



G e s c h i c h t e

der

F r o n h ö f e , d e r B a u e r n h ö f e

und der

H o f v e r f a s s u n g

in

D e u t s c h l a n d .

Von

Georg Ludwig von Maurer,

Staats- und Reichsrath, Mitglied der Akademien der Wissenschaften in München
und in Berlin, der königl. Societät in Göttingen, der gel. Gesellschaften in
Athen, Jassy, Darmstadt, Wiesbaden u. a. m.

Z w e i t e r B a n d .

Erlangen.

Verlag von Ferdinand Enke.

1862.

© 1913

1913

Erklärung der Bauernhöfe

und der

Wirtschaftslehre

in

Deutschland

von

Georg Ludwig von Thun

Georg Ludwig von Thun, geboren am 17. März 1874 in Göttingen, ist ein deutscher Agrarwissenschaftler und Schriftsteller. Er war Mitglied des Reichstages und des Preussischen Abgeordnetenhauses. Er veröffentlichte mehrere Bücher über die Landwirtschaft und die Bauernhöfe in Deutschland.



2773/62

67. 8° 0138

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

Erlangen

Verlag von C. H. Kunstmann

1913

Inhaltsverzeichnis.

III. Eigene, hörige und schutzpflichtige Leute im späteren Mittelalter.

1. Im Allgemeinen. §. 191—193, p. 1—7.
2. Schutzpflichtige Leute. §. 194—202, p. 7—26.
Reichsleute, Reichshörige, Reichseigene. §. 194, 195, p. 7—11.
Landesherrliche Vogtleute. §. 195, 196, 197, 198 u. 202, p. 11—20 u. 25.
Freie Landsassen. §. 198, 199, 200, 201 u. 202, p. 18—25.
Landeshörige oder Unterthanen. §. 202, p. 25—26.
3. Eigene Leute.
 - a. Ministerialen. §. 203—211, p. 26—51.
Höriger Ritterstand. §. 204, 205, p. 29—31.
Das Heerschildwesen bezog sich auf die Ritterbürtigkeit und auf die Lehensfähigkeit. §. 205, p. 31—34.
Der Hofdienst wird ein Ritterdienst. §. 205, p. 29, 35—37.
Nur der Kaiser und das Reich und die Reichsfürsten können Dienstmannen (einen ritterlichen Hofstaat) haben. §. 206, p. 37—38.
Reichsministerialen. §. 207, p. 38—40.
Ministerialen der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten. §. 208, p. 40—41.
Die Dienstmannen blieben Hörige. §. 209, p. 41—45.
Durch die Ritterbürtigkeit erhielten sie eine neue Stellung. §. 210, p. 45—48.
Die hörigen Ritter werden der freien Ritterschaft gleichgestellt. §. 210 u. 211, p. 48—54.
Entstehung des niederen Adels. §. 211, p. 50.
 - b. Hörige Leute.
 - 1) Schutzhörige. §. 212—214, p. 51—64.
Churfreie, Churrechte, Vogt- und Mundleute. §. 212, p. 51—56.
Hofhörige Schutzhörige. §. 213, p. 56—62.
Sie haben sich später unter den Grundhörigen verloren. §. 214, p. 62—64.
 - 2) Grundhörige. §. 215—219, p. 64—80.
Sie stammen ab von alten Liten, Lajzen u. s. w. §. 215, p. 64—69.

- Freiwillige Hingabe (oblati). §. 216, p. 69.
 Die Luft macht eigen. §. 216, p. 70—72.
 Fremde Ansiedler (Gäste, hospites u. s. w.) §. 217, p. 72—75.
 Rechte der Grundhörigen. §. 218, p. 75—78.
 Die Hörigen des Reichs und der Kirche. §. 219, p. 78—80.
 c. Leibeigene §. 220—223, p. 80—93.
 Die alten Unfreien haben sich häufig mit den Hörigen vermischt. §. 220, p. 80—82.
 In den meisten Territorien dauerte die Leibeigenschaft fort. §. 220, p. 82—83.
 Zu den alten Unfreien kamen neue hinzu §. 220, p. 83—84.
 Rechte und Verbindlichkeiten der Leibeigenen. §. 221, p. 84—88.
 Milderung der Leibeigenschaft. §. 222 u. 223, p. 88—93.
 4. Herrenlose Leute.
 a. Im Allgemeinen. §. 224, p. 93—95.
 b. Fremdlingsrecht oder Wildfangsrecht. §. 225—231, p. 95—118.
 Ursprünglich ein Recht des Königs. §. 226, p. 98—102.
 Später ein Recht des Inhabers der öffentlichen Gewalt. §. 227, p. 102—105.
 Das Wildfangsrecht in der Pfalz. §. 227, p. 103.
 Das Fremdlingsrecht in Frankreich §. 227, p. 104.
 Es bezieht sich bloß auf Herrenlose, nicht auf Reisende und reisende Kaufleute.
 §. 228, p. 105—106.
 Das Wildfangsrecht beginnt erst mit der Niederlassung, wenn kein Schutzherr gewählt worden war. §. 229, p. 106—114.
 Ohnverherrte Leute. Gens sans aveu. §. 229, p. 112 u. 113.
 Ergreifen (Einfangen) des Herrenlosen. §. 229, p. 113.
 Wirkungen des Wildfangs- oder Fremdlingsrechtes. §. 230, p. 114—115.
 Spätere Veränderungen in Frankreich und in Deutschland. §. 231, p. 115—118.

IV. Fronhöfe und deren Verfassung im späteren Mittelalter.

1. Von den Fronhöfen im Allgemeinen. §. 232—234, p. 119—131.
 2. Die Fronhöfe und deren Verwaltung.
 a. Der Fronhof und seine Bestandtheile.
 1) Königliche Pfalzen. §. 235, p. 132—136.
 2) Hauptfronhöfe oder Pfalzen der Landesherren und der Dynasten. §. 236, p. 136—138.
 3) Für die Verwaltung bestimmte Fronhöfe der Könige und Landesherren. §. 237, p. 138—143.
 4) Fronhöfe der geistlichen und weltlichen Grundherren. §. 238, p. 143—147.
 5) Bauart. §. 239, p. 147—151.
 6) Burgen und Schlösser.

- a) Im Allgemeinen. §. 240—244, p. 151—161.
 Reichsburgen und Palatien. §. 241, p. 153.
 Burgen und Palatien der Landesherrn. §. 242 u. 243, p. 154—158.
 Zum Burgbau erst später eine Erlaubniß des Inhabers der öffentlichen Gewalt
 nöthig. §. 244, p. 158—161.
- b) Kirchen und Kirchhöfe. §. 245, p. 161—166.
- c) Bauart und Einrichtung der Burgen im Allgemeinen. §. 246,
 p. 166.
- Größere Burgen (Hofburgen). §. 247 u. 256, p. 167—171 u. 185.
 Das Palatium oder Palas. §. 248—250 u. 254, p. 171—177 u. 183.
 Nebengebäude, Remmenaten, Gadem u. s. w. §. 249 u. 251, 253, p. 173—
 175 u. 177—179 u. 182.
 Das Frauenhaus (Frauenzimmer). §. 252, p. 179—181.
 Arbeitshaus der Frauen. §. 253, p. 181—183.
 Hofcapelle. §. 255, p. 184—185.
 Der Bergfried (bel froit). §. 256 u. 257, p. 187.
 Burghof. §. 256, p. 186.
 Kleinere Burgen (Burgstalle). §. 257, p. 187—189.
 Die Burgen waren die Sitze der geselligen und ernstesten Unterhaltung. §. 258.
 p. 189—193.
- b Haus- und Hofhaltung.
- 1) Im Allgemeinen. §. 259 u. 260, p. 193—196.
- 2) Reichs-, Erz- und Erbbeamte.
- a) Reichsbeamte zur Besorgung der Angelegenheiten des Reichs. §. 261,
 p. 196.
- Pfalzgrafen. §. 261, p. 196—198.
 Reichserzkanzler. §. 262, p. 199—201.
 Reichskanzler. §. 263, p. 201—203.
 Reichshofrichter. §. 264, p. 203—206.
 Reichsräthe und Reichshofrath. §. 265 u. 266, p. 206—211.
 Geheimer Rath. §. 266, p. 206 bis 208 u. 211.
- b) Reichs-Erz- und Erbbeamte. §. 267—271, p. 211—220.
- 3) Landesherrliche Hof-, Erz- und Erbbeamte.
- a. Landesherrliche Hofbeamte; zur Besorgung der Angelegenheiten des Landes.
- Kanzler, §. 272—273, p. 220—225.
 Landesherrlicher Hofrichter. §. 274, p. 225—227.
 Hofmeister und Landhofmeister. §. 275—276, 291, p. 228—233 u. 264.
 Seneschalle von Frankreich und England. §. 275, p. 228—230.
 Vicedome, Statthalter, Hauptmänner u. a. m. §. 275 u. 277, p. 230 u. 233
 — 235.
- Hof- und Landtage. §. 278, p. 235—237.
 Consilarii, Heimliche und Rätthe. §. 279—280, p. 237—242.
 Ständige Rätthe, Regierungen, Kanzleien u. s. w. §. 280 u. 281, p. 240—246.

- Oesterreichischer Hofrath, Landregiment, Hofgericht und Hofkammer. §. 282, p. 246.
- Einfluß dieser Einrichtungen auf ganz Deutschland. §. 283 u. 284, p. 247 — 251.
- Geheimer Rath. §. 285, p. 251—252.
- Die Obersten Gerichtsstellen. §. 284 u. 286, p. 250, 251, 253.
- Französischer Kassationshof. §. 286, p. 253.
- Gehalt. §. 287, p. 254—257.
- Collegialvorstände. §. 288, p. 257—260.
- Neueste Aenderungen §. 289, p. 260—261.
- β. Landesherrliche Hofbeamte der eigentlichen Hofhaltung.
- a. Im Allgemeinen. §. 290, p. 261—263.
- Truchseß. §. 291, 292, p. 263—269.
- Mundschenk. §. 291, 292, p. 266—268.
- Marschall. §. 293—295, p. 269—276.
- Kämmerer. §. 296 u. 297, p. 276—281.
- Weitere Oberste Hofbeamte. §. 298, p. 281—282.
- Küchenmeister u. s. w. §. 299, p. 282—285.
- Mundschenke, Kellermeister, Weinschenkamt, Becheramt u. a. m. §. 300, p. 285 — 286.
- Stallmeister, Feldmarschall, Hofmarschall. §. 301, p. 286—289.
- Schatzmeister, Silberkämmerer und Kameralverwaltung. §. 297, 302, p. 281 u. 291.
- Die Hofbeamten waren theils Ministerialen theils freie Leute. §. 303, p. 292 — 294.
- Sie waren die steten Begleiter und Rathgeber ihrer Herrn. §. 304, p. 294 — 397.
- Untergeordnete Hofdiener und einem Hauptamte zugetheilte Ministerialen. §. 305, p. 297—300.
- Ritterliche Hofdienste. §. 303, 305—309, p. 293, 294, 298—306.
- Edelknaben, Junker, Kammerjunker. §. 307, p. 302—304.
- Feierliche Hof Tafel. §. 308, p. 304—306.
- Ritterliches Gefolg auf Reisen. §. 309, p. 306 f.
- Nicht wesentlich ritterlicher Hofdienst. §. 310 u. 311, p. 307—310.
- Leibärzte und Hofkapellane, Jesuiten und Hofprediger. §. 312, p. 311—314.
- Der Hofdienst des Erzbischofs von Köln. §. 313, p. 314—315.
- Handwerker und Künstler. §. 314—322, p. 315—337.
- Handwerksämter. §. 321 u. 322, p. 333—337.
- Einrichtung der Fronhöfe in den Provinzen. §. 323, p. 337—340.
- Die untergeordneten Hofdiener des ganzen Landes standen unter den Obersten Hofbeamten und unter ihrer Gerichtsbarkeit. §. 324 und 325, p. 340—344.
- Hofhaltung der fürstlichen Familie. §. 326, p. 344—346.

- Hofhaltung der Grafen und Dynasten und der landsässigen Klöster. § 327 u. 328, p. 346—348.
- Kein Gehalt, aber Kost, Wohnung und Kleidung bei Hof. §. 329—331, p. 349—357.
- Auch Bezüge in Naturalien, Geld und Beneficien. § 332, p. 358—362.
- b) Landesherrliche Erb- und Erzhofbeamte. §. 333—338, p. 362—374.
- c) Ordentlicher und außerordentlicher Hofdienst. §. 339—342, p. 374—380.
- Neue Hofverfassung seit dem 15. Jahrhundert. §. 343—345, p. 380—385.
- d) Weibliche Dienerschaft. §. 346—350, p. 385—397.
- e) Hofdiener für die gesellige Unterhaltung. §. 351—356, p. 397—412.
- Spielleute und fahrende Säger. §. 351 u. 352, p. 397—400.
- Ständige bei Hof angestellte Spielleute, Säger und Poeten. §. 353, p. 400—406.
- Spielweiber und Sägerinnen. §. 353, p. 401 u. 402.
- Spielleute König, Spielgraf u. s. w. §. 354, p. 406—408.
- Hofpoeten, Hofnarren und Hofzwerge. §. 355, p. 408 ff.
- Die Schellen-Tracht. § 355, p. 409—410.
- Narren- und Gefengeseellschaften. §. 355, p. 411.
- Veränderungen seit dem 17. und 18. Jahrhundert. §. 356, p. 411—412.
- 4) Haus- und Hofhaltung der Ritterbürtigen und der Freien. § 357, p. 412—415.
- c. Verwaltung der zu einem Fronhofe gehörigen Ländereien.
- 1) Im Allgemeinen. §. 358—365, p. 415—436.
- Die zu einem Fronhof gehörigen Ländereien waren abgemarkt. §. 360, p. 419—422.
- Saalländereien (terrae salicae). §. 361, p. 422—424.
- Ahten, Achten und Cunden. §. 362, p. 424.
- Bunden oder Gebunden p. 425 f.
- Hof- und Fronländereien, terrae dominicales und Kameral- oder Kammergüter. §. 363, p. 426—429.
- Freiheiten der Fron- und Saalländereien. §. 364, p. 429—431.
- Allmähliges Verschwinden der Fron- und Saalländereien. §. 365, p. 431—436.
- 2) Verwaltung der zu einem Königshofe gehörigen Ländereien. §. 366—369, p. 436—446.
- Reichsherrschaften und Reichsgrundherrschaften. §. 366, p. 436—438.
- Die Grafschaft zum Bornheimer Berg. §. 366, p. 438.
- Reichsverwaltungsbeamte. §. 367, p. 439—442.
- Reichszinsleute und freie Reichsleute. §. 368, p. 442.
- Reichshof Westhofen. §. 369, p. 444—446.
- 3) Verwaltung der zu einem landesherrlichen oder grundherrlichen Fronhofe gehörigen Ländereien.
- Im Allgemeinen. §. 370 u. 371, p. 446—451.

- Viehzucht. §. 371, p. 449—450.
 Vorwerke, Schwaigen, Viehhöfe. §. 372, p. 451—452.
 Wirthschafts-Beamte und Diener. §. 373, p. 452—455.
 Hirten, Pferde- und andere Knechte, Schwaiger und Semmen. §. 374, p. 455
 — 457.
 Geräthschaften und Borräthe. §. 375, p. 457—458.
 Verwaltungs- und Oberste Wirthschaftsbeamte. §. 376 u. 377, p. 458—462.
 Burggrafen. §. 376, p. 460.
 Das Amt (officium). §. 378, p. 462—464.
 Amtsverrichtungen. §. 379—383, p. 464—472.
 Erhebung der herrschaftlichen Gefälle. §. 379 u. 380, p. 464—467.
 Oberaufsicht und Schutz. §. 381, p. 468.
 Orts-, Markt- und Feldpolizei. §. 382, p. 469—471.
 Eigene Polizeiaufseher. §. 383, p. 471—472.
 Mehrere Fronhofbeamte neben einander. §. 384, p. 472—475.
 Oberhöfe, Oberschultheiße, Oberamt männer, Obermeier u. s. w. §. 385, p. 475
 — 477.
 Landesherrliche Fronhöfe. §. 370, 378, 386, p. 446, 463, 477.
 Förster, Jäger, Zöllner, Hofgerichtsschreiber und Boten. §. 387, p. 478—480.
 Die Fronhofbeamten stehen unter ihrer Herrschaft nicht unter der öffentlichen
 Gewalt. §. 388, p. 480—482.
 Recht die Fronhofbeamten zu ernennen. §. 389, p. 482 u. 483.
 Sie waren ursprünglich Hörige, später Ritter §. 390 u. 392, p. 484—486
 u. 488 f.
 Mißbräuche und Erpressungen. §. 391 u. 392, p. 486—492.
 Erbllichkeit des Amtes. Ernennung auf eine bestimmte Zeit. §. 391 u. 392,
 p. 488, 490—492.
 Unterhalt. Freie Wohnung. Kleidung. §. 393, p. 492—495.
 Amtsgüter und Dienstgüter. §. 394, p. 495—499.
 Bezüge in Naturalien und Geld. §. 395, p. 499—502.
 Verwaltung nach Amtmannsweise. §. 392, 396 u. 397, p. 493, 502—507.
 Nachtheile dieser Verwaltungsweise für die Grundherrschaft und Bauern. §. 397,
 p. 505—507.
 Breviarien, Urbare, Saalbücher u. s. w. §. 398, p. 507—510.

III. Eigene, hörige und schutzpflichtige Leute im späteren Mittelalter.

1. Im Allgemeinen.

§. 191.

Seit der Verschmelzung der verschiedenen Germanischen Völkerschaften mit den Römern und anderen unterworfenen Leuten zu einem einzigen Volke sind bekanntlich die Namen der Völkerschaften selbst mehr und mehr verschwunden. Zwar werden noch im 13. und 14. Jahrhundert und noch weit später nicht bloß in Deutschland, sondern auch in Frankreich *franci homines*¹⁾ und sogar in England *fraunks homes* und *fraunks del hundred*²⁾ genannt, allein darunter nicht mehr ein besonderes Volk, vielmehr alle vollfreien Leute verstanden. Dasselbe, was von dem Verschwinden der Völkernamen, gilt aber auch von den alten Namen der Liten, Lazen, Barschalken, Fiscalinen u. a. m. Meistentheils sind dieselben, wie z. B. die Aldionen in ganz Deutschland, die Liten aber in Baiern, Alemannien, am Rhein u. a. m. gänzlich verschwunden. Lassen (*lassi*) findet man zwar noch eine Zeit lang, z. B. in der Abtei Limburg und in anderen Theilen der Pfalz³⁾, in der Gegend von Wiesbaden, Idstein und

1) Les Olim. par Beugnot, I, 199. an. 1264.

2) Britton, ch. 26 u. 29.

3) Dipl. von 1035 bei Hanselmann, vertheidigte Landeshoheit p. 162.

Sonnenberg am Mittelrhein, wo sie *lasassi* genannt werden⁴⁾. Allein später haben sich auch diese Namen in jenen Gegenden gänzlich verloren. Die *Barschalken* erhielten sich zwar in Baiern noch längere Zeit, sind aber dennoch nur in den wenigen *Barleuten* im Stifte Freising bis auf unsere Tage gekommen. Auch die *Fiscalinen* (*homines fiscalini* oder *fiscales*, und *mulieres fiscalinae*) kommen noch eine Zeit lang z. B. im Stifte Worms u. a. m. vor⁵⁾. Späterhin haben aber auch sie sich unter den übrigen hörigen und unfreien Leuten verloren. Fast allenthalben tritt nämlich in den einzelnen Fronhöfen seit dem späteren Mittelalter nur noch eine einzige Hofgenossenschaft hervor. Hin und wieder auch mehrere solcher Genossenschaften neben einander, welche sammt und sonders als eine Mischung der verschiedenartigen früheren Bestandtheile, der freien eben sowohl wie der unfreien betrachtet werden müssen. Mit der alten Verschiedenheit ist aber insgemein auch der alte Name verschwunden. Zwar pflegen diese Hofgenossenschaften hie und da noch einen jener alten Namen zu führen, und die Hörigen, z. B. in Sachsen, *Viten*, *Vitonen*⁶⁾, insgemein aber *Laten* und *Lassen*, in Westphalen *Viten*, *Laten*, *Vitonen*, *Vidonen* und *Viddonen*, am Niederrhein dagegen *Laten* u. s. w.⁷⁾, in der Abtei Fulda *Viden*⁸⁾, in der Abtei Prüm *Veten* zu heißen, indem daselbst noch im 13. Jahrhundert *mansi lediles* und *mansa ledilia* vorkommen⁹⁾. Allein es wäre sehr unrichtig, wollte man sie

4) Dipl. von 1292 bei Guden, I, 860.

5) *Leges fam. S. Petri* von 1024, §. 9, 13, 16 u. 29. bei Grimm, I, 805. Vgl. unten §. 215.

6) Dipl. von 939 bei Gerden, cod. Brand. VII, 6. — in magadenburg. familiae litorum XVII. — Dipl. von 1009, 1039, 1049 u. 1059 im Chron. episc. Mindens. bei Pistorius, I, 820, 822, 824 u. 826. — *litones* — Dipl. von 974 eod. p. 825. — *litos*. —

7) Hofrecht zu Eifel in Westphalen bei Grimm, III, 60. §. 1. *litones*, das ist zu deutsch *Laten*. Dipl. von 900 bei Seibert, II, 1. p. 5. *liti et coloni ecclesiae*. Güterverzeichnis von 1106, §. 1, 38 u. 41 bei Kindlinger, II, 119 ff. — *latis teutonicis* — *litis*. — Urf. von 900, 913, 922 u. 936 bei Schaten, I, 160, 166, 175 u. 188. — *liti et coloni*. —

8) Trad. Fuld. ed. Dr. p. 96, §. 16, 130, §. 16—18, 122, §. 49—51 u. 126, §. 19 u. 26. Urf. von 1158 bei Schannat, hist. Fuld. II, 186.

9) *Caesarius zum registrum Prumiense* bei Hontheim, I, 662, 693—695.

als die unvermischten direkten Nachkommen der alten Viten und Lazzen betrachten. Ohne allen Zweifel sind vielmehr auch sie aus einer Mischung der in den einzelnen Fronhöfen vorfindlichen sehr verschiedenartigen Elemente hervorgegangen, wobei nur das größere oder wenigstens vorherrschende Element den Namen zu dem Ganzen hergegeben zu haben scheint. Diese Annäherung und Vereinigung der verschiedenartigen Elemente in einem und demselben Fronhose oder in einer und derselben Herrschaft hat zwar schon seit dem 9. und 10. Jahrhundert begonnen (§. 124 u. 166). Zur Durchführung kam sie jedoch erst im späteren Mittelalter. Bereits im 12. Jahrhundert saßen im Kloster Fuld neben einander mit fast ganz gleichen Verbindlichkeiten zinspflichtige Freie (*liberi, liberi pleni, liberi dimidii, franci, liberi selavi*) und dienst- und zinspflichtige Hörige (*liti, liti pleni, liti dimidii, censuales, tributarii, servitores, servitores cottidiani, servitores triduani, cottidiani, triduani, quatriduani, selavi und servitores selavi, coloni, coloni triduani u. a. m.*)¹⁰⁾. Daher haben sich auch erst im späteren Mittelalter die Namen der Viten, Lazzen, Aldionen, Barschalken u. a. m. in den meisten Herrschaften verloren. Und an die Stelle der alten sind sodann neue Benennungen getreten, *mansionarii, Huber, Zinser* oder *Zinsleute (censuales)*, *Hofleute* oder *hofhörige Leute (curtarii oder curtiles)*, *Gotteshausleute, Hausgenossen u. a. m.* (§. 630), und in Frankreich die allgemeinen Benennungen *rustici (roturiers), villani (villains), homines de corpore (hommes de corps), homines potestatis (hommes de poste) u. a. m.*

§. 192.

Alle diese ursprünglich sehr verschiedenartigen Elemente von nicht vollfreien Leuten lassen sich sehr wohl auf drei Klassen zurückführen. Sie waren nämlich entweder Unfreie oder Hörige oder endlich bloß schutzpflichtige Leute. Wer aber nicht in eine dieser drei Klassen gehört hat, war schutz- und herrenlos, und wurde in Westphalen *biesterfrei*, anderwärts aber ein *Wildfang* genannt. Diese Eintheilung reicht zwar, wie wir gesehen haben (§. 165), schon in die Karolingischen Zeiten und noch wei-

10) Dronke, trad. Fuld. I, c. 43 u. 44, p. 115—128.

ter hinauf. Da indessen diese jener Eintheilung zu Grunde liegende Unterscheidung erst im späteren Mittelalter recht deutlich hervortritt, so kann dieselbe nun erst gehörig nachgewiesen und klar gemacht werden.

Die Schutzpflichtigen sind nicht hofhörig, also eigentlich gar nicht hörig gewesen, denn jede Hörigkeit, auch die Schutzhörigkeit, setzt eine Hofhörigkeit voraus. Sie werden daher in den Rechtsbüchern und anderwärts mehr als freie Landsassen oder als landesherrliche Vogtleute und als Reichsleute den eigenen Leuten entgegengesetzt und von denselben unterschieden. Unter eigenen Leuten sind jedoch nicht gerade immer Leibeigene, vielmehr in einem sehr weiten Sinne alle Leute zu verstehen, welche Einem in derselben Weise angehören, wie die eigenen Kinder, die eigene Frau, die eigenen Leute u. a. m. In diesem weiteren Sinne werden daher außer den Leibeigenen selbst¹¹⁾ auch noch sämtliche Arten von Hörigen zu den eigenen Leuten gerechnet. Die eigenen Leute in der Abtei Schwarzach, welche auch Sanct Peters Eigen, Sanct Peters Leute und Gotteshaus eigen Leute heißen¹²⁾, die Aigen Leute in der Abtei Alpirsbach, welche auch Sanct Benedicten Leute, Sanct Johannes Leute, Sanct Pelagier Leute, Altar Leute u. s. w. genannt werden¹³⁾. Ebenso die stiftshörigen Unterthanen der Grafschaft Werdenfels. Sie werden Aign genannt, wiewohl sie persönlich freie Leute waren, und daher außer den von ihrer Herrschaft, dem Stifte Freising, erhaltenen Erblehen auch noch freies Eigenthum oder Erb und Eigen („eryb vnd aigen“) haben konnten¹⁴⁾. Desgleichen werden die freien Zinsleute, welche man im Stifte Freising Barleute („parleut“ oder „parn läut“) zu nennen pflegte, zu den „aigenn man“ gezählt¹⁵⁾. Dasselbe gilt von den

11) Vita Fridolini, c. 2 bei Mone, Quellenj. der Bad. Landesg. I, 1. p. 5. monasterio, ad quod ego servili jure me pertinere — und in der altdeutschen Uebersetzung eod. p. 100. „an das Kloster ze Seckingen, des eigen ich bin.“ —

12) Grimm, I, 429. „eygen lüte — die da gehorente in den vorgenanten hoff“ — p. 434, 435, 734 ff.

13) Vogtbuch von 1408 und Lagerbuch von 1560 bei Reyscher, würtemb. StatR. p. 38, 39, 56 u. 61.

14) Grimm, III, 659 u. 661.

15) Ruprecht von Freising, II, c. 104.

stiftshörigen Unterthanen der Herrschaft Rettenberg, welche zwar Leibeigene genannt werden, aber dennoch bloß hörige oder stiftshörige Leute gewesen sind¹⁶⁾. Und die hofhörigen Leute des Stiftes Werden auf den Sadelhöfen zu Werne und zu Seperade erklärten sich zwar selbst für „eigenhörige hofsleute,“ da sie jedoch ihrer Hofherrschaft keine Art von „leibeigenschaft“ zugestehen wollten, so können sie im Grund genommen nur hofhörige Leute gewesen sein¹⁷⁾. Allein nicht bloß die leibeigenen und hörigen Leute, sogar die edeln Dienstmannen, aus welchen ein großer Theil der späteren Ritterschaft hervorgegangen ist, wurden mit zu den eigenen Leuten¹⁸⁾ und zu den Dienern und Knechten (servi) gezählt¹⁹⁾.

§. 193.

Daher mag es sich zum Theile erklären, warum die Rechtsbücher bloß von freien und eigenen Leuten reden, ohne der Hörigen auch nur zu erwähnen. Und Vieles von dem, was dieselben von eigenen Leuten sagen, dürfte demnach auf die Hörigen zu beziehen sein. Anderes kann jedoch nur auf die wirklich unfreien oder leibeigenen Leute bezogen werden, deren Loos indessen, wie wir bald sehen werden, schon sehr gemildert und dadurch jenem der Hörigen näher gebracht worden war.

Ein weiterer Grund dieses Schweigens der Rechtsbücher mag aber in der großen Verbreitung der freien Landsassen und der freien Bauern in den Ländern zu suchen sein, für welche die Spiegel zunächst bestimmt waren. Ursprünglich hat es nämlich weder in Sachsen, noch in Baiern und Schwaben an hörigen Leuten gefehlt. Da sich jedoch in jenen alten Herzogthümern frühe schon die Lan-

16) Rettenberg'sche Landesordnung von 1538, p. 25 f., 33 u. 34.

17) Grimm, III, 161—163.

18) Schwäb. Landr. W. c. 253. „Alle dienestleute heizent eigen an der schrift. man eret si mit disem namen da von, daz si der fürsten eigen sint.“ Ruprecht von Freising, I, 48. „vnuud all dienstman haissennt aignn in der geschriff. Sächs. Landr. III, 42. und Glosse dazu. Grimm, R. A. p. 320. Dipl. von 1123 bei Wigand, Archiv, III, 1. p. 102.

19) Dipl. von 1264 bei Kopp, Hess. Gr. I, Beil. Nr. 121, p. 246 f.

des Hoheit auszubilden begonnen hatte, so haben sich daselbst schon vor Abfassung der Rechtsbücher die landesherrlichen Hörigen mit den landesherrlichen Vogtleuten vermengt und vermischt, und sich unter den freien Landsassen gänzlich verloren. Was demnach die Rechtsbücher von den freien Landsassen sagen, gilt auch von den Hörigen der Landesherrn selbst. Eigentliche Hörige hat es daher zur Zeit der Rechtsbücher in jenen Territorien nur noch in den geistlichen und weltlichen Grundherrschaften gegeben. In einer jeden von ihnen hatte sich indessen, wie in anderen Grundherrschaften mittlerweile ein eigenes Hofrecht ausgebildet. Die Mannigfaltigkeit dieser verschiedenen Hofrechte muß demnach eben so groß gewesen sein, wie wir dieses von den Dienstrechten wissen. Ihre Aufnahme in die Rechtsbücher wird daher aller Wahrscheinlichkeit nach aus denselben Gründen unterblieben sein, aus welchen dieses auch bei den Dienstrechten unterblieben ist²⁰⁾.

Wie dem nun aber auch sei, so bezieht sich jedenfalls doch die Eintheilung der eigenen Leute in drei Klassen, wie diese z. B. in den Stiftern Paderborn, Herford, Korvei, Ebersheim im Elsaß u. a. m. vorkommen²¹⁾, auf jene weitere Bedeutung des Wortes

20) Schwäb. Landr. W. c. 138. „Daz diz buoch also lüzel seit von der „dienstliute rehte, daz ist da von daz ir reht manievaltlic ist. wan der „phasen fürsten dienstman, unde der gefürsten abbtissinne dienstman, unde „der leien fürsten dienstman hat ieglicher sin sunder reht.“ c. 253. „Des „riches dienestman unde der geistlichen fürsten dienstman, der hat ieglicher „sin sunder reht.“ — Schwäb. Lehn. c. 115, §. 4. Auctor vetus I, 131. Sächs. Landr. III, 42, §. 2 Sächs. Lehn. c. 67.

21) Dipl. von 817 bei Schöpflin, Alsat. dipl. I, 66. *Familia tota sive militaris sive censualis vel et servilis.* Dipl. von 1036 bei Falke, trad. Corb. p. 661. *cum omnibus appendiciis suis. videlicet ministerialibus litonibus mancipiis.* Dipl. von 1281 bei Rindlinger, Hört. p. 266. *quod ministeriales seu censuales et homines, qui vulgariter Kemmerling dicuntur.* *Historia Novientensis monast.* bei Anecdot. Marten. III, 1128. *His itaque curtibus subjecta familia trifarie secernitur. Prima ministerialis, quae etiam militaris recte dicitur, adeo nobilis et bellicosa, ut nimirum liberae conditioni comparetur. Secunda vero censualis et obediens permagnifica et sui juris contenta. Tertia nihilominus est, quae servilis et censualis dicitur.* Vgl. 1131. Dipl. von 1234 bei Wigand, Provinzialr. von Paderborn, II, 193.

Eigen. Die höchste Klasse unter ihnen bildeten nämlich die edlen Ministerialen, welche den höheren Hofdienst zu besorgen, und außerdem auch noch Kriegsdienste zu leisten hatten, und späterhin in den Ritterstand übergegangen sind. Die Wachszihsigen und sonstigen Zinsleute, Vitonen und anderen hörigen Leute bildeten die Mittelklasse. Und zur niedersten Klasse endlich gehörten die wirklich Unfreien oder die Leibeigenen.

2. Schutzpflichtige Leute.

§. 194.

Schutzpflichtige nenne ich alle diejenigen freien Leute, welche ohne Vasallen, Ministerialen oder schöffensbar Freie zu sein, weder einer Grundherrschaft noch einer besonderen Schutzherrschaft unterworfen waren, und vielmehr direkt unter der Reichsvogtei oder unter einer landesherrlichen Vogtei gestanden haben. Die Ersteren nannte man in späteren Zeiten freie Reichsleute, die Letzteren aber landesherrliche Vogtleute und landesherrliche Unterthanen. Und die Einen wie die Anderen sind aus sehr verschiedenartigen Elementen hervorgegangen.

Die reichsunmittelbaren Bewohner der Reichshöfe, Reichsdörfer, Reichsstädte und Reichsherrschaften, deren auch im späteren Mittelalter noch sehr viele in allen Theilen des Reiches geblieben sind, haben nämlich sammt und sonders einen doppelten Ursprung. Sie stammen theils ab von den auf Reichsboden angesessenen zins- und schutzpflichtigen Freien, zu welchen auch jetzt noch die Bargilden, Bergilden oder Biergeldern in Sachsen, Westphalen, Franken u. a. m. wenigstens so lange gehört haben, als sie noch keiner Landeshoheit unterworfen waren²²⁾. Theils stammen sie aber

22) Dipl. von 1017 bei Leuckfeld, antiquit. Poeldens. p. 252. ut nullus comes vel publicus iudex — parochos, quod bargildon vocant — sive caeteros acolas pro liberis hominibus in ejusdem ecclesiae praediis manentes — — nec quisque comes vel aliquis iudex publicus — jurisdictionem in toto ducatu vel comitiis orientalis Franciae, nisi super parochos, quos bargildon vocant, exercere. Dipl. von 996 im 9. Jahresbericht des historischen Vereins in Mittelranken für 1838, p. 140. ut nullus comes. vel publicus iudex ejusdem ecclesiae servos

auch ab von den alten auf den Königs- und Reichshöfen ansässigen Denarialen und anderen Freigelassenen und unter den Königsschutz gekommenen Ingenui, sodann von den Fiscalinen, Liten und anderen freien Colonen und Zinsleuten des Königs oder des Reiches, welche zu den Reichshöfen in demselben Verhältnisse gestanden haben, wie in den übrigen Herrschaften die Hörigen zu ihren Fronhöfen. Man findet sie noch im späteren Mittelalter auf den Reichshöfen. So in der Gegend von Magdeburg noch *servi regii* und *fiscalini* in zwei Urkunden von 966 und 980, sodann *lidi* in einer Urkunde von 970 und in der Pfalz noch in einer Urkunde von 1398 *homines proprii, qui regii dicuntur*, und in einer anderen Urkunde von 1415 *miseri homines, qui regii dicuntur* ²³⁾.

Wiewohl nun diese Reichshofhörigen von den zins- und schutzpflichtigen Reichsfreien ursprünglich wesentlich verschieden gewesen sind, so haben sich dennoch diese Reichshofhörigen wegen der Ähnlichkeit ihrer Zinspflicht und da sie hinsichtlich der niederen öffentlichen Gewalt, der Civilgerichtsbarkeit, unter denselben königlichen Beamten mit den freien Leuten gestellt worden sind, und sogar Zutritt zu den Gaugerichten erhalten haben, schon früh mit den eigentlichen Reichsfreien in der Art vermengt und vermischt, daß seit dem 11. und 12. Jahrhundert weder der Bargilden und anderer freien Leute, noch der Denarialen, Fiscalinen, königlichen Liten u. a. m. weiter Erwähnung geschieht. Die Einen wie die Anderen wurden vielmehr unter dem gemeinschaftlichen Namen von Reichs-

vel *scavos sive parochanos, quos bargildon dicunt, — sive ceteros accolas pro liberis hominibus in ejusdem ecclesie prediis manentes.* — Dipl. von 1168 in *Monum Boic.*, 29, I, p. 387. und bei Leuckfeld, l. c. p. 255. *quod comites de liberis hominibus, qui vulgo bargildi vocantur, in comitiis habitantibus, statutam iustitiam recipere debent.* Dipl. von 1090 u. 1096 bei Möser, *Dän. Gesch.* II, 267 f., 273. — *Biergeldon de illo placito — omnes bergildi ad praedictum placitum pertinentes.* — Dipl. von 1097 bei Wigand, *Archiv*, III, 1. p. 135. not. *bergildi ad predictum placitum pertinentes*, wenn diese Urkunde von 1097 nicht mit jener von 1096 identisch sein sollte, was wegen des gleichlautenden Inhalts sehr wohl möglich wäre. Vgl. noch Grimm, *R. A.* p. 313—314.

23) Potgiesser, *de statu servor.* p. 173 u. 174.

Leuten begriffen, in dem Reichsdorfgerichte zu Gochsheim z. B. schon nach dem Hennebergischen Urbarium vom Jahre 1317²⁴⁾. Ebenso nach dem uralten Weisthum des Ingelheimer Grundes, in Neuburg an der Donau in Baiern u. a. m.

Während nun die Einen von diesen freien Reichsleuten als Vasallen oder Ministerialen des Königs oder des Reiches zur Reichsritterschaft, in den Reichsstädten aber zu Reichsbürgern emporgestiegen sind, sanken die übrigen, welche sich nicht zu Vasallen oder Ministerialen und dadurch zur Ritterschaft und auch nicht zu Reichsbürgern in den Reichsstädten erheben konnten, in den Bauernstand herab, wie dieses auch in den landesherrlichen Territorien der Fall war. Auch kamen diese Reichsbauern zur Reichsvogtei in ein ganz ähnliches Verhältniß, wie die landesherrlichen Unterthanen zur landesherrlichen Vogtei. Daher wurden sie als unmittelbare Unterthanen des Reiches Reichshörige²⁵⁾, des Reichszinshafte Leute²⁶⁾, des Reiches Arme Leute (Richs Armann)²⁷⁾ oder Hausgenossen z. B. in den Reichsdörfern Gochsheim und Sennfeld²⁸⁾, oder, wie z. B. die freien Leute auf der Leutfircher Haide und andere reichsunmittelbare Bauern, sogar „des Römischen Reichs Eigen“²⁹⁾, oder auch Reichshinterfassen genannt. Und was in dem uralten Weisthum des

24) Bei Schultes, Henneberg. Gesch. I, 221. „Zu Gochsheim da hat myn herre in deme Dorf von Rychis wegnu daz Gericht, daz suchit nyman wen des Richis lute unde Munchelute.“

25) Elmenhorster Hovesrechte von 1547 bei Sommer, bäuerl. Verh. I, 2, p. 47. „ein freye Richshoff und die Lude daerinne gehorich auch freie Richslude weheren, — ist ein frie Richshoff, und die Lude daerin hoerende sin frie Richslude.“ — Urf. von 1527 bei Rindlinger, Hörigk. p. 672 f. „in dat Ryke vom Braefell tobehorich gewesen.“ — Vgl. noch Kaiserrecht II, 114 u. 115.

26) Kaiserrecht III, c. 6. Vgl. II, 114 u. 115.

27) Urf. von 1419 im Registrum sententiarum senatus Argentinens. bei Scherz, v. Armann des Richs, p. 59.

28) Haltaus, p. 848.

29) Urf. von 1474 bei Wegelin, über die Landvogtei in Schwaben, p. 18. Urf. von Ludwig dem Baiern von 1325 bei Defele, I, 753. „die Leut in der Hofmarch ze Perngow, di uns von des Riches wegen angehort, — di dez Riches aygen sint.“

Jugelheimer Grund³⁰⁾ von den daselbst angefessenen Reichsleuten oder Reichshintersassen gesagt wird, gilt ganz in derselben Weise auch von allen übrigen, nämlich: „Nuch ensal nymant hinder dem „Nych sitzen odir wonen, der eym andern Herrn diene, odir zu „Dinst sitze, wann dem Riche alleyn, von sym Lybe zc. Nuch wer „in dem Riche gessen ist Jar vnd Tag, vnd da Innen gewonet „hat on nachuolgenden Herrn odir Faut, den sal daz Riche ver- „antworten, als ander des Nychs Lute.“ Da diese Reichsleute jedoch mit keinen anderen Diensten und Leistungen, als denjenigen belastet waren, welche, wie z. B. der Reichsheerdienst im alten Königsdienste ihren Grund hatten, da dieselben ferner unter keiner anderen Herrschaft und unter keinen anderen Gerichten, als unter dem Reiche und unter den Reichsgerichten, wie z. B. die Freien im Stifte Rempten unter der Reichs-Landvogtei in Schwaben³¹⁾, und die guten Leute (gude lude) und die anderen auf freiem Eigen oder Erbe in Griesheim, in Bockenheim und in anderen Königsdörfern in der Grafschaft zum Bornheimer Berg angefessenen freien Hubener unter dem Königlichen Amtmann (koninges ammetmanne zuo Börnheymer berge) und unter dem Kaiserlichen Landvogte der Wetterau standen³²⁾, so waren und hießen diese Reichsbauern nach wie vor freie Reichsleute, z. B. in den ehemaligen Reichshöfen Elmenhorst, Huckarde und Brackel³³⁾. Und auch dann noch, nachdem dieselben mit den Reichshöfen und Reichsdörfern vom Reiche versetzt und zuletzt gänzlich veräußert worden waren, behielten viele von ihnen, wie wir sehen werden, noch unter ihren neuen Landesherren eine bessere Stellung als die übrigen landesherrlichen Unterthanen. Sie führten hin und wieder sogar bis auf unsere Tage noch den alten Namen reichsfreie Leute, nicht allein in Westphalen, sondern auch in den Reichsdörfern Gochsheim und Sennfeld in Franken, nachdem dieselben an das Hochstift Würzburg, die

30) Bodmann, I, 384.

31) Hagenmüller, Gesch. von Rempten, I, 101 u. 215.

32) Grimm, III, 481 ff. Roth und Euler, Beschwerdeschrift der Gemeinde Griesheim aus dem 13. Jahrhundert, p. 8 u. 9.

33) Urf. von 1547 u. 1550 bei Sommer, I, 2. p. 47, 54 u. 245. Urf. von 1527 bei Kindlinger, Hörigk. p. 673.

Freien auf der Leutfircher Haide in Schwaben aber, nachdem sie an das Erzhaus Oesterreich, die guten Leute (*boni homines*) und freien Hubener in den zur Grafschaft zum Bornheimer Berg gehörigen Königsdörfern, nachdem diese an die Reichsstadt Frankfurt gekommen waren. Auch in dem Amte Neuburg an der Donau in Baiern werden noch im Urbar aus dem 14. Jahrhundert zinspflichtige Reichsleute („des richs lute“ und *homines imperii*) genannt ³⁴).

§. 195.

Mit der Erblichkeit der gaugräflichen Gewalt und mit dem Erwerbe des Comitates von Seiten der Immunitätsherrn hat die Bildung der landesherrlichen Territorien begonnen. Die Bewohner dieser neuen Territorien waren nun theils Schutz- oder Grundhörige der Immunitätsherrn oder der Erbgrafen, theils ehemalige Reichsfreie, schöffenbar Freie eben sowohl wie zins- und schutzpflichtige freie Leute, zu welchen namentlich auch die in jedem einzelnen Territorium angesessenen Franken, Bargilden und anderen zinspflichtigen Freien gehört haben. Durch den Erwerb des Comitates von Seiten der Immunitätsherrn und durch die Erblichkeit der Gaugrafschaft waren nämlich die in diesen Immunitätslanden und Erbgrafschaften ansässigen Reichsfreien außer Verbindung mit dem Reiche gekommen und durch den veränderten Reichsheerdienst ist jene Verbindung vollends gelöst worden. Alle diejenigen nämlich, welche sich nicht als Vasallen, Ministerialen oder als schöffenbar Freie zur Ritterschaft erhoben und sich dadurch zum Reichsdienste befähiget haben, kamen von nun an in ein ähnliches Verhältniß zum Reiche und zur Reichsgewalt, wie in früheren Zeiten sämtliche Arten von Hörigen zur öffentlichen Gewalt gestanden haben. Wie jene bedurften daher nun auch sie eines Vertreters und Vogtes. Und eben diese Vertretung dem Reiche und der Reichsgewalt gegenüber nennt man die landesherrliche Vogtei. Sie ist für die landesherrlichen Territorien dasselbe gewesen, was für die Reichsherrschaften die Reichsvogtei war. Und so wie die freien Reichsleute Reichshörige und eigene Leute des Reiches gewesen und

34) Urbar in Mon. Boic. 36, II, p. 514 u. 571.

auch so genannt worden sind, so waren diese veredelten Hinterlassen, wie sie Eichhorn³⁵⁾ sehr treffend genannt hat, Landeshörige oder Landes-Untertanen, welche man zum Unterschiede von anderen Schutzhörigen landesherrliche Bogtleute oder *homines advocatitii*³⁶⁾ *homines advocatici*³⁷⁾, *homines advocales*³⁸⁾, *homines advocatiales* oder *homines de advocatia* (§. 198) zu nennen pflegt.

Zu ihnen gehören alle freien Grundbesitzer, welche nicht Eigen genug, nicht wenigstens drei mansi oder drei Hufen besaßen, um schöffensbar Freie zu sein³⁹⁾, welche sich also nicht zur Ritterschaft erheben konnten. Nämlich alle Inhaber von sogenannten Freigütern und stuhlfreien Gütern, deren im Fürstenthum Hildesheim allein 866 bis auf unsere Tage gekommen sind⁴⁰⁾; sodann die vier freien Geschlechter zu Sickle in der Gegend von Wolfenbüttel⁴¹⁾; die Freien zu Volkersheim im Braunschweigischen⁴²⁾ und viele andere Freie im südlichen Deutschland eben sowohl wie im nördlichen. Außer den Freien in Westphalen namentlich auch die freien Landsassen und freien Bauern im Herzogthum Kärnthen⁴³⁾. Ferner alle ärmeren Freien, welche kein Eigen besaßen (*die pauperes, qui nullam possessionem habere videntur in terra — qui*

35) Rechtsg. II, 74, not. i.

36) Dipl. von 1282 bei Kremer, Rheinisch Franzien, p. 237. *si rustici vel rusticae, qui liberi dicuntur cum hominibus advocatitiis.* — Du Cange ed. Henschel, v. *advocaticii* I, 113 u. 114. Haltaus, v. Bogtmann.

37) Dipl. von 1266 bei Hund. metrop. Salisb. II, 228. *cum hominibus — qui in dictis praediis nunc manentes jure advocatico nobis (den Herzogen von Baiern) attinent, ita videlicet, ut ipsi advocatici.* —

38) Bair. Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 557.

39) Sächs. Landr. I, 2. §. 2 u. 3, III, 81. §. 1. Capit. von 807, c. 2. bei Pertz, III, 149. Gaupp, die germanischen Ansiedelungen in den Provinzen des Röm. Westreiches, p. 562 u. 572.

40) Lünzel, bäuerliche Lasten in Hildesheim, p. 34.

41) Grimm, III, 245.

42) Grimm, III, 244.

43) Schwäb. Landr. W, c. 418. und Laßberg p. 133.

sic pauper inventus fuerit qui nec mancipia nec propriam possessionem terrarum habeat)⁴⁴⁾, und in späteren Zeiten Landsassen oder freie Landsassen genannt worden sind⁴⁵⁾; sodann die freien Bauern, wie man die freien Landsassen im südlichen Deutschland zu nennen pflegte⁴⁶⁾, deren es in der Pfalz am Rhein⁴⁷⁾; in der Oberpfalz noch im 14. und 15. Jahrhundert⁴⁸⁾, im Fürstenthum Hildesheim⁴⁹⁾, u. a. m. noch sehr viele gegeben hat, und zu welchen auch die freien Kirchspielleute (liberi de parrochiis) im Fürstenthum Osnabrück⁵⁰⁾ gerechnet werden müssen, und außerdem noch die freien Leute im Kirchspiele Steinbille im Stifte Münster (liberi homines, quod vulgus Vryen appellat)⁵¹⁾, sodann die Freien in der Vechte im Stifte Münster (liberi homines in Vechte)⁵²⁾; die in der Grafschaft Wied ansässigen freien Leute, welche den Herrn von Rickenstein als ihren Gewaltboten dienstpflichtig waren⁵³⁾; die freien Bauern in Baiern, welche keinem Grund- oder Vogtherrn unterworfen, vielmehr ohne Mittel direkte Unterthanen des Landesherrn waren, deren es im Bairischen Niederlande auch im 15. und 16. Jahrhundert noch sehr

44) Capit. von 807, c. 2. bei Pertz, III, 149.

45) Rechtsbuch Distinct. IV, c. 32, §. 8. bei Ortloff, I, 243. Sächs. Landrecht I, 2. §. 4, III, 45. §. 6.

46) Schwäb. Landr. W. c. 2. „Die dritten Vrien daz sint die vrien „lantjaezen, die geburen die da vri sint“ und c. 255 u. 347. mein Ruprecht von Freising, p. 12, Note 6. „die drittn freyn haissent „die pawer die freyn sint die haissent die laundsessen.“ Hartmanns armer Heinrich bei Wackernagel, I, 328, 19–25. wo „ein frier b a- „man“ von den „anderen gebüren die geherrret wären,“ d. h. einer Herrschaft unterworfen waren, unterschieden wird. Vgl. Koloczaer Codex, p. 432, v. 257–261, wo „ein vrier bouman“ den „ändern gebowern“ entgegengesetzt wird, „die wirs geherrret waren.“

47) Dipl. von 1282 bei Kremer, Rhein. Franzen p. 237.

48) Fink, Gesch. des Bicedomamtes Rabburg p. 66 u. 89. Derselbe in Münchner gel. Anzeigen, December 1841, p. 1009.

49) Lünzel, p. 48 ff.

50) Dipl. von 1160 bei Möser, II, 293.

51) Dipl. von 1304 bei Kindlinger, Hörigk. p. 353.

52) Dipl. von 1320 bei Kindlinger p. 375–378.

53) Grimm, I, 628 u. 629.

viele gab ⁵⁴) u. a. m. Endlich die zins- und dienstpflichtigen Franken und anderen zinspflichtigen Freien, also namentlich die weit verbreiteten Bargilden und Biergeldern, z. B. in den Stiftern Würzburg, Osnabrück u. s. w. ⁵⁵); die Pflögeschaffen, Biergeldern und Biergeldin des Sachsenspiegels und Görlitzer Landrechtes u. a. m. ⁵⁶); die freien zinspflichtigen Leute (liberi homines) und Franken (franci liberi) im Stifte Paderborn ⁵⁷) und in der Abtei Prüm ⁵⁸); die Malmannen in den Stiftern Minden, Osnabrück, Paderborn u. a. m., welche ebenfalls nichts anderes, als freie der landesherrlichen Vogtei unterworfenen Zinsleute waren ⁵⁹). Sehr wahrscheinlich gehören dahin auch die freien Leute (alle fryen und fryliit) in der Grafschaft Kyburg in der Schweiz ⁶⁰); die freien Grundbesitzer im Stifte Rempten, welche als freie Zinsleute unter den Schutz des Stiftes getreten waren ⁶¹), die Hubner in der Grafschaft Erbach und anderwärts im Odenwald ⁶²); die freien Slaven und anderen freien Zinsleute, welche man in den Stiftern Fulda,

54) Artikel von 1460 und Landgebot von 1501 bei Krenner, Landt. Handl. II, 218, XI, 534.

55) Dipl. von 1090 u. 1096 bei Möser, II, 265 ff., 273. Dipl. von 1168 in Mon. Boic. 29, I, p. 387.

56) Sächs. Landr. I, 2, §. 3, III, 45. §. 4, 64. §. 8, 80. §. 1. Görlitzer, Landr. c. 36, §. 4 u. 5. Glosse zum Sächs. Landr. I, 2. „Landsassen sind die, die Zinsleute heißen, die auch Bawergülten heißen, diese sitzen auff gemietem Laßgut.“ Rechtsb. Dinstinct. II, c. 32, §. 7.

57) Dipl. von 997 u. 1039 bei Schaten, annal. Paderb. I, 237 u. 356.

58) Dipl. von 826 u. 841 bei Hontheim. I, 175, 179 u. 180.

59) Dipl. von 961, 1032 u. 1039 bei Schaten, annal. Paderb. I, 209, 334 u. 356. Dipl. von 1051 bei Möser, Osn. Gesch. II, 243. Vgl. noch Dipl. von 938, 1023, 1028, 1057 bei Möser, II, 226, 236, 238 u. 244. et eos qui censum persolvere debent quod muntscat (offenbar Mundschatz) vocatur. Dipl. von 1002 bei Schaten, I, 251. Vgl. noch Unger, altd. Ger. Verf. p. 286—288, welcher jedoch die Malmannen mit Grimm (N. A. p. 768) für Dingpflichtige hält, und deren Dienste mit Unrecht auf bloße Gerichtsdienste beschränkt.

60) Grimm, I, p. 20, c. 23, 33 u. 35, p. 87.

61) Haggenmüller, I, 101 u. 215.

62) Das Erbacher Landr. von Beck und Lauteren, p. 361 ff.

Bamberg u. a. m. findet, zu welchen auch die freien Forchheimer zu gehören scheinen⁶³⁾ u. a. m.

Alle diese Freien können jedoch nur dann als landesherrliche Vogtleute betrachtet werden, wenn sie keiner besonderen Schutzherrschaft unterworfen waren, vielmehr eben so direkt unter der landesherrlichen Vogtei standen, wie die freien Reichsleute unter der Vogtei des Reiches.

§. 196.

Zu den landesherrlichen Vogtleuten müssen auch diejenigen Vogtleute gerechnet werden, welche zwar keiner landesherrlichen Vogtei, wohl aber einer Schirmvogtei unterworfen waren. Sie kommen zumal in geistlichen, aber auch in manchen weltlichen Herrschaften vor, in welchen die öffentliche Gewalt ganz oder theilweise einem Schirmherrn übertragen worden war. Auch sie unterschieden sich von den Schutzhörigen, welche ebenfalls Vogtleute genannt worden sind⁶⁴⁾, wesentlich dadurch, daß ihr Schirmherr Inhaber der öffentlichen Gewalt oder eines Theiles derselben gewesen ist, während bei den Schutzhörigen und eigenen Leuten die Vogtei an und für sich ohne alle öffentliche Gewalt, also eine Privatvogtei war, und diese erst dann zur öffentlichen Gewalt ward, wenn der Privatvogt auch noch öffentliche Gewalt erworben hatte, wie dieses bei Klöstern sehr häufig der Fall war.

Diese Vogtleute sind jedoch von zwei durchaus verschiedener Art gewesen. Sehr häufig waren sie nämlich zu gleicher Zeit auch noch Hörige oder Eigenleute derselben oder einer anderen Herrschaft; — in geistlichen Territorien, welche einen

63) Trad. Fuld. ed. Dr. p. 124, Nr. 70 u. 75. Quidam liberorum id est sclavorum cum libra lini et una oue etc. — Liberi XXXVIII, pleni quorum quisque persolvit etc. — Liberi dimidii etc. u. p. 54. (Der Unterschied zwischen liberi pleni und dimidii geht offenbar auf den Besitz einer ganzen oder halben Freihube, wie die daselbst genannten lidi pleni und dimidii von dem Besitze ganzer oder halber Eiden Huben verstanden werden müssen.) Dipl. von 1136 bei Lang, Bairische Jahrbücher p. 331. not. mulier quaedam G., cum esset libera, sicut Sclavi solent esse.

64) Urf. von 1301 u. 1311 bei Bluntschli, I, 186, not. 154.

Schirmherrn hatten, ursprünglich sogar in der Regel. So waren z. B. im Kanton Zug die Thalbewohner, die „tollüt“ oder, wie sie anderwärts heißen, die „tallüte“ oder „unser lüte in dem tal,“ Eigen des Gotteshauses von Zürich und zu gleicher Zeit „vogtlüt“ von Oesterreich, welchem die Schirmvogtei zustand⁶⁵), in welcher Eigenschaft sie aber nicht eigen gewesen sind („das wir unserm „herren von Oestrich nüt eigen sien und wir sin vogtlüt waren“). Von solchen eigenen unter einer anderen Schirmvogtei ansässigen Leuten verstehe ich auch, was in den bekannten Verordnungen Kaiser Friedrichs von 1232 über die eigenen und Vogtleute verfügt ist⁶⁶), wiewohl es zweifelhaft zu sein scheint, ob nicht vielmehr daselbst von Privatvogtleuten geredet wird. Dasselbe gilt in Ansehung der in den gegenseitigen Herrschaften angezessenen Hörigen und Vogtleuten, über welche sich die Erzbischöfe von Köln und die Grafen von der Mark vereinigt haben⁶⁷). Zu den Vogtleuten, welche zu gleicher Zeit Hörige waren, gehören auch die Sanct Petersleute in der Vogtei Brabant (*capitales Sti Petri in advocatia Brabantensi degentes*)⁶⁸). Was übrigens Warnkönig (III, I. p. 38—41) über die *homines advocatiae* und *de advocatia* bemerkt, ist nicht ganz richtig, indem er die einer Vogtei als öffentlichen Gewalt unterworfenen Vogtleute mit jenen Altarhörigen vermengt, welche einem Privatschutzherrn unterworfen waren. In der Abtei Liesborn, in welcher die Abte Grundherrn und die Herren von Buren Erbvögte (Erffvogede) waren, sind die Colonen zu gleicher Zeit grund- und vogteihörig gewesen und auch *hoffhornunge Lude* des Abtes und des Erbvogtes genannt worden⁶⁹). Ebenso

65) Grimm, I, 160 u. 161, vgl. 3 u. 5.

66) Mon. Boic. 30, I, 192 u. 196 *Homines in nostris civitatibus residentes. consueta et debita iura de bonis extra civitatem suis dominis et advocatis persoluant. — Item homines proprii advocaticii feudales qui ad dominos suos transire voluerint.*

67) Dipl. von 1278 bei Kindlinger, Hörigk. p. 311 f. *uti libere hominibus advocatie assendensis, et aliis suis hominibus in villa Unna et alibi in terra nostra, sicut domini suis hominibus uti consueverunt, et hoc idem etc.*

68) Dipl. von 1122 bei Warnkönig, III, 2. p. 24 f.

69) Urf. von 1467 §. 5, 7 u. 8 bei Kindlinger, Hör. p. 605.

waren in Schwaben und Vorarlberg die Pelagier Leute und andere Hörige Altarleute irgend eines Stiftes und zu gleicher Zeit Vogtleute der Landvögte in Schwaben, der Grafen von Montfort, der Erbtruchesse von Trauchburg, der Herrn von Ebersberg u. a. m.⁷⁰⁾ In der Herrschaft Ober-Rota, in welcher die Herrn von Eppstein Vögte, die Herrn von Hanau aber Grund- oder Lehensherrschaften waren, hat jenes Verhältniß zur Gemeinschaft des Dorfes und zu vielen Streitigkeiten, und, um diese zu schlichten, zur Theilung der dahin gehörigen Leute und Güter zwischen der Vogtei- und Grundherrschaft geführt⁷¹⁾. In gleicher Weise hatten die sieben freien Meier im Stifte zu Bücken ursprünglich einen eigenen weltlichen Schirmherrn. Späterhin ward aber die Vogtei von dem Stifte erworben und diese daher mit der Grundherrschaft vereinigt⁷²⁾. Ebenso gehörte in Niederbüren, in Tablatt, in Norschach u. a. m. die Grundherrschaft der Abtei Sanct Gallen, die Vogtei aber dem Reiche, bis, wiewohl erst in späteren Zeiten, auch diese noch von der Abtei erworben worden ist⁷³⁾. Besonders häufig trat aber diese Vereinigung der Grundherrschaft mit der Schirmgewalt seit der Reformation in jenen Territorien ein, in welchen durch die Säkularisation der Stifter und Klöster der bisherige Schirmherr, wie z. B. in der Pfalz am Rhein, zu gleicher Zeit Grundherr geworden, seine bisherigen Vogtleute also auch seine Hörigen oder eigenen Leute geworden sind.

Solche Vogtleute nun, welche zu gleicher Zeit einer Grundherrschaft unterworfen waren, dürfen nicht mit den landesherrlichen Vogtleuten verwechselt werden, bei welchen von einer Grundherrschaft keine Rede war. Solche eigene und Hörige Leute befanden sich vielmehr in einer den landesherrlichen Hörigen sehr ähnlichen Lage. Und was demnächst von diesen und deren Vermischung mit den freien Landsassen bemerkt werden wird, gilt nach der Vereini-

70) Heiber, Lindau. Ausf. p. 343, 846 u. 924.

71) Urf. von 1303 u. 1331 bei Koenigsthal, I, 2. p. 3 u. 4. „han geteilet Lude vnd Gut die drin horent. —

72) Dipl. von 997 bei Struben, de jure villicorum, p. 8. Grimm, III, 212.

73) Grimm, I, 218—238.

v. Maurer, Fronhof. II.

gung der Grundherrschaft mit der Schirmvogtei in derselben Weise auch von ihnen.

§. 197.

Indessen waren doch bei weitem nicht alle Vogtleute zu gleicher Zeit auch Hörige oder Eigenleute derselben oder einer anderen Herrschaft. In der Herrschaft Nussek im Kanton Aargau z. B., in welcher die Herrn von Nussek die Vögte oder Zwingherrschaften waren⁷⁴⁾; desgleichen in der Herrschaft Burgau im Kanton Sanct Gallen, wo die Edlen Gielen von Slatburg die Vogtei besaßen⁷⁵⁾; in Rossikon im Kanton Zürich, wo die Herrn von Greifensee die Vogtei hatten⁷⁶⁾; in Wetteschwil, Sellenburen und Stallikon, wo die Gerichtsvogtei einem gewissen Heinrich Essinger gehörte⁷⁷⁾; in den beiden Probsteien Embrach und Hege im Kanton Zürich, wo die niedere Vogtei dem jedesmaligen Probste zustand⁷⁸⁾, in Flaach im Kanton Zürich⁷⁹⁾ u. a. m. gab es gar keinen Grundherrschaft unterworfenen Vogtleute, unter ihnen gab es also weder hörige noch eigene Leute.

§. 198.

Noch weit häufiger saßen indessen eigene oder hörige Leute neben freien, keiner Grundherrschaft unterworfenen Vogtleuten, z. B. in Breiti im Kanton Zürich, wo die Herrn von Schwenden die niedere Vogtei nicht allein über die Freien, sondern auch über die daselbst ansässigen Gotteshausleute hatten⁸⁰⁾; in Binzikon, wo die Herrn von Grüningen eigene Leute, zu gleicher Zeit aber auch noch die niedere Vogtei über ihre eigenen Leute ebensowohl wie über die daselbst ansässigen freien Leute hatten⁸¹⁾. In diesem Falle

74) Grimm, I, 171—172.

75) Grimm, I, 192 ff.

76) Grimm, I, 24 ff.

77) Grimm, I, 38.

78) Grimm, I, 113, 115—116, 120 f., 124.

79) Grimm, I, 91 ff.

80) Grimm, I, 79 u. 80.

81) Bluntschli, I, 229—230.

waren sodann die Eigenleute und Hörigen zwar zu gleicher Zeit auch Vogtleute, und als solche der Schirmvogtei und den vogteilichen Abgaben unterworfen; die Vogtleute aber nicht auch Eigenleute und Hörige, also frei von aller Hörigkeit und von den hörigen Leistungen. Dies war z. B. in dem Dorfe Planich bei Kreuznach der Fall, in welchem dem Sanct Jakobsstifte und dem Domstifte zu Mainz die Grundherrschaft, den Herrn von Löwenstein aber die Schirmvogtei zustand. Daher hatten daselbst diejenigen Leute, welche kein höriges Gut besaßen („der der vorg. huben nit enhait, „und die herren nit ane gehoret“), also bloße freie Vogtleute waren, nichts weiter, als ein Bastnachthun und einen Fautpfenning an die Schirmvogtei zu entrichten, während die Inhaber von hofhörigen Huben („wer die vorg. huben hait“) außer den grundherrlichen Zinsen und Diensten auch noch den hergebrachten Vogtpfenning und Vogthaber an die Schirmvogtei leisten mußten⁸²⁾. Eben dieses war in Meggen der Fall. Die Grundherrschaft gehörte dem Kloster Lucern, die Vogtei aber den Grafen von Habsburg. Die dort ansässigen freien Leute waren daher keiner Grundherrschaft und keinen grundherrlichen Leistungen, vielmehr nur der erwähnten Vogtei und den vogteilichen Abgaben unterworfen, bis das Kloster auch noch die Vogtei erwarb und sodann die Freien sich unter den Hörigen verloren⁸³⁾. In gleicher Weise saßen in Ermatingen am Bodensee, wo die Herrn von Dv Grundherrn und die Herrn von Elingenberg Schirmvögte waren, Vogtleute neben den eigenen Leuten des Herrn von Dv⁸⁴⁾. Späterhin scheint die Vogtei daselbst an die Aebte von Reichenau übergegangen, die Grundherrschaft aber bei den Herrn von Dv geblieben zu sein. Zwar werden die Letzteren in einem späteren Weisthum Bögte genannt, aber, wie es scheint, aus keinem anderen Grunde, als weil auch die Grundherrn zuweilen Bögte genannt worden sind⁸⁵⁾. Auch in Zell u. a. m. in der alten Graffschaft Wertheim, in welcher die Grafen Grund- und zugleich Schirmherrn waren, saßen neben den Eigenleuten

82) Grimm, I, 811—812.

83) Segeffer, Rechtsg. von Lucern, I, 504—507.

84) Grimm, I, 239 ff., §. 4, 13 u. 14.

85) Grimm, I, 242 ff.

auch freie Vogtleute, welche nicht eigen waren („die mit dem libe nit ihr aigen sint“), und daher außer den Vogteihünern nichts weiter zu leisten hatten⁸⁶⁾. Weitere Beispiele dieser Art findet man im Dorfe Capell in der Ortenau⁸⁷⁾; in der Abtei Prüm, wo die Vogtleute (vaidtmanne) auch Muntleute (muntleude) hießen⁸⁸⁾; zu Kilchberg im Kanton Sanct Gallen⁸⁹⁾; in Baiern, wo Eigenleute und sogenannte Grundunterthanen noch im 15. und 16. Jahrhundert neben den freien Vogt- und Muntleuten saßen⁹⁰⁾; in verschiedenen Klöstern des Erzstiftes Mainz, wo neben den Ministerialen und Grundhörigen des Klosters auch noch Vogtleute des Schutzherrn (homines de advocatia) ansässig waren⁹¹⁾; in der Grafschaft Nassau Weilburg, wo neben den Ministerialen und hörigen Leuten des Bischofs von Worms auch noch Vogtleute (homines advocatiales) des Grafen von Nassau vorkommen⁹²⁾ u. a. m.

Solche, keiner Grundherrschaft, vielmehr nur einer Schirmvogtei unterworfenen Leute standen den freien Landsassen völlig gleich, und was nun von diesen bemerkt werden wird, gilt in ganz gleicher Weise auch von ihnen.

§. 199.

Alle diese freien Landsassen, freie Bauern und sonstigen Freien, Bargilden, Biergelden, Pflugschaften, Malmannen, Vogtleute, Muntleute und wie sie sonst heißen, waren sammt und sonders freie, keiner Grundherrschaft unterworfenen, vielmehr direkt unter der öffentlichen Gewalt, d. h. unter der landesherrlichen Vogtei oder unter einer Schirmvogtei stehende Leute. Daher fiel auch ihr erbloser Nachlaß nicht an den Grundherrschaften, sondern an die öffentliche Ge-

86) Grimm, I, 573.

87) Grimm, I, 824 f.

88) Grimm, II, 519 u. 520.

89) Grimm, I, 204 ff.

90) Krenner, Landtagshandl. VII, 269, 290, 300, 341, 351, 363, 384, XVIII, 221—223.

91) Dipl. von 1170 bei Heusser, Hofämter des Erzst. Mainz, p. 7.

92) Dipl. von 1195 bei Schannat, hist. Worm. II, 89.

walt, also je nach den Umständen an die Grafschaft oder an den Landrichter, oder an den König selbst⁹³⁾.

Ursprünglich waren sie den schöffensbar Freien sogar ebenbürtig, und standen mit denselben, da sie nicht hörig, also keiner Hofgerichtsbarkeit unterworfen waren, direkt unter der öffentlichen Gewalt und unter den öffentlichen Gerichten, unter den Centgerichten eben sowohl wie unter den Grafengerichten. Die zinspflichtigen Franken nicht allein, sondern auch die Bargilden, Biergeldern u. a. m.⁹⁴⁾, *scararii*, *scaramanni* u. a. m. (§. 141 und 149). Erst seitdem die schöffensbar Freien sich zur Ritterschaft zu erheben begannen, die ärmeren Freien aber zu ihrer Vertretung eines Vogtes bedurften, fingen die schöffensbar Freien an die ärmeren Freien, wenn sie auch Eigen besaßen, und die zinspflichtigen Grundbesitzer nicht mehr für ebenbürtig, die Ehe eines Biergeldern oder freien Landsassen mit einem schöffensbar Freien als nicht mehr für standesgemäß zu betrachten⁹⁵⁾, und sich von den Schultheißengerichten eben sowohl wie von den Cent- oder Gogerichten zurückzuziehen. Aus demselben Grunde zogen sich aber auch die ärmeren und zinspflichtigen Freien, welche Eigen besaßen, von den übrigen freien Landsassen zurück. Daher standen von nun an die schöffensbar Freien nach dem Sachsenspiegel ausschließlich unter dem Grafengerichte⁹⁶⁾, bis späterhin auch in Sachsen, wie in den übrigen

93) Sächs. Landr. III, 80, §. 1. Schwäb. Landr. Lastb. c. 155. „und hat „er me eigens dann ein halbe hābe. daz sol dem lantrichtaer „werden.“

94) Dipl. von 1017 bei Leuckfeld, antiquit. Poeldens. p. 252. *Nec quisque comes vel aliquis publicus iudex — aliquam potestatem aut jurisdictionem in toto ducatu vel comitiis orientalis Franciae nisi super parochos, quos bargildon vocant, exercere.* — Vgl. §. 141. Dipl. von 1090 bei Mösler, II, 265 ff. in placito Wezelonis comitis. — *Insuper fuerunt ibi omnes Biergeldon de illo placito ubi haec facta sunt. — cum omnibus Biergeldon qui in comitatu eorum manent.* Dipl. von 1096, eod. II, 273. in placito Folcmari comitis — *et omnes Bergildi ad praedictum placitum pertinentes.*

95) Sächs. Landr. III, 73, §. 1. Ruprecht von Freising, II, 104. Schwäb. Landr. W. c. 272. Vgl. mit §. 11.

96) Sächs. Landr. I, 2, §. 2. Vgl. Eichhorn, II, 443 ff.

Territorien, eigene höhere Gerichte für sie bestellt worden sind. Die ärmeren Freien dagegen, welche Eigen besaßen, standen nach dem Sachsenspiegel (I, 2. §. 3, III, 45. §. 4, 64. §. 6) unter den Schultheißengerichten, anderwärts aber unter sogenannten Freigerichten, z. B. im Fürstenthum Hildesheim die freien Bauern⁹⁷⁾, in der Gegend von Wolfenbüttel die vier freien Geschlechter zu Sickle⁹⁸⁾, und in vielen anderen Territorien die Freien, namentlich auch die Westphälischen Freien, indem ursprünglich auch die Westphälischen Frei- oder Behmgerichte zu diesen Freigerichten gehört haben. Die übrigen freien Landsassen endlich, welche ohne alles Eigen waren, in den meisten Territorien sogar diejenigen, welche Eigen besaßen, wurden z. B. in Sachsen, Westphalen, im Fürstenthum Hildesheim u. s. w. unter die landesherrlichen Gogerichte⁹⁹⁾, anderwärts aber unter landesherrliche Vogtei-, Land- oder Centgerichte, oder unter sonstige landesherrliche Aemter gestellt.

§. 200.

Schon durch diese Erhebung der schöffenbar Freien zur Ritterschaft und zu ritterbürtigen Leuten, sanken die ärmeren, nun vogteipflichtigen, im Uebrigen aber immer noch freien Leute tief unter jene, in einen den Viten und anderen Hörigen ähnlichen Zustand herab. So wie nämlich in früheren Zeiten das Wergeld der Viten und anderen Hörigen in der Hälfte desjenigen der freien Leute bestanden hat, so jetzt Buße und Wergeld der Biergelden, Pflughaften und anderen freien Landsassen im Ganzen genommen in der Hälfte derjenigen der schöffenbar Freien. Nach dem Sachsenspiegel z. B. betrug ihre Buße 15 Schillinge, ihr Wergeld aber 12 Pfunde, die Buße der schöffenbar Freien dagegen 30 Schillinge und deren Wergeld 18 Pfunde¹⁾. Aehnliche Bestimmungen, wie in dem Sächsischen Landrechte, finden sich im Görlitzer Landrechte (c. 36, §. 4) und im Schwabenspiegel (W. c. 255), in welchem jedoch die Buße der freien Bauern im Verhältnisse zu den freien

97) Lünzel p. 38 ff.

98) Grimm, III, 247.

99) Sächs. Landr. I, 2. §. 4. Lünzel p. 49 ff.

1) Sächs. Landr. III, 45. §. 1, 4 u. 6.

Herrn schon weit niedriger, zu ein Pfund sechs Pfennige und ein Helbling gegen zehn Pfunde stand, zum Beweise wie bedeutend schon die Freiheit der Bauern im Abnehmen war. Dazu hatten die schöffnbar Freien noch andere Vorrechte vor den Pflughasten und anderen freien Landsassen voraus, hinsichtlich des Besuchens des Gravendings eben sowohl wie in Ansehung der Vorladung vor Gericht und bei gerichtlichen Zweikämpfen²⁾.

Noch weit tiefer sanken aber diese landesherrlichen Vogtleute seit ihrer Vermengung und Vermischung mit den landesherrlichen Hörigen, worüber nun noch Einiges bemerkt werden muß.

§. 201.

Wie nämlich die freien Reichsleute in den Reichsherrschaften aus zwei sehr verschiedenen Elementen, theils aus freien auf Reichsboden ansässigen Leuten, theils aus den hörigen Fiscalinen der Reichshöfe hervorgegangen sind, so auch die freien Landsassen der verschiedenen Territorien außer den darin ansässigen Reichsfreien auch noch aus den hörigen und eigenen Leuten der Immunitätsherrn eben sowohl wie der Erbgrafen. Wie in den Reichsherrschaften bestanden ferner auch in diesen landesherrlichen Territorien die Hörigen in Fiscalinen, Liten, Laten und anderen freien Colonen, sodann in den Nachkommen ehemals freigelassener Leute und in anderen schutzhörigen Leuten. Schon zur Fränkischen Zeit haben nun die Hörigen des Königes und der Kirche weit höher, als andere Hörige gestanden (§. 32 und 33), und seit dem Erwerbe der öffentlichen Gewalt sind auch die Hörigen der weltlichen Immunitätsherrn und Erbgrafen immer höher und höher gestiegen. So wie nämlich in den Königs- und Reichshöfen die Königlichen Fiscalinen sich darum in einer besseren Lage befanden, weil sie direkt unter dem König und unter den öffentlichen Gerichten gestanden, so nun auch diejenigen Hörigen, deren Grundherrn seit dem Erwerbe der öffentlichen Gewalt zu Landesherrn emporstiegen. Die neuen Landesherrn erweiterten ihre Haus- und Hofhaltung und nahmen, wie schon in früheren Zeiten, ihre Hofbeamten, theilweise

2) Sächsl. Landr. I, c. 2, §. 2, c. 67, II, 3. §. 2. Schwäb. Landr. Laßb. c. 104.

wenigstens, aus ihren hörigen Leuten. In der Abtei Korvei z. B. wurden zu dem Ende Liten und Zinsleute zu Ministerialen erhoben³⁾, und im Stifte Worms scheinen sogar vorzugsweise die ersten Hofämter eines Kämmerers, Truchseß, Stallmeisters u. a. m. mit bischöflichen Fiscalinen besetzt worden zu sein⁴⁾. Das berühmte Geschlecht der Dalberge selbst stammt von solchen, ehemals hörigen Fiscalinen ab. Bekanntlich waren die Dalberge Kämmerer des Bisthum Worms.

Während nun aber die Einen durch ihre Hofämter zur hörigen Ritterschaft emporstiegen, sich der freien Ritterschaft immer mehr und mehr näherten und, nachdem sie auch noch unter dieselben Gerichte gestellt worden waren, sich unter ihnen verloren, stiegen die übrigen Hörigen wenigstens bis zu den freien Landsassen hinauf, und haben sich zuletzt unter diesen verloren, z. B. viele freie Barschalken in verschiedenen Theilen von Baiern⁵⁾, die freien Barleute in der Abtei Chiemsee⁶⁾, die freien Parlinge im Kloster Gars⁷⁾ u. a. m.

Da nämlich alle freien Landsassen, welche sich nicht zur Ritterschaft erhoben, unter der landesherrlichen Vogtei oder unter einer Schirmvogtei standen, so war ihr Loos von demjenigen der landesherrlichen Hörigen, welche unter der Grund- oder Privatschutzherrschaft desselben Landesherrn oder desselben Schirmherrn standen, nicht sehr verschieden. Schon zur Zeit der Rechtsbücher stand daher das Wergeld der hörigen Liten und Laten demjenigen der Pfleghaften, Biergeldern und der freien Landsassen fast ganz gleich⁸⁾. Und die Freigelassenen wurden nun nicht mehr, wie in früheren Zeiten, Schutzhörige des Freilassers oder, wenn sie keinen an-

3) Dipl. von 1147 bei Schaten, I, 539. et de infimo ordine, videlicet de litis, aut de censariis, facere ministeriales Abbas potestatem habcat.

4) Leges famil. St. Petri von 1024 c. 29 bei Grimm, I, 807. si episcopus fiscalem hominem ad servitium suum assumere voluerit, ut ad aliud servitium eum ponere non debeat, nisi ad camerarium, aut ad pincernam, vel ad infertorem, vel agasonem vel ad ministerialem. —

5) Dipl. von 1160 u. 1166 in Mon. Boic. III, 79, V, 121.

6) Dipl. von 1190 in Mon. Boic. II, 354.

7) Dipl. aus 12. sec. bei Mon. Boic. I, 21 u. 34.

8) Sächf. Landr. III, 45. §. 7. Görlißer Landr. c. 36, §. 4.

deren Schutzherrn gewählt hatten, Schutzhörige des Inhabers der öffentlichen Gewalt, vielmehr freie Landsassen mit allen Rechten der freien Landsassen ⁹⁾, zum Beweise, daß die Schutzherrschaft des Landesherrn über seine Schutzhörigen schon der landesherrlichen Vogtei über die freien Landsassen völlig gleich gestellt worden ist. Daher konnten nun auch die landesherrlichen Hörigen mit den freien Landsassen unter dieselben Gerichte gestellt werden, wodurch sodann die gegenseitige Vermengung und Vermischung immer mehr und mehr vollendet worden ist. In manchen Territorien geschah dieses durch die Stellung der Hörigen unter die landesherrlichen Gogerichte, oder unter die Cent- oder Landgerichte, oder unter die anderen Gerichte der nun an die Landesherrn übergegangenen öffentlichen Gewalt; in anderen Territorien dagegen mittelst Stellung der freien Landsassen unter die landesherrlichen Fronhofgerichte, aus welchen sodann die landesherrlichen Aemter hervorgegangen sind, wie dieses in einer Geschichte der öffentlichen Gewalt weiter entwickelt werden soll.

§. 202.

Durch diese Verschmelzung der ehemals Reichsfreien mit den landesherrlichen Hörigen zu einem einzigen Stande sind nun zwar die landesherrlichen Hörigen selbst zu freien Landsassen erhoben, die ehemals reichsfreien Leute dagegen zu veredelten Hörigen herabgedrückt worden. Denn wiewohl dieselben nach wie vor persönlich freie Leute blieben, so wurden sie dennoch als landesherrliche Vogtleute nicht viel besser behandelt, wie wirklich Hörige, und auch Landeshörige oder Landesunterthanen (subjecti, Underdaneg) ¹⁰⁾ genannt. Sie wurden sogar mit den Leibeigenen und hörigen Leuten in eine Klasse herabgedrückt, welche man schon seit den Zeiten des Schwabenspiegels den Bauernstand zu nennen pflegt. Sehr Vieles, z. B. die Nachsteuer bei Auswanderungen u. a. m., was früher bloß bei Hörigen galt, ward nun auch auf sie angewendet. Wie andere Hörige wurden auch sie mit

9) Sächs. Landr., I, 16, III, 80. §. 2. Schwäb. Landr. W. c. 135. Richtig Landr. c. 24.

10) Schon in einem alten Glossar. bei Suhm, p. 323.

dem Grund und Boden, auf welchem sie wohnten, veräußert ¹¹⁾; alle öffentlichen oder staatsbürgerlichen Lasten auf sie und auf die übrigen hörigen Hintersassen und auf die Leibeigenen gewälzt; die öffentlichen oder sogenannten staatsbürgerlichen Rechte ihnen aber in fast ganz Deutschland gänzlich entzogen. Nur in Tirol, Vorarlberg, in den Stiftern Basel und Rempten, in Ostfriesland u. a. m., ist dem Bauernstande als solchem, wie heute noch in Schweden, eine Landstandschafft, in Schleswig-Holstein aber wenigstens ein eigenes Repräsentationsrecht in den Aemtern nebst dem Steuerbewilligungsrechte für ihre Aemter geblieben ¹²⁾. Und erst in unseren Tagen sind, nach langen durch die französische Revolution veranlaßten Stürmen, in den neueren Konstitutionen auch dem Bauernstande wieder staatsbürgerliche Rechte zugestanden worden, unter welchen sich denn auch das Recht der Landstandschafft befindet.

3. Eigene Leute.

a. Ministerialen.

§. 203.

Zur fränkischen Zeit gehörten zu den Ministerialen sämtliche Arten von Haus- und Hofdienern, die höchsten Hofbeamten eben sowohl wie die allerniedrigsten. Und so ist es auch, so weit meine Forschungen reichen, noch das ganze 9. und 10. Jahrhundert hindurch, hin und wieder sogar noch weit länger geblieben. Nach wie vor wurden daher zu den Ministerialen nicht allein die vier obersten Hofbeamten und deren unmittelbare Untergebenen gerechnet, sondern außerdem auch noch sämtliche Hofdiener bis herab zu dem Koch und dem Keller, sehr lange Zeit sogar die auf jedem Fronhose ansässigen Künstler und Handwerker.

Zur fränkischen Zeit waren sie theils hörige theils unfreie Leute, und von diesen dem Stande nach durchaus nicht verschieden. Und auch im späteren Mittelalter noch bis in das 11. Jahrhundert

11) Dipl. von 1266 bei Hund, metrop. Salisb. II, 228.

12) Vergl. Lang, Steuerfassung p. 227 f., Michelsen, die Landesvertretung in Schleswig-Holstein, p. 28 ff.

war dieses der Fall. Daher konnte der reiche Abt von Limburg in der heutigen Pfalz noch im 11. Jahrhundert über seine sämtlichen Hörigen ohne alle Ausnahme nach Belieben verfügen, dieselben als Truchsesse oder Schenke, oder als Ritter (milites), aber auch zu den niederen Hofdiensten verwenden. Die unverheiratheten Hörigen sollten vorzugsweise in der Küche, Bäckerei, im Stalle und zu anderen Hofdiensten, die Verheiratheten aber als Kellner, Zöllner, Förster und als Aufseher der Speicher und Scheunen (frumentarii) verwendet werden¹³⁾. Die Bischöfe von Worms pflegten noch im 11. Jahrhundert ihre Hofbeamten bis zu dem Kämmerer und Truchseß hinauf aus ihren Fiscalinen zu nehmen (§. 201). Und einzelne Beispiele von einer Erhebung von Liten und anderen Zinsleuten (censarii und censuales) zu Ministerialen und zu den ersten Hofämtern kommen sogar noch im 12. und 13. Jahrhundert in den Stiftern Aschaffenburg, Au, Korvei, Münster, Paderborn, Rot u. a. m. vor¹⁴⁾.

Erst seit dem Ende des 11. und im 12. Jahrhundert beginnt die Erhebung eines Theiles dieser Hofdiener über die übrigen zu einem eigenen Stande, welcher von nun an ausschließlich den Namen Dienstmannen oder Ministerialen geführt hat.

Die obersten Hofbeamten bis herab zu dem allerniedrigsten Handwerker blieben zwar nach wie vor Hofdiener. Und es wur-

13) Dipl. von 1035 bei Hanzelmann, weiter vertheidigte Landeshoheit von Hohenlohe, p. 161. — Ad curtem abbatis, tam viri, quam mulieres, serviant. Habet etiam potestatem Abbas super filios eorum nondum uxoratos, ut, quem voluerit, in coquinam, quem voluerit, in pistrinam ponat, quem voluerit mutatoria abluat, quem voluerit, equicitia custodiat, et ad quaelibet ministeria, quoscunque voluerit, deputet; de uxoratis autem, quoscunque et ubicunque jusserit Abbas, sint cellarii, frumentarii, thelonearii, forestarii. Si vero Abbas quempiam praescriptorum in suo obsequio habere voluerit, faciens eum dapiferum, aut pincernam seu militem suum, seu aliquod beneficium illi praestiterit etc.

14) Dipl. von 1103, 1125 u. 1246 in Mon. Boic. I, 131, 147 u. 385, dipl. von 1147 bei Schaten I, 539, dipl. von 1268 bei Kindlinger, M. B. II, I. p. 272, dipl. von 1127 bei Guden, I, 394. Quidam censuales — ministeriales sibi constituerit, et ex eis alterum pincernam, alterum vero marscalcum ordinaverit.

den daher nicht bloß die ersten Hofbeamten im Stifte Freckenhorst u. a. m. ministri¹⁵⁾, oder in Köln u. a. m. officiales und officiales curiae¹⁶⁾, oder in Benediktbeuern officiati¹⁷⁾, und ihr Amt ein ministerium oder officium¹⁸⁾, servitium¹⁹⁾, Dienst²⁰⁾, Ampt oder Dienstampt genannt²¹⁾, sondern auch die Künstler und Handwerker in Tegernsee und Weihenstephan officiales²²⁾, oder in Speier u. a. m. officiati²³⁾, oder in den Klöstern Altenmünster, Steingaden und Echternach Amtleute, Diener und servitores²⁴⁾, ihr Dienst aber ein officium²⁵⁾, woher es kommt, daß in Straßburg, Köln, Trier

15) Urf. von 1086 bei Kindlinger, M. B. II, 49 ff.

16) Dienstrecht aus 12. sec. bei Kindlinger, II, 69 ff.

17) Urf. von 1278 in Mon. Boic. VII, 144

18) Urf. von 1150 bei Schaten, I, 545. Dapiferi et pincernae, qui ministerii locum — tenent, quam dignitatem vulgari nomine officia appellant. Urf. von 1144 bei Guden, I, 151, quosdam ad ministerium, quosdam ad censum. Urf. von 1190 bei Treuer, Geschl. Hist. der von Münchhausen, p. 6, ministeriales officium pincernatus, vgl. noch Urf. von 1127 bei Guden, I, 394.

19) Urf. von 976 bei Guden, I, 349.

20) Schwäb. Lehntr. c. 115 §. 4.

21) Kaiserrecht. III, 6.

22) Urf. von 1157 in Mon. Boic. VI, 172, officiales abbatis, coci, pistores et reliqui quicunque in emonitate monasterii abbati et fratribus ministrare consueverunt. Urf. von 1163 u. 1193, eod. p. 177 u. 198. Urf. von 1146, eod. IX, 503.

23) Urf. von 1272 bei Mone, Anzeiger, 1836 p. 93.

24) Urf. von 1423 bei Lori, p. 110. „Des Probstes und Gotteshausß verprochen Diener und Ambtleuth als Kellner, Pfister, Marstaller, „Koch und andere solch Diener.“ Weisthum in Mon. Boic. X, 370, „meiner Frauen Amptleut, ain Weinprobst, ain Laefernar, ain Kellner, ain Zinsmaister, ain Brew (Brauer), ain Choch, ain Pfister, „ain Ziegler, ain Weber, ain Drescher.“ Weisthum von 1095 bei Grimm, II, 269, quotidiani servitores, qui ad coquinam, qui ad pistrinum, qui ad molendinum, qui ad lavatorium. —

25) Urf. von 1143 bei Günther, I, 280—281. Hi vero qui officia habent in Bunnensi claustro, coci videlicet et pistores seu aliorum officiorum artifices.

u. a. m. die Zünfte selbst den Namen officia oder Aemter erhalten und diesen Namen bis auf unsere Tage geführt haben. Allein Ministerialen waren sie nun nicht mehr alle. Es wurden nun sogar die Beamten (officiales und officiati), d. h. die Staatsdiener, nicht selten den Ministerialen entgegengesetzt und streng von denselben unterschieden²⁶⁾, wiewohl auch noch Ministerialen Beamte sein konnten, und die Hofbeamten, wie wir sehen werden, sogar in der Regel aus dem Stande der Ministerialen genommen zu werden pflegten.

§. 204.

Als Grund dieser Erhebung der Ministerialen zu einem besonderen Stande wird von Fürth (p. 44 ff., 64 ff.) u. A. m. die ihnen in späteren Zeiten ertheilte Waffenfähigkeit angegeben, welcher Ansicht jedoch von mir nicht beigetreten werden kann. Da nämlich die Ministerialen schon in früheren Zeiten, und außer ihnen auch noch alle freien Colonen, Liten und anderen Hörigen waffenfähig gewesen, und dieses, wie wir sehen werden, auch in späteren Zeiten, hin und wieder sogar bis zu dem 30jährigen Kriege geblieben sind, so kann die Waffenfähigkeit nicht als ein Vorrecht der Ministerialen, und am aller wenigsten als ein erst im späteren Mittelalter erhaltenes Vorrecht betrachtet werden. Wäre es die Waffenfähigkeit gewesen, welche zu jener Erhebung geführt hat, so hätten sich sodann sämtliche Liten und freien Colonen zu jenem besonderen Stande erheben müssen, vor Allem aber auch die Handwerker und Künstler, welche bekanntlich in früheren und späteren Zeiten bewaffnet und sogar selbst Ministerialen gewesen sind. Der wahre Grund jener Erhebung ist vielmehr in dem Ritterdienste zu suchen.

Als waffenfähige Leute konnten sie nämlich, wenn sie hinreichende Beneficien oder Egen besaßen, eben sowohl wie andere hörige Leute auch Ritterdienste leisten und die Ritterwürde erlangen, bei fortgesetzter rittermäßiger Lebensweise sich also zur erblichen Ritterschaft und zu ritterbürtigen Geschlechtern erheben²⁷⁾. Diese Erhebung der Egen zur Ritterschaft führte aber nothwendiger

26) Fürth, p. 235—237.

27) Eichhorn, II, §. 341, Fürth, p. 67 ff. 84 ff.

Weise zur Scheidung der Ministerialen in zwei sehr verschiedene Massen von Ritterbürtigen und nicht Ritterbürtigen, womit denn die Entstehung eines eigenen Standes von ritterbürtigen Ministerialen innigst zusammenhängt. So wie nämlich die schöffenbar Freien und Vasallen nach und nach zu einem eigenen Ritterstande emporgestiegen, alle übrigen ärmeren Freien aber in einen Stand mit den hörigen Leuten herabgesunken sind, so haben sich auch die rittermäßigen über die nicht rittermäßigen Ministerialen erhoben, worauf sodann die Letzteren zu den Hörigen herabsanken.

Die Ministerialen bildeten demnach ursprünglich gemeinschaftlich mit den übrigen kriegsdienstpflichtigen Hörigen das hörige Gefolge²⁸⁾ des Königs, der Großen des Reiches und der Volfreien im Gegensatze des aus den Vasallen bestehenden freien Gefolges. Wer nun von diesem hörigen Dienstgefolge hinreichendes Eigen oder Beneficium besaß, um Reiterdienste leisten zu können, der erhob sich zur hörigen Ritterschaft, und diese hörigen Reiter nannte man im späteren Mittelalter ausschließlich Dienstmannen oder Ministerialen. Wer sich aber nicht zur Ritterschaft erheben konnte, der sank mit den ärmeren Freien in den hörigen Diener- und Bauernstand herab, unter welchem sich daher auch sehr viele ehemalige Ministerialen befanden.

§. 205.

Die Zeit der Ausscheidung der ritterbürtigen Ministerialen von den nicht Ritterbürtigen fällt, wie es scheint, zusammen mit der Zeit der Erhebung der schöffenbar Freien und der Vasallen zu einem eigenen Stande von ritterbürtigen Freien. Daher wird schon seit dem Ende des 11., noch häufiger aber seit dem 12. Jahrhundert eines eigenen Standes von Ministerialen, eines *ordo ministerialium* gedacht²⁹⁾, oder der *homines et man-*

28) Chronik von Petershausen, c. 35 bei Mone, Quellenf. I, 126. De ministerialibus — quibus omnibus hoc jus constituit, ut cum abbate equitarent, eique domi forisque ministrarent, equos suos tam abbati quam fratribus suis, quocumque necesse esset, praestarent, monasterium pro posse suo defensarent, nullo servitio prorsus subjacerent etc.

29) Dipl. von 1163 in Diplom. Gesch. der Abtei Banz, p. 333. De or-

*cipia militaris status et conditionis*³⁰⁾, eines *consortium ministerialium*³¹⁾, oder einer *universitas ministerialium* und *universitas familiae*³²⁾ gedacht, worunter aber nach dem vorhin Bemerkten, nur ritterbürtige Ministerialen verstanden werden dürfen. So wie sich jedoch der freie Ritterstand nur nach und nach von den nicht ritterbürtigen freien und hörigen Leuten geschieden hat, so ist auch die Abschließung der ritterbürtigen Ministerialen zu einem eigenen Stande in einem Lande früher, im anderen später erfolgt. Sogar nach dem Sachsenspiegel noch scheint die Ritterbürtigkeit der Dienstmänner nicht festgestanden zu haben, wie dieses zumal aus den Bestimmungen über den Heerschild hervorgeht.

Das ganze Heerschildwesen bezog sich nämlich bloß auf die Ritterschaft und auf die damit zusammenhängende Lehensfähigkeit, wie dieses aus der Glosse zum Sachsenspiegel³³⁾ und aus anderen Urkunden, z. B. aus einer zu Gunsten der Bürger von Goslar erlassenen Urkunde vom Jahre 1340 hervorgeht, in welcher die Lehensfähigkeit der Bürger ausdrücklich mit ihrem Rechte auf den Heerschild zusammengestellt wird³⁴⁾. Um daher eines Heerschildes

dine quoque ministerialium etc. Ekkehardi chron. ad 1099 bei Pertz, VIII, 211, ex ordine ministerialium patris. Urf. von 1202 in Mon. Boic. IV, 314, de ordine ministerialium. Viele Beispiele bei Fürth p. 64.

30) Dipl. von 1291, 1296 u. 1304 bei Falckenstein, cod. dipl. Nordg. p. 91, 104 u. 125.

31) Dipl. von 1257 bei Rettner, antiquit. Quedlinburg. p. 338, dipl. von 1246 in Mon. Boic. I, 385, dipl. von 1156 bei Kindlinger, Hörigk. p. 237.

32) Dipl. von 1156 in Origg. Guelf. III, 465, dipl. von 1209 bei Meibom, III, 128.

33) Glosse zu I, 3. „Sie mercke aber was ein Heerschild ist. Ein Heerschild ist ein vnterscheid der Stende vnd Ritterschafft, — der Freyherrn Manne, die heißen einschildige leut, darumb das sie einschildig sind an dem heerschild, das ist, an dem ritterlichen Adel.“ Vergl. noch Glosse zu II, 12 u. III, 73. Ueber die mehr oder weniger abweichenden Ansichten Anderer vergl. Eichhorn, II, §. 294. Weiske, de septem clyp. milit. p. 18 u. 92. Homeyer, System des Lehnsrechts p. 291—295 und Ficker, vom Heerschild, p. 186 ff.

34) Urf. von 1340 bei Göschen, Goslar. Stat. p. 215. — *presupponentes*,

theilhaftig und dadurch lehensfähig zu werden, mußte man von Ritters Art sein ³⁵). Die schöffensbar freien Leute sogar waren nur dann zum Heerschild geboren, wenn sie sich zur Ritterschaft erhoben, also die Ritterbürtigkeit erlangt hatten. Allen übrigen Schöffensbarfreien dagegen, namentlich auch den schöffensbarfreien Bauern gab die Schöffensbarfreiheit zwar wohl das Schöffenamnt, allein damit noch keine Ritterbürtigkeit oder den Adel, und darum auch keinen Heerschild ³⁶). Nun gesteht aber der Sachsenspiegel, im Grunde genommen nur den Inhabern der sechs ersten Heerschilden Lehensfähigkeit und daher Ritterbürtigkeit zu. Unter ihnen werden indessen bloß Vasallen, aber keine Dienstleute genannt. Hinsichtlich aller übrigen freien und hörigen Leute, welche außer jenen sechs Heerschilden noch zur Heeresfolge aufgeboden werden konnten, war es dagegen sehr zweifelhaft, ob denselben gleichfalls das Lehnrecht, d. h. die Lehensfähigkeit nebst einem Heerschild zuge-

quod hoc jure, quod vulgo „Heerschild vocatur careant et huius occasione dictis feodis suis non uti debeant sed carere. — Volentes „eos in ipso jure Heerschild“ nuncupato, quoad omnia feoda — habiles dignos et incolumes. —

35) Schwäb. Landr. Saszb. c. 29. „Swelch man von ritterlicher Art nicht ist. vnd des herschiltes nit enhat.“ ed. Lahr. c. 287, §. 3. Schwäb. Lehn. c. 1 §. 2. „alle die — vnt von ritterlicher art geborn sint. die „sulu alle lehenrechtes darben.“ Ruprecht von Freising I, 26. „Welicher „man von ritterlicher art nicht ist vnd des herschiltis nicht hat.“ — Sächs. Landr. I, 27 §. 2. — „Swelk man von ridderes art nicht nis, an deme to stat des herschiltedes.“ Sächs. Lehn. c. 2 §. 1. „alle die nicht ne sin „von ridderes art von vater unde von eldervader, die solen lehenrechtes „darben.“ Nichtst. Lehn. c. 4, §. 1. „De nest den herschilt, des Vater „unde eldervader van ridderes art geboren is.“ u. c. 28 §. 3.

36) Glosse zum Sächs. Lr. III, 29. „Ob ein Schöppenbarsfrey man „zum herschilde geborn wer, vnd man aber zweiffelte, ob auch ein „jeder Schöppenbarsfrey man darumb zum herschilde geboren wer oder „nicht? Darzu antwort ich dir vnd sage, das Schöppenbarsfreyheit „ist ein ampt. Findet nun solch ampt einen wolgeborenen man, es scha- „det ihm nichts, aber hinwider adelts auch keinen schnöden „man. — Also auch, ob Schöppenbarsfreye leut schlechte ba- „wern weren, dise adelt das ampt nicht noch keinen andern „man.“ Vergl. noch Nichtst. Lehn. c. 28 §. 3 mit c. 4 §. 1.

standen werden solle³⁷⁾. Zu ihnen müssen aber die Dienstmannen um so mehr gerechnet werden, als sie bei einer Freilassung nur das Recht freier Landsassen³⁸⁾, also auch dann noch keinen Heerschild erhalten sollten. Da nun die Dienstmannen nach sächsischem Land- und Lehnrechte noch keinen Heerschild hatten, so konnten sie auch nicht zu Helm und Schild geboren, also auch nicht ritterbürtig sein. Der Hofdienst war demnach damals noch kein Ritterdienst. Daher lassen auch die Bilder zum Sachsenspiegel den siebenten Heerschild, da es wenigstens zweifelhaft war, wer in denselben gehörte, noch ganz leer³⁹⁾. Anders verhält es sich jedoch schon nach dem Schwäbischen Land- und Lehnrechte.

Nach diesem war nämlich die Lehensfähigkeit und mit dieser auch die Ritterbürtigkeit der Ministerialen völlig entschieden und denselben gleich nach den schöffensbar Freien oder Mittelfreien im sechsten Heerschild ihre Stelle angewiesen⁴⁰⁾. Daß aber den sechs ersten Heerschilden, namentlich auch den Mittelfreien die Ritterbürtigkeit zugestanden worden, geht schon aus dem vorhin über die Natur des Heerschildwesens Bemerkten, außerdem aber auch noch aus einer Vergleichung der c. 2, 5 u. 19 des Schwäbischen Landrechtes hervor. Auch hat dieses Grimm (H. A. p. 281) hinsichtlich der Mittelfreien nur aus dem Grunde geleugnet, weil dieselben als Freigelassene betrachtet, und daher unter die bloß Freien gezählt worden seien. Dem ist jedoch nicht so, wie schon die eben angeführten Stellen beweisen, nach welchen die Mittelfreien und freien Landsassen streng von einander geschieden, und die Mittelfreien keineswegs auf bloß Freigelassene beschränkt werden. Nur im c. 57 wird mittelfrei mit libertinus übersetzt, was aber offenbar in der Verfügung des c. 135 seinen Grund hat, wonach Freigelassene von Rittersart sogleich Mittelfreie werden sollen.

Nur wer zu dem siebenten Heerschild berechtigt sein sollte, blieb auch zur Zeit der Abfassung des Schwäbischen Land- und

37) Sächs. Landr. I, 3. §. 2. — „also ne weit man of an dem seueden seilde, of he lenrecht oder herschild hebben moge.“ Sächs. Lehnr. c. 1.

38) Sächs. Landr. III, 80 §. 2. Richtstich Landr. c. 24.

39) Kopp, Bilder u. Schr. der Vorzeit, I, 62 ff.

40) Schwäb. Landr. W. c. 5. Schwäb. Lehnr. c. 1 §. 1. Ruprecht von Freising I, 5. II, 26.

Lehnrechtes noch zweifelhaft ⁴¹⁾. Während nämlich manche Handschriften alle freien Landsassen dem siebenten Heerschild beizählen, ihnen jedoch die Lehensfähigkeit absprechen ⁴²⁾, andere Handschriften aber gar keine Entscheidung geben ⁴³⁾, machen wieder andere das Ganze von der Ritterbürtigkeit abhängig ⁴⁴⁾. Und die letzte Ansicht ist offenbar die richtige. Sie hat nicht allein die besten Handschriften für sich, sondern auch noch die Natur der Dinge.

Das ganze Heerschildswesen bezog sich nämlich, wie wir gesehen haben, bloß auf den Ritterdienst, zu welchem frühe schon auch der Lehensdienst gehört hat. Denn schon nach den Rechtsbüchern sollte das Lehnrecht nur für Edelleute und für niemand Anderes bestimmt sein „(wente doch) eddeler lude willen so is lenrecht gegeben van den Keiseren unde se scolen's brufen unde anders neman“ ^{44a)}. Wer demnach nicht von ritterlicher Art war, der war auch nicht lehensfähig und hatte keinen Heerschild, weshalb denn auch die Bilder zum Sachsenspiegel, wie bereits bemerkt worden ist, den siebenten Heerschild noch ganz leer lassen. Nun gab es aber zur Zeit der Abfassung des Schwäbischen Land- und Lehnrechtes viele freie Landsassen, z. B. freie Stadtbürger und andere ärmere Freien, welche zwar nicht schöffenbar frei waren, wohl aber von ritterlicher Art sein konnten. Denn, daß auch die freien Bauern, sogar die persönlich freien, wenn auch hörigen Bauern, Ritter werden konnten, geht theils aus den Rechtsbüchern ⁴⁵⁾, in welchen im Gegensatze der Mittelfreien von freien Bauern und anderen Freien, die nicht Ritter seien, die Rede ist, was jedenfalls die Möglichkeit Ritter zu werden, ohne gerade

41) Weiske, de septem olypeis p. 86 ff.

42) Schwäb. Landr. c. 8, §. 7 u. 8. Ruprecht von Freising, I, 5. Vergl. mit Note 4. eod.

43) Schwäb. Landr. Lajsb. c. 2.

44) Schwäb. Landr. W. c. 5. „Den sibenden herschild den heset ein ieglich „man der von ritterlicher art geborn ist.“ Schwäb. Br. Sendenb. c. 5. Schwäb. Lehn. c. 1, §. 1 u. 4, u. ed. Lajsb. §. 1.

44a) Richtst. Lehn. c. 1 §. 1.

45) Schwäb. Landr. W. c. 19. „der gebur der vri ist, oder ander vrihen die niht ritter sint“ — Ruprecht von Freising I, 17 „der pair der frey ist oder annder freyleut dye niht ritter sind.“

mittelfrei zu sein voraussetzt, theils aus der Glosse zum Sachsen-
spiegel ⁴⁶⁾ hervor, wo dieses ausdrücklich gesagt ist. Nur allein die
unfreien Bauern und die anderen unfreien Leute (*servi*) konn-
ten die Ritterwürde (*cingulum militare*) nicht erlangen, sich also
auch nicht zum Ritterstande erheben ⁴⁷⁾. Die freien Bauern und
Stadtbürger nun, welche zwar nicht schöffenbar frei, wohl aber
von ritterlicher Art, also zu einem Heerschilde berechtigt waren,
gehörten zwar nicht zu dem fünften, wohl aber zu dem siebenten
Heerschilde. Eben dahin gehörten ferner alle die niederen Mini-
sterialen, welche als Mannen ihrer Genossen ihren Heerschild zwar
nicht verloren, wohl aber erniedriget ^{47a)}, oder welche, wie jener
hörige *Billicus* im Stifte Korvei, sich auf irgend eine Weise zum
Ritterstande und zu den ritterlichen Geschlechtern (*genus militare*)
erhoben hatten ⁴⁸⁾.

Wie dem nun aber auch sei, so geht aus den Bestimmungen
des Schwäbischen Land- und Lehnrechtes doch so viel hervor, daß
von nun an alle Dienstmannen von ritterlicher Art und daher
lehensfähig sein sollten, der Hofdienst selbst demnach, wie früher
schon der Lehensdienst, ein Ritterdienst war, was er denn auch
bis auf unsere Tage geblieben ist.

46) I, 27. „Nun möchtestu fragen, wie ob ein Bawer ritter würde, het er
„dann auch solch Recht, vnd vorlesset auch solch Erb? Ich sag trawen
„ja, dann wer ein Ritter ist, hat Ritters recht.“

47) *Constitutio Friderici I*, von 1187 bei Meichelbeck, *hist. Fris. I*, 568 u.
bei Pertz, *IV*, 185. *De filiis sacerdotum, dyaconorum ac rusticorum*
statuimus, ne cingulum militare aliquatenus assumant, et
qui jam assumserunt, perjudicem provinciae a militia pellantur.
Quod si dominus alicujus eorum in militia eum contra judicis inter-
dictum retinere contendit, ipse dominus in X libris judici condempne-
tur, servus autem omni jure miliciae privetur. Vgl. *Conrad*
Urspergensis Ab. chron. p. 231.

47a) Schwäb. Landr. Lahr. c. 9, §. 1, 2, 4 u. 5. „Wirt ein man seines
„genossen man sein geburt und sein landrecht hat er damit nit befrendet.
„seinen herschild hat er damit genidert. und wirt ein freier herr seins ge-
„nossen man der ist in dem fünfften herschild und velt in den sechsten. und
„wirt ein dienstman seins genossen man. der ist in dem sechsten und velt
„in den sibenten.“ Sächs. Landr. III, 65 §. 2. *Nichtsteig Lehn.* c. 28, §. 4.

48) *Dipl.* von 1176 bei Wigand, *Gesch. von Korvei II*, 226.

Zwar könnte aus den Worten: „unde lat ein leien fürste finen dienstman vri, der von ritterlicher art ist geborn, der behabet mitter vrien reht“ des Schwäbischen Landrechtes (W. c. 135) das Gegentheil gefolgert und angenommen werden, es habe nach wie vor auch noch Dienstmannen gegeben, welche nicht von ritterlicher Art gewesen seien. Allein erstlich liegt diese Deutung nicht nothwendig in jener Stelle. Und da aus anderen Stellen hervorgeht, daß die hörigen Dienstmannen zwar niedriger standen, als die Mitter- oder schöffensbar Freien, höher jedoch als die Gemeinfreien und diejenigen Ritter, welche Eigenleute waren⁴⁹⁾; daß dieselben ferner durch eine Freilassung nicht freie Landsassen, vielmehr sogleich mitterfrei werden sollten⁵⁰⁾, so folgt hieraus nothwendiger Weise, daß sie selbst schon Ritterbürtige, sei es nun des 6. oder wenigstens des 7. Heerschildes, gewesen sein müssen, wie dieses auch die späteren Rechtsbücher annehmen, indem sie unter den Rittern und den von ritterlicher Art allzeit auch die Dienstmannen begreifen⁵¹⁾. Und bereits seit dem 13. Jahrhundert werden die Dienstmannen in den Urkunden Ritter und Ritterbürtige genannt, auch wenn sie die Ritterwürde noch nicht erhalten hatten⁵²⁾. Wobei jedoch bemerkt werden muß, daß die Dienstmannen anderwärts auch im 13. Jahrhundert noch von den Rittern und Knapen unterschieden worden sind⁵³⁾.

Ungeachtet dieser Erhebung der Dienstmannen zu einem eigenen ritterbürtigen Stande sind doch auch die freien Landsassen, sogar die freien und hörigen Bauern, Fiscalinen und anderen Zinsleute nach wie vor waffenfähig und daher auch ritterdienstfähig⁵⁴⁾, also in

49) Schwäb. Landr. W. c. 19. Vgl. mit c. 135. Ruprecht von Freising I, 17.

50) Schwäb. Landr. W. c. 135.

51) Ruprecht von Freising II, 25 Not. 18, c. 26 u. 28.

52) Urf. von 1256 bei Neugart, II, 213, ut tam milites nostros qui vulgo dicuntur ministeriales nostri quam alios hominos nomen et characterem nobilitatis (habentes) etsi non sunt militaribus insigniis decorati, dummodo sint de militari prosapio civiliter sive legitime descendentes. —

53) Oesterreich. Landrecht aus 13. sec. c. 44 bei Senkenberg, vis. p. 239. — „hab ain Dinstmann, Ritter oder knappen oder ein epurger ain „aigen oder ain lehen“. —

54) Vergl. Not. 45 u. 46, dipl. von 845 bei Grandidier, hist. de Pégli. de

der Lage geblieben, sich selbst zu jenem Stande zu erheben. Zu dem Ende war jedoch von nun an eine Art von Standeserhebung und daher die Zustimmung des Kaisers oder des betreffenden Landesherrn nothwendig⁵⁵⁾, was zu dem Rechte der Adelsverleihung durch die Kaiser und Landesherrn geführt hat. Zu dem Ende mußten sich indessen die also zur Ministerialität Erhobenen sammt ihrem Geschlechte einer rittermäßigen Lebensweise befleißigen, weil sie sonst nicht von Rittersart waren, und daher eines Heerschildes, auch des Siebenten, und der Lehensfähigkeit entbehrten⁵⁶⁾. Denn der Hof- und der Lehensdienst ist seit jener Zeit ein Ritterdienst gewesen, und dieses auch bis auf unsere Tage geblieben.

§. 206.

Mit der Erhebung der Dienstmannen zu einem eigenen Stande hängt auch noch eine andere Bestimmung des Schwäbischen Landrechtes und der späteren Rechtsbücher zusammen, welche ohne diese Annahme nicht leicht erklärt werden kann. Während nämlich außer den Reichsfürsten auch noch die geistlichen und weltlichen Grundherren und alle Freien⁵⁷⁾ und auch die Dienstleute selbst, diese jedoch nur in sehr beschränkter Weise, eigene Leute besitzen⁵⁸⁾, die eigenen Leute aber auch Ritter sein konnten⁵⁹⁾, sollten nur allein das Reich und die Reichsfürsten berechtigt sein, Dienstmannen zu haben⁶⁰⁾.

Strasb. I, Nr. 118 p. 226, *colonis et fiscalinis, tam de equestre quam pedestre ordine.*

55) Dipl. von 1127 bei Guden, I, 394, dipl. von 1147 bei Schaten, I, 539, dipl. von 1195 bei Heusser, von Erz- und Erb-Land-Hofämtern des Erzst. Mainz p. 6, *ad altiorum lineam nos transferri libuit.* Kaiser Recht, III, 6. „sein fürste hat der macht nit von sinem ampte, daz er Dienstlute mug gemachen.“

56) Schwäb. Lehn r. c. 1, §. 2. „Die Künig habent also gesezset. Wer nicht von ritterlich art ist. mit dem sibenden horschilt nichts ezethund haben. der sol auch lehensrecht manglen.“

57) Schwäb. Landr. W. c. 57 u. 253. Ruprecht von Freising, I, 48 u. 197.

58) Schwäb. Landr. W. c. 57, 253 u. 357. Ruprecht, I, 48 u. 197.

59) Schwäb. Landr. W. c. 19. „ist ein eigen man ritter zc.“ Ruprecht, I, 17 Fürth, p. 67 ff.

60) Schwäb. Landr. W. c. 253. „Iz sult wizen daz nieman dienstlute ge-

Diejenigen Dienste aber, welche das Reich und die Reichsfürsten durch Ministerialen besorgen ließen, mußten bei den übrigen Freien und bei den Dienstmannen durch eigene Leute besorgt werden ⁶¹⁾. Diese Beschränkung des Ministerialen-Dienstes auf das Reich und auf die Reichsfürsten hängt nun offenbar mit der Erhebung der Dienstmannen zur Ritterschaft zusammen, wie dieses schon aus dem Umstande folgt, daß der Sachsenspiegel in den dem Schwäbischen Landrechte entsprechenden Stellen ⁶²⁾ hievon eben so wenig etwas weiß, wie von der Ritterbürtigkeit der Ministerialen selbst, zum Beweise, daß jene Beschränkung mit der Ritterbürtigkeit in Zusammenhang steht, und erst mit derselben entstanden ist. Von dieser Ansicht nun ausgegangen, wird man es begreiflich finden, warum ritterbürtige Leute nur noch dem Reiche und den Reichsfürsten dienen, die Diener der übrigen Freien und der Dienstmannen selbst aber keine Ritterbürtigen, vielmehr eigene Leute sein sollten. Schon nach dem Sachsenspiegel durften die Mannen, wenn nicht ihr Geburtsstand und ihr Landrecht gekränkt werden sollte, nur Mannen ihrer Genossen werden ⁶³⁾. Daher sollten nun die ritterbürtig gewordenen, also einem höheren Stande angehörigen Ministerialen nur noch dem Reiche und den Reichsfürsten dienen. Denn nur noch das Reich und die Reichsfürsten, die geistlichen wie die weltlichen Reichsfürsten, durften einen ritterlichen Hofstaat haben.

Es hat demnach von nun an nur noch drei Arten von Dienstmannen gegeben, Ministerialen des Reiches, und der geistlichen und der weltlichen Reichsfürsten Grafen und Herren.

§. 207.

Zu den Reichsministerialen wurden zur fränkischen Zeit

haben mac wan daz riche unde die fürsten.“ Vgl. noch unten §. 259, 328 u. 357.

61) Schwäb. Landr. W. c. 253. „Iz sult wizen daz nieman dienstliute ge-
„haben mac wan daz riche unde die fürsten. swer anders seit er habe
„dienestman, er seit unrehte. Ein ieglich gotes hus mac wol mit rehte
„eigen liute han ic.“ Vergl. Ruprecht, I, 48 u. 197.

62) Sächs. Landr. III, 32 u. 42.

63) Sächs. Lr. III. 65 §. 2.

auch die obersten Hofbeamten des Königs gezählt. Und auch im späteren Mittelalter erinnert noch das Kaiserrecht (III, 6) und die Geschichte der Herrschaft Münzenberg⁶⁴⁾, was auch von Fürth (p. 119—124) u. A. dagegen gesagt werden mag, an die ehemalige Ministerialität der Reichsfürsten. Seitdem jedoch die vier obersten Reichshofämter mit den höchsten Reichsämtern in den Provinzen vereinigt worden, und auch der Hofdienst der übrigen Reichsfürsten in einen Lehensdienst übergegangen war, seitdem pflegten die Reichsfürsten nicht mehr zu den Reichsministerialen gerechnet, und sogar ausdrücklich von ihnen unterschieden zu werden⁶⁵⁾. Das Verhältniß der Ministerialität als eines eigenen Standes ward vielmehr auf die Ritterschaft beschränkt, in den Reichslanden ebensowohl wie in den einzelnen Territorien. Reichsministerialen waren und hießen daher nur noch die mit Reichsgut belehnten Dienstleute des Kaisers und Reiches, welche als ritterbürtige Leute zur Reichsritterschaft gehört haben⁶⁶⁾. Sie waren demnach von den Reichsfürsten eben sowohl wie von den Dienstleuten der Reichsfürsten, namentlich auch von den Privatministerialen des Kaisers verschieden, indem sie beständig bei dem Reiche bleiben, und nicht wie Privatministerialen veräußert und vererbt werden sollten. Da jedoch die Ministerialen desjenigen Reichsfürsten, welcher zum Kaiser gewählt worden war, nach der Wahl ihres Dienstherrn zum Kaiser eine den Reichsministerialen sehr ähnliche Stellung erhielten, so haben sie sich nach und nach unter denselben verloren⁶⁷⁾. Auch haben fast alle späterhin den Titel und Rang eines Reichsgrafen oder Reichsfürsten erhalten.

Die Reichsministerialen standen weit über den übrigen Ministerialen, denn sie standen direkt unter dem Kaiser, waren dessen

64) Dipl. von 1273 u. 1287 bei Lünig, R. A. XI, 519 u. 521. Eichhorn, II, §. 344, Nr. II.

65) Dipl. von 1152 bei Ludewig, rel. m. II, 190. und bei Schaten, I, 552. regem Cunradum ex iudicio principum ac ministerialium regni in plena curia statuisse recognoscimus. Schwäb. Landr. W. c. 105.

„da sollen über sprechen fürsten unde graven unde vrien unde des rices dienstman.“

66) Kaiserrecht, III, 1, 4 u. 5.

67) Stälin, II, 613, 658 u. 659.

Räthe, wurden zu Gesandtschaften, zum Kommando von Heeren und zur Besorgung anderer wichtiger Geschäfte von ihm verwendet, und zu den Reichstagen und Reichsgerichten zugezogen⁶⁸⁾, bei welchen sie auch Zeugen und Urtheilsfinder sein konnten⁶⁹⁾. Außerdem waren sie nur dem Kaiser und dem Reiche zur Treue verpflichtet⁷⁰⁾, und konnten durch die Freilassung schon nach dem Sachsenspiegel sogleich schöffensbar frei werden, während andere Ministerialen nur freie Landsassen wurden⁷¹⁾. Daher ward auch die Hingabe eines Reichsministerialen an einen Laienfürsten für eine Erniedrigung desselben⁷²⁾, die Ertheilung der Rechte der Reichsministerialen aber für eine Begünstigung der Dienstleute eines Reichsfürsten und für eine Standeserhöhung betrachtet⁷³⁾. Endlich haben sich auch, wie wir sehen werden, bei ihnen zuerst alle Spuren von Hörigkeit verloren.

§. 208.

Den Reichsministerialen am nächsten standen auch im späteren Mittelalter noch die Dienstleute der geistlichen Reichsfürsten und jene der gefürsteten Abteien. Gleichen Rang mit den Reichsministerialen scheinen jedoch nur die Dienstleute der Priesterfürsten gehabt zu haben^{73a)}, indem das Recht sich unbeschadet des Erbrechtes der Kinder unter einander zu heirathen nur allein den Ministerialen der geistlichen Fürsten, den Dienstmannen „eines Pfaffen Fürsten“⁷⁴⁾, keineswegs aber auch jenen

68) Fürth, p. 130—133. Kaiserrecht, III, 17 u. 19.

69) Sächs. Landr. III, 19. Schwäb. Landr. W. c. 105. u. Läßb. c. 124 u. 278. Kaiserrecht, III, 3.

70) Kaiserrecht, III, 4 u. 8.

71) Sächs. Landr. III, 81, §. 1. vgl. 80, §. 2.

72) Schwäb. Landr. W. c. 139. und Läßb. c. 158.

73) Constit. von 1235 bei Pertz, IV, 319. *Ceterum ministeriales suos in ministeriales imperii assumentes, eidem concessimus, eosdem ministeriales juribus illis uti, quibus imperii ministeriales utuntur.* Fürth, p. 126—128.

73a) Der gleiche Rang der Ministerialen des Bisthums Freising und der Reichsministerialen wurde vom Kaiser Konrad ausdrücklich anerkannt, in Urf. von 1140 in Mon. Boic. 31, I, p. 395.

74) Schwäb. Landr. W. c. 139. Läßb. c. 158.

der gefürsteten Abteien eingeräumt worden ist. Da nämlich die Dienstleute der gefürsteten Abteien ein anderes Recht als jene der Priesterfürsten gehabt haben ⁷⁵⁾, so kann ihnen nicht wohl dasselbe Vorrecht eingeräumt werden, welches, wie bemerkt, nur den geistlichen Fürsten selbst zugestanden worden ist, wiewohl auch die gefürsteten Abteien nach dem Reichsheerschilder noch vor den Laienfürsten den Vorrang gehabt haben ⁷⁶⁾.

Endlich hatten auch sämtliche Laienfürsten noch das Recht Dienstmannen zu haben, und zwar nicht allein die eigentlichen Reichsfürsten, sondern auch die Dynasten und anderen Semperfremen, wie das Beispiel der Grafen von Andechs, Arnsberg, Dasle, Eberstein, Hall, Hohnstein, Lechsgemund, Limbere, Limburg, Wasserburg, Wunstorpe, Ziegenhain u. a. m. ⁷⁷⁾, namentlich auch das Beispiel eines ungenannten Grafen am Rhein beweist, welcher viele Ritter als Dienstmannen hatte, welche ihm sämtlich den Eid der Treue schwören und sodann seine Unterthanen („dem grafen wesen undertan“) sein sollten ⁷⁸⁾. Alle übrigen Freien und Dienstmannen, auch die freien Herrn und die nicht gefürsteten Abteien und geistlichen Stifter nicht ausgenommen, durften wohl, wie wir gesehen haben, zu ihrer Bedienung eigene Leute, aber keine ritterbürtige Dienstleute halten.

§. 209.

Durch diese Erhebung der Dienstmannen, der Ministerialen des Reiches eben sowohl wie jener der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten, zu einem eigenen Stande ist nun zwar ihre Stellung

75) Sächs. Landr., III, 42, §. 2. Schwäb. Landr. W. c. 138. u. Laßb. c. 158. Dipl. von 1124 in Mon. Boic. X, 451. Fürth, p. 133 f.

76) Sächs. Landr. I, 3, §. 2. Schwäb. Landr. W. c. 5. Ruprecht von Freising, I, 5.

77) Dipl. von 1160, 1180, 1222, 1233, 1235, 1254, 1268, 1301, 1345 u. s. w. bei Scheidt, vom Adel, p. 106, 120, 401—407. bei Estor, fl. Schrift, I, 203—205. in Mon. Boic. II, 336 u. 400. VII, 467 u. 468. bei Kremer, Akad. Beitr. II, 140. Schwäb. Landr. W. c. 139 u. 253. Vgl. oben § 206. und Eichhorn, II, §. 344, Note aa.

78) Die Heidinn im Koloczaer Codex, p. 198, v. 265—267, 292—300.

verbessert, Anfangs jedoch nicht wesentlich verändert worden. Nach wie vor blieben sie nämlich hörige von den freien verschiedene⁷⁹⁾ und ihnen im Rang nachstehende Leute⁸⁰⁾. Und als hörige Leute wurden sie in einem weiteren Sinne mit zur hörigen Familie und zu den Eigenleuten gerechnet⁸¹⁾, und selbst adelige eigene Leute genannt (*ministeriales seu nobiles homines nostri proprii*)⁸²⁾. Sie durften daher ihr Dienstverhältniß nicht einseitig, ohne vorher ihre Freiheit erhalten zu haben, verlassen z. B. in den Stiftern Korvei und in Thüringen⁸³⁾, und konnten sogar abgefordert werden, wenn sie sich ihrer Dienstpflicht entzogen und anderwärts niedergelassen haben sollten. Nur der vertragsmäßig bedungene wechselseitige Ueberzug von einer Dienstherrschaft zur anderen machte hievon eine Ausnahme⁸⁴⁾. Aber auch dann, wenn sie in erlaubter Weise in fremde Dienste getreten waren, durften sie nicht gegen ihre alten Herrn dienen, denselben weder an Leib noch Gut oder Ehre irgend einen Schaden zufügen, und nöthigenfalls zur Rückkehr angehalten werden⁸⁵⁾. Sehr schön sagt in dieser Beziehung das Rheingauer Landweisthum von 1324⁸⁶⁾: „Auch wereß Sache, daß vnser Herre von Menze uff „ein Veld zoge mit syne Panier, da er ein Heuptman were oder „ine die Sach angienge, vnd ein Dienstman vff der Fyende „Parthy, wan der vnsern Herrn oder syne Panier sehe, der sal

79) Willehalm, 211, 18. „der dienestman und der vrie.“ Schwäb. Landr. W. c. 118. Ruprecht, I, 99. Ulrich von Lichtenstein ed. Tiedt, p. 4. „den Grafen, Freien, Dienstman.“ Oesterreich. Landr. auß 13. sec. c. 1, 36 u. 44. bei Senkenberg vis. p. 213, 251 u. 267. „fain Graf, noch „Freye, noch Dinstman.“

80) Stälin, II, 658, Note 3.

81) Conradus Urspergens. Chron. p. 233. *Quidam de familia Ducis occidebantur, inter quos erat Fridericus nobilis ministerialis ejus de Tanne, frater dapiferi. Leges familiae St. Petri von 1024 bei Grimm, I, 804. Dipl. von 1233 in Mon. Boic. II, 400. Vgl. oben §. 192.*

82) Dipl. von 1287 bei Schannat, client. Fuld. p. 354.

83) Dipl. von 1295 bei Wigand, Archiv, V, 306 ff.

84) Bodmann, I, 380—381.

85) Fürth, p. 459 f., 465—467.

86) Grimm, I, 535.

„zur Stunt zu vnserme Herrn vnter syn Panier ziehen vnd synen Lip helfen weren.“ (Die bloße Ansicht des dienstherrlichen Paniers vertrat demnach die in späteren Zeiten üblichen Avokatorien.) „Wereß auch Sach, daß ein Dienstman in eyne Slosse Burgkman were, da er uff geschworen hette, vnd zuget vnser Herre von Menze darvor, odir sin Panier, vnd wolt das gewinnen oder schedigen, magt dan der burgkman syn Zinne bestellen mit eyne andern on Geverde, so sal er davon ryten oder geen, ob er magt. Nocht er davon nit komen, so sal er inwendig der Graben die Zynne weren vnd bestellen, vnd fall nit heruß lauffen ußwendig der Pforten vnd syne Herrn Schaden tun, vnd sal auch kein Bissege machen vßwendig der Graben heruß zu lauffen oder zu schedigen.“

Die Ministerialen waren ferner, wie die unfreien Leute, der Wasserprobe unterworfen⁸⁷⁾. Sie konnten, wie andere Hörige, verkauft, vertauscht, verpfändet, vererbt, zu Lehen gegeben oder sonst veräußert werden, jedoch nur mit dem Grund und Boden, auf welchem sie wohnten⁸⁸⁾, ohne denselben aber in der Regel nur mit ihrer oder ihrer Eltern Zustimmung⁸⁹⁾, welche indessen sehr häufig auch bei deren Veräußerung mit dem Grund und Boden eingeholt zu werden pflegte⁹⁰⁾. Ihr rechtlicher Verkehr war, wie bei ande-

87) Juramentum pacis von 1085 bei Pertz, IV, 58. — si servus, tam lito quam ministerialis, iudicio aquae frigidae. —

88) Dipl. von 851 bei Kindlinger, M. B. II, 13. castrum — cum utriusque sexus mancipiis, agris — hominibus ministerialibus. Dipl. von 1113 u. 1126, eod. p. 93 u. 154. Dipl. von 1124, 1157, 1111 u. 1239 bei Guden, I, 61, 227, 395, 396 u. 553. Urk. von 1323 bei Hanstelmänn, diplomat. Beweis, daß dem Hause Hohenlohe, p. 435—436. Fürth, p. 439 ff.

89) Dipl. von 1253 bei Scheidt, vom Adel, p. 106—107. eis quidem consencientibus, quorum consensus est in commutatione huiusmodi requisitus. Dipl. von 1301 bei Kremer, Akad. Beitr. II, 140. Dipl. von 1299 bei Guden, I, 917. Ausnahmungsweise wurden aber die Ministerialen auch ohne ihren Consens vertauscht oder verschenkt, z. B. zwei Edelknaben in Braunschweig nach Dipl. von 1257 bei Rettner, antiquit. Quedlinburg, p. 338.

90) Fürth, p. 443 u. 450.

ren Hörigen auf die Dienstgenossenschaft beschränkt. Sie durften daher ohne Zustimmung ihres Dienstherrn⁹¹⁾ nichts an Fremde⁹²⁾, sondern nur an ihre Genossen veräußern⁹³⁾. Sie erbten und vererbten ihr Vermögen nur innerhalb der Gewalt ihres Herrn, d. h. nur innerhalb der Dienstgenossenschaft⁹⁴⁾. Und ohne Zustimmung ihres Herrn⁹⁵⁾ und ihrer Genossen⁹⁶⁾ waren Ehen mit fremden Freien und Hörigen, auch mit den Ministerialen eines anderen Dienstherrn verboten⁹⁷⁾. Eine gänzliche Befreiung von aller Hörigkeit trat erst mit der Freilassung ein und zwar bei den Reichsministerialen eben sowohl⁹⁸⁾ wie bei anderen Dienstmannen.

Eine Folge dieser Hörigkeit war auch, daß sie, wiewohl ritterbürtig, in allen Beziehungen zur Freiheit den schöffensbar Freien oder Witterfreien nicht ebenbürtig waren. Daher durften sie gegen schöffensbar Freie weder Urtheil finden noch Zeugniß geben, wenn von deren Leib, Ehre oder Erbe die Rede war⁹⁹⁾. Ihr Vergeld, dessen zwar wegen der Neuheit ihrer Stellung nur selten Erwähnung geschieht, stand weit geringer, als dasjenige der schöffensbar Freien, ungefähr demjenigen der Pflughaften und anderen landesherrlichen Bogtleute gleich¹⁾. Zwischen ihnen mit schöffensbar Freien eingegangene Ehen wurden, wie wir sehen werden, in mancher Beziehung als Mißheirathen behandelt. Auch konnten

91) Sententia von 1209 bei Pertz, IV, 216.

92) Sententia von 1192 bei Pertz, IV, 195. filio suo qui non est sui conditionis, vel alii persone. — Sächs. Landr. I, 38, §. 2. Schwäb. Landr. Läßb. c. 46.

93) Schwäb. Landr. Läßb. c. 158.

94) Sächs. Landr. III, 81, §. 2. Schwäb. Landr. Läßb. c. 158.

95) Urf. von 1270 bei Meichelbeck, II, 2, p. 66.

96) Urf. aus 12. sec. bei Meichelbeck, I, 2, p. 560. communi consensu nostro et ministerialium. —

97) Sententia von 1209 bei Pertz, IV, 216. Urf. von 1135 bei Hontheim, I, 528. Urf. von 1299 bei Guden, I, 917.

98) Conradus, Vrspergens. Chron. p. 232. Eo tempore imperator Marquardum de Anninwilir, dapiferum et ministerialem suum, libertate donavit.

99) Sächs. Landr. II, 12, §. 2, III, 19. Schwäb. Landr. Läßb. c. 278.

1) Justitia ministerialium Babenbergens. §. 2. Si occisus fuerit, recompensatio ejus X librae sunt. Vgl. Sächs. Landr. III, 45, §. 1, 4 u. 6.

nur schöffenbar Freie Vorsteher von Gerichten über freie Leute sein und solche Gerichte zu Lehen²⁾, oder eine herzogliche oder markgräfliche Würde³⁾ erhalten. Außerdem hatten die schöffenbar Freien noch andere Vorrechte, z. B. bei gerichtlichen Vorladungen, bei Zweikämpfen u. s. w.⁴⁾

Endlich waren die Dienstmannen, wegen dieser Hörigkeit und wegen der damit verbundenen größeren Abhängigkeit, auch noch hinsichtlich ihrer Kriegsdienstpflichtigkeit weit strenger gehalten, als die freien Vasallen. Namentlich waren sie immer Ledigmannen (*homines ligii*, z. B. im Erzstifte Mainz *homines legii de libera S. Martini familia*)⁵⁾. Sie mußten daher in der Regel gegen jedermann ohne alle Ausnahme dienen, die Reichsministerialen eben sowohl wie alle übrigen Dienstleute der Reichsfürsten, die letzteren jedoch ausnahmsweise nicht gegen den Kaiser⁶⁾.

§. 210.

Im Wesentlichen sind demnach die Ministerialen auch im späteren Mittelalter noch dasselbe, wie zur Fränkischen Zeit, nämlich hörige Haus- und Hofdiener geblieben. Sie wurden zwar schon seit dem 11. Jahrhundert den freien Leuten mehr und mehr gleichgestellt⁷⁾. Das Eigenthümliche jedoch, wodurch sie sich von den Ministerialen der früheren Zeit unterschieden, bestand bloß in der von ihnen erlangten Ritterbürtigkeit und in der damit zusammenhängenden Erhebung zu einem eigenen Stande von Rit-

2) Sächs. Landr. III, 54, §. 1, 61, §. 2. Schwäb. Landr. W. c. 366.

3) Conradus Ursperg. Chron. p. 231. *imperator — dapiferum et ministerialem suum libertate donavit, et ducatum Ravennae cum Romania, marchiam quoque Anconae concessit.*

4) Sächs. Landr. II, 3, §. 2. Schwäb. Landr. Lasßb. c. 104.

5) Bodmann, I, 255.

6) Kaiserrecht, III, 4 u. 8. *Jura ministerialium Coloniensium* aus 12. sec. §. 1. Recht des Stichtes to Hildensen. §. 1. bei Fürth. Bal. Eichhorn, II, 470. Note m. Fürth, p. 181—182. Dipl. von 1239 bei Guden, I, 553. Urf. aus 13. sec. bei Seibert, II, 1, p. 600 u. 606.

7) *Juramentum pacis* von 1085 bei Pertz, IV, 58 u. 59. *Si liber aut ministerialis decem solidis. Si servus — si liber aut ministerialis duas, si servus aut lito —*

terbürtigen, welche nur noch im Dienste des Reiches und der Reichsfürsten gefunden worden sind. Sie waren daher nun hörige Diener des Reiches und der Reichsfürsten von ritterlicher Art, welche schon durch ihre Geburt zu Hof- und anderen Ehrendiensten verpflichtet gewesen sind. Allein gerade diese Ritterbürtigkeit hat nach und nach weiter — zu einer ganz neuen Stellung geführt.

Als Ritterbürtige waren sie nämlich nicht mehr unfrei und eben so wenig grundhörig. Sie wurden deshalb von den Unfreien (servi) und eigenen Leuten eben sowohl wie von den Fiscalinen⁸⁾ tributarii⁹⁾ und von anderen zinspflichtigen (censuales) und zinshaften Leuten¹⁰⁾, oder von der niederen eigentlich grundhörigen Familie¹¹⁾ geschieden und zum Unterschiede von jener die höhere und bessere Familie (maiores et meliores familiae¹²⁾, oder auch mit einem altfranzösischen Worte messenie¹³⁾ oder messnie¹⁴⁾, massnie¹⁵⁾, massenye¹⁶⁾, massenie¹⁷⁾ oder maes-

8) Dipl. von 1207 und 1220 in Mon. Boic. VI, 507 u. 513. hominum nostrorum fiscalinorum vel etiam ministerialium. Spricht vom Kloster Steingaden. Oesterreichisches Landrecht aus 13. sec. c. 75. bei Senkenberg, vis. p. 259 u. 260. — „sy sein dienstman oder aigen leut — des Vaters dienstmann noch aigen leuth.“ —

9) Dipl. von 1064 bei Meichelbeck, I, 2, p. 516. Dipl. von 1124 bei Guden, I, 62.

10) Dipl. von 1127 u. 1144 bei Guden, I, 151 u. 394. Kaiserrecht, III, 6. „czweyerley Lude daz sint dez riches dienstlude vnn dez riches czinßhaffte lude.“

11) Dipl. circa 1111 bei Guden, 395—397. ministeriales ejusdem cum universa familia humiliori. — cum ministerialibus et familia. Dipl. von 1124, eod. p. 61. cum ministerialibus — et familia tota. Urk. von 1130 u. 1131 bei Guden, I, 92 u. 99. tam de familia quam de ministerialibus — ministeriales et familia. — Leges familiae S. Petri von 1024 pr. bei Gr. I, 804. cum consilio cleri et militum et totius familiae. Dipl. von 1200 in Mon. Boic. II, 367.

12) Dipl. von 1015 bei Kindlinger Hörigk. p. 223.

13) Parzival, 13. 12. „des messenie er wolbe sin.“

14) Parzival, 315. 19. „Artuse unt der messnie sin.“

15) Parzival, 334.

16) Willehalm, 63. 19.

senie¹⁸⁾, d. h. das zum Hause eines Königs oder Fürsten gehörige vornehme Gesind, von mesnie, mesgnie, maisnie, maisonie, maison, mansionada oder mansio, d. h. Haus oder Familie¹⁹⁾, also königliches oder fürstliches Haus; oder auch edle Eigenleute und eigene Edelleute²⁰⁾, Edelknechte²¹⁾, *nobiles servi*²²⁾, oder wie Friedrich von der Tanne edle Ministerialen (*nobiles ministeriales*) genannt²³⁾. Und sie konnten selbst wieder Unfreie (*servi*²⁴⁾ oder *mancipia*²⁵⁾, und hörige Zinsleute, wenn auch nur in beschränkter Weise, besitzen (§. 206).

Wie von den Unfreien und Grundhörigen waren sie ferner auch von den freien Landsassen und von anderen landesherrlichen Vogtleuten verschieden. Sie standen als Leute von Rittersart nach dem Reichsheerschilder sogar über denselben, also zwischen den schöffenbar Freien und den freien Landsassen in der Mitte, welche Besseren, ihrer persönlichen Freiheit ungeachtet, da sie der ritterlichen Würdigkeit entbehrten, nach und nach in den hörigen Bauernstand herabsanken. Schon im 12. Jahrhundert wurde es daher als eine Rechtsverletzung betrachtet, als mehrere Ministerialen gegen ihren Willen zu Vogtleuten gemacht werden sollten²⁶⁾.

Endlich waren die Dienstmannen in allen ihren Beziehun-

17) Parzival, 27. 25, 147, 28, 179. 9.

18) Wigalois, 511, 1058, 1161 u. 4018. Parzival, 65. 13. 708. 27.

19) Benede, Wörterb. zum Wigalois, V. *diu maessenie*. Lauriere, gloss. v. *la mesgnie* u. *mesnie*, II, 109 u. 110. Henschel, v. *mansio* IV, 236. Vgl. noch Roquefort, gloss. *mesnaige* u. *mesnie*.

20) Urf. von 1323 bei Hangelmann, l. c. p. 436. „und alle eigen edel
„Iwte die ich han ze lehen — und zu den edeln eigenn Iwten han
„sol. —

21) Urf. von 1357 bei Heusser, Erzhoftämter von Mainz p. 12.

22) Dipl. von 1296 bei Besold, doc. red. p. 150.

23) Vgl. oben §. 209, Note 81. u. Fürth, p. 77.

24) Codex trad. Tegernseens. in Mon. Boic. VI, 120 f.

25) Dipl. von 1147 in Mon. Boic. VI, 168. Dipl. von 1140 bei Guden, I, 125. Fürth, p. 103—104.

26) Dipl. von 1170 bei Heusser, von den Erzhoftämtern in Mainz, p. 7. —
a jure ministerialium, ad jus advocatie sue hominum conatus est redigere, et ad id sustinendum multis afflictionibus urgere. Que injuria dum ad nos est perlata etc.

gen zur Ritterschaft und zur ritterlichen Würdigkeit den schöffnbar Freien sogar ebenbürtig²⁷⁾. Sie hatten daher gleiche Lebensfähigkeit mit ihnen²⁸⁾, gleiches Kampf- und Wappenrecht, gleiche Siegelfähigkeit nebst allen übrigen Rechten, welche mit der ritterlichen Würdigkeit zusammenhingen²⁹⁾.

In der Hauptsache standen demnach die ritterbürtigen Dienstmannen den schöffnbar Freien schon ganz gleich, und nur die Freiheit nebst der damit zusammenhängenden Unabhängigkeit hat die Einen noch von den Anderen geschieden. Noch im 13. Jahrhundert war daher der Stand der Ministerialen von dem Stande der freien Leute verschieden³⁰⁾. Es bedurfte daher zur völligen Gleichstellung nur noch der Freilassung³¹⁾. Nachdem aber auch diese noch unnöthig geworden war, bestand kein weiterer Unterschied mehr zwischen der hörigen und freien Ritterschaft.

§. 211.

Je mehr nämlich der Ritterdienst und die ritterliche Würdigkeit hervortrat, der ordentliche Hofdienst der Ministerialen aber in den Hintergrund trat, und der tägliche Hofdienst von besoldeten, wenn auch ritterbürtigen Hofdienern besorgt ward; je mehr

27) Glosse zum Sächs. Landr. II, 12. „das der Schöppenbarfreyen vrtel niemant schelden möge, er sey inen dann ebenbürtig, das ist, er sey dann ein dienstman. Dann dienstleute vnd Schöppenbarfreye sind inn der Ritterschafft oder Ritterlicher Würdigkeit oder Heerschild gleich geachtet.“ Vgl. noch Glosse zu III, 73.

28) Auctor vetus I, §. 4. Sächs. Lehn. c. 2. Schwäb. Lehn. c. 1, §. 2.

29) Eichhorn, II, §. 338 u. 341. Fürth, p. 78 ff., 97 ff.

30) Urf. von 1202 in Mon. Boic. IV, 314. de ordine liberorum — de ordine ministerialium. — Urf. von 1257 bei Lindenbrog, script. p. 175. milites de Barmstede renunciantes nobilitati et libertati — facti sumus ministeriales ecclesiae Bremensi. —

31) Schwäb. Landr. W. c. 135. „Lat ein herre sinen eigen man vri, der behaltet vrier lanthaezen recht, unde mac niht ferrer komen. — das ist da von, das er eigen was. unde lat ein leien fürste sinen dienstman vri, der von ritterlicher art ist geborn, der behabet mitter vrien recht.“ Conrad. Ursperg. chron. p. 232. Vgl. oben §. 209.

freie Ritter, z. B. die Ritter von Lippe, die Ritter von Barmstede u. a. m., um die mit dem Amte verbundenen Güter oder andere Vortheile zu erhalten, Ministerialen³²⁾; die Dienstmannen aber Vasallen geworden waren, und nun die Einen mit den Anderen Zutritt zu denselben Gerichten erhalten hatten, und beide sich nun vorzugsweise Ritter (*milites*)³³⁾ oder Ritterbürtige nannten; die Freien daher eben sowohl wie die Dienstmannen mit unter der Ritterschaft begriffen worden sind³⁴⁾; und auch bei den Dienstmannen wie bei den freien Rittern eine Art von Ahnenprobe gefordert ward³⁵⁾, desto mehr mußte der Unterschied zwischen freien und hörigen Ritterbürtigen schwinden. Nachdem nun außerdem auch noch das Dienstrecht nach Analogie des freien Land- und Lehnrechtes weiter ausgebildet, seit der Anwendung des Longobardischen Lehnrechtes aber, welches von einer Ministerialität nichts wußte, das Hof- und Lehnrecht gänzlich verschmolzen worden, im Grunde genommen, das Hofrecht in dem Lehnrechte untergegangen war, so ist mit den Folgen der Hörigkeit auch, und zwar ohne daß noch eine Freilassung nöthig gewesen wäre, aller Unterschied zwischen freien und hörigen Rittern verschwunden. Und schon seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, hin und wieder auch schon früher, hielt man die Einen für eben so frei und zwar für eben so freigebohren (*liberi et ingenui in nobilitate nativitatis*) wie die Anderen³⁶⁾.

32) Dipl. von 1197 bei Treuer, p. 7. Urf. von 1257 bei Lindenbrog, scriptor. p. 157.

33) *Jura ministerialium Coloniens.* aus XII. sec. §. 11 u. 12. *XXX milites de familia — se militem esse et ministerialem.* Urf. von 1084 bei Hontheim, I, 434. *cum ceteris nostrae familiae militibus.* — Urf. von 1234 bei Möser, *Dsn. Gesch.* III, 302 u. 303. Dipl. von 1256 bei Nevgart, II, 213. *militis nostros qui vulgo dicuntur ministeriales nostri.* Dipl. von 1200 in *Mon. Boic.* II, 366. *a milite quodam de familia — ministeriales ecclesiae* der Abtei Chiemsee. *Chronik von Petershausen* c. 32. bei Mone, *Quellenf.* I, 126. Dipl. von 1119 bei Schannat, *vind.* I, 72. Vgl. Fürth, p. 490—491.

34) Ulrich von Lichtenstein, p. 4. „den Grafen, Freien, Dienstmann, wohl „tausend Rittern.“ —

35) Urf. von 1340, 1354, 1357, 1360 u. 1386 bei Heuffner, *Erzämter von Mainz*, p. 12—14.

36) Dipl. von 1354 bei Bodmann, I, 255. *quod, si quicumque vir nobilis v. Maurer, Fronhof. II.*

Den Anfang mit dieser Verschmelzung der freien und hörigen Ritterschaft scheint die Reichsritterschaft gemacht zu haben. Denn schon nach dem Kaiserrechte (III, 1, 4, 5 u. 8) tritt bei den Reichsministerialen die Ritterwürde ganz entschieden hervor, und die Reichsministerialen hießen daselbst und waren vor Allem Reichsritter. Sie hießen aber auch Mannen und ihre Amtslehen Lehen ohne allen Beisatz³⁷⁾. Und da in dem Kaiserrechte weder von einer Freilassung der Ministerialen, noch von einer eigenthümlichen Beerbung u. s. w. die Rede ist, so scheinen schon damals alle Spuren von Hörigkeit verschwunden gewesen zu sein. Mit der Hörigkeit und mit der vorzüglichen Berücksichtigung ihrer Ritterbürtigkeit ist aber zu gleicher Zeit auch, mit Ausnahme der Reichsunmittelbarkeit, aller Unterschied zwischen den Reichsministerialen und den Dienstleuten der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten, ja sogar der Name Ministeriale selbst gänzlich verschwunden. Und seit dem 15. Jahrhundert haben sämtliche ritterbürtigen Geschlechter statt dessen den glänzenderen Titel Adel und Adelige geführt³⁸⁾.

Der Untergang der Ministerialität fällt demnach der Zeit nach zusammen mit der Ausbildung eines niederen Adels, dessen späteren Vorrechte sich größtentheils aus ihrer früheren Ministerialität erklären. Woraus jedoch nicht, wie man es gethan hat, gefolgert werden darf, daß der gesammte niedere Adel aus der

— *feudalia aut ministerialia bona suscepit, — quod ab hoc talis liber et ingenuus in nobilitate natiuitatis ipsius, honoribus et dignitatibus inde sequentibus damnificari vel deteriorari non debet etc.* Dipl. von 1118 bei Schannat, clientel. Fuldens. p. 261. ecclesiae ministerialis sat dives et ingenuus.

37) Kaiserrecht, III, 10, 13, 16.

38) Schon die Chronik von Petershausen, c. 35. bei Mone I, 126. nennt einen Ministerialen *quemdam ejusdem familiae et nobilitatis etc.* Und eine Urf. von 1223 bei Frey und Remling, Urfb. von Otterberg, p. 33. nennt den Gerungus de Solzbach einen *homo liber et nobilis*. Ebenso werden zu Basel in einer Urkunde von 1230 die ministeriales auch *nobiles* genannt, bei Dörs, Gesch. von Basel, I, 472 und 473.

Ministerialität hervorgegangen, oder daß bei dessen Ausbildung das Lehenswesen und die Schöffenbarfreiheit ohne allen Einfluß geblieben sei.

b. Hörige Leute.

1) Schutzhörige.

§. 212.

Die hörigen Leute führten eine Zeit lang auch im späteren Mittelalter noch ihre alten Namen. Nach und nach haben sich jedoch, wie bereits gezeigt worden ist, die verschiedenen Bestandtheile der einzelnen Fronhöfe mit einander vermengt und die alten Namen sodann sich verloren. Daher waren die Hörigen und deren Rechte von gewissen alten, gemeinsamen Grundideen abgesehen, sehr verschieden in den verschiedenen Territorien, verschieden sogar in den einzelnen Territorien in den verschiedenen Fronhöfen der darin angesessenen Fronhof- oder Grundherrschaften. Während sich nämlich die Einen nur wenig von vollfreien Leuten unterschieden, standen die Anderen den Leibeigenen so nahe, daß sie nur zu oft mit denselben verwechselt worden sind. Dieser großen Verschiedenheit ungeachtet können dieselben dennoch auf zwei Klassen reducirt werden, welche als wesentlich von einander verschieden betrachtet werden müssen. Dies sind nämlich die schutzhörigen und die eigentlich grundhörigen Leute.

Zu den Schutzhörigen gehörten alle Hofhörigen, welche keiner Grundherrschaft, vielmehr einer bloßen Schutzherrschaft unterworfen waren. Sie sind jedoch wieder von zweierlei sehr verschiedener Art gewesen, je nachdem ihr Ursprung auf freier Wahl, oder auf der Geburt, sei es nun von schutzhörigen Eltern oder auf einem einer Schutzherrschaft unterworfenen Gute, beruht hat. Viele ärmere freie Leute, welche nicht als Wildfänge oder als schutzlose Leute dastehen, und nicht als solche an den König oder an den Landesherrn fallen wollten, pflegten sich nämlich aus freiem Antriebe einen Schutzherrn zu wählen, und ihrer Freiheit unbeschadet sich dessen Schutzherrschaft zu unterwerfen. Dahin gehörten unter Anderen die Sanct Maternins Leute im Stifte Bücken³⁹⁾; die

39) Grimm, III, 213. „De derde echte dat sind vrige gode-slude, unde

freien Landsassen auf dem Himmeling („de gemeynen Bryen uppen Himmelynghen“), welche sich mit ihren Erben und Nachkommen als Sanct Paulsreihe in den Schutz des Stiftes Münster begeben hatten („gheven sich aldaer unde droegen sich up myt Hande unde „myt Wuonde vor sich, vor ere Erven unde ere Nakomelinghe dem „guoden Sünste Paule to Bryen“) ⁴⁰⁾; mehrere vollfreie Leute, welche sich mit ihren Erben und ihrem Hausgesinde („samt allen „bey sich habenden gebröten Hausgesind“) im Laufe des 16. Jahrhunderts als Verspruch- und Schirmleute in den Schutz und Schirm („Verspruch und Schirm“) der Markgrafen von Ansbach, oder der Ansbachischen Stadt Wassertrüdingen, oder der Probstei Ellwangen begeben hatten ⁴¹⁾; sodann die Voluntairfreien, Churfreien, Churmündigen, Medekürigen und Churechten in Westphalen ⁴²⁾; die Corecten oder Churechten in der alten Mark Brandenburg ⁴³⁾; sehr viele Wachszinsige in den Klöstern am Rhein, an der Mosel und in Westphalen ⁴⁴⁾, welche daher den Churmündigen ganz gleich stehen ⁴⁵⁾; viele sogenannte Petersreihe und Mundmanne in Osnä-

„dat sind inkommende unde vrige lude“ (welche sich erst im Lande angesiedelt hatten. S. §. 229), „de gevet sik in sunte Maternianes „echt. — Unde de gevet sik darümme in de echte, dat de unde ore Kinder der heren des landes nicht willet egen wesen.“

40) Urf. von 1394 bei Kindlinger, Hörigk, p. 503 f.

41) Urf. von 1508 u. 1579 bei Mager von Schönberg, de advocatia armata, p. 199 f., 202 u. 203.

42) Möser, Osn. Gesch. I, §. 39, insbesondere Hodebrief von 1615, bei Möser, I, 78, und patr. Phamt. III, 341—342.

43) Dipl. von 1281 bei Gercken, diplom. vet. Marck. Brand. I, 18, correcti qui mansos non habuerunt. Dipl. von 1282 bei Lenz, Brand. Urf. p. 102, 103 u. 104, correcti, qui mansos non habuerunt.

44) Dipl. aus 10. sec. und von 1163 bei Günther, I, 94 u. 380. Möser, Osn. Gesch. I, 70 u. 72, dipl. von 1172 bei Seiberts, Rechtsg. von Westf. II, 1. p. 87, vgl. mit p. 611. Advocatia que extendit se super homines attinentes altari ibidem etc. Dipl. von 1171 bei Wigand, Archiv, III, 1. p. 90. Quaedam mulier nomine M. libere conditionis cum omni cognatione sua propter misericordiam et defensionis auxilium tradiderunt se ecclesiae etc.

45) Hofrecht von Aspel bei Steinen, I, 1778. „de formündig off was tinffig.“

brück⁴⁶⁾; viele Parleute und andere Zinsleute in verschiedenen Gegenden von Baiern, denen wenigstens einige Freiheit (*aliquantula libertas*) zugeschrieben wird⁴⁷⁾; fast alle die zahlreichen Mundmannen, Mundleute, Vogtleute, Gerichtsvogtleute und auf einer Vogtei gefessenen Leute in Baiern, welche einem geistlichen oder weltlichen Vogtherrn unterworfen waren⁴⁸⁾; die Vogtleute (*vogelude*) in Westphalen⁴⁹⁾; die freien Engwiler, welche sich in den Schirm Unserer lieben Frauen von Konstanz begeben hatten⁵⁰⁾; die Vogt- oder Mundleute im Stifte Rempten⁵¹⁾; die Muntmanne im Stifte Frizlar⁵²⁾; die Muntmanne in den freien Städten, welche sich in den Schutz eines reichen Bürgers begeben hatten, z. B. in Köln⁵³⁾, in Nürnberg, Regensburg u. a. m.⁵⁴⁾; dergleichen die *mundilingi* in Speier⁵⁵⁾, die *mundiculi* und *mundiliones*⁵⁶⁾; die *jamundilingi*, *jammundling* und *jamundlingi* in den Stiftern Hamburg und Bremen⁵⁷⁾, u. a. m.

Zu diesen Vogt- oder Mundleuten gehörten auch viele Altar-

46) Klöntrup, v. Petersjreie § 2 und Mundmann §. 2.

47) Dipl. von 1165 u. 1170 in Mon. Boic, IV, 111, 113 f. 121.

48) Rechtsbuch Kaiser Ludwigs, c. 146 u. 148, von Löwenthal, Gesch. von Amberg, I, 191. Urf. von 1406 in Mon. Boic IX, 239. Krenner, Landl. Brhl. II, 218, V, 330, 338 u. 359, VII, 266, 269, 291, 300, 328, 350, 351, 363, 385, VIII, 388, XI, 534, XIII, 350.

49) Urf. aus 13. sec. bei Seiberß, II, 1. p. 600.

50) Grimm, I, 284.

51) Haggenmüller, I, 214 u. 215.

52) Hofrecht von 1109, c. 9, bei Kindlinger, Hörigf. p. 232.

53) Laudum von 1258 bei Lacomblet, II, 245 Nr. 19, *quod diversi cives divites et potentes recipiunt, et recipere consueverunt populares et impotentes in suam protectionem, nominantes vulgari nomine Muntman. Fahne, Geschichte der Cölnischen Geschlechter, I, 13, 343.*

54) Henschel, v. mundman, IV, 576.

55) Urf. von 1003, 1027 u. 1061 bei Remling, Urfb. von Speier, p. 21, 29 u. 51.

56) Henschel, h. V. IV, 575 f.

57) Dipl. von 937, 974, 1003 u. 1014 bei Lindenbrog, scriptor. septentrional. p. 130. *Si vero ex libertis voluerit jammundling vel litus fieri, aut etiam colonus.* — p. 132 u. 136. Dipl. von 937 bei Lambecius, orig. Hamburg. p. 38. Vgl. Spemann, gloss. p. 307. Henschel, v. jammundling. III, 746. Grimm, R. A. p. 311.

hörige, wenn sich dieselben ohne grundhörig zu sein in den Schutz eines Heiligen ergeben hatten, z. B. in der Abtei Chiemsee ⁵⁸⁾, im Kloster Ranshofen ⁵⁹⁾, in den Niederlanden ⁶⁰⁾ u. a. m.; insbesondere auch die freien Zinsleute, die sogenannten Freizinser im Stifte Rempten, welche Altarhörige von U. L. Frauen, Allerheiligen, Sanct Martin oder Sanct Nikolaus waren ⁶¹⁾; die schutzhörigen Hintersassen der Heiligen in der Oberpfalz ⁶²⁾; viele sogenannte Gotteshausleute, wenn dieselben nicht der Grundherrschaft, vielmehr der bloßen Schutzherrschaft des Klosters unterworfen, und daher wahre Muntleute waren ⁶³⁾ u. a. m.

Sie hatten das Recht, die von ihnen gewählte Schutzherrschaft, oder die von ihnen gewählte Hode, Echte, Aecht u. s. w. wieder zu verlassen und eine andere zu wählen. Außer den erwähnten Churfreien, Voluntairfreien u. a. in Westphalen; insbesondere auch die vorhin genannten Barleute und anderen freien Zinsleute in Baiern ⁶⁴⁾; die freiergebenen Leute in der Herrschaft Kettenberg ⁶⁵⁾; die Hintersassen der Voigtländischen Ritterschaft ^{65a)}; die freien Engwiler ^{65b)}; die Freizinser im Stifte Rempten wenigstens dann, wenn sie widerrechtlich bedrängt wurden ⁶⁶⁾; in glei-

58) Dipl. von 1130 in Mon. Boic. II, 323. Tradidit se cum posteris suis causa defensionis ad altare St. Sebastiani.

59) Dipl. von 1200, in Mon. Boic. III, 297. Sub defensione et tuitione regni tradidit se — super altare.

60) Charta bei Mathaeus, de nobilitate p. 957, ingenui, qui sub muntiburdio et tuitione ipsius ecclesiae consistunt.

61) Hagenmüller, I, 101, u. 215—216.

62) Urf. von 1386 bei Fink, Gesch. des Bic. Nabburg, p. 95.

63) Dipl. von 1268 in Ried, I, 502. Alios homines ecclesiae nostre — quos vulgus Muntleut appellat.

64) Dipl. von 1170 in Mon. Boic. IV, 121. Quedam Methildis de Waldekke aliquantule libertatis delegavit semet ipsam cum omni posteritate sua ad altare S. Marie — et abdicante domino suo Chunrado de Herlnperg omni iurisdictione, qua tenebatur. — Dipl. von 1165, eod. p. 111, 113 f.

65) Kettenberg. Landesordnung p. 34.

65a) Lang, Gesch. von Baireuth, I, 43.

65b) Grimm, I, 284 u. 285.

66) Hagenmüller, I, 101 u. 216.

dem Falle die Schutzhörigen in Flandern ⁶⁷⁾ u. a. m. Zuweilen wurde das Recht das Schutzhörigkeitsverhältniß wieder aufheben zu dürfen sogar ausdrücklich bei dessen Eingehung stipulirt, z. B. in Flandern ⁶⁸⁾; eben so in Franken und Schwaben als sich im Laufe des 16. Jahrhunderts Hans Rhon von Rüden in den Schutz der Markgrafen von Ansbach, Johann Berchtold von Weyler auf der Eck in den Schutz der Stadt Wassertrüdingen und Hans Weber von Killingen in den Schutz der Probstei Ellwangen ergab ⁶⁹⁾. Oder es unterwarfen sich die Vogtleute, z. B. in der Oberpfalz, einem Vogtherrn nur auf dessen Lebenszeit und behielten sich die Uebertragung der Vogtei nach dessen Tode an wen sie wollten ausdrücklich vor ⁷⁰⁾, oder sie unterwarfen sich nur auf so lange, als der Schutzherr selbst seine Bedingungen erfüllen werde, wie dieses z. B. bei den freien Landsassen auf dem Himmeling im Stifte Münster der Fall war ⁷¹⁾.

Für den Schutz und die Vertretung mußten sie eine jährliche Abgabe in Geld oder Naturalien (ein sogenanntes Schirmgelt oder Verspruchgelt, Fastnachtshennen u. s. w.) und zuweilen bei ihrem Tode auch noch ein Besthaupt entrichten. Im Uebrigen blieben sie aber vollkommen freie Leute, welche frei über ihr Vermögen, insbesondere auch über ihren Nachlaß verfügen und denselben auf ihre Erben vererben durften ⁷²⁾. Auch durften sie wohnen, wo sie woll-

67) Dipl. von 1032 bei Warnkönig, III, 2, p. 14.

68) Dipl. von 1043 bei Warnkönig III, 2, p. 15.

69) Urf. von 1508 u. 1579 bei Mager von Schönberg, de adv. arm. p. 200, 202 u. 203.

70) Urf. von 1391 bei Fink, Gesch. des Vic. Rab. p. 99.

71) Urf. von 1394 bei Kindlinger, Hörigk. p. 504. „ed en were Safe, dat „dat Stichte van Monstere de Cloppenborgh van sich tete, so mochten se „sich kehren, waer se wolden, unverbrosen erer Eyde.“

72) Vgl. sämmtliche in den vorigen Notizen citirten Stellen, insbesondere den Hodebrief von 1615 bei Möser, I, 78. Alöntrup, v. Hode, §. 16 — 22. Dipl. von 1172 bei Seibert, II, 1. p. 87, reliqua autem hereditas ad propinquiorem in cognacione consequenter transibit. Dipl. von 1171 bei Wigand, Arch. III, 1. p. 90. Urf. von 1508 u. 1579 bei Mager von Schönberg, de advoc. arm. p. 200 u. 203. Hagenmüller, I, 215 u. 216.

ten (*ceteris libertatem habentibus manendi ubi voluerint*) ⁷³). Und sie standen unter keinem Fronhofgerichte, vielmehr wie andere Vogtleute unter dem Vogtdinge (*placitum advocati*) ⁷⁴).

Diese verschiedenen Arten von Churfreien und Churechten Vogt- und Mundleute und wie sie alle heißen, standen den landesherrlichen Vogtleuten und anderen einer Schirmvogtei unterworfenen Freien sehr nahe. Sie waren indessen doch wesentlich von denselben dadurch unterschieden, daß der Schirmherr bei jenen die öffentliche Gewalt ganz oder wenigstens theilweise erworben hatte, während bei den Churfreien und anderen Vogtleuten der Schirmherr keine öffentliche Gewalt, also auch keine öffentliche Gerichtsbarkeit besaß. Sie scheinen sich übrigens im Laufe der Zeit unter den anderen Schutzhörigen, von denen sogleich die Rede sein soll, verloren zu haben, und, so weit es mir bekannt ist, sind sie nur in Westphalen bis auf unsere Tage gekommen.

§. 213.

Von diesen Churfreien verschieden sind diejenigen Schutzhörigen gewesen, welche von schutzhörigen Eltern oder auf einem einer Schutzherrschaft unterworfenen Gute geboren waren. Denn durch die Geburt von schutzhörigen Eltern oder auf einem an eine bestimmte Hode oder Echte gebundenen Gute sind dieselben selbst an den Fronhof ihres Schutzherrn oder an jene Hode oder Echte gebunden, also hof- oder hodehörig gewesen. Mit der Hof- oder Hodehörigkeit hörte aber die freie Wahl einer anderen Hode oder einer anderen Schutzherrschaft von selbst auf. Daher hießen sie auch Necessairfreie, Nothfreie, Zwangmündige, Zwangechte u. s. w., die Hoden aber, an welche sie gebunden waren, Zwanghoden ⁷⁵).

Zu ihnen gehörten alle diejenigen, welche ohne von einer Herrschaft ein Hofgut erhalten und ohne ihren Grundbesitz hingegen zu haben, sich in den Schutz irgend eines Herrn, insgemein eines Heiligen begeben hatten, also die so genannten Petersfreien, Karlsfreien und Daelfreien in verschiedenen Osnabrückischen Nem-

73) Dipl. von 1171 bei Wigand, Arch. III, 1. p. 90.

74) Dipl. von 1171 bei Wigand, III, 1. p. 90.

75) Möser, Osn. G. I, 70, patr. Phant. III, 341 — 342. Klöntrup, v. Nothfreie.

tern; die Wetterfreien oder die Hersischen Freien, die Ravensbergischen, Tellenburgischen, Ringischen und Münster'schen Freien ⁷⁶⁾; die heiligen Leute in den Fronhöfen des Stiftes Essen im Sallande ⁷⁷⁾; die Sanct Paulsleute nach dem Hofrechte von Loen ⁷⁸⁾ u. a. m.; insbesondere auch die meisten Wachszißigen (cerealess, cerarii, censuales oder cerocensuales) z. B. in der Abtei Sanct Maximin in Trier ⁷⁹⁾, in der Abtei Pfäfers in der Schweiz ⁸⁰⁾, im Kloster Sanct Quirin in Neuß ⁸¹⁾, in den verschiedenen Stiftern zu Soest, Kemnaden, Münster, und anderen Theilen des Münsterlandes u. a. m. ⁸²⁾, welche hie und da auch luminarii, luminiers oder chandeliers genannt worden sind ⁸³⁾; sodann die sogenannten Freisassen („Freisessen, Freysatz, Freysas oder Freysaezzen“), wie die Schutzhörigen im Rechtsbuche Kaiser Ludwigs (c. 146), in den Abteien Chiemsee, Rot, Reichersberg, Mellersdorf und in anderen Bairischen Klöstern und weltlichen Grundherrschaften im Gegensatze der eigenen Klosterleute und Lehensassen genannt worden sind ⁸⁴⁾; die Altarhörigen im Kloster Gars ⁸⁵⁾ und im Sanct Marienkloster an der Mosel ⁸⁶⁾; die freien Gotteshaus-

76) Mösler, Dän. Gesch. I, 72 ff. Klöntrup, unter den verschiedenen Worten, und Hode §. 13 Grimm, III, 190.

77) Grimm, III, 877.

78) c. 13 u. 24 und Riesert daselbst, p. 58

79) Dipl. von 1112 bei Hontheim, I, 495. Aut consules, qui cereales dicuntur, wo consules offenbar censuales heißen soll. Bei Beyer, I, 484 heißt es auch censuales. Vergl. dipl. von 1065, bei Hontheim, I, 409.

80) Dipl. von 1206, und 1209 bei Rohr, Regesten, I, §. 4, p. 9 u. 10.

81) Dipl. von 1074 bei Kremer, akad. Abhd. II, 204.

82) Dipl. von 1142, 1150, 1160, 1372 u. 1607 bei Rindlinger, M. B. II, p. 173, 179, 190, 398 ff. Weisthum von 1272 bei Grimm, III, 126.

83) Breviatio villarum des Klosters Sct Bertin, §. 12, 13 u. 15 bei Warnföniq, III, 1, p. 3. Lauriere, gloss. II, 340. Henschel, v. luminarii, IV, 159.

84) Urf. von 1354 u. 1462 in Mon. Boic. II, 7 u. 511. Urf. von 1392, eod. IV, 487. Urf. von 1295 u. 1398, eod. XV, 378 u. 417. Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic., 36, II, p. 273, 276 u. 370.

85) Dipl. von 1160 in Mon. Boic. I, 32 u. 37.

86) Dipl. aus 10. sec. bei Günther, I, 93 f.

leute in der Schweiz⁸⁷⁾, welche zuweilen auch freie Zinsleute und *Semperleute* (*Semperlute*) genannt worden sind⁸⁸⁾, viele freie Leute in Flandern, welche sich als Altarhörige in den Schutz eines Heiligen begeben hatten und von ihrer Zinspflichtigkeit auch zuweilen *tributarii* genannt worden sind⁸⁹⁾; viele Freigelassene in Flandern, welche als Altarhörige irgend einer Kirche hingegeben worden sind⁹⁰⁾, und viele andere mehr. Zu ihnen gehörten namentlich auch die *Mundmanne* in Oesterreich, Steiermark und Kärnthen⁹¹⁾ und viele *Mundleute* und *Bogtleute* in der Oberpfalz, welche ihrem Schutzherrn versprochen hatten, keinen anderen Herrn suchen zu wollen⁹²⁾, Stipulationen, welche auch anderwärts noch, z. B. in dem Kloster von Sanct Peter bei Gent u. s. w. vorkommen⁹³⁾.

Alle diese Schutzhörigen, insbesondere auch die Wachszinsigen und andere freie Zinsleute (*censuales*) waren persönlich freie Leute. Daher war eine Freilassung oder ein Loskauf von der Unfreiheit nothwendig, wenn ein Unfreier ein freier Zinsmann oder ein Wachszinsiger oder ein anderer Schutzhöriger werden wollte⁹⁴⁾, oder in diesen Stand erhoben werden sollte⁹⁵⁾, und die Ehe mit unfreien

87) Escher, die Verhältnisse der freien Gotteshausleute, im Archiv für Schweizer. Geschichte, VI, 3—29.

88) Urf. von 1388 u. 1396 bei Eschudi, I, 543 u. 593.

89) Dipl. von 993, 1010, 1012, 1027, 1043, 1071, 1102 u. 1307 bei Warnkönig, III, 2, p. 11, 12, 13, 14, 15, 17 u. 20.

90) Dipl. von 1190, 1219 u. 1230 bei Warnkönig, II, 2. p. 138, III, 2, p. 4.

91) Landfriede von 1276 in Mon. Boic. 28 p. 403 u. 29, p. 519 u. Pertz, IV, 411.

92) Urf. von 1375 bei Finf, Gesch. des Bic. Rabburg, p. 89.

93) Dipl. von 993, 1010, 1012, 1027, 1043, 1071 u. 1102 bei Warnkönig, III, 2, p. 11—17. *Advocatum nullum habeant praeter abbatem ejusdem loci. — Mundeburdem vero vel defensorem ipsius loci abbatem, alium vero non requireret.*

94) Dipl. von 1232 bei Warnkönig, III, 2, p. 5. *Manumisimus: ipsam ab omni servitutis onere penitus liberantes: ipsa autem ex largitione nostra in nostra se posuit advocatia.* Urf. von 1025 bei Remling. Urfb. von Speier, p. 27 u. 28. *Ex servilibus personis censuales fecisset — ecclesiasticos liberos facere. — et postea sic ingenui sicut ceteri censuales. —*

95) Dipl. von 1074 bei Kremer, II, 204. Dipl. von 1163 bei Günther, I,

Leuten war ihnen verboten. Die Eingehung einer solchen Ehe wurde bestraft, unter gewissen Umständen sogar mit der Unfreiheit selbst⁹⁶⁾, welche auch noch in anderen Fällen zur Strafe eintrat⁹⁷⁾. Und die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder folgten der ärgeren Hand⁹⁸⁾.

Wie von den Unfreien waren sie jedoch auch von den vollfreien Leuten verschieden⁹⁹⁾. Denn wiewohl sie keiner Grundherrschaft, also auch keinem grundherrlichen Gerichte unterworfen waren¹⁾, so standen sie doch unter einem Schutzherrn. Dieser hieß patronus²⁾, defensor oder tutor³⁾, oder auch Schutzherr oder der Herr (dominus) ohne weiteren Beisatz⁴⁾, zuweilen auch Pfleger⁵⁾ oder Vormund⁶⁾. Sie selbst aber waren und hießen seine Klienten (clientes oder clientela) oder dessen Schutzhörige⁷⁾. Als deren Schutzherr hatte er sie selbst oder durch seine Amtleute oder sonstige Bevollmächtigte (procuratores) zu schützen und vor

380. Dipl. von 1277, 1321, 1361, 1374 u. 1380 bei Kindlinger, Hörigf. p. 308, 379, 460, 482 u. 486. Privilegia censualitatis von 1372 u. 1607, c. 2 u. 19 bei Kindlinger, M. B. II, p. 398.

96) Dipl. von 1372, 1405 u. 1607 c. 11 — 15 bei Kindlinger, M. B. II, p. 327, 328, 333, 401.

97) Vergl. Kindlinger, II, p. 328, 334, 405 c. 24.

98) Grimm, I, 66.

99) Dipl. von 1141 u. 1160 bei Kindlinger, II, 1. p. 169 u. 190.

1) Dipl. von 1065 u. 1112 bei Hontheim, I, 409 u. 495.

2) Hofrecht von 1607, c. 2, 4, 6, 10, 12 u. 19. bei Kindlinger, II, 398.

3) Dipl. von 1160 in Mon. Boic. I, 32. Hofrecht von 1607 l. c. §. 10.

4) Urf. von 1375 bei Fink, Gesch. des Vic. Rabbura, p. 89. Hofrechte von 1272, 1372, 1405 u. 1607 §. 6—8, 11 ff. bei Grimm, III, 126, und Kindlinger, M. B. II, 327, 333 u. 399 ff. Rechtsbuch Kaiser Ludwigs, c. 146 u. 149.

5) Rechtsb. Kaiser Ludwigs, c. 148.

6) Glosse zum Sächs. Landr. I, 23. „Die dritte (vormundschaft) kompt durch „eine herrschaft. — Also bleibt auch der herr seines knechts vormunde, „welchen er auß seiner dienstbarkeit frey vnd ledig gelassen hat.“

7) Privilegia censualitatis, §. 1, 4 u. 10, bes. Kindlinger, II, 398. Altes Glossar bei Suhm, p. 238. Cliens, „friunt = schalk,“ etwa Freund = Schalk, und p. 267. Cliens, minister, inde diminutivum clientulus, clientela, ingesinda. Dipl. bei Schannat, vind. I, 78, manuales — ex meliore et magis honorabili clientela Ducis etc.

den öffentlichen Gerichten zu vertreten⁸⁾. Hinsichtlich aller übrigen nicht vor die öffentlichen Gerichte gehörenden Streitigkeiten standen sie indessen, ursprünglich wenigstens, entweder direkt unter den Gerichten des Schutzherrn, also weder unter dem herrschaftlichen Vogte noch unter den Gerichten der öffentlichen Gewalt, vielmehr wie z. B. in der Abtei Sanct Maximin in Trier unter dem Schutzherrn selbst⁹⁾, oder noch häufiger unter eigenen genossenschaftlichen Gerichten, wie z. B. die Wachszihsigen in Westphalen¹⁰⁾.

Als Schutzhörige durften sie das Schutzverhältniß nicht ohne den Consens des Schutzherrn verlassen¹¹⁾ und sogar bei Strafe ohne diesen Consens nicht in den geistlichen Stand treten¹²⁾. Sie mußten ferner für die Erlaubniß zu heirathen eine kleine Geldsumme, namentlich auch dann entrichten, wenn sie einen Genossen heiratheten (*pro licentia nubendi, si pari suo nupserit*)¹³⁾. Denn wenn sie einen nicht Genossen heirathen wollten (*si impari suo nupserit — si vero duxerit uxorem non suae conditionis*), mußte zu dem Ende noch eine besondere Erlaubniß nachgesucht oder eine höhere Abgabe als Strafe bezahlt werden¹⁴⁾.

8) Rechtsb. Kaiser Ludwigs, c. 149. „Ez mag ain iglich herr oder sein „gewaltiger amptman zu seinem man sten in daz recht, und mag „im bez rechten helffen, und sol der man still sweigen; get ez aber zuo „dem ayde, den sol der man selv swern,“ und c. 148. *Privilegia censualitatis* von 1372 u. 1607, c. 5 — 8. *Sive igitur cerocensuales actiones erga alias personas, sive aliae erga cerocensuales instituant, dominus aut patronus per procuratorem — terminos respicere procurabit et pro posse defendere iuvabit.* Urf. von 1375 bei Fink, Rab. p. 89.

9) Dipl. von 1065 u. 1112 bei Hontheim, I, 409 u. 495. und Beyer, I, 402 u. 484.

10) Dipl. von 1326 bei Kindlinger, M. B. II, 1. p. 322.

11) Dipl. von 1279, 1406 u. 1407 bei Kindlinger, II, 1. p. 287, 288, 338 u. 341. Landfriede von 1276 bei Pertz, IV, 411.

12) *Privilegia censualitatis* c. 25 bei Kindlinger, II, 405.

13) Dipl. von 1374 u. 1380 bei Kindlinger, Hörigf. p. 482 u. 486. Dipl. von 1146, 1150, 1279, 1372 u. 1405 bei Kindlinger, M. B. II, p. 180, 190, 287, 327 u. 333.

14) Dipl. von 1380 bei Kindlinger, Hörigf. p. 487. Weisthum von 1272 bei Grimm, III, 126. Dipl. von 1372, 1405 u. 1601, §. 11 bei Kindlinger, M. B. II, p. 327, 333 u. 401.

Außerdem hatten sie jährlich einen kleinen Zins¹⁵⁾, bei ihrem Tode aber noch einen Sterbfall zu entrichten, bestehend in dem besten Gewande oder Kleide, in dem besten Thiere, in dem sogenannten Besthaupte, oder in dem besten Mobiltargegenstande (*melius mobile*¹⁶⁾, oder auch in einer unbedeutenden Geldsumme¹⁷⁾. Im Uebrigen waren sie aber frei von allen weiteren Leistungen¹⁸⁾, und hatten demnach größere Freiheiten als die grundhörigen und unfreien Leute¹⁹⁾, hie und da sogar wahre Privilegien²⁰⁾. Namentlich durften sie frei über ihr Vermögen verfügen und dasselbe auf ihre Erben vererben oder auch auf den Todesfall darüber testiren²¹⁾. Sie durften ihr Vermögen, wie die Weisthümer sagen, an den Schwanz eines Hundes binden²²⁾, d. h. sie durften damit machen, was sie wollten. Erst in Ermangelung aller Erben fiel der Nachlaß an ihren Schutzherrn²³⁾, welchem aber sodann auch das Vermögen nicht mehr ganz entzogen werden durfte, weder durch ein Testament noch durch eine Veräußerung unter Lebenden²⁴⁾.

15) Dipl. von 1150 u. 1160 bei Kindlinger, II, p. 173 u. 179.

16) Dipl. von 1150, 1160, 1372 u. 1607 c. 26 bei Kindlinger, II, 173, 180, 190 u. 405. Dipl. von 1380 u. 1405 bei Kindlinger, Hörigf. p. 487 u. 521.

17) Dipl. von 1374 bei Kindlinger, Hörigf. p. 482. *Cum autem ipsam mori contigerit, ex tunc heredes ipsius dabunt XII denarios pro eadem.*

18) Dipl. von 1036 bei Falke, trad. Corb. p. 661. *Duos fundos cere quolibet anno persolvant, et de cetero ab omni exactione, tam privata quam communi liberi, quam diu vivant, existant.*

19) Dipl. von 1361 bei Kindlinger, Hörigf. p. 460. *Jure et libertate, quibus hactenus ceteri cerocensuales ecclesie Xantensis sunt gavis.*

20) *Renovatio privilegiorum censualitatis* von 1607 bei Kindlinger, M. B. II, 388.

21) Dipl. von 1150 u. 1607, c. 31 bei Kindlinger, M. B. II, 173 und 406. Urf. von 1317 bei Kopp, Urf. p. 93.

22) Grimm, I, 88. „Es mag ouch ein iedlich gotshuzman — daz sin vergeben, won er wil, oder daz einem hund an sin swanz binden, daz im daz niemand werren sol.“

23) Dipl. von 1150, 1160, 1372, 1405 u. 1607 c. 28 u. 29 bei Kindlinger, M. B. II, 174, 180, 329, 334 u. 405.

24) Kindlinger, l. c. II, 329, 335 u. 406, §. 31. Grimm, III, 127.

In manchen Herrschaften fiel jedoch das eventuelle Erbrecht des Schutzherrn weg, und es sollte sodann der erblose Nachlaß an die Dorfnachbarn fallen²⁵⁾. Außerdem sollten die Schutzhörigen nur mit ihrer Einwilligung in einen anderen Fronhof vertauscht oder sonst veräußert werden²⁶⁾. Auch ward ihnen zuweilen noch, zumal in den in die Höhe strebenden Städten, gestattet, sich frei und ohne einer Abgabe unterworfen zu sein, zu verheirathen, z. B. den Wachszinsigen des H. Patroclus zu Soest²⁷⁾. Endlich durften sie sich zu jeder Zeit, wann es ihnen beliebte, aus dieser Hörigkeit loskaufen²⁸⁾. Und in dieser Beziehung standen sie denn den Churfreien wieder sehr nahe, welche sich ebenfalls erst nach Erlegung des Ausschreibegeldes aus ihrer Schutzherrschaft oder Hode entfernen durften²⁹⁾. Ein Umstand, der zu ihrer gegenseitigen Vermengung und Vermischung wesentlich beigetragen haben mag.

§. 214.

Wiewohl nun diese Schutzhörigen ursprünglich wesentlich von den Grundhörigen verschieden gewesen sind, so brachte die Richtung der Zeit sie dennoch den eigentlich Grundhörigen immer näher und näher. Und die meisten von ihnen, welche sich im Laufe der Zeit nicht zur Ritterschaft oder zu freien Stadtbürgern erheben konnten, haben sich nach und nach unter dem grundhörigen Bauernstande verloren. Daher werden in späteren Zeiten, z. B. in einer Verordnung vom Jahre 1438 oder 1439 die hofhörigen, eigenhörigen, koermödigen und wachszinsigen Leute neben einander genannt, und rechtlich gar nicht mehr von einander unterschieden³⁰⁾. Von dem berühmten Kloster Mure in der Schweiz wird uns sogar ausdrücklich erzählt, daß es daselbst ursprünglich in vielen Dorf-

25) Grimm, I, 87—88.

26) Dipl. von 1380 bei Kindlinger, Hörigf. p. 486.

27) Dipl. von 1150 bei Kindlinger, M. B. II, 173—174.

28) Privilegia censualitatis von 1607, c. 22 u. 23 bei Kindlinger, II, 404. Si cerocensualis persona — se a cerocensualitate redimere velit, dabit domino pro redemptione unum florenum aureum rhenensem, et liberum erit se subdere cuicunque voluerit.

29) Klöntrup, v Hode §. 19 u. 20.

30) Riesert, Hofrecht zu Loen, Anhang Nr. III.

schaften freie Grundbesitzer (*liberi homines*) und freie Bauern (*rustici, qui erant liberi*) gegeben habe, welche zum Theile zwar mit ihrem Willen, zum Theile aber auch auf gewaltsame Weise einem Schutzherrn (*defensor*) mit der Verbindlichkeit zur Entrichtung eines Zinses (*census*) unterworfen worden seien; daß sich viele von ihnen auch in späteren Zeiten noch als Schutzhörige (*liberi censarii*) erhalten haben; die meisten jedoch zu grundhörigen Leuten gemacht³¹⁾ oder, wenn sie sich dem neuen Grundherrn nicht fügen wollten, sogar von Haus und Hof verjagt worden seien³²⁾. Auch im Stifte Kempton sanken viele freie Zinsleute, welche Gotteshausgüter zu Lehen trugen, zu grundhörigen Gotteshausleuten herab³³⁾ u. a. m.

Endlich wurden auch viele Schutzhörige nicht bloß zu Grundhörigen, sondern sogar zu unfreien Leuten herabgedrückt z. B. im Stifte Kempton³⁴⁾, oder dazu wenigstens der Versuch gemacht, wie dieses z. B. bei den Schutzhörigen des Klosters Sanct Peter bei Gent³⁵⁾, in Ansehung der Gotteshausleute im Lande Waes³⁶⁾ u. a. m. der Fall war.

Dieses konnte aber um so leichter geschehen, da die Mund- und Vogtleute nicht selten hörige oder eigene Leute eines Grund-

31) *Acta fund. Murens. bei Herrgott, I, 324. Aestimantes quidam liberi homines, qui ipso vico erant, benignum et clementem illum (Gunt-ramnus, secularis ac praepotens vir) fore, praedia sua sub censu legitimo illi contradiderunt, ea conditione, ut sub mundiburdio ac defensione illius semper tuti valerent esse. Ille statim ad oppressionem eorum incubuit, cepitque eos primum petitionibus agredi. Deinde libera utens potestate, pene quasi mansionarii sui essent, jussit sibi servire, scilicet in agricultura sua et secando foenum, et metendo, et in omnibus rebus, quibus voluit, oppressit eos.*

32) *Acta foundationis Murensis monasterii bei Herrgott, I, 299, 300, 301, 322, 323 f., 324, 325, 326, 328 f., 331 f.*

33) *Haggenmüller, I, 216.*

34) *Haggenmüller, I, 216.*

35) *Dipl. von 1239 bei Warnkönig, III, 2. p. 19. Et ne aliquis de supradictis hominibus in posterum ob aliquam occasionem servilis conditionis valeat molestari etc.*

36) *Reure von 1241, c. 42 bei Warnkönig, II, 2. p. 183.*

herrn, also zu gleicher Zeit Vogtleute und Grundhörige waren, z. B. in Baiern („den Prälaten, Edelleuten, Burgern oder andern, ihre „Gerichtsvogtleute, und die hinter ihnen auf ihren Gütern sitzen, sie seyen unsrer gnädigen Herrn eigen oder „nicht“) 37).

Aus dieser Vermengung und Vermischung der Schutzhörigen mit den grundhörigen und eigenen Leuten mag es sich nun erklären, warum auch die grundhörigen und eigenen Leute zuweilen Vogtleute genannt worden sind 38).

2) Grundhörige.

§. 215.

Von den Schutzhörigen verschieden waren die eigentlich Grundhörigen, d. h. diejenigen Leute, welche einer Grundherrschaft unterworfen und, ihrer persönlichen Freiheit ungeachtet, an die Scholle gebunden waren. Sie stammen meistentheils ab von den alten Viten, Lazzen, Aldionen, Fiscalinen, Barschalken, Römern und anderen freien Colonen. Eine Zeit lang finden sich auch noch die alten Namen, z. B. in alten Glossaren colonus, houscale; fiscalinus, froni scale 39), sodann die hörigen Parscalken, (verderbt parstalki 40) öfter parschalchi 41), in den Klöstern Benediktbeuern, Reichersberg und Weißenstephan, in den Stiftern Freising, Salzburg, Sanct Emmeran in Regensburg u. a. m. in Baiern noch bis ins 12. Jahrhundert 42), und unter ihnen auch Abkömmlinge von alten Römischen Ansiedlern (Romani proseliti quos nos parscal-

37) Krenner, V, 330 vgl. noch 331 u. 339.

38) Dipl. von 1301 und 1311 bei Bluntschli, I, 186. Not.

39) Mone, Anz. VII, 592. Vgl. Grimm, R. A. p. 302.

40) Dipl. von 887 bei Hund, metr. Sal. I, 165.

41) Dipl. von 959 u. 980 in Codex Ratispon. bei Pez, I, p. 3, p. 53, 57 u. 58.

42) Dipl. von 925 u. 1167 in Juvavia I, 555 u. II, 128. Dipl. von 887, 892, 1029, 1039, 1057 u. 1107 bei Hund, metrop. Salisb. I, 89, 96, 100, 102, 165. II, 89. Dipl. von 1166 u. 1180 und mehrere Cod. tradit. in Mon. Boic. III, 493, V, 121, VII, 67, IX, 359. Dipl. bei Meichelbeck, I, 2. p. 468 u. 504. Dipl. von 940, 950 u. 959 bei Ried, I, 96–99. Güterverzeichnis von 1031 bei Pez, I, 3. p. 68, 69, 71. Vgl. unten §. 448.

cos nominamus)⁴³⁾; die parmanni und Parleute in den Abteien Chiemsee und Tegernsee ebenfalls noch im 12. Jahrhundert⁴⁴⁾; die zinspflichtigen Barleute im Stifte Freising aber, oder die sogenannten Parampter oder Paramtleute das ganze Mittelalter hindurch bis auf unsere Tage⁴⁵⁾. Aldionen kommen noch bis ins 13. Jahrhundert vor in Sachsen⁴⁶⁾, im übrigen Deutschland aber schon seit dem 9. Jahrhundert nicht mehr. Liti werden in der Abtei Weißenburg zum letzten Male im 10. Jahrhundert⁴⁷⁾, in den Stiftern Magdeburg, Minden, Hamburg und Bremen aber noch im 10. und 11. Jahrhundert⁴⁸⁾, in den Stiftern Osnabrück und Paderborn sogar noch im 12. und 13. Jahrhundert erwähnt⁴⁹⁾; mansa laetilia im Erzstifte Köln noch im 10. und 11. Jahrhundert⁵⁰⁾; mansi lediles und mansa ledilia in der Abtei Prüm noch im 13. Jahrhundert⁵¹⁾; lidi, litones, lidones und liddones in Osnabrück, Münster u. a. m. noch im 14. Jahrhundert und noch viel später⁵²⁾, und mansi litionei oder Lathoven im Fürstenthum Hildesheim noch im 14. Jahrhundert⁵³⁾. Aber auch hörige Lassen und Laten werden noch eine Zeit lang in ganz Deutschland genannt, z. B. in der Pfalz am Rhein (S. 191), im Stifte Korvei u. a. m.⁵⁴⁾, zu welchen auch diejenigen Lassen gezählt wer-

43) Codex trad. Eberspergens. Nr. 95 u. 129 bei Oefele, II, 29 u. 32.

44) Dipl. von 1091, 1154 u. 1190 in Mon. Boic. II, 354, VI, 58, 93, 95, 120, 139 u. 141.

45) Ruprecht von Freising, II, 104. Weisthum aus 15. sec. bei Grimm, III, 662 ff.

46) Urf. von 1040 bei Mader, antiquit. Brunsvic. p. 220. Grimm, R. A. p. 309.

47) Urf. von 965 bei Schoepflin I, 118 und in Mon. Boic., 31, I, p. 201.

48) Dipl. von 937, 974, 1003 u. 1014 bei Lindenbrog. script. sept. p. 130, 132, 135 f., 136. Vgl. oben S. 191.

49) Dipl. von 976 u. 1237 bei Möser, Osn. Gesch. II, 232, III, 321. Dipl. von 972, 995, 1002 u. 1147 bei Schaten, I, 216, 233, 250 u. 539.

50) Urf. von 941 u. 1047 bei Lacomblet, I, 52 u. 113.

51) Hontheim, I, 662, 693—695.

52) Dipl. von 889, 1023, 1028 u. 1057 bei Möser, I, 418, II, 236, 238 u. 244. Hofrecht von Meppen von 1348 bei Grimm, III, 179 f. Grimm, R. A. p. 306.

53) Urf. von 1377 bei Lünzel, bäuerliche Lasten, p. 56.

54) Güterverzeichnis aus 12. sec. §. 1. bei Kindlinger, M. B. II, 119. v. Maurer, Fronhof. II.

den müssen, welche Erbzinsgüter besaßen⁵⁵⁾, sowie diejenigen Laffen, welche in slavischen Gegenden, z. B. in der Gegend von Leipzig ansäßig waren, Wuzschken genannt worden sind, und zum Zeichen ihrer Freiheit eine Schnur um den Hals zu tragen pflegten⁵⁶⁾. Und am Niederrhein sind Laten oder Laeten, Latengüter oder Lazgüter, z. B. im Erzstifte Köln⁵⁷⁾, Erfflaten und Erfflatengüter („laeten guederen — Erffladen guede“ —) bis auf unsere Tage gekommen⁵⁸⁾. Dasselbe, was in Deutschland die Laten, waren in Brabant und Flandern die Laten und Laeten, nämlich grundherrliche Hinterlassen. Sie hießen Proostlaten oder Canonixlaten, je nachdem sie einen Probst oder Canoniker zum Grundherrn hatten⁵⁹⁾. In den Niederlanden und in Frankreich wurden sie ganz in demselben Sinne manentes, submanentes, submansores, mansuarii, mansioniers und manants, tenentes und tenants oder tenanciers; cubantes et levantes, couchans et levans u. s. w. genannt⁶⁰⁾. Auch Fiscalinen (fiscalini homines und feminae fiscalinae) findet man noch in späteren Zeiten, z. B. im Kloster Steingaden, in den Abteien Prüm und Weisenburg, dann im Stifte Worms u. a. m.⁶¹⁾, und Ballastbauern, wie die Fiscalinen in den Pfälzischen Oberämtern Germersheim und Alzei bis auf unsere Tage genannt worden sind⁶²⁾. Römi-

a latis teutonicis. Glosse zum Lehnrecht bei Homeyer, I, 348, Note 39, „Dorfer daz sint gebur dy wir auch latin heisin.“

55) Glosse zum Sächs. Landr. II, 59. u. III, 79.

56) Haltaus v. Wuzschken, p. 2140.

57) Urf. von 1176 u. 1197 bei Lacomblet, I, 324 u. 389. bonis censualibus que vulgo lazgut dicuntur. — Allodium et quoddam laizguith.

58) Lacomblet, Archiv des Niederrheins, I, 1. p. 162 ff. bis 207. vgl. §. 191.

59) Mathaeus, de nobilitate, p. 952. Warnkönig, III, 1. p. 43 ff.

60) Beaumanoir, ch. 32, p. 169. Galland, francalev. p. 86—87. Henschel, h. v. Warnkönig, III, 1. p. 44.

61) Caesarius §. 1. bei Hontheim, I, 676. Urf. von 965 in Mon. Boic., 31, I, p. 201. und Schoepflin, I, 118. Vgl. oben §. 191. Dipl. von 1220 bei Mon. Boic., VI, 513.

62) Kremer, Gesch. des Rheinisch. Franzien, p. 212—213.

sche Colonen aber werden schon seit dem 10. und 11. Jahrhundert nicht mehr erwähnt ⁶³⁾).

Nach und nach haben sich zwar die alten Namen verloren, unter dem gemeinschaftlichen Namen von Hörigen sind sie jedoch bis in spätere Zeiten, hie und da sogar bis auf unsere Tage geblieben. Zu ihnen gehörten auch die weit verbreiteten Bauern Ministerialen und die sogenannten Hausgenossen in Westphalen, Sachsen, Baiern u. a. m. ⁶⁴⁾; viele Wachsinsige im Münsterlande, im Stifte Korvei u. a. m., wenn dieselben Hofgüter erhalten hatten oder auf solchen Gütern geboren waren ⁶⁵⁾; alle zinspflichtigen Leute, wenn sie persönlich frei, jedoch an die Scholle gebunden waren, z. B. die stipendiarii in der Abtei Fulda, im Kloster Gars u. a. m. ⁶⁶⁾, die tributarii im Bisthum Worms, in der Abtei Fulda, im Kloster Anhausen ⁶⁷⁾ u. a. m. Die homines censuales im Bisthum Worms, im Kloster Au ⁶⁸⁾ u. a. m., die Malmanne im Stifte Minden, welche von dem Zins (Mal) ihren Namen erhalten haben ⁶⁹⁾; die Colonen des heiligen Quirin in Tegernsee ⁷⁰⁾, die sogenannten Zinser, censarii und liberi censarii, z. B. im Kloster

63) Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- u. Verf. p. 250.

64) Grimm, III, 203. Magdeburg. Weisth. von 1306 u. 1369 bei Gaupp, Magb. Recht, p. 348 u. 350. Urf. von 1337, 1462 u. 1468 in Mon. Boic. II, 484, 510, IV, 395 ff. Fürth, p. 499. Vgl. 110., welcher indessen glaubt, daß erst in späteren Zeiten diejenigen Bauern, welche Lehngüter besaßen, den Namen Dienstleute erhalten haben.

65) Altes Register bei Wigand, Gesch. von Korvei, II, 104. Urf. von 1365 bei Kindlinger, M. B. III, 2. p. 460. Derj. Hörigf. p. 34.

66) Dipl. von 1160 und 1166 in Mon. Boic. I, 32 u. 37. Trad. Fuld. ed. Dr. p. 122, 126 u. 127.

67) Dipl. von 1143 bei Besoldus, docum. rediv. monast. Wirtemb. p. 329 u. 330. Trad. Fuld. ed. Dr. p. 124, 126. Dipl. von 1025 bei Mone, Anz. VII, 444.

68) Dipl. aus 13. sec. in Mon. Boic. I, 204. Dipl. circa 1000 bei Mone, Anz. VII, 443.

69) Dipl. von 961, 1009, 1031, 1039, 1049 u. 1059 im Chron. episc. Mindens. bei Pistorius, I, 819, 820, 822, 824 u. 826. Vgl. Haltaus, p. 1299.

70) Cod. trad. in Mon. Boic. VI, 24, 25 u. 27.

Mure ⁷¹⁾, die zinspflichtigen hiltiscalchi in der Abtei St. Emmeran in Regensburg, welche eine den dortigen parscalchi sehr ähnliche Stellung hatten ⁷²⁾, die Zinser (censuarii) und Abgaben (eine pensio) Pflichtigen (pensionarii) am Niederrhein ⁷³⁾ u. a. m.; sodann die Amtshörigen Leute in Westphalen u. a. m. ⁷⁴⁾; fast alle sogenannte Gotteshausleute oder homines ecclesiae, homines ecclesiastici, litones ecclesiastici, oder auch ecclesiastici ohne Beisatz und homines ecclesiastici juris, im Stifte Minden, in der Schweiz, im Stifte Kempten und in anderen Theilen von Deutschland ⁷⁵⁾. Zu diesen grundhörigen Leuten gehörten ferner viele alte Vollfreie und Vogtleute, welche in den Stand der hörigen Bauern herabgesunken sind (§. 201 u. 214). Das Letzte war namentlich in geistlichen Grundherrschaften sehr häufig der Fall, wenn das Kloster oder Stift die Vogtei erworben, sich aber nicht zur Landeshoheit erhoben hatte. Denn es pflegten sodann die ursprünglich freien Vogtleute, z. B. im Stifte zu Bücken die Inhaber der sieben freien Meierhöfe, als eigene oder hörige Gotteshausleute behandelt zu werden ⁷⁶⁾. Eben dahin gehörten endlich auch noch viele Biergelden und pfleghafte Leute, welche als Inhaber von Erbzinsgütern einer Grundherrschaft unterworfen waren ⁷⁷⁾, und daher zuweilen mit den gleichfalls nicht freien Laten zusammengestellt worden sind ⁷⁸⁾. Diese Biergelden und Pfleghaften waren demnach, je nachdem sie der landesherrlichen Vogtei oder einer Grundherrschaft unterworfen gewesen sind, bald landesherrliche Vogtleute, bald aber auch bloß hörige Zinsleute, wie dieses auch schon von Eich-

71) Acta fundam. Murens. monast. bei Herrgott, I, 328 f., 331—332.

72) Dipl. in Cod. Ratisp. bei Pez, I, p. 3, p. 77. Vgl. p. 53 u. 57.

73) Grimm, II, 740.

74) Hofrecht von Stockum, c. 3 u. 5. bei Grimm, III, 54.

75) Dipl. von 1009, 1031, 1039, 1049 u. 1059 im Chron. episc. Mindens. bei Pistorius, I, 820, 822, 824 u. 826. Grimm, I, 3 ff., Bluntschli, I, 186 ff., Haggenmüller, I, 216.

76) Grimm, III, 212.

77) Glosse zum Sächs. Landr. I, 2, III, 79.

78) Glosse zum Lehnr. bei Hoemeyer, I, 348, Note 39. „Dorfer daz sint gebur dy wir auch latin heisin vnd dy sint nicht vollin frey vnd darby sint auch czu uornemen czinslute birgeldin und tageworchtin.“

horn (II, 711 Note) gegen Kraut (Vormundschaft p. 22) bemerkt worden ist.

§. 216.

Zu diesen und anderen Hörigen, welche von den alten Liten, Lazen, Barschalken und anderen freien Colonen, Vogtleuten u. a. m. abstammten, kamen auch im späteren Mittelalter noch andere, welche durch die Hingabe in die Zinspflicht oder durch die Niederlassung auf grundhörigem Boden entstanden sind. Solche Hingaben mit oder ohne das hörige Gut kommen noch lange Zeit in ganz Deutschland vor, nicht allein von unfreien Leuten, welche z. B. in dem Kloster Au⁷⁹⁾, in Tegernsee⁸⁰⁾ u. a. m. der Leihherr als grundhörige Zinsleute hingegeben hatte; sondern auch von Freigelassenen, z. B. in den Stiftern Hamburg und Osnabrück⁸¹⁾, von freien Leuten, z. B. in Chiemsee, Ranshofen, Tegernsee, Benedictbeuern, Au, Münster, Eifel, Osnabrück u. s. w.⁸²⁾; ja sogar von edlen Leuten (ingenui und nobiles) z. B. in Tegernsee, Benedictbeuern, in Köln am Rhein, Dnoltsbach, in Franken u. a. m.⁸³⁾, welche sich selbst mit oder ohne Familie dem heiligen Quirin oder irgend einem anderen Heiligen als persönlich freie, jedoch grundhörige Colonen, Zinsleute oder Liten hingegeben hatten. Von dieser Hingabe in die Grund- oder Schutzhörigkeit eines Heiligen

79) Dipl. von 1300 in M. Boic. I, 205.

80) Cod. trad. in M. B. VI, 24, 25 u. 26.

81) Dipl. von 937 bei Lindenbrog, script. sept. p. 130. Si vero aliquis ex libertis voluerit jammundling vel litus fieri, aut etiam colonus. Urf. von 1049 bei Möser, Osn. Gesch. II, 241. Viele Lazen stammen offenbar von alten Freigelassenen ab. Denn libertinus wird in den alten Glossen öfters mit laza übersetzt. Diutiska, III, 225. libertini, laza. Haupt, Zeitschrift, V, 346. liberti, hantlazza. Manumissio, hantlaz, hantfrei.

82) Schwäb. Landr. W. c. 269 u. 270. Dipl. von 1130, 1200 u. Cod. trad. in M. Boic. I, 204, II, 323, III, 297, VI, 103, VII, 110. Dipl. von 905 bei Günther, I, 55. Urf. von 1237 bei Möser, III, 321.

83) Cod. trad. in Mon. Boic. VI, 63 u. 141. Chron. Benedictoburan. bei Meichelbeck, II, 17. Dipl. bei Tolner, hist. Palat., cod. dipl. p. 81. Dipl. von 1058 bei Lang, regest. I, 91.

hießen sie selbst zuweilen heilige Leute („de hilligen lude“)⁸⁴⁾, sanctuarii, homines Sanctorum, Sancti und in Frankreich sainteurs, saintiers, hommes des Saints, hommes saints und hommes saintiers⁸⁵⁾ oder auch oblats und oblats⁸⁶⁾.

Daher nun, daß so viele alte Volfreie und sogar edle Leute, welche sich nicht zum Ritterstande erheben, oder wenigstens nicht darin erhalten konnten, mag es sich erklären, warum heute noch so viele Bauernhöfe adelige Namen, in Niedersachsen z. B. den Familien-Namen von alt sächsischen Adelsfamilien in England führen⁸⁷⁾.

Was aber die Niederlassungen auf grundhörigem Boden insbesondere betrifft, so hatten dieselben nur in jenen Grundherrschaften die Hörigkeit zur Folge, in welchen die Grundhörigkeit die Regel bildete, in welchen demnach der Grundsatz galt, daß die Luft eigen mache. Danach sollte nämlich jeder, welcher sich daselbst niedergelassen, hörig werden, und durch die Niederlassung allein schon, auch wenn er sich nicht ausdrücklich der Herrschaft unterworfen, mit den Verbindlichkeiten auch alle Rechte der Hörigen und den mit der Hörigkeit verbundenen Schutz erlangen (vgl. S. 417, Note 52). Zu dem Ende war jedoch eine förmliche Ansässigmachung durch Verehelichung u. s. w. nothwendig. Denn wer sich bloß vorübergehend in einer Herrschaft z. B. als Diensthote aufhielt, der blieb als Aussiedler (Ussidelinge) in seinem alten Rechtsverhältnisse, und war daher in der neuen Herrschaft weder einem Mortuarium noch einer anderen hörigen Abgabe unterworfen⁸⁸⁾. Außerdem traten auch jene Folgen der Niederlassung mei-

84) Grimm, III, 877 f.

85) Henschel, v. sanctuarii und sancti. de Lauriere, gloss. v. Sainteurs und Saintiers, p. 339—340.

86) Desinart, v. Oblats und Sainteure. Henschel, v. oblats monasteriorum IV, 675—678.

87) Das Ausland, vom 23. Mai 1844, Nr. 144, p. 574.

88) Dipl. von 1260 bei Neugart, II, 232. De his servis ecclesiae, qui non sunt glebarii vel ascripticii, qui dicuntur Ussidelinge, residentibus in eadem villa vel districtu ejusdem nomine caduci vel successionis nihil etiam debet habere.

stentheils erst dann ein, wenn die Ansässigkeit ohne nachfolgenden Herrn ein Jahr und Tag gedauert hatte, indem bis dahin der Hörige, wenn er bereits einen Leib- oder Grundherrschaft hatte, von diesem vindicirt werden konnte. So war es z. B. in der Wetterau⁸⁹⁾, im Elsaß⁹⁰⁾, in Franken⁹¹⁾, im Kloster Einsiedeln, in Altregensperg, in der Grafschaft Kyburg, in Höngg und in anderen Theilen der Schweiz⁹²⁾, in Westphalen⁹³⁾ u. a. m., namentlich auch in Frankreich⁹⁴⁾. In Thüringen sollte der Grund und Boden sogar in der Art eigen sein, daß sich keine Leibe nicht niederlassen konnte, ohne zinspflichtigen Boden zu berühren⁹⁵⁾. Und nicht viel besser war es in einigen Aemtern in Hessen, wo alle Leute, welche sich daselbst niederließen, als eigene Leute der Herrschaft behandelt werden, und daher Bede sammt Hünern entrichten sollten⁹⁶⁾.

89) Grimm, I, 558. „Nuch obe einche frauwe oder manne jare vnd tagz zu Ederßheim setzen vnd darckommen weren ane nachfolgende herren, wullen die dann forter da selbs blyben siczen, vnd keinen herren hetten, so sollen sie forter einen herren zu Königstein angehoren vnd dem gehorsam sin, als andere sin angehorigen lude.“

90) Grimm, I, 687 f. „Diser hof hat das recht, welcher in den ban ziehet one nachvolgenden hern und jar und tag darinnen sizet, der ist fällig, beede man und frau, und so sie sterben, hant sie vihe, das beste, wo keinz, das beste gewand.“

91) Grimm, III, 526 u. 527.

92) Grimm, I, 8, 21. c. 27; 82, 151 u. 154, c. 12.

93) Rechte des Landes Blankenberg von 1457, c. 6, 19 ff. bei Kindlinger, Hörigk. p. 587 ff.

94) Beaumaroir, ch. 32, p. 168 in f.

95) Grimm, III, 623. „daz der bezman in Monroe von rechts wegin alleine eynem probiste vnde nymant anders zcu stunde, dasz ein lerych an keynem ende in deme gerichte vnde marg zcu Monroe gefliegen oder gesitzzen kunde, da eynem probist nicht bezman adir Erffurts gelth geburthe zc.“ Deßmann heißt daselbst der Zins, ein Ausdruck, den ich in keinem glossar gefunden habe.

96) Grimm, III, 347 f. „Item welche man oder weib kommet auß andern landen über die Diezholze, Eckmansrod und Reddingsberge in dis land, nemlich in das gericht zu Gladendach — oder in andere u. gn. h. zu Hessen gericht, die sollen u. gn. h. von Hessen eigen sein, und mit bede und huenern uff das haus zu Blankenstein gehören.“ Vgl. noch p. 348.

Hieraus darf jedoch keineswegs gefolgert werden, als habe es in solchen Grundherrschaften gar keine freie Leute gegeben. Vielmehr wohnten z. B. in der Grafschaft Kyburg u. a. m. freie Leute neben den hörigen und den hörig gewordenen neuen Ansiedlern, den sogenannten Lantzüdling⁹⁷⁾. Die Lust machte demnach nur diejenigen eigen, welche keinen anderen Herrn hatten und auch nicht vollfrei waren. Jener Grundsatz bezog sich daher bloß auf die herrenlosen Leute und ist für diese keineswegs so hart gewesen, wie man es zu glauben geneigt ist, denn sie erhielten auf diese Weise einen Schutzherrn und Vertreter und dadurch, wie wir sehen werden, Schutz gegen die Biesterfreiheit und gegen das Wildfangrecht⁹⁸⁾.

§. 217.

Mit diesen Niederlassungen auf grundhörigem Boden hängen auch die Ansiedelungen fremder, größtentheils freier Leute zusammen, wie sie, bereits seit der fränkischen Zeit (§. 12), nicht bloß in Deutschland, sondern auch in den Niederlanden und in Frankreich sehr häufig vorkommen. Solche fremde Ansiedler nannte man nach Sächsischem Rechte Gäste, *gasti*, z. B. in Meissen und in der Lausitz⁹⁹⁾ sodann *hospites*¹⁾ oder Landsassen die nach Gastes Weise im Lande umherfahren²⁾ oder auch Hofleute und Meier³⁾, in Flandern gleichfalls *hospites*, zuweilen aber auch *Laeten*, wiewohl bei weitem nicht alle *Laeten*, wie es Warnkönig (III, 1, p. 44) annimmt, *hospites* gewesen sind. Eine Verwechselung der *Läten*, *Laten* und *Liten* mit den *hospites*, welche

97) Grimm, I, 20 ff. c. 25—27, c. 33 u. 35. Bluntschli, I, 196.

98) Vgl. Möser, patr. Ph. III, 329 ff.

99) Tschoppe und Stenzel, p. 65. Märcker, Burggrasthum Meissen p. 266. Note 10.

1) Güterverzeichnis von Norvei von 1106 §. 38 bei Kindlinger, II, 137.

2) Sächs. Landr. III, 45. §. 6.

3) Glosse zu Sächs. Landr. III, 45. §. 6, p. 383 b. „Andern freyen Leuten —. Diß sind Hoffleut oder Meier, welchen man ein gut außthut oder leßet. — Dann sie sind auff dem gut gleich als Geste, kommen darauff vnd zihen wider davon nach der Erbherren willen vnd geheiß zc.“

übrigens Warnkönig auch mit einigen französischen Schriftstellern theilt⁴⁾. In Frankreich hießen sie ebenfalls hospites oder auch hostes oder ostes, d. h. Fremde⁵⁾. Die von ihnen angebaute Zinsländereien nannte man hospitia, hostiziae, hostisiae, hostizes, ostizes, ostises u. s. w.⁶⁾. In der Laußitz nannte man solche Ländereien zuweilen auch Gastgüter⁷⁾ und in Meissen den von den Gästen (gasti) zu leistenden Dienst Gastunge⁸⁾.

Die hospites waren auch im späteren Mittelalter noch meistentheils freie oder hörige Colonen⁹⁾. Sie konnten aber auch unfreie Colonen sein¹⁰⁾. Meistentheils waren sie jedoch grundhörig, konnten daher mit dem Grund und Boden veräußert und sogar wieder zurückgefordert werden, wenn sie sich von demselben entfernt und anderwärts niedergelassen hatten¹¹⁾. Dieser Grundverband konnte jedoch wieder gelöst werden, nicht allein von dem Erb- oder Grundherrschaft¹²⁾, sondern auch von den Hörigen selbst, wenn diese

4) J. B. Perréiot, de l'état civil des personnes, I, 350 ff.

5) Vgl. Macrobius, saturnal. I, 16. hostem nunc more vetere significat peregrinum. Vgl. Varro, de lingua latina, V, 6. ed. Spengel, p. 14. Cicero, de off. I, 12.

6) Beaumanoir, ch. 25 u. 32, p. 130, 168—169. Galland, franc. alev. p. 86—87. Guérard, cartulaire de St. Pére de Chartres, I, XXXV—XXXVIII. Ord. du Louvre, III, 228, 295 u. 303. IV, 74, 368, 523 u. 524.

7) Urf. von 1309 bei Gaupp, german. Ansiedelungen, p. 578.

8) Urf. von 1390 bei Märker, p. 266, Note 10.

9) Urf. von 1179 bei Henschel, III, 701. Gaupp, p. 579 ff.

10) Gaupp, p. 581 ff.

11) Beaumanoir, ch. 32, p. 168 f. Un chevaliers proposa contre un autre chevalier, que il avoit retenu en se vile de nouvel un sien hoste lequix hostes avoit manie dessous li par le reson de son hostise un an et un jour, et sen estoit partis sans che il navoit se mesure donnée ne venduee ne quittée ne lessié hoste dedens —, pourcoi il requeroit que il fust contrains à che que il renvoïast hon hoste couchant et levant dessous li —. Il fu jugié que il li renvoïeroit couchant et levant dessous li et que etc. Dipl. von 1218 bei Warnkönig, III, 2. p. 182. Dipl. von 1250 bei Miraeus, II, 1231—1232.

12) Glosse zum Sächs. Landr. III, 45, §. 6.

sich auf gehörige Weise von dem Grundverbände wieder losmachen. Wie dieses geschehen solle war durch das Herkommen bestimmt. Insgemein reichte der Verkauf, Tausch oder eine sonstige Abtretung (quittance) des hörigen Grundstücks (masura oder hostisia, mesure oder otise) an einen anderen Grundhörigen hin, und der Grundherr durfte sodann das Wegziehen von dem Gute gar nicht verhindern¹³⁾. In deutschen Weisthümern nannte man jenes Recht die Freizügigkeit oder den freien Zug („ein fryen zug“¹⁴⁾ oder den „zog, zoch, zogh, gezogh“ u. s. w.¹⁵⁾, welcher jedoch in manchen Territorien erst, nachdem man ein Jahr und Tag dem neuen Herrn gedient hatte, erlaubt war¹⁶⁾. Im Ganzen genommen waren demnach diese fremden Ansiedler nichts Anderes als hörige Colonen oder tenentes und tenants, denen sie auch bei jeder Gelegenheit ganz gleichgestellt werden¹⁷⁾.

Bedeutendere Ansiedelungen dieser Art pflegten zu eigenen Dörfern vereinigt und diesen nicht selten große Freiheiten zugesichert zu werden. Und so sind denn im Laufe der Zeit viele freie Dorfschaften in Belgien¹⁸⁾ und in Deutschland, außer

13) Beaumanoir, ch. 32, p. 169. et que il ne le pooit receter devant que il auroit fet son devoir de s'otise vers son Seigneur ou par quittance, par vente, par don ou par eschange, mes voies ne puet li Sires deffendre à son hoste, puis que il est son franc oste sans servitude. Vgl. noch p. 168 inf.

14) Grimm, I, 20, c. 25 u. 26.

15) Grimm, I, 409 ff.

16) Grimm, I, 410. „So dann von des zogs wegen, ist zu Ottenheim ein „alt herkommen herbracht — vnd an welchẽ end er zoch, demselben herrn must er ein jar usz dienen vund verbunden sin, — vnd wann das jare vszkame, so möcht derselb, der also gezogen was, wandeln gen Ottenheim vund an anderi ende, war ime eben vnd gelegenn was. Vgl. p. 412.

17) Charta Ludovici VII von 1179 bei Henschel, III, 701. und bei Mathaeus, de nobilitate, p. 957. esse servos ecclesiae suae, homines id penitus negaverunt, et sese tantum hospites ecclesiae et colonos esse confessi sunt. Lettres de 1357 in Ord. du Louvre, IV, 185. leurs hostez ou tenanz. Privilege de 1364, c. 2 u. 11, eod. p. 523 f. ou mes hostes ou mes tenans — my hoste, mes tanans.

18) Warnkönig, III, 1. p. 49.

den zahlreichen durch ganz Deutschland verbreiteten Slavischen, Sächsischen, insbesondere Nordelbingschen und anderen Ansiedelungen von freien Colonen, zumal in den Bisthümern und Stiftern Würzburg, Bamberg, Eichstädt, Fulda, Hamburg, Mainz, Regensburg, Passau, Worms u. a. m. ¹⁹⁾, im nördlichen Deutschland auch noch unzählige niederländische Colonien ²⁰⁾, und in den wendischen und slavischen Ländern, in Schlesien, Böhmen, Ungarn, Siebenbürgen, Polen bis nach Rußland hin viele Deutsche Colonien entstanden ²¹⁾ und daraus nicht selten bedeutende Dörfer und blühende Städte hervorgegangen.

§. 218.

Verschieden, wie ihre Namen, waren auch die Rechte dieser Hörigen in den einzelnen Grundherrschaften. In Beziehung auf die Grundhörigkeit standen sie jedoch alle wieder gleich. Die Einen wie die Anderen waren grundhörig und als solche an die Scholle gebunden. Sie hießen daher *servi glebae*, *glebae adscripti* ²²⁾, *glebarii*, *adscripticii* ²³⁾ und wurden von dem Gute,

19) Dipl. von 1017 bei Leuckfeld, antiquit. Poeldens. p. 252. *Vel Sclavos, sive parochos, quod bargildon vocant, seu Saxones quod Nordelbinga vocant, sive caeteros acolas pro liberis hominibus in ejusdem ecclesiae praediis manentes.* Dipl. von 985 bei Hund, metrop. Salisb. I, 241. *Ingenui, qui, ex inopia servorum, in locis ecclesiastici patrimonii constituentur coloni, — ut liberi, cujuscunque conditionis sint, qui destinantur coloni in locis pertinentibus ad Stae Pataviens. ecclesiae praesulatum etc.* Dipl. von 1143 bei Lindenbrog, script. sept. p. 153. *Si quis ad nos liber intraverit, et se sicut est, liberum professus fuerit, libertate sua si velit utatur.* Vgl. noch Eckhart, de reb. Franc. orient. I, 393 — 394, 507 u. 802. von Harthausen, Ursprung der Verf. in Slavisch. Ländern, p. 73 ff. Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- u. Verf. p. 250 u. 251.

20) Von Wersebe, über die niederländischen Colonien im nördlichen Deutschland, Hannover 1815 u. 1816, 2 Thle.

21) Maciejowski, Slavische Rechtsgeschichte, I, 146 ff. Tzschoppe u. Stenzel, p. 64 ff. u. 117 ff. Gaupp, a. a. D. p. 583 ff. Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- u. Verf. p. 265 — 269.

22) Urf. von 1487 bei von Arr, II, 168. Hofrecht von Meppen von 1348 §. 3 bei Grimm, III, 179.

23) Dipl. von 1260 bei Neugart, II, 232.

zuweilen auch dieses von ihnen benannt ²⁴⁾. Und heute noch führen am Niederrhein die Hofbauern, in Baiern aber hin und wieder die ehemaligen Grundholden den Namen des von ihnen gebauten Hofes oder Gutes. Als Grundhörige konnten sie, wie wir sehen werden, mit dem Grund und Boden verkauft, vertauscht oder sonst veräußert werden. Sie durften nicht ohne den Consens ihres Hof- oder Grundherrn den Fronhof und den Hörigkeitsverband verlassen, um sich auf einem anderen Fronhose oder in einer freien Stadt niederzulassen, und sollten in aller und jeder Beziehung als Pertinenz des Grund und Bodens betrachtet werden.

Dieser Grundhörigkeit ungeachtet waren sie indessen, wie schon in früheren Zeiten, persönlich freie Leute wie es bei Beaumanoir ²⁵⁾ heißt: *franc oste sans servitude*, und daher waffenfähig. Wie andere waffenfähige Leute hatten daher auch sie das Recht des gerichtlichen Zweikampfes ²⁶⁾, das Recht der Fehde ²⁷⁾ und ein Wergelt, welches im Bisthume Worms u. a. m. der hörigen Familie (*amicis illius oder proximis occisi*) ²⁸⁾, in der Abtei Banz aber u. a. m. zur Hälfte dem grundherrlichen Beamten und zur anderen Hälfte dem Vogte ²⁹⁾, in den Abteien Prüm und Tegernsee u. a. m. dagegen dem Grundherrn allein zufallen sollte ³⁰⁾. Ohne ihre Zustimmung sollten ihre Grundherrn keine neuen Auflagen machen, woran sich jedoch diese nicht immer und nicht allenthalben gehalten, den alten Auflagen vielmehr neue hinzugefügt und auch diese noch

24) Wigand, die Dienste, p. 21.

25) p. 169 oben §. 217. Not. 13.

26) Sächs. Landr. II, 3 §. 2. Schwäb. Landr. W. c. 86 und Lastb. c. 104 2. Feud. 27 §. 3. Grimm, I, 807 c. 19, 31 u. 32.

27) Grimm, I, 806, c. 23 u. 30. Hofrecht von Stockum c. 1497 §. 5 bei Kindlinger, Hör. p. 641. „Vorarmede ock eyn Ampthorich, offte wanderbe „ut dem Lande van Bede edder van Dotslages wegen.“ —

28) Grimm, I, 806, c. 23 u. 30.

29) Dipl. von 1234 bei Diplom. Gesch. der Abtei Banz, p. 374. *Et satisfactio coloni, si in aliquo offenderit, tam procuratori ecclesiae, quam advocato ipsius mansi, aequa dividuntur omnimodis portione.*

30) Dipl. von 1065 bei Hontheim, I, 409. *Si quis ex familia interfectus fuerit, precium illius, id est, Weregelt, totum abbatis erit.* Dipl. von 1054, 1056, 1112, eod. 398, 400, 495. Dipl. von 1163 in Mon. Boic VI, 179.

von Jahrhundert zu Jahrhundert gesteigert haben ³¹). Außerdem hatten sie, wie wir sehen werden, völlig freien Verkehr innerhalb des grundherrlichen Verbandes, und wurden sogar ganz frei, wenn der Herr sie vernachlässigt oder selbst seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt hatte ³²). Wenigstens waren sie sodann ebenfalls frei von ihren Verbindlichkeiten und brauchten auch ihrerseits nichts mehr zu leisten ³³).

Als persönlich freie, jedoch grundhörige Leute waren sie daher von den freien Leuten eben so verschieden, wie von den Unfreien. Um freie Landsassen zu werden, bedurften sie einer Freilassung ³⁴) und die Ehe eines Freien mit einem Hörigen gehörte nicht zu den standesmäßigen Ehen. Die Unfreien waren zwar ebenfalls grundhörig, außerdem aber auch noch leibhörig oder im eigentlichen Sinne leibeigen. Daher bedurften die Unfreien, um Hörige zu werden, einer Freilassung ³⁵), und die Ehe eines Hörigen mit einem Unfreien galt als eine Mißheirath. In der Regel verlor des-

31) Dipl. von 1287, c. 5 bei Kindlinger Hörigf. p. 321 in homines, qui Losjungeren dicuntur, exactionem facere aut eosdem — alienare, nisi consenserint, non debeat. Dipl. von 1273 bei Meichelbeck, II, 2, p. 73. nec quicquam ab ipsis, vel ab aliquo ipsorum extraordinem nomine steure vel exactionis cujuslibet pretextu ejusdem hube imposterum exigetur, nisi census. Ueber die Steigerung der alten Abgaben in Westphalen, vergl. Niesert, Hofrecht von Loen, p. 106 Note und in Schlesien, Tzschoppe und Stenzel, Urfs. p. 168 bis 170 und 571 f. Hofrecht von Loen, c. 90. „so sal die Erffherr. geine nye in- „broeke oder Bplage vorwenden oder daen.“ —

32) Schwäb. Landr. W. c. 58. Ruprecht von Freif., I, 49.

33) Recht der heiligen Leute im Overysfellschen Sallande von 1324, c. 12 bei Kindlinger, Hörigf. p. 384 u. bei Grimm, III, 878. „en weer dit „den hilligen luden in enigen puncten verargert, anders dan hier voorge- „melt staet, dat solde sy asdoen, ende bede die abdisse des niet, so en „weren die hillige lude oer niet schuldig.“

34) Sächs. Landr. I, 16, III, 80, §. 2. Schwäb. Landr. W. c. 135.

35) Dipl. aus 10. sec. bei Günther, I, 93. Quedam mee proprietatis mancipia ob anime remedium et ob eorundem mancipiorum famulatum a b omni jugo mee meorumque seruitutis absoluo, et ad monasterium Sancte Marie condonabo etc. Dipl. von 1150 bei Guden, III, 1053. Hec familia a servitute dominorum suorum — in libertatem servicii ecclesie — manumissi sunt.

halb, z. B. bei der Ehe eines hörigen Barschallen mit einer Unfreien, der hörige Ehegatte seine Freiheit und die Kinder folgten der ärgeren Hand ³⁶). Als persönlich freie Leute konnten endlich die Hörigen selbst wieder Unfreie (mancipia oder mancipia servilia) besitzen, die Barschallen eben sowohl ³⁷, wie die Barmanen ³⁸), die freien Colonen des heiligen Quirin in Tegernsee ³⁹) und andere Hörige mehr in Baiern nicht allein, sondern in ganz Deutschland.

§. 219.

Die Hörigen standen demnach hoch über den unfreien Leuten, und es war, wie bemerkt, eine Freilassung nothwendig, um einen Unfreien in den Stand eines Hörigen zu erheben. Weit über den übrigen Hörigen und dem Stande der Vollfreien sehr nahe standen aber wieder die Hörigen des Reiches und der Kirche. So wie nämlich die Reichsministerialen über den übrigen Ministerialen und die Dienstleute der geistlichen Reichsfürsten ihnen gleichstanden (§. 207 u. 208), so standen auch die Hörigen des Reiches und der Kirche weit über den übrigen hörigen Leuten, wie schon in früheren Zeiten, so auch noch im späteren Mittelalter. Nach und nach haben sich die Reichshofhörigen, wie wir gesehen (§. 194), zu freien Reichsleuten erhoben, die Hörigen der Kirche aber sich den Vollfreien mehr und mehr wenigstens genähert. Die Uebergabe eines Hörigen an ein Gotteshaus galt nämlich in früheren wie in späteren Zeiten als eine Art von Freilassung, sogar als eine Art von Standeserhebung, z. B. in der Probstei Zürich ⁴⁰) und im Kloster Wettingen, als der Graf von Kaprechswile ihm seine hofhörigen Leute übergab ⁴¹). Daher pflegte bei Gelegenheit der Uebergabe zu ihren Gunsten, z. B. in Sanct Gallen ⁴²) und

36) Dipl. von 1167 in Juvavia, I, 555.

37) Dipl. von 926 in Mon. Boic. XIII, 309.

38) Dipl. von 1154 in Mon. Boic., VI, 120, 139 u. 141.

39) Cod. trad. in Mon. Boic. VI, 24, 25 f. 27.

40) Urf. von 1314 und 1327 bei Bluntschli, I, 187.

41) Urf. von 1242 bei Eschubi, I, 136.

42) Dipl. von 1170 bei Neugart, II, 101.

im Kloster Wettingen ⁴³⁾, stipulirt zu werden, daß sie nicht wieder von dem Gotteshaus veräußert und dadurch erniedriget werden sollten. Sehr häufig war ferner ihre Dienstpflicht sehr milde bestimmt, so daß sie z. B. in den Abteien Tegernsee, Au, Fraumünster in Zürich u. a. m., außer einem jährlichen geringen Zins keinen anderen Diensten unterworfen sein sollten ⁴⁴⁾. Oder es wurde ihnen, z. B. in der Abtei St. Emmeran in Regensburg, zugesichert, daß sie nicht auf andere Fronhöfe versetzt werden sollten ⁴⁵⁾. Namentlich wurde denselben nicht selten ganz freier Verkehr auch mit fremden, also das Recht der freien Kaufleute zugesichert, z. B. in Sanct Gallen, in Zürich u. a. m. ⁴⁶⁾, in der Abtei Weißenburg, z. B., wenn die Urkunden ächt sind, schon seit König Dagobert ⁴⁷⁾, also seit dem 7. Jahrhundert. Und in späteren Zeiten wurden sie immer häufiger und häufiger zu den freien Leuten selbst gerechnet ⁴⁸⁾. Daher waren die Bischofsstädte eben sowohl wie die

43) Urf. von 1242 bei Tschudi, I, 136.

44) Urf. von 1292 bei Bluntschli, I, 188. Urf. von 1300, u. Cod. trad. in Mon. Boic. I, 205, VI, 24 ff.

45) Dipl. in Cod. Ratisp. bei Pez, I, p. 3. p. 77. Hanc vero census auctionem sub eo tenore professi sunt, ut pro colonis seu agricolis ad alia loca minime ultra transferantur, sed eis et suis posteris habitare, consistere ac servire liceat in his locis et terris.

46) Dipl. von 1170 bei Neugart, II, 101. Jus fori et omnem justiciam liberorum negotiatorum habere. — Dipl. von 1284 bei Girard, nobiliaire Suisse, II, 70. — Ita quod generalem habeat administrationem rerum suarum, et quod possit emere, vendere, donare, contrahere, pacisci, in judicio stare, testamentum facere, et omnia et singula exercere, que quilibet civis Thuricensis dicto monasterio pertinens facere potest. — Fast dieselben Worte in Urf. von 1317 bei Kopp, Urf. z. Gesch. der eidgenöss. Bünde, p. 93. Urf. von 1327 bei Bluntschli, I, 187. „mügin koufen vnd verkoufen vnd alle rech- tung triben vnd haben als ander desselben Goshus lüte.“

47) Zwei dipl. bei Schoepflin, Als. dipl. I, 23 u. 24. — Ut homines ejusdem ecclesie per omnes fines regni nostri libere negotiis suis inser- viant.

48) Urf. von 1483 bei Grimm, I, 66 und Bluntschli, I, 188. „Wenn ein eigen man des vorgenanten huses ein rechte Frygin oder ein reg- larin (d. h. eine Hörige des Stiftes St. Regula in Zürich), die als frygen gehalten werdent zuo der heiligen Ge nimpt.“ Ein Raths-

Königsstädte in einer weit günstigeren Lage und konnten sich unter dem Schutze der Immunität zu freien Städten emporschwingen, wie wir dieses in einer Geschichte der städtischen Verfassung weiter auseinander zu setzen gedenken.

c. Leibeigene.

§. 220.

Die alten aus der Fränkischen Zeit herstammenden Unfreien haben sich, wie wir gesehen haben (§. 191), größtentheils mit den Hörigen vermengt und vermischt, und auch diese Weise zum Stande der Hörigen erhoben. Was aber jene Erhebung der Unfreien zu hörigen Leuten vor Allem begünstigt hat, das war der unter dem Einflusse des Christenthums und der Kirche milder gewordene Sinn jener Zeiten und die schon durch die Rechtsbücher verbreitete Ansicht, daß die Unfreiheit der heiligen Schrift selbst zuwider sei. („Wir haben an der Schrift daz nieman sol eigen sin“⁴⁹⁾). Durch diese veränderte Richtung der Zeit wurden nämlich die Einen veranlaßt, ihre unfreien Leute nicht bloß einzeln, wie z. B. in dem berühmten Kloster Hirschau⁵⁰⁾, im Bisthum Speier⁵¹⁾, in Dudenarde⁵²⁾ u. a. m.⁵³⁾, sondern sogar in ganzen Massen frei zu lassen, wie dieses in Deutschland und Frankreich seit dem 10. bis ins 15. Jahrhundert von geistlichen und weltlichen Grundherrschaften und von den Königen selbst öfters⁵⁴⁾ und in Flandern im 13. Jahrhundert von der Gräfin Margaretha geschehen ist⁵⁵⁾, während die Anderen zwar ebenfalls ihre Unfreien frei

beschluß von 1514 in Archiv für Schweizer. Geschichte, VI, 15 nennt sie „gemeine freie Regellite.“

49) Schwäb. Pr. W. c. 57 mein Ruprecht I, 48, vgl. Sächs. Pr. III, 42 §. 1, 5 u. 6.

50) Dipl. von 1120 bei Schannat, vindem. lit. I, 181.

51) Urf. von 1025 bei Remling, Urfb. von Speier, p. 27 u. 28

52) Dipl. von 1253 bei Warnkönig, III, 2. p. 6.

53) Raepsaet, origine des Belges, II, 134, III, 3 ff.

54) Guérard, polypt. de l'abbé Irminon, I, 392—394.

55) Dipl. von 1252 bei Warnkönig, I, 96. Omnes servos et ancillas totius terrae nostrae Flandriae — emancipamus et — tradimus libertati —

zu lassen, sodann aber die Freigelassenen irgend einem Heiligen als hörige Zinsleute hinzugeben pflegten, z. B. im Kloster Schiffenberg⁵⁶⁾, in verschiedenen Klöstern an der Mosel und in der Eifel⁵⁷⁾, in Köln am Rhein⁵⁸⁾, in Osnabrück⁵⁹⁾, in Weissenburg⁶⁰⁾, in Tegernsee, im Kloster Au u. a. m. (§. 216).

Daher wurden die Einen wie die Anderen mit unter den eigenen oder dienenden Leuten (*servi*)⁶¹⁾ begriffen, ja sogar die *mancipia* selbst, z. B. im Stifte Essen, zuweilen hörige Leute genannt⁶²⁾, und daher unter den Mancipien nicht bloß die eigentlich Unfreien, sondern auch die bloß hörigen Zinsleute verstanden⁶³⁾. Auch erklärt sich aus dieser Mischung von freien und unfreien Colonen zu einer einzigen Genossenschaft der vage Begriff von eigenen Leuten, die nur zu häufige Verwechslung der unfreien und bloß hörigen Leute, und die Uebertragung von Vielem, was ursprünglich offenbar bloß bei Unfreien gegolten hat, auf alle hörigen Leute, z. B. die Nothwendigkeit der Einwilligung des Herrn bei Ehen unter hörigen Genossen, die Entrichtung einer Abgabe für diesen Consens u. s. w. Selbst in den Reichsgesetzen werden die unfreien und hörigen Leute frühe schon in rechtlicher Beziehung einander ganz gleich gestellt, die Einen und die Anderen derselben Strafe und insbesondere auch der Wasserprobe unterworfen, was früher zur fränkischen Zeit keineswegs der Fall war⁶⁴⁾. Es erklärt sich daraus ferner das allmälige Verschwinden der alten Unfreien seit dem 12. und 13. Jahrhundert, z. B. in Holstein, Schleswig u.

tali modo, quod ipsi et heredes sui etc. Vgl. noch dipl. von 1261, eod. III, 2, p. 7.

56) Dipl. von 1150 bei Guden, III, 1053.

57) Dipl. aus 10. sec. und von 1115 bei Günther, I, 93 u. 184.

58) Dipl. von 1280 bei Glasen, Schreinspraxis, p. 69.

59) Urf. von 1049 bei Möser, Osn. Gesch. II, 241 u. 242.

60) Dipl. von 1118 bei Schannat, viodem. lit. I, 11.

61) Dipl. von 1264 bei Schauberg, Zeitschr. I, 68 vgl. §. 192.

62) Die Worte *homines seu mancipia* werden in der altdeutschen Uebersetzung „hörigen Lude“ genannt in Urf. von 1303 bei Kindlinger, Hörigk. p. 344 u. 348.

63) Dipl. von 1104 bei Schannat, vind. I, 181. *X mancipia, sex eorum censualia, et quatuor servili opere mancipata.*

v. Maurer, Fronhof. II.

a. m. ⁶⁵), auch in Frankreich bereits vor dem 15. Jahrhundert ⁶⁶).

Nichts desto weniger sind doch die Unfreien bei weitem nicht alle verschwunden, weder in Frankreich, wo sie sich in vielen Provinzen unter verschiedenen Benennungen als serfs, serfs coutumiers, mainmortables, gens de mainmorte, hommes de mainmorte u. s. w. bis zur Revolution erhalten haben, noch in Deutschland. Man findet vielmehr das ganze Mittelalter hindurch in den meisten deutschen Territorien neben den hörigen auch noch ganz unfreie Leute, neben den Parascallen in den Stiftern Salzburg, Freising, Sanct Emmeran in Regensburg u. a. m. mancipia, servi und homines proprii ⁶⁷; neben den hörigen Liten und Laten (liti und lati) im Stifte Korvei auch noch servi ⁶⁸); neben den freien (homines liberi) und hörigen Liten (liti und litones) im Stifte Essen auch noch servi ⁶⁹), neben den Wachszinsigen in den Stiftern Essen, Xanten, Gerden, in Köln am Rhein u. a. m. servi, mancipia und homines proprii ⁷⁰), neben den freien Colonen und zinspflichtigen Leuten in Einsiedeln, Weingarten, Korvei, Chiemsee, Rempten u. a. m. auch noch Unfreie und Leibeigene ⁷¹); neben den

64) Juramentum pacis von 1085 bei Pertz, IV, 58 u. 59. — Si servus, tam leto quam ministerialis, iudicio aquae frigidae. — Si servus aut lito quinque solidos persolvat. Vgl. §. 188.

65) Falck, Handb. IV, 195 — 196. Vgl. Rosenvinge, Dän. Rechtsgesch. §. 94.

66) Guérard, l. c. I, 393.

67) Dipl. von 925 u. 1167 in Juvavia, I, 555, II, 128. Dipl. von 940, 950 u. 959 bei Ried, I, 96 — 99. Dipl. von 901 in Mon. B. 28, I, p. 126. Dipl. bei Meichelbeck, I, 2, p. 468 u. 504.

68) Tradit. Corbeiens. ed. Wig. §. 248, 467, 475.

69) Dipl. von 947, 974, 1003 u. 1028 bei Lacomblet, I, 54, 72, 84 u. 101 bei Pfeiffer, Gesch. von Essen p. 248, 252, 255 u. 259.

70) Dipl. von 1319, 1321, 1361 u. 1380 bei Kindlinger, Hörigk. p. 370, 379, 460 u. 486. Dipl. von 1280 und einige andere bei Glaser, Schreinspraxis, p. 69.

71) Urf. von 1136 bei v. Mohr, Schweiz. Regesten, I, Einsiedeln p. 7, cum censualibus tam liberis quam capitalibus. — Altes Heberregister §. 9 bei Wigand, Archiv, I, 2 p. 15. „Haward liber dimidiam hovam,“ während die meisten Colonen nach dieser Heberolle noch Leibeigene

Hof- und Amtshörigen in Stocum, Loen u. a. m. auch noch eigene und eigenhörige Leute ⁷²⁾, welche man auch Vollschuldige (Vulschult) oder vollschuldige Eigenhörige (vulschuldige eigenhörige) oder vollschuldige eigene Leute (fulschuldige eigene Lude), ihr Recht aber das vollschuldige Recht (to vulschuldige Rechte und to vulschuldighe eghene Recht) zu nennen pflegte, indem die unfreien Leute zu den schwersten Diensten und Leistungen ohne alle Ausnahme verbunden, also vollschuldig waren ⁷³⁾. In vielen Territorien endlich neben den freien Zinsleuten (*mancipia censualia, homines ad censum, censarii, censuales homines franci et ecclesiastici*) auch noch unfreie servi, servientes, *mancipia servili opere mancipata, homines ad ministerium* u. a. m., welche offenbar deswegen Diener und dienende Leute im engeren Sinne des Wortes genannt worden sind, weil sie zu Frondiensten verpflichtet waren, während die Zinsleute außer dem Zinse keine anderen Dienste zu leisten brauchten ⁷⁴⁾.

Die meisten dieser unfreien Leute stammten wohl von den alten Unfreien ab. Zu den alten sind aber auch im späteren Mittelalter noch neue hinzugekommen, theils durch Eroberung, z. B. in den slavischen Ländern ⁷⁵⁾; theils durch freiwillige Hingabe von

gene waren. Dipl. aus 11. sec. §. 2 bei Kindlinger, Hörigf. p. 220.

Dipl. von 1150 in Mon. Boic. II, 332. Hagenmüller, I, 101 u. 216.

72) Hofrecht von Loen, c. 96, 97, 99 u. 101 bei Grimm, III, 158. Hofr. von Stocum von 1370, c. 4 u. 5 und von 1497, c. 5 u. 6 bei Kindlinger, Hörigf. p. 475 u. 641.

73) Dipl. von 1319 bei Kindlinger, Hörigf. p. 370. *Quod homines — cujuscunque conditionis fuerint, videlicet servilis conditionis quod proprie Vulschult dicitur.* dipl. von 1359, 1370, 1423 eod. p. 451, 474 u. 563. Hofrecht von Loen, c. 81 u. 96. Hofrecht von Stocum von 1370 c. 2 und von 1497, c. 5 u. 6.

74) Dipl. von 1104 bei Schannat, vind. I, 181. *X mancipia, sex eorum censualia, et quatuor servili opere mancipata.* Dipl. von 1144, eod. p. 183. *Homines suos, quosdam ad ministerium, quosdam ad censum.* Dipl. von 856 u. 878 bei Hontheim, I, 194, 205 u. 206. *Homines ipsius monasterii tam francos quam ecclesiasticos vel servientes.* Acta Murens. monaster. bei Herrgott, I, 326 ff.

75) Macinieiwski, Slavische Rechtsgesch. 137 ff.

freien und auch hörigen Leuten, wozu jedoch bei den Freien und auch bei den Freigelassenen die Zustimmung ihrer Erben nothwendig war ⁷⁶⁾; theils durch Ansäßigmachung auf einem dem Leibeigern gehörigen Gute, wenn die Lust daselbst leibeigen machte ⁷⁷⁾, oder wenn zu der Niederlassung auch noch die Verjährung von Jahr und Tag ⁷⁸⁾ oder eine Verheirathung hinzukam, nach der alten Parömie: trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn ⁷⁹⁾, theils auch zur Strafe. Nach der Bestimmung sehr vieler Hofrechte sollten nämlich diejenigen Hörigen, welche ihre Verbindlichkeiten nicht gehörig erfüllt hatten, den Schutz des Hofrechtes verlieren und sodann in aller und jeder Beziehung als Leibeigene behandelt werden. Die Leibeigenschaft trat aber zur Strafe nicht allein bei den Wachsziinsigen, z. B. im Münsterlande ⁸⁰⁾ und bei anderen zinspflichtigen Leuten in Tegernsee, Weingarten, Salzburg u. a. m. ein ⁸¹⁾, sondern auch bei allen übrigen Arten von Amtshörigen und hofhörigen Leuten, z. B. in Stockum, Aspel, Loen u. a. m. ⁸²⁾.

§. 221.

Mit der alten Unfreiheit dauerte auch ihre alte Strenge nach wie vor fort. Die Unfreien waren nicht bloß an die Scholle ge-

76) Dipl. von 937 bei Lindenbrog, script. sept. p. 130. Si vero aliquis ex libertis voluerit — litus fieri aut etiam colonus — cum consensu cohaerendum suorum, non prohibeatur. Sächs. Landr. III, 32 §. 7 u. 8, c. 42 §. 3. Schwäb. Landr. W. c. 239.

77) Urf. von 1651 bei Kindlinger, Hörigk. p. 734.

78) Beaumanoir, ch. 45 p. 254. Car il a de teles terres quant un frans hons qui n'est pas gentiz — hons de lignage i va manoir el i est residant un an et un jour, il devient, soit hons soit fame, serf au seigneur dessous qui il vieult estre residans.

79) Eichhorn, II, 577. Urf. von 1620 bei Kindlinger, Hörigk. p. 730.

80) Grimm, III, 126. Privileg. censualitatis von 1372 u. 1607 c. 10, 12, 13, 20 u. 24 bei Kindlinger, M. B. II, 400.

81) Dipl. aus 9. u. 11. sec. c. 2 bei Kindlinger, Hörigk. p. 220. Cod. trad. Tegerns. in M. Boic. VI, 24, 25 f u. 26. Saalbuch aus 12. sec. in Juvavia, II, 296 ff.

82) Hofrecht von Stockum von 1497, c. 5 u. 6. Hofr. von Loen, c. 96 u. 104. Hofrecht von Aspel bei Steinen, I, 1775.

bunden, wie die hörigen Leute, und durften daher nicht allein den Grund und Boden nicht verlassen, um sich anderwärts anzusiedeln, sondern sie waren auch ganz buchstäblich noch leibeigen. Die Person des Unfreien stand demnach im Eigenthum seines Herrn⁸³⁾. Dieser hatte an der Person seines Leibeigenen eine Gewere⁸⁴⁾, wie an einer anderen Sache, und die Dienste und Leistungen desselben lasteten auf der Person selbst ohne Rücksicht auf den Besitz von Grund und Boden⁸⁵⁾. Wie jede andere Waare konnte der Unfreie auf die Nachkommen des Leiherrn vererbt⁸⁶⁾, von ihm verkauft, vertauscht oder verwechselt⁸⁷⁾, einem Chemann als Heimsteuer oder Morgengabe hingegeben⁸⁸⁾, oder sonst veräußert und, wenn er sich unerlaubter Weise von seinem Herrn entfernt hatte, von diesem vindicirt oder abgefordert⁸⁹⁾, in frühern Zeiten sogar wie ein Stück Vieh eingefangen werden, z. B. in Baiern. („Item so soll auch der von Staingaden seine aigen leuth

83) Dipl. von 1320 bei Kindlinger, Hörigf. p. 374. Pleno jure mancipii seu proprietatis. — Dipl. von 1321. eod. p. 379. Manumissum a jure proprietatis — Dipl. von 1329, eod. p. 390. Pueros michi jure proprietatis attinentes. Noch in der Eigenthumsordnung von Osnabrück von 1722, c. 3 §. 1 bei Wigand, Provinzialr. von Paderborn, III, 146 wird vom „Leib-Eigenthum“ der Eigenbehörigen gesprochen.

84) Sächs. Landr. III, 32 §. 6. „Sve die gewere hevet an enem manne.“ — Schwäb. Landr. W. c. 240. „Swer die gewer hat an dem menschen, der hat bezer recht swan der gewer darbet.“ Const. pacis von 1281 c. 28 bei Pertz, IV, 428.

85) Glosse zum Sächs. Landr. III, 42. „Etliche dienstbarkeit lieget auff dem manne also, das er dienen muß, vnd dise sind eigen.“

86) Vita S. Fridolini, c. 2 bei Mone, Quellenf. der Bad. Landesg. I, 1, p. 4. Hereditarium esse me servum horum sanctorum. Und die altdeutsche Uebersetzung eod. p. 100. „das er wer ein erb knecht der seligen heyligen.“ —

87) Schwäb. Landr. W. c. 357. Dipl. von 1081, 1294, 1329, 1331, 1355, 1357, 1359, 1361, 1362 u. 1423 bei Kindlinger, Hörigf. p. 226, 333, 390, 391, 444, 448, 451, 458, 459, 461 u. 563. Dipl. von 1295 bei Neugart, II, 344. Haggenmüller, I, 216. Bair. Landr. I, c. 8 §. 11.

88) Sächs. Landr. I, 20 §. 1. Schwäb. Landr. W. c. 58. mein Ruprecht, I, 51.

89) Bair. Landr. I, c. 8 §. 15 de Friedenberg, de Silesiae juribus, lib. II, cap. 29 §. 17.

„nicht fahen, die in der graffschafft zu Peitigo sizent, weder im „hauß noch auf der straß“⁹⁰⁾. Ein Schlag auf den Hals (halslage) oder eine Ohrfeige galt als das Zeichen der Vindication⁹¹⁾. Eigenes Vermögen konnte derselbe ferner eben so wenig besitzen, wie heute noch der Leibeigene in Rußland. Der ganze Erwerb gehörte vielmehr mit wenigen Ausnahmen seinem Leibherrn⁹²⁾. Dieser verfügte daher nicht bloß über die Person des Unfreien, sondern auch über dessen Vermögen⁹³⁾. Bei dem Tode des Leibeigenen fiel an vielen Orten nicht bloß das Besthaupt, wie bei den Hörigen, sondern der ganze Nachlaß an den Leib- oder Hofherrn, z. B. im Kloster Mariensfeld⁹⁴⁾ und in anderen Gegenden von Westphalen, Sachsen, am Rhein u. s. w.⁹⁵⁾. In dem Fronhose von Fürt sollte der Nachlaß an den Probst fallen, die minder bedeutenden Geräthschaften aber auf dem Fronhose selbst bleiben⁹⁶⁾. Später

90) Ehehaftrecht von Peitingau, §. 50 bei Grimm, III, 653.

91) Sächs. Landr. III, 32 §. 9. Schwäb. Landr. W. c. 240 u. 290. ed. Fahr, c. 71 u. 409. ed. Schilter, c. 397 §. 14. Chron. Novalicens. III, c. 14 bei Henschel, v. transcornati, VI, 637. — Dabat illi mox calaphyn dicens: tu inquit es meus servus. Auch die Worte „er hab in dann „umb den hals gefangen“ im Ehehaftrecht von Peitingau §. 22, vgl. §. 50 a. E. sind wohl von einer solchen Vindication zu verstehen.

92) Schwäb. Landr. W. c. 323. „Swaz ein eigen man gewinnet, daz ist des „herren des er eigen ist, ob der herre wil. swaz aber einen eigen man an „vellet von erbeschaft, daz ist des mannes, unde des herren niht zc.“ Glosse zu Sächs. Landr. III, 73. „das alles was der eigen hat, solchs ist seines „herren.“

93) Traditiones im Codex Lauresham, I, 619. — Cum mancipiis XLV, et omni peculiari eorum. Dipl. von 819 bei Schannat, trad. Fuld. Nr. 305 p. 128 et cui dono ad confirmandam ingenuitatem ipsius, quidquid peculiare habes, concessum habeas.

94) Dipl. von 1287 c. 1 bei Kindlinger, Hörigf. p. 319. Quando quis hominum in aliquo mansorum manentium morietur, totam hereditatem defuncti hominis sine contradictione cujuslibet integraliter, sicut est mos accipi, recipiet is conventus.

95) Sächs. Landr. III, 32, §. 8. „he nymbt sin crue na sime dode, unde sine „Kindere.“ — Urf. von 1166 bei Kindlinger, Hör. p. 240 — 241. Vgl. Kindlinger, M. B. II, 327—329, 333, 334, 335 u. 404 c. 20 u. 24.

96) Dipl. aus 11. sec. im Codex Lauresh. I, 218. Ad villicationem pertinent

hin sollte nur noch die Hälfte des Nachlasses, z. B. in Rempten⁹⁷⁾, oder die fahrende Habe, z. B. in der Pfalz am Rhein⁹⁸⁾, oder ein Theil der fahrenden Habe und der Früchte an den Leibherrn fallen, wie dieses z. B. bei vielen Lassen der Fall war⁹⁹⁾. Daher nannte man dieses Erbrecht des Leibherrn die Erbtheilung oder das „Ervedelen“¹⁾. Allenthalben fiel aber der gesammte Nachlaß, wenn der Eigenmann ohne Erben gestorben war, an dessen Leibherrn, und nicht an die öffentliche Gewalt, z. B. bei den Pelagier-Leuten im Stifte Lindau²⁾ u. a. m.³⁾. Außerdem hatten die Unfreien auch im späteren Mittelalter noch kein eigentliches Wergelt, vielmehr nur eine ganz geringe Buße⁴⁾, welche jedoch öfters auch ein Wergelt genannt worden ist. Sie fiel meistentheils ganz⁵⁾ oder zum Theil an den Herrn⁶⁾. Und bei von Unfreien begangenen Verbrechen durfte sie ihr Leibherr losschwören, wenn er dieselben für unschuldig hielt⁷⁾. Sie waren ferner dem Züchtigungs-

— si quid in suppellectili morientium solidum aut minus valet. Nam quae majoris pretii sunt, praeposito deputantur.

97) Hagenmüller, I, 217.

98) Urf. von 1489 bei Bodmann, Besthaupt p. 38.

99) Glosse zum Sächs. Landr. III, 44. „Dann ein Lasse ist ledig so lang er lebt, wann er aber stirbt, so belehnet der hert seine Kinder auffß newe damit, vnd theilet mit ihnen, daß ist, er nimpt das Korn in der scheune daß noch in dem staden vngedroschen liegt. Ist es aber noch nicht einbracht, so nimpt er es auff dem Felde halb, vnnnd die fahrende hab halb.“

1) Hofr. von Stodum von 1370, c. 2 u. 4.

2) Weisthum bei Heider p. 490.

3) Schwäb. Landr. W. c. 29. ed. Lahr, c. 163, §. 19—21, c. 274. §. 1 u. 2, c. 293, §. 2 u. 3. Ruprecht, I, 26.

4) Sächs. Landr. III, 45. Schwäb. Landr. III, W. c. 255. Vgl. Leges Regis Henrici, c. 70 §. 3.

5) Urf. von 1056, 1065 u. 1095 bei Hontheim, I, 400, 409 u. 444. Si aliquis ex familia interfectus fuerit, precium illius, id est Wergelt, — totum abbatis erit.

6) Leg. St. Petri von 1024, §. 9 u. 30 bei Grimm, I, 805.

7) Sächs. Landr. II, 19 §. 2. Conyent. Brix. von 1158 c. 10 bei Pertz, IV, 108. — vel dominus ejus juramentum pro eo praestabit. Vgl. §. 187 u. 794.

rechte des Leiherrn unterworfen⁸⁾. Sie konnten zum Heirathen gezwungen werden⁹⁾, durften, wie wir sehen werden, nicht ohne den Consens ihres Herrn heirathen und mußten diesen auch noch bezahlen. Auch war die Ehe mit Freien, sogar mit hörigen Leuten eine Mißheirath, und bei der Ehe eines Freien mit einer Unfreien sollte der Ehegatte selbst, sogar wenn er Ritter war, unfrei werden¹⁰⁾.

Und dieser Zustand der Unfreiheit dauerte fort bis zur Freilassung. Diese durfte jedoch, da in derselben eine Veräußerung lag, nur von Demjenigen vorgenommen werden, der freies Verfügungsrecht hatte¹¹⁾. Und auch durch die in gehöriger Form vorgenommene Freilassung endigten noch nicht alle Folgen der früheren Leibeigenschaft, denn der Freigelassene sollte seinem früheren Herrn nach wie vor mit besonderer Ehrfurcht begegnen, widrigenfalls aber in die Unfreiheit zurückfallen¹²⁾.

§. 222.

Nach und nach haben jedoch die Sitten, welche stets mächtiger als Gesetze und hergebrachte Rechte sind, jene Härte der Leibeigenschaft bedeutend gemildert. Es machte sich nämlich die Ansicht geltend, daß an eines Menschen Leib niemand mehr ein Recht, um so weniger also eine Gewere, vielmehr nur noch das Recht seine

8) Sächs. Landr. III, 32 §. 9 u. f. Schwäb. Landr. W. c. 240 u. f.

9) Hofrecht von Lügswil §. 7 im Geschichtsprd., VI, 73. „und sol in der „Abt twingen, daz er ein wibe neme.“ Dieser Ehezwang wurde in München erst im 13. sec. abgeschafft, nach Urf. von 1294 bei Bergmann, II, 6.

10) Glosse zum Sächs. Landr. III, 73 Galberti vita b. Caroli boni comitis Flandriae, c. 2, §. 12. Fürth, p. 98. Vgl. oben §. 218.

11) Schwäb. Landr. W. c. 58 inf., 289, 368 u. 369. Ruprecht, I, 51.

12) Schwäb. Landr. W. c. 333. „Hat ein herre sinen eigen man vri lazzen, „unde wil er dem herren der in da vri hat lazzen danne fürbaz kein „ere mere bieten, daz er sinen huot gen im niht mere ab „ziehen wil, noch gen im niht uf wil stan, noch den stegreif „nit haben wil so er uf sizet, oder ein sogetanez tuot daz disen „dingen gelich ist: so mag in der herre wol dar umbe an sprechen, daz „er wider sin eigen si.“ Vgl. L. 1 — 3, C. Th. de libertis (4, 11) u. §. 22.

Dienste in Anspruch zu nehmen haben könne¹³⁾. Nach jener Ansicht blieb zwar der Leibeigene nach wie vor an die Scholle gebunden und konnte sich nicht willkürlich davon entfernen. Die Zurückforderungsflage war nun aber keine Vindication mehr, vielmehr eine bloße actio confessoria, oder ein sogenanntes Abforderungs-, Zurückberufungs- oder Besatzungsrecht, wie man es nannte¹⁴⁾. Die Dienste und Leistungen der Leibeigenen wurden mehr und mehr als persönliche Leistungen des Inhabers von Grund und Boden, oder als mit dem Besitze eines Grundstücks verbundene Lasten betrachtet, während im Uebrigen die Leibeigenen freie Leute sein sollten¹⁵⁾. Daher wurde der Verkauf der eigenen Leute ohne das Gut zuerst der Kirche¹⁶⁾ und späterhin ganz allgemein verboten¹⁷⁾. Auch wurde der Tausch der eigenen Leute öfters nur noch auf ihre eigene Bitte und mit ihrer Zustimmung gestattet¹⁸⁾ und späterhin mehr und mehr beschränkt, der Wechsel der Eigenbehörigen an fremde Grundherrn sogar gänzlich verboten, z. B. in der Grafschaft Ravensberg¹⁹⁾, im Stifte Osnabrück²⁰⁾ u. a. m. Dazu kam die

13) Kaiserrecht, II, 55. „Der engap en feyn recht an dez menschen liebe. —

„Sint der feyser feyn recht hat ober dez menschen lip. — III, 6. Dv

„Iude sint godes, vnuud der czinß ist dez feysers. IV, 8. Der mensche ist

„godes vnu der feyser siczet an godes stat czu beschermen dez menschen.“

14) Privileg. censualitat. von 1372 u. 1607, c. 24. bei Kindlinger, M. B.

II, 405. dominus suus repetit ipsum pro servo. Bairisch. Landr. I,

§. 15. Preuß. Landr. II, 7. §. 155 u. 159. Osnabrück, Eigenthums-

Ordn. von 1722, c. 13, §. 13 bei Wigand, Provinzialr. von Baderborn,

III, 161. Eigenthums-Ordn. des Fürstenth. Minden von 1741, c. 13,

§. 1. bei Wigand, Provinzialr. von Minden, II, 348. Vgl. Eichhorn,

D. Pr. R. §. 71.

15) Bairisch. Landr. I, 8. §. 1. Preuß. Landr. II, 7. §. 147—149.

16) Edictum von 1031 bei Pertz, IV, 38. — ecclesiae mancipia ceu bruta

animalia pro quantulocumque pretio hactenus venundata fuisse audi-

vimus, — nostra imperiali potestate interdicimus.

17) Preuß. Landr. II, 7. §. 151.

18) Urf. von 1120 bei Schannat, vindem. lit. I, 181. ut nulli ecclesiae,

nullique hominum tradantur in concambium absque illorum

rogatu. —

19) Eigenthums-Ordnung von 1669, c. 1. und Verordnung von 1697 bei

Wigand, Provinzialr. von Minden, II, 302 ff. u. 317.

20) Eigenthums-Ordnung von 1722, c. 9. bei Wigand, Provinzialr. von

Baderborn, III, 158.

Begünstigung des Uebertrittes von einem Herrn zu dem anderen im eigenen Interesse der Herrn selbst. Da nämlich der Leib- und Hofherr seine Mancipien ernähren mußte, so wurden sie ihm bei steigender Bevölkerung nicht selten sogar lästig (§. 103). Man ertheilte daher, wenn die eigenen Mannen besetzt oder die Mancipien für gute Wirthe nicht tauglich waren, die Erlaubniß, sich einen anderen Herrn suchen zu dürfen²¹⁾. Oder man gestattete, wie wir sehen werden, denjenigen Colonen, welche sich nicht mehr auf ihrem Gute ernähren konnten, auszuwandern und sich in einer anderen Grundherrschaft niederzulassen. Andere wißbegierige arme Leibeigene ließ man sich Jahre lang in der Fremde herumtreiben, wie dieses z. B. bei Balthar aus St. Gallen der Fall war, welcher vier Jahre lang als fahrender Schüler bei berühmten Meistern in Gallien herumwanderte²²⁾. Oder man begünstigte sogar die Ansiedelung in emporstrebenden Städten, weil man bei dem Aufblühen der Gewerbe und des Handels dasselbe Interesse hatte, wie heute noch der Landwirth bei dem Fabrikwesen (§. 456 u. 457).

§. 223.

Je mehr nun aber der Mensch in dem Leibeigenen Geltung erhielt, desto mehr hat sich die Lage der Unfreien gebessert. Schon im 10. und 11. Jahrhundert konnte daher Balthar, ein berühmter Schüler des noch berühmteren Notkers, von sich selbst sagen, daß er zwar „des Klosters ze Seckingen eigen sei, und von „rechter eyenschafft dar an horte,“ daß er sich aber „des nicht „scheme“²³⁾.

21) Dipl. von 1173 bei Wigand, Dienste, p. 29. Quicumque puerorum perfecte etatis et servitio patris liber esse voluerit, det 6 denarios ad altare, et serviat cui voluerit, excepto si idoneus est, ut mansus aliquis ei committatur. Vgl. Leges familiae St. Petri von 1024, c. 29. bei Grimm, I, 807. et si tale servitium facere noluerit, quatuor denarios persolvat ad regale servitium et sex ad expeditionem, et tria injussa placita quaerat in anno, et serviat cuicumque voluerit.

22) Vita S. Fridolini, c. 1. bei Mone, Samml. der Bad. Landesg. I, 1. p. 4 u. 99—100.

23) Vita S. Fridolini, c. 2. und altdeutsche Uebersetzung c. 2. bei Mone, Samml. der Bad. Landesg. I, 5 u. 100.

Zwar ist auch jetzt noch das Recht die Unfreien zu züchtigen geblieben. Allein es sollte doch der Todtschlag eines Leibeigenen wie der Mord eines jeden anderen Fremden bestraft werden ²⁴⁾, und bei schlechter Behandlung desselben durch seinen Herrn dessen Freiheit schon von Rechts wegen eintreten ²⁵⁾. Auch wurde das Züchtigungsrecht, das selbst im späteren Mittelalter noch sehr weit ging ²⁶⁾, späterhin mehr und mehr beschränkt ²⁷⁾ und zuletzt nur noch eine mäßige Züchtigung (*levis coercitio, castigatio und custodia*) gestattet ²⁸⁾. Außerdem sollten nur noch Reichsfürsten, Gotteshäuser und vollfreie Leute Leibeigene besitzen dürfen, sogar die Dienstmannen nur noch in sehr beschränkter Weise (§. 206), um so weniger also die grundhörigen Leute. Auch die Eigenthumsfähigkeit erhielten sie nach und nach, sogar die Fähigkeit eigenen Grundbesitz zu erwerben.

Das Vermögen des Leibeigenen gehörte anfangs zwar noch dem Leiherrn selbst. Eine mildere Sitte verbot ihm jedoch es diesem ohne Grund wieder zu entziehen. Was aber anfangs Sitte — ward allmählig zum Recht. Zuerst bildete sich zu ihren Gun-

24) Schwäb. Landr. W. c. 58. Ruprecht, I, 50. Statutenbuch von 1553 und von 1572 fol. 5. b.

25) Schwäb. Landr. W. c. 58. Ruprecht, I, 49. Meißner, Land- u. Lehnrecht fol. 13. b.

26) Ruprecht von Freising, II, 80. „man sol im (dem Herrn) den knecht „gefangenn annttburttun bey der hant. Der firt ju dann wo er wil da „er ju behaltenn wil. Er sol auch ju behaltenn an eisne pannt. er sol „ju vnntter ein poting stürzen dy drey vinger hoch ob der erden sweb. „vnd sol im ein kās vnd ein laib obnu auf dy poting legenn vund „ainen naps mit wasser darzue. vnd sol ju also lassenn ligenn vntz an „den drittenn tag. so sol er ju dann wasser vund prot hinwider gebnu „sein notturst.“

27) Statutenbuch von 1553 und von 1572 fol. 6. b, „Aber in keins Herrn „macht steht, daß er seine eygne leut schlagen oder seines willens peinigen „mög.“

28) Eigenthums-Ordnung des Fürstenthums Minden von 1741, c. 13, §. 13. bei Wigand, Provinzialr. von Minden, II, 348. Osnabrückische Eigenthums-Ordnung von 1722, c. 13, §. 15. bei Wigand, Provinzialr. von Paderborn III, 161. Bair. Landr. I, 8. §. 16. Preuß. Landr. II, 7. §. 227 ff.

sten ein wahres Eigenthumsrecht an der fahrenden Habe und an der Errungenschaft, über welche sie frei verfügen und den Nachlaß auf ihre Erben vererben durften²⁹⁾. Dieses gilt namentlich auch von dem erworbenen Grundbesitz. Und so konnten denn schon im 12. Jahrhundert drei Leibeigene im Kloster Dietkirchen bei Bonn ihrem Grundherrschaft Weinberge abtreten, um ihre Freiheit von ihm zu erkaufen³⁰⁾, und ein anderer Unfreier (homo proprius) in Franken zwei Mansen zum Heil seiner Seele an eine Kirche hingeben³¹⁾. Nach und nach hat sich aber auch an dem von dem Grundherrschaft selbst erhaltenen Bauerngute in fast ganz Deutschland ein erbliches Recht und eine wahre Gewere gebildet (§. 493 u. 499).

Vor Allem war es jedoch die seit dem 15. und 16. Jahrhundert beginnende neue Zeit, welche den Leibeigenen sehr günstig war. Mit so vielem Alten wurde nämlich, wie wir sehen werden, auch die alte Hofverfassung fast allenthalben gelöst. Dadurch erhielten nun zwar viele hörige Leute ihre volle Freiheit, die meisten kamen jedoch in eine um so größere Abhängigkeit von ihren Hof- und Grundherrschaft, als sie von nun an des früheren Schutzes des Hofrechtes entbehrten. Meistentheils sanken die Hörigen in eine den Leibeigenen ähnliche Lage herab, wurden, wie die Liten und Laten in Osnabrück u. a. m. selbst eigene Leute oder Leibeigene genannt³²⁾, und haben sich sodann mit denselben in der Art vermengt und vermischt, daß sie zuletzt rechtlich gar nicht mehr von einander unterschieden wurden³³⁾, wie man dieses bis auf unsere Tage noch

29) Schwäb. Landr. Fahr c. 293, §. 2. Weisthum der Abtei St. Maximin in Simmern bei Königsthal, I, 2, p. 64.

30) Dipl. von 1163 bei Günther, I, 380.

31) Dipl. von 1166 bei Lang, regesta, I, 259.

32) Urf. von 1049 u. 1237 bei Möser. Osn. Gesch. II, 242, III, 321. liber, a libertate recedens, servilemque eligendo conditionem sit amodo lito et proprius. — Braunschweig. Verordn. von 1433 bei Schottelius, de singular. jurib. p. 49. „hebben eigen Lude oder Laten — „eigene Lude oder Laten. —

33) Vertrag zwischen Landesherrn und Ritterschaft von 1438 bei Sommer, Darstellung der Rechtsverh. der Bauerngüter in Westfalen p. 268. „es „mögen freye Leute, Altarhörige Leute, Vogt Leute, Hofes Leute, oder

vielen Handbüchern über das Deutsche Privatrecht ansehen konnte, die ebenfalls nicht mehr zwischen Unfreien und Hörigen unterschieden. Durch diese Vermengung haben nun zwar die hörigen Leute verloren, die Unfreien aber nicht wenig gewonnen, denn mehr und mehr wurden dieselben, wenn auch nicht dem Namen, doch wenigstens der Sache nach den Hörigen gleichgestellt und als solche behandelt. In manchen Territorien endlich wurde schon in jenen Zeiten die Leibeigenschaft selbst nicht bloß gemildert, sondern unter dem Einflusse der Reformation sogar ganz abgeschafft.

4. Herrenlose Leute.

a. Im Allgemeinen.

§. 224.

Wer weder schöffensbar frei, noch bei den Angelsachsen in eine Freipflege (*plegium liberale*) aufgenommen³⁴⁾, und eben so wenig Vasall, Ministeriale, Grund- oder Schutzhöriger, oder Leibeigener, also weder durch die Königliche Gewalt, noch durch einen Lehens-, Dienst-, Hof-, Schutz- oder Leibherrn geschützt war, der gehörte zu den herrenlosen Leuten. Sie waren eben weil sie keinen Herrn hatten, schutzlos und als schutzlose Leute rechtlos, und deshalb eben so frei wie der Vogel in der Luft, oder wie der Wolf in dem Walde, den man ungestraft tödten durfte³⁵⁾. Mit vollem Rechte konnten sie daher, wie die Geächteten (*utlagati*) bei den Angelsachsen, *Wolfshäupter* (*vearges heáfod* oder *vulfes heáfod*) oder vielmehr *Wolfshauptträger*³⁶⁾, in Deutschland

„Eigen Leute seyn.“ So saßen in der Herrschaft Greifenberg „eigen mann, lechen mann und vogt mann“ neben einander, ihre Rechte waren aber in nichts mehr verschieden nach Hoff Rodel, §. 2 ff. von 1475 bei Schauberg, I, 51.

34) Meine Abhandl. über die Freipflege, p. 9 ff.

35) Meine Gesch. der Markenverf. p. 123.

36) *Leges Edwardi confessoris*, c. 6. *lupinum enim caput geret — quod ab Anglis wluesheued nominatur. Fleta*, I, c. 27, §. 13. *capita gerunt lupina, quae ab omnibus impune poterunt amputari. Bracton*, IV, c. 11. *gerunt caput lupinum itaque sine judiciali inquisitione rite pereunt. Grimm, R. A. p. 733 u. 734.*

aber Wildfänge oder Wildflügel, d. h. wild herumziehende aufgefangene Menschen, und in Westphalen Biesterfreie, d. h. arge oder böse Freie, oder vogelfreie Leute genannt werden.

Zu ihnen gehörten außer den eigentlich herrenlosen Leuten (hlafordleasum mannum i. e. qui dominos non habent)³⁷⁾ und außer den Fremden, zu welchen man von jeher auch die unterjochten Völker, die Juden u. a. m. gerechnet worden sind, auch die landlosen Freien (landleas man)³⁸⁾ und diejenigen vollfreien Leute, welche sich von ihrer Familie, damit aber auch von allem Familienbesitzthum (de hereditate) losgesagt hatten, was man bei den Salischen Franken se de parentilla tollere³⁹⁾, und in England forisfamiliare zu nennen pflegte⁴⁰⁾. Als herren-, land- und familienlose Leute waren sie nämlich schutzlos und als schutzlose zugleich rechtlose Leute (flyman)⁴¹⁾. Sie hatten keinen Richter um bei ihm klagen, oder vor ihm belangt werden zu können. Man konnte demnach kein Recht von ihnen erlangen⁴²⁾. Sie durften von niemand, ohne für sie büßen und sie vor Gericht stellen zu müssen, beherbergt werden⁴³⁾. Als Vogelfreie oder als Wildfänge waren sie ferner in der Gewalt des Königs, welchem auch bei den Angelsachsen das Wildfangsrecht (flymena-fyrmd) zustand⁴⁴⁾. Und ihr Nachlaß fiel als herrenloses Gut an den Königlichen Fiscus⁴⁵⁾. Es lag demnach eben sowohl im Interesse

37) Leges Aethelstani, I, 2. Aethelstanes Domas, II, 2.

38) Aethelstan. dom. II, 8. Leges Aethelstani, I, 8. Si quis non habens terram. —

39) L. Sal. tit. 63, c. 1. ed Merkel 60.

40) Glanvilla, VII, c. 3. Regiam Majestatem II, c. 33.

41) Leges Aethelstani, c. 2. cit. Vgl. Leges Cnuti, II, 13.

42) Leges Aethelstani, c. 2. cit. be thaem hlafordleasum mannum, the man nan ryht aet — begytan ne maeg. — qui dominos non habent, de quibus rectum difficile conquiritur, aut nullum. — Vgl. Capit. von 864 c. 6 bei Pertz, III, 489. Leges Wilhelmi Conquest. I, 25. Omnis qui sibi vult justiciam exhiberi, vel se pro legali et justiciabili haberi, sit in francplegio.

43) Arg. Leg. Aethelstani, c. 2 u. 8. cit.

44) Leges Cnuti, II, c. 12. Leg. Henrici, I, c. 10, §. 1. Vgl. Leo recititud. p. 149—150.

45) L. Sal. tit. 63, c. 3. bei Lindenbrog. und tit. 60 bei Pardessus, p. 33,

der herrenlosen Leute, einen Schutzherrn zu haben, als auch im Interesse des Staates, daß es so wenig als möglich herrenlose Leute gebe. Bei den Angelsachsen sollten daher die einzelnen Familien selbst dafür sorgen, daß ihre herren- und landlosen Verwandten einen Schutzherrn erhalten (and him hlâford finden on folc-gemôte oder et dominum eis inveniat in conventu publico), oder nöthigenfalls sie selbst schützen, vor Gericht stellen und sie daselbst vertreten ⁴⁶⁾. Im Reiche der Franken dagegen sollte ein jeder, d. h. wohl jeder landlose und herrenlose Mann gehalten sein, sich irgend einem Herrn (senior) zu unterwerfen ⁴⁷⁾.

Das überwiegende Interesse einen Schutzherrn zu haben hat nach und nach alle ärmeren Freien, welche entweder gar kein Eigen oder nicht in hinreichender Größe (nicht wenigstens drei Hufen) besaßen, um sich als schöffenbar Freie unter dem direkten Schutze des Königs erhalten zu können (§. 195), vermocht sich irgend einem geistlichen oder weltlichen Herrn zu unterwerfen. Im Stifte Essen u. a. m. geschah dieses noch im 12. Jahrhundert ⁴⁸⁾. Dadurch ist es denn in vielen Provinzen Frankreichs dahin gekommen, daß Alles Land grundherrlich geworden, und der Grundsatz: nulle terre sans seigneur entstanden ist. Und auch in Deutschland hat es da, wo die Lust eigen machte, keine herrenlose Leute mehr gegeben, indem in der Regel alle angeessenen Leute grundhörig waren. Anderwärts hat sich aber für diejenigen, welche keinen Herrn gesucht oder keinen gefunden hatten, ein ganz neues Recht gebildet, welches man in Frankreich das Fremdlingsrecht, in Deutschland das Wildfangsrecht zu nennen pflegt.

65, 111 u. 318. In anderen Texten wird des Fiscus nicht erwähnt. L. Sal. ed. Merkel 60 und bei Pardessus, p. 185, 216 u. 259.

46) Leges Aethelstani, c. 2 u. 8. cit.

47) Meine Einleitung zur Gesch. der Markverf. p. 213 und oben §. 12.

48) Dipl. von 1164 bei Lacomblet, I, 281. quedam H. cum esset libera prosapia oriunda statum libertatis sue mutavit in jus et conditionem tributariorum etc. Pfeiffer, Geschichte von Essen, p. 264.

b. Fremdlings- oder Wildfangsrecht.

§. 225.

Das Fremdlingsrecht (*jus albinagii* oder *droit d'aubaine*) bezieht sich keineswegs ausschließlich auf Fremde, und auch nicht auf alle Ausländer, wie dieses so häufig geglaubt wird, vielmehr immer nur auf herrenlose, sei es nun aus der Fremde oder aus einer anderen Provinz eingewanderte Leute. Daher bestand ursprünglich zwischen dem Fremdlings- und Wildfangsrechte durchaus kein rechtlicher Unterschied, wie dieses z. B. Mittermaier (*D. Pr. R.* §. 106) u. A. annehmen. Auch darf das Fremdlings- oder Wildfangsrecht keineswegs mit Mittermaier für ein bloßes Partikularrecht gehalten, und dasselbe eben so wenig, wie die damit zusammenhängende Biesterfreiheit mit dem Grundsatz, daß die Lust eigen mache, verwechselt werden, wie dieses z. B. von Sachße (*histor. Grundlagen* p. 573) geschehen ist.

Das Wort fremd wird nämlich von jeher in einer sehr weiten und ausgedehnten Bedeutung, nicht allein von Ausländern, sondern auch von allen den Inländern gebraucht, welche nicht Mitglieder einer Familien-, Hof-, Dorf-, Markt-, Stadt- oder irgend einer anderen Genossenschaft waren, wenn sie auch, wie die *homines extranei, qui infra nostram potestatem resident* in der Abtei Prüm, dicht neben den übrigen hörigen und unfreien Leuten wohnten⁴⁹⁾. Und in derselben Weise nannte man außer den Ausländern noch alle diejenigen, welche nicht an demselben Orte, in derselben Markt, in derselben Herrschaft, in demselben Gau oder Lande, wenn auch in demselben Reiche geboren waren, Fremde⁵⁰⁾ und in Frankreich *hons estranges*⁵¹⁾

49) Registr. Prüm. bei Hontheim, I, 680. Vgl. Richthofen, v. framd. und oben §. 12 u. 167. Meine Einl. zur Markt- u. Verf. p. 115.

50) Grimm, I, 82. „ein frömder mensch — ein frömder man,“ eod. I, 332—333, 461, 807. c. 30. *Si autem aliquis de aliena familia terram sancti Petri colat* — eod. III, 348. „in fremde stedte zöge —“ eod. III, 661. „er wär fremdd oder aign.“

51) Etablissemens de St. Louis, I, 87.

oder aubains⁵²⁾, alienigenae, alilanti, elilenti, ellente, ellende u. s. w.⁵³⁾.

Solche Fremde entbehrten nun als nicht Genossen zwar aller genossenschaftlichen Rechte. Sie waren z. B. hinsichtlich des Zeugnisses gegen Stadtbürger oder gegen andere Genossen beschränkt, in der Regel sogar ganz davon ausgeschlossen⁵⁴⁾. In gleicher Weise waren sie auch des genossenschaftlichen Schutzes und Friedens nicht in derselben Weise theilhaftig, wie die Genossen. Sie durften, z. B. bei dem Streite eines Genossen mit einem Fremden, von den ihrem Genossen zu Hülfe eilenden Mitbürgern ungestraft verwundet und sogar erschlagen werden⁵⁵⁾. Sie wurden bei Vergehen härter gestraft als die Einheimischen, waren beim Kauf und Verkauf gewissen Beschränkungen unterworfen u. s. w.⁵⁶⁾. Allein rechtlos sind sie darum dennoch nicht gewesen, wenn sie irgend einer Genossenschaft angehörten oder einen Schutzherrn hatten⁵⁷⁾. Daher findet man auch im Mittelalter so viele Leibeigene und hö-

52) Cout. de Touraine, ch. 43. Lodunois, ch. 2, art. 5, ch. 37, art. 8.

53) Grimm, R. A. p. 396. Haltaus, h. v. Scherz, h. v. Dreyer, Nebenst. p. 377—378. Ruprecht von Freising, II, 1. Note 11. vgl. mit meinem Vorwort p. 35.

54) Augsburg. Statute von 1276, c. 323. bei Walch, IV, 315. bei Freyberg p. 103 f. Lüneburg. Stadtr. c. 39. bei Dreyer, Nebst. p. 377.

55) Augsburg. Statut von 1276, c. 148. bei Walch p. 168. „Ist daß ein Gast einen Burger gehönen will hie in der Stat an welsch statt daß ist, wer das sieht oder hört das soll zulauffen, und soll dem Burger helfen, und was dieselbe tunt mit der helffe, die da zu lauffent, mit dem Todschlag mit der wunde, oder wie si es tunt des sollen si kein Geltnuß han gen dem Vogt noch gen nieman.“ Vgl. meine Einleitung zur Gesch. der Mark- u. Verf. p. 161.

56) Hadersleber Stadtr., art. 17 u. 29. Apenrader Skraa, art. 12. Schleswig. Stadtr. art. 111.

57) Benedicti cap. I, 364 bei Pertz, IV, 67. qui peregrino nocuerit vel eum assallierit — ipsi peregrino — solet conponi, aut suo seniori vel socio cum sua lege conponat. Quod si mortuus fuerit et seniozem ibi vel socium non habuerit, tunc —. Translatio S. Alexandri, c. 13. bei Pertz, II, 680. quomodo illam peregrinam vendidisset, eo quod peregrina esset et patronum non habuisset.

rige Leute, welche auswärts als Dienstboten oder als Kaufleute ihr Brod suchten; desgleichen auswärts wohnende Marktgenossen, Stadtbürger u. a. m., welche wegen dieses Aufenthaltes in einem fremden Orte, in einem anderen Gaue oder Lande noch keineswegs schutz- oder rechtlos waren, vielmehr von ihren abwesenden Leib-, Hof- und sonstigen Schutzherrn in allen den Fällen, in welchen sie des Schutzes und Beistandes bedurften, ganz in derselben Weise geschützt und geschirmt worden sind, wie dieses heute noch von den Landesherren hinsichtlich ihrer auswärts reisenden Unterthanen zu geschehen pflegt. Rechtlos sind demnach nur diejenigen Fremden und Einheimischen gewesen, welche keinen Schutzherrn gehabt haben. Solche herrenlose Leute konnten daher ungestraft zum Sklaven gemacht, verkauft oder getödtet werden, sie mochten nun Fremde oder Einheimische sein⁵⁸⁾. Denn da sie unter keiner Art von Schutz standen, so waren sie frei wie der Vogel in der Luft und wie das Wild in dem Walde.

Da nun diese herrenlose Leute keiner Genossenschaft und keiner Schutzherrschaft angehörten, so nannte man sie wie die Ausländer Fremde, *albani*, *aubains* und *ellende* Leute, und aus demselben Grunde auch die herrenlosen Felder z. B. in Dachau *ellende Aecker*⁵⁹⁾ und in der Wetterau *Eldern* (*inculti squalidique agri vulgariter Eldern nuncupati*)⁶⁰⁾, so viel als *gamlose Aecker* oder *Weiseläcker*⁶¹⁾.

§. 226.

Dieser trostlose Zustand der herrenlosen Leute wurde jedoch im fränkischen Reiche frühe schon durch die Bildung eines allgemeinen Schutzrechtes des Königs gemildert, welches sich nicht allein auf die seinem besonderen Schutze Unterworfenen, son-

58) *Translatio S. Alexandri*, c. 13. cit. *Arg. L. Burgund. add. II*, c. 5. *Arg. Cap. von 802*, c. 30. bei Pertz, III, 94. *Leges Aethelstani*, c. 2. cit. *Vestgoth. mandr.* 9. Grimm, *R. A.* p. 397.

59) Urf. 1472 in *Mon. Boic.* IX, 293 u. 294. Schmeller, I, 43.

60) Urf. von 1491 bei Buri, Bannforste und Drey = Eich, *Urkundenbuch* p. 79.

61) Meine Einleitung zur *Gesch. der Mark*: 2c. *Verf.* p. 122.

dem namentlich auch auf diejenigen erstreckte, welche keinen andern Leib-, Grund- oder Schutzherrn hatten.

Ursprünglich hat sich nämlich der Königsschutz bloß auf die vollfreien Grundbesitzer und deren Angehörige, also mittelbar auch auf die hörigen und unfreien Leute derselben, und außerdem auch noch auf alle diejenigen bezogen, welche sich als Vasallen oder Ministerialen, oder als hörige und unfreie Leute unter den besonderen Schutz des Königs gestellt hatten (§. 35). Frühe schon wurde aber dieses besondere Schutzrecht zu einem allgemeinen Schutzrechte über alle diejenigen erweitert, welche sich zwar nicht seinem besonderen Schutze, aber doch auch keinem andern Leib-, Grund- oder Schutzherrn unterworfen hatten. Zunächst zeigt sich dieses Schutzrecht bei allen Freigelassenen, welche sich keinen andern Schutzherrn gewählt hatten. Diese sollten nämlich seit sehr frühen Zeiten, und zwar schon von Rechts wegen, ohne ihn besonders gewählt zu haben, unter den Königsschutz kommen⁶²⁾. Und so ist es auch im späteren Mittelalter noch geblieben, indem die Freigelassenen das Recht freier Landsassen erhalten⁶³⁾, d. h. unter den Königlichen oder an dessen Stelle getretenen landesherrlichen Schutz kommen sollten, in so ferne sie nämlich nicht, wie sich dieses von selbst versteht, einen andern besonderen Schutzherrn gewählt hatten, wozu sie auch in späteren Zeiten noch das Recht gehabt haben.

Sehr frühe wurde indessen jenes Königliche Schutzrecht auch noch auf alle anderen nicht vollfreien Leute ausgedehnt, welche keinen besonderen Leib-, Grund- oder Schutzherrn hatten, also schutzlose und als solche rechtlose Leute waren. Seitdem sich nämlich die Ansicht gebildet hatte, daß die Rechtlosen und Leibeigenen der Hauptsache nach sich gleichstehen⁶⁴⁾, und seitdem sogar die wilden Thiere unter den Königsfrieden gestellt worden waren⁶⁵⁾, eine An-

62) Capit. II von 806, c. 5 u. 7. Capit. Bajuv. von 788, c. 6 u. 7. bei Baluz. Vgl. oben §. 17.

63) Sächs. Landr. I, 16, III, 80. Schwäb. Landr. W. c. 135.

64) Sächs. Landr. III, 45. §. 9—11. Schwäb. Landr. W. c. 255. Decretum Gratiani, C. 2, qu. 5, c. 15. Leges Henrici I, c. 10, §. 3. Sachsse, histor. Grundl. des Staats- u. Rechtsl. p. 485 u. 489.

65) Sächs. Landr. II, 61, §. 2. „dar den wilden dieren vrede geworcht is

sicht, welche sich schon in den ersten Zeiten der germanischen Niederlassungen in den Römerprovinzen gebildet zu haben scheint, seitdem fing man auch an die unterworfenen Völkerschaften eben sowohl wie die einzelnen Fremden und anderen schutzlosen Leute als Leibeigene des Königs ⁶⁶⁾ oder als dessen Schutzhörige zu betrachten und zu behandeln ⁶⁷⁾. Daher wurden schon bald nach der Eroberung der Römerprovinzen alle Römer, welche keinem anderen besonderen Herrn zugetheilt worden waren, wie wir gesehen haben, Hörige oder Schutzpflichtige des Königs. Aus demselben Grunde nahm bereits Karl der Große alles Eigenthum der Fremden für sich in Anspruch (*quia res peregrinorum proprie sunt Regis*). Er schützte aber auch alle diejenigen Fremden, welche sich in seinem Reiche niedergelassen hatten ⁶⁸⁾. Und der Nachlaß eines Fremden fiel, wie wir gesehen, als erbloses Gut an den Fiskus, bis dieses von Friedrich II. abgeschafft worden ist ⁶⁹⁾. Auch erklärt es sich daher, warum ursprünglich alle Juden Kaiserliche Kammerknechte, die sogenannten Wildfänge und Biesterfreien aber Leibeigene des Königs gewesen, und erst späterhin an die Landesherrn gekommen sind.

So wenig, wie andere Leibeigene, sollten nun auch die Wildfänge, Biesterfreien und anderen herrenlosen Fremden nicht mehr ungestraft erschlagen oder beraubt werden dürfen, vielmehr desselben Schutzes der öffentlichen Gewalt genießen, welcher auch anderen recht- und schutzlosen Leuten zu Theil ward ⁷⁰⁾. Denn der König

„by Koningesbanne.“ Schwäb. Landr. W. c. 197. „allen tieren ist vride geseht.“ Ruprecht von Freising, I, 154. „allenn tierun ist freyung geseht.“

66) Schon Salvianus, *de provid. Dei* lib. V flagt: *Nam suscipiuntur advenae, fiunt praejudicio habitationis indigenae, et quos suspiciunt extraneos et alienos, incipiunt habere quasi proprios; quos esse constat ingenuos, vertunt in servos.*

67) L. Burgund. add. II, c. 3 u. 5. Cap von 802, c. 30. bei Pertz, III, 94.

68) Dipl. von 773 bei Grandidier, I, 2. p. 108. *quia Reges Francorum libertatem dederunt omnibus peregrinis Scotorum, ut nullus rapiat aliquid de rebus eorum etc.*

69) Constitutio von 1220, §. 8. bei Pertz, IV, 244.

70) L. Bajuv. III, 14. Vgl. *Benedicti*, Cap. I, 364. bei Pertz, IV, 67. Sächsl. Landr. III, 45, §. 9—11 Schwäb. Landr. W. c. 255.

sollte ihnen, den alienigenae, wie allen armen (pauperes) und rechtlosen Leuten (abjecti)⁷¹⁾, wenn sie keinen anderen Schutzherrn (advocatus) hatten, wie das Angelsächsische Recht sagt, statt eines Verwandten und Vogtes (for maeg and for mundboran, oder pro cognatione et advocato) sein⁷²⁾. Er sollte sie daher wie andere Königsknechte schützen und schirmen, vor Gericht sie vertreten und bei Verletzungen von solchen herrenlosen Fremden die gerichtliche Anklage selbst oder durch seine Amtleute übernehmen⁷³⁾. Für diesen Schutz erhielt aber auch der Königliche Leib- und Schutzherr Anspruch auf das ganze Wergeld oder wenigstens auf einen Theil des Wergeldes des getödteten Fremden oder des sonstigen herrenlosen und schutzlosen Mannes⁷⁴⁾, hin und wieder, wie wir sehen werden, auch noch auf gewisse jährliche Leistungen und bei ihrem Tode ein Recht auf ihren Nachlaß.

Dieses jedenfalls schon in sehr frühe Zeiten hinaufsteigende Recht des Königs nannte man nun in der Pfalz und in einigen anderen Territorien das Wildfangsrecht, in Westphalen dagegen das Recht auf die Biesterfreien, und in Frankreich das droit d'aubaine.

71) Leges Henrici I, c. 10, §. 3. Et omnibus ordinatis (d. h. den Geistlichen), et alienigenis, et pauperibus, et abjectis, debet esse rex pro cognato et advocato, si penitus alium non habent.

72) Leges Cnuti II, c. 40. bei Thorpe, I, 400, II, 536. beon for maeg and for mundboran, buton he elles otherne hlaforð haebbe. — si ei rex pro cognatione et advocato, si penitus alium non habeat. Leges Edwardi et Guthrumni. c. 12. eod. I, 174. Leges Aethelredi IX, c. 33, eod. I, 348. Ranks, c. 8, eod. I, 192. Henrici, I, c. 10, §. 3, c. 75, §. 7.

73) Ruprecht von Freising II, 1, Note 11. Grimm, I, 332, „vnd sol denne der herre in da schirmen, als ander sine lute.“ eod. II, 605. „vnd er myns gn. h. angehoerig mann syn, vnd glich andern vertedigt werden.“ eod. I, 461—462. Magdeburg. Schöffennurtheil hinter Sachsenspiegel I, c. 2. distinct 14 „Ob einer ungericht thut an elenden Leuten — der Richter mag ungerichte des elenden geschicht klagen, gleicherweiß als jr schwerdtmage thun möcht.“ — Haltaus, v. Elender, p. 310—311.

74) L. Bajuv. III, 14, §. 2 u. 3. Vgl. Benedicti cap. I, 364. bei Pertz, IV, 67. Leges Aluredi, c. 28. Leges Inae, c. 23. Leges Henrici, I, c. 75, §. 6 u. 10.

§. 227.

Ursprünglich ist demnach das Fremdlingss- oder Wildfangsrecht ein Recht der Königlichen Gewalt, keineswegs also ein Ausfluß des Grundbesitzes gewesen, wie dieses Raepfaet (origine etc. II, 159 ff.), Warkönig (III, 1 p. 14), Mittermaier (§. 106) u. a. glauben; und zwar in Deutschland eben sowohl wie in Frankreich und England.

Mit dem Comitatus und den übrigen Rechten der öffentlichen Gewalt ist aber auch dieses Schutzrecht nebst dem damit verbundenen Rechte auf die Wildfänge und Biesterfreien auf die verschiedenen Landes- und Gerichtsherrn übergegangen, und durch spätere Kaiserliche Privilegien und Investiturbriefe das alte Herkommen auch noch ausdrücklich bestätigt worden. So kam dieses Recht auf den Wildfang, wie man es nannte, an die Bischöfe von Straßburg⁷⁵⁾, von Worms⁷⁶⁾, Osnabrück u. a. m.; an die Erzbischöfe von Köln, denen es jedoch schon früh von den Bürgern der Stadt Köln streitig gemacht worden ist⁷⁷⁾; an die Äbte von Fulda⁷⁸⁾, von Steingaden bei Hohenschwangau⁷⁹⁾; an die Herzöge von Baiern und von diesen wieder weiter an manche Stifter und Klöster, z. B. an die Abtei Fürstfeld⁸⁰⁾; sodann an die Herzöge von Brabant⁸¹⁾, an die Rheingrafen und Herrn zu Kyburg⁸²⁾, an die Landgrafen des Saßgau⁸³⁾, an die Grafen und Landgrafen von Kyburg in der Schweiz, an die Grafen von Wied, an die Herrschaft Geroldseck, Daun u. a. m.⁸⁴⁾, sogar an die Inhaber der niederen Vogtei, z. B. in Altregensperg im Kanton Zürich⁸⁵⁾ und an die Städte Solothurn⁸⁶⁾, Köln u. a. m. Am be-

75) Grimm, I, 415.

76) Urf. von 1507 bei Schannat, hist. ep. Worm. p. 293.

77) Laudum von 1258 Nr. 53 bei Lacomblet, II, 247 u. 251.

78) Grimm, III, 361 u. 363.

79) Dipl. von 1325 in M. Boic. VI, 585.

80) Dipl. von 1319 in Mon. Boic. IX, 144.

81) Potgiesser, de statu servor. I, 4, p. 295.

82) Urf. von 1514 bei Königsthal, I, 2 p. 63.

83) Urtheil von 1367 bei Ochs, Gesch. von Basel, IV, 122.

84) Grimm, I, p. 20 c. 23—25, p. 87, 409 ff., 630, II, 605.

85) Grimm, I, 82.

86) Scherz, v. Wildfluigel.

rühmtesten ist jedoch dieses Recht in Osnabrück durch unseren M ö-
ser ⁸⁷⁾ geworden und in der Chur Pfalz durch die Streitigkeiten
mit den benachbarten Landesherrn.

Die Pfalzgrafen am Rhein hatten nämlich jenes Recht nicht
allein in ihren eigenen Landen, sondern auch in den benachbarten
Stiftern, Herrschaften, Städten und Dörfern hergebracht, in wel-
chen ihnen die Vogtei und mit dieser die Oberherrlichkeit zustand ⁸⁸⁾,
z. B. im Kloster Enckenbach ⁸⁹⁾, im Stifte Klingenmünster ⁹⁰⁾, in
den Erzstiftern Mainz, Trier und Köln, ja sogar bis nach Loth-
ringen hin. Da jedoch auch im 17. Jahrhundert noch, nachdem
schon die Landeshoheit fester begründet, und die Territorien mehr
und mehr gegen fremde Herrn geschlossen worden waren, die Chur-
fürsten von der Pfalz, sich nun auf Kaiserliche Privilegien beru-
fend, fortfuhren jene Gerechtsame außerhalb des Pfälzischen Terri-
toriums in Anspruch zu nehmen, geriethen sie mit den Churfürsten
von Mainz, Trier und Köln und mit Lothringen in einen heftigen
Streit, welcher jedoch vergleichsweise, durch jenen berühmten schieds-
richterlichen Entscheid zu Heilbronn von 1667, zu Gunsten der Pfalz
geschlichtet worden ist ⁹¹⁾.

Wie in Deutschland, so ist auch in England jenes Schutz-
recht der Fremden und rechtlosen Leute früh schon auf die Grafen
und Bischöfe ⁹²⁾, allein nicht weiter auf die Vicegrafen (*viceco-*
mites) und deren Diener (*apparitores vel ministri*) übergegan-
gen ⁹³⁾.

87) Vermischte Schriften, I, 326 ff. und patriot. Phant. III, 330 ff.

88) Churpfälz. Landordnung, tit. 5.

89) Grimm, I, 781.

90) Ungedrucktes Rönninger Gerichtsprotokoll von 1663. „Was der Chur-
fürstlichen Pfalz Stifft Klingenmünster eigendumblich vndt gerech-
tigkeit — hadt Churpfalz die Wildfang vndt bastartfall allda.“

91) Peffinger, Vitriar. illustrat. III, tit. 12, p. 896 ff. Sachs, Gesch. von
Baden, III, 390 ff. Potgiesser, de statu servor. V, 2. p. 634 f. Häuf-
ser, Gesch. d. Pfalz, II, 618—623.

92) Leges Alfredi et Godrini, c. 12 bei Th. II, 481. Si ordinatus, vel
alienigena seducatur in aliquo, de pecunia vel vita, tunc debet ei
esse rex, vel comes illius terre, et episcopus gentis ipsius,
pro cognatione et advocato, si penitus alium non habeat. Le-
ges Edwardi et Guthrumni, c. 12, eod, I, 174.

93) Leges Henrici c. 10, §. 3.

Endlich waren auch in Frankreich schon im 13. Jahrhundert viele Grafen, Barone und andere Grund- und Gerichtsherrn im Besitze des Fremblingsrechtes ⁹⁴⁾. Allein schon Ludwig der Heilige nahm dasselbe als ein ausschließlich königliches Recht in Anspruch ⁹⁵⁾, und bald nach ihm wurde dasselbe von den königlichen Beamten in ganz Frankreich in Anspruch genommen. Dies veranlaßte Klagen der hohen Grund- und Gerichtsherrn (seigneurs), schon seit dem Jahre 1301 und später noch öfter ⁹⁶⁾. Die Gerichte entschieden meistens zu Gunsten des Königs, in den Jahren 1386, 1506 u. s. w. ⁹⁷⁾. Ehe jedoch der Streit völlig entschieden gewesen ist, ward schon zur schriftlichen Abfassung der Gewohnheitsrechte geschritten. Daher haben es viele Gewohnheitsrechte für ein ausschließlich königliches Recht ⁹⁸⁾, andere dagegen für ein Recht der Grund- und Gerichtsherrn erklärt; einige für ein Recht der hohen Gerichtsherrn (seigneurs haut-justiciers ⁹⁹⁾, andere aber für ein Recht der mittleren (moyenne justice) oder sogar der niederen Vogtei (basse justice) ¹⁾. Da indessen die königliche Gewalt fortwährend im Steigen war, so ist es nach und nach den königlichen Beamten dennoch gelungen auch in jenen Grund- und Gerichtsherrschaften noch das Fremblingsrecht ausschließlich für den König zu erwerben ²⁾. Und bis zur französischen Revolution ist es sodann ein königliches Vorrecht geblieben.

Zu allen Zeiten ist demnach das Wildfangs- oder Fremd-

94) Anc. cout. de Champagne du Roi Thiebault ch. 58. Establis. de St. Louis, I, 87, 96, II, 30.

95) Establis. de St. Louis II, 30.

96) Ord. du Louvre, I, 338 f.

97) Ord. du Louvre, VII, 156. Louet, recueil de plusieurs notables arrests let. A. ch. 16, Nr. 8. p. 39.

98) Cout. de Chalons, ch. 46. Vallois, ch. 3. cout. du Grand - Perche, art. 18

99) Cout. de Sens, ch. 8. Auxerre, ch. 9 u. 11. Cont. de Maizieres, de St. Cyran und von l'Isle Savary bei Richebourg, IV, 705 u. 706.

1) Auxerre, ch. 11. Anjou, ch. 41. Maine, ch. 48. Touraine, ch. 43 u. 44.

2) Louet, lett. A. ch. 16. p. 38 ff. Bacquet, droit d'aubaine, ch. 27.

lingsrecht ein Recht der öffentlichen Gewalt, der hohen oder wenigstens der niederen Vogtei, und schon dadurch von dem Grundsatz, daß die Lust eigen mache, wesentlich verschieden gewesen. Da jedoch beide Rechte in ihren Wirkungen sich sehr nahe berührten, so ist die rechtliche Natur und der Ursprung jenes Rechtes im einzelnen Falle oft schwer zu bestimmen, zumal wenn der Landes- oder Gerichtsherr, wie z. B. in einigen landgräflich Hessischen Aemtern, zu gleicher Zeit auch der Grundherr war ³⁾.

§. 228.

Das Wildfangs- oder Fremdlingsrecht hat sich zu allen Zeiten bloß auf herrenlose Leute, also nur auf diejenigen Fremden bezogen, welche sich im Inlande aufhielten ⁴⁾, ohne den Schutz irgend eines Herrn oder einer Genossenschaft erworben zu haben, welche also, wie wir heut zu Tage sagen würden, ihre alte Heimath aufgegeben hatten, ohne eine neue zu erwerben.

Auf reisende Fremde ist jenes Recht nie, weder zur Fränkischen noch zu irgend einer späteren Zeit, zur Anwendung gekommen. Es war vielmehr Pflicht, die Reisenden zu beherbergen und zu verpflegen, sie nöthigenfalls sogar zu schützen und auf jegliche Weise zu unterstützen ⁵⁾. Zwar wurden die Reisenden, wie alle Fremden, mit einem gewissen Argwohne behandelt ⁶⁾. Es sollte sie in den Englischen Städten und Burgen nach Sonnenuntergang niemand beherbergen ⁷⁾, außerdem aber nicht über drei Nächte bei sich behalten ohne für ihre Vergehen zu haften und sie vor Gericht zu vertreten ⁸⁾. Und wenn ein Reisender den gebahnten Weg verlas-

3) Grimm, III, 347—348. Vgl. §. 216 und 229.

4) Urtheil über die Rechte der Landgrafschaft Sißgau von 1367 bei Dohs, Gesch. von Basel, IV, 122. „Alle harkommen Leute und Bankarten, die in der Landgrafschaft wohnen, oder gesessen sind.“

5) Theodori, liber poenitentialis, XXV, §. 4 bei Thorpe, II, 30. Grimm, R. A. p. 399 ff. Meine Einleitung zur Gesch. der Mark. = ic. Verf. p. 165 u. 166.

6) Fleta, II, 52, §. 7. vagantes, de quibus habeatur aliqua praesumptio vel suspicio mali. —

7) Fleta, I, 24 §. 4 u. 5.

8) Hlothhaeres et Eadric domas, c. 15. Leges Edwardi confessor. c. 23.

sen hatte ohne zu schreien oder auf dem Horn zu blasen, so sollte derselbe als ein Dieb betrachtet und ungestraft erschlagen werden dürfen⁹⁾. Friedliche Wanderer, welche auf der gebahnten Straße dahinzogen, waren dagegen allenthalben willkommen. Sie wurden von der öffentlichen Gewalt geschützt und ihr Wergeld war sogar in manchen Fällen jenem der freien Leute gleich¹⁰⁾. Merkwürdig ist es jedoch, daß die Fremden im Falle der Tödtung nach Bairischem Volksrechte ein Wergeld von 100 Solidi¹¹⁾, also dasselbe Wergeld wie die Römer haben sollten (§. 25), was als ein neuer Beweis betrachtet werden kann, daß die Römischen Provinzialen, wie andere fremde Völkerschaften nicht als vollfreie, vielmehr nur als hörige Leute behandelt worden sind.

Namentlich genossen auch die reisenden Kaufleute von je her des Schutzes der öffentlichen Gewalt. Sie hatten ein Wergeld¹²⁾, und waren daher zu keiner Zeit dem Wildfangs- oder Fremblingsrechte unterworfen. Im Interesse des Handels wurden sie sogar vor Anderen begünstigt, zumal zur Zeit der Messen und Märkte, so wie ihre Handelsniederlassungen im Inlande¹³⁾. Und fast allenthalben wurden sogar eigene Gerichte, sogenannte Gastgerichte für sie errichtet.

§. 229.

Erst mit der Niederlassung im Inlande oder was dasselbe ist, mit der Verheirathung im Inlande¹⁴⁾ beginnen die

Leges Wilhelm. conquest. I, 48. Leges Henrici I, c. 8 §. 5. Gesetze der Brofmer §. 129 bei Richthofen, p. 169.

9) Wihtraedes domas, c. 28. Leges Inae, c. 20.

10) L. Bajuvar, III, c. 14 vergl. mit c. 13, §. 1. Capit. lib. 5, c. 364. Epist. ad Offam von 796 bei Baluz, I, 274. Cap. von 802, c. 30 bei Pertz, III, 94. Constitutio von 1220, c. 8, eod. IV, 244, vergl. oben §. 50 Not. 42. Schwäb. Landr. W. c. 39. Ruprecht von Freising, I, 34.

11) L. Bajuvar. tit. 3, c. 14 §. 3.

12) Epist. ad Offam von 796 bei Baluz, I, 274. Schwäb. Landr. W. c. 39 u. 255. Ruprecht von Freising, I, 34.

13) Bacquet, droit d'aubaine, ch. 14. Pastoret, préface zu Ord. du Louvre, XV, p. 24—26. Merlin, rep. aubaine Nr. VI und VII.

14) Grimm, I, 332, 409—411. Churpfälz. Landordnung, tit. 5. de Launay, comment. sur Loisel, p. 326.

Wirkungen des Wildfangs- oder Fremdlingsrechtes, wenn jene häusliche Niederlassung ohne nachfolgenden Herrn Jahr und Tag gedauert hatte. So in der Pfalz am Rhein ¹⁵⁾, in der Grafschaft Kyburg und in anderen Theilen der Schweiz ¹⁶⁾, im Stifte Straßburg ¹⁷⁾, in der Gifel ¹⁸⁾, namentlich auch in Frankreich ¹⁹⁾. Da nämlich jeder Grund- und Schutzherr berechtigt war, binnen Jahr und Tag seinen eigenen und hörigen Leuten nachzufolgen, und sie wieder zurück zu fordern, so waren dieselben während dieser Zeit noch nicht herrenlos. Sie wurden es erst nach Ablauf jener Frist. Auch waren diese fremden Ansiedler ²⁰⁾, die herkommenden oder inkommenden Leute („her komen lüt, herkommende Manne, dar komen lüt, alle inkomen nuwe lude, inkommende lude, landzüginge u. s. w.“) ²¹⁾, gargangi oder wargangi ²²⁾, wargengi ²³⁾, alienigenae, adventitii, advenae, aveni, albani, albains, albini, albins, aubena, aubains, aubains ²⁴⁾, Gäste, hospites, Butenmanne, oder Buitenluide, d. h. Auswärtige oder Außenleute ²⁵⁾, Wildflügel ²⁶⁾, Wildfänge und wie sie sonst heißen ²⁷⁾ —

15) Grimm, I, 781. Wehner, ed. Schilter, v. Wildfänge p. 517—518.

16) Grimm, I, 20 u. 82.

17) Grimm, I, 415.

18) Grimm, II, 605.

19) Establiss de St. Louis, I, 87. Se aucuns hors estrange vient ester en aucune chastellerie de aucun Baron, et il ne face Saingnieur dedans l'an et le jour etc. Cout. d'Ysouldun, tit. 10. art. 2, mais si ledit aulbin fait demourance par an et jour, tenant feu et lieu et domicile etc. Anc. cout. de Champagne, ch. 58. Cout. de la baronie de Chateau — Neuf tit. 2, art. 20.

20) Grimm, I, 82, 332, „ein frömder mensch.“

21) Grimm, I, 20 ff., 630, II, 447, 605, III, 213, 841.

22) Leg. Rothar, c. 390.

23) Cap. III, von 813, c. 8 bei Baluz, bei Gaupp, lex Francor. Chamavorum p. 30 c. 9.

24) Henschel, v. albani und albini und aubena. Lauriere, gloss. v. aubain. Anc. cout. de Champagne, ch. 58. Cout. de la baronie de Chateau Neuf, tit. 2, art. 20.

25) Hofrecht von Brackel bei Sommer, I, 2 p. 54. Schleswig. Stadtr. art. 37. Apenrader Skraa, art. 10 u. 14. Hadersleben Stadtr. art. 23.

26) Scherz, h. v. „wiltflügel, das ist, fr oemde herkommene, so „nicht burger oder hinterjaessen noch eydgenossen findt.“

27) Grimm, R. A. p. 396—397.

diese fremden Ansiedler waren berechtigt, während dieser Zeit sich irgend einem geistlichen oder weltlichen Schutzherrn zu unterwerfen und auf diese Weise das Wildfangs- oder Fremblingsrecht abzuwenden.

Dieses Recht hatten sie aber schon seit den ältesten Zeiten, woher es gekommen ist, daß schon zur fränkischen Zeit viele *gargangi* oder *wargangi* unter den Königsschutz²⁸⁾, andere *albani* aber unter den Schutz eines geistlichen oder weltlichen Herrn gekommen und sodann den freien Immunitätsleuten beigezählt²⁹⁾, und wieder andere *wargengi* durch den Königsdienst sogar bis zu dem höchsten Range erhoben worden sind³⁰⁾. Ueberhaupt scheinen solche Ansiedelungen von Fremden (*advenae*) eben sowohl³¹⁾, wie von einem Volksstamme zu dem anderen und aus einer Provinz in die andere von je her begünstiget, und daher dem *advena Francus*, *Burgundio*, *Alamannus*, *Frisio*, *Bajuvarius*, *Saxo* und *Romanus* auch in der neuen Ansiedelung sein hergebrachtes Wergeld gelassen worden zu sein³²⁾. Woher die vielen *hospites* zu erklären sind, welche seit sehr frühen Zeiten gastweise das Land kultivirten³³⁾, an welche sich sodann die späteren Ansiedelungen derselben Art anreihen (§. 217) und welche sammt und sonders weder dem Fremblingsrechte noch dem Wildfangsrechte unterworfen waren.

Auch im späteren Mittelalter übrigens ist den fremden An-

28) Leg. Rothar. c. 390.

29) Dipl. von 820 bei Baluz, II, 1418. *neque de aliis liberis hominibus vel incolis, quae rustice albani appellantur, in ipsa terra sanctae Mariae manentibus.* — Diploma Lotharii et Lud. Reg. bei Du Cange ed. Henschel, v. Albani I, 165. *Nec de liberis hominibus albanisque ac colonis in supradicta terra commanentibus aliquem censum vel redibitiones accipere praesumat.*

30) Capit. III von 813, c. 8. vgl. mit c. 2. Vgl. §. 50.

31) Capit. V von 806, c. 6. *De advenis volumus ut qui iamdiu conjugati sunt (die sich also förmlich niedergelassen und verheirathet hatten) per singula loca, ut ibi maneant, et sine causa aut sine aliqua culpa non fiant ejecti.* Capit. lib. 3, c. 18.

32) I. Ripuar. tit. 36, c. 1—4.

33) Dipl. von 896 in Mon. Boic. tom. 28, I, p. 113.

stiedlern das Recht sich einem beliebigen Schutzherrn zu unterwerfen, und zwar ganz freies Wahlrecht, nicht allein in Deutschland³⁴⁾, sondern auch in Frankreich geblieben³⁵⁾, wo indessen in manchen Provinzen schon seit den Zeiten Ludwigs des Heiligen kein anderer Herr als der König zum Schutzherrn gewählt werden durfte³⁶⁾, während in anderen Provinzen der König wenigstens gewisse Vorrechte hatte³⁷⁾. In Schottland pflegte zur Bornahme einer Wahl sogar ein eigener Termin anberaumt, und der herrenlose Mann erst dann als Höriger des Königs behandelt zu werden, wenn er in der ihm gesetzten Frist keinen anderen Herrn gefunden hatte³⁸⁾.

34) Grimm, I, 656, c. 10. „Item wäre es auch, daß ain mann käme, der „nit nachfolgende herren hätte, der mag jar und tag da sin und sich „beholzen — unz er sich bedenkt, welchem herrn er under den „zweien dienen wolle, und soll man im in der zit kein stur usste- „gen.“ eod. I, 332. „wil er (ein frömder man) in dem gericht beliben, „so sol er keinen herren nemen, dann den, der herre ze Rilschzarten ist —“ eod. I, 461. „Wer es, daß herkommende leut herkommen, die fremdbb „weren, die sollent zu den heiligen schweren sich mit keinem andern her- „ren zu behelffen dann mit des dorffs herren, es were dann, daß in die „herrn das recht verschlugen.“

35) Establiss. de St. Louis, I, 87. Cout. de la ville et Chastellenie d'Yssouldun, tit. 10, art. 2. — quant aucun aulbin y va demourer, il puit faire adveu au Roy ou à ses officiers dedans l'an et jour; et en ce faisant, il est acquis homme du Roy et non au seigneur en la terre duquel il est demourant; mais si ledit aulbin fait demourance par an et jour, tenant feu et lieu et domicile sans faire ledit adveu, il est acquis homme serf dudit seigneur, et ne peult plus faire adveu au Roy ne autre seigneur qui auroit droit de nouveaulx advez etc. Vgl. noch anc. cont. de Champagne, ch. 58.

36) Establiss. de St. Louis, II, 30. Aubains ne puet fere autre Seigneur que le Roy en son obéissance, ne en autre Seigneurie, ne en son ressort, qui vaille, ne qui soit estable, selon l'usage d'Orlenois et la Saaloingne.

37) Anc. cout. de Champagne, ch. 58. cout. d'Yssouldun, tit. 10, art. 2. cit.

38) Statuta Davidis II, c. 3. Homo qui in terra Domini Regis, sine domino inventus fuerit, postquam breve lectum fuerit in curia Do-

Die Wahl selbst geschah in Deutschland meistentheils mittelst Einschreibens in eine Echte, z. B. im Stifte Bücken³⁹⁾; oder mittelst Einschreibens in die Hode eines geistlichen oder weltlichen Herrn, z. B. in Westphalen⁴⁰⁾; oder mittelst einer einfachen Erklärung an einem Hoftage (mittelst Bekenntnisses zu einer Echte), z. B. in Westphalen⁴¹⁾, oder durch die Erlangung eines Schutzbriefes, eines sogenannten Hodebriefes⁴²⁾, oder durch eine sonstige Aufnahmsklärung^{42a)}, oder auch durch die Verheirathung an diesem oder an jenem Orte, worauf sodann noch erst der Huldigungseid geleistet werden mußte, wie dieses z. B. in den Herrschaften Geroldseck und Lare der Fall war⁴³⁾. Die in einer Echte oder Hode aufgenommenen Hörigen wurden insgemein in das Hofbuch eingeschrieben⁴⁴⁾. Daher findet man in vielen gedruckten Hofbüchern und Hofrechten die Namen sämtlicher in den Hof gehörigen Leute⁴⁵⁾. In Frankreich geschah die Wahl eines Herrn

mini Regis, habeat spatium quindecim dierum perquirendi sibi dominum. Et si ad proximum terminum, dominum sibi non invenerit: justitiarius Domini Regis octo vaccas de eo capiat. Et hominem ad opus Domini Regis custodiat, donec dominum sibi invenerit.

39) Grimm, III, 213. „Bude de gevet sif darümme in de echte, dat de vnde „ore finder der heren des landes nicht willet egen wesen.“

40) Klöntrup, v. Hode und Hoderegister.

41) Recht der Remerlingen bei Strodtmann, p. 128—129. — „vnd dan so „syn sie schuldigh toe koemen in den Hoff tho Dethmarssen op saint Bonifacius dagh, toe bekenen aldaer der Echte.“ — Hofrecht von Dethmarssen art. 7. bei Strodtmann, p. 110.

42) Möser, Dsn. Gesch. I, 78.

42a) Grimm, II, 605.

43) Grimm, I, 409. „welcher mansname oder knabe vnueraändert ist, noch „dhein eelich wyb hat, derselb ist keiner herschaft, weder von Gerolsecke noch von Lare verbunden zu hulden noch zu schweren; aber sobald vund „wann er sich verändert, hinder welcher der is genanter herschaften dann „die erst nacht bylyt, derselben herschaft soll er hulden vund schweren.“ Vgl. noch p. 411.

44) Bredensch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 109. „Teckende aldaer in dat „Hoffboeck die naemen van den geenen die daer üth ende in den Hoff „gaen.“ Vgl. noch p. 105. Vgl. unten §. 638.

45) Hofrecht von Dethmarssen bei Strodtmann, p. 135—139.

durch eine Erklärung oder durch einen sogenannten *aveu* ⁴⁶⁾, mit welchem ebenfalls ein Huldigungseid verbunden war, wie dieses aus folgender sehr interessanten alten Eidesformel entnommen werden kann: *Du serment des aubains: Tu jures que d'icy en auant tu me porteras foy et loyauté comme à ton Seigneur, et que tu te maintiendras comme homme de telle condition, comme tu es, que tu me payeras mes debtes et devoirs bien et loyaument toutesfois que payer les deuras, ny ne pourchasseras chose pourquoy ie perde l'obeissance de toy ne de tes hoirs, ny ne partiras de ma cour, ce n'est par default de droict ou de mauuais iugement: Et en tous cas tu aduouës ma cour pour toy ou pour tes hoirs* ⁴⁷⁾.

Jene Wahl konnte aber auch stillschweigend geschehen. Denn da, wo die Lust eigen machte, ersetzte die Niederlassung allein schon die Einschreibung in eine Hode. Daher erklärt sich das Recht mancher Grundherrschaft die in ihrer Grundherrschaft angekommenen Fremden („den hinkhomen und herkomen Man, den herkommenden Man, den Wyltfanf oder Wiltfang), nachdem dieselben ein Jahr und einen Tag ohne nachfolgenden Herrn angeessen waren, als ihre grundhörige Leute zu behandeln, und daher Huldigung und Dienste von ihnen zu verlangen ⁴⁸⁾. Der Grundsatz, daß die Lust eigen mache, weit entfernt mit dem Wildfangsrechte und mit der Biesterfreiheit identisch zu sein, bildete demnach gerade den Gegensatz davon, indem nach ihm schon die bloße Niederlassung in der Grundherrschaft einen Herrn gab, also die Herrenlosigkeit oder Bie-

46) *Cout. de la Baronie de Chasteau Neuf*, tit. 2, art. 20. bei *Richebourg*, III, 1024. *Si aulcun aubain, autrement appellé un avenu, est demeurant par an et jour dedans ladicte Chastellence sans faire adveu de bourgeoisie, il est acquis serf audit Seigneur.* *Cout. d'Yssouldun*, tit. 10, art. 2. *Cout. de St Genoux* bei *Richebourg*, IV, 624 u. 704. *Cout. anciennes de Chatillon* art. 10. bei *Giraud*, II, 341. *Des forains qui se veulent advoer à monsieur l'abbé. — tous forains qui se veulent dire ses hommes.*

47) *Le grand coustumier de France*, II, ch. 31, p. 210.

48) *Grimm*, I, 332, 424, 425, 435, 461—462, 656, §. 10, 734, II, 31, 156, 458, 473, 701, III, 840. In der alten Grafschaft Leiningen nach Lehnbriefen von 1398 und 1437 bei *Bodmann*, I, 382.

sterfreiheit ausschloß. Jener Grundsatz war daher auch aus diesem Grunde wieder ein der Freiheit mehr günstiges als nachtheiliges Recht.

Sich auf eine der angegebenen Weisen einem Herrn unterwerfen, nannte man sich „eynem herrn eygenen“ oder sich „beherren“⁴⁹⁾, sich „geherren“⁵⁰⁾, sich „einen herren nemen“⁵¹⁾, beherret sein⁵²⁾, sich beherren, sich vermannen, z. B. in der Oberpfalz⁵³⁾, sich „mit einem Herren behelffen“⁵⁴⁾, sich „verherren“⁵⁵⁾, sich verherren, sich jemand zueignen, sich an einen Herrn verschreiben oder an ihn hencken⁵⁶⁾, sich mannen⁵⁷⁾, sich vermunden oder vervogten⁵⁸⁾. Die schweizerischen Eidgenossen beschloßen, als sie im Jahre 1315 den ewigen Bund von 1291 erneuerten, daß sich keines der verbündeten Länder ohne den Willen und ohne den Rath der Anderen beherren oder einen Herren nehmen solle⁵⁹⁾. Und nur derjenige, welcher dieses binnen Jahr und Tag nach der Niederlassung

-
- 49) Grimm, I, 410 u. 411. In einem anderen Sinne kommt das Wort herren und sich herren lassen vor, d. h. einen zum Herrn oder Freiherrn ernennen oder sich zum Herrn ernennen lassen. Schmeller, II, 231.
- 50) Der arme Heinrich bei Wackernagel, I, 328, Nr. 22—23. „daz andern gebüren doch geschach, die wirs geherret wären. Im Kolozaer Codex, p. 432, v. 260—261.
- 51) Grimm, I, 332. Weisthum zu Budesheim im Archiv für Hess. Gesch. I, 310.
- 52) Urtheilsbrief bei Heider p. 821.
- 53) von Zink, Münchner gel. Anz. December 1841, p. 1009, Not. von Zink, Gesch. von Nabburg, p. 89.
- 54) Grimm, I, 461.
- 55) Urf. von 1392 bei Falckenstein, Cod. dipl. Nordg. p. 227. „vnd sollen vns noch vnser Leut noch Gut — anderswo mindert mehr verherren noch versprechen, noch kainen andern Herrn noch Pflieger nit nemen, dann ainen Pflieger u. s. w.“ Vgl. noch Haltaus, h. v. p. 1863.
- 56) Mader, Nachrichten von der Reichsburg Friedberg, II, 34 u. 40.
- 57) Krenner, Bair. Landtagshl. V, 330 u. 339.
- 58) Landtags-Act. von 1460. Landgebot von 1501. Landesherrl. Befehl von 1502 bei Krenner, II, 218, XI, 534 f. u. XIII, 350.
- 59) Urf. von 1315 in der amtlichen Sammlung der älteren eidgenöss. Abschiede, Beilage Nr. 2, p. 4.

zu thun unterlassen hatte, gehörte zu den herrenlosen oder ohnverherrten⁶⁰⁾ Leuten, oder zu den gens sans aveu, und war daher dem Wildfangs- oder Fremblingsrechte verfallen.

Allein auch dann noch ist dieses Recht nicht schon von Rechts wegen eingetreten, vielmehr noch eine förmliche Besitzergreifung von Seiten des berechtigten Herrn oder seiner Beamten nothwendig gewesen. Dieses nannte man das Greifen nach dem herrenlosen Mann oder das Einfangen desselben⁶¹⁾, und hie und da mußte dafür ein gewisses Fanggeld, ein sogenannter Fahegulden entrichtet werden. Von der Pfalz wird das dabei beobachtete Verfahren sehr gut auf nachfolgende Weise beschrieben: „Wann ein Frembder und ankommender sich Jahr und Tag häufig niderläßt, und keinen nachfolgenden Herrn hat, so kompt der Büttel oder Centgraven Knecht zu demselben, sprechend, ich nehme Euch in Mahmen unser Gnädigsten Herrschafft zum Wildfang, und begehre von Euch den Fahegulden“⁶²⁾. Auch in Frankreich hatte eine solche Besitzergreifung statt, nach einem Cartularium des Königs Philipp August^{62a)}, nach dem alten Gewohnheitsrechte des Königs Thibaut von der Champagne⁶³⁾, und ursprünglich wahrscheinlich allenthalben. Späterhin hat sich zwar der Act des Einfangens verloren, der Name Wildfang ist aber bis auf unsere Tage und in der Pfalz auch noch die Sitte geblieben, von Jahr zu Jahr alle neuen Ankömmlinge zu verzeichnen und in ein zu dem Ende gehaltenes Register einzutragen⁶⁴⁾.

60) Schmeller, II, 231.

61) Grimm, I, 409 f. u. p. 411. „daz er nit beherret noch der herschaft von Geroltzecke darumb hulden oder diene — Also fugt sich, daz der herschaft lute von Vare zu dem Panthron griffen vnd ine gefangen haben woltent. —

62) Wehner, v. Wildfänge, p. 518.

62a) Bei Lauriere, gloss. I, 92 quod unus alienigena captus fuit apud etc. — Quod capiebat alienigenas ubicumque eos inveniebat etc.

63) ch. 58. Quant aucuns albains vient demorer en la justice daucuns Seigneurs, et li Sires desoubz qui il vient ne prent le service dedans lan, et le jour, se les gens le Roy le savent, il en preignent le service, et est acquis au Roy.

64) Churpsälz. Landordnung tit. 5.

v. Maurer, Fronhof. II.

Vor dieser Aufnahme zum landeshörigen Manne durfte jedoch der Fremde, wenn er nicht im Lande bleiben wollte, ungehindert wieder weiter ziehen. Und die landesherrlichen Beamten sollten ihn dabei im Nothfalle sogar noch unterstützen⁶⁵⁾.

§. 230.

Was nun die Wirkungen dieses Wildfangs- oder Fremblingsrechtes betrifft, so waren dieselben sehr verschieden in den verschiedenen Territorien. Meistentheils wurden die Wildfänge oder Biesterfreien in Deutschland und auch in den Niederlanden⁶⁶⁾ eigene oder leibeigene Leute, ohne Unterschied, ob dieselben aus der Fremde oder nur aus einer anderen Provinz eingewandert waren. Bei ihren Lebzeiten hatten sie daher, wie andere Leibeigene, einen jährlichen Zins, bestehend in einem Zins-, Leib-, Haupt- oder Rauch-Huhn, oder in einem Fastnacht-, Pfingst-, Sommer- oder Herbst-Huhn, bei ihrem Tode aber einen Sterbfall oder ein Besthaupt zu entrichten, welches bei den Frauen zuweilen das Weidmahl genannt wird. Und wenn sie keine Kinder hinterlassen hatten, fiel sogar ihr gesammter Nachlaß an den Landesherrn oder an den Inhaber der hohen, zuweilen auch der niederen Vogtei⁶⁷⁾.

Erst in den zu neuer Freiheit emporstrebenden Städten kam einige Milderung in dieses harte Loos. Mit der Abschaffung der Unfreiheit sind nämlich auch die mit derselben zusammenhängenden Abgaben der Fremden verschwunden. Zudem wurde ihnen gestattet, mittelst Erlegung einer unbedeutenden Geldsumme, bestehend in einem, zwei, höchstens vier Schillingen, ihren Nachlaß von den Inhabern der öffentlichen Gewalt loszukaufen. Dieses sollte jedoch schon zu ihren Lebzeiten, bei voller Gesundheit, so lange sie noch ein gemeines Pfund, oder eine Wagschale u. s. w. halten konnten,

65) Grimm, I, 333, II, 605.

66) Dipl. von 1249 bei Warnkönig, III, 2. p. 5. a conditione servili seu aubanitato. Dipl. von 1212, eod. p. 43. In ancillis et servis, quos possidebat vbiicumque aubanos habebam. Grimm, I, 82, 461—462, II, 605, III, 841.

67) Churpfälz. Landr. tit. 5. Wehner, p. 518. Grimm, I, 20, 82, 87, 332—333. III, 841. Klöntrup, v. Biesterfrei.

geschehen, außerdem aber die ganze Erbschaft an die Herrschaft fallen. Und diesen Loskauf nannte man den Erbkauf⁶⁸⁾, welcher indessen nicht mit dem Abschöß, oder mit demjenigen Erbschaftsgelde (gabella hereditaria) verwechselt werden darf, womit die fremden Erben den Nachlaß ihres bereits gestorbenen Verwandten von dem Grund-, Schutz- oder Landesherrn loskaufen mußten; wiewohl der Uebergang von dem Einen zum Anderen nicht sehr fern lag. Das Recht der Erben im Lippischen, den Nachlaß noch dadurch zu retten, daß sie einen Groschen auf den Sarg legten, lag sogar schon auf der Grenze⁶⁹⁾.

§. 231.

In Frankreich wurden die Fremden nur dann als Leibeigene (serfs) behandelt, wenn ihre Herkunft völlig im Dunkeln, sie also *hons mesconnus* oder *mescruz* waren⁷⁰⁾, welchen in späteren Zeiten alle im Auslande Gebornen gleichgesetzt worden sind, wenn sich dieselben bei ihrer Niederlassung in Frankreich naturalisiren zu lassen unterlassen haben sollten⁷¹⁾. Sie mußten einen jährlichen Zins, bestehend in vier, insgemein aber in zwölf Deniers, das *droit de chevage* genannt, entrichten, durften kein Testament machen, und bei ihrem kinderlosen Tode fiel ihr gesamm-

68) Stadtrecht von Schleswig, art. 37 im Corpus statutor. Slesvicens., II, 19. „vnd is geheten Erskiöp, dar mede kost men de Erue der jennen, „de dar steruen bynnen Sleswygf. So scolen don alle, de neyne Borgere en synt, vnd alle Gheste, de vthe deme Hartichrike, vth Sassenlande, vth Breeslande, vth Jslande, van Barnholm, edder anders war „here, id en sy, dat se in deme Leuende vrig kopen ore Erue, „myt 4 Schillingen nyger Penninghe vnd twen Lübeffen Penninghe in „Suntheit, wan se noch mogen holden eyn meyne Bund, „anders horet öre Erue deme Könninghe.“ Stadtrecht von Flesburg, art. 11, eod. p. 180, von Apenrade, art. 12—15, eod. p. 361, von Hadersleben, art. 11, eod. p. 453.

69) Möser, Dän. Gesch. I, 78.

70) Establiss. de St. Louis, I, 96.

71) Cout. de Vermandois, ch. 8. Aulbains, qui sont estrangers, naiz en pays qui n'est de la souveraineté de la couronne de France. Normandie, ch. 148.

ter Nachlaß an den König ⁷²). Und auch in späteren Zeiten noch wurden sie zu den Leibeigenen (serfs), ja sogar zu den herrenlosen Sachen (épaves oder espaves) gezählt ⁷³). Weit milder wurden aber diejenigen behandelt, welche nicht aus dem Auslande, vielmehr nur aus einer Provinz oder Stadt in die andere, sei es nun aus einem Bisthum (eveschié diocese) in das andere ⁷⁴), oder auch nur aus einem Amte (baillage) in das andere ⁷⁵) eingewandert waren, oder welche nicht in derselben Stadt oder Provinz (si le decedant n'est du cresse de la baronnie ou chastellenie), aber doch in Frankreich ihre Heimath hatten ⁷⁶). Sie wurden zwar ebenfalls aubains, zuweilen aber auch forains (forenses) genannt ⁷⁷). Sie waren völlig freie Leute, brauchten keinen jährlichen Zins, vielmehr nur vor ihrem Tode ein für alle Mal vier Deniers zu entrichten, wie dieses auch bei dem Erbkaufe in Deutschland der Fall war. Und nur, wenn dieses unterlassen worden, fiel der Mobiliarnachlaß, also auch dann nicht ihr gesamtes Vermögen, an den Inhaber der öffentlichen Gewalt ⁷⁸). Nach anderen Gewohnheitsrechten reichte es sogar hin, wenn diese

72) Charta Ludovici Reg. von 1225 bei Henschel, v. aubanae. Cout. de Vermandois, ch. 8—10. Procés verbal de la cout. de Laon. Normandie, ch. 148. Cout. de St. Genoux bei Richebourg, IV, 624 u. 704. Bacquet, droit d'aubaine, ch. 4.

73) Procés verbal de la cout. de Laon von 1556 bei Richebourg, II, 555. Et sont, par ladite coustume et usage, reputez espaves, ceux qui sont natifs hors du Royaume; sujets neantmoins et demeurans audit Royaume. Et sont leurs enfans tenus et reputez aubains etc. Cout. de Chateau Neuf, tit. 2, art. 20. Cout. d'Yssouldun, tit. 10, art. 2.

74) Cout. de l'Isle Savary bei Richebourg, IV, 626 u. 706. Lodunois, ch. 2, art. 5. u. ch. 37, art. 8. Anc. cout. d'Anjou, ch. 86.

75) Anc. cout. de Touraine, ch. 2, art. 5. nouv. cout. de Touraine, ch. 43.

76) Cout. de la baronnie de Mazieres; und de la Chastellenie de S. Ciran en Brenne bei Richebourg, IV, 625, 626, 705 u. 706.

77) Lodunois, ch. 2, art. 5. Touraine, ch. 43.

78) Establiss. de St. Louis, I, 87. Et si aventure estoit que il morust, et il n'eust commandé à rendre IV den au Baron, tuit si müebles seroient au Baron. Cout. de Maine, ch. 48. Anjou, ch. 41.

vier Deniers in einem neuen Beutel, in manchen Territorien außerdem noch nebst einem Pfunde Wachs ⁷⁹⁾, auch nach dem Tode noch, jedoch vor der Beerdigung des Leichnams, geliefert worden waren, während im Unterlassungsfalle nur 60 solidi (60 sols), die Strafe des alten Königsbanns, entrichtet werden sollten ⁸⁰⁾.

Das letzte Recht kam nach und nach außer Gebrauch, seitdem ganz Frankreich wieder mit der Krone vereinigt worden; also die verschiedenen Provinzen wieder nur Theile eines und desselben Reiches geworden waren. Allein auch die aus der Fremde Eingewanderten wurden immer milder und milder behandelt. Seitdem nämlich die Könige in allen ihren Domänen die Leibeigenschaft aufgehoben hatten, und mit der alten Schirmvogtei (avouerie) auch die Idee von der Herrenlosigkeit der Fremden verschwunden war, wurden auch die aubains nicht mehr als Leibeigene behandelt. Sie durften vielmehr, wie andere freie Leute, Vermögen, auch Immobilien erwerben, und unter Lebenden wie auf den Todesfall darüber verfügen. Erst bei ihrem ohne inländische Erben erfolgten Tode sollte ihr Nachlaß an die Krone fallen, wie dieses auch bei anderem vakantem Gute der Fall war. Da nun dasselbe auch dann eintrat, wenn ein in Frankreich naturalisirter Fremder ohne inländische Verwandten gestorben, oder wenn ein Franzose ausgewandert war und in Frankreich Vermögen hinterlassen hatte, so

79) Cout. de Pruilly; cout. de la Roche de Ponzay und cout. de la Guierche bei Richebourg, IV, 622—623, 703. Pour droit d'aubenage outre la coustume generale en ladite haronnie, est deu une livre de cire.

80) Anc. cont. de Touraine, ch. 2, art. 5. Quand aucuns forains qui ne sont du bailliage de Touraine decedent en sa justice, il a droit d'avoir l'aubenage, c'est à sçavoir une bourse neufve et quatre deniers dedans. Et doit estre payé ledit aubenage au Seigneur, son receveur ou en son absence à autre son officier avant que le corps du decedé soit mis hors de la maison où il est trespassé. Et en deffaut de payer ledit aubenage ledit Seigneur peut prendre et lever soixante solz d'amende sur les heritages et biens dudit deffunct ensemble sondit aubenage. Nouv. Touraine, ch. 43. Lodunois, ch. 2, art. 5. u. ch. 37, art. 8.

gewöhnte man sich nach und nach in Frankreich daran, auch diese beiden Fälle mit unter dem droit d'aubaine zu begreifen⁸¹⁾, wiewohl sie ursprünglich eben so wenig etwas mit dem alten Fremdlingsrechte gemein hatten, als in Deutschland die Nachsteuer und der Abschöß mit dem Wildfangsrechte.

Allein auch in Deutschland sind, abgesehen von demjenigen, was bereits von den Städten bemerkt, und schon von Kaiser Friedrich II. zu Gunsten der Fremden verfügt worden ist⁸²⁾, in den letzten Jahrhunderten große Veränderungen mit dem Wildfangsrechte vorgegangen. Seit der Entstehung des Grundsatzes der Territorialität nämlich, wonach die Niederlassung in einem Territorium allein schon zum Unterthan machte und die ausdrückliche Anerkennung der landesherrlichen Vogtei gewissermassen ersetzte, ist das Wildfangsrecht in den meisten Territorien außer Gebrauch gekommen. In den die Churpfalz umgebenden Territorien hat dessen fortwährende Handhabung durch die Pfalzgrafen zu vielen Streitigkeiten geführt. Und nur in Westphalen ist dasselbe unangefochten, allein fast gänzlich vergessen, bis auf unsere Tage gekommen. Mit dem landesherrlichen Rechte hat sich daselbst aber auch das Recht, sich durch Einschreibung in eine Hode einen Schutzherrn zu wählen erhalten, wodurch die Biesterfreiheit nebst ihren Folgen abgewendet werden konnte.

81) Vgl. Merlin, rep. aubaine. Loisel, institutes coutumieres, I, 84 ff. de Launay, comment. sur Loisel, p. 332 ff. Bacquet u. a. m.

82) Auth. Omnes peregrini im Codex, VI, 59. Constitutio von 1220, §. 8 bei Pertz, IV, 244.

IV. Fronhöfe und deren Verfassung im späteren Mittelalter.

1. Von den Fronhöfen im Allgemeinen.

§. 232.

Die Wohnung des Grundherrn hieß auch im späteren Mittelalter noch Fron- oder Herrenhof oder, was dasselbe ist, *domus dominica*, *mansus dominicatus*, *mansus in dominicatu*, *curia dominicata* oder *curtis dominicalis*, z. B. in der Abtei Prüm⁸³⁾, in der Abtei Herrenalb in Schwaben⁸⁴⁾, im Elsaß⁸⁵⁾, in Baiern⁸⁶⁾, im Stifte Korvei⁸⁷⁾, am Rhein⁸⁸⁾ u. a. m., oder *curia villicalis* z. B. in Baiern⁸⁹⁾. Die herrschaftliche Wohnung hieß aber auch Hof (Hove, Hoff u. s. w.)⁹⁰⁾, *curia* und *curtis* ohne allen Beisatz, in welchem Falle sodann die zu einem solchen Hofe gehörigen Bauerngüter *mansi* oder Bauernhöfe genannt zu werden pflegten, z. B. in den Stiftern Korvei und Herdicke, und zu Soest⁹¹⁾, in Baiern⁹²⁾, in

83) Caesarius, §. 5. bei Hontheim, I, 662. *domus dominica*, quam appellamus communiter *Wronhoff*.

84) Urf. von 1296 in Document. rediv. monast. Wirtemb. p. 147. *curiam nostram ibidem dictam Fronhof*.

85) Grimm, Weisth. I, 652.

86) Urf. von 840 in Mon. Boic. XI, 108. Saalbuch von 1275 bei Lori, p. 21.

87) Tradit. Corbeiens. ed. Wig. §. 367. *mansum dominicatum cum omnibus ad eundem pertinentibus* — §. 237. Güterverzeichnis von 1106 bei Kindlinger, M. B. II, 121.

88) Dipl. von 1262 bei Guden, IV, 904.

89) Urf. von 1284 bei Hund, II, 350.

90) Tristan, 508, 5452.

91) Die Güterverzeichnisse bei Sommer, bauerliche Rechtsverh. I, 2. p. 17 — 19. u. 119—122 u. 135.

92) Dipl. 1241 u. 1321 in M. B. VI, 526, XXIV, 68. Urf. von 1264 u. 1331 bei Hund, II, 228 u. 229.

Thüringen⁹³), im Rheingau⁹⁴), im Breisgau⁹⁵) u. a. m.⁹⁶). Der Herrenhof führte ferner den Namen Salhaus (domus salica)⁹⁷), Salhof oder Sal z. B. in der Abtei Schwarzach⁹⁸) oder auch Solhof z. B. in Dornhaim⁹⁹), Selhof, Seelhoff, Selehof oder Selihof, z. B. in der Schweiz, im Elsaß, in der Ortenau, auf dem Schwarzwalde u. a. m.¹). Wegen des dem Grundherren zustehenden Bannrechtes wurde der Fronhof auch Bannhof (Banhoff) oder Bannschloß (Banschloß), und die dazu gehörigen herrschaftlichen Waldungen das Bannholz (Banholtz) genannt, z. B. in Baiern²). In der Schweiz nannte man den Bannhof einen Zwinghof³).

Da der Fronhof der Sitz der Herrschaft war, so nannte man denselben von sidilla, sidil, gesidli, sedil, sethel, sedel, d. h. Sitz⁴), sehr häufig ebenfalls Sedel, z. B. „daz künecliche sedel“⁵) oder auch Sedelhof, Sedlhof, Sedilhof, Sidelhaus, Siedelhof, woraus in späteren Zeiten Sadelhof, Seidelhof und Sattelhof gemacht worden ist, z. B. in Baiern⁶), in der Pfalz⁷), in der Wetterau⁸), am Rhein, in Sach-

93) Güterverzeichnis von 1264 bei Kindlinger, Hörigk. p. 292, 294 u. 295.

94) Urf. aus 12. u. 13. Jahrh. bei Bodmann, II, 732—733.

95) Grimm, I, 429.

96) Auctor vetus, II, 30. Görlitzer Lehr. 25, c. 30.

97) Form. Goldast. c. 74.

98) Grimm, I, 423, 425, 736, 737 u. 741.

99) Grimm, I, 374.

1) Grimm, I, 61, 62, 375, 676, 824 u. 825. Glossar. Lindenbrog. bei Eckh. II, 994. Curtis, selehof, d. h. Sal- oder Fronhof. Schlettstadt'sche Glossen bei Haupt, Zeitschr. V, 357. Curtis dominica, selihof, uronehof.

2) Grimm, III, 632 u. 633.

3) Grimm, I, 30.

4) Schmeller, gloss. Saxon. h. v. Graff, VI, 309—311. Richthofen, v. sedel. und die Angelsächsischen Glossarien.

5) Konrad von B. goldene Sch. 1729.

6) Urf. von 1486 bei Lori, Lehr p. 212. Schmeller, III, 199.

7) Dipl. von 1245, 1250 u. 1253 bei Würdtwein, monast. Palat. I, 283, 286, 290 u. 292.

8) Grimm, I, 500.

fen, Westphalen und in vielen anderen Theilen von Deutschland⁹⁾. Aus demselben Grunde wurden in vielen Territorien die Fronhöfe von Stadel oder stabulum Stadelhöfe¹⁰⁾, oder auch Stalilhove genannt¹¹⁾, eine Benennung, welche jedoch nicht mit Schmitt-henner¹¹⁾ von dem Worte Satilhof oder Sattelhof abgeleitet werden darf.

Als Sitz der Herrschaft und der herrschaftlichen Beamten und der von ihnen zu haltenden Fronhofgerichte führten diese Fronhöfe auch den Namen Amtshöfe¹²⁾ und Dinghöfe, z. B. in der Abtei Schwarzach, in vielen Herrschaften im Elsaß u. a. m.¹³⁾, vielleicht auch Meisterhöfe in jenen Herrschaften, in welchen die Hofgerichte Meistergerichte („Meistergedinge“) genannt worden sind¹⁴⁾.

Da zu jedem Fronhose eine mehr oder weniger große Anzahl von Bauernhöfen oder Huben gehört hat, so hießen die Fronhöfe auch Hubhöfe oder Huobhöfe, z. B. in der Pfalz, im Elsaß u. a. m.¹⁵⁾, oder auch Haupthöfe, Principailhöfe, curiae principales und curtes principales, in welchem Falle sodann die Bauernhöfe den Namen Höfe, Unterhöfe oder curiae, curtes und curtilia zu führen pflegten, z. B. in Soest, im Stifte

9) Kaiserchronik, I, 33. v. 380. dô bi Rine cedilhove sine. Dipl. von 1262 bei Guden, IV, 903. Hofrecht von Barkhoven bei Sommer, I, 2. p. 207 u. 209. Urf. von 1275 bei Sommer, I, 2. p. 119. curtes principales, que dicuntur Sedelhoven. — Güterverzeichnis von Soest bei Kindlinger, M. B. III, 263. Latenrecht von Ginderich bei Lacomblet, Archiv I, 205 u. 206. Wadernagel, Wörterbuch v. Sedilhof Haltaus, v. Sadelhof.

10) Grimm, I, 726 – 728. Scherz, v. Stadelhof. Haltaus, h. v.

11) Dipl. von 1285 bei Kremer, orig. Nassoic. II, 309.

11a) Staatsr. p. 222, Note 2.

12) Dipl. bei Wigand, Archiv, IV, p. 278. curia principalis ipsius officii vel dicta dey Amphoff. — Güterverzeichnis von 1275 bei Kindlinger, M. B. III, 269. omnes curtes predictae, que dicuntur ammet-hove —

13) Grimm, I, p. 322. „ein rechter fronhof oder dinkhof,“ p. 323. „fronhof vnd dinkhof.“ I, 58, 437, 652, 654, 682, 729 u. 736.

14) Grimm, III, 618, 624.

15) Grimm, I, 703, 704, 785, 803, 804.

Kanten, und in anderen Klöstern in Westphalen, im Elsaß, am Rhein u. a. m.¹⁶⁾.

Die Fronhöfe unterschieden sich von den Bauernhöfen hauptsächlich dadurch, daß sie keiner Grund- und keiner Schutzherrschaft oder Vogtei unterworfen waren, („die,“ d. h. Höfe, „sint als frei, das „sie enkeinen herren dienen sond¹⁷⁾ aigen hof — für rechtz freys „vnuerkumertz, vnvogtpars aigen“)¹⁸⁾. Die Fronhöfe sind daher frei von allen schutz- und grundherrlichen Leistungen gewesen¹⁹⁾, und deshalb selbst Freihöfe (*curtes liberae*) z. B. in der Schweiz, im Stifte Essen, in der Abtei Schwarzach, am Rhein u. a. m.²⁰⁾ genannt worden, oder auch freie Fronhöfe z. B. in der Wetterau²¹⁾, freie Sadelhöfe z. B. im Stifte Kanten u. a. m.²²⁾, oder Freigüter, frei eigene Güter²³⁾, freie Dinghöfe u. s. w.²⁴⁾.

16) Güterverzeichnis von Soest bei Kindlinger, III, 263 ff. Registr. von Kanten bei Lacomblet, I, 163. Dipl. aus 11. Jahrh. im Codex Lauresh. I, 217. Dipl. von 1126 bei Schöpflin, I, 205. Breviar. der Abtei St. Alban bei Mainz bei Bodmann, II, 732. Verzeichnis bei Wigand, Archiv, IV, 285 f. Urf. von 1493 u. 1497 bei Kindlinger, Hörigk. p. 632 u. 637.

17) Grimm I, 367.

18) Urf. von 1448 in Mon. Boic. 19 p. 284 u. 285.

19) Grimm I, 790. „setelhoff mit seinem begrif vnd zugehor frey ledig eigen „aller beschwernus vnd dienstes.“ eod. I, 179 „iglicher gemeinßman „ist schuldig dem gerichtsheren ein gerichtshun, außgenommen drei „Freihöf.“ Mehrere dipl. von 1261 u. 1263 bei Guden. I, 695, 697 u. 698. *curtes que vulgariter fronthove dicuntur, seu bona libera que appellantur freieigen.* Dipl. von 1285 bei Kremer, orig. Nass. II, 309. *curtes ecclesie, que stalilhoue nuncupantur, — ab omni prestatione servitii liberatas penitus et exemptas.*

20) Grimm I, 2, 412, 426, 433, II, 532, 541, 568. Hobesßael Recht von Essen bei Sommer, I, 2 p. 216 u. 222. Dipl. von 1262 bei Guden, IV, 904. *tres curtes liberatas, scilicet fronthov.*

21) Grimm III, 397.

22) Registr. bei Lacomblet, I, 163. Latenrecht von 1463, eod. p. 206.

23) Lagerbuch von 1526 bei Besold, doc. mon. Würt. p. 341. „Die gefrey- „ten guet, die des Gottshaus frey aigen seind.“ Grimm I, 687. „Der dinkhof ist, der ist frei eigen.“

24) Grimm I, 676, 679.

Da nun alle die Inhaber von Fronhöfen, welche nicht zur Ritterschaft emporsteigen konnten, sich einer Schutz- oder Grundherrschaft, oder wenigstens der landesherrlichen Vogtei unterwerfen mußten, so sanken, wie wir bald sehen werden, ihre Fron-, Sal- oder Sedelhöfe zu Bauernhöfen herab. Außer dem Reiche und den Landesherrn konnten deshalb von nun an nur noch die ritterbürtigen Grund- und Schutzherrn Fron- oder Freihöfe besitzen. Unter diesen veränderten Umständen erhielten daher die Fronhöfe selbst den Namen Edelhöfe (*curtes nobilium*²⁵⁾ oder *hobae nobiles*²⁶⁾.

Je nachdem nun der Kaiser oder das Reich, oder ein geistlicher oder weltlicher Landesherr, oder eine sonstige geistliche oder weltliche Korporation, oder ein Ritterbürtiger der eigentliche Grundherr war, nannte man die Fronhöfe Königs- oder Reichshöfe (*curtes regales* oder *curtes regiae*)²⁷⁾ oder auch „Fronhoffe des Keyfers, des Keyfers Hoffe, rechte dincshove des Keyfers und „freye Richshoffe,“ z. B. in Westphalen, an der Mosel u. a. m.²⁸⁾, sodann landesherrliche Fronhöfe oder Kammerhöfe²⁹⁾ oder *curtes fiscales*^{29a)} und bei geistlichen Landesherrn Domhöfe, Bischofshöfe oder *curiae episcopales*³⁰⁾, ferner Fronhöfe der landsässigen Stifter, Klöster und anderen Korporationen, oder endlich Fronhöfe der Ritterschaft, welche z. B. in Jülich und Berg Ansedel, Sees oder auch Prinzipsalsee³¹⁾,

25) Dipl. von 1262 bei Guden, IV, 903. *in curtibus nobilium virorum, que dicuntur Sedelhove. — nemo nobilium — nisi unam curtem, que dicitur Sedelhov.*

26) Dipl. bei Meichelbeck, I, 2 p. 474. *hobas nobiles VII — et hobas nobilium III. —*

27) Urf. von 950 bei Heider, p. 733.

28) Hofrechte bei Sommer, I, 2 p. 37, 40, 43, 44, 47 u. 51. Grimm, II, 370.

29) Grimm, I, 423.

29a) Dipl. von 1143 bei Besoldus, *mon. red. monast. Wirtemb.* p. 330.

30) Dipl. von 1156 bei Lang, *regist.* I, 223. Hofrecht von Xanten, c. 1, 2, 3, 6, 9 bei Lacomblet, I, 175 ff.

31) Altes Landrecht, c. 29 §. 1 u. 2 bei Lacomblet, I, 54, 55 u. 133.

anderwärts aber freie Sadelhöfe³²⁾, Rittersitze oder Ritterseß, Adelsitze u. s. w. genannt zu werden pflegten³³⁾.

Je höher nun die Grund- und Hofherrn gestiegen waren, desto weniger befaßten sie sich selbst mit der Bewirthschaftung ihrer Fronhöfe. Diese wurden vielmehr an Meier, villici oder an Keller und Kellner hingegeben, und von diesen sodann selbst Meierhöfe, z. B. im Kloster Lucern, und in anderen Theilen der Schweiz, im Elsaß u. a. m.³⁴⁾; Kelnhöfe z. B. in der Schweiz, in Lindau u. a. m.³⁵⁾, villicationes z. B. in Westphalen, in Franken, am Rhein u. s. w.³⁶⁾, curiae villicatus z. B. in der Schweiz³⁷⁾, oder auch villicatus z. B. in der Schweiz³⁸⁾, und sogar Meiereien³⁹⁾, oder Meierthümer⁴⁰⁾, z. B. in der Schweiz, im Elsaß, im Breisgau, auf dem Schwarzwalde u. a. m. genannt. Villicatio wurde daher als identisch mit curia gebraucht⁴¹⁾, ebenso Meierhof und Kelnhof abwechselnd mit Fronhof. Und auch, als aus jenen Meier- und Kelnhöfen längst schon adelige Güter hervorgegangen waren, behielten sie und die dazu gehörigen Ländereien noch den alten Namen Meierhof und Meierland⁴²⁾.

32) Latenrecht von Ginderich bei Lacomblet, I, 205 f.

33) Beschreibung der Landvogtei in Schwaben von 1594 bei Wegelin, p. 163 Brodenzell, adelicher Sitz.

34) Geschichtsfreund von Lucern, I, 159 ff. — Grimm, I, 183, 187, 718 und 750.

35) Grimm, I, 170, 238 ff. 248 f. Heider, Lindauische gründl. Vfführung p. 161, 241, 252.

36) Codex Lauresh. I, 267. undecima huba villicationi adtinet. Diese Hube wurde vom Fronhose aus gebaut. Die 10 anderen Huben dagegen waren zinspflichtig. III, p. 294. unde solvuntur duo denarii villicationi — quae solvit unum denarium villicationi. — Dipl. von 1171 bei Lang, regest. I, 279. villicatio quae libera dicitur. — Dipl. von 1176 bei Wigand, Gesch. von Korvey, II, 226 f.

37) Dipl. von 1376 bei Schauberg, Zeitschr. I, 407.

38) Dipl. von 1264 bei Schauberg, I, 68. curtem seu villicatum in Rieden.

39) Grimm, I, 697, 717, 745 u. 757.

40) Dingrodel aus 12. sec bei Sensburg, Urspr. der alten Abgaben p. 14 u. 67. Grimm, I, 368.

41) Dipl. von 1176 bei Wigand, Gesch. von Korvey, II, 226 f.

42) Lünzel, bäuerl. Lasten in Hildesheim, p. 117.

§. 233.

Wiewohl nun alle diese Benennungen der Fronhöfe völlig gleichbedeutend gewesen sind, und daher abwechselnd bald *domus dominica* oder *dominicata* und Fronhof⁴³⁾, bald Kammerhof und Sal oder Salhof⁴⁴⁾, bald Freihof und Fronhof⁴⁵⁾, bald *curtis* und Sedelhof⁴⁶⁾, bald *curia* und Freihof⁴⁷⁾, bald *curia* und Fronhof⁴⁸⁾, bald *curia*, Sedelhof, Seidelhof und Freihof z. B. in Alsenz oder Alsenzbrück in der Pfalz⁴⁹⁾, bald Stadelhof oder Stalhof und Fronhof z. B. im Kloster Ravengirzburg in der ehemaligen Pfalz⁵⁰⁾, bald *villicatio* und *curia*⁵¹⁾, bald *curtis* und *villicatus*⁵²⁾, bald *curia villicatus* und Meierhof⁵³⁾, bald Meierhof, Dinghof und Meierei⁵⁴⁾ u. s. w. gebraucht worden ist, so kommen dennoch jene Benennungen bald in einer engeren bald in einer weiteren Bedeutung vor.

In dem allerengsten Sinne versteht man nämlich unter dem Fronhose nur die herrschaftliche Wohnung, im Gegensatze zu den dazu gehörigen Ländereien und Bauerngütern (*mansi*)⁵⁵⁾. In diesem Sinne wird sodann der Fronhof auch *domus dominica* genannt⁵⁶⁾, oder Königliches Haus, wie z. B. der Ballast in Na-

43) Caesarius §. 5 bei Honth., I, 662.

44) Grimm, I, 423.

45) Dipl. von 1262 bei Guden, IV, 904.

46) Dipl. von 1262 bei Guden, IV, 903.

47) Dipl. von 1298 bei Wigand, Archiv, III, 2 p. 180.

48) Dipl. von 1296 bei Besoldus, *documenta red. monast. Wirt.* p. 147.

49) Dipl. von 1245, 1250 u. 1253 bei Würdtwein, *monast. Palat.* I, 283, 286 u. 290. Grimm, I, 779 u. 790.

50) Dipl. von 1285 bei Kremer, *orig. Nass.*, II, 309. Grimm, II, 178, 180 u. 190.

51) Dipl. von 1176 bei Wigand, *Gesch. von Korvei*, II, 226 f.

52) Dipl. von 1264 bei Schauberg, *Zeitschr.* I, 68.

53) Dipl. von 1376 bei Schauberg, I, 407. vgl. mit Grimm, I, 5.

54) Grimm, I, 717—718, 745 u. 750.

55) Dipl. aus 11. Jahrh. bei Wigand, *Archiv*, V, 122. *quendam locum cum quatuor mansis — excepta curte.* —

56) Caesarius bei Honth., I, 662.

chen ⁵⁷), Ansedel, Sees, oder auch Prinzipalsees und Wohnung ⁵⁸), Pfalz, Sal u. s. w.

In einer weiteren Bedeutung gehörten zu dem Fronhose, außer der Wohnung des Grundherrn, auch noch alle die dazu gehörigen Wirthschafts- und anderen Gebäude, nebst den Hofräumen und Gärten, z. B. in St. Gallen ⁵⁹). Daher waren die Fronhöfe, auch wenn sie mitten in den Dörfern und Städten lagen, oft von sehr bedeutendem Umfange. Ein in der Villa Graffen gelegener, dem Kloster Bodeken gehöriger Amthof umfaßte z. B. vier Zuchart Landes ⁶⁰), und andere in dem Dorfe Rimbeke gelegene, den Stiftern Korvei und Hardehausen gehörige Fronhöfe waren nicht viel kleiner ⁶¹). Der erzbischöfliche Hof in Köln umfaßte ursprünglich, außer dem sogenannten Bischofsgarten und Thiergarten, auch noch den großen Finkenmarkt, auf welchem späterhin sehr viele Häuser erbaut worden sind ⁶²). Auch die Wohnung des Burggrafen zu Köln scheint von sehr bedeutendem Umfange gewesen zu sein ⁶³), desgleichen die Fronhöfe der Saphirn, der Cammerer und der anderen Geschlechter in Köln, auf deren ausgedehnten Besitzungen in der Stadt später eine Menge Wohnungen gebaut worden sind ⁶⁴). In Aachen besaßen außer dem Kaiser auch noch andere Großen des Reiches zum Theile sehr ausgedehnte Fronhöfe. Die Abte von Stablo unter Anderen hatten in der Stadt selbst eine herrschaftliche Wohnung (*domum indomnicatam*), nebst einer herrschaftlichen und einer freien Capelle (*capellam indomnicatam el liberam*) mit 30 Häusern, von denen 25 auf der einen Seite des Weges neben einander bis an den Graben (*et domos XXX in una parte viae XXV per or-*

57) Urf. von 1273 bei Quir, cod. dipl. p. 149.

58) Lacomblet, Arch. I, 54, 55 u. 133.

59) Dipl. von 904 bei Neugart, I, 532. *curtem cum domo etc.*

60) Dipl. bei Wigand, Archiv, IV, 278. *in ipsa villa Graffen, curia principalis ipsius officii vel dicta dey Ampthoff, cujus area est sita ad orientem cimeterii ibidem, habens in spacio 4 jugera.*

61) Dipl. von 1366 bei Wigand, Provinzialr. von Baderborn, II, 203.

62) Glaser, Schreinspraxis p. 50 f.

63) Glaser, l. c. p. 72.

64) Glaser, das edele Cöllen p. 10—11, 19—21.

dinem et sine interruptione positas — usque ad fossatum), fünf andere Häuser nebst sechs Bunden Landes aber auf der andern Seite des Weges vor der St. Aldegunden Capelle lagen (et in alia parte viae ante capellam St. Aldegundis V domos et VI bonuarios terrae ibidem circumquaque jacentes) ⁶⁵). Und Aehnliches findet man noch in vielen anderen Städten und Dörfern. Namentlich pflegten auch die Kirchhöfe sehr ausgedehnt zu sein, und daher nicht selten als Hausplätze oder zur Erbauung von Scheunen und anderen Behältern hingegeben zu werden z. B. in vielen Dörfern des Stiftes Baderborn ⁶⁶).

Im aller weitesten Sinne endlich wurden zu dem Fronhose auch noch die dazu gehörigen Ländereien gerechnet, welche nicht selten mehrere Vorwerke, oder auch eine oder mehrere Dorfschaften umfaßten. So besaß z. B. der Bischof von Baderborn mehrere aus 2, 3, 4, 5 bis 6 Vorwerken bestehende Fronhöfe, und einen, den Kammerhof Enenhus, welcher sogar aus 13 Vorwerken bestand ⁶⁷). Eben so gehörte zu dem Fronhose Logenstein das ganze Dorf gleichen Namens ⁶⁸), zu dem Fronhose Nierstein das ganze Dorf Nierstein ⁶⁹) u. s. w. (curtis cum vicis ac uillulis proprietario iure) ⁷⁰). Auch gilt dieses nicht allein von den grund- und landesherrlichen Fronhöfen, sondern ganz in derselben Weise auch

65) Dipl. von 1137 bei Quir, Gesch. von A., cod. dipl. p. 75 f.

66) Urf. von 1326 bei Wigand, Provinzialr. von Baderborn zc. III, 1—2.
„van spikeren, schunen, husen, kasten vnd anderen buwe, de up ferchauen
„vnde Kerken gebuwet unde gesatt syn zc.“

67) Dipl. von 1036 bei Schaten, I, 343. de dominicalibus curtibus ad me pertinentibus eidem ecclesiae dedi, quarum prima est Enenhus et tredecim Vorwerc ad eam pertinentes — Suchem et tres Vorwerc ad eam pertinentes — Nyenhus et quatuor Vorwerc ad eam pertinentes etc.

68) Dipl. von 978 bei Guden, I, 259. ut illa curtis Logenstein — cum rebus illi rite coherentibus, ecclesiis, curtibus (d. h. Bauernhöfen), edificiis, theloneis, mancipiis, terris etc.

69) Dipl. von 994 bei Guden, I, 368. ut curtis Nerstein cum omnibus illi rite coherentibus ecclesiis, curtibus (d. h. Bauernhöfen), edificiis etc.

70) Dipl. von 901 in Mon. B. 28, I, p. 126. Auctor vetus, II, 30. Görlicher Lehnr. 25, c. 30.

von den Königs- und Reichshöfen. So gehörten z. B. zu den Reichshöfen Dortmund, Westhoven, Elmenhorst und Brackel nicht allein die in jenen Ortschaften liegenden Wohnungen, sondern auch noch die zu einem jeden Reichshofe gehörigen Dorf- und Bauerschaften, wie dieses aus den verschiedenen Hofrechten hervorgeht ⁷¹⁾.

§. 234.

Je nach der Größe des von einem Grundherrn zusammengebrachten Territoriums war auch die Anzahl seiner Fronhöfe verschieden. Die Bischöfe von Paderborn z. B. besaßen schon im elften Jahrhundert so viele Fronhöfe, daß sie im Jahre 1036 ein und zwanzig derselben nebst den zu einem jeden gehörigen nicht unbedeutenden Ländereien zur Dotirung des von ihnen außerhalb der Stadt Paderborn gegründeten Stiftes Busdorf hingeben konnten ⁷²⁾. Auch das Stift St. Michael in Bamberg hatte in derselben Zeit schon 13 Haupthöfe (*curtes principales*) ⁷³⁾; das Stift Xanten 8 verschiedene Haupthöfe (*principales curtes*) ⁷⁴⁾; das Kloster Ravengirzburg in der Pfalz vier Fronhöfe ⁷⁵⁾ u. s. w. Die reiche Abtei Schwarzach namentlich besaß außer dem Salz- oder Kammerhof zu Schwarzach selbst noch einen Freihof zu Stollhofen, einen Hof zu Ulm bei Lichtenau, einen Freihof zu Vimbuch, welcher auch Klosterhof heißt, sodann einen Dinghof zu Memprechtshofen, und auch im Elsaß noch Fronhöfe zu Drusenheim, Ruzenhausen u. a. m. ⁷⁶⁾. Auch die Herzoge von Baiern besaßen schon im 13ten Jahrhundert eine sehr große Anzahl von Fronhöfen, wie aus dem Saalbuche Herzogs Ludwigs des Strengen von 1275 ersehen werden kann ⁷⁷⁾. In gleicher Weise alle übrigen in die Höhe strebenden Landesherrn, die weltlichen eben sowohl wie die geistlichen.

71) Dipl. von 1300 u. 1301; sodann die Hofrechte von Westhoven, Elmenhorst und Brackel bei Sommer, I, 2 p. 34—56

72) Dipl. von 1036 bei Schaten, I, 343.

73) Dipl. von 1015 bei Kindlinger, Hörigk. p. 223.

74) Registr. aus 15. Jahrh. bei Lacomblet Archiv, I, 163

75) Grimm, II, 178 u. 180.

76) Grimm, I, 423, 426, 429, 433, 437, 734 ff. u. 736.

77) Lori, Lehr. p. 13 ff.

An der Spitze der größeren aus mehreren Fronhöfen bestehenden Herrschaften pflegte, wie schon nach den Vorschriften Karls des Großen (§. 77), ein Palatium oder ein anderer Fronhof nebst einem herrschaftlichen Beamten zu stehen, und ein solcher Fronhof sodann *curtis superior*, *curia major*, *curtis principalis*, *officium*, *palatium*, *camera*, oder Oberhof, Haupthof, Amtshof, Pfalz oder Kammerhof zu heißen. So stand z. B. im Stifte Essen der sogenannte Freihof als Oberhof (*superior curtis omnium curtium*, der „Brühoff, dat die overste Hoff is des Stiffts“) an der Spitze vieler anderer Fronhöfe⁷⁸⁾. Ebenso stand an der Spitze sämtlicher Sadelhöfe des Stiftes Werden der Hof zu Barchhofen als oberster Hof und in Beziehung auf ihn, als den obersten Sadelhof, nannte man die übrigen Fronhöfe Unter Sadelhöfe⁷⁹⁾. Im Stifte Herdicke hieß ein Fronhof die *curia major*, alle übrigen dagegen wurden *curiae* oder *curiae minores* genannt, welche ihrerseits wieder von den unter ihnen stehenden Mansen oder Bauernhöfen verschieden waren⁸⁰⁾. Im Stifte Münster war der Fronhof zu Loen der oberste Hof und das daselbst gehaltene Hofgericht das oberste Hofgericht des Stiftes⁸¹⁾. Im Lande Twenthe und in der Grafschaft Bentheim standen alle Fronhöfe des Landes unter dem Hof von Dethmarsen⁸²⁾. Die fünf Haupt- oder Sadelhöfe des Gebietes von Soest (*curtes principales, que dicuntur Sedelhoven*) standen wieder unter dem Amtshofe des dortigen Schultheißens (*villicatio officii scultetatus susatensis*)⁸³⁾. Sämtliche Fronhöfe der Abtei Prüm standen unter dem Fronhofe von Rommers-

78) Hofbuch bei Kindlinger, Volmestein, II, 474. Hobessackrecht bei Sommer, I, 2 p. 216.

79) Hofrecht von 1569 pr. bei Sommer, I, 2 p. 207. „Das Stift Werden hat viele Sadelhöfe, davon der oberste Hoff der Hoff zu Barchhofen, als wohin die unter Sadelhöfe ihr Hauptgericht jederzeit geht.“

80) Güterverzeichnis bei Sommer, I, 2 p. 17 ff.

81) Bredensch. Hoffrolle bei Strodtmann, p. 92. — „als dieses Stiffts Münster obriste Hoffgerichte desselben Houes.“

82) Hofrecht von Dethmarsen, Art. 20 u. 7 bei Strodtmann, p. 119 u. 124. „alle Häve des Landts van Twenthe hebben haer appellation in den Hoff Dethmarsen.“ —

83) *Reditus villicationis* aus 14. sec. bei Kindlinger, M. B. III, 263 f. v. Maurer, Fronhof. II.

heim, welcher daher der Oberhof („Oberhoff“), der oberste Hof („overste houe“) und auch das Oberhaupt der übrigen Fronhöfe genannt wird ⁸⁴). Die vier der Abbtissin zu Lindau gehörigen Kellnhöfe standen unter der Pfalz (Pfallentz) zu Lindau ⁸⁵). Der Haupthof von 16 dem Kloster Lucern gehörigen Meierhöfen war jener zu Lucern ⁸⁶). Der Kölner Hof Recklinghausen war der Oberste Hof von neunthalb dahin gehörigen ehemaligen Reichshöfen ⁸⁷). Im Kloster Spenkirsbach standen die Fronhöfe unter den Oberhöfen zu Scheidt und zu Winkel ⁸⁸). Auch im Rheingau standen immer mehrere Fronhöfe unter einem erzbischöflichen Amtshofe (officium seu villicatio curtis) ⁸⁹). Eben so stand der mainzer Hof zu Erfurt an der Spitze sämtlicher dem Erzstifte Mainz in jener Gegend gelegenen Ländereien und Waldungen und von fünf dem Erzstifte gehörigen Dörfern ^{89a}). Nach dem Saalbuche Herzog Ludwigs des Strengen waren sämtliche Fronhöfe der Herzoge unter gewisse Amtshöfe (officia) z. B. zu Main, Michach, Wittelsbach, Möringen, Schwabeck, Landsberg u. a. m. vertheilt ⁹⁰). Endlich bestand auch das Erzstift Trier, um noch ein Beispiel anzuführen, schon im 13. Jahrhundert aus mehreren Haupthöfen, von denen aus das ganze jenem Stifte gehörige Territorium verwaltet worden ist. Nach einem alten Weisthume des 13. Jahrhunderts ⁹¹) bildete nämlich der erzbischöfliche Pallast in Trier selbst einen solchen Haupthof (p. 305, 318, 337 und 374). Außerdem gab es noch in Münstermaifeld einen Haupthof mit 13 Unterhöfen (curtes p. 369), sodann noch andere Haupthöfe zu Birkenfeld, Waltrach, Wintrich, Welschbillig, Pfalzel und Wittlich (p. 304, 318 ff., 385 ff.), und noch einen von diesen verschiedenen erzbischöflichen Kammerhof (camera Archiepiscopi, p. 319 ff.

84) Grimm, II, 520 u. 536.

85) Satzung des Pfallentzgerichtes bei Heider, Lindauisch. Ausf. p. 802.

86) Der Geschichtsfreund von Lucern, I, 236 ff.

87) Urk. bei Sommer, I, 2 p. 182.

88) Grimm, II, 393, 395, 407.

89) Dipl. von 1232 bei Bodmann, II, 733.

89a) Michelsen. Mainzer Hof zu Erfurt, p. 11—13.

90) Saalbuch von 1275 bei Lori, p. 13 ff.

91) Jura Archiepiscopi bei Lacomblet, Archiv, I, 309 ff.

Allein nicht bloß in den größeren zu landesherrlichen Territorien herangewachsenen Grundherrschaften hatten sich die Einrichtungen Karls des Großen erhalten. Dasselbe war auch in den aus den alten Palatialgebieten hervorgegangenen Reichsherrschaften der Fall. So stand z. B. der Pallast in Frankfurt an der Spitze der in einem Umkreise von vielen Stunden umherliegenden Königshöfe, von denen im Laufe des ersten Jahrhunderts mehrere zu der Grafschaft des Bornheimer Berges ausgeschieden und sodann vom Reiche veräußert worden sind⁹²⁾. Eben so stand der Kaiser- oder Königshof zu Ulm an der Spitze des nicht unbedeutenden Palatialgebietes und der darin liegenden Höfe⁹³⁾. Dasselbe gilt von der Pfalz zu Aachen⁹⁴⁾ und von den anderen Pfalzen und Königshöfen, zu welchen ein größeres Territorium gehört hat. Namentlich gilt dieses auch von dem berühmten Palatium zu Ingelheim, zu welchem nicht allein der ganze sogenannte Ingelheimer Grund, sondern auch ein großer Theil des Rheingaaues gehört hat, bis der Erstere mit dem Pallaste an Kurpfalz, das Letztere aber an das Erzstift Mainz veräußert, und sodann unter die erzbischöfliche Kammer in Bingen gestellt worden ist⁹⁵⁾. Zu der Burg zu Nürnberg endlich gehörten, nach einem alten Saalbüchlein aus dem 14. Jahrhundert, die Memter Altorf, Schwabach, Herolsberg, Berngau, Gredingen und Weissenburg, dann die Vogteien zu Herspruck, Amberg, Bilsack und Castel, der Markt Belden mit 12 dazu gehörigen Dörfern, die Städte Weissenburg, Nördlingen, Dünkelsbühl, Bopfingen, Auffkirchen, Harburg, Schweinfurt und Donauwörth, sodann das Egerland in Böhmen, Wendelstein, Adelsburg, Lichteneck, die Nürnberger Reichswälder St. Sebald und St. Lorenz, der Weissenburger Reichsforst u. a. m. „Das seind die güter, die zu dem Reich gehörend, auf die Burg zu Nürnberg“, wie jenes Saalbüchlein sagt⁹⁶⁾.

92) v. Fichard, Entstehung der Reichsst. Frankf. p. 18 ff., p. 55 ff., 139 ff.

93) Jäger, Ulms Verfassung, p. 19 ff.

94) Quir, I, 48, II, 2.

95) Widder, III, 303 ff. Bodmann, I, 159—160.

96) Hist. Norimb. Dipl. p. 2—7. Joh. ab Indagine, p. 275—286.

2. Die Fronhöfe und deren Verwaltung.

a. Der Fronhof und seine Bestandtheile.

1) Königliche Pfalzen.

§. 235.

Der von Karl dem Großen fester begründete Unterschied zwischen Palatien oder Pfalzen und anderen für die herrschaftliche Verwaltung bestimmten Königshöfen dauerte auch noch im späteren Mittelalter fort, und wurde mehr und mehr auch auf die landesherrlichen Fronhöfe übertragen. Es müssen daher auch im späteren Mittelalter noch zweierlei oder, wenn man will, dreierlei Arten von Fronhöfen streng von einander unterschieden werden. Die Palatien der Könige und der ihnen nachgebildeten Pfalzen der Landesherrn; sodann die für die Verwaltung bestimmten Königshöfe und die diesen nachgebildeten landesherrlichen Fronhöfe; endlich die Fronhöfe der geistlichen und weltlichen Grundherrn, welche sehr häufig zu gleicher Zeit der Sitz der Herrschaft selbst und der herrschaftlichen Verwaltung waren.

Was nun zuerst die Königlichen oder Kaiserlichen Palatien betrifft, so sind zu den alten im späteren Mittelalter noch viele neue hinzugekommen. Denn da die Deutschen Könige nicht nur zu Frankfurt, Nürnberg, Ulm u. s. w., sondern auch in allen anderen Reichsstädten („in andern steten die des riches sint“), und in den Bischofsstädten einkehren und daselbst ihren Hof halten durften⁹⁷⁾, so mußten an allen diesen Orten gehörig eingerichtete Palatien zum Empfange des Kaisers und seines gewöhnlich sehr zahlreichen Gefolges in Bereitschaft stehen (§. 323). Daher kommt es, daß wir nicht bloß in den größeren Reichsstädten, sondern auch an kleineren Orten, z. B. in Nierstein und Kreuznach, noch im 11. und 12. Jahrhundert mehr oder weniger ausgedehnte Königliche Palatien finden⁹⁸⁾. Eben so in der Burg Gelnhausen den prächtigen Palast Friedrichs I., dessen immer noch schöne Ruinen bis auf unsere Tage gekommen und in einem ausführlichen Werke auch

97) Schwäb. Kr. W. c. 115. Ruprecht von Freising, I, 95.

98) Widder, III, 295—296, IV, 24.

für die Nachwelt erhalten worden sind ⁹⁹⁾. Es scheint sogar, als haben die Kaiser in jedem Herzogthum eine gewisse Anzahl von Pfalzen gehabt, auf welchen sie bei ihren Rundreisen im Reiche zu wohnen, daselbst ihren Hof zu halten und sodann die Angelegenheiten des Reiches zu besorgen pflegten. Im Herzogthum Sachsen werden bereits in den Rechtsbüchern fünf solche Pfalzen genannt; zu Gruna, Goslar, Wallenhausen, Altstedt und Merseburg ¹⁾, für welche aber Ruprecht von Freising (I, 95), mit welchem Grunde kann ich nicht sagen, Bremen („Breime, Brime oder Breyne), Goslar, Walthausen, Malsteten und Merspruck nennt, welches Letztere jedenfalls nur eine andere Benennung für Merseburg gewesen sein kann. Die Pfalz zu Goslar wird in einer alten Urkunde abwechselnd Reichspalast und Kaisers Haus genannt („des Reiches Pallaste to Goslere“ und „des Keyfers Huß to Goslere“) ²⁾. Eben solche Pfalzen findet man aber auch in den übrigen Herzogthümern. Nach den Annalen von Aachen hat es zur Zeit Heinrichs VI. noch viele Königshöfe gegeben, im Herzogthum Sachsen 20, in Rheinfranken 21, in Baiern 12 und in der Lombardei 28, aus welchen die Könige ihren Unterhalt, ihren Königsdienst (*servitia regalia*) bezogen. (*Iste sunt curie que pertinent ad mensam regis Romani*) ³⁾. Nur Schwaben fehlt in diesem Verzeichnisse, wahrscheinlich deswegen, weil daselbst die Königshöfe zum Stammgut der Hohenstaufen gehört haben. Denn auch in Schwaben hat es bekanntlich nicht an Königshöfen gefehlt.

Es ist interessant das Schicksal dieser zahlreichen und durch das ganze Reich verbreiteten königlichen Pfalzen zu verfolgen. Die meisten von ihnen wurden früh schon veräußert, und kamen früher oder später in die Hände der in die Höhe strebenden Reichsfürsten oder Reichsstädte. So sind z. B. die königlichen Palatien in Jüngelheim, Kaiserslautern, Kreuznach und Nierstein nebst den dazu

99) Bernhard Hundeshagen, Kaiser Friedrichs I. Palast in der Burg zu Gelnhausen 1819 in Fol. mit 13 Kupfertafeln.

1) Sächs. Lr. III, 62, §. 1. Schwäb. Lr. W. c. 114. In dem Rechtsbuch nach Distinctionen VI, 15. Nr. 1 bei Ortloff p. 324. wird statt Goslar gesagt Werla.

2) Heineccius, antiquitat. Goslar p. 24.

3) Annales Aquenses bei Böhmer, font. III, 397 u. 398.

gehörigen Reichslanden an die Kurpfalz versetzt worden und bis auf unsere Tage bei derselben geblieben ⁴⁾. Dasselbe Schicksal hatte der Palast Friedrichs I. in der Burg Gelnhausen. Auch er wurde mehrmals verpfändet, zuletzt an die Grafen von Hanau, bei denen er sodann bis auf unsere Tage geblieben ist. Eben so das Palatium zu Speier. Die bereits zu Karl's des Großen Zeiten bestandene Königspfalz (palatium Regis Nemetense) kam später, sehr wahrscheinlich zuerst an einen Anherrn des Grafen Werner im Spei ergau und mit dessen Nachkommen, Konrad II., wieder an das Reich selbst. Aber schon am Ende des 11. Jahrhunderts wurde diese Königspfalz von Heinrich IV. dem Bischof von Speier übertragen ⁵⁾.

Auch der von Karl dem Großen zu Frankfurt angelegte und von Ludwig dem Frommen erweiterte oder vielleicht auch von ihm neu angelegte Palast erhielt sich noch in späteren Zeiten, führte seit dem 13. und 14. Jahrhundert den Namen Salhof oder Sal („des Reiches Sal“), und ward nicht selten auch noch von den Königen, zumal von den Hohenstaufen bewohnt ⁶⁾. Im 14. Jahrhundert wurde derselbe zu Lehen gegeben, sodann verpfändet und am Ende des 17. Jahrhunderts als Privatbesitzthum verkauft ⁷⁾.

Der von Karl dem Großen zu Aachen erbaute Palast erhielt sich noch bis ins 13. Jahrhundert. Es wurden daselbst mehrere Reichstage gehalten und Könige gekrönt ⁸⁾, zuletzt noch Rudolf von Habsburg „in unserm Küniglichen huse daselbst,“ wie es in der Urkunde heißt ⁹⁾. Seit dieser Zeit ist aber keine Rede mehr von dem Pallaste. Die Ruinen desselben, so wie die dazu gehörigen Gebäude und Plätze gingen durch Kaiserliche Verleihungen nach und nach an die Geistlichkeit und an verschiedene adelige Geschlechter, von diesen aber an die Stadt über. Und auf der Stelle des alten Reichspallastes wurde das Rathhaus erbaut, in welchem

4) Widder, III, 296, 305 ff. IV, 24, 186—189.

5) Georg Rau, Netscherhof und Königspfalz in Speier, p. 55—85.

6) Richard, p. 5, 10, 11, 18, 51, 54, 152, 153 u. 154. Battonn ed. Euler, Beschreibung von Frankfurt I, 29 u. 30.

7) Richard p. 154, 202—203. Battonn ed. Euler I, 30—32.

8) Quir, I, 38, 52, II, 84 ff.

9) Urf. von 1273, eod. cod. dipl. p. 149

jedoch ein sehr großer Saal angebracht und für die bei Kaiserkrönungen gebräuchlichen Feierlichkeiten dem Reiche vorbehalten bleiben sollte ¹⁰⁾. Auch Maximilian I. hielt, als er im Jahre 1486 zu Aachen gekrönt wurde, seinen Hof auf dem „Rathhaus zu Ach.“ Auch das Krönungs-Mahl wurde auf dem Rathhause gehalten, von welchem wir noch mehrere ganz umständliche Beschreibungen besitzen. In einer derselben heißt es unter Anderem, daß auch „des Königs Butelen und Speißkammer auf dem Rathhause in einem Gemach zu hinderst bey der Thür zugerüst, und aller Nothdurfft ein voll- und Gnügen war“ ¹¹⁾. Auf diese Weise ist demnach das Rathhaus zu Aachen und der daselbst befindliche Königssaal gewissermassen zu einem Sitze der Kaiserlichen Macht geworden, und dieses bis zur Französischen Revolution geblieben.

Von dem gleichfalls von Karl dem Großen erbauten Pallaste zu Ingelheim endlich, um noch ein Mal auf dieses berühmte Denkmal ehemaliger Deutscher Größe zurück zu kommen, besitzen wir eine Beschreibung und Abbildung der zu seiner Zeit noch bestandenen Gebäulichkeiten von Schöpflin ¹²⁾. Vielen Deutschen Kaisern diente dieses Palatium noch zum Aufenthaltsorte. Friedrich I. und Karl IV. ließen es nebst der dazu gehörigen Capelle in den Jahren 1154 und 1354 sogar neu wieder herstellen, bis dasselbe und zwar noch im Laufe des 14. Jahrhunderts den Pfalzgrafen verpfändet worden und sodann bei der Kurpfalz bis auf unsere Tage geblieben ist. Auch unter den Pfalzgrafen hat sich der ehemalige Kaiser Ballast, welcher nach wie vor der Saal genannt worden ist, noch lange Zeit erhalten. Noch im 15. Jahrhundert war er bewohnt und befestiget („daß die in dem Saale daselbst, der befestigt und umbgraben ist, wohnen oder dahin ziehen“) ¹³⁾. Erst in den scheuslichen Tagen des Orleanischen Krieges wurde auch er im J. 1689 ein Raub der Flammen. Und nur Schöpflin verdanken wir

10) Bod in Jahrb. der Alterthumsfr. im Rheinl. V, 82 ff. Quir, II, 85—86.

11) Müller, Reichstags theatrum II, 36 u. 40—45.

12) In Act. Acad. Palat. I, 300 ff.

13) Urk. von 1402 bei Schaab, Gesch. der Hessischen Rheinprovinz, I, 493.

es, daß von seinen prachtvollen Trümmern wenigstens ein dürftiges Bild noch bis auf unsere Tage gekommen ist.

2) Hauptfronhöfe oder Pfalzen der Landesherrn und Dynasten.

§. 236.

So wie der Kaiser seine Palatien oder Pfalzen hatte und von einem Palatium zum Anderen umherzureisen, daselbst seinen Hof zu halten und von da aus die Angelegenheiten des Reiches zu besorgen pflegte, so hatten auch die Landesherrn ihre Hauptfronhöfe, welche zuweilen, z. B. in den Abteien Lindau und St. Gallen, in den Erzstiftern Trier und Köln, in dem Bisthum Konstanz u. a. m. ebenfalls Pfalzen oder Palatien¹⁴⁾, oder auch kleine Pfalzen, z. B. im Erzstifte Trier ein Palaciolum, später Pfalzel genannt worden sind¹⁵⁾, und wanderten sodann auch in ihren Territorien von einem Hauptfronhofe zum anderen, um von dort aus die Angelegenheiten ihres Landes zu besorgen. Der Abt von Prüm hatte drei solcher Hauptsitze (*tres habet principales sedes*), zu Prüm, Münster und St. Goar. Sie dienten ihm gewissermassen zu seiner täglichen Wohnung (*haec tria oppida debent esse quasi camera et habitatio cottidiana*). Eine jede von ihnen war mit der nöthigen geistlichen und weltlichen ritterbürtigen Hofhaltung und mit einer Menge Mancipien zur Besorgung des täglichen Dienstes versehen (*quarum quaelibet habet infeodatos satis honestos priores et capellanos, atque ministeriales plurimos, et satis copiosam multitudinem mancipiorum, qui cottidianum, quando eis praeceptum fuerit, domino abbati persolvent servitium*). Der Abt sowohl wie seine ganze Hofhaltung lebte von den Einkünften jener Fronhöfe (*sciendum est, quod istorum oppidorum redditus, vel sunt domini abbatis, vel suarum ecclesiarum,*

14) Heider, Lind. Ausf. p. 802. Lacomblet, Archiv I, 305, 318, 337 u. 374. Vocabularius S. Galli bei Wackernagel, Lesebuch I, 27. 5—6. palatius phalanze. Der Fronhof, welchen der Erzbischof von Köln in Soest hatte, wird abwechselnd palatium, curia und domus genannt. Urk. von 1293 bei Sciberß, II, 1, p. 623, 624—625. Altes Glossar bei Suhm, symbol. p. 194. „Aula, hof, salanza, forzih.“ Grimm, I, 104, 105.

15) Lacomblet, I, 306, 333, 341, 377 u. 379.

sive suorum ministerialium), besorgte daselbst die Angelegenheiten seines Landes (et ubi necessitas exegerit, negotia suae ecclesiae ibidem tractabit), und wurde nöthigenfalls von seinen Ministerialen, welche ja seine Getreuen und Ledigmannen (fideles ecclesiae et homines logii §. 209) waren, vertheidigt ¹⁶⁾. In späteren Zeiten erst wurde die Hofhaltung in Brüm selbst fixirt und jener Fronhof zum ständigen Wohnsitz erklärt, bis die ganze Abtei zuletzt an das Erzstift Trier gefallen ist. Auch die Erzbischöfe von Mainz wohnten noch im 14. und 15. Jahrhundert auf ihren verschiedenen Hauptfronhöfen und Burgen bald in Rudesheim, bald auf den Burgen Ehrenfels, Scharfenstein u. a. m., am häufigsten jedoch in Eltvill ¹⁷⁾. Erst gegen das Ende des 15. Jahrhunderts, nachdem im Jahre 1475 die Martinsburg in Mainz von dem Erzbischof Diether erbaut worden war, bezogen die Erzbischöfe in jener Burg ihren ständigen Wohnsitz, also eine wahre Residenz ¹⁸⁾. Die Erzbischöfe von Köln hatten nach einem alten Weisthum in ihrer rheinischen Diöcese vier verschiedene Burgen und Höfe, auf welchen sie abwechselnd kürzere oder längere Zeit verweilten, zu Köln, Bonn, Neuß und zu Aachen ¹⁹⁾, und außerdem noch in Soest und in anderen Städten des Herzogthums Westphalen (§. 323). Die Pfalzgrafen bei Rhein reisten ebenfalls auf ihren verschiedenen Hauptfronhöfen und Burgen umher. Sie hielten sich sehr häufig auf ihrer Burg zu Alzei auf, bis sie im 14. Jahrhundert auf ihrem nach dem Brande neu wieder hergestellten Bergschlosse zu Heidelberg ihre ständige Wohnung nahmen, diese aber im 18. Jahrhundert wieder weiter nach Mannheim verlegten ²⁰⁾. In gleicher Weise reisten die Herzoge von Baiern im 12. und 13. Jahrhundert von einem Hauptfronhose zum anderen, und kamen daher jedes Jahr auch einige Male in die Oberpfalz, wo sie bald zu Lengenfeld, bald aber auch zu Rabburg, Waldeck, Amberg, Welburg u. a. m. sich aufhielten und von da aus die Landesangelegenheiten besorg-

16) Caesarius §. 1 bei Hontheim, I, 694.

17) Bodmann, I, 133, 144, 145, 154 u. 160.

18) Bodmann, I, 22, 133 u. 154 f.

19) Lacomblet, Archiv II, 319.

20) Wibder, I, 97 u. 128. III, 26.

ten ²¹⁾. Auch in Sachsen endlich, um noch ein Beispiel anzuführen, reisten die Landesherrn von einem Hauptfronhose zum anderen umher und regierten von ihrem jedesmaligen Hoflager aus das ganze Land ²²⁾. Erst seit dem Jahre 1486 hatten die Herzoge ihr beständiges Regiment in der Stadt Dresden und seit dieser Zeit auch eine ständige Regierung daselbst ²³⁾.

In gleichem Falle wie die Reichsfürsten befanden sich aber auch, wie wir sogleich weiter sehen werden, die Dynasten und anderen Sempereien. Denn da sie, gleich den eigentlichen Reichsfürsten, zu einer vornehmeren Hofhaltung berechtigt waren (§. 208), so bedurften auch sie größerer, den landesherrlichen Pfalzen ähnlicher Fronhöfe, auf denen sie wohnen und in derselben Weise die Angelegenheiten ihrer kleineren Territorien besorgen konnten, wie es die Landesherrn in ihren größeren Territorien zu thun pflegten.

3) Für die Verwaltung bestimmte Fronhöfe der Könige und Landesherrn.

§. 237.

Von diesen königlichen, landesherrlichen und dynastischen Pfalzen verschieden waren diejenigen Königshöfe und Fronhöfe der Landesherrn und Dynasten, welche nicht für ihre eigene Wohnung, vielmehr bloß für die herrschaftliche Verwaltung bestimmt waren. Oefters standen zwar auch die dazu nothwendigen Gebäude mit dem Palatium selbst in Verbindung, und bei den meisten größeren Burgen ist dieses, wie wir sehen werden, sogar als die Regel zu betrachten. Sehr häufig waren dieselben aber auch von dem Palatium getrennt, wiewohl sie auch dann noch, wie bereits gezeigt worden ist (§. 234), unter irgend einer Pfalz oder, was dasselbe ist, unter einem Haupthose zu stehen pflegten. Im einen wie in dem anderen Falle gehörte nun zu einem solchen für die herrschaftliche Verwaltung bestimmten Fronhose des Königes oder eines Landesherrn oder sonstigen Dynasten ein zur Wohnung des herrschaftlichen Beamten bestimmtes Wohngebäude, welches ursprünglich

21) Fesmaier, von dem Bisthum Amte Lengensfeld p. 41—42. Lang, Bair. Jahrb. p. 281.

22) Antonius Weß, Beschreibung von Dresden, p. 173 u. 175.

23) Weß, p. 175.

ebenfalls den Namen Königs- oder Herrenhof, curia, curtis oder Herrenhaus geführt, in späteren Zeiten aber immer häufiger und häufiger von dem daselbst befindlichen Amtssitze den Namen Amtshof oder officium und Amtshaus erhalten hat ²⁴). Außer der Amtswohnung des herrschaftlichen Beamten gehörten aber, so lange die Landwirthschaft noch vom Fronhose aus betrieben zu werden pflegte, zu jedem solchen Königs- oder Amtshofe auch noch die nöthigen Scheunen, Speicher oder Kasten (horrea, spicaria, Scure, Chornhus, Casti u. s. w.) ²⁵), Keller, Keltern (Torcutar, Kelterre, Calcatorium, Kelterhus) ²⁶), Stallungen, Küchen, Bäckereien und andere Oekonomie-Gebäude, wie dieses aus der Natur der Sache und aus sehr vielen Urkunden jener Zeit hervorgeht. In der Wetterau z. B. sollte jeder Sadelhof „eynen Buwehoff, eyn Bachhusz, eyn Schure vnd eyn Hunthusz haben ²⁷). Fast allenthalben findet man Arbeitshäuser (officina, ambahthus) ²⁸), Mühlen, Brauereien und Bäckereien ²⁹), Vorrathskammern zur Aufbewahrung des Fleisches, Specks u. s. w. (lardarium, Spechus, Carnificina, Vleischus) ³⁰), eigene Räume oder Gebäude zur Bewirthung, Beherbergung und Verpflegung der Gäste und der reisenden Fremden (sogenannte Herbergen, halbergaria ³¹), Gasthäuser, hospitale, Gasthus, diversorium, ahizziu, easthus oder kasthus ³²), Wirthof ³³), caupona) ³⁴), sodann Ge-

24) Gründliche Nachricht von dem an die Stadt Lübeck anno 1359 verpfändeten dominio et advocatia. Möllen, p. 40, 71, 73 u. 74. Dipl. von 1359 u. 1740, eod. Beilagen p. 22 u. 77.

25) Altes Glossar bei Suhm, p. 190, 216 u. 281 Altes Glossar bei Mone, Aug. VII, 592 spicarium, chasti.

26) Altes Glossar bei Suhm, p. 286.

27) Grimm, I, 500.

28) Altes Glossar bei Suhm, p. 259.

29) Caesarius §. 7 bei Hontheim, I, 663. In qualibet curia potest D. abbas cambam suam, sicut et molendinum habere. Cambam vulgariter appellamus Bachus et Bruhus.

30) Glossar bei Suhm, p. 320.

31) Urf. von 1297 bei Neugart, II, 346, wie schon zur Fränkischen Zeit, oben §. 44.

32) Glossar bei Suhm, p. 201, 202 u. 320.

33) Grimm, III, 677 u. 678.

bäude zur Pflege der Armen und Kranken und der alten Leute (zenodochium, pauperum susceptio. Nosochomium, domus infirmorum. Gerontochium, domus senum imbecillium) ³⁵⁾, zumal in den Klöstern eigene Krankenanstalten (infirmariae) z. B. im Kloster Neuquistelberg in Westphalen ³⁶⁾, in der Abtei Corvei ein Armenhaus (hospitale pauperum) und ein Krankenhaus (domus infirmorum) ³⁷⁾. Auch Badeanstalten (Badebütten) findet man auf manchen Fronhöfen. Sie sollten für Kindbetterinnen und für andere Leute, die es bedurften, hergeliehen werden ³⁸⁾. Je mehr Fronländereien indessen im Laufe der Zeit gegen jährlich zu leistende Naturalabgaben an Colonen hingegeben worden sind, desto mehr verschwinden die Arbeitshäuser, Bäckereien, Stallungen und anderen Oekonomie-Gebäude bei den Amtswohnungen, und es treten sodann in den Fruchtländern die Speicher, in den Weinländern dagegen die Keller hervor.

Granarium oder camera nannte man nämlich diejenigen Gebäude, Speicher, Kammern oder Kasten, in welchen die Getreide- und anderen herrschaftlichen Abgaben abgeliefert und aufbewahrt zu werden pflegten ³⁹⁾. Und so wie die Königshöfe, z. B. jener zu Nürnberg, ihr granarium oder ihren Kasten gehabt haben, in welchen z. B. in Nürnberg alle Einkünfte des ganzen Burggrafthums abgeliefert werden mußten ⁴⁰⁾, so auch sämtliche Fronhöfe der Landesherrn und der größeren Grundherrn. Die Herzoge von Baiern hatten z. B. in Landau einen solchen Speicher, in welchen alle herzoglichen Einkünfte (redditus Ducis qui du-

34) Heberregister der Abtei Werden aus 12. sec. bei Lacomblet, Archiv II, 253 u. 254.

35) Glossar bei Suhm, p. 320. Urf. von 1152 bei Schaten, I, 552. Xenodochia et reliqua fidelium pauperumque construi hospitalia.

36) Urf. von 1348 bei Scibergh, III, 387, Rot.

37) Statuta ab. Corbej. von 822, I, c. 1 u. 4 im Polypt. Irminon. p. 307 u. 309. Urf. von 1152 bei Schaten, I, 552.

38) Grimm, I, 729.

39) Altes Glossar bei Suhm, symbol. p. 320. Granarium, Cornhus. Schlettstadter Glossen bei Haupt, Zeitschrift, V, 357. Granarium, tisanarium, spihchari, kornhus.

40) Saalbüchlein aus dem 13. Jahrh. in Historia Norimberg, p. 8.

cuntur ad granarium in Landavve), namentlich auch die Abgaben von Schweinen (*redditus porcorum*) abgeliefert werden sollten ⁴¹⁾. Außerdem befanden sich aber auch noch auf allen übrigen Hauptfronhöfen der Herzoge, z. B. in dem Bizedomante zu Rot u. a. m. solche Granarien ⁴²⁾. In gleicher Weise hatte das Kloster Bolling seinen Kasten ⁴³⁾, das Erzstift Trier sein granarium in dem Pallaste selbst ⁴⁴⁾ und seine erzbischöfliche Kammer (*camera Archiepiscopi*) zu Trier ⁴⁵⁾, die Abtei Schwarzach ihren Kammerhof zu Schwarzach ⁴⁶⁾, das Stift Essen sein granarium oder Cornhuys zu Essen ⁴⁷⁾, die Abtei Korvei ihr granarium zu Meppen ⁴⁸⁾ und an anderen Orten, das Stift Freckenhorst sein granarium commune (§. 371), das Stift zum großen Münster in Zürich sein granarium in Zürich selbst ⁴⁹⁾, die Grafen von Wasserburg ihr granarium oder ihren Kasten zu Wasserburg ⁵⁰⁾ u. s. w. Je mehr nun die Naturalabgaben hervortraten und zuletzt das Haupteinkommen bildeten, desto wichtiger wurden begreiflicher Weise diese Speicher. Und so ist es denn gekommen, daß zuletzt sehr viele Fronhöfe selbst Kammern, Kammerhöfe, Hofkammern, Kammerämter und Kasten- oder Rentämter genannt worden sind.

Dasselbe, was in den Getreide- und Kornländern von den Speichern, gilt in den Weinländern von den Kellern und den damit verbundenen Keltern. So hatten z. B. die Erzbischöfe von Trier in ihrem Palatium selbst einen solchen Keller nebst einer Kelter, in welche die Weinabgaben abgeliefert werden mußten ⁵¹⁾. Mit

41) *Jura Ducis* aus 13. Jahrh. in *Mon. Boic.* XI, p. 49.

42) *Jura Ducis*, l. c. XI, 50.

43) Dipl. von 1313 in *M. B.* X, 79.

44) *Jura Archiepiscopi* aus 13. Jahrh. bei Lacomblet, I, 374 f. *qui pertinent ad granarium domini in pallatio etc.*

45) *Jura Archiepiscopi*, l. c. I, 319 ff.

46) *Grimm*, I, 423.

47) Urf. von 1332 bei Rindlinger, *Hörigk.* p. 393 u. 398.

48) Hofrecht von 1348, § 3 u. 4 bei *Grimm*, III, 179 f.

49) Dipl. von 1264 bei Schaubert, *Zeitschr.* I, 69.

50) Urf. von 1238 in *Mon. Boic.* I, de nostro granario et modio nostro, qui vulgariter dicitur castenmaz.

51) *Jura Archiepiscopi*, l. c. p. 374 *pertinent ad cellarium in palatio*; p. 376 *et ipsi ducent in torcular domini in palatio*; vgl. noch p. 378.

der Vermehrung der Naturalabgaben in Wein stieg auch bei ihnen die Wichtigkeit der Keller. Daher sind daselbst aus den Saal- und Fronhöfen nicht selten die Amtskellereien hervorgegangen, wie dieses Alles anderwärts weiter auseinander gesetzt werden soll.

Hier erlaube ich mir nur noch einige Bemerkungen über die *grangia* zu machen. Sehr häufig versteht man nämlich darunter eine Scheune oder einen Stall (S. 37), sehr häufig aber auch die von größeren Fronhöfen abhängigen sogenannten Meierhöfe, Vorwerke oder Stadel, welche bloß zur Bewirthschaftung eines kleineren Gutes bestimmt waren, und daher keinen eigentlichen Herrenhof (*curia*), vielmehr außer den Wohnungen für das Dienstpersonal nur noch die Stallungen für das Vieh und die zur Aufbewahrung der eingesammelten Früchte und sonstigen Vorräthe nöthigen Gebäude enthielten. So besaß z. B. das Kloster Neuburg im Elsaß 15 solcher *grangiae*, und zu einer jeden von ihnen gehörte eine bestimmte Anzahl von Feldern, Wiesen und Weiden nebst dem gehörigen Antheile an dem Walde und Wasser ⁵²). In ganz gleicher Weise hatte auch das reiche Kloster Schönau bei Heidelberg dergleichen *grangiae* oder Meierhöfe an 15 verschiedenen Orten, z. B. zu Neuenheim, Schriesheim, Birnheim, Mittesheim, Bruchhausen, Lochheim, Neckarhausen u. s. w. nebst den dazu gehörigen Feldern, Wiesen, Weinbergen, Waldungen, Weiden und anderem Zugehör ⁵³). Ein Ritter von Heydebrake verkaufte eine solche *grangia*, welche auch ein Hof (*curia*) genannt wird, nebst allem Zugehör (*ipsa grangia et curia cum omni suppellectili et substantia ejus mobili et immobili*), namentlich mit Pferden,

52) Dipl. von 1177 bei Schöpflin, Als. dipl. I, 262. *Locum ipsum, in quo pref. monasterium constructum est, cum omnibus pertinentiis suis. Grangiam etc.* (Die Grangien waren demnach bloße Pertinenzien des Klosterhofes selbst. Es werden sodann 15 namentlich aufgezählt). — *grangiam P. cum omnibus earum pertinentiis, agris scilicet, pratis, aquis, silvis, pascuis, cultis et incultis.* Diese Felder, Wiesen u. s. w. waren daher Zugehör jener *grangiae*, so wie diese selbst wieder zu dem Klosterhofe selbst gehört haben.

53) Dipl. von 1204 bei Guden, syl. p. 62. *Grangias de Nuenheim, in Schriesheim u. s. w. — cum terris, pratis, nemoribus, vineis, pascuis, aquis, et omnibus aliis pertinentiis suis.*

Rühen, Schafen, Ziegen, Schweinen, Hunden, Sommer- und Winterfrüchten (*frugibus estivalibus et hyemalibus*), gedroschenen und ungedroschenen (*excussis et non excussis*), mit Saatfrüchten, frischem und geräuchertem Fleische (*carnibus recentibus et siccis*), mit Wagen, Pflügen, Töpfen (*ollis*), und anderen zur Haushaltung oder zur Landwirthschaft gehörenden Geräthschaften (*et omnibus prorsus instrumentis ad curiam domesticam vel agriculturam pertinentibus*)⁵⁴). Namentlich hat man in England von jeher unter einer *grangia* eine unseren Meierhöfen ähnliche Hofanlage verstanden⁵⁵). Und heute noch bedeutet daselbst *grange* einen Pacht- oder Bauernhof.

4) Fronhöfe der geistlichen und weltlichen Grundherrn.

§. 238.

Von diesen Pfalzen und für die herrschaftliche Verwaltung bestimmten Königshöfen und Fronhöfen der Landesherrn und Dynasten verschieden sind nun die Fronhöfe der geistlichen und weltlichen Grundherrn dadurch gewesen, daß dieselben insgemein Sitze der Herrschaft und zu gleicher Zeit auch der herrschaftlichen Verwaltung, jedenfalls aber von viel kleinerem Umfange waren, als die königlichen und landesherrlichen Pfalzen, indem sie, wie bereits bemerkt worden ist, des Rechtes eine vornehmere und größere Hofhaltung zu unterhalten entbehrten. Da jedoch ein und derselbe Grundherr auch in mehreren Dorfschaften, ja sogar in einer und derselben Dorfmark mehrere Fronhöfe besitzen konnte⁵⁶), und die Grundherrn sodann, wie die Könige und Landesherrn, von einem Fronhose zum anderen umher zu wandern pflegten, um die herrschaftlichen Gerichte zu hegen und die wirthschaftliche Verwaltung gehörig zu überwachen, bis sie zuletzt ebenfalls auf einem bestimmten Fronhose ihren ständigen Wohnsitz nahmen, so sind doch diese grundherrlichen Fronhöfe im Kleinen in aller und jeder Be-

54) Dipl. von 1297 bei Westphalen, III, 1555. vgl. mit 1554. S. noch Henschel, v. *grangia*.

55) Spelmann, v. *grangia*, p. 267 f.

56) Dipl. von 1289 in M. Boic. VI, 548. Dipl. von 1278 bei Kindlinger, M. B. III, 1. p. 221.

ziehung dasselbe gewesen, was die Königlichen und landesherrlichen Pfalzen im Großen.

Es gehörte daher auch zu einem grundherrlichen Fronhose vor Allem eine herrschaftliche Wohnung. Außer der Wohnung des Grundherrn gehörten dazu aber auch noch, je nachdem die Fronländereien noch vom Hofe aus gebaut worden oder schon an selbstständige Colonen hingegeben gewesen sind, die zu einer Landwirthschaft nothwendigen Oekonomie-Gebäude, oder im letzteren Falle die Wohnungen und Wirthschaftsgebäude der Colonen. Unter den herrschaftlichen Gebäuden befanden sich jedenfalls auch die nöthigen größeren Speicher und Keller, indem auch die grundherrlichen Abgaben in fixirten oder unfixirten Natural-Leistungen zu bestehen pflegten. Insgemein ragte die herrschaftliche Wohnung unter den übrigen Fronhofgebäuden hervor. Sie führte auch jetzt noch den Namen *curtis* oder *curia*, während die übrigen Wohn- und anderen Gebäude, namentlich auch die Bauernwohnungen *domus*, *aedificia*, *casae* oder auch *mansus* genannt zu werden pflegten ⁵⁷⁾. Sehr häufig wird aber auch die herrschaftliche Wohnung *domus indominicata* (§. 232) oder *dominicale*, z. B. in Benedictbeuern ⁵⁸⁾ oder auch bloß *domus* ⁵⁹⁾, Haus („hus, huß, huiff u. s. w.“) ⁶⁰⁾, oder *Kemnat* („Kempnetten oder Kemenaden“) ⁶¹⁾ und, da dieselbe insgemein in burgartiger Weise

57) Dipl. von 1016 bei Rindlinger, M. B. III, 1. p. 5—6. *quandam curtum — cum omnibus utilitatibus, areis edificiis* — dipl. von 1127, p. 13 *curtim — tres mansos et areas* V. — Dipl. von 1134 p. 19 *curtes duas mansos quatuor — curtem unam, mansos tres.* — Dipl. von 1278 p. 221 *curiam Wellinc — et aliam curiam Midelhoff cum — et quinque domus cum — casis, silvis.* — Dipl. von 1349 bei Würdtwein, dioeces. Mogunt, II, 657. *curiam unam cum una domo horreo et orto etc.*

58) Chron. Benedictobur. ad an. 1052 bei Pertz, XI, 234 *sibimet dominicale inde et edes publicas ibi fieri constituit.*

59) Dipl. von 1230 u. 1337 bei Rindlinger, III, 1. p. 370 u. III, 2. p. 730.

60) Dipl. aus 14. Jahrh. und von 1350 bei Würdtwein, subsid. dipl. IX, 361, XI, 179. Grimm, I, 193.

61) Hofrecht von Stodum von 1497 §. 9 bei Rindlinger, Hör. p. 642. Urk. von 1488 in M. Boic. 25 p. 81. Vgl. noch unten §. 575.

aus Stein gebaut war, auch Steinhaus (das Stainhus oder domus lapidea) genannt ⁶²). Dieses gilt aber von den alten freien Allodial-Grundbesitzern, den sogenannten Schöffnbar Freien eben sowohl, wie von den übrigen in Grund und Boden angesessenen Rittern. Denn die späteren Grundherrn sind sammt und sonders aus den Schöffnbar Freien, welche sich zum Ritterstande erhoben, und aus den ritterbürtigen Vasallen und Ministerialen hervorgegangen (§. 232). Die Einen wie die Anderen fügten nun ihrem Taufnamen nur noch den Namen ihres Fronhofes, welcher ihr Rittersitz war, bei. Die Schöffnbar Freien nannten sich zwar *viri ingenui* oder *viri liberae conditionis* ^{62a}), in Deutschen Urkunden aber freie Rittersleute ⁶³), dann Freiherrn oder Brîherrn, ein Ausdruck, welcher schon in einer Urkunde vom Jahre 1292 vorkommt ⁶⁴), oder auch Adelfreie ⁶⁵), Edel-freie ⁶⁶) und Freie Edel ⁶⁷) oder auch bloß Freie ⁶⁸), um sich von den ritterbürtigen Vasallen und Ministerialen zu unterscheiden. Denn ihres Dienstverhältnisses wegen haben diese der wahren Freiheit entbehrt ⁶⁹). Zürnend sprach deshalb die schöne Kriemhilt, als sie erfahren, daß Günther „Küneges man, also eigen sein solle: sô waer mir übele geschehen, daz ich eigenmannes wine solde

62) Dipl. von 1284 bei Würdtwein, dioeces. Mogunt II, 536. Weisthum zu Dornhaim von 1417 bei Grimm, I, 273. Altes Lagerbuch von 1488 bei Besold, docum. red. p. 275 u. 276 „der gehört gen dornhein vf daz Stainhuse.“ Korveisches Lebensregister aus 14. sec. bei Wigand, Archiv VI, 399 cum domo lapidea et curia.

62a) Dipl. von 1069—1139 und 1225 in diplomatische Geschichte der Abtei Bang, p. 287, 312 u. 1343.

63) Reichsabschied von 1287 §. 48 in neue Samml. der R. A. I, 37 „er sey Fürst, Graf, frey Ritterman Dienstman purger.“

64) von Lang, Bair. Jahrbücher p. 308.

65) Nibelunge, Not, 771 „daz ich bin adelfrî.“

66) Nibelunge Klage, 178. „Walber der edelfrîe.“

67) Codex aus 15. sec. bei Kremer, Gesch. Friedr. von der Pfalz, p. 181. „vil Grassen Ritter vnd frien edel vnd knecht.“

68) Die Heidin im Koloczaer Codex, p. 202, v. 432. „Ob er si grave ober vri.“

69) Parzival, 347. 3—4. „ine wil von niemen lēhen hān: mīn vriheit ist sô getān.“

sin" ^{69a}). Die Fronhöfe der nun ritterbürtig gewordenen Grundherrschaften waren jedoch von jenen der vollfreien Leute in früheren Zeiten durchaus nicht verschieden. Sie unterschieden sich von den früher sehr zahlreichen vollfreien Grundbesitzern im Grunde genommen nur durch ihre Erhebung über ihre ehemaligen Genossen, welche dadurch, daß sie sich einer Herrschaft unterwerfen oder ihren Grundbesitz verkaufen mußten ⁷⁰), in den Bauernstand herab gesunken sind, und außerdem noch durch die damit verbundene bedeutende Verringerung ihrer Anzahl. Denn man findet schon im späteren Mittelalter in den meisten Dorfschaften nur noch wenige eigentliche Grundherrschaften, und auch diese haben sich, zumal seit den Kreuzzügen, noch sehr bedeutend vermindert.

Die Fronhöfe dieser ritterbürtigen Grundherrschaften bestanden demnach, wie in früheren Zeiten der Fronhof eines jeden vollfreien Grundbesitzers, aus einer Wohnung nebst den nöthigen Oekonomie-Gebäuden oder wenigstens aus einem Hausplatze (*area* oder *hovestat*) in dem Dorfe, und aus den dazu gehörigen Feldern, Wiesen, Weiden u. a. m. in der Feldmark. Einen solchen Fronhof besaß noch im 13. Jahrhundert ein Ritter von Meistersel in Sibeltingen in der Bairischen Pfalz, über welchen derselbe im Jahre 1233 verfügte ⁷¹). Ein anderer Ritter bewohnte im Dorfe Selbold ein „haus unnd hoffreide“ ⁷²). Zu Ruden an der Mosel bestand die Wohnung im Dorfe aus einem „huiss, hoff und hoffreide,“ welche ungetheilt bei demselben Stamme in derselben Hand bleiben sollten ⁷³); in einem anderen Dorfe aber, zu Beilsweiler (offenbar Bleisweiler) bei Bergzabern in der Pfalz, aus einem „gut wolge-

69 a) Nibel. Not. 764—765, 2. Vgl. oben §. 210.

ist so getan.

70) So wurden noch im Jahre 1168, anderwärts sogar noch viel später, fünf freie Höfe (*mansiones*) zu Remagen an den daselbst gelegenen Fronhof der Abtei Deutz veräußert. Dipl. von 1168 bei Lacomblet, Urfundenb. I, p. 299 f.

71) Dipl. von 1233 bei Würdtwein, *monast. Palat.* III, 16 *omnia que in Sibeltingen habebant in vineis, in agris, in pratis et aream unam que vulgo dicitur hovestat.*

72) Dipl. von 1338 bei Würdtwein, *dioec. Mog.* III, 166.

73) Dipl. von 1350 bei Würdtwein, *subs. dipl.* XI, 179.

bawt huß, hoff, kelter, keller, schuer, stell unnd hoffreyt“ 74). Eben so besaßen in Frankfurt die Ritter von Sachsenhausen eine curia nebst anderen dazu gehörigen Wohngebäuden (domus), und die Herrn von Rodaha ein Steinhaus nebst einem Stadel oder sonstigen Behälter (domum lapideam — sub qua est stabulum et non cellarium) 75). In Baiern bestand ein solcher grundherrlicher Fronhof aus der „Kempnetten, Pawhauß (Bauernhaus), Stadel, Stellen, den Sibenbeheltern, Bawhof (Bauernhof), Beldern“ u. s. w. 76). Auch in der Abtei Prüm bestand jeder Fronhof aus einer Herrschaftswohnung und den übrigen Wohn- und anderen Gebäuden, Feldern u. s. w. 77). Eben so besaß der Probst zu Kapfenberg in dem Dorfe Mottenheim eine Wohnung und einen Hausplatz (mansus et area) nebst dem dazu gehörigen Allodialbesitzthum 78). Und das Johannisstift in Hildesheim, um noch ein Beispiel anzuführen, hatte daselbst ein großes Haus (magna domus) nebst einer daran gebauten steinernen Wohnung (lapidea caminata huic domui annexa), sodann zwei Speicher (granaria), eine weitere Wohnung (caminata) mit vielen Unterabtheilungen (habens multas mansiunculas), namentlich mit zwei Kammern (duas camenatas), zwei Stuben (duo estuaria), einem Keller (celarium), einer Küche und mit noch einem sehr großen Speicher (spaciosum granarium), welcher dem Stifte als Kasten gedient zu haben scheint 79).

5) Bauart.

§. 239.

Die Hauptgebäude, welche, wie wir sehen werden, frühe

74) Urf. aus 14. Jahrh. bei Würdtwein, l. c. IX, 361.

75) Dipl. von 1284 bei Würdtwein, dioec. Mog. II, 536 u. 537.

76) Urf. von 1488 in M. B. 25, p. 81.

77) Registr. §. 46 bei Hontheim, I, 680. mansus dominicatus cum casa et caeteris aedificiis, terra arabili etc.

78) Dipl. von 1226 bei Kindlinger, M. B. III, 1, p. 165 mansum et aream in Motteheim cum agris et appendiciis suis, quae allodii jure possederunt. Vgl. noch dipl. von 1314, eod. p. 303.

79) Dipl. aus 13. Jahrh. bei Würdtwein, nov. subs. dipl. I, 352. Vergl. oben §. 237.

schon als eigentliche Burgen hervortreten, wurden insgemein aus Stein gebaut ⁸⁰⁾ und daher Steinhäuser genannt. So die vorhin erwähnten Steinhäuser zu Frankfurt und Dornhaim und die Hauptgebäude des Johannisstiftes zu Hildesheim, nach Urkunden des 13. bis 15. Jahrhunderts (§. 238). Sogar ein bloßes Pfründehaus (pfrunden huss), dessen Bau im 14. Jahrhundert von der Grundherrschaft im Dorfe Bleisweiler angeordnet worden war, sollte schon aus Stein gebaut und mit Ziegeln gedeckt, und dazu von der Gemeinde der nöthige „Kalgk ziegell vnnnd stein“ geführt werden ⁸¹⁾.

Außer den herrschaftlichen Hauptgebäuden wurden auch früh schon die Kirchen von Stein gebaut und gemauert, zu welchem Ende z. B. in der Abtei Prüm eigene Kalkofen errichtet zu werden pflegten ⁸²⁾. Auch beweisen dieses, außer der prächtigen Kirche zu Lorsch, welche daselbst schon im 12. Jahrhundert statt einer älteren nicht mehr entsprechenden erbaut worden ist ⁸³⁾, noch viele andere alte Kirchen, welche wir auch in ihren Ruinen heute noch bewundern.

Die Nebengebäude und auch viele Hauptgebäude, sogar Kirchen ⁸⁴⁾, waren jedoch lange Zeit noch, wie bis auf die jetzige Stunde die meisten Wohn- und anderen Gebäude in den Bairischen und Tiroler Alpen, von Holz, in den Dörfern eben sowohl wie in den Städten, z. B. in Hildesheim ⁸⁵⁾, im Schwarzwald ⁸⁶⁾ u. a. m. Dahin deutet auch der Sprachgebrauch ein Haus oder ein sonstiges Gebäude auf fremdem Boden „zimmern“ oder „zimbern“

80) Parzival, 250, 23 – 24.

81) Urf. aus 14. Jahrh. bei Würdtwein, subs. dipl. IX, 357.

82) Caesarius §. 1. bei Hontheim, I, 669. si vult, ad aedificationem ecclesiae calcis furnum potest facere etc.

83) Codex Lauresh. I, 252.

84) Dipl. von 1190 in Mon. Boic. II, 352. ecclesiam, que vulgo holzchirche dicitur.

85) Dipl. von 1288 bei Würdtwein, nov. subs. dipl. I, 351. parietem ligneum a nostro muro circa spacium sue curie extensum edificijs muniet ligneis.

86) Grimm, I, 400. Daher hießen daselbst die Wohngebäude Stuben und Zimmer.

für bauen⁸⁷⁾ und die Benennung „zimber, zimberung, zymmer“ oder Zimmer u. s. w. für Haus- oder Wohngebäude⁸⁸⁾, und „Hohe Gezimbre“ für hohe Gebäude⁸⁹⁾. Denn das Zimmern bezog sich zu allen Zeiten auf die Bearbeitung von Holz⁹⁰⁾, so wie heute noch der Zimmermann es bloß mit dem Holze zu thun hat. Als daher in späteren Zeiten die äußere Einfassung gemauert und nur noch die Stuben von Holz gebaut oder wenigstens damit bekleidet zu werden pflegten, so erhielten sodann bloß noch die Stuben sowohl, wie jede andere Holzbekleidung, z. B. in Gunthers Saale in Worms⁹¹⁾ und in den Bergwerks Gruben⁹²⁾ u. a. m., den Namen Zimmer. In jenen Gegenden aber, in denen, wie z. B. im Bairischen Gebirge und in Tirol, heute noch die Wohn- und anderen Gebäude von Holz aufgeführt werden, da heißt auch heute noch das Gebäude selbst ein Zimmer, und ein mit Gebäuden versehenes Grundstück ein bezimmertes Gut⁹³⁾. Endlich mag es sich auch aus dieser leichten Bauart erklären, warum die Häuser lange Zeit für bewegliche Dinge gehalten, und daher zur Fahrniß gerechnet worden, in vielen Territorien auch wirklich beweglich gewesen sind und daher, ohne daß man sie niederbrach, wie heute noch im Appenzellerlande, von einer Stelle auf eine andere gezogen oder geschoben werden konnten⁹⁴⁾.

87) Schwäb. Landr. W. c. 324 u. 325.

88) Rettenberg. Landesordnung von 1538, p. 28. Wackernagel, Wörterb. v. „zimber, zimmer und zimbern.“ Altes Glossar bei Suhm, p. 317. Edificium, Gestifte, Gecembere. Deffnung von Malterß im Geschichtsfreund von Lucern, I, 256.

89) Gloss. Monseens. bei Pez.

90) Caesarius §. 1. bei Hontheim, I, 672. Materiamen sunt ligna, quae nos vulgariter appellamus cimber, u. p. 696. Faciunt — et materiam (cimber). — Vocabularium S. Galli bei Wackernagel, I, 27. 5. materia zimpar. Graff, V, 669 ff. Nürnberg. Polizeiges. aus 14. sec. bei Siebenkees, Materialien zur Nürnberg. Gesch. IV, 731. „er seh zimmer oder stain ligen —.“

91) Nibelunge, Not. 527. 2—3. „der Guntheres sal wart vil wol bezimbert,“ d. h. mit schönem Tafelwerk versehen.

92) Lori, Berg-Recht p. 107. „Die Gruben sollen allenthalben mit Zimmer (Holzbekleidung) versorgt sein.“

93) Schmeller, IV, 261—262 und oben Note 86 u. 88.

94) Bluntschli, I, 261—262. Grimm, I, 45. §. 10, III, 676. Glosse zum

Die Dächer waren meistentheils noch mit Stroh, wie heute noch in vielen Bairischen Dörfern und in den Alpen, oder mit Schilf und anderem Gesträuche (de arundinibus et virgultis)⁹⁵⁾, oder auch mit Latten (axiles) und Schindeln (scindulae) bedeckt, wie dieses die vielen Lieferungen derselben in den Abteien Prüm und Weissenburg u. a. m. beweisen⁹⁶⁾. Schon früh findet man aber auch schon Ziegel (tegulae) zumal in den Klöstern, wie dieses in manchen Urkunden ausdrücklich gesagt worden ist⁹⁷⁾, und aus der Erwähnung von Ziegel Scheunen (horrea laterum) hervorgeht⁹⁸⁾. Namentlich sind wohl die Hauptgebäude meistentheils schon mit Ziegeln⁹⁹⁾, oder, wie wir sehen werden, wenigstens mit farbigen Schindeln, zuweilen sogar schon mit Erz¹⁾, die Kirchen aber mit Blei gedeckt gewesen, wie dieses schon im 12. Jahrhundert bei der Kirche zu Lorsch der Fall war²⁾.

Endlich waren die Häuser lange Zeit ohne Schornsteine, wie heute noch im Bairischen Gebirge und in Tirol. Erst seit dem 14. Jahrhundert sind dieselben nach und nach in Gebrauch gekommen³⁾. Es hat jedoch, wie es scheint, lange Zeit gedauert, bis dieselben zur Regel geworden sind. Denn noch in Weisthümern aus dem 15. und 16. Jahrhundert, z. B. in jenem von Aspizheim in der Pfalz heißt es: „jeder mann soll einen schornstein habenn „jnn seinem haus, vund were dez nitt hatt, der hatt der gemeind

Sächs. Lehnr. 26 bei Homeyer, II, 486. „angefelle ist alle farenbe „habe, die auff eines mannes lehngut ist (a. R. und darzu rechnet „man auch alles geben.“ Ostfries. Landr. II, 177.

95) Dipl. von 1345 bei Westphalen, III, 1621.

96) Registr. Prüm. bei Honthelm, I, 664, 665, 666, 667, 670, 673. Caesarius §. 2, eod. p. 664. Axiles vulgariter appellamus Essellinge et scindulas scundelen. Zeuss, trad. Wiz. p. 273.

97) Dipl. von 1172 in Mon. Boic. XII, 347.

98) Dipl. von 1326 bei Würdtwein, mon. Palat. IV, 378.

99) Konrad von Würzb. goldene Sch. 731, „als mangem hus der ziegel.“

1) Krieg von Wartburg bei Wackernagel, I, 750. 1. „uf diz selbe zimmer „hoert von erz ein dach.“

2) Codex Lauresh., I, 252. templum Laureshammense — tecto plumbeo venustavit.

3) Beckmann, Gesch. der Erfindungen, II, 441 ff.

„versprochenn ein pfund heller“ ^{3a)}. Und sogar noch im 18. Jahrhundert schreibt die Hessische Grebenordnung (tit. 10, §. 6) vor: „in denen Häusern müssen durchgehende Schornsteine angelegt werden.“ Diese und ähnliche Vorschriften setzen aber voraus, daß selbst damals noch nicht alle Häuser Schornsteine hatten. Ein altes Glossar kennt indessen doch schon den Namen „Scorenstein“ als Uebersetzung von Caminus ⁴⁾. Auch enthält jenes Glossar eine recht interessante Zusammenstellung der Benennungen der verschiedenen Bestandtheile eines damaligen Gebäudes, und gibt daher ein ziemlich klares Bild von der Beschaffenheit jener Gebäude und ihrer Einrichtung ⁵⁾.

6) Burgen und Schlösser.

a) Im Allgemeinen.

§. 240.

Schon in Karolingischen und in vor Karolingischen Zeiten waren die Fronhöfe, die Königlichen Pfalzen eben sowohl wie die Fronhöfe der geistlichen und weltlichen Grundherren, mit Zäunen oder Mauern umgeben, manche, wie z. B. das Palatium zu Aachen sogar schon mit Thürmen und Gräben versehen. Jeder alte Fronhof bildete demnach schon eine mit einer Mauer oder wenigstens mit einem Zaun befestigte Burg, und scheint auch, wie wir gesehen haben, frühe schon diesen Namen erhalten zu haben ⁶⁾. Je stürmischer aber gegen das spätere Mittelalter hin die Zeiten, desto sorgfältiger befestigte ein jeder seinen Fronhof. Darum erklärt es sich, warum die befestigten Fronhöfe erst mit dem 10. und 11. Jahrhundert als wahre Burgen hervortraten, und warum dieselben erst seit dieser Zeit der größeren Sicherheit wegen auf Berge verlegt worden sind ⁷⁾. Zwar sind viele erst im späteren Mittelalter angelegte Burgen an Orten angelegt worden, wo sich

3a) Grimm, I, 800. Vgl. noch unten §. 575.

4) Suhm, p. 319.

5) Suhm, p. 317—320.

6) Vgl. §. 36, 42 u. 45. Meine Einleitung zur Gesch. der Mark: 2c. Verf. p. 24, 30, 253—255.

7) Meine Einleitung, p. 253—255.

früher keine Fronhöfe befanden. Dahin gehören namentlich viele Ritterburgen, welche erst im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts z. B. von Schirmvögten erbaut worden sind, während ihrer Kämpfe mit den geistlichen Stiftern und Klöstern, deren Schirmherrn sie sein sollten. So errichteten z. B. die Grafen von Leiningen ihre Burg Hardenburg auf Kloster Limburgischem Boden ⁸⁾, und die Grafen von Rieneck ihre Burgen Wildenstein, Esche oder Eschau u. a. m. auf erztiftisch Mainzischem Boden ⁹⁾, und geriethen darüber mit den geistlichen Grundherrn, ihren Schützlingen, in Streit. Daher pflegte die Errichtung solcher Burgen vertragsmäßig von den Grundherrn verhindert zu werden, z. B. von den Bischöfen von Worms der Bau einer Burg zu Weilburg durch die Grafen von Nassau ¹⁰⁾, von dem Kloster Arnsburg in der Wetterau der Burgbau zu Burkartsfelden durch die Ritter von Burkartsfelden ¹¹⁾. Solche Burgen hängen nun freilich nicht mit den Fronhöfen zusammen, und sind auch keineswegs aus denselben hervorgegangen. Sie waren vielmehr gleich von Anfang an nichts Anderes, als feste Aufenthalts- und Bewahrungsorte. Sie hatten zwar das mit den Fronhöfen gemein, daß sie auch eine herrschaftliche Wohnung enthielten. Sie waren jedoch wesentlich von ihnen dadurch unterschieden, daß sie außer ihrem Burgbanne oder Burgfrieden keinen weiteren Bezirk besaßen. Alle diejenigen Burgen dagegen, welche ihr eigenes Gebiet mit der dazu gehörigen Gerichtsbarkeit hatten, — und sie bilden die Regel, — hängen offenbar mit alten Fronhöfen zusammen und sind aus denselben hervorgegangen. Dieses gilt nicht allein von den königlichen Pfalzen, sondern auch von den Palatien und Fronhöfen der geistlichen und weltlichen Landes- und Grundherrn.

8) Dipl. von 1230 u. 1249 bei Würdtwein, monast. Palat. I, 105 u. 106.

9) Dipl. von 1260, 1261 u. 1268 bei Guden, I, 674, 683, 685 u. 718.

10) Dipl. von 1195 bei Schannat, hist. Worm. p. 89. nec Comiti licebit in monte castrensem domum aedificare; aliam vero si voluerit potest aedificare.

11) Urf. von 1238 bei Baur, Urfundenb. des Klosters Arnsburg p. 16. nnnquam fossata, muros aut aliqua edificia construant, que burc-
li h bu possint et debeant appellari.

§. 241.

Daß die Karolingischen Pfalzen burgartige Anlagen gewesen sind, ist bereits schon bemerkt und namentlich von Nolten¹²⁾ nachgewiesen worden, daß der Ballast von Aachen nicht allein mit Mauern und Graben umgeben, sondern auch schon mit Thürmen versehen gewesen ist. Später wurde diese burgartige Einfassung zu Aachen vernachlässiget, und daher das Palatium nicht zu einer Burg erweitert. Auch die Reichsfeste (der Berenstein), welche sich daselbst zwischen den Jakobs- und Junkers-Thoren, wie es scheint, außerhalb der jetzigen Stadtmauern auf einer Anhöhe befand, wurde schon im Jahre 1198 zerstört und die Ruinen sodann nebst den dazu gehörigen Einkünften veräußert¹³⁾, was nicht wenig zur Erhebung von Aachen zu einer freien Reichsstadt beigetragen haben mag. Auch der Ballast zu Frankfurt wird noch in einer Urkunde von 994 ein castellum genannt¹⁴⁾, indem dieser Ausdruck nicht mit Richard (p. 18) und Battonn (I, 36) auf eine damals noch nicht vorhandene Befestigung der ganzen Stadt bezogen werden kann. Da indessen auch hier die weitere Befestigung des Palatiums unterlassen worden ist, so konnte dasselbe sich ebenfalls nicht zu einer eigentlichen Burg ausbilden¹⁵⁾, was auch die Erhebung von Frankfurt zu einer freien Reichsstadt nicht wenig erleichtert hat. In gleicher Weise war auch der Königshof zu Ulm noch im späteren Mittelalter mit Mauern und Burggraben umgeben^{15a)}. Und die meisten alten Königshöfe haben sich, wie die Burgen zu Nürnberg, Gelnhausen, Friedberg u. a. beweisen, zu wahren Königsburgen erweitert. Namentlich war dieses auch hinsichtlich des berühmten Palatiums, des sogenannten Saales zu Ingelheim der Fall. Daher konnten sich noch in der Mitte des 15. Jahrhunderts, während den Kämpfen Friedrichs des Siegrei-

12) Nolten, archäologische Beschreibung der Münster- oder Krönungskirche in Aachen, p. 42 ff.

13) Rib, Urkunden I, 98. Not. Quir, II, 1—2.

14) Dipl. bei Würdtwein, dioec. Mog. II, 418 f. in castello nostro Franconouert.

15) Richard, p. 54—55.

15a) Jäger, p. 19.

chen von der Pfalz, die Bewohner jenes Ortes in jenen Königs-
saal, wie in eine geräumige Burg (aula, quae et castrum est
amplum) flüchten, und sich darin sogar mit Erfolg gegen ein nicht
unbedeutendes Reichsheer vertheidigen¹⁶⁾. Und bis in das 18.
Jahrhundert war noch der mitten in dem Dorfe befindliche Saal-
Bezirk rundum mit einem Graben umgeben¹⁷⁾.

§. 242.

In gleicher Weise, wie die Königlichen Pfalzen, sind auch die
von den Landes- und Grundherrschaften bewohnten Palatien und Fron-
höfe nach und nach wahre Burgen geworden. Die Burgen sind
demnach nichts Anderes, als befestigte Herrschaftswohnungen ge-
wesen und auch Häuser genannt worden, wie z. B. die aus den
Zeiten Pipins und Karls des Großen bekannte Burg Herstelle
domus nostra in heristelle genannt worden ist¹⁸⁾. Namentlich
sind die in den Städten und Dörfern liegenden Steinhäuser,
z. B. das in Pfünzen gelegene Steinhaus (domus lapidea cum
area sua) des Herrn von Pfünzen, solche Burgen gewesen. Daher
konnte jener Grundherr bei der Veräußerung seines Steinhauses
sich und seinen Erben die Burghut darin vorbehalten (jus ca-
stellaniae, quod vulgariter dicitur Burghueb — offenbar
Burghuet — in eadem domo salvum esse)¹⁹⁾. Aus demselben
Grunde wurden die von der Landes- oder Grundherrschaft bewohn-
ten Fronhöfe bald Burgen (castra), bald Häuser, bald aber auch
Schlösser genannt, z. B. die alte in der Abtei Prüm gelegene Burg
der Herrn von Schöneck bald Haus, bald castrum, bald Burg²⁰⁾;
die Wohnung des Baron Reinecke Fuchs bald „syne Beste,“ bald sein

16) Trithem. chron. Sponh. ad an. 1460, p. 372. Villanis autem in
aulam Imperialem confugientibus et muros fortiter defendenti-
bus, nihil adversarii proficere potuerunt. Trithem. chron. Hirs. ad
an. 1460, tom. II, 438. Oppidanis autem in aulam Caroli M.
Caesaris, quae et castrum est amplum etc.

17) Wibder, III, 307.

18) Dipl. von 1163 bei Wigand, Archiv, II, 2. p. 144.

19) Dipl. von 1282 bei Falckenstein, cod. dipl. Nordg. p. 74 f.

20) Grimm, II, 514, 533, 534, 539, 559 u. 565.

„Fuß,“ bald aber auch „dat Kastele tho Malepartuß“²¹⁾; die in der Grafschaft Schwabeck gelegene Burg Schwabeck aber bald castrum, bald Schloß²²⁾.

Und sehr viele frühere Fronhöfe erschienen in späteren Zeiten als Burgen und Schlösser, wie dieses z. B. von dem alten Schlosse zu Friedelsheim in der Pfalz, zu Heidelberg u. a. m. nachgewiesen werden kann. Denn das Wort Schloß, indem es von Schließen herkömmt, bedeutete ursprünglich, wie die Worte Burg, Zaun u. a. m. einen Complex von mehreren zu einem Ganzen abgeschlossenen Gebäuden, ähnlich den angelsächsischen und englischen Worten tūn und town, welche von einem geschlossenen Hofe eben sowohl, wie von einer solchen Dorfschaft und Stadt gebraucht worden sind²³⁾. So wie daher in früheren Zeiten von einem Fronhofe mit den dazu gehörigen Gütern gesprochen worden ist, so jetzt von den Schlössern und Burgen, z. B. von den Bergfesten („Bestin“) und Schlössern („Geslossen“) Hohenchwangau, Frauenstein und Symbelturn mit den „Lewten und Guten, die darzu gehörnd“²⁴⁾. Denn die zu einem früheren Fronhofe gehörigen Ländereien und herrschaftlichen Rechte waren nun in ganz gleicher Weise bloße Pertinenzstücke der Burg. Und nicht selten erscheinen daher ganze Dörfer und Städte als Zugehör einer Burg, wie früher eines Fronhofes. So wurden z. B. alle zur Burg Hirsberg gehörigen Besitzungen (possessiones ad ipsum castrum spectantes), Städte, Dorf- und andere Ortschaften und sonstige Sachen (cum oppidis, villis, locis et rebus aliis quibuscunque), Felder, Wiesen, Gärten, Weiden, Wälder und Forste (cum sylvis, nemoribus, forestis) Fischereien, u. a. m. als Zugehör jener Burg betrachtet (castrum nostrum Hirsberg cum omnibus juribus et pertinentiis ejusdem)²⁵⁾. Eben so bei der Burg Abenberg (castrum nostrum et oppidum Abenberg cum universis et singulis possessionibus, juribus ac pertinenti-

21) Das bekannte Gedicht, I, c. 2 u. 14.

22) Dipl. von 1267 u. 1431 bei Lori, Lechr. p. 11 u. 118. Viele andere Beispiele bei Haltaus, v. Haus, castrum p. 837 f.

23) Schmeller, III, 459, IV, 266.

24) Urk. von 1434 bei Lori, Lechr. p. 129.

25) Dipl. von 1291 bei Falckenstein, cod. dipl. Nordg. p. 91.

bus etc.)²⁶⁾, bei der Burg Sulzburg²⁷⁾, bei der Burg Werdensfels²⁸⁾, bei der in der alten berühmten Grafschaft Nienegg gelegenen Burg Krombach²⁹⁾, bei den in der Pfalz gelegenen Burgen Lindenberg, Spangenberg und Restenberg, der heutigen, dem König von Baiern gehörigen Marburg³⁰⁾, bei den Burgen im Rheingau³¹⁾ u. a. m. Und wie die Burgen endlich, so lagen auch die Fronhöfe und Schlösser auf Bergen, z. B. der Herzogshof auf dem Berge bei dem Städtchen Schongau in Baiern³²⁾, der herzogliche Berghof bei Jüssen³³⁾, die vier Bergschlösser Schwangau³⁴⁾ u. a. m. Denn Burgen, Schlösser und befestigte Fronhöfe waren nun ganz identische Dinge.

§. 243.

Was indessen von dieser Identität der Burgen und Fronhöfe bemerkt worden ist, gilt dennoch nur von den von der Herrschaft selbst bewohnten Pfalzen und Fronhöfen, keineswegs aber von den bloß für die Verwaltung und Landwirthschaft bestimmten herrschaftlichen Höfen. Diese hatten zuweilen wohl eine burgartige Einfassung, in der Regel jedoch nicht. Daher werden die Burgen in derselben Weise von den zur herrschaftlichen Verwaltung eingerichteten Höfen (*curiae* und *curtes*) unterschieden, wie die Pfalzen von den übrigen Fronhöfen. So z. B. die Burg Nassau von dem in der Nähe liegenden Fronhose³⁵⁾, ebenso die Burg Wer-

26) Dipl. von 1296 bei Falckenstein, p. 103.

27) Dipl. von 1296 bei Falckenstein, p. 104.

28) Dipl. von 1284 bei Falckenstein, p. 83.

29) Dipl. von 1325 bei Guden, III, 234. *dominium castri Crumbach, ac ipsum castrum cum villis scilicet Bercheim, Crumbach, Rimpur et Kurnach, ac juribus jurisdictionibus et aliis ipsius castri pertinentenciis.*

30) Würdtwein, nova subsid. dipl. I, 131—132.

31) Bodmann, I, 138 ff.

32) Dipl. von 1300 bei Hormayr, Schwangau, p. 13. *curiam dictam in Monte sitam supra oppidum Schongew.*

33) Dipl. von 1267 u. 1273 bei Lori, Lechr. p. 11 u. 13. *curiam nostram super montem.*

34) Urf. von 1428 bei Lori, p. 112.

35) Dipl. von 1158 bei Kremer, Orig. Nass. II, 180—181. *Castrum de*

denfels von der am Fuße des Bergschlosses gelegenen Fronhose ³⁶⁾ u. s. w. Diese Fronhöfe waren insgemein die Amtswohnungen der herrschaftlichen Beamten, und blieben es sehr häufig auch noch in späteren Zeiten. Andere wurden an Meier und andere Colonen hingegeben, und haben sich sodann unter den übrigen Bauernhöfen verloren.

Die für die Reichs-, Landes- und Grundherrschaften zur Wohnung oder wenigstens zu ihrer Aufnahme bestimmten Pfalzen und Fronhöfe dagegen sind sammt und sonders wahre Burgen gewesen. Sie waren, wie wir sehen werden, je nachdem sie für einen Kaiser, Landesherrn oder Dynasten und für dessen größere Hofhaltung, oder für bloße Grundherrschaften und deren kleinere Haushaltung bestimmt waren, größere oder kleinere Burgen. Die Einen wie die Anderen hatten aber dieselbe Bestimmung und Einrichtung, wie alle zur herrschaftlichen Wohnung bestimmten Fronhöfe. Was daher von den Einen und den Anderen bereits gesagt worden ist, und demnächst noch bemerkt werden soll, gilt von den Fronhöfen eben sowohl wie von den Burgen, namentlich auch von der Besorgung der herrschaftlichen Angelegenheiten. So wie nämlich der Kaiser von einem Reichshofe oder von einer Reichsburg zur anderen umherzureisen, daselbst seinen Hof zu halten und von da aus die Angelegenheiten des Reiches zu besorgen pflegte, so reisten auch die Landesherrn umher und besorgten auf den verschiedenen Burgen ihres Territoriums die Angelegenheiten ihres Landes, und die Grundherrschaften auf ihren Burgen und Schlössern die Angelegenheiten ihrer Herrschaft. Als daher seit dem 14. und 15. Jahrhundert die Kaiser, Landes- und Grundherrschaften einen ihrer Hauptfronhöfe als ständigen Wohnsitz bezogen, so war und hieß auch diese ständige Residenz eine Burg. So ward die Hauptburg oder das oberste Schloß zu Lauenburg („vnnser houetborch“ und „vnse overste Schlott Louenborch“) ³⁷⁾ die Residenz der Herzoge

Nassouwe et curiam adjacentem — castrum idem et eandem curiam. p. 186—187. castrum de Nassouwe cum adjacenti curia — idem castrum et curiam adjacentem 40 mansos continentem.

36) Dipl. von 1284 bei Falckenstein, p. 83. Castrum meum Werdenfels — una cum curia sub castro sita et duobus praediis et vinea.

37) Urf. von 1312 in Gründliche Nachricht von dem an die Stadt Lübeck

von Lauenburg; der alte Hof in München, zu welchem heute noch die Burggasse führt, die Residenz der Herzoge von Baiern; die Burg in Wien, welche bis auf die jetzige Stunde die Hofburg genannt wird, die Residenz der deutschen Kaiser. Und die Martinsburg in Mainz wurde sogar eigens für die ständige Residenz der Erzbischöfe von Mainz im Jahre 1475 erbaut, und abwechselnd „das Slos zu Mentz“ oder die „Sanct Martinsburg“ genannt³⁸⁾.

§. 244.

Ursprünglich, so lange noch die Fronhöfe mit einem Zaune oder mit einer Mauer, oder auch mit einem einfachen Graben umgeben waren, ist zu deren Anlegung keine königliche Erlaubniß nothwendig gewesen. Es scheint sogar Pflicht eines jeden freien Grundbesizers gewesen zu sein, seinen Fronhof auf diese Weise zu umzäunen oder zu ummauern³⁹⁾. Auch im späteren Mittelalter noch durfte jede geistliche oder weltliche Grundherrschaft ohne Erlaubniß des Landrichters ihren Fronhof, wie z. B. die Abtei Deutz ihren zu Remagen gelegenen Fronhof⁴⁰⁾, mit einem einfachen nicht sehr tiefen Graben, oder mit einer hölzernen Einfassung, oder auch mit einer Mauer umgeben, wenn diese nicht höher war als ein zu Pferd sitzender Mann mit der Hand reichen konnte, und wenn sie außerdem auch noch ohne Zinnen, ohne Brustwer und ohne andere Befestigung („ane ander vestenunge“ oder „on all vestung“) gewesen ist. Auch durfte ein jeder ohne alle Erlaubniß drei Gadem hoch über einander bauen, jedoch ohne Zinnen, ohne Brustwer und ohne Erker⁴¹⁾. Daß aber solche Ring-

anno 1359 verpfändeten dominio et advocatia Möllen p. 41. und Beilagen p. 33.

38) Bodmann, I, 22, 25—27.

39) Sächs. Landr. II, 49, §. 2. Meine Einleitung, p. 23.

40) Dipl. von 1168 bei Lacomblet, Urfundenb. p. 300. quas omnino muris et sepibus circumdans.

41) Schwäb. Landr. W. c. 123. „Ane des Lantrihfers urloup mac man wol graben als tiuf, als ein man mit einer schüvelen über sich gewerfen mac die erden, alsö daz er beheinen schemel mache. Man mac ouch wol ane fin urloup bowen drier gadem höh ane zinnen unde ane brustwer unde ane ärkere. Man mac ouch ane

mauern wahre burgartige Einfassungen sein durften geht aus den alten Bildern zum Sachsenspiegel klar und deutlich hervor⁴²⁾. Und bis in das 13. und 14. Jahrhundert pflegten die herrschaftlichen Burgen und Schlösser ohne alle Erlaubniß weder des Kaisers noch irgend eines Landesherrn angelegt zu werden⁴³⁾. Das Recht mit Thürmen und Graben versehene oder sogenannte begrabene Häuser oder edele Häuser⁴⁴⁾ zu bewohnen galt sogar als ein Vorrecht der Ritterschaft und als ein Beweis der rittermäßigen Herkunft⁴⁵⁾.

Erst als bereits das Faustwesen begonnen und die Grundherrschaften angefangen hatten festungsartige Burgen und andere wahre Festungswerke und andere solche Einfriedungen oder Hage (castella et firmitates et haiae) anzulegen, erschien von Karl dem Kahlen das bekannte Verbot dergleichen Anlagen ohne königliche Erlaubniß (sine verbo nostro) zu machen⁴⁶⁾. In demselben Sinne verbieten die Rechtspiegel ohne Erlaubniß des Landrichters Berg- und andere eigentliche Festungen anzulegen, Städte oder Dörfer zu befestigen, oder auch nur Thürme in den Dörfern anzulegen, oder mit Urtheil und Recht gebrochene Burgen neu wieder zu erbauen⁴⁷⁾. Und auch die Praxis jener Zeit, wie

„sin urloup wol einen hof umbevâhen an ebenne erden mit einer mûren diu als hôh ist, als ein man sîze uf einem rosse, daz er wol oben hinûf gereichen mûge mit der hant, âne zinne und âne brustwer unde âne ander vestenunge. In der selben wise mac ein man sinen hof ouch wol mit holze umbemachen.“ Sächs. Landr. III, 66, §. 3. Ruprecht von Freising, I, 103. Oesterreich. Landr. aus 13. sec. c. 68. bei Senkenberg, p. 252. „er mag aber — auf ewner erd pawen was er wil zwair gaden hoch ist an vmb geng wer vnd an zûnen vnd ain graben darumb newn schuech weit vnd siben schuech tewff vnd nicht mer.“ Vgl. meine Einleitung, p. 24.

42) Bilder zum Sachsenspiegel von Batt, Babo u. s. w. Taf. XXV, 14.

43) Gercken, Abhandl. aus dem Lehnrecht, II, 3—5. Bodmann, I, 140.

44) Oesterreich. Landrecht aus 13. sec. c. 68. „kain edeln haws oder purg pawen.“ —

45) Von dem Ursprung der Stadt Münsterschen Erbmannen. 1704 in 4. Leyser, de juribus praedior. nobilium praecipue Saxon. p. 49.

46) Capit. von 864, c. 1. bei Pertz, III, 499.

47) Sächs. Landr. III, 66, §. 2 u. 4. Schwäb. Fr. W. c. 123. Ruprecht von Freising, I, 103. Oesterr. Landr. aus 13. sec. c. 68.

dieses noch aus späteren Weisthümern entnommen werden kann ⁴⁸⁾, stimmt mit diesen Bestimmungen überein, indem die Anlegung von eigentlichen Burgen (castella) mit Zinnen, Brustweren und anderen wahren Festungswerken, Vorburgen, Basteien u. s. w. (munitiones, firmitates und propugnacula), sowie die Anlegung von festen Städten mit Mauern, Thürmen, Gräben und aufgezogenen Brücken, schon seit dem 10. und 11. Jahrhundert von den Kaisern, z. B. in den Jahren 908 und 919 dem Bischof von Eichstätt ⁴⁹⁾, im Jahre 963 dem Bischof von Passau ⁵⁰⁾, im Jahre 1134 den Grafen von Arensberg ⁵¹⁾, im Jahre 1278 dem Erzbischof von Salzburg und dem Abte von Admont ⁵²⁾, im Jahre 1365 dem Erzbischof von Mainz und dem Pfalzgrafen bei Rhein ⁵³⁾ u. a. m., und seit dem 13. Jahrhundert auch von den Landesherren immer häufiger und häufiger gestattet worden ist ⁵⁴⁾. Erst seit

48) Weisth. von 1512 bei Günther, cod. dipl. V, 172 f. „auch soll kein „Man im Reich wohnen der ein Haus haben soll mit einer aufgehenden Brücken, oder mit einem freyen Brustgewehr, er hab „es dan von seinem gewaltigen Bottenampt.“ Weisthum von 1480 bei Grimm, I, 630. „Item sal niemants in der vurg gr. v. B. keinen „ungewonlichen nuwen burwe ader vestongen begrisen ader machen.“ — Altes Recht von Lucern im Geschichtsfreund, I, 162. „nieman sol buwen „keinen wighaften bw.“ Weisthum der Beste Urbach bei Reinhard, fl. Ausf. I, 50. „Es soll auch niemand kein Grund bauen oder Bulb in „der Grasschaft legen, noch mit Stein über keines Hoeh eynehen Bulbe „machen, bussen willen syner Gnaden“ Richtung des Freiamts §. 2. bei Kurz, Beitr. zur Gesch. des Aargaus, I, 99. „keine wig hassten buw „han, denne dem es ein Lantvogt gan.“

49) Dipl. bei Falckenstein p. 19 u. 21. in suo episcopatu aliquas munitiones et firmitates moliri.

50) Dipl. bei Meibom, I, 747. Concedimus — castella cum turribus et propugnaculis erigere.

51) Dipl. bei Kindlinger, M. B. II, 171. Licentiam concessimus — castrum edificare in patrimonio suo aut in beneficio suo etc.

52) Böhmer, regest. p. 91.

53) Urf. bei Guden, III, 464. „gunen und irleuben yn, daz Sie den Berg „zu Twingenberg mit einander feusen mogen, und daruff eine Burg „buwen und ufflaen.“

54) Urf. von 1336 und 1337 bei Gercken, cod. dipl. Brand. III, 168 u.

dem 14. Jahrhundert fingen die Landesherrn an, ihrem landfäßigen Adel und anderen freien Landsassen auch noch die Anlegung aller und jeder neuen Burgen ohne landesherrliche Zustimmung und ohne ihre Obergewalt zu untersagen⁵⁵⁾. Es pflegte daher seit dieser Zeit die Befestigungsart, sogar die Anzahl der Stockwerke, die Höhe und Dicke der Mauern, das dabei zu verwendende Material an Steinen, Holz u. s. w. genau bestimmt⁵⁶⁾, und allzeit das Oeffnungsrecht vorbehalten zu werden, wonach der befestigte Ort dem Landesherrn zu allen Zeiten zu seiner Sicherheit wie zu anderem Behufe geöffnet werden mußte⁵⁷⁾.

Um dem auf Deutschland so schwer lastenden Faustrechte möglichst zu steuern, wurde schon frühe in den Landfrieden und Landrechten verfügt, daß niemand mehr eine dem Lande schädliche Burg bauen⁵⁸⁾ oder besitzen und jedenfalls für den entstandenen Schaden haften solle. („Ez en sol nieman dehein burch haben, „er habe sie dann an des landes schaden. Geschicht deheine schade „daruf, so ist diu burch und der herre in der ahte, oder er bezzer „als reht ist“) ⁵⁹⁾. Und zuletzt wurden die Burgen selbst noch gebrochen und zerstört.

b) Kirchen und Kirchhöfe.

§. 245.

Was von den Fronhöfen der geistlichen und weltlichen Landes-

169. Struben, von den geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten, §. 10 in dessen Nebenstunden, V, 58 ff. Bodmann, I, 137 ff., 162.

55) Weisthum des Stapelhofes Oberwesseling bei Grimm, III, 847. „vorter „wrögen die geschworen unrechte weghe — und ahn hoffes guetteren „ouerhaw mit zunen und grauen; die gewalt stehet zu den „herren.“

56) Gerden, Abhandl. aus dem Lehr. II, 5 ff. Schmeller, II, 16. Bodmann, I, 139—140, 162, II, 816 u. 817.

57) Gerden, l. c. II, 11, 12, 14, 34 ff. Urf. von 1289 bei Bodmann, I, 151.

58) Oesterr. Landr. aus 13. sec. c. 37. bei Senckenberg, p. 237. „vnd sol „auch pawn gar an der landlewit schaden.“ —

59) Landfriede von 1281, c. 24. bei Pertz, IV, 428. Oesterr. Landr. c. 76 u. 77.

v. Maurer, Fronhof. II.

und Grundherrn im Allgemeinen bemerkt worden ist, gilt namentlich auch von den erzbischöflichen und bischöflichen Höfen und von den Klöstern. So wie z. B. der Erzbischof von Mainz seine Martinsburg in der Stadt Mainz, und der Bischof von Münster seinen Bischofshof oder seine bischöfliche Burg mitten in der Stadt Münster hatte ⁶⁰), so waren auch die Klöster als die Wohnungen der Mönche fast allenthalben befestiget, wie heute noch die Klöster in Syrien, z. B. auf dem Berge Sinai und in anderen Theilen des Orients. Das Kloster Korvei war schon im 10. Jahrhundert mit Mauern und Thürmen in der Art umgeben, daß dasselbe wegen seines burgartigen Aussehens frühe schon eine Burg oder Stadt (*civitas*) genannt worden ist ⁶¹). Andere Klöster, z. B. jenes zu Hardehausen in Westphalen, wurden erst in späteren Zeiten und dann mit Erlaubniß des Landesherrn, z. B. des Grafen von Everstein mit Graben und Zäunen umgeben ⁶²). Allein nicht bloß die Bischofssitze und Klöster, auch die Gotteshäuser und Dome, als die Wohnungen der Gottheit selbst, und die sie umgebenden Kirchhöfe waren befestiget, wie andere Fronhöfe auch ⁶³). So finden wir den Kirchhof zu Wartmansrode in Franken noch im 15. Jahrhundert mit Mauern, Graben und Zäunen („muren, graben vnd züne vßwendig darvmb“) ⁶⁴); den Kirchhof in Simmern aber sogar noch im 16. Jahrhundert mit einer Ringmauer („Rinck Maur vmb den Kirchhoff“) umgeben ⁶⁵). Auch im Elsaß waren die Kirchhöfe befestiget und wurden daher mit den Burgen zerstört ⁶⁶). Im Dithmarschen sind die Kirchhöfe mit Mauern, hohen

60) Kindlinger, M. B. II, 206 ff.

61) Wigand, Gesch. von Korvei, I, 221 f. u. 256.

62) Dipl. von 1298 bei Wigand, Archiv, II, 1. p. 83. quod abbas et conventus et eorum coloni agros suos — septis munire poterunt et fossatis.

63) Meine Einleitung, p. 35. Die Idee die Gotteshäuser als die Wohnung der Gottheit zu betrachten war auch der deutschen Mythologie nicht fremd und wurde sodann auf das Christenthum übertragen. Vgl. Wackernagel, bei Haupt, Zeitschrift, II, 535—537.

64) Grimm, III, 540.

65) Weisthum von 1517 bei Senckenberg, corp. jur. Grm. I, 2. p. 65.

66) Königshoven p. 314. „do wart Gerner der kirchhof zerbrochen von des richen stetten.“

Thürmen und tiefen Gräben umgeben, und deshalb starke Festungen gewesen⁶⁷). In Kaltenfondheim in der ehemaligen Grafschaft Henneberg war die Kirche mit zwei Mauern und vier Thürmen umgeben, und heißt heute noch die neue Burg im Gegensatz der auf dem gegenüber liegenden Berge befindlichen alten Burg⁶⁸). Und sogar bei den Friesen, welche keine Burgen und Mauern, ja sogar kein hohes Steinhaus („nena burga and nena mura and „nena hage stenhus“) unter sich duldeten, machten die Klöster und Gotteshäuser eine Ausnahme. Sie waren mit Mauern und Gräben umgeben, wovon die steinernen Grundlagen noch bis in das 18. Jahrhundert zu sehen gewesen sind⁶⁹). Auch wurden die Kirchen mit den sie umgebenden Kirchhöfen, wie andere Fronhöfe und Burgen, sehr häufig auf Berge verlegt, um sie desto besser vertheidigen zu können, wie dieser Zweck heute noch bei vielen Berg-Capellen und Kirchen, z. B. bei der Kirche zu Rankweil, klar und deutlich hervortritt. Wiewohl nicht geleugnet werden kann, daß die Lage der christlichen Kirchen nicht selten auch mit der heidnischen Gottesverehrung auf Bergen zusammenhängt⁷⁰).

Die Kirchen und Kirchhöfe sind daher zu gleicher Zeit Festungen, wahre Kirchburgen („kilburgh“) ⁷¹) und zumal für die Dörfer wahre Dorfburgen gewesen, in welchen die Landbewohner nicht allein im Nothfalle Zuflucht finden, sondern auch in der Regel schon ihre Habseligkeiten bewahren, und daselbst mit aller Sicherheit dem Handel und den Gewerben obliegen konnten. Denn

67) Neocorus, I, 230. „It hefft ein herlicher schöner hoger Torn mit einem Windelsten tho Südwesten an dem Kerkhawe gestaen, welches eine starke Bestung jegen de Viende gewesen, wo den de ganze Kerke wol vorwehret (od mit einem gewaldigen depen Graven buten ummeher) unnd allenthalven mit Schetlöckern vorsehen.“

68) Geograph. Lexikon von Franken, III, 57.

69) Richthofen, p. 173 u. 180. Wiarda, Willküren der Brodmänner, p. 130—132 u. 177. Wicht, Vorbericht zum Ostfriesischen Landr., p. 24.

70) Dreyer, vermischte Abhandl. II, 699—702.

71) Caesarius §. 1. bei Hontheim, I, 668. quae ecclesia sita est in monte juxta Malbergh, qui appellatur Kilburgh. Der Malberge wird übrigens öfters Erwähnung gethan (eod. p. 670.) und wer denkt dabei nicht an die Gerichtsberge und an die Malbergischen Glossen.

es wurde ihnen nicht selten, z. B. zu Kirchborchen und in anderen Dörfern des Stiftes Paderborn und Osnabrück, sodann im Stifte Herse, in Baiern, in dem Gebiete der Reichsstadt Rotenburg, im Reichsdorf Gochsheim u. a. m. gestattet, auf dem Kirchhofe, oder um die Kirche herum, Häuser, Stadel, Scheunen, Kaufladen und andere Gaden, Buden und Zimmer, in Baiern Freitgaden genannt, weil sie innerhalb der Freithofmauern erbaut waren, ja sogar in der Kirche selbst Spieker, Kasten und andere Behälter (*granaria* und *tymen*) zu bauen⁷²⁾. Namentlich datiren die vielen Wohn- und anderen Gebäude, welche heute noch so häufig an den Dom- und anderen Kirchen angebaut sind, und dieselben verunstalten, sammt und sonders aus jenen Zeiten. Zumal die Krämer liebten es, sich in der Nähe einer Kirche anzusiedeln und daselbst ihre Waarenlager („tuchlouben“) anzulegen, wie dieses z. B. in Straßburg⁷³⁾, im Otternsdorf im Lande Hadeln u. a. m. der Fall war⁷⁴⁾. Nicht selten war es jedoch nur den geistlichen Herren erlaubt, um die Kirchen und Kirchhöfe herum wohnen zu dürfen, z. B. in Westphalen⁷⁵⁾.

72) Urf. von 1326 bei Wigand, Provinzialr. von Paderborn, III, 1—2. „van spykeren, casten vnde van buwe de up kerchouen eder in kerken gebuwet syn, eder noch gebuwet mogen werden, vnde de spikere vnde de casten vnde ander tymen, dat up den kerchouen vnd in den kerken gebuwet is.“ Weisthum von 1370, eod. p. 9—10. „to syner Schure up dem kerchoue — van den Kasten in der kerken edder under dem torne effte up dem welfste — welck burmann de eyne schuer up den kerchoue hedde.“ — eod. II, 203—206. Dipl. von 1348 bei Wigand, Archiv, VI, 304. *in ecclesia nostra, in loco, ubi olim antiquitus nostrum granarium fuit positum.* Westenrieder, Glossar. v. Gaden p. 178. Schmeller, I, 621. Osnabrüggische Synode von 1628, Th. 2, cap. 15, Nr. 7. Segniß, Staatsrecht von Gochsheim, p. 25. Bensen, histor. Untersuch. über Rotenburg p. 332. Noch viele andere Beispiele bei Matthaeus, *de nobilitate*, p. 734.

73) Königshoven, p. 275. „die tuchlouben vor dem munster und die Creme (Krämer) vor sant Martin.“

74) Statute von Otternsdorf von 1582 §. 12 bei Lünig, *collect. nova* vom landsäß. Adel, I, 1330. „die Kramer auf dem Kirchhoffe ihr Kram-Buden und Stätte aufgebauet zc.“

75) Dipl. von 1152 bei Schaten, I, 552. *sed coemeterium, quemadmodum congruum est, religiosorum habitationibus liberum est expeditum —.*

Die Kirchhöfe und die Kirchen selbst, wie z. B. in Hamburg u. a. m. ⁷⁶⁾ wurden auf diese Weise die Stätte des Handels und der Gewerbe. Und so wie hier der größeren Sicherheit wegen die Gerichtssitzungen und anderen Versammlungen gehalten zu werden pflegten, so namentlich auch die Jahrmärkte. Sie pflegten schon seit vor Karolingischen Zeiten an hohen Festtagen ⁷⁷⁾ nach beendigter Messe gehalten zu werden, und haben daher selbst den Namen Messe (missa S. Salvatoris, missa S. Remigii, missa S. Martini u. s. w.) erhalten, und denselben das ganze Mittelalter hindurch bis auf unsere Tage behalten ⁷⁸⁾. Das Halten der Jahrmärkte, Kirchweihen und Messen auf den Kirchhöfen oder in den Kirchen selbst wurde jedoch seit dem 16. und 17. Jahrhundert verboten ⁷⁹⁾.

Endlich dienten die Kirchhöfe auch noch als feste Punkte für die bewaffnete Macht, zu welchen daher nur die Inhaber der öffentlichen Gewalt, z. B. die Bischöfe von Würzburg als Herzoge von Franken oder ihre Amtleute, die Grafen von Henneberg, die Erbherrn von Hildburghausen u. a. m. mit dem zentpflichtigen und zur Landfolge aufgebotenen Landvolke Zutritt hatten ⁸⁰⁾. Denn so wie dem Landesherrn nach dem ihm zustehenden Oeffnungsrechte sämtliche Burgen des Landes geöffnet werden mußten, so standen ihm auch „alle Kirchhoff offen,“ denn er hatte auch in ihnen das Recht der „offenung, es sey tag oder nacht“ ⁸¹⁾.

Erst seitdem man anfang den Bau der festen Burgen zu er-

76) Lambecius, rer. Hamburg. lib. II, p. 82. non permittimus, quod institutores et alli negotiatores suas negotiationes in ecclesiis, seu capella S. Annae Majoris ecclesiae exercent, vel quod ibidem stent, aut sedeant cum suis mercimoniis, nisi repentine propter pluvias vel nives inopinatas intrent ecclesias seu capellam sanctae Annae praedictam cum suis mercimoniis, ad ea tantummodo conservandum. Noch andere Beispiele bei Matthaeus, de nobilitate, p. 734 f.

77) Dipl. von 710 bei Mabillon, de re dipl. p. 482. ad ipsa sancta festivitate Domni Dionisii ad illo mercado advenientes. Dipl. von 769, eod. p. 496.

78) Dipl. aus 8. Jahrhundert und Registr. Prumens. bei Hontheim, I, 131, 141, 676 u. 677.

79) Statute von Otterndorf §. 12. bei Lüning, landsäff. Adel, I, 1330. Osnabrüggische Synode von 1628, Th. 2, cap. 15, Nr. 9.

80) Grimm, III, 534, 579, 892, 894 u. 895.

81) Grimm, III, 579.

schweren und die alten Ritterburgen zu zerstören, wurde auch die Befestigung der Kirchen verboten und angeordnet die bereits bestehenden Wehren bei den Kirchen, wie die Burgen, zu brechen ⁸²⁾.

c) Bauart und Einrichtung der Burgen.

§. 246.

Die Bauart und Einrichtung der Burgen war im Ganzen genommen auch im 10. bis ins 14. Jahrhundert noch dieselbe, wie zur Fränkischen zumal Karolingischen Zeit, nur mit dem Unterschiede, daß wir von Karls des Großen inneren Einrichtungen mehr als von den späteren Zeiten wissen (§. 36—45), der Zusammenhang des Ganzen dagegen im späteren Mittelalter aus den noch erhaltenen Urkunden, Gedichten und Burgruinen weit klarer als früher hervortritt. Wir besitzen zwar schon einige gute Beschreibungen der mittelalterlichen Burgen, z. B. von der Schweiz in dem bekannten Werke über die Ritterburgen und Bergschlöffer der Schweiz von Hottinger und Gustav Schwab, wo (I, 35 ff.) Pfarrer Luz eine ganz vortreffliche Darstellung des Charakters der Schweizerischen Ritterburgen gegeben hat, sodann Abhandlungen über die Burgen in Böhmen von Wocel ⁸³⁾, und über den Burgenbau und die Burgeneinrichtung in ganz Deutschland vom 11. bis ins 14. Jahrhundert von H. Leo ⁸⁴⁾ u. a. m. Nichts desto weniger wird es erlaubt sein, hier noch Folgendes darüber zu bemerken.

Die Ritterburgen waren, wie bereits bemerkt worden ist, entweder größere oder kleinere Burgen, je nachdem dieselben für einen Kaiser, Landesherrn oder Dynasten und dessen größere Hofhaltung, oder für einen bloßen Grundherrn und dessen kleinere Haushaltung bestimmt waren. Da nämlich die Kaiser, die Priesterfürsten und sämtliche Laienfürsten, die eigentlichen Reichsfürsten nicht allein, sondern auch die bloßen Dynasten und anderen Semperfreyen zu einer größeren ritterbürtigen Hofhaltung berechtigt waren (§. 205—208 u. 236), so bedurften sie auch größerer Fron-

82) Oesterreich. Landr. aus 13. sec. c. 45. bei Senkenberg, p. 239.

83) Grundzüge der Böhmischnen Alterthumskunde, p. 102—123.

84) Im historischen Taschenbuch von Fr. von Raumer, 1837, p. 164—245.

höfe und Burgen, um die gesammte, oft sehr zahlreiche Dienerschaft auf der Burg unterbringen zu können. Daher finden wir denn nicht allein die Kaiser und Landesherrn, sondern auch alle die alten Dynasten und Semperfreyen im Besitze solcher größeren Burgen, wie z. B. im Rheingau die alten freyen Geschlechter der von Rudesheim und von Volraß ⁸⁵⁾ u. a. m. in Deutschland, so wie die mächtigen Kmeten und Wladyken in Böhmen und Mähren ⁸⁶⁾.

§. 247.

Die größeren Burgen, welche auch castra, Kastel ⁸⁷⁾, domus castrensis ⁸⁸⁾, Hofburgen, Bergfesten oder Schlösser, und in Böhmen hrad genannt worden sind, hatten sammt und sonders Ringmauern mit Thoren und Thürmen, sodann Wall und Graben, über welche man nur mittelst Zugbrücken gelangen konnte. Und heute noch zeigen die herrlichen Ruinen des Schlosses zu Heidelberg, welches schon in dem Erbvertrage zu Pavia von 1329 und in mehreren anderen Verträgen von 1368 und 1378 eine Burg und eine Beste oben über der Stadt genannt worden ist ⁸⁹⁾, — die wohlerhaltenen dicken Thürme und Mauern eben sowohl wie die tiefen Graben, wie fest einst und prachtvoll solche Fürstensitze gewesen sind. Sie hatten, je nach der größeren Ausdehnung und Befestigung, außer den Wächtern, Thürhütern, Bankresen oder Bankreissen und anderem Gesinde ⁹⁰⁾, eine mehr oder weniger große

85) Bodmann, I, 144, 159 ff., 167 ff.

86) Wocel, l. c. p. 112 ff.

87) Tristan, 1643, 1646, 6021. Reinecke Fuchs, I, c. 14. Wigalois, 7060. die Burg in Nürnberg nach Urf. von 1273 u. 1281 in Histor. Norimb. dipl. p. 167.

88) Dipl. von 1195 bei Schannat, hist. Worm. p. 89.

89) Widder, I, 132.

90) Urf. von 1444 bei v. Raumer, Cod. Brand. I, 184. „mit Torwartern, wachtern, husleuten, bankresen und andern nottorfftigen gesinde“ etc. Aehnliche Ausdrücke in Urf. von 1450 u. 1442, eod. p. 193 u. 205. von Lang, Gesch. von B. I, 25, 27, III, 320. Die Bankreissen waren nach Lang, Pritschenlieger oder Reißige, welche als eine Art von Gefreiten nicht Schildwache zu stehen brauchten, vielmehr auf der Bank sitzen durften.

Anzahl von Burgmannen als Besatzung nebst einem Burggrafen oder Burgvogt an der Spitze, welcher der herrschaftliche Beamte der Burg war.

Die ganze Burg war allzeit mit einer aus Mauerwerk oder Pfahlwerk bestehenden Einfassung, einer Art von Umschanzung umgeben, welche man in Deutschland die Zingeln ⁹¹⁾, in Böhmen aber Ohrada zu nennen pflegte. Sehr häufig waren an diesen Zingeln thurmähnliche Gebäude, sogenannte Bastien, oder wenigstens zur Vertheidigung des Eingangs zu beiden Seiten des Thores niedere Thürme angebracht. Zwischen den Zingeln und der inneren Mauer befand sich der Zwinger („Zwingelhof, Zwingolf oder Zinglof“) ⁹³⁾, ein freier Raum, welcher mit Stallungen, Speichern, Kornhäusern, Wollkammern und anderen Wirthschaftsgebäuden umgeben, von der eigentlichen Burg aber durch einen Graben oder auch durch eine Burgmauer getrennt war. Das Ganze nannte man die Vorburg ⁹⁴⁾, in Böhmen aber prihraddek oder predhradi. Es gab Burgen mit einer einfachen, doppelten, drei-, vier- bis fünffachen Ringmauer. Dann bildete der jedesmalige freie Raum zwischen den verschiedenen Ringmauern einen zweiten, dritten bis fünften Zwinger, in welchen sich, getrennt von einander, der eigentliche Viehhof, der Reithof nebst den Pferdestallungen, die verschiedenen Borrathshäuser und die Wohnungen des Burggesindes befanden. Bei den Pferdestallungen befand sich in der Regel die Schmiede. Die übrigen Arbeits- und Borrathshäuser lagen aber, mit wenigen Ausnahmen, in dem Vieh- oder Reithofe oder in den übrigen Zwingern umher. Ein sehr gutes Bild von einer solchen Vorburg gibt der der Geschichte des Schlosses Steinbrück beigefügte Plan des Gutes Steinbrück, nach welchem die Vorburg von der Burg selbst geschieden war, und die in der Vorburg liegenden Gebäude aus einem Wohnhaus, einer Meierei, einer Scheune, einem Schweinstall, Fettstall und aus einem Backhaus bestanden ⁹⁵⁾.

91) Neoforus, II, 192. Willehalm, 94. 20, 97. 9; Parzival, 376. 11—13, 378. 29, u. 382. 10, Schmeller, IV, 270—271.

93) Schmeller, IV, 271 u. 306.

94) Zwein, v. 4368.

95) Der Plan hinter H. A. Lünzel, Gesch. des Schlosses Steinbrück im Fürstenthum Hildesheim. Hildesheim, 1851.

Zur Vertheidigung der Vorburg standen in und an diesen Ringmauern feste Thürme und sogenannte „Wichuser oder Wighuser“⁹⁶⁾. Jede Ringmauer war mit Graben, in Böhmen „prikopy“ genannt, umgeben, welche, wenn die Burg in der Ebene lag, mit Wasser gefüllt waren, und daher Wasserburgen („wazzer veste“) genannt worden sind⁹⁷⁾. Die meisten Burgen lagen jedoch auf Anhöhen oder auf Bergen, und dann hatten sie trockene, oft sehr mühsam in Felsen gehauene Graben. Häufig vertrat der Fels, der sich schroff zum Abgrunde oder in einen vorbeirauschenden Strom neigte, die Stelle des Grabens, oder auch der Ringmauer selbst, indem die Schloßmauer sodann gleichsam eine Fortsetzung der steilen Felsenmasse bildete.

Zugbrücken, oder sogenannte Slagebrücken⁹⁸⁾ oder aufgehende oder aufgezo gene Brücken⁹⁹⁾, und bei Wasserburgen Schiffbrücken¹⁾ führten über die Graben durch die Thore in die verschiedenen Vorwerke und Zwinger. War die Burg mit mehreren Ringmauern umgeben, so befanden sich die Thore derselben niemals in gerader Richtung hinter einander. Auf einer solchen Zug- oder Schiffbrücke gelangte man auch zum Thore der eigentlichen Burg, zu dem Burgetor²⁾.

Der Eingang zur Burg bildete ein vorspringendes gewölbtes Thorhaus, an dessen Seiten die Winden für die Zugbrücke angebracht waren. Burgthor und Thorhaus waren oft prächtig mit

96) Williram bei Wackernagel, I, 158. 50—20. *Sicut turris David collum tuum, quae aedificata est cum propugnaculis.* — „Din hals ist same Davidis uuighus, da diu uuere obena ane genuorht ist.“ Parzival, 183. 25. „wighus, pertrit, ärker.“ 351. 27. Wigalois, 10500. „Wichus unde berchtrit.“ 10985. Willehalm, 266. 22. „mine porten, wighus und diu wer.“ Ueber wighaste Baue. vgl. §. 244. Note 48 ff. Scherz, gloss. v. Wighus.

97) Tristan, 5538.

98) Parzival, 247. 22 ff.

99) Weisth. von 1512 bei Günther, Cod. dipl. V, 172 f. Und viele Weisthümer von 1317, 1372, 1384 u. a. m. bei Bodmann, I, 142. Wigalois, 4520—26. Parzival, 226. 13.

1) Parzival, 60. 27 ff.

2) Wigalois, v. 4512—4515.

Gold und verschiedenen Arten von Marmor verzieret ³⁾. Ueber dem Burgthore erhoben sich hohe Zinnen, auch Wintberge genannt ⁴⁾, welche ein schmales Dach trugen, welches einen hinter den Zinnen hinlaufenden, gegen die Burg zu offenen Gang deckte, von dem aus durch die in den Zinnen angebrachten Lücken auf den nahenden Feind mit Armbrüsten geschossen oder mit Steinen geworfen werden konnte. Diesen Gang über dem Burgthore nannte man daher die Wer ⁵⁾, oder Brustwer ⁶⁾ oder die Lezen ⁷⁾. Insgemein hatten die Burgen, der größeren Sicherheit wegen, nur ein einziges auf den inneren Burghof gehendes Burgthor. Bei größeren Burgen kommen indessen auch mehrere Thore nach den verschiedenen Seiten hin vor. So z. B. bei der schön erhaltenen Burgruine zu Heidelberg zwei. Und bei Willehalm (97. 17—22 u. 27—29; 98. 3—10) wird sogar einer Burg mit fünf verschiedenen Pforten Erwähnung gethan, von denen jedoch ebenfalls nur zwei in den Burghof selbst („für die porten gein dem palas“) gegangen, die übrigen bloße Ausgangspforten aus den äußeren Umwallungen („diu üz gienc gein dem plâne“) gewesen zu sein scheinen.

Hatte man das Burgthor passirt, so befand man sich sodann in vielen Burgen in dem von den inneren Ringmauern und Burggebäuden eingeschlossenen Burghofe selbst. In anderen Burgen gelangte man aber erst noch in einen inneren Zwinger, welcher von den gleichfalls mit Thürmen versehenen Ringmauern und den den Burghof umgebenden Gebäuden eingeschlossen, und oft nicht breiter als ein gewöhnlicher Weg, oft aber auch so weit war, daß darin,

3) Wigalois, 7063 ff. „Von marmel swarz als ein kol waren gepflaeret da vor in die burch zwei witiu tor. Daz ander teil der mure was rot, und grüne als ein gras, mit marmelsteinen gezieret, mit golde geparieret zc.“

4) Grimm, Gram. III, 430 u. 379.

5) Wackernagel, Wörtb. v. „wer, were.“ Willehalm, 89. 5; 96. 21; und 96. 30. „uf der wer ob der porte — al die porte und drobe die wer.“ Ruprecht von Freising, I, 103. Not.

6) Sächs. Ur. III, 66, §. 3. Schwäb. Ur. W. c. 123. Altes Glossar bei Suhm, p. 218. Propugnacula, prustuueri. Ruprecht, I, 103. Not.

7) Schmeller, II, 529.

wie schon zur Karolingischen Zeit (S. 42), die Garten, zumal die Baumgarten angelegt werden konnten⁸⁾. Aus diesem inneren Zwinger führte ein hallenartiges Gebäude, durch welches man reiten konnte, in den Burghof. Dieser hallenartige Durchgang konnte durch ein Fallgitter oder Fallthor geschlossen werden, welches man Slegator oder Slegetür⁹⁾, in Böhmen aber hreiben genannt hat.

Unter den den Burghof umgebenden Gebäuden treten vor Allen das Palatium, der Bergfried und die Schloßcapelle hervor. Außer diesen Gebäuden, zum Theile auch in denselben, findet man aber auch noch, wie wir sehen werden, eine Menge Kemenaten, Zimmer, Stuben und Gaden, und unter denselben die Keller.

§. 248.

Das erste und Hauptgebäude war, wie zur Zeit Karls des Großen das Herrenhaus, welches das Palatium, die Pfalz (palinza, phalanza u. s. w.)¹⁰⁾, oder auch das Haus ohne allen Beisatz¹¹⁾, sehr häufig auch, zumal von den Dichtern, der oder das Palas und auch in Böhmen palác genannt worden ist. Das Palatium oder Palas bestand insgemein, wie schon in früheren Zeiten, aus mehr als einem Stockwerke. Es ragte demnach weit über die übrigen Burggebäude, die Thürme allein ausgenommen,

8) Tristan, 9328—29, 13569, 18143. Zwein, 6436—39. Wigalois, 668. Parzival, 553. 7. Auch der erzbischöfliche Ballast in Soest hatte seinen Baumgarten (pomerium) nach Urf. aus 13. sec. bei Seibertz, II, 1. p. 624 und jener zu Köln einen Thier- und anderen Garten nach M. Clausen, Schreinspr. p. 50.

9) Wigalois, 4521. Zwein, 1080, 1083, 1124.

10) Graff, Sprachsch. III, 334 f. Wackernagel, v. phalanze. Schmeller, I, 309.

11) „Palas und hûs“ als ganz gleichbedeutend in Nibelunge, Not. 1698. 3 und 1699 u. 1710 3. Eben so „sal und hûs“ eod. 1762 cf. 1770. 3, 1771, 1772 u. 1773. eod. 1929. 2 u. 1931. 2 u. 1933. 2 cf. 1935, 1937, 1940, 1946. 2 u. 1947. 3, 2046—2048. 2265. 3. Nibelunge Klage, 339 cf. 341 u. 343, 1127.

hinaus ¹²⁾. Und um zu dem Palas von dem Burghofe aus ¹³⁾ zu gelangen, mußte man immer in die Höhe steigen ¹⁴⁾. Daher waren allenthalben Stufen oder Treppen sogenannte Greden nothwendig, um auf diesen von dem Burghofe zu dem Palatium oder Palas in die Höhe und von dort wieder herab steigen zu können. So in den Königlichen Palatien zu Frankfurt und Aachen ¹⁵⁾. Eben so in jedem anderen Palas ¹⁶⁾, wie dies heute noch an dem Rittersale auf dem Schlosse zu Heidelberg und in anderen Burgruinen gesehen werden kann.

Allein nicht bloß die äußere, auch die innere Einrichtung des Palas reicht seiner Grundanlage nach hinauf bis in Karolingische und vor Karolingische Zeiten (§. 38—40). Die Diele, in welcher in vielen alterthümlichen Bauernhäusern heute noch gekocht, gegessen, gewohnt und geschlafen wird, wurde nach und nach zu einem Ritter- und Kaisersale erweitert, welcher zwar nicht mehr als Küche, wohl aber als Speise-, Versammlungs- und

12) Gûdrûn, ed. Ettm. p. 15. Nr. 60. „einen palas hōhen fōs er bi dem fluote, driu hundert türne sach er dā vil veste unde guote.“ Der „palas unde türne“ traten daher vor alien Gebäuden hervor. Parzival, 534. 25. 565. 5. Nibelunge Not, 1976. 3, 2172. 2, 2296. 2. Nibelunge Klage, 315. 2, 1075. Parzival, 182. 11—12. „gein dem palas, der hōch und wol gehêret was.“ 195. 21—22.

13) Parzival, 45. 19, 404. 17, 432. 9. Der gute Gerhard, ed. Haupt, v. 5734 f. „— uf dem hove nāhe lac ein wūneclīcher palas —“.

14) Parzival, 45. 19. „ze hove uf den palas“ 169. 21. „Dō giengens uf den palas.“ eod. 352. 8. Willehalm, 311. 7. „Die Fürsten uf den palas giengen“ zc.

15) Dipl. von 979 bei Böhmer, cod. dipl. Moenofrancf. I, 10. porticum, per quam gradatim ascensus et descensus est in palatium. — Quir, I, 52.

16) Parzival, 186. 15 ff. „Si giengen geinne palas, dā hōch hin uf ge- „grêdet was.“ Willehalm, 139. 19 ff. „Der sagte ufem palas wer „dirre werde rīter was. Dō lief herab die grêde alt und junge bêde.“ Gûdrûn ed. Ettm. p. 3. Nr. 16. Wigalois, 7135, 7243. Nibelunge, Not. 580. 3 „vor des sales stiegen.“ et 1710. 2—3. „ab einer stiegen gân nider abeme hūse.“ 1910. 3 u. 4, 1950. 3. „vor des sales stiegen.“ Schmeller, II, 101.

Audienzsaal gebraucht worden ist ¹⁷⁾. Auch dieser Ritter- und Kaisersaal bildete ursprünglich, so lange noch jedes Gebäude aus einem einzigen Raume zu bestehen pflegte, ein eigenes abge-sondertes Gebäude. Daher nannte man den Saal oder die erweiterte Diele eben sowohl wie das ganze Gebäude den Saal, das Palatium, die Pfalz oder den Palas ¹⁸⁾. Und Saal und Palas wurde abwechselnd als völlig gleichbedeutend gebraucht ¹⁹⁾.

§. 249.

An dieses Hauptgebäude, welches häufig an der Pforte oder an dem Burgthor lag ²⁰⁾, reihten sich nun die verschiedenen Remenaten, Zimmer, Stuben und Gadem ^{20a)}, in mehr oder weniger großer Anzahl an. Ein jedes von ihnen bestand ursprünglich aus einem einzelnen, einstöckigen, nur einen einzigen Raum enthaltenden Gebäude, und hieß daher auch ein Haus („hûs“) ²¹⁾. Man muß sich daher die alten Fronhöfe oder Burgen als eine Verbindung vieler solcher einzelner, einstöckiger Gebäude mit

17) Im Palas wurden auch die Versammlungen der Großen des Reiches gehalten. Zwein, 2363—2372.

18) Altes Glossar bei Suhm, p. 303. Palatium, pelenze. Palatum etiam dicitur palas.

19) Wigalois, 9444 cf. 9451. Nibelunge Not. 1835 cf. 1813. 3 u. 1846; 1909. 3 cf. 1913. 2 und 1916. 2. Pfaff Amys im Koloczaer Eoder, p. 307 ff. V. 539 cf. 559, 592. Mai u. Beaslor p. 217. 10, p. 226. 12, p. 235. 30 u. 33. Benede, Wörterb. zum Wigalois, v. „der, daz palas.“ v. Schmeller, II, 15. Graff, VI, 176 ff. Wackernagel, v. palas. Leo, l. c. p. 181 ff., 210 ff.

20) Parzival, 403. 13—14. „gein der porte an des palas orte.“ Willehalm, 97. 17. „für die porten gein dem palas.“

20a) Der oder das Gadem ist ein allgemeiner Ausdruck für jedes einen einzigen Raum enthaltende Gebäude. Daher auch zuweilen gadme und gadem abwechselnd und als ganz gleichbedeutend mit Sal und hûs gebraucht wird. Nibelunge Not. 1774. 3 cf. 1762, 1770. 3, 1771, 1772 u. 1773. 2007 cf. 2011 u. 2013, 2046. 1—2. Insgemein werden jedoch nur die Nebengebäude und Borrathskammern Gadem genannt. Schmeller, II, 15—16.

21) Nibelunge, Not. 1858. Vgl. mit 1859. 3, 1869. 2, 1872 u. 1877. Vgl. oben §. 248.

dem mehr als einstöckigen und daher über alle anderen Gebäude hervorragenden Palas denken ²²).

Alle diese durch eine Ringmauer zu einem Ganzen verbundenen Gebäude nannte man die Burg oder auch das Haus, und in der Mitte dieses Hauses befanden sich der Palas ebensowohl wie die übrigen Gebäude der Burg ²³). Größere Burgen bestanden sogar aus mehreren Palas und aus vielen anderen Gebäuden, Brunhiltens Burg z. B. aus drei weiten und geräumigen Palas und aus anderen Gebäuden mit 86 Thürmen ²⁴). Als im Jahre 1231 das Schloß Entsee in Franken unter Albrecht von Entsee und dem Bischof von Würzburg getheilt ward, bemerkt darüber Frieße p. 558, „daß die zween große thurn samt den daran liegenden kemenaten Herrn Albrechten und seinen erben allein bleiben, aber der große saal samt den kosten oder schub, auch die kammer oder keller dabey, Bischof Hermann und seinem Stifft auch allein seyn.“ Aus welcher Beschreibung zu gleicher Zeit die einzelnen Bestandtheile des Schlosses ersichtlich sind.

Erst nach und nach fing man an einzelne Kemenaten oder Zimmer und Gadem als eigentliche Gemächer oder Kammern und Gewölbe theils mit dem Palas selbst ²⁵), theils mit den Thürmen, wie frühe schon im Palatium zu Aachen, in Verbindung zu setzen ²⁶), bis denn zuletzt alle diese Kemenaten, Stuben, Zimmer und Gadem

22) Schmeller, II, 15, 295, III, 604—605, IV, 261. Graff, IV, 175, 400, V, 669, VI, 615. Grimm, Gram. III, 429.

23) Wigalois, 4591—4607. „Für daz hūs ze Korentin. — Ein palas harte riche lag en mitten dar inne, gemuret mit grozzem sinne“ zc. Vgl. 7771—7774. Vgl. noch Nibelunge Not, 1841. 2. Nibelunge Klage, 1622. Noch häufiger war jedoch das „hūs“ gleichbedeutend mit „palas oder sal“, oben §. 248.

24) Nibelunge Not, 388. „Sehs und ahzec türne si sâhen drinne stân, dri palas wite und einen sal wol getân. — Vgl. Parzival, 226. 18—19. „vil türne, manec palas“ (also mehrere Palas) „dâ stuont mit wundersicher wer.“ 399. 15—16.

25) Tristan, 13531—32. „durch den palas, da Markes kemenate was.“ Parzival, 566. 4—11. „Er nam des palases war, — eine tür wît offen stên, — er gienc zer kemenâten in.“

26) Parzival, 183. 24. „turn oben kemenâten.“ Nolten, l. c. p. 52.

mit dem Rittersaale oder Palas, als Unterabtheilungen eines und desselben Gebäudes, unter einem einzigen Dache vereinigt worden sind, und nun das Ganze den Namen Pallast oder Schloß erhalten hat. Allein auch nach dieser Vereinigung pflegte der Rittersaal noch lange Zeit, wie bei dem alten Rathhause zu Rachen ²⁷⁾ und bei vielen alten Burgen in Schwaben und am Rhein, fast das ganze Hauptgebäude einzunehmen. Und heute noch bildet in den schöneren Schlössern der Hauptsaal wenigstens den Mittelpunkt des Ganzen, um welchen die übrigen Säle und Zimmer wie Trabanten um ihre Sonne herumliegen.

§. 250.

Der Rittersaal oder Palas diente, wie bereits bemerkt worden ist, als Versammlungs-, Speise- und Audienzsaal, bei den Dynasten und Semperfreyen eben sowohl, wie bei den Landesherren und bei dem Kaiser selbst. Er war zuweilen gleich einem Zelte hoch in die Höhe gewölbt ²⁸⁾ und nicht selten, wie schon in vor Karolingischen Zeiten (§. 38) mit einer einfachen oder auch doppelten Reihe von Säulen geziert, welche insgemein wohl von Holz, zuweilen aber auch, wie schon in dem Pallaste Karls des Großen in Ingelheim, Marmorsäulen gewesen sind ²⁹⁾. Der Fußboden im Palas war zuweilen gedielet, in der Regel jedoch, wie bei den Romenaten, ein Estrich von Steinplatten oder von geschlagener Erde ³⁰⁾, zuweilen sogar von reichem farbigem Marmor ³¹⁾, und bei festlichen Veranlassungen mit Teppichen belegt und mit Rosen oder anderen Blumen bestreut ³²⁾. Ein künstliches

27) Rolten, p. 51.

28) Parzival, 589. „Uf durch den palas einesit gienc ein gewelbe niht ze wît, gegrêdet über den palas hôch: sinwel sich daz umbe zôch. — sinwel als ein gezelt ez was.“

29) Willehalm, 276. 25, 270. 1—3. „Mitten durch den palas manec „marmelsâl gesezet was under hôhe pflaere.“ Parzival, 583. 19 cf. 15, 589. 5 ff., 590. 8 ff.

30) Tristan, 11193, 15151, 15210, 15244.

31) Tristan, 16717—19. „und unden was der esterich glat und luter unde „rich, von grunem marmel als ein gras.“

32) Parzival, 83. 28. Parzival, 627. 25—26, 794. 10—12, 808. 14. Tri-

Tafelwerk bildete die Decke. Die Fenster waren meistentheils reich verziert ³³⁾ und gemalt, die Wände aber öfters blank wie Glas und von edelem Marmor ³⁴⁾ oder mit Ahnenbildern, Rüstungen, Waffen und Hirschgeweihen oder auf sonstige Weise ³⁵⁾ geziert. Bei festlichen Gelegenheiten waren sie sehr häufig mit Tüchern („Rüchelachen“ ^{35a)} oder „Sperlachen“ ³⁶⁾, oder mit Vor- und Umhängen („Umbehangen“ ³⁷⁾, Umbelachen“ ³⁸⁾ nach Art unserer Teppiche oder Tapeten behängt. Ringsum an den Wänden waren breite Bänke oder Ruhebetten angebracht und diese mit reichen und prächtigen Federbetten (Plumiten oder Pflumiten) und Matrazen oder Polstern (Kultern) versehen ³⁹⁾. An einer der Seiten des Palas befand sich zuweilen ein erhöhter Raum, eine sogenannte Brücke, welcher mit Sitzbetten, Teppichen u. dgl. m. versehen war, und bei Tänzen und Schmausereien den Frauen, Königen und anderen hohen Herrschaften als Ehrenplatz diente ⁴⁰⁾. Uebrigens standen auch noch viele Fußschämel („scha-

stan Heinr., 886—888, 2524—26. Willehalm, 144. 1—5. „Bil teppich übr al den palas lac, dar uf geworfen was touwic rösen hende dicke“ zc.

33) Parzival, 589. 23 ff.

34) Wigalois, 4594—97. „Diu mure glast alsam ein glas luter unde reine von edelm marmelsteine geworht vil meisterliche.

35) Nibelunge, Rot. 527. „Der palas und die wende was allez über al gezieret gën den gesten. Parzival, 589. 13 ff.

35a) Hartmann bei Wackernagel, I, 242. 17—19. „di guten rüchelachen, teppit vnde uorhanc, vile breit vnde lanc“ zc. Parzival, 627. 22 ff. „manec rüchelachen in dem palas wart gehangen.“ Glossar bei Suhm, p. 293. „Dorsale, rüchelachen.“

36) Tristan Heinr., 880—885. „des herzogen palas was al um und umme gar behangen mit sperlachen klar, diu meisterliche waren gebritten wol geworht und under spriten mit sîden und mit golde.“ eod. 2521—2523.

37) Tristan, 15142 und Forts. von Heinrich, 2521.

38) Glossar. bei Suhm, p. 293.

39) Parzival, 794. 13—16. 627. 27 ff. „alumbe an allen sîten mit senften plumiten, manec gesîz da wart geleit, dar uf man tiure kultern treit.“ Willehalm, 244. 10 ff. 248. 14 ff. Vgl. unten Hofhaltung.

40) Wigalois, 7468 ff. „Frouwe Jafite diu reine uf einer hōhen brücke

mel⁴¹⁾ und Stühle umher, welche gelegentlich auch zum Dreinschlagen dienten⁴¹⁾. Der Saal wurde mit Feuerramen („fiwerrame“) oder Feuerstätten („fiwerstat“), offenbar Kaminen, erwärmt. In geräumigeren Sälen fanden sich zwei bis drei solcher, insgemein sehr großer und viereckiger, nicht selten aus schönem Marmor gebauten Kamine. Und neben ihnen standen Spanbetten, eine Art von Canapee oder Sopha, zur bequemeren Unterhaltung mit den hier sich niederlassenden Gästen⁴²⁾. Eine Menge von oft reich verzierten Kron-, Wand- und Tischleuchtern mit Kerzen erleuchtete zur Nachtzeit den geräumigen Saal⁴³⁾.

§. 251.

Die an den Palas anstoßenden Kemenaten, Stuben und Zimmer dienten den auf der Burg anwesenden Männern als Wohnung, als Speisezimmer und als Schlafgemach⁴⁴⁾. Sie wurden, wenn sie sehr geräumig waren, auch Säle genannt⁴⁵⁾ und waren nicht selten mit einem prachtvollen Estrich versehen⁴⁶⁾ oder auch mit Teppichen belegt⁴⁷⁾, oder mit Blumen, Binsen u.

faz daz nie dehein brücke baz von betten wart geslhtet. mit tepechen wol berihtet und mit liechten pfellen.“ Bgl. Leo, l. c. p. 243—245.

41) Nibelunge Not, 1868. „Die niht swert enhēten, die reiheten für die banc und huoben von den sūezen manegen schamel lanc — dā wart von swaeren stuēlen biulen harte vil geslagen.

42) Parzival, 230. 8—17. „mit marmel was gemāret dri viereke fiwerrame — der wirt sich selben sezen bat gein den mitteln fiwerstat uf ein spanbette.“ Parzival, 808. 11—13.

43) Parzival, 229. 23—27. „Si giengen uf ein palas. hundert frōne dā gehangen was, vil kerzen druf gestōzen, ob den hūsgendōzen, kleine kerzen umbe an der want. Parzival, 243. 9 — 11. 807. 11 — 13. Tristan, 16713—16.

44) Wigalois, 5526 ff. Mai u. Beaslor, p. 217. 10—11, p. 226. 15 — 17, p. 229. 1—5. Tristan, 4061 ff.

45) Wigalois, 4295—96. „Her Wigalois do slafen gie uf einen wunneclichen sal.“ Nibelunge Not, 1762. „Dō brāhte man die geste in einen witen sal.“ und 1788.

46) Parzival, 566 11—27. Alte Glossare bei Mone, Anz. VII, 163 u. 588 pavementum, esterig. — pavementum, estrihc, phlaff.

47) Parzival, 191. 24, 193, 230. 3, 242. 20. 244. 28, 246, 549. 26, 554. 2. Willehalm, 115. 15, 244. 13, 278. 23.

dgl. m. bestreut ⁴⁸⁾. Insgemein waren sie auch mit einem Spannbette, einer Art Sopha ⁴⁹⁾ und oft mit sehr vielen Betten oder Bettställen oder Bettbretten versehen ⁵⁰⁾, welche theils zum Sitzen, theils aber auch zum Schlafen gebraucht worden sind. Zu einem vollständigen Ruhebette gehörte nun ein Pflumit oder Federbett ⁵¹⁾, ein „Kulter oder Koster“, d. h. culcitra, Matraze oder Polster ⁵²⁾, ein „Lilachen“ ⁵³⁾ oder „Linlachen“ ⁵⁴⁾ oder eine „linde Wat“ ⁵⁵⁾ oder „Linwat“ ⁵⁶⁾, d. h. linnen Lachen, Leinenzeug, leinenes Betttuch oder Leintuch, sodann ein Decklachen („decke lachen“) ⁵⁷⁾ oder ein „decklachen“ ^{57a)}, d. h. eine Bettdecke, ein „Bette Lachen“ ⁵⁸⁾ oder „Bette Wat“ ⁵⁹⁾, d. h. ein Betttuch, und ein Wanfissen ⁶⁰⁾ oder ein Kopffissen. Das Schlafgemach selbst nannte man camera lecti, pettichamera, oder bettekamere ⁶¹⁾. Eine vollständige Beschreibung eines Schlaßaales findet man in der Nibelungen Not. (1762—1764):

48) Parzival, 549. 11—14. „niwer binz und bluomen wol gevar wâren drâf gesniten dar

49) Parzival bei Wackern. I, 407. 39 u. 416. 25.

50) Parzival bei Wackern, I, 407 20. Tristan, 13531 ff. Koloczaer Codex, p. 139 „in sine femnate, und stiez sie bi sin betbret.“

51) Willehalm, 132 16 u. 29, 323. 27—29. „ern naeme ein kemenâten dâ für, wol berâten mit sensten pflumîten. Parzival, 552 „einez was „ein pflumît“

52) Parzival bei Wackern., I, 407. 22, 417. 7. Tristan, 18152 u. Tristan Heinrich 2803. Zuweilen wird jedoch ein Unterschied zwischen „matraze und kulter“ gemacht. Parzival, 760. 11—15, 353. 5. Willehalm, 132. 29.

53) Tristan, 18152 u. Tristan Heinrich, 2803.

54) Ulrich Bonerius bei Wackernagel, I, 844 7.

55) Parzival, 552. 18. „darüber zoch man linde wât, zwei lilachen snêvar.“

56) Wein bei Wackern., I, 365. 39.

57) Tristan, 15226, und 18206.

57a) Parzival, 166. 14.

58) Tristan, 15198.

59) Tristan, 13537, 15204, u. 18154.

60) Parzival, 552. 20.

61) Ecbasis, v. 689 und Jakob Grimm, in lateinischen Gedichten des 10. u. 11. sec. p. 318. Glossar bei Suhm, p. 293.

„Dô brâhte man die geste in einen witen sal. den funden
 „sie berihtet den reken über al mit vil rîchen betten lanc unde breit.
 „in riet vrou Kriemhilt diu aller groezisten leit. Manegen folter
 „spaeche von Arraz man dâ sach der vil liechten pfelle, und manic
 „betedach von Arâbischen siden, die beste mohten sîn. dar ûse lâ-
 „gen listen: die gâben hêrlichen schîn. Declachen hermîn vil ma-
 „negiu man dâ sach, und von schwarzem zobeles, dar under si ir
 „gemach des nahtes schaffen solden unz an den liechten tac. ein
 „kûnec mit sîme gesinde nie sô hêrlich gelac“⁶²⁾. Eine ziemlich voll-
 ständige Aufzählung der zu einer solchen Einrichtung gehörigen Ge-
 râthschaften, als z. B. der „Uederbedde, Beddeziecha, Pule, Cussen,
 „Wancussen, Beddegewant, Linlachen, Deckelachen, Ruckelachen,
 „Stullachen, Dislachen, Umbelacken, Umbehanc, Umbelachen, Tapete,
 „Teppet u. s. w. findet man in einem alten Glossar⁶³⁾.

Die Gadem oder Gaden endlich dienten als Vorrathshäu-
 ser, z. B. für die Kleider⁶⁴⁾ und andere Vorrâthe, welche nicht in
 der Vorburg untergebracht worden waren. Die Kleider selbst wur-
 den übrigens in Schreinen und Kisten oder in Kammern be-
 wahrt⁶⁵⁾.

§. 252.

Das Frauenhaus, insgemein gynaecium oder geni-
 ceum⁶⁶⁾, genezeum oder genetium⁶⁷⁾, die Frauen Ke-

62) Vgl. noch Parzival, 552. 7—22,

63) Suhm, p. 293, 297 u. 298. In schlettstadter Glossen bei Haupt, Zeit-
 schrift, V, 357. bancale, banclachin.

64) Gûdrûn, ed. Ettm. p. 5. „von des wirtes gademe kleider man dô
 „truoce“

65) Ribelunge Not. 275. „Dô wart ûz den schrînen gesuochet guot ge-
 „want“ 1209 u. 1210, 1593. 2. Gûdrûn, p. 171. „daz lange
 „was gelegen in kisten und in kamern —.“ Willehalm, 63, 13—
 14. „ieslichem drîer slachte fleit ûz ir sunderkamern sneit.“

66) Dipl. von 1021 bei Schaten, I, 302. und bei Monument. Paderbornens.
 p. 144.

67) Dipl. von 1073, 1075, 1076 u. 1100 in Mon. Boic. IV, 288, 291,
 295 u. 304. unam curtem cum genezeo. Dipl. von 908 bei Meichel-
 beck, I, 429. de genetio ancillas XII. Schmeller, II, 52.

menate oder der Frauen Heimliche⁶⁸⁾, das Frauenzimmer oder das Hofzimmer der Frauen⁶⁹⁾, die Kammer⁷⁰⁾, der Sadem⁷¹⁾, die Selde⁷²⁾ u. s. w. genannt, war immer von dem Palas und der Männerwohnung getrennt, wie schon zur Zeit Karls des Großen (S. 40) und wie heute noch im Orient. Es bestand meistentheils wieder aus mehreren abgesonderten, wenn auch zusammengehörigen Gebäuden, welche erst in späteren Zeiten unter sich und auch mit dem Saale und den übrigen Gemächern in Verbindung gebracht und unter einem Dache mit denselben vereinigt worden sind. Von dem Frauenzimmer, in welchem in früheren Zeiten die weibliche Dienerschaft wohnte, erhielten später die Frauen selbst den Namen Frauenzimmer. Daher konnte, nach einem Berichte vom Jahr 1413, „die durchlauchtigste Frau Elisabeth die „Schöne mit ihren Fräulein und Frauenzimmern in fürstlicher „Zier und Herrlichkeit“ in der Mark Brandenburg einziehen⁷³⁾.

Die Kemenate der Herrinn des Hauses nebst ihren nächsten weiblichen Angehörigen war in der Regel von der Kemenate ihrer Dienerinnen getrennt, reich verziert, und mit allen Annehmlichkeiten, sogar Nachtigallen und anderen Vögeln versehen⁷⁴⁾. Die Kemenate der Dienerinnen ist zuweilen so groß gewesen, daß 30 Betten darin stehen und 63 Jungfrauen darin wohnen und schlafen konnten⁷⁵⁾. Aber auch die Kemenate der Herrinn scheint sehr geräumig gewesen, und aus diesem Grunde ebenfalls

68) Tristan, 14291, 14301 u. 15135. Gûdrân ed. Ettm. p. 139, Nr. 44. 3. „ûz der frouwen kemenâten.“ p. 135, Nr. 18. 4. „gienc er zuo der „meide kemenâten.“ p. 40. Nr. 77. 4. Wigalois, 711. Ribelonge, Not. 944. 4; 1589. 4; 1625. 2. Wackernagel, Wôrterb. v. kemenate.

69) Schmeller, I, 597, IV, 261.

70) Parzival, 800. 16. Tristan, 1912 ff., 12960.

71) Ribelonge, Not. 558. 3, 948. 3 cf., 944. 4 u. 950. 4.

72) Schmeller, III, 236.

73) Riedel, Gesch. des Preussischen Königshauses, II, 213.

74) Wigalois, 225 ff. „Gezieret wol begarwe, von vierhande verwe, rot, „brun, weitin und gel. Daz hus was sinewel zc.“

75) Gûdrân ed. Ettm. p. 138, Nr. 42. 3 f. „wol drîzic oder mêre vil sâberlicher bette.“ p. 135 u. 136, Nr. 18. 4. u. Nr. 25—26. Ribelonge Not. 352. 2—3. „dô hiez ir juncfrouwen drizec meide gân ûz ir „kemenâten.“ et 522. 4.

zuweilen Palas oder Saal genannt worden zu sein⁷⁶⁾. Zuweilen hatte die Herrinn des Hauses auch mehrere Kemenaten oder Palas zu ihrer Verfügung; Brunhilde z. B. drei Palas und einen Sal⁷⁷⁾, und die Frau des Ritters von Lichtenstein außer ihrer Schlafkemenat auch noch ein schönes Speisegemach und mehrere andere Zimmer⁷⁸⁾. Die Schlafkemenat diente zu gleicher Zeit als Empfangszimmer, wie dieses aus nachfolgender Beschreibung des Empfanges ihres Gemahles hervorgeht. „Die Keine,“ heißt es in jenem Gedichte über den Frauendienst (p. 160) „saß „auf einem Bette und empfing mich züchtiglich, sie sagte mir Willkommen. Die Gute hatte ein kleines Hemde an, eine Suckenie⁷⁹⁾ „darüber von Scharlach, die war härmin gefurret, ihr Mantel „war grün, darunter war eine schöne Chürsen, die Chürsen hatte „einen mäßig breiten Ueberfall. Acht Frauen stunden bei ihr, „die auch gut gekleidet waren; auf dem Bette lag von Sammt eine „Matraz, darüber zwei seidene Leilachen, darauf lag ein herrliches Deckelachen, auch lag da ein köstliches Polster, und „zwei wunnigliche Kissen, das Bettgerüst sah man nirgend hervor scheinen, und manch guter Teppich war sein Dach; zu den „Füssen am Bett brannten zwei große Licht auf zweien Kerzstaln, und an den Wänden hingen wohl hundert Licht.“

§. 253.

Eine eigene Unterabtheilung des Frauenhauses bildete das

76) Nibelungen Not. bei Wackernagel, I, 484. 40. „für Brünhilde sal.“ p. 485. 14—16. „dri palas wite und einen — dar inne Brünhilt.“ Wigalois, 222. „Ein palas het diu Kunigin ic.“ und 259. Nibelunge Not. 1699. „Si gesäzen vor dem huse (d. h. Palas) gein eine sal der „was Kriemhilde.“ Nibelungen Klage, 1778 „für der küniginne palas —.“ Parzival, 16. 22. „gein der künigin palas. Benecke, Wörterb. zum Wigalois, v. diu kemenate.

77) Nibelunge Not., 385. 2; 388. 2—4.

78) Ulrich von Lichtenstein p. 160 u. 163.

79) Suckenie oder soscania, sousquenie oder souquenille hieß das gewöhnlich sehr reiche Ueberkleid der Frauen. Henschel, v. soscania VI, 307. Ulrich von Lichtenstein p. 160. „und legte mir eine Suckenie an, die von „Seide und Gold war —.“

Arbeitshaus der Frauen, in welchem oft 300 und mehr Frauen („würken wol drin hundert wip“) näheten, würkten („swaz „iemen würken solde von siden und von golde“), an der Rahme näheten oder stickten („genuoge worhten an der rame“), spannen, Garn wanden, Flachß hechelten und andere nicht schimpfliche Arbeiten („der werc was aber âne schame) besorgten⁸⁰⁾. Diese Arbeitshäuser hießen sehr häufig ebenfalls Kernenaten⁸¹⁾ oder Gadem⁸²⁾, als Werkstätten aber auch Wercgademe oder Wercgadern⁸³⁾ und von dem großen Ofen (Phiesel), womit sie geheizt wurden⁸⁴⁾, Phieselgademe⁸⁵⁾. Die hier gefertigten Kleider und sonstigen Arbeiten wurden in eigenen Kammern („sunderkamern“) bewahrt, welche wie das gesammte Frauenhaus unter der Oberaufsicht der Herrin vom Hause standen⁸⁶⁾.

Auch an einer wohl eingerichteten Küche und Bäckerei, sowie an den nöthigen Speisgaden oder Zehrgaden zur Aufbewahrung der Lebensmittel^{86a)} hat es auf keiner größeren Burg gefehlt. Sie waren ebenfalls besondere Gebäude von nicht unbedeutendem Umfange, indem die dabei angestellte Dienerschaft auch

80) Zwein, 6186—6206.

81) Willehalm, 290. 3 ff. „in einer kemenäten, dâ snidaere nâten ma-
„neger slachte wâpenfleit.“ Gotteshausrecht aus 13. sec. §. 15. in Quel-
len zur Bair. Gesch. I, 422 u. 423. „drein naeterinn hinc chemenaten“
— ad chemnatam dantur tribus sutricibus —

82) Gûdrûn ed. Ettm. p. 135, Nr. 25. 2. „dô suohete man ûz dem ga-
„deme manige maget quot.“

83) Zwein, 6186—87. „Nu sah er inrehalp dem tor ein witez wercga-
„dem stân zc.“ Glossen in Diutiska, III, 151. ergastelum, werch-
gadem. Schmeller, II, 16

84) Gûdrûn ed. Ettm. p. 101, Nr. 18. 4. „dû muost heizen mîn phiesel.“
Prager Glossen aus 11. sec. bei Haupt, Zeitschr III, 476. Pisalis do-
mus que calefieri potest. i. fiesel. Schmeller, I, 324.

85) Gûdrûn ed. Ettm. p. 109, Nr. 55. 4. „in dem phieselgademe liezeß
„vinden.“ p. 135, Nr. 24. 4. — „in ir phieselgademe“ — Rudrun ed.
Müllenhoff p. 160. „in dem phieselgademe —.“ Grimm, Gram. III,
429.

86) Willehalm, 63. 12—15. Mon. Boic. VII, 85. Est ibi genicium in
quo reperimus sarciles V, cum fasciolis III et camisiles V.

86a) Bairisches Saalbuch von 1278 bei Westenrieder, Gloss. p. XV.

dieselbst wohnte und schlief⁸⁷⁾. Zu den Küchengeräthschaften gehörten Kessel, Hasen, Pfannen, Roste, Hackbanken u. dgl. m.⁸⁸⁾.

§. 254.

Das Hauptgebäude oder der Palas war, wie schon zur Zeit Karls des Großen, ganz oder wenigstens von Außen von Stein⁸⁹⁾, zuweilen auch von Marmor⁹⁰⁾, oder nach den Dichtern sogar von Kristall⁹¹⁾. An den Ecken des Hauptgebäudes waren Thürme oder erkerähnliche Thürmchen angebracht. Zuweilen ragten auch diese Thürme über dem Hauptthore des Palatiums empor. Dadurch erhielten die Palatien ein solch thurmartiges Aussehen, daß sie zuweilen selbst Thürme genannt worden sind, wie dieses z. B. von dem erzbischöflichen Palatium in Soest bekannt ist⁹²⁾.

Gedeckt war das Hauptgebäude meistentheils mit Ziegelsteinen, sehr häufig mit bunt verglasten Ziegeln, oder wenigstens mit Schindeln von hellglänzenden Farben, oder auch schon mit Erz. Daher werden die weithin schimmernden Dächer der Palatien zumal von den Dichtern gerühmt⁹³⁾. Zuweilen waren aber die Palatien auch nach oben gewölbt und ohne eigentliches Dach⁹⁴⁾.

Die in den breiten Mauern und Thürmen angebrachten Fensterischen waren mit Sitzen oder Ruhebetten versehen⁹⁵⁾, und

87) Willehalm, 286.

88) Nibelungen Not, 720. 2—3. Willehalm, 201. 25, 212. 11, 286. 15.

89) Nibelunge Klage, 1075. „daz türne unde palas und swaz gemiures dâ was —.“

90) Nibelungen Roth bei Wackernagel, I, 485. 14—14. „dri palas wite „und einen von edelem marmelsteine.“ Wigalois, 222. „Ein palas „bet diu funigîn daz was marmelsteinin.“ Vgl. 4596—98.

91) Wigalois, 4600 f. „Ein palas — gemuret mit grozzem sinne von lutz „tern kristallen —.“

92) Dipl. von 1178 bei Haebertin, p. 501. tradidimus Palatium sive turrim in Susatia. Vgl. oben §. 248.

93) Willehalm, 82. 18. Parzival 365. 7—12. Leo, l. c. p. 178—179. Vgl. oben §. 239.

94) Wigalois, 4603. „Ein palas — mit flizze gewelbet âne tach.“

95) Parzival, 565. 15—21. „der venster siule wol ergrabn, dar ûf gewelbe

daher den Galerien und Loggien ähnliche offene Räume, welche man Lauben (Louben) oder Liewen nannte⁹⁶). War die Mauer nicht dick genug, um solche geräumige Fensternischen darin anbringen zu können, so baute man zu dem Ende hervorspringende Erker⁹⁷). Die Einen wie die Anderen, die Lauben und Fensternischen eben sowohl wie die Erker, dienten theils zum Genusse der gewöhnlich sehr schönen Aussicht in die Gegend, und den Frauen zumal als Ehrenplätze, um von hier aus zu sehen und gesehen zu werden, theils dienten sie aber auch zur Vertheidigung der Burg selbst, wenn sich der Feind bereits in der Nähe befand⁹⁸).

§. 255.

Ein Hauptbestandtheil eines jeden Königlichen Palatiums war auch in diesen Zeiten noch eine Hofcapelle oder Hofkirche. So in Aachen, Frankfurt u. a. m., namentlich auch in Ingelheim, wo zuletzt noch Karl IV. im Jahre 1354 die alte Capelle neu wieder herstellen ließ⁹⁹). Manche Königshöfe besaßen sogar mehrere Capellen, jener zu Ulm z. B. drei¹). Aber auch die Burgen

„höhe erhabn. darinne bette ein wunder lac her unt dar besunder: fultern maneger slachte lāgen drāf von rīcher ahte. dā wārn die frowen „gesezzen. eod. 24. 3—5. sāzen se in diu venster wīt āf ein fultr gestepet samīt, dar undr ein weichez pette lac.“

96) Parzival, 151. 1—6. Wigalois, 345—347.

97) Parzival, 183. 25. Schwāb. Landr. W. c. 123. Ruprecht von Freising, I, 103. Not. Wocel, p. 115 ff.

98) Gūdrān ed. Ettm. p. 145. „Mit den bogen und mit den armbrūsten „heizet āz den venstern schiezen die grimmen verschwunden.“ p. 177.

„Mit der schoenen Hilden brāhte man si sint in die wīten venster „den recken zougenweide.“ p. 5, Nr. 23. 4. Nibelunge Not, 132,

366, 377. 3, 380, 382, 597, 753, 1807. „Kriembilt mit ir vrowen „in diu venster gesaz zuo Ezeln dem rīchen.“ Parzival, 37.

10—11. „diu kīngin in dem venster lac: bī ir sāzen frowen mēr.“

61. 3—5, 534. 28—29. „in den venstern manege frowen: der was „vier hundert oder mēr.“ 541. 21. „in den venstern āf dem pa-

„Ias —.“ 655. 7. Willehalm, 127. 16, 234. 30—235. 1—4. 244. 4. Leo, p. 183, 202—204.

99) Schöpflin in Act. Academ. Palat. I, 306—307.

1) Jäger, p. 19—21.

der Reichsfürsten und anderen Dynasten waren nicht leicht ohne eine oder auch mehrere solcher Hofkirchen oder Capellen²⁾. Zumal zeichneten sich auch in dieser Beziehung die Domböfe und die reichen Abteien vor den übrigen Fronhöfen aus. Sie bauten in sehr frühen Zeiten schon schöne, sogar prachtvolle Kirchen. Denn es war bei ihnen frühe schon zur Ehrensache geworden, dem Gotteshaufe, bei welchem sie dienten, auch äußerlich den ersten Rang einzuräumen, an die Stelle der alten daher neue prächtige Tempel zu setzen, wie dieses z. B. in Lorsch schon im Anfange des 12. Jahrhunderts der Fall war³⁾. Und so entstanden denn jene prächtigen Domkirchen und Münster, wie man von *monasterium* die Stifts- und Klosterkirchen zu nennen pflegte⁴⁾, welche heute noch als Muster schöner Baukunst gelten. Diese Schloßcapellen standen insgemein in der Nähe des Palas oder Rittersaales, wie wir dies heute noch auf dem schön erhaltenen Schlosse zu Heidelberg und bei vielen anderen Burgruinen sehen. Nicht wenige Burgen besaßen zwei oder noch mehr solcher Capellen, von denen sodann nicht selten die Eine über die Andere gebaut war. Eine der merkwürdigsten Doppelcapellen befindet sich in der alten Burg zu Eger⁵⁾.

§. 256.

In einiger Entfernung von dem Palas pflegte ein anderes Hauptgebäude einer jeden Burg, der Bergfrid, Berfrid, Berfrid, Berchfrid, Berchfrid, Berchfride, Berchfrit, berfredus, belfredus, beffroi, bel froit oder balfredus zu stehen⁶⁾. Er war ein hoher, mit keinem Gebäude zusammenhängender, frei dastehender Thurm, welcher als Wartthurm diente, und auch die

2) Willehalm, 278. 7.

3) Codex Lauresh. I, 252. *templum Laureshammense, tum parvitate tum vetustate dignitati suae minime respondens, Deo cooperante renovavit et augmentavit, et — fornicibus, absidibus, fenestris, laquearibus, tecto plumbeo venustavit.*

4) „daz munster“ im Tristan, 3882. Das „münster“ oder „münstre“ in Nibelunge, Not. 299, 301.

5) Wocel, p. 111 u. 113.

6) Schmeller, I, 190. Wackernagel, Wörterb. v. „berchfride.“

„Warte“ ⁷⁾ oder „daz Warthûs“ genannt worden ist ⁸⁾. Auch die Reichsburg in Nürnberg ⁹⁾ und die daneben liegende Burg der Burggrafen ¹⁰⁾ hatten einen Thurm mitten in der Burg. Er bildete einen der festesten Punkte der Burg. Der untere Raum des Bergfriedes diente zum Gefängniß, zu dem sogenannten Burg-Verließe. Die oberen Abtheilungen enthielten Kemenaten und Gaden für die nöthigen Wohnungen und Vorräthe, und ganz oben unter dem Dache befand sich der Wächter oder der Thurmwart. Zur größeren Sicherheit hatte der Thurm keinen Eingang zu ebener Erde, man konnte daher nur mit Leitern die Thüre erreichen oder, wie heute noch bei vielen befestigten Klöstern des Orientes, mit Seilen hinaufgezogen werden.

Den von den inneren Ringmauern und Burggebäuden eingeschlossenen freien Raum nannte man den Burghof. Er war, da hier sich oft Tausende von Gästen zu versammeln und ihre Ritterspiele aufzuführen ¹¹⁾ oder sich todt zu schlagen pflegten ¹²⁾, insgemein sehr geräumig (wît unde breit) ¹³⁾ und mit einer oder mit mehreren Linden oder anderen hohen Bäumen ¹⁴⁾, zuweilen auch mit einem Springbrunnen (fontanie, d. h. fontaine) ¹⁵⁾, oder mit einem schönen Grasplatze geziert ¹⁶⁾. In der Nähe der Linde befand sich der Brunnen, welcher insgemein tief in die Felsen eingehauen war ¹⁷⁾.

7) Wigalois, 257.

8) Parzival, 590. 3, 755. 19.

9) Urf. von 1313 in Hist. Norimb. dipl. p. 227. *Castrum vero et turris in medio ejus sita*

10) Urf. von 1427 in Hist. Norimb. p. 570.

11) Nibelunge Not, 1807—1835.

12) Nibelunge Not, 1873.

13) Parzival, 227. 8; 564. 27. Nibelunge Not., 1810. 3. „ûf den hof vil wîten kom vil manic man.“

14) Parzival, 432. 9—10. „ûf den hof für den palas, aldâ der linden schate was.“ Willehalm, 127. 2, 128. 5, 187. 9. Tristan, 16735.

15) Tristan, 16742. Das Wort „fontâne“ kommt öfter vor. Willehalm, 49. 6.

16) Parzival, 227. 10. „dâ stuont al furz grüene gras.“

17) Tristan, 556. „die linde bi dem brunnen.“ und 16743—45.

§. 257.

Von diesen größeren Burgen wesentlich verschieden waren die kleineren Burgen, welche insgemein Burgstalle, in Böhmen „*twrz*,” und von ihrem thurmartigen Aussehen zuweilen auch „*turres*” genannt worden sind¹⁸⁾. Das alte Palatium des Erzbischofs von Köln zu Soest war ein solcher Thurm, oder sah wenigstens so aus (*tradidimus palatium sive turrim in Susatia*)¹⁹⁾. Und viele alte Geschlechter im Dithmarschen, in Schleswig, im Rheingau u. a. m. besaßen solche Thürme²⁰⁾. Auch diese kleineren Burgen bestanden ohne alle Ausnahme aus einer Ringmauer, aus einem Rittersaale oder Palas, aus einer oder mehreren Kemenaten, aus einer Küche und aus dem Bergfrid oder Wartthurme. Da jedoch der Saal nebst der Kemenate und Küche in den verschiedenen Geschossen des Thurmes untergebracht zu werden pflegte, so bestanden die meisten und zumal die ganz alten Burgen aus einer bloßen Ringmauer mit einem Thurm in der Mitte. So sehen wir sämtliche Burgen in den Bildern zum Heidelberger Sachsenspiegel bloß als Thürme angedeutet, deren Burghof, d. h. deren freier Raum zwischen dem Thurm und der Mauer, mit einer Ringmauer umgeben ist²¹⁾. Eben so bestanden die alten Burgen in der Schweiz aus einem großen und weiten Thurm, und aus einer Ringmauer. In dem von der Ringmauer umschlossenen Burghofe befanden sich die Borrathskammern, eine Capelle, die Pferdestallungen und die Wohnungen der männlichen Dienerschaft. Der Thurm selbst war aber die Wohnung des Burgherrn und seiner Familie, und enthielt außerdem noch alles Uebrige. Der allzeit geräumige Thurm bestand nämlich insgemein aus vier Geschossen, indem, wie wir aus den Rechtsespiegeln wissen, immer nur drei Gaden über einander gebaut werden durften. Der untere Raum hatte keinen äußeren Eingang. Im Innern des

18) Urf. von 1293 bei Seibert, II, 1. p. 602. et turrim in Ymminchus. p. 604. custodibus turris in Waldenburg. Wocel, p. 106 u. 112.

19) Dipl. von 1178 bei Seibert, II, 1. p. 104. Vgl. oben §. 63.

20) Meine Einleitung, p. 29 u. 30.

21) Teutsche Denkmäler von Batt, von Babo zc. Tafel XII, 9, XIII, 3—7, XIV, 1, XV, 6, XXIII, 11, XXVI, 1—4, XXVIII, 8 u. 9.

Thurmes mußte man vielmehr aus dem ersten Stockwerke in denselben herabsteigen. Dasselbst befanden sich die Wein- und Vorraths-Keller, ein Brunnen, und neben diesem das Gefängniß oder Verließ. Das erste Stockwerk enthielt die Küche, welche zu gleicher Zeit zum Wohn- und Arbeitszimmer der weiblichen Dienerschaft und zum Eingange in den Thurm diente. Die Eingangsthür war insgemein 15 Fuß hoch über dem Burghofe, man konnte daher nur mittelst einer hölzernen Treppe oder Leiter hinaufkommen. Von der Küche führte eine Wendeltreppe in das zweite Stockwerk, welches das Wohn-, Arbeits- und Schlafzimmer des Burgherrn und seiner Familie umfaßte. In dem obersten Stockwerke, wohin die Wendeltreppe weiter hinaufführte, war der Rittersaal oder das Besuch- und Prunkzimmer, wo auch die Gelage und Mahlzeiten gehalten zu werden pflegten. Die Fenster des Saales waren insgemein mit bunten Glasscheiben, dessen Wände aber mit Helmen, Schilden und Panzern geschmückt. Ueber dem Rittersaale endlich saß auf der Burgwarte der Thurmwächter²²⁾. Auch am Rhein und im übrigen Deutschland, so wie in Böhmen u. a. m. hatten die kleineren Burgen eine ähnliche Einrichtung. Namentlich durften die Thürme immer nur drei Gaden hoch über einander gebaut, die Ringmauern jedoch auch noch mit Graben umgeben werden.²³⁾ Sie kommen in sämtlichen Dörfern des Rheingaus u. a. m., oft in einem und demselben Dorfe, z. B. in Lorch, Rudesheim, Geisenheim, Neckarsteinach bei Heidelberg u. a. m. in größerer Anzahl vor²⁴⁾. Und in Rudesheim allein sind fünf, in Neckarsteinach aber vier solcher Burgen in ihren Ruinen bis auf unsere Tage gekommen.

Erst im späteren Mittelalter, als die Anlegung neuer Burgen mehr und mehr erschwert und seit dem 14. Jahrhundert nur noch mit Zustimmung der Landesherrn gestattet ward (§. 244), nahmen jene kleinere Burgen nach und nach die Gestalt von bloßen Steinhäusern, Muß- oder Moßhäusern, Burghäusern,

22) Luz, l. c. p. 36 ff.

23) Sächs. Landr. III, 66, §. 3. Schwäb. Landr. W. c. 123. Ruprecht von Freising, I, 103. Bodmann, I, 137 ff. Leo, l. c. p. 212—217.

24) Bodmann, I, 139, 157, 159—167, 169—170 u. 344 ff.

oder sogenannten burglichen Bauern an²⁵⁾, oder von Remenaten^{25a)}, *caminatae* und *camenatae*²⁶⁾, wie man die späteren Rittersitze und adeligen Schlösser, welche keine Thürme und keine Ringmauern mehr hatten, zu nennen pflegte.

Eine bestimmte Grenze, wo die Burgen aufhörten und die Steinhäuser anfangen, läßt sich jedoch nicht angeben, indem ursprünglich auch die eigentlichen Burgen nichts anderes als mit Wall und Graben umgebene Steinhäuser gewesen, und lange Zeit auch so genannt worden sind. Die Burg, welche die Herrn von Heidegg zu Arisau im Aargau besaßen, wurde im 14. Jahrhundert noch bald eine Burg, bald aber auch nur ein Haus genannt. („Hofstatt vnd das Hus darvffe als verre die ringmuren vnd der eingang des graben vmb die Hofstatt begriffen hat. — Die Burg ze Arisaw, als der graben vnd der twinggölf begriffen het“)²⁷⁾. Ebenso das Schloß Klaremunt bald eine „Burg“ bald ein „Hus“²⁸⁾. Selbst die Palläste zu Aachen und zu Goslar wurden noch im 13. Jahrhundert ein königliches Haus genannt („in unserm königlichen huse daselbst“)²⁹⁾. Und am Ende des 14. Jahrhunderts nannte der Herzog von Berg sein Schloß zu Angermund sogar ein Zimmer („Zymmer“), was auf einen Bau von Holz schließen läßt³⁰⁾.

§. 258.

Jede Burg, die größere eben sowohl wie die kleinere, hatte

25) Bodmann, I, 137—139 u. 162. Norweisches Lehnregister aus 14. Jahrh. bei Wigand, Archiv, VI, 399. *cum domo lapidea et curia et pertinentiis ejusdem curie* —. So besaßen die Herrn von Bernesebroke *domum suam lapideam in oppido de Brilon* nach Urf. von 1313 bei Seibert, III, 132.

25a) Urf. von 1488 in Mon. Boic. 25, p. 81. Schmeller, II, 295.

26) Dipl. von 1331 bei Gercken, Abh. aus dem Lehn. II, 15 f.

27) Urf. von 1358 u. 1378 bei Kurz und Weisenbach, Beitr. zur Gesch. des Aargau, I, 137 u. 147.

28) Mai und Beafloer, p. 130. 22, p. 137. 28.

29) Urf. von 1274 bei Gerbert, *hist. silvae nigrae*, III, 190. Vgl. oben §. 235, Not. 2.

30) Urf. von 1392 bei Lacomblet, Arch. I, 286. Vgl. oben §. 239.

demnach ihren größeren oder kleineren Rittersaal. Und nicht leicht versäumte irgend ein in die Höhe strebender Herr seinen Palas oder Saal möglichst reich zu verzieren³¹⁾. Diese Rittersäle waren daher die wahren Mittelpunkte einer jeden Burg, und zwar nicht allein die Sitze der Haus- und Hofhaltung, sondern als Versammlungsorte auch die Sitze der geselligen, sowie jeder ernstern Unterhaltung (§. 248 u. 250). Zu einer Zeit, in welcher die Poesie noch nicht so ganz aus dem Leben verschwunden war, wie heut zu Tage, wo ein Alles berechnender eiskalter Verstand an ihre Stelle getreten ist, — zu einer solchen Zeit war es für einen Jeden Bedürfnis, nachdem er den Tag über mit Reiten, Jagen und Waffenübungen, oder auch mit ernstern Geschäften hingebraucht hatte, sich des Abends mit Musik und Tanz, oder wenigstens in fröhlicher Gesellschaft zu ergötzen³²⁾. Nach einer alten löblichen Sitte erfreute gewöhnlich des Abends nach Tisch ein fröhlicher Gesang und ein darauf folgendes Tänzchen die anwesenden Gäste. In der Regel scheint es einer der anwesenden Ritter oder Knappen oder Kämmerer gewesen zu sein, der das Lied anstimmte und je nach den Umständen mit einer Harfe, Fidel oder Geige, oder mit einem anderen Seitenspiele begleitete³³⁾. Auch zu dem Tanze selbst ward ein sogenanntes Tanzlied gesungen³⁴⁾, zu dem eigentlichen Tanz ein Sommer- oder Winterlied, zu dem von dem Tanz verschiedenen Reien aber ein Früh-

31) Barlaam, 23. 9—11. „Einen winneclichen palas, daran so vil gezierde „was, daz man es für richteit jach.“

32) Tristan, 3725—30. „tages so sul' wir riten jagen, des nahtes uns hie „heime tragen mit hovischlichen dingen: harpsen, videlen, singen, daz kanstu wol, daz tu du mir: so kan ich spil, daz tun ich „dir zc.“

33) Tristan, 3503 ff., 3545 ff., 3728 ff. Parzival, 639. 4 ff. Gâdrân p. 39. Not. Neocorus, I, 180 u. 182. Mai und Beaslor p. 240. 5—10.

34) Parzival, 639. 10 ff. Mehrere alte Tanzlieder bei Neocorus, I, 180—182, II, 568—570. Vgl. über die altdeutschen Tänze und die damit verbundenen Gesänge, Müllenhoff, Sagen p. XXI ff. und Neocorus, I, 177 ff.

lingslied³⁵). Daher nannte man einen solchen mit Gesang verbundenen Tanz chorizare unam coream³⁶). Und während die Einen sich beim Tanze selbst, oder beim Schachspiele („schäch zabel“)³⁷), oder beim Zabelspiele, d. h. Tafel- oder Bretspiele³⁸), oder in traulichem Gespräche unterhielten³⁹), sahen die älteren Frauen von ihrem Ehrensitze (der Brücke) aus zu⁴⁰). Zumal war das liebliche Pfingstfest⁴¹), oder ein Ritterschlag („swertleite, swertflac“), oder eine Vermählung („brütleite, brütluft, brüthluft), oder ein anderer hoher Festtag (höchzit, höchgezît)⁴²) die Veranlassung zu den heitersten und rauschendsten Hoffesten⁴³). Die Burgen und Herrenhöfe jener Zeiten waren daher eben so viele Sitze der geselligen Unterhaltung, in der Art sogar, daß man lange Zeit jede Zusammenkunft einen Hof zu nennen, und in diesem Sinne von Turnierhof, Stechhof, Jungfrauhof, Kindbetthof u. s. w. zu reden pflegte, Hofeteln aber und

35) von Liliencron, über Reidhart's höfische Volkspoesie bei Haupt, Zeitschr. für D. Alterth. VI, p. 96 ff.

36) Urf. von 1332 bei Kindlinger, Hörigk. p. 397.

37) Tristan, 2219 ff., 13510. Parzival, 408. 20—26. „ein schächzabelge-
steine unt ein bret — uf diesen vierecken schilt was schächzabels vil ge-
spilt.“ Willehalm, 151. Mon. Boic. VII, 502. Das Schachspiel ist
gut beschrieben bei Königshoven p. 38. Not. Das Spiel wird genannt
„das schoffzabell Spill“ — und die Figuren waren „der kunig“ und
„die kunigin,“ sodann die „Alten“ und „Ritter,“ die „Roch,“
d. h. Thürme und die „Benden,“ d. h. das Fußvolk bestehend aus
Bauern und Handwerkern. „Die Benden, das sint antwerg und
„b u w lüt die den Herren sullent dienen.“ Vgl. über die Fanten unten
S. 587.

38) Wigalois, 10,601. „von zabel und von seitenspil.“ Gûdrân ed. Ettm.
p. 36. „maniger hande spil: in dem brete zabelen.“

39) Parzival, 640—641.

40) Wigalois, 7468—73.

41) Zwein 62—72. Reinecke Fuchs, I, 1 ff. Nibelunge Not., 270 ff.

42) Vgl. Wackernagel, Wörterb. h. v.

43) Tristan, 615—18. „die füren sehen frouwen, jene andere tanzen schouwen;
„dise sahen buhurdieren, iene andere justieren.“ Gûdrân ed. Ettm. p. 5,
Nr. 21 ff., p. 6, Nr. 27 ff. Wigalois, 9771—9799, 9444 ff. Nibelunge
Not. 28—41. Zwein, 62—72. Parzival, 426. 16 ff.

hofieren so viel, als eine Gesellschaft geben oder besuchen, sich in festlicher Geselligkeit erfreuen, den Hof machen, galant sein u. s. w. bedeutet hat⁴⁴⁾. Und unter höffchen Leuten („höffsche liute“)⁴⁵⁾ oder Hofleuten wurden in den Sitten des Hofes bewanderte, also wohlgezogene Leute („hövesch und wol gezogen“) verstanden⁴⁶⁾.

Die Burgen ertönten aber nicht bloß von Musik und Tanz, sie waren zu gleicher Zeit auch die Sitze der ernsteren zumal nationalen Unterhaltung. Hier wurden nämlich in ganz alten Zeiten schon durch die Erzählungen und Lieder der Barden, eigentlich Scöpen oder Scöfen, d. h. Schöpfer oder Schaffer, oder Porten⁴⁷⁾, die Helden zum Kampfe begeistert und ihre Heldenthaten auf die Nachwelt gebracht. Und als in späteren Zeiten an die Stelle der alten Scöpen Harfenspieler⁴⁸⁾, Minne- und Meisterfänger getreten waren, da ertönten auch die Rittersäle von ihren Gesängen. Zwar waren auch die Klöster und Klosterschulen Sitze der Wissenschaft und Kunst. Ihr Hauptverdienst besteht jedoch mehr in der Bewahrung des Römischen und Griechischen Alterthums, der sogenannten Klassiker, wiewohl auch die ersten dürftigen Chroniken aus ihnen hervorgingen. Die eigentlichen Träger der deutschen Nationalität, der feinen ritterlichen Sitte eben sowohl, wie der ächt nationalen Kunst und Wissenschaft, waren aber die Burgen und Fronhöfe. Als daher die Burgen gebrochen und die Musen von dort verscheucht worden waren, flohen dieselben in die emporstrebenden freien Städte, und haben daselbst ihre schönsten Blüthen entfaltet. Die dahin wekkenden Klosterschulen wurden ihrer Seits durch die Universitäten und seit der Reformation auch noch durch weltliche Schulen ersetzt, woher es denn gekommen ist, daß die Grundlage unserer Gesamtbildung eine klassische geworden ist. Denn in unseren Tagen fängt man erst an, ernstlicher darauf zu denken die

44) Schmeller, II, 157—159. Wackernagel, Wörterb. v. „hofieren.“

45) Parzival, 717, 719. 13, 756. 22.

46) Wigalois, 411.

47) Müllenhoff, Sagen und Märchen von Schleswig, p. IX u. XVIII ff. Altes Glossar bei Docen, I, 233. Scof, poeta. Jacob Grimm, altd. Meistergesang, p. 157.

48) Tristan, 3505 ff.

ächt klassische Bildung mit einer nationalen Erziehung möglichst zu verbinden.

b. Haus- und Hofhaltung.

1) Im Allgemeinen.

§. 259.

In früheren Zeiten haben nicht allein die Könige und die geistlichen und weltlichen Großen, sondern, so weit ihre Kräfte reichten, auch die Gemeinfreien ihre eigene Hofhaltung mit den dazu nothwendigen Beamten und Dienern gehabt (§. 58 ff.). Man nannte die Hofdiener auch im späteren Mittelalter noch *aulici* und *Hofleute* ^{48a)} oder auch das Hofgesind. Und sie bildeten nach wie vor das stete Gefolge (*comitatus*) ihrer Herrn. Daher wird auch in einigen alten Glossen *comitatus* mit *Gesind* übersetzt ^{48b)}.

Die Angelegenheiten des Reiches wurden zur Fränkischen Zeit durch den Kanzler oder Referendar (Erzkapellan oder Erzkanzler) und durch den Pfalzgrafen besorgt, zur Berathung jedoch auch die übrigen Hofbeamten zugezogen (§. 71 ff.). In den einzelnen Grundherrschaften fanden sich zwar ebenfalls schon Schreiber, welche den Titel Kanzler geführt, damals aber noch keinen großen Einfluß auf die Angelegenheiten der Herrschaft gehabt haben. Der persönliche Dienst bei dem Könige, wie bei den Großen des Reiches und zum Theile auch bei den Gemeinfreien wurde indessen durch die Hofdiener unter der Leitung der vier Obersten Hofbeamten besorgt. Und auch im späteren Mittelalter ist in formeller Beziehung noch lange Zeit Alles beim Alten geblieben. Nach und nach hat sich jedoch eine sehr wesentliche Veränderung ergeben.

Seitdem nämlich die alten Hofpfalzgrafen untergegangen, in den einzelnen Provinzen aber viele Provinzialpfalzgrafen entstanden waren, von denen Einer durch Verbindung der herzoglichen mit

48a) Engelberger Glossen bei Haupt, Zeitschrift, III, 125. *Aulicus*, *houelinc*, *houetrut*. Die *Houetrut* erinnern an die *trustis* und an die Antrustionen.

48b) *Diutiska*, III, 182. *comitatu*, *gisinde* u. p. 214. *comitatu*, *gesinde*. Also *comitatus* Hofgesind. vgl. §. 73, I, p. 220.

der pfalzgräflichen Gewalt sich zum ersten Reichsfürsten erhoben hatte; seitdem ferner aus dem einen Reichskanzler drei und das Amt eines jeden mit einem bestimmten Erzstifte vereinigt, sie selbst aber dadurch ebenfalls zu mächtigen Reichsfürsten geworden waren und sich sodann die Einen wie die Anderen in ihre Territorien zurückgezogen hatten; nachdem endlich auch die Herrschaften der übrigen Reichsfürsten zu landesherrlichen Territorien herangewachsen waren und nun die alten Schreiber nicht mehr zur Besorgung der Angelegenheiten dieser Territorien hinreichten, da bedurften die Könige eben sowohl wie die Reichsfürsten anderer Beamten zur Besorgung des täglichen Dienstes. Eine ähnliche Veränderung hat sich aber auch seit der Erblichkeit der ersten Hofämter und seit der Erhebung der Dienstmänner zu einem eigenen Stande hinsichtlich der Hofdiener ergeben. Die Erblichkeit der obersten Hofbeamten führte nämlich zu einer völligen Unabhängigkeit von dem herrschaftlichen Hofe. Es mußten daher zur Besorgung des täglichen oder ordentlichen Hofdienstes andere Hofdiener angestellt werden, während die erblich gewordenen Hofbeamten nur noch außerordentlicher Weise bei feierlichen Gelegenheiten („so der hofherr hoff oder hochzeit hat“) bei Hofe erschienen. Dieses war aber nicht allein in Ansehung der Reichsbeamten, sondern seit sehr frühen Zeiten auch schon hinsichtlich der ersten Hofbeamten der Reichsfürsten der Fall⁴⁹⁾. Noch weit folgenreicher für die Umgestaltung der königlichen und fürstlichen Hofhaltungen ist indessen die Erhebung der Dienstmänner zu einem eigenen ritterbürtigen Stande gewesen. Denn erst seit jener Zeit wurde der Hofdienst ein Ritterdienst, welchen nur noch das Reich und die Reichsfürsten, sowie die Dynasten und anderen Semperfreyen in Anspruch nehmen durften (§. 205 bis 208 und 357). Zwar konnten auch die Gemeinfreyen und Ritter nach wie vor Hofdiener auf ihrem Fronhofe halten und diesen, wie wir sehen werden, sogar noch den Titel eines Truchseß, Marschalls, Schenk's oder Kämmerers geben. Da sie jedoch zu ihrer Bedienung keine ritterbürtigen Dienstmänner nehmen, also keine fürstliche Hofhaltung führen durften, so sank ihre Hofhaltung im Gegensatze der fürstlichen nun zu einer gewöhnlichen Haushaltung

49) Schwäb. Lehr. c. 115, §. 3 und ed. Laßb. c. 111.

herab, und es haben sich sodann auch die Namen der obersten Hofbeamten bei ihnen verloren.

§. 260.

Aus der Entstehung einer ritterbürtigen Hofhaltung darf jedoch nicht gefolgert werden, als seien sämtliche Hofbeamten Ministerialen gewesen. Die ritterbürtigen Dienstleute waren zwar, wie wir sehen werden, schon durch ihre Geburt irgend einem Hofamte zugetheilt und hatten darunter zu dienen. Allein ein Hofamt selbst hatten sie darum noch nicht. Dieses erhielt man erst durch eine specielle Vergleichen auf kürzere oder auf längere Zeit, auf Lebenszeit oder auch erblich. Nun konnten zwar Ministerialen zu jenen Hofämtern ernannt werden, und es pflegte sogar in der Regel zu geschehen. Es konnten jedoch auch freie Leute und sogar eigene Leute dazu ernannt werden, in welchem Falle sodann die Freien ihre Freiheitsrechte und die eigenen Leute die Rechte der eigenen Leute behielten, also keine Dienstmannen wurden und auch kein Dienstrecht erhielten ⁵⁰). Es scheint sogar aus den Rechtsbüchern und aus anderen Stellen zu folgen, daß ursprünglich zu den vier obersten Hofämtern des Reichs und auch vieler Reichsfürsten vorzugsweise freie Leute genommen worden sind ⁵¹), wodurch dieselben zwar Ministerialen im älteren Sinne des Wortes (§. 206 u. 207), allein nicht im neueren Sinne ritterbürtige Ministerialen geworden sind, welches Verhältniß vielmehr bloß auf die Ritterschaft beschränkt geblieben ist. Als Reichshof- und fürstliche Hofbeamte (*amptman*, *officiales* oder *officiati*) ⁵²) war indessen

50) Schwäb. Kr. W. c. 57. „mit vier fürsten ampten. Ein marschalc, ein truhfæze, ein schenke, ein kamerer. Diese viere müezen von ersten rehte vri liute sin. Die mugen wol eigen liute hân. unde mac ein dienstman daz behaben, daz sine vordern vri wâren dô si sich gâben an daz fürsten ampt; oder ob er sich selben dar an gegeben hât, unde er vri was: die hânt mit rehte wol eigene liute. — unde gît ein vrier herre sine eigen liute an ein fürsten ampt, die sint niht dienstman: si sint des fürsten eigen; si hânt niht dienstliute reht.“ Ruprecht von Freising, I, 48.

51) Montag, staatsbürgerl. Freiheit, II, 612 ff. Fürth, p. 194—196.

52) Dipl. von 1268 bei Mader, antiquit. Brunsvic. p. 262 f.

ihr Dienst ein von dem Lehendienste wesentlich verschiedener Hofdienst und das mit ihrem Amte verbundene Dienstgut erhielten sie daher nach Hof- oder Amtsrecht (*jure curiae, jure officii, oder na hoverechte*), keineswegs aber nach Lehnrecht⁵³). Da diese Reichs- und viele Fürstliche Hofbeamten aber als freie Leute von den ritterbürtigen Ministerialen verschieden und den gleichfalls freien Vasallen sehr ähnlich waren, welche ja außer dem Kriegsdienste ebenfalls Ehrendienste leisten konnten und öfters auch leisten mußten, so ist dieses Hof- und Amtsrecht bei ihnen frühe schon in ein wahres Lehenrecht, und die frühere Dienstpflicht in einen bei feierlichen Gelegenheiten zu leistenden bloßen Ehrendienst übergegangen. Daher nannte man die Hofbeamten frühe schon Ehrendiener (*servitores honorati*)⁵⁴), und ihre Aemter Ehrenämter (*officia honoratiora*), indem dieselben weniger ein Amt, als eine Würde (*dignitas*) zu sein schienen⁵⁵).

2) Reichs-, Erz- und Erbbeamte.

a) Reichsbeamte zur Besorgung der Angelegenheiten des Reichs.

§. 261.

Die Pfalzgrafen hatten zur Fränkischen Zeit außer dem Vortrage bei dem Königlichen Hofgerichte auch noch den Vortrag in allen weltlichen Angelegenheiten. Und in derselben Stellung findet man sie auch noch nach der im Jahre 888 erfolgten Theilung des Carolingischen Reiches in Deutschland nicht allein, sondern auch noch in Frankreich und in Italien. In Deutschland erhielten sich diese alten Hofpfalzgrafen (*palatini comites und palatii comites*) noch bis in die Mitte des zehnten Jahrhunderts, und erst seit dem Abgange Ludwigs des Deutschen verschwindet von ihnen jede sichere Spur⁵⁶). Statt ihrer treten nun aber um dieselbe Zeit in den

53) Auctor vetus de beneficiis I, 130. Sächs. Lehnr. c. 63. Schwäb. Lehnr. c. 115.

54) Dipl. von 1024 bei Schannat, hist. Fuldens. cod. prob. p. 156.

55) Dipl. von 1150 bei Schaten, I, 545. *quam dignitatem vulgari nomine officia appellant.*

56) Dipl. von 943 u. 945 bei Meichelbeck, I, 320 u. 324. Reiseißen in Act. Acad. Palat. I, 99—105.

einzelnen Provinzen Pfalzgrafen auf, welche daselbst die königlichen Hofgerichte zu präsidiren und die übrigen Angelegenheiten des Königs, insbesondere auch die Finanzverwaltung zu besorgen hatten, im eigentlichen Sinne des Wortes daher Vertreter der königlichen Gewalt in der Provinz, und für diese in vieler Beziehung dasselbe waren, was die alten Hofpfalzgrafen für das ganze Reich.

Als Provinzialbeamte sind nun zwar diese neuen Pfalzgrafen keine Hofbeamten gewesen, es kann daher hier von ihnen nicht weiter die Rede sein. Da jedoch schon seit dem 11. Jahrhundert die Pfalzgrafen von Aachen und nach ihnen die Pfalzgrafen bei Rhein unter allen übrigen bedeutend hervortraten, und nach und nach eine solche Stellung eingenommen haben, daß sie in mehrfacher Beziehung an die alten Hofpfalzgrafen erinnern, so muß über diese wenigstens hier noch Einiges bemerkt werden. Wie jene alten Pfalzgrafen waren nämlich auch die Pfalzgrafen bei Rhein noch in sofern des Reichs Oberste Hofrichter, als sie bei Klagen der Reichsfürsten gegen den König dessen Richter⁵⁷⁾ und in Abwesenheit des Königs auch noch Richter über der Reichsfürsten Leib gewesen sind, dieses jedoch nur dann, wenn ihnen dazu der König den Auftrag erteilt hatte⁵⁸⁾. Außerdem waren diese Pfalzgrafen im Falle der Abwesenheit des Königs schon von Rechtswegen die Stellvertreter des Königs hinsichtlich der Bannlehen⁵⁹⁾, und bei Erledigung des Thrones hinsichtlich aller

57) Schwäb. Lr. W. c. 101, 108 u. 110. Schwäb. Lehnr. c. 17, §. 14, c. 146, §. 6. Sächs. Lr. III, 52, §. 3. Ruprecht von Freising, I, 83, 89 u. 91. Grimm, Weisth. I, 799.

58) Schwäb. Lr. W. c. 106. „dâ sol er dem phalzgrâven von Rîne den gewalt geben daz er an sîner stat rihter si über der fürsten lip. unde gît er im den gewalt niht, sô hât er dehein reht dar an.“ Ruprecht von Freising, I, 87. „vnnnd geit er im des gewalts nit so hat er kain reht daran.“ Vgl. Sächs. Lr. III, 55, §. 1.

59) Schwäb. Lehnr. c. 17, §. 13. „Der pfalzgraffe von dem reyn hat gewalt den ban zeleihen ven seyt reyns uncz für necz ein meil. und uncz an den see und in flandern. unnd ob im der künig den ban leihet oder nit so hat er doch den gewalt das er in leihet. ed. Laßb. c. 41. Vergl. noch über das Vicariat der Pfalzgrafen Sendenberg, über den Gebrauch des uralten D. R. p. 179 – 182.

Reichslehen mit Ausnahme der Fürstenwürde. Sie konnten daher diese Lehen eben so gültig übertragen und die verjährten Reichslehen für erledigt erklären, wie der König selbst ⁶⁰⁾. Zwar konnten auch die Herzoge von Sachsen im Falle der Abwesenheit des Königs mit der Stellvertretung von dem König beauftragt werden ⁶¹⁾. Ohne besonderen Auftrag hatten sie dieses Recht jedoch eben so wenig, wie das Reichsvicariat bei einer Erledigung des Thrones selbst. Und erst in späteren Zeiten wurden die Pfalzgrafen bei Rhein und die Herzoge von Sachsen als Reichsvicare oder als *provisores imperii* und Pfleger des Reichs einander völlig gleichgestellt ⁶²⁾. Aber auch jetzt noch blieben die Pfalzgrafen bei Rhein die ersten weltlichen Reichsfürsten und hatten bei den Königswahlen hinsichtlich der weltlichen Wahlfürsten und deren Berufung dieselben Rechte, wie die Erzbischöfe von Mainz hinsichtlich der geistlichen ⁶³⁾.

Da indessen die Pfalzgrafen bei Rhein im Falle der Abwesenheit des Königs, außer dem selten zur Anwendung kommenden Richteramt über den König selbst, gar kein Oberstes Reichshofrichteramt, und bei dessen Abwesenheit ein solches, wie wir gesehen haben, auch nur dann hatten, wenn es ihnen ausdrücklich übertragen worden war, im Uebrigen aber, außer dem Reichsvicariate in weltlichen Reichsangelegenheiten gar nichts zu besorgen, auch nicht ein Mal einen besonderen Einfluß darauf hatten, so waren sie dennoch, so hoch sie auch sonst als erste weltliche Reichsfürsten gestiegen sind, wesentlich von den alten Hofpfalzgrafen verschieden. Erst die Kaiserlichen Hofrichter können wieder, wie wir sehen werden, mit den alten Hofpfalzgrafen verglichen werden und sie haben dieselben gewissermaßen ersetzt.

60) Schwäb. Lehn. c. 146, §. 2—5. ed. Laßb. c. 147.

61) Schwäb. Lehn. c. 17, §. 10—12. „Unnd so der künig von teutschen lannden vert. so mag er des reyches marschalck den gewalte wol geben an seiner stat das er den ban leyhe zc.“ ed. Laßb. c. 41.

62) Grimm, I, 799. Goldene Bulle, c. 5, §. 1 u. 2.

63) Schwäb. Ur. W. c. 110. Ruprecht von Freising, I, 91. Sächs. Ur. III, 57. Vgl. über die Pfalzgrafen überhaupt Häusser, Gesch. der rhein Pfalz, I, 38—48, 110—120.

§. 262.

Die Kanzler hatten zur Karolingischen Zeit außer der Aufsicht über die Königliche Kanzlei auch noch den Vortrag in allen geistlichen Angelegenheiten. Und in derselben Stellung finden wir sie auch nach der Theilung des Fränkischen Reiches wieder in den verschiedenen Reichen. Als daher mit Deutschland auch noch die Königreiche Italien und Burgund oder Arelat vereinigt worden waren, so erhielt auch jedes dieser drei Reiche seinen eigenen Kanzler oder vielmehr seinen Erzkanzler, wie man von jetzt an den Reichskanzler zu nennen pflegte. Die Sitte zu jenem wichtigen Amte ausschließlich Geistliche zu nehmen dauerte auch im späteren Mittelalter noch fort. Und so finden wir denn bald einen Bischof von Worms oder Hildesheim, oder einen Erzbischof von Salzburg u. a. m. in dem Besitze jenes wichtigen Amtes⁶⁴⁾, insgemein jedoch einen der drei Erzbischöfe am Rhein, entweder von Mainz, Trier⁶⁵⁾ oder von Köln⁶⁶⁾, wahrscheinlich aus alter Vorliebe für das Rheinland, indem dieses von jeher als Hauptsitz des Fränkischen Volkes und in späteren Zeiten noch das Deutsche Reich als Fortsetzung des Fränkischen Reiches betrachtet und daher der König selbst nach Fränkischem Rechte beurtheilt worden ist⁶⁷⁾. Es dauerte jedoch lange Zeit, ehe das Kanzleramt mit einem bestimmten Erzstifte vereinigt worden ist⁶⁸⁾. Es kommen zwar schon im 10. Jahrhundert einzelne Fälle vor, nach welchen die Erzbischöfe von Mainz das Erzkanzleramt von Deutschland, die Erzbischöfe von Trier aber jenes von Arelat und die Erzbischöfe von Köln das Kanzleramt von Italien verwaltet haben. Häufiger geschah dieses indessen erst seit dem 11. und 12. Jahrhundert, so daß erst seit dieser Zeit die Erzbischöfe von Mainz regelmäßig den Titel eines

64) Dipl. von 979 bei Böhmer, Urkb. von Frankfurt, I, 10–11. Dipl. von 950 bei Meibom, I, 744. Dipl. von 1198 bei Schaten, I, 644.

65) Dipl. von 902 u. 948 bei Hontheim, I, 253 u. 283.

66) Dipl. von 902 bei Schaten, I, 201. Dipl. von 961 bei Meibom, I, 746. Dipl. von 956 bei Leuckfeld, antiqu. Ganderh. p. 101.

67) Sächs. Er. III, 54, §. 4. Schwäb. Er. W. c. 104. Ruprecht von Freising, I, 86.

68) Urkunden bei Pfeffinger, I, 1079 ff.

Erzkanzlers von Deutschland (Germaniae Archicancellarius⁶⁹⁾, totius Germaniae Archicancellarius⁷⁰⁾, Sacri Imperii per Germaniam Archicancellarius⁷¹⁾ oder Sacri Palatii Cancellarius⁷²⁾ geführt haben, die Erzbischöfe von Trier aber jenen eines Erzkanzlers von Arelat und Gallien (per Galliam et regnum Arelatense Archicancellarius⁷³⁾, und die Erzbischöfe von Köln den Titel eines Erzkanzlers von Italien (Italiae Archicancellarius⁷⁴⁾, Italiae regni Cancellarius⁷⁵⁾ oder totius Italiae Archicancellarius⁷⁶⁾. Da nun dazu noch Schriftsteller, wie Martinus Polonus, aus dem 13. Jahrhundert und die Rechtsbücher⁷⁷⁾ von dieser Vereinigung der geistlichen Erzämter mit den erwähnten drei Erzstiftern wie von einer längst bekannten Sache reden, so ist es sehr wahrscheinlich, daß dieselbe im Laufe des 12. Jahrhunderts, vielleicht auch schon früher⁷⁸⁾, vorgegangen ist. Gewagt scheint es mir jedoch zu sein, dieselbe mit Günderrode⁷⁹⁾ und Anderen schon in die Zeiten Otto's III. hinaufsetzen zu wollen.

Nach wie vor dieser Vereinigung oder der sogenannten Erblichkeit der geistlichen Erzämter blieben dieselben indessen wahre Ämter, wie dieses schon aus den Rechtsbüchern und aus der goldenen Bulle hervorgeht⁸⁰⁾. Daher waren die Erzbischöfe von

69) Dipl. von 1180 bei Goldast, constit. Imperial. I, 285.

70) Dipl. von 1199 bei Hund, metrop. Salisb. I, 79, II, 180. Dipl. von 1209 u. 1213 bei Tolner, cod. dipl. Palat. p. 62 u. Goldast, I, 291.

71) Dipl. von 1261 bei Wend, I, 11.

72) Dipl. von 1166 in Mon. Boic. XIV, 134.

73) Pfeffinger, I, 1050.

74) Dipl. von 1177 bei Goldast, III, 358.

75) Dipl. von 1174 bei Tolner. p. 58.

76) Dipl. von 1231 bei Hund, III, 261.

77) Martinus Polonus, chronologia Romanorum Imperatorum ed. Kulpis, p. 367 u. 368. Schwäb. Ur. W. c. 110. Sächs. Ur. III, 57.

78) Lambertus Schafnab. ad. an. 1054. cum consensu Luipoldi Archiepiscopi, ad quem propter primatum Maguntiae sedis consecratio Regis et caetera negotiorum regni dispositio potissimum pertinebat. Ueber die Erzkanzlerwürde der Erzbischöfe von Köln s. Ficker, Reinald von Dassel, p. 119—122.

79) Sämmtl. Werke, I, 399.

80) Schwäb. Ur. W. c. 106 a. G. Mein Ruprecht, I, 87 a. G. Goldene Bulle, c. 27, §. 3, c. 29, §. 1.

Mainz bis in die letzten Zeiten des Deutschen Reichs die wahren Häupter der Reichskanzlei. Sie hatten als solche die Leitung der Reichsgeschäfte und der Reichsverhandlungen und durften ihre Stellvertreter (die Kanzler oder die Reichsvicekanzler) und das gesammte Personal der Reichskanzlei ernennen, und sogar den Reichshofrath selbst in eigener Person präsidiren ⁸¹⁾. Auch mag sich daher ihr Einfluß erklären, welchen sie bis zum Anfange dieses Jahrhunderts auf die Reichsangelegenheiten geübt haben, in Gefolge dessen so viele Mainzer nach Wien und in Oesterreichische Dienste gekommen sind. Der Vorrang aber vor allen übrigen Erzstiftern, welchen die Erzbischöfe von Mainz von jeher in Anspruch genommen haben, datirt offenbar von der bevorzugten Stellung, welche das Erzstift Mainz schon seit Bonifacius gehabt hat, wonach ihm der nächste Rang nach dem päpstlichen Stuhle und, wie dem Römischen selbst, sogar der Ehrenname des heiligen Stuhles zugestanden und von ihm auch bis in die letzten Zeiten des Reichs geführt worden ist ⁸²⁾.

§. 263.

Seitdem nun auf die angegebene Weise die Erzkanzler fast völlig unabhängige Reichsfürsten und späterhin auch noch Kurfürsten geworden, die alten Hofpfalzgrafen aber gänzlich verschwunden waren, seitdem bedurften die Deutschen Könige anderer Beamten zur Besorgung des Reichsdienstes selbst. Dies veranlaßte denn die

81) Urf. von 1298, 1314, 1519 u. 1521 bei Guden!, I, 905, III, 106, IV, 608, 616 u. 617. Struv, corp. jur. publ. c. 18, §. 3, p. 640. Reichshof-Kanzlei-Ordnung von 1570 bei Schmauß, p. 265.

82) Marianus Scotus ad an. 750 bei Pistorius. I, 633. Pipinus — a S. Bonifacio Archiepiscopo in Regem unctus — et deinde ob id post Papam secundus habetur Moguntinus Archiepiscopus usque in hodiernum diem. Privilegium Benedicti von 975 bei Guden, I, 10. in tota Germania et Gallia, post summum culmen Pontificis, in omnibus ecclesiasticis negotiis, id est in Rege consecrando — preemineas. Vgl. noch Lambertus Schafnab. ad an. 1054, oben Not. 78 und Dipl. von 1243 bei Guden, I, 575 ff. Olenzlager, Gold. Bulle, p. 136—137. Gfrörer, Kirchengeschichte, III, 1, p. 487 ff., 502 ff. III, 2, p. 693 ff.

Anstellung eines eigenen Reichskanzlers und eines Königlichen Hofrichters.

Der in Reichsangelegenheiten später allmächtige Reichskanzler oder des Königlichen Saals Oberster Schreiber ⁸³⁾ ist von jeher bloßer Stellvertreter des Reichserzkanzlers gewesen ⁸⁴⁾ und ist es bis auf unsere Tage geblieben. Daher wurde derselbe in früheren wie in späteren Zeiten Reichsvicerekanzler genannt und von jeher mit dem übrigen Personale der Reichskanzlei auch von dem Reichserzkanzler ernannt. Schon im Jahre 1298 bestätigte Kaiser Albrecht den Kurfürsten von Mainz nebst anderen hergebrachten Rechten auch das Recht Erzkanzler in Deutschland zu sein und an ihrer Statt am Königlichen Hofe einen Vicerekanzler zu setzen ⁸⁵⁾, und Kaiser Ludwig der Baier fügte dem im Jahre 1314 auch noch das Recht Protonotare und andere Schreiber zu ernennen hinzu, wobei es denn bis auf unsere Tage geblieben ist ⁸⁶⁾. Da jedoch jenes Ernennungsrecht in den späteren Wahlkapitulationen (Art. 25, §. 1) ausdrücklich und sehr ausführlich erwähnt zu werden pflegt, so scheint dasselbe in neueren Zeiten zuweilen unbeachtet geblieben und daher allzeit wieder in Erinnerung gebracht worden zu sein.

Wie zu dem Amte des Reichserzkanzlers so wurden auch zu diesem Reichsvicerekanzleramte lange Zeit nur Geistliche genommen. Der berühmte Kaspar Schlick, der Sohn eines Meißner Bürgers, war der erste Doctor der Rechte, welcher im Anfange des 15. Jahrhunderts zu dieser wichtigen Stelle erhoben und für seine ausgezeichneten Dienste reichlich mit großen Gütern in Böh-

83) Urf. von 1347 in Hist. dipl. Norimberg, p. 328 f.

84) Dipl. von 1049 bei Wend, I, 282. cancellarius vice Bardonis archicancellarii. Dipl. von 1153 bei Lang, regest. I, 210. imperialis aulae cancellarius vice archiepiscopi et Germaniae archicancellarii. Dipl. von 1180 bei Goldast, I, 285. Dipl. von 1181 bei Besoldus, docum. rediv. p. 5. Urf. von 1519 bei Guden, IV, 608. cancellariam S. Romani imperii — regat, ac per locumtenentem seu substitutum suum exercere. Gerckenhahn, II, 43 f.

85) Dipl. von 1298 bei Guden, I, 905.

86) Gerckenhahn, I, 349, II, 43, 105 ff., 115 u. 187 ff. Vgl. Reichshofkanzlei-Ordnung von 1570.

men belohnt, auch zum Reichsritter und Grafen ernannt worden ist. Und alle seine Nachfolger bis in das 17. Jahrhundert waren Doctoren der Rechte bürgerlichen Standes. Erst seit dem 17. Jahrhundert wurde jene Stelle an Reichs-Freiherrn und Grafen, zuletzt sogar an wirkliche Reichsfürsten vergeben, welche jedoch, da sie dem Reichshofraths-Präsidenten den Vorrang nicht einräumen wollten, die Reichshofraths-Sitzungen nicht mehr besuchten^{86a)}.

So wie in früheren Zeiten die Reichserzkanzler, so waren nun diese Reichskanzler oder Reichsvicerekanzler die wirklichen Vorstände der Reichskanzlei, und es lagen, seit dem Untergange der alten Hofpfalzgrafen, außer den geistlichen auch noch die weltlichen Angelegenheiten des Reiches in ihren Händen. Daher waren sie und die gesammte Kanzlei in stetem Gefolge des Königs, wenn dieser von einem Reichshofe zum anderen umherwanderte, um von dort aus die Angelegenheiten des Reiches zu ordnen. Und wie schon im 10. Jahrhundert Otto II. seinem damaligen Kanzler, dem Bischof von Worms, nahe bei seinem Palatium zu Frankfurt einen Porticus eingeräumt hatte, um demselben eine bequeme Wohnung in seiner Nähe zu verschaffen (*commodam sibi, suique successorum perpetuam ibi mansionem habeant*)⁸⁷⁾, so verordnete auch noch die Reichshofkanzlei-Ordnung von 1570, „daß an Orten, „da Wir jederzeit im Heil. Reich, Unsern Königreichen oder Erb-„landen, Unser beharrlich Hoflager haben, zu Haltung Unser Kay-„serl. Reichs-Kanzlei, in Unserm Palatio, Hof oder Her-„berge, oder wo es der Platz nicht geben mag, zunächst in den „Häusern ordentlich und genugsame Zimmer ausgezeigt — und „nahend bei Unserm Vicerekanzler gegeben werden sollen, alles zu „förderlicher Unserer Kanzlei-Sachen Expedition“⁸⁸⁾.

§. 264.

Schon zur Karolingischen Zeit pflegten die Könige selbst zu Gericht zu sitzen, ihren Pfalzgrafen aber nur bei minder wichtigen Streitigkeiten den Vorsitz zu gestatten. Und so blieb es im Ganzen

86a) Herchenhahn, I, 410, II, 43 f.

87) Dipl. von 979 bei Böhmer, Urfb. von Frankfurt, I, 10—11.

88) Vgl. noch die Reichshofrathsordnung von 1654, §. 10.

genommen auch noch im späteren Mittelalter. Nach wie vor führen nämlich die Deutschen Könige fort an den verschiedenen Hof- und Reichstagen mit den daselbst erschienenen Reichsbeamten und Ministerialen Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden. Seit dem Untergange der alten Hofpfalzgrafen pflegten sie aber frühe schon für den Fall der eigenen Abwesenheit oder der sonstigen Verhinderung Andere zu bestellen, welche sodann statt Ihrer den Vorsitz zu führen hatten. Gewöhnlich, jedoch nicht immer, scheinen sie zu dem Ende den Pfalzgrafen bei Rhein die nöthige Gewalt gegeben ⁸⁹⁾, vor dem 12. Jahrhundert aber noch keinen ständigen Hofrichter ernannt zu haben. Erst Kaiser Friedrich I. hat, so weit meine Forschungen reichen, mit der Ernennung eines ständigen Hofrichters (*judex ordinarius curiae*) den Anfang gemacht ⁹⁰⁾. Sein Beispiel fand Nachahmung bei seinen Nachfolgern ⁹¹⁾, bis denn zuletzt die Nothwendigkeit der Ernennung eines solchen auch noch zum Reichsgesetz erhoben worden ist, zuerst von Friedrich II., dann von Rudolf und später noch von Kaiser Albrecht ⁹²⁾. Da indessen dieser Kaiserliche Hofrichter, welcher gewöhnlich *judex curiae*, *Hofrichter*, zuweilen aber auch *Imperialis curiae justiciarius* ⁹³⁾, *justiciarius reipublicae* ⁹⁴⁾, *magister curiae Imperialis* ⁹⁵⁾ u. s. w. genannt worden ist, bloßer Stellvertreter des Kaisers gewesen ist und seine ganze Amtsgewalt von ihm ableitete ⁹⁶⁾, so mußte der-

89) Schwäb. Fr. W. c. 106. Ruprecht von Freising, I, 87.

90) Dipl. von 1159 bei Meichelbeck, I, 353 f. *judex ordinarius sacri palatii gloriosi Imperatoris — ex praecepto praedicti Imperatoris — ex ejus mandato.* — Anderes Dipl. von 1159, eod. p. 354.

91) Dipl. von 1228 in Mon. Boic. VI, 519. *imperialis curie judex.*

92) Reichsabschied von 1235, Art 24, Landfrieden von 1287, §. 41 u. Landfr. von 1303, Art. 29 bei Sendenberg, R. A. I, 25, 36 u. 41. *Const. pacis* von 1235, c. 15, von 1281, c. 15, von 1287, c. 37 u. von 1303, c. 29 bei Pertz, IV, 317, 439, 451 u. 482.

93) *Const. pacis* von 1235, c. 15. Dipl. von 1236 bei Harpprecht, Staatsarchiv, I, 95.

94) Dipl. von 1255 bei Harpprecht, I, 96.

95) Dipl. von 1364 bei Schaunat, hist. Worm. p. 180.

96) Urf. von 1303 u. 1324 bei Harpprecht, I, 97 u. 98. „*saz ze Gerichte an minn Heren stat des Römischen Kunigs ic*“ Urf. von 1467 bei Sendenberg, Kaiserl. Gerichtsb. p. 72. *ad mandatum Domini Impera-*

selbe allzeit den Richterstuhl wieder verlassen, so oft der Kaiser erschien und selbst zu Gericht sitzen wollte. Und lange Zeit finden wir den Kaiser mit seinem Hofrichter von einem Reichshofe zum anderen herumwandern und daselbst in eigener Person zu Gericht sitzen, so oft es ihm immer nur beliebte. Ueberhaupt pflegte der Kaiser bei seinen Rundreisen im Deutschen Reiche öfters von sämtlichen Hofbeamten begleitet zu sein, z. B. wenn er nach Frankfurt kam, von dem Hofmeister und Unterhofmeister, von dem Kanzler, von dem Hofrichter und Hofgerichtsschreiber, von dem Marschall, von dem Schenk und Unterschenk, von einem Küchenmeister und Speiser⁹⁷⁾. Die Urtheilsfinder blieben aber nach wie vor die Reichsfürsten, Grafen und Herren, in späteren Zeiten auch die Reichsritter. Sehr frühe, früher als bei jedem anderen Gerichte, erhielten indessen auch schon Doctoren der Rechte Zutritt zu diesem Obersten Reichsgerichte, weshalb schon Kaiser Sigmund im Jahre 1435 auf dem Reichstage zu Frankfurt den Reichsständen versprechen mußte, die Kaiserlichen Hofgerichte „mit weisen, verständigen, fürsichtigen Rittern und Gelehrten bestellen zu wollen“⁹⁸⁾. Wie nun aber mit den Reichshöfen nach und nach auch diese Reichshofgerichte untergegangen und an ihre Stelle die Kammergerichte getreten und diese zuletzt ständige Gerichte geworden sind, kann hier nicht weiter verfolgt werden.

Die Deutschen Könige waren indessen zu diesem Vorsitze bei den Obersten Reichsgerichten nicht bloß berechtigt, sie waren in allen den Fällen, welche nicht an den Hofrichter gehörten, so oft demnach von der Reichsfürsten, Grafen und Herrn Leib, Ehre, Reichslehen oder anderen sogenannten Reservaten die Rede war, dazu sogar verpflichtet⁹⁹⁾. Und eines der merkwürdigsten Erkenntnisse dieser Art war die Beurtheilung Herzog Johann's

toris etc. Urf. von 1473, eod. p. 69. Vgl. noch Dipl. von 1159 oben Note 90.

97) Urf. von 1360 bei Böhmer, Frankf. Urkb. I, 678. Kirchner, Gesch. von Frankf. I, 638.

98) Sendenberg, I, 150.

99) Schwäb. Ur. W. c. 106. Ruprecht von Freising, I, 87. Reichsabschied von 1235, c. 24 und von 1287 §. 41 in Neue Samml. der R. U. I, 25 u. 36. Herchenbahn, I, 301—306. Harpprecht, I, 85 ff.

von Oesterreich, des Mörders Kaiser Albrecht's des Ersten auf einem Reichstage zu Speier ¹⁾. Die Könige sind übrigens auch bei diesen Gerichten bloße Frager und Mahner des Rechtes, die eigentlichen Urtheilsfinder aber die Reichsfürsten, Grafen und Herrn selbst gewesen. Und auf den von Zeit zu Zeit gehaltenen Königlichen Hof- und Reichstagen pflegten nebst anderen Angelegenheiten auch diese Königlichen Reservatfälle erlediget zu werden. Seitdem jedoch die Deutschen Könige sich immer häufiger und häufiger außerhalb Deutschlands in oft sehr entfernten Landen aufhielten, wohin ihnen die Reichsfürsten, Grafen und Herrn weder folgen konnten noch wollten, kamen mit den Königlichen Hof- und Reichstagen auch diese Obersten Reichshofgerichte in Verfall ²⁾. Es wurden daher zur Berathung über jene Reservatfälle und zu deren Entscheidung immer häufiger und häufiger die vertrauten Rätthe und Diener der Könige berufen.

§. 265.

Diese consiliarii ³⁾, consules Regis ⁴⁾, familiares ⁵⁾, familiares domestici und familiares aulae ⁶⁾, oder Heimlichen (heimlichhaere) ⁷⁾ nahmen die Könige, seitdem die ersten Hof- und Reichsbeamten unabhängige Landesherrn geworden waren, nicht mehr ausschließlich aus ihnen. Sie suchten dieselben vielmehr unter den Reichsministerialen oder auch unter ihren Provinzial-Ministe-

1) Dipl. von 1309 bei Herrgott, II, 2, p. 592.

2) Urf. von 1429 bei Windeck, hist. Sigismundi, c. 169 bei Mencken, I, 1220. „dorumby meynen wir unser vnd des heil. reiches hoffgericht, das yzunt lange zeit, dorumb das wir nit in dem reich vnd in deutschen Landen gesein mochten, darnynder gelegt ist, wider auf zu richten.“

3) Dipl. von 1315 bei Schultes, Henneberg. Gesch II, 21. Dipl. von 1360 bei Glafey, p. 232.

4) So wird z. B. der Erzbischof Herold von Salzburg genannt bei Hansiz, Germ. Sacr. II, 153.

5) Dipl. von 1360 u. 1361 bei Glafey, p. 233, 250, 340, 351, 372, 487 u. 542. Adam Brem. II, 14.

6) Urf. von 1438 u. 1443 bei Ochs, Gesch. von Basel, III, 547.

7) Tristan, 8589. Urf. von 1349 bei Schultes, II, 129.

rialen, sehr häufig jedoch auch unter den Bischöfen von Augsburg, Freising, Minden, Münster u. a. m. ⁸⁾, oder unter den Erzbischöfen von Hamburg, Köln u. a. m. ⁹⁾, oder auch unter den übrigen Reichsfürsten, welche ihr besonderes Vertrauen besaßen, sehr häufig z. B. unter den Herzogen von Baiern und unter den Grafen von Henneberg ¹⁰⁾, sehr frühe auch schon unter ganz schlichten und einfachen Rittern ¹¹⁾. Zu diesen Fürstlichen und seit dem 14. und 15. Jahrhundert insgemein ritterlichen geheimen Räten, welche man, wegen ihrer Berathung auf den Reichshöfen, späterhin Reichshofräthe genannt hat, kamen sehr bald auch noch Meister und Doctoren der Rechte hinzu ¹²⁾. Die immer häufiger werdende Anwendung des Römischen Rechtes gab hiezu die erste Veranlassung, und vollends unentbehrlich wurden dieselben, nachdem auch seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts noch die Würde eines Reichskanzlers ausschließlich mit Doctoren der Rechte besetzt zu werden pflegte ¹³⁾.

Mit diesen geheimen Räten berathschlagten nun die Deutschen Könige und entschieden mit ihnen die verschiedenen Reservatfälle, zu welchen fortwährend die Gnaden- und Lehenssachen, und seitdem das Fürstenrecht außer Gebrauch gekommen war, auch noch die dahin gehörigen Fälle gezählt worden sind. In der Regel führte den Vorsitz bei diesem Reichshofrathe der König selbst. So noch im Jahre 1448 als zu Grätz über die Frage, ob dem Concilium

8) Lambertus Schafn. ad 1062 bei Pertz, VII, 162. Dipl. von 1360 bei Glafey, p. 68. Dipl. von 1416 bei Niefert, Münstr. Urkb. I, 2, p. 45. Urf. von 1448 bei Dch̄s, Gesch. von Basel, III, 509 u. 516.

9) Adam Brem. II, 1 u. 14. Lambert Schafn. ad 1062 u. 1063 bei Pertz, VII, 162 u. 166.

10) Lambert. Schafn. ad 1062 u. 1063. l. c. p. 162 u. 166. Urf. von 1315 u. 1349 bei Schultes II, 20, 21 u. 129.

11) Dipl. von 1360 bei Glafey, p. 232. Receptus est per Dominum nostrum Imperatorem nobilis vir — miles in consiliarium. Urf. von 1448 bei Dch̄s, III, 509 u. 516. „sie wurden vor dem römischen König fürgenommen und verhört in Gegenwart seiner Räte, mit Namen — und andern Rittern und Knechten.“

12) Nach Urf. von 1448 bei Dch̄s, III, 509 u. 516 saßen mehrere Meister und Doctoren mit zu Gericht.

13) Herchenbahn, I, 407 ff.

zu Basel das sichere Geleit aufgekündigt werden solle, verhandelt und „darauf einhelliglich zu Recht gesprochen und erkannt worden „ist, Bürgermeister, Rath und Bürger zu Basel sollen die Sicherheit und Geleit aussagen und widerrufen“¹⁴⁾. Im Verhinderungsfalle des Königs präsidirte meistens dessen Oberster Hofmeister¹⁵⁾, woher diesem auch in späteren Zeiten noch, nachdem schon längst ein eigener Reichshofraths-Präsident ernannt worden war, das Recht die Reichshofräthe und den Reichshofraths-Präsidenten zu installieren, für die Anweisung der Besoldungen und Wohnungen der Reichshofräthe zu sorgen, die Freiheiten des Reichshofrathes zu überwachen und andere damit zusammenhängende Gerechtsame geblieben sind¹⁶⁾.

In der Regel brauchten diese geheimen Räte oder Reichshofräthe nicht an dem königlichen Hofe zu verweilen, sie pflegten vielmehr immer nur dann nach Hof, d. h. an denjenigen Reichshof, auf welchem sich der König gerade aufhielt, berufen zu werden, wenn es etwas zu berathen gab und der König ihres Rathes bedurfte. Dafür bezogen sie aber auch noch keinen fixen Gehalt. Sie erhielten vielmehr außer der Verpflegung nur noch die nöthigen Hoffkleider. Erst seitdem im Jahre 1501 in Wien für die Oesterreichischen Erblande ein ständiger Hofrath errichtet worden war, erhielt auch der Reichshofrath eine andere Einrichtung. Dieser Hofrath ist zwar zunächst nur für die Oesterreichischen Erblande bestimmt und bloß mit Oesterreichischen Grafen, Rittern und Doctoren besetzt gewesen. Da derselbe aber nichts desto weniger fortfuhr sich auch mit Reichsangelegenheiten zu beschäftigen, so kam es bald zu Beschwerden von Seiten der Deutschen Reichsstände, und um diese zu beseitigen zu einer Vereinbarung, wonach acht von den Reichsfürsten zu ernennende Räte die Reichsangelegenheiten entscheiden sollten¹⁷⁾. Diese Vereinbarung war jedoch nur auf sechs Jahre beliebt worden. Nach Ablauf jener Zeit begannen daher wieder

14) Urf. von 1448 bei Ochs, Gesch. von Basel, III, 509 u. 516—518.

15) Herchenhahn, I, 309, II, 15.

16) Reichshofkanzlei-Ordnung von 1570. Reichshofraths-Ordnung von 1654, §. 7. Herchenhahn, II, 15, 18 ff. 56.

17) Reichsabschied von Köln von 1512, §. 5 ff.

die alten Streitigkeiten über den einseitig ohne Mitwirkung der Reichsstände von dem Kaiser besetzten Hofrath, welche erst in Ferdinands des Ersten Hofrathsordnung von 1559 durch die Erklärung beseitiget worden sind, daß der Kaiserliche Hofrath künftig mit ansehnlichen und gelehrten Männern aus dem Reiche und aus Oesterreich besetzt, und die Reichsangelegenheiten getrennt von den Oesterreichischen behandelt werden sollten. Auch nannte Ferdinand I. den zur Behandlung der Reichsangelegenheiten bestimmten Hofrath zum ersten Mal einen Reichshofrath und unterschied denselben daher auch schon dem Namen nach von dem Oesterreichischen und Böhmischem Hofrath¹⁸⁾. Diese erste Grundlage des Reichshofrathes erhielt indessen erst durch die späteren Reichshoffkanzlei- und Reichshofraths-Ordnungen und durch den Westphälischen Frieden nach und nach diejenige Einrichtung und Gestalt, in welcher jenes hohe Reichscollegium bis auf unsere Tage gekommen ist.

§. 266.

Nach diesen Anordnungen war und blieb der Kaiser der höchste Richter im Deutschen Reiche und des Reichshofrathes Oberstes Haupt. Er konnte daher nach wie vor dieses Oberste Reichsgericht in eigener Person präsidiren, und sollte sogar in allen den Fällen persönlich zu Gericht sitzen, wenn Fürstliche Parteien, wie dieses in früheren Zeiten häufig der Fall war, in Person vor dem Reichshofrathe erschienen. Seitdem jedoch Ferdinand I. einen lebenslänglichen Präsidenten ernannt hatte und die Reichsfürsten nicht mehr persönlich erschienen, kam auch der persönliche Vorsitz des Kaisers außer Gebrauch. Der Reichshofrathspräsident war des Kaisers Stellvertreter. Er sollte, da die Reichsfürsten nur von ihren Standesgenossen gerichtet werden konnten, selbst von hohem Adel sein. Und bis in die letzten Zeiten des Deutschen Reiches hatte derselbe einen Fürstlichen Rang. Auch war er zu gleicher Zeit Kaiserlicher geheimer Rath und Reichskonferenzminister. Bis zu Kaiser Karl VI. sollte er jedoch, wenn er nicht selbst ein Fürst war, den Reichsfürsten weichen, wenn ein solcher die Leitung

18) Herchenhahn, I, 495—546.

v. Maurer, Fronhof. II.

des Reichshofrathes übernehmen wollte ¹⁹⁾. Seit Karl VI. wurde aber auch dieses Vorrecht der Reichsfürsten abgeschafft und von nun an in allen Wahlkapitulationen (Art. 24, § 12) verordnet, daß kein anderer mehr sich die Direction anmaßen solle.

Erster Reichshofrath war der von Kurmainz ernannte Reichsvicekanzler, welcher in Abwesenheit des Präsidenten auch dessen Stelle einnehmen und noch vor dem Reichshofraths-Vicepräsidenten den Vorrang haben sollte. Die Reichshofräthe selbst saßen auf zwei verschiedenen Bänken. Die aus den Fürsten, Grafen und Freiherrn Ernannten auf der Herrenbank, die aus den Doctoren des Römischen und Kanonischen Rechtes genommenen Räte dagegen auf der gelehrten Bank. Unter den Ersteren befanden sich nicht selten regierende Reichsgrafen und Fürsten. Da dieselben indessen den ersten Rang begehrten, ihn aber nicht mehr erhielten, so haben sie sich allmählig verloren. Die Reichshofräthe auf der gelehrten Bank waren größtentheils ausgezeichnete Juristen bürgerlichen Standes. Auf ihnen ruhte daher die ganze Last der oft sehr schweren Arbeit. Dafür erhielten sie jedoch schon durch die Ernennung zum Reichshofrath den persönlichen Adel. Denn der Reichshofrath blieb bis in die allerletzten Zeiten des Reiches eine eigentliche Hofstelle, und der Reichshofrathsdienst, wie jeder andere Hofdienst, ein Ritterdienst. Daher mußten die Reichshofräthe dem Kaiserlichen Hoflager allenthalben nachfolgen, wohin auch dieses selbst sich wenden mochte. Sämmtliche Reichshofkanzlei- und Reichshofraths-Ordnungen sprechen noch diesen Grundsatz aus, und das ganze 16. Jahrhundert hindurch findet man auch den Reichshofrath noch in stetem Gefolge des Kaiserlichen Hofes, bald an diesem Orte bald wieder an einem anderen. Erst seitdem der Hof sich bleibend in Wien fixirt hatte, blieb auch der Reichshofrath ständig in Wien.

Der ständige Aufenthalt der Reichshofräthe bei Hof hatte auch einen ständigen Gehalt zur Folge. Anfangs bestand dieser, nachdem die ursprüngliche Verköstigung und Kleidung weggefallen war, in bloßen Diäten für die am Hofe zugebrachte Zeit. Und noch im Anfang des 16. Jahrhunderts sollten die acht von

19) Reichshofraths-Ordnung von 1654, §. 6.

den Reichsfürsten zu ernennenden Räte bloß einen monatlichen doppelten Solt für ihre Person und für jedes zu haltende Pferd noch zwölf Gulden empfangen. Da jedoch jeder Hofrath aus dem Grafen- und Herrenstande acht bis neun Pferde, die Prälaten aber, sowie die Ritter, Doctoren und sonstigen Edelleute wenigstens fünf bis sechs Pferde halten sollten, so bezogen sie schon eine für jene Zeiten nicht unbedeutende Summe²⁰⁾. Mit dem ständigen Aufenthalte in Wien ward aber auch der Gehalt nach und nach ständig, und zumal für die Räte auf der gelehrten Bank frühe schon sehr bedeutend. Auch der Reichsvicerekanzler bezog in seiner Eigenschaft als erster Reichshofrath diesen Gehalt, und bezog ihn auch dann noch, als er sich zu vornehm dünkte den Rath selbst zu besuchen²¹⁾.

So lange die Kaiser selbst noch den Vorsitz führten, bildete der Reichshofrath zu gleicher Zeit ihren geheimen Rath und ihr geheimes Ministerium für sämtliche Angelegenheiten des Reiches. Nachdem sie sich aber im 16. Jahrhundert aus demselben zurückgezogen hatten, bildeten sie sich über demselben noch einen eigentlichen geheimen Rath, welcher zu gleicher Zeit ihr Reichskonferenz-Ministerium war, und in welchem sie sämtliche Reichscollegien zu überwachen, die wichtigsten Reichsangelegenheiten zu berathen und zuweilen sogar die Reichshofraths-Erkenntnisse abzuändern pflegten. Dieser Kaiserliche geheime Rath stand daher höher als alle übrigen Reichscollegien. Und der hohe Rang, welchen heute noch die Oesterreichischen geheimen Räte einnehmen, der ihnen sogar den Rang vor den Standesherrn gibt, datirt noch aus jenen Zeiten des Deutschen Reiches.

b) Reichs-Erz- und Erbbeamte.

§. 267.

Zur fränkischen Zeit waren die vier obersten weltlichen Hofämter eines Marschalls, Kämmerers, Truchseß und Schenks, die späteren Reichs-Erz-Ämter, noch mit keiner bestimmten Stelle verbunden. Die sehr weise Maxime der Karolingischen Könige, aus jeder der Hauptvölkerschaften selbst die Hofbeamten zu nehmen,

20) Reichs-Abschied von 1512, §. 10—12.

21) Vgl. Herchenbahn, II, 11 ff.

damit jedes Volk einen Landsmann gewissermaßen als Stellvertreter bei Hofe habe, an welchen es sich im Nothfalle wenden, und sich überhaupt mit mehr Vertrauen dem Hofe selbst nähern könne²²⁾, diese weise Maxime hat indessen ohne allen Zweifel die erste Veranlassung zur Vereinigung der Erzämter mit der herzoglichen Würde gegeben. Da es nämlich von jeher vier Hauptvölkerschaften in Deutschland gegeben hat, Franken, Baiern, Schwaben und Sachsen, so pflegten die Kaiser und Könige diesen vier Hauptherzogen, welche bei den Königswahlen auch die Hauptstimmführer gewesen und daher in späteren Zeiten die vier weltlichen Kurfürsten geworden sind, die vier obersten Hofämter zu übertragen. Es leidet wenigstens keinen Zweifel, daß die Reichs-Erzämter schon in sehr frühen Zeiten von Herzogen verwaltet worden sind. Dieses war nämlich schon unter Otto dem Großen im Jahre 936 bei dessen Krönung zu Aachen der Fall²³⁾. Desgleichen unter Otto III. im Jahre 985 auf dem Hofstage zu Quedlinburg²⁴⁾. Ebenso unter Friedrich I. auf dem im Jahre 1184 zu Mainz gehaltenen Reichstage²⁵⁾ und in späteren Zeiten noch öfters. Auch ist es gewiß, daß diese Erzämter anfangs, ohne mit einem bestimmten Herzogthum verbunden zu sein, bald von diesem bald von einem anderen Herzog verwaltet worden sind. Bei der Krönung Otto's des Großen hatte z. B. der Herzog von Sachsen gar keine Function. Er war vielmehr abwesend und mit der Verwaltung des Herzogthums Sachsen beschäftigt. Von den anwesenden Herzogen besorgten aber,

22) Hincmar, de ordine palatii, c. 18. ut, si fieri potuisset, sicut hoc regnum Deo auctore ex pluribus regionibus constat, ex diversis etiam eisdem regionibus — idem ministri eligerentur, qualiter familiaris quaeque regiones palatium adire possent, dum suae genealogiae vel regionis consortes in palatio locum tenere cognoscerent.

23) Widukind, II, 2. ad an. 936 bei Pertz, V, 438.

24) Thietmar, chron. IV, 7. bei Pertz, V, 770. ubi quattuor ministrabant duces, Henricus ad mensam, Conrad ad cameram, Hecil ad cellarium, Bernhardus equis praefuit. Daß hier die Herzoge von Baiern, Schwaben, Franken und Sachsen gemeint sind, ist wenigstens sehr wahrscheinlich. Vgl. von Günderrode, I, 409—412. Heinrich, deutsche Reichsgesch. II, 214.

25) Arnold Lubecens. chron. Slavor. III, c. 9, §. 4. bei Leibnitz, II, 661.

abweichend von der späteren Sitte, der Herzog von Lothringen und von Schwaben das Amt eines Seneschalls, der Herzog von Franken das Amt eines Schenks und der Herzog von Baiern das Amt eines Marschalls²⁶⁾. Am häufigsten wurde hinsichtlich des Erzämmerer- und des Erzschenkenamtes gewechselt. Erzämmerer waren nämlich bald die Herzoge von Lothringen, bald die Herzoge von Schwaben, bis dieses Erzamt zuletzt, wahrscheinlich seit Albrecht dem Bären, an die Markgrafen von Brandenburg gekommen ist²⁷⁾. Erzschenken aber waren bald die Herzoge von Schwaben, später die Herzoge von Baiern und zuletzt die Könige von Böhmen²⁸⁾.

Weniger gewiß ist die Zeit, wann die weltlichen Erzämter erblich, d. h. mit bestimmten Herzogthümern vereinigt worden sind. Sehr wahrscheinlich hat sich indessen diese Erblichkeit nur nach und nach durch die Macht der Gewohnheit gebildet, so daß, nachdem eine Reihe von Jahren hindurch dasselbe Amt von demselben Herzog verwaltet worden war, der factische Zustand zu einem rechtlichen erwachsen und das Amt sodann mit dem Herzogthum für immer verbunden geblieben ist. Jedenfalls scheint schon im 12. Jahrhundert diese Vereinigung bleibend gewesen zu sein, indem außer den Rechtsbüchern auch noch mehrere Schriftsteller aus dem 13. Jahrhundert davon als von einer längst bekannten Sache reden²⁹⁾. Und da schon unter Otto III., also am Ende des 10. oder am Anfange des 11. Jahrhunderts jeder Herzog sich wenigstens factisch im Besitze desjenigen Erzamtes befunden hat, welches spä-

26) Widukind, II, 2 *duces vero ministrabant. Lothariorum Dux Isilberhtus omnia procurabat, Evurhardus mensae praeerat, Herimannus Franco pincernis, Arnulfus equestri ordini, et eligendis locandisque castris praeerat. Sigifridus vero Saxonum optimus, — eo tempore procurabat Saxoniam.*

27) Günderrode, I, 427—433.

28) Günderrode, I, 434—442. Hüllmann, *Gesch. der Stände*, 1te ed II, 155—157.

29) Schwäb. Landr. W. c. 110. Sächs. Landr. III, 57. §. 2. Ruprecht von Freising, I, 91. Martinus Polonus, *chronol. Rom. Imp.* p. 368. Albert. Stadens. *chron. ad. an. 1240*, p. 313. *Chron. magnum Belgicum ad an. 1247* bei Pistorius, III, 268.

terhin mit seinem Herzogthum erblich verbunden gewesen ist ³⁰⁾, so kann die Entstehung jener Erblichkeit sogar mit ziemlicher Gewißheit in das 12. Jahrhundert gesetzt werden. Streitig ist im 13. Jahrhundert nur noch das Erzschenkenamt und zwar zwischen Baiern und Böhmen gewesen, woher es kommt, daß in den Rechtsbüchern bald Baiern bald Böhmen genannt wird ³¹⁾. Erst unter Rudolf von Habsburg wurde im Jahre 1290 von den Fürsten, Baronen und Edeln erkannt, daß das Schenkenamt den Königen von Böhmen gehören solle ³²⁾.

Nach wie vor der erlangten Erblichkeit wurden indessen die Inhaber solcher Erzämter als wahre Beamten betrachtet, ihre Würde daher ein Amt oder officium genannt ³³⁾. Und bis auf unsere Tage sind, wenigstens bei Kaiserkrönungen, ihre Amtsverrichtungen geblieben, welche sie jedoch nicht mehr in eigener Person besorgten, dieselben vielmehr durch Stellvertreter besorgen ließen.

§. 268.

Wie andere Beamten, so hatten nämlich auch die obersten Reichshofbeamten ihre Stellvertreter ³⁴⁾. Die Stellvertreter der weltlichen Reichs-Erzbeamten hießen substituti officiales, Reichsunterbeamte und, seitdem auch ihr Amt erblich geworden war, Reichserbbeamte. Die Reichs-Erzkanzler hatten ebenfalls Stellvertreter. Denn der Kanzler des Kaisers, der die gewöhnlichen Reichsgeschäfte zu besorgen hatte, war, wie wir gesehen haben, in Beziehung auf den Reichs-Erzkanzler dessen Vicekanzler. Und auf gleiche Weise hatte auch Kurköln in sehr frühen Zeiten schon einen Kanzler als Stellvertreter ³⁵⁾ oder einen Unter-

30) Günderrode, I, 399, 409—411, 423, 428 u. 434.

31) Bal. Schwab. Landr. ed. Laur. c. 31, §. 8. mit ed. Senckb. c. 109. Laßb. c. 130 a. und W. c. 110. Sächs. Landr. III, 57. §. 2. Ruprecht von Freising, I, 91. Günderrode, I, 438—442.

32) Böhmer, regist. Nr. 1076.

33) Schwab. Landr. W. c. 110. Chron. Colmariens. ad an. 1298 bei Urstis. II, 60. Goldene Bulle, c. 27, §. 1, 2, 8, c. 29, §. 1.

34) Goldene Bulle, c. 29, §. 1. ipsi Principes Electores — suos etiam habentes in officiis hujusmodi substitutos, — quod substituti officiales. §. 3. — sicut vicem nomenque etc.

35) Dipl. von 1061 bei Hund, metrop. Salisb. I, 247. Ulricus cancella-

Kaplan, welcher insgemein Reichs=Kapler genannt, und dessen Stelle noch im 18. Jahrhundert von einem Grafen von Hohenzollern gesucht und verwaltet worden ist ³⁶⁾. Allein Erbkanzler oder, wie die weltlichen Kurfürsten, mit einer bestimmten Stelle oder Herrschaft verbundene Stellvertreter hatte kein geistlicher Erbbeamter des Reiches.

Auch die weltlichen Reichsunterbeamten reichen in sehr frühe Zeiten hinauf und hängen höchst wahrscheinlich mit den obersten Hofbeamten der Herzoge von Franken und Schwaben zusammen. Wie nämlich seit dem 14. Jahrhundert in Abwesenheit der Reichs=Erz= und der Reichs=Erbbeamten die Privat=Hofbeamten des Kaisers den Reichsdienst verrichten und daher die Stelle der abwesenden Reichsbeamten versehen sollten ³⁷⁾, so scheinen auch schon im 12. und 13. Jahrhundert die Hohenstaufen im Verhinderungsfalle der obersten Reichshofbeamten ihre Privathofbeamten aus Franken und Schwaben beigezogen zu haben, und diese dadurch zu gleicher Zeit Reichsunterbeamte geworden zu sein. Die Herrn von Waldburg wenigstens sind schon im Anfange des 13. Jahrhunderts Truchsesse der Herzoge von Schwaben eben sowohl wie Reichs=Untertruchsesse gewesen. Ebenso die Herren von Winterstetten Schenke der Herzoge von Schwaben und Reichsunterschenke und die Herrn von Pappenheim schon im 12. Jahrhundert Marschalke der Herzoge von Schwaben und zu gleicher Zeit Reichs=Untermarschalke ³⁸⁾. Und wiewohl der Zusammenhang der Reichs=unterbeamten mit den alten Herzogthümern nicht nachgewiesen werden kann, so bleibt es jedenfalls doch sehr bemerkenswerth, daß

rius vice Reinaldi Coloniens. Archiepiscopi. Anderes Dipl. von 1061 eod. p. 248. Dieselben Worte.

36) Scheidemantel, Kap. v. Erzcaplan §. 2. Man nannte die Kapellane oder Capellarii öfters Kapler, z. B. den Capellarius der Kapelle des heiligen Lupus in Köln. Vgl. Lacomblet, Archiv, II, 58 u. 59.

37) Goldene Bulle, c. 27, §. 2 u. 8. Si vero ipsi, vel eorum aliqui a praefata curia se duxerint absentandos: ex tunc Imperialis vel Regalis curiae quotidiani ministri, vice absentium, puta quilibet in loco ejus absentis, cui in vocabulo, seu officio communicat — c. 29, §. 3 u. 4.

38) Stälin, II, 613, 621, 624, 631, 636, 638 u. 658, Not. 4. Urf. von 1180 bei Seibert, Urb. II, 1. p. 115.

die Reichsunterbeamten sammt und sonders Fränkische oder Schwäbische Familien gewesen sind, wie dieses z. B. hinsichtlich der Herrn von Nortburg, von Tanne, von Winterstetten und von Schmalneck-Winterstetten, von Pappenheim, von Waldburg, von Boland, von Limburg, von Ravensburg, von Münzenberg, von Falkenstein u. a. hinreichend bekannt ist³⁹⁾. Als nämlich nach dem Sturze der Hohenstaufen die Habsburger auf den Königsthron erhoben worden waren, ließen sie sehr wahrscheinlich zwar den ordentlichen Hofdienst durch ihre eigenen Hofbeamten besorgen, für den Reichsdienst behielten sie jedoch die obersten Hofbeamten der untergegangenen oder wenigstens zersplitterten Herzogthümer Schwaben und Franken bei. Wie dem nun aber auch sei, so ist es doch jedenfalls außer allem Zweifel, daß es schon unter den Hohenstaufen Reichsunterbeamte gegeben hat, denn in vielen Urkunden jener Zeit werden sie schon *pincernae imperii*, *marscalci imperii*, *camerarii imperii* und *dapiferi imperii*, oder auch zuweilen *pincernae*, *dapiferi*, *marscalci* und *camerarii Regalis aulae* oder *Imperialis aulae* und *dapiferi domini regis*, *pincernae domini imperatoris*, *marscalci domini regis*, *regis submarschalci* u. s. w. genannt⁴⁰⁾.

§. 269.

Das Recht diese Reichsunterbeamten zu ernennen stand ohne allen Zweifel ursprünglich dem Könige zu. Dafür spricht deren Zusammenhang mit den alten Herzogthümern und der weitere Umstand, daß die Reichserbämter schon zur Zeit der goldenen Bulle und noch früher vom Kaiser zu vergebende und von ihm abhängige Reichslehen waren⁴¹⁾. Nur allein das Reichs-Erbküchenmei-

39) Vgl. Ludewig, goldene Bulle, II, 754 ff., 779 f. u. 811 f.

40) Viele Urkunden bei Peffinger, III, 793—795, 800—802, 828 u. 829. Stälin, II, 621, 624, 631, 636, 638 u. 658, Not. 4.

41) Goldene Bulle, c. 29, §. 1. *Principes Electores — suos habentes — substitutos, datos ad hoc a Romanis Principibus et datatos etc.* Urf. von 1257 bei Gebauer, Leben Kaiser Richards, p. 342. — „Philips von Falkenstein — und han ihm zu Lehen geliehen die Lehen, die vom Rich zu Lehen gan, mit dem Kemmerer „Ambt.“ — Vgl. Ludewig, goldene Bulle, II, 1044 f. Olenzslager, gold. B. p. 375.

steramt⁴²⁾ und in späteren Zeiten auch das Reichs-Erb-schatzmeisteramt⁴³⁾ wurde von dem Kurfürsten von der Pfalz und das Reichs-Unterkämmereramt von dem Kurfürsten zu Brandenburg⁴⁴⁾ zu Lehen gegeben, woraus etwa gefolgert werden könnte, daß wenigstens diese drei Reichs-Unterbeamten vor der Erblichkeit ihres Amtes von jenen Kurfürsten ernannt worden seien. Allein, was zuerst das Reichs-Erb-schatzmeisteramt betrifft, so ist dieses selbst erst im 17. Jahrhundert seit Errichtung einer achten Kurwürde entstanden, beweist demnach gar nichts. Und auch bei den beiden anderen Reichs-Erbämtern kann das Verleihungsrecht sehr wohl auch erst in späteren Zeiten durch eine Kaiserliche Verleihung erworben worden sein, oder auch mit den Ansprüchen zusammenhängen, welche die Pfalzgrafen bei Rhein und die Burggrafen von Nürnberg in ihrer Eigenschaft als Herzoge von Franken geltend zu machen pflegten. Jedenfalls wurden auch die Reichsunterämter schon sehr frühe erblich, die meisten jedoch erst im Laufe des 13. Jahrhunderts.

§. 270.

Das Reichs-Truchsessenamnt, welches auch das Reichs-Bicetruchsessenamnt⁴⁵⁾ und späterhin insgemein das Reichs-Erbtruchsessenamnt genannt worden ist, wechselte nämlich noch das ganze 12. und 13. Jahrhundert hindurch in sehr verschiedenen Familien, so daß auf eine damals schon bestehende Erblichkeit mit Grund nicht geschlossen werden kann. Sehr häufig werden in jenen Jahrhunderten genannt die Herrn von Mortenberg, von Tanne (de Tanne), von Wolferebuttle, von Langeberg, von Wilre (Weiler), von Annwilre (Annweiler), von Boland, besonders häufig aber die Herrn von Waldburg zuerst im Jahre 1205⁴⁶⁾, dann aber immer häufiger und häufiger, und zuletzt sie nur noch allein. Seit

42) Urf. von 1494, 1528 u. 1594 bei Peffinger, III, 805 u. 806. Vgl. Ludewig, II, 778 f.

43) Urf. von 1653 bei Peffinger, III, 833.

44) Urf. von 1441 u. 1449 bei von Raumer, cod. Brand. I, 183 u. 186.

45) Romani imperii vicedapifer in Urf. von 1562 bei Peffinger, III, 805.

46) Etälin, II, 621.

dem Ende des 13. Jahrhunderts⁴⁷⁾ kommen zwar neben ihnen auch noch als Reichs-Erbküchenmeister zuerst die Herrn von Mortenberg und nach deren Absterben die Herrn von Seldeneck vor. Es scheint sogar, daß diese Erbküchenmeister auch den Dienst der Erbtruchseße besorgt haben⁴⁸⁾. Allein der Titel eines Erbtruchseß ist den Herrn, den späteren Grafen und Fürsten von Waldburg niemals entzogen worden, bis denn für den Fall des Aussterbens der Herrn von Seldeneck ihnen im Jahre 1528 auch wieder die Anwartschaft auf das Reichs-Erbküchenmeisteramt ertheilt und dieselben im Jahre 1594 wirklich damit belehnt worden und sodann beide Reichserbämter bis auf unsere Tage in ihren Händen vereinigt geblieben sind⁴⁹⁾.

Auf gleiche Weise wechselte bis ans Ende des 13. Jahrhunderts das Erb-Kämmereramt, welches auch das Reichs-Kämmereramt, das Unterkämmereramt und das Kämmereramt des Kaiserlichen Saales oder Hofes genannt worden ist⁵⁰⁾, in sehr verschiedenartigen Familien. Am häufigsten pflegen nämlich vom 12. bis tief in das 13. Jahrhundert genannt zu werden die Herrn von Stauffe, von Ravensburg, von Mühlehusen (Mühlhausen), von Limburg, von Münzenberg und von Falkenstein; aber erst seit dem Ende des 13. Jahrhunderts ununterbrochen die Herrn von Weinsberg. Und, nachdem im 16. Jahrhundert die Familie der Weinsberge erloschen war, erhielten die Grafen von Hohenzollern jenes Amt⁵¹⁾.

Auch die Würde eines Reichs-Erbkuchens, gewöhnlich pincerna, zuweilen aber auch vicepincerna genannt⁵²⁾, scheint im 13. Jahrhundert erblich geworden zu sein. Denn nur im 12.

47) Urf. von 1287 bei Ludewig, II, 776.

48) Goldene Bulle, c. 27, §. 7. u. c. 29, §. 3. Viele Urf. bei Peffinger, III, 804—806.

49) Viele Urf. bei Peffinger, III, 797—807. Ludewig, II, 774—780 u. 1318 f.

50) Camerarius und subcamerarius in Gold. Bulle, c. 27, §. 7. u. c. 29, §. 3. Urf. von 1264 bei Joann. S. R. M. I, 1021. Philips von Falkenstein Camerer des Keiserlichen Saals. —

51) Viele Urf. bei Peffinger, III, 827—832. Ludewig, II, 762—770.

52) Gold. B. c. 27, §. 7.

und theilweise noch im 13. Jahrhundert finden wir dieses Amt in verschiedenen Händen, in den Händen der Herrn von Schipf (auch Schipfe, Schipse, Supfe, Siph und Gipse genannt), der Herrn von Tanne, von Winterstetten, von Boland u. a. m., und erst seit dem Jahre 1257 in den Händen der Herrn von Limburg, welche sich sodann aber auch ohne alle Unterbrechung bis ins 18. Jahrhundert im Besitze jenes Erbamtes erhielten⁵³⁾. Erst nach dem Erlöschen jener berühmten Familie der Schenken von Limburg wurden die Grafen von Althann im Jahre 1714 mit jenem Amte belehnt.

Nur allein die Würde eines Erbmarschalls, zuweilen auch Untermarschall, Reichsmarschall (marschallus Imperii) und Vicemarschall⁵⁴⁾ genannt, scheint schon im 12. Jahrhundert erblich geworden zu sein. Denn schon seit dem Jahre 1131⁵⁵⁾ werden die Herrn, die späteren Grafen von Pappenheim Marschalle, anfangs zwar bloß der Herzoge von Schwaben, seit den Hohenstaufischen Kaisern aber auch schon Reichsmarschalle genannt. Zwar werden abwechselnd mit ihnen auch die Galatine, die Justingen, Linthelberge und die Alvetre genannt. Da jedoch alle diese Benennungen sehr wahrscheinlich nur Namen verschiedener Zweige derselben Familie gewesen sind⁵⁶⁾, so kann aus diesem ununterbrochenen Besitze des Reichsamtes geschlossen werden, daß dasselbe schon im 12. Jahrhunderte in der Familie der Pappenheime erblich war.

§. 271.

Nach wie vor der erlangten Erblichkeit blieben indessen auch diese Reichs-Erbbeamten noch wahre Beamte, und ihre Function ein Amt (officium). Die goldene Bulle sagt es ausdrücklich⁵⁷⁾, und bis auf unsere Tage hat sich die Amtsidee bei jenen Würden

53) Peffinger, III, 791—797.

54) Gold. B. c. 27, §. 2, 7 u. c. 29, §. 3 u. 4.

55) Bei Hund, Bair. Stamm. II, 160. Stälin, II, 658, Not. 4. Olen-
schlager, gulb. Bulle, p. 69. Dipl. 1190 bei Leibnitz, script. rer. Brunsv.
II, 675.

56) Ludewig, II, 809—813. Peffinger, III, 807—811.

57) c. 27, §. 7, c. 29, §. 1 u. 3.

erhalten. In früheren Zeiten, so lange noch die Reichserzbeamten selbst bei den feierlichen Kaiserlichen Hoftagen (solemnnes curiae Imperiales sive Regiae)⁵⁸⁾, oder wenigstens bei den Kaiserkrönungen erschienen und den Kaiser bedienten, sollten mit ihnen auch die Erbbeamten erscheinen und ihnen als Gehülfen zur Seite stehen⁵⁹⁾. Daher werden noch in der Glosse zum Sachsenspiegel (III, 53) die Fürsten und Grafen des Kaisers Hofgesind genannt. Späterhin pflegten aber die weltlichen Kurfürsten nicht mehr in eigener Person zu erscheinen, vielmehr statt ihrer bevollmächtigte Wahlbotschafter zu senden, welches Recht ihnen schon in der goldenen Bulle (c. 28, §. 6) vorbehalten worden war. Und seit dieser Zeit sehen wir denn die Reichserbbeamten statt ihrer jene Dienste verrichten. So namentlich noch an den Krönungstagen von 1764 und 1790, welche uns so schön von Göthe⁶⁰⁾ und auch von dem bekannten Ritter von Lang⁶¹⁾ nach seiner Weise beschrieben worden sind. Für den Fall, daß auch die Erbbeamten ausblieben, war in der goldenen Bulle vorgeschrieben (c. 27, §. 2, 8, c. 29, §. 3 u. 4), daß sodann die obersten Privathofbeamten des Kaisers eintreten und gleichsam als Stellvertreter der Reichserbbeamten den Reichsdienst versehen sollten.

3) Landesherrliche Hof-, Erz- und Erbbeamte.

a) Landesherrliche Hofbeamte zur Besorgung der Angelegenheiten des Landes.

§. 272.

Schon zur Fränkischen Zeit hatten auch die größeren Grundherrschaften ihre Schreiber, welche wie andere Schreiber, Notare, Secretare oder Kanzler (notarii, secretarii und cancellarii) genannt worden sind (§. 85). So blieb es auch im Ganzen genommen noch im späteren Mittelalter nur mit dem Unterschiede, daß diese ursprünglichen Schreiber mit ihren Herrn, welche nach und

58) Gold. B. c. 21, 22, 26 u. 27.

59) Gold. B. c. 26 u. 27. Viele Stellen bei Pessinger, III, 805.

60) Sämmtliche Werke, ed. Stuttgart 1818, Th. 17, p. 287—328.

61) Memoiren, I, 206—214.

nach Landesherrn und Reichsfürsten geworden waren, herangestiegen und zuletzt mit der Besorgung aller geistlichen und weltlichen Angelegenheiten des neuen Territoriums beauftragt worden sind, wie dieses unter Anderen das Beispiel des Barons Reinecke Fuchs beweist, der, nachdem er „Kenzeler“ des Reiches geworden, ein allmächtiger Herr geworden war ⁶²⁾.

Nach wie vor begnügten sich indessen diese allmächtig gewordenen Hofdiener noch lange Zeit mit dem einfachen Titel eines Notars oder Schreibers. So führte der vornehmste Schreiber Heinrichs des Löwen noch den Namen Notarius, ebenso die Schreiber der Erzbischöfe von Mainz seit dem 12. bis ins 14. Jahrhundert, und der Abte von Banz, sodann die Schreiber der Pfalzgrafen bei Rhein, der Grafen von Holstein, der Landgrafen von Thüringen u. a. m. ⁶³⁾. Die Schreiber des Markgrafen von Brandenburg, des Erzbischofes von Mainz u. a. m. hießen zuweilen auch *notarii curiae* ⁶⁴⁾. Nicht selten führten jene Hofdiener auch den Namen Protonotare, Referendare, Secretare, scriptores, scribae, Schreiber, Schriber, Scriber, Scriver u. s. w. in vielen Urkunden des 12. bis 14. Jahrhunderts z. B. am Hofe der Herzoge von Baiern und von Sachsen, der Pfalzgrafen bei Rhein, der Erzbischöfe von Mainz, der Abte von Banz, der Landgrafen von Thüringen und von Hessen, der Markgrafen von Brandenburg und von Meissen, der Grafen von Henneberg, von Holstein u. a. m. ⁶⁵⁾. Namentlich war auch am

62) Reinecke Fuchs, IV, c. 11.

63) Spittler, Gesch. von Hannover, I, 117 f. Guden, syll. p. 505 ff. Dipl. von 1229 eod. p. 171. Dipl. von 1230 u. 1231 bei Diplom. Gesch. der Abtei Banz, p. 354 u. 359. Widder, I, 60. Privileg. von 1292 inf. bei Lambeccius, rer. Hamburg. II, 75. Kopp, Hess. Gr. I, 286.

64) Dipl. von 1305 bei Gerden, Brand. Stifftshistorie p. 522. Dipl. von 1193 bei Guden, syl. p. 508.

65) Lang, Bair. Jahrb. p. 284. Widder, I, 60. Guden, syl. p. 510 ff. Kopp, I, 286—287. Gerden, dipl. vet. March. II, 530. Horn, Sächs. Handbl. p. 571 ff. Horn, Leben Friedrichs p. 279 ff. Diplom. Gesch. der Abtei Banz, p. 359. Dreyer, vermischte Abh. II, 657—658. Dreyer, Nebst. p. 58—59. Urf. von 1346 u. 1347 bei Schultes, Henneb. Gesch. II, 127—128.

Hofe Nobel des Königs im Reinecke Fuchs ein Schriver, der auch Notarius und Kenzeler genannt worden ist⁶⁶). Und heute noch führen die allmächtigen Minister in England, so wie jene in Frankreich unter den Bourbonen den Titel Secretäre des Königs oder Minister=Staatssecretäre.

Da indessen jene Notare und Schreiber zur Besorgung der mit den Geschäften selbst wachsenden Schreibereien wieder andere Schreiber unter sich hatten, welche gleichfalls Notare, Secretare und Schreiber oder auch Jungen genannt worden sind⁶⁷), so erhielten dieselben schon im 13. und 14. Jahrhundert den Namen oberste Schreiber, obirste Schriber, oberste Secretari u. s. w., z. B. am Hofe der Herzoge von Baiern und von Sachsen, der Pfalzgrafen bei Rhein, der Landgrafen von Thüringen und von Hessen, der Markgrafen von Brandenburg, von Meissen, von Ansbach und Baireuth u. a. m.⁶⁸).

Sehr früh nannte man diese obersten Schreiber auch schon cancellarii oder Cancellere, in der Abtei Stablo z. B. schon im 10. Jahrhundert (S. 85), in Baiern aber, sodann in der Pfalz, in Holstein u. a. m. wenigstens schon im 13. und 14. Jahrhundert⁶⁹). Seit dem 14. und 15. Jahrhundert verbreitete sich der Titel Kanzler oder Kenzler⁷⁰) über fast alle Territorien Deutschlands. Man findet ihn außer der Pfalz am Rhein, Baiern u. s. w., auch noch in der Landgrafschaft Hessen, im Herzogthum Sachsen, Braunschweig, Brandenburg, Pommern, Henneberg, Meck-

66) Reinecke Fuchs I, 33, 37, III, 3, IV, 11.

67) Hofordnung von 1294 in Quellen zur Bair. Gesch. VI, 53 u. 60. „der oberist schriber vnd sin jungf. — vnser oberist schriber sinen jungen einen.“ — Lang, Bair. Jahrb. p. 282. Lang, Gesch. von Baireuth, I, 20. Kopp, I, 286—287.

68) Lang, Bair. Jahrb. p. 282 u. 284. Widder, I, 61. Urf. von 1396 bei Horn, Leben Friedr. des Streitbaren p. 698. Urf. von 1375 bei Wend, II, 449. Urf. von 1351 bei Schultes, II, 144. Urf. von 1405 bei Stiffer, Forst- und Jagd-Hist. p. 4. Kopp, I, 287. Dreyer, verm. Abh. II, 657. Lang, Gesch. v. B. II, 2 u. 45. und die Note 67.

69) Lang, Bair. Jahrb. p. 282. Widder, I, 61. Dreyer, verm. Abh. II, 658. Moritz, Gesch. von Worms, app. p. 197 f.

70) Urf. von 1466 bei Raumer, cod. Brand. I, 273. Grimm, Weith. III, 440.

lenburg u. a. m. Sogar die Syndici der deutschen Reichsstädte nahmen den Titel Kanzler oder Kanzler an, z. B. in Straßburg, Augsburg, Köln u. a. m. ⁷¹⁾. Und in den aus verschiedenen Herrschaften bestehenden Territorien gab es, wie in den mit dem deutschen Reiche vereinigten Königreichen, mehrere Kanzler, z. B. in Preußen einen eigenen Kanzler für Ansbach, wieder einen anderen für Baireuth und noch einen dritten für Preußen, von denen ein jeder nur die Angelegenheiten seines Territoriums zu besorgen hatte ⁷²⁾.

§. 273.

Ursprünglich waren diese Notare, Schreiber, Oberschreiber und Kanzler sammt und sonders Geistliche, z. B. in der Pfalz, in Baiern, im Erzstifte Mainz, in Henneberg, Holstein, Mecklenburg, Thüringen, Hessen, Braunschweig u. a. m. ⁷³⁾, namentlich in Baiern insgemein Dechante oder Prälaten und in der Pfalz am Rhein sogar Domprobste und Bischöfe von Worms und von Speier ⁷⁴⁾. Und auch am Hofe des Königs Nobel war nach dem Reinecke Fuchs (II, c. 33 u. 37) der Notarius und Schriver ein Clerik und zu gleicher Zeit Kapellan.

Seit dem 15. und 16. Jahrhundert traten jedoch in sämtlichen Territorien, in den geistlichen eben sowohl wie in den weltlichen, Doctoren der Rechte an die Stelle der geistlichen Kanzler, z. B. in Kur-Mainz, Kur-Sachsen, Kur-Brandenburg, im Fürstenthum Calenberg, in Ansbach und Baireuth, in der Abtei St.

71) Wencker, apparat. et instr. archiv. p. 15 u. 16. Bruckner, Ehrentempel der D. Gelehrsamkeit, p. 46 u. 47. Note g. Dreyer, Nebst. p. 59.

72) Lang, Gesch. von B. I, 24, 32, 33, III, 46.

73) Urf. von 1277, 1314 u. 1347 bei Schultes, I, 422 u. 454, II, 128. Guden, syl. p. 505 ff. Urf. von 1349 bei der Landesfürst in Rostock, Nr. 30, p. 38 inf. Spittler, Gesch. von Hannover, I, 118. Privileg. von 1292 bei Lambeccius, p. 75. Kopp, I, 287. Dreyer, verm. Abh. II, 656—658.

74) Lang, Bair. Jahrb. p. 284. Meederer, Gesch. von Ingolstadt, p. 133, 145 u. 169. Urf. von 1375 bei Wenck, II, 449. Widder, I, 61. Kreymer, Gesch. Friedrichs des Ersten p. 629.

Gallen, in der Pfalz am Rhein, in Baiern, Sachsen, Coburg, Henneberg Schleusingen, in der Markgrafschaft Baden, in Schwarzburg-Rudolstadt u. a. m. ⁷⁵⁾. Wobei nicht unbemerkt bleiben darf, daß in dieser Beziehung die geistlichen Fürsten, zumal die Erzbischöfe von Mainz, allen Uebrigen mit einem guten Beispiel vorgegangen sind. Der Gebrauch des römischen und kanonischen Rechtes, bei welchem die Geistlichkeit vorzugsweise betheiligt war, mag dazu den ersten Anstoß gegeben haben. Nachdem aber dieser einmal gegeben war, so kamen die Folgen von selbst. Die Geistlichkeit ward nämlich nach und nach aus dieser einflußreichen Stelle gänzlich verdrängt und verlor damit ihren Haupteinfluß in den einzelnen Territorien wie in den Angelegenheiten des ganzen Reiches. Und mehr als Alles Andere hat zu dieser Untergrabung der Herrschaft der Geistlichen die von Kur-Mainz ausgegangene Ernennung von Kaspar Schlick und von anderen Doctoren der Rechte zu Reichsvicekanzlern beigetragen, ein Beispiel, — welches nur zu bald in sämtlichen Territorien Deutschlands Nachahmung fand. Wiewohl nämlich neben und über dem Kanzler in fast allen Territorien noch als erster Minister ein Hofmeister, Landhofmeister, Statthalter, Hofmarschall oder ein sonstiger Minister stand ⁷⁶⁾, so lagen, nach dem vorhin Bemerkten, dennoch fast alle geistlichen und weltlichen Angelegenheiten in den Händen der Kanzler, von nun an also in den Händen der Doctoren der Rechte. Daher konnte schon im 15. Jahrhundert in Oesterreich Kaspar Schlick eine Rolle spielen, und im 16. Jahrhundert in Brandenburg der Kanzler Distelmeyer den ersten Grund zur Größe der Preussischen

75) Guden, syl. p. 524—556. Weck, Beschreibung von Dresden, p. 173 u. 480. Mehrere Urk. von 1448 bei Raumer, cod Brandb. I, 207, 211 u. 212. Urk. von 1506 bei Gerden, dipl. vet. March. II, 560. Spittler, Gesch. von Hannover, I, 118 u. 119. Lang, Gesch. v. B. I, 30, 32, 33, 40, II, 25, 74 u. 129. Grimm, Weisth. I, 192. Finauer, hist. lit. Mag. für Pfalz-Baiern, I, 51 u. 57. Widder, I, 62 ff. Mederer, Gesch. von Jngolstadt p. 169. Schultes, I, 717 f, 730, 748, II, 152. Sachs, Gesch. von Baden, III, 89, 105, IV, 84, 175 ff. Boysen, hist. Mag., VI, 273 ff.

76) Lang, Gesch. v. B. I, 30, 32, 39—40, II, 2, 171—172. Kopp, I, 289 u. 292. Pfister, Eberhard im Bart, p. 68.

Monarchie legen. Und noch im 18. Jahrhundert hatte Preußen seinen Cocceji und Kärmer, Baiern aber seinen Kreittmayr.

Außer dem Kanzler hatte man in vielen Territorien auch noch einen Vicekanzler, welcher den Kanzler in derselben Weise vertrat, wie der Reichs-Vicekanzler den Reichs-Erzkanzler, in den Fürstenthümern Ansbach und Baireuth, in Henneberg Schleusingen, Hessen, Böhmen u. a. m.⁷⁷⁾ Und dann pflegte der Vicekanzler der eigentliche Geschäftsmann und die Seele der Geschäfte zu sein, wie dieses im Fürstenthum Ansbach von dem Vicekanzler Georg Bogler bekannt ist⁷⁸⁾.

Noch muß bemerkt werden, daß in manchen Territorien auch die Kanzlerwürde in derselben Weise erblich geworden ist, wie dieses hinsichtlich des Reichs-Erzkanzleramtes der Fall war. So ist z. B. der jedesmalige Bischof von Eichstädt Erzkanzler des Kurfürsten von Mainz gewesen, und lange Zeit auch mit dieser hohen Würde wirklich belehnt worden⁷⁹⁾.

§. 274.

Zur Fränkischen Zeit wurde die Fronhofgerichtsbarkeit durch die herrschaftlichen Beamten oder durch die Grundherrschaft selbst, und die öffentliche Gerichtsbarkeit durch die Gaugrafen und deren Unterbeamten besorgt. Nachdem aber die Gaugrafschaft erblich geworden und der Comitatus auch von den größeren Immunitätsherrn erworben worden war, da saßen nun in ihrer Eigenschaft als Erbgrafen auch die neuen Landesherrschaften selbst zu Gericht, oder statt ihrer einer ihrer Beamten, welchen sie zu dem Ende eigens bevollmächtigt hatten. Dies war frühe schon z. B. im Bisthum Freising der Fall⁸⁰⁾. Ebenso in der Grafschaft Tirol, wo schon im Jahre 1293 das Hofgericht auf offenem Platze vor dem Spital zu Bozen „auß landsfürstlichen Bevelch“ von dem Richter zu Gries präsidirt

77) Lang, Gesch. v. B. II, 2, 45, III, 5, 31 u. 46. Schultes, II, 227 u. 249. Ropp, I, 292.

78) Lang, II, 2, 7, 25—26.

79) Urf. von 1486 bei Heusser, p. 32.

80) Ruprecht von Freising, II, 102. „vor dem höhern richter. das ist der fürst oder wen er an sein stat schafft.“

v. Maurer, Fronhof. II.

worden ist ⁸¹⁾. Und im 15. Jahrhundert wurden z. B. die Hofgerichte der Grafen von Henneberg bald von dem Erbmarschall bald von einem landesherrlichen Amtmanne ⁸²⁾, in dem Bisthum Würzburg aber von einem fürstlichen Hofmeister präsidirt ⁸³⁾. Nur in den alten Herzogthümern scheinen, wie bei den Reichshofgerichten der Pfalzgrafen bei Rhein, so die Provinzial-Pfalzgrafen in Abwesenheit oder bei sonstiger Verhinderung des Herzogs regelmäßig dessen Stelle vertreten zu haben, wie dieses z. B. bei dem Hofgerichte der Herzoge von Baiern in Regensburg der Fall war. Auch ist daselbst der Pfalzgraf in derselben Weise der Richter des Herzogs gewesen, wie der Pfalzgraf bei Rhein der Richter des Kaisers ⁸⁴⁾. Uebrigens findet man doch auch in den übrigen Territorien schon seit dem 13. und 14. Jahrhundert regelmäßige Stellvertreter der Landesherrn, in Württemberg seit der Mitte des 14. Jahrhunderts den Landhofmeister ⁸⁵⁾, in anderen Territorien dagegen einen Hofrichter (*judex curiae*), nach dem Beispiele der Reichshofrichter. Denn auch die landesherrlichen obersten Gerichte pflegten auf den Fronhöfen des Landesherrn gehalten zu werden, und waren daher wahre Hofgerichte.

Das erste Beispiel eines landesherrlichen Hofrichters finde ich in dem Bisthum Trident, wo schon im Anfange des 13. Jahrhunderts ein *judex curie trident. in tridento in palatio episcopali* die Sitzungen im Namen des Bischofs präsidirt hat ⁸⁶⁾, sodann unter Heinrich dem Erlauchten in Thüringen und Meissen ⁸⁷⁾ und in Oesterreich ein *judex Austriae generalis* ⁸⁸⁾. Im 14. Jahrhundert kommen schon seit 1325 im Erzherzogthum

81) Zeitschr. für Tirol und Vorarlberg, III, 61.

82) Urf. von 1405 u. 1427 bei Schultes, I, 433 u. 552.

83) Urf. von 1467 bei Schneidt, thes. jur. Fr. Abschn. I, p. 4250 ff.

84) Bairisches Saalbuch von 1278 bei Westenrieder, Glossar. p. XV. „Ez sol auch der Pfalenzgraf von dem Rottal an dez herzogen stat sitzen in dem Latran. Vnd sol rihthen vber dem Herzogen.“

85) Sattler, histor. Beschreib. des Herzogth. Würtemb. p. 72.

86) Urtheilsbrief von 1212 u. 1214 in Zeitschrift für Tirol und Vorarlberg, III, 96—99.

87) Günther, das Privilegium de non appellando in Sachsen, p. 3.

88) Dipl. von 1278 bei Lambacher, Oesterreichisches Interregnum. II, 167.

Oesterreich Hofrichter, seit 1337 in Schlesien *judices curiae*⁸⁹⁾ und seit 1343 in der Mark Brandenburg Hoyerichter vor. Heinrich von Cloden scheint daselbst der erste Hofrichter gewesen zu sein, und späterhin der markgräfliche Vogt zu Tangermünde jene Stelle erhalten zu haben⁹⁰⁾. Im 15. Jahrhundert treten die Hofgerichte und Hofrichter immer häufiger und häufiger hervor, und seit dem 16. Jahrhundert war kein größeres Territorium mehr ohne sein eigenes Hofgericht. Namentlich erhielt seinen ersten Hofrichter das Fürstenthum Baireuth im Jahre 1403⁹¹⁾, Württemberg im Jahre 1460, Dettingen 1483, Kur-Sachsen 1488 u. s. w., insbesondere auch die Pfalz am Rhein, wo der erste Hofrichter Hans von Gemmingen war, schon vor dem Jahre 1468⁹²⁾.

Wie nun aus diesen ursprünglichen Hofgerichten nach und nach die ständigen Hofgerichte und die späteren Appellationsgerichte hervorgegangen, kann hier nicht weiter verfolgt werden, da die Hofrichter frühe schon aufgehört haben wirkliche Hofbeamte zu sein.

§. 275.

Außer dem Kanzler und Hofrichter kommen aber, wie bereits schon angedeutet worden ist, auch noch andere Hofdiener vor, welche zumal in Abwesenheit des Landesherrn oder bei dessen sonstigen Verhinderung die Angelegenheiten des ganzen oder eines einzelnen Theiles des Landes zu besorgen hatten. In der Regel pflegten nämlich, wie bereits bemerkt worden ist, auch die Landesherrn in eigener Person die Angelegenheiten des Landes zu leiten und zu dem Ende von einem Hauptfronhose zum Anderen umherzureisen. Da sie nun aber nicht allenthalben zu gleicher Zeit sein konnten, so entstand frühe schon das Bedürfnis für die verschiedenen Ge-

89) Gruben, *disceptat. forens.* p. 538.

90) Urf. von 1343, 1345, 1358 bei Gercken, *dipl. vet. March.* I, 132, 73, 80, 85, 86, 129 u. 130.

91) Lang, I, 78.

92) Urtheile des Hofgerichts zu Heidelberg von 1468 u. 1473 bei Mone, *Zeitschr.* I, 425 u. 430. Urf. von 1475 bei Guden, V, 1078 u. 1080. Kremer, *Gesch. Friedr. I. von der Pfalz*, p. 636, und *Urkundenb.* p. 450. Häusser, I, 401.

schäftszweige und an den verschiedenen Hauptfronhöfen für den Fall der Abwesenheit oder der sonstigen Verhinderung Stellvertreter zu haben.

Der vornehmste und einflußreichste unter allen diesen Stellvertretern war ohne alle Frage der Hofmeister (*magister curiae*), welcher sehr häufig auch Landhofmeister genannt worden ist. Die Karolingische Verfassung kennt das Amt eines Hofmeisters noch nicht. Dennoch reicht dasselbe sehr wahrscheinlich bis in die Karolingischen Zeiten hinauf und hängt mit dem damals schon sehr einflußreichen Amte eines Truchseß oder Seneschalks zusammen. Dieser Beamte war nämlich schon zur Fränkischen Zeit als der *siniscalcus*, d. h. Alt- oder Oberknecht, eigentlich der Haushofmeister (§. 65 u. 72). Und in Frankreich blieb er es auch im späteren Mittelalter und trat dazu noch, gleich den alten Merovingischen Hausmeiern, denen schon die alten Seneschalle nicht ganz unähnlich waren, an die Spitze aller Geschäfte. Daher hießen die Seneschalle von Frankreich seit dem 12. Jahrhundert auch *majores regiae domus*⁹³⁾, oder auch *majores regni*, *regiae domus dapiferi*⁹⁴⁾ und *majores in Francia*⁹⁵⁾, ihr hohes Amt aber *majoratus et senescalcia Francia*⁹⁶⁾. Als eigentliche Stellvertreter des Königs⁹⁷⁾ hatten sie den Vorsitz bei dem obersten Gerichte des Reiches in der *curia Regis*⁹⁸⁾ und die Leitung des Kriegswesens nebst dem Oberbefehle und der Oberaufsicht (*protutela*) über das Heer⁹⁹⁾, weshalb auch ihre hohe Stelle *militiae principatus* genannt worden ist¹⁾. Außerdem hatten sie aber, wie in früheren Zeiten, bei Königs-

93) Chron. Mauriniacens. ad an. 1120 bei Bouquet, XII, 76. Robertus de Monte ad 1170 bei Pistorius I, 905. Hanc senescalciam vel (ut antiquitus dicebatur) majoratum domus regiae.

94) Gesta consul. Andegav. c. 6. bei Bouquet, X, 249.

95) Bouquet, XII, 495. an. 1118.

96) Bouquet, XII, 493 f. an. 1118. Vgl. Robertus ad 1170.

97) Charte de Beauvais von 1182 art. 6 in Ord. du L. VII, 23.

98) Bouquet, XII, 495.

99) Bouquet, XII, 494 u. 495. Bernardus epist. an. 1120, eod. p. 77. Note.

1) Chron. ad 1120 bei Bouquet, XII, 76.

krönungen und anderen Feierlichkeiten die Könige zu bedienen und wie die Erztruchseße in Deutschland die Speisen auf den Tisch zu setzen. Sie durften jedoch nach gethaner Arbeit mit an der königlichen Tafel speisen²⁾. Wegen ihrer großen Verdienste wurde den alten Grafen von Anjou dieses wichtige Amt von König Robert erb- und eigenthümlich verliehen³⁾, ihnen jedoch ein Unterseneschall (senescallus Franciae genannt) an die Seite gesetzt, welcher zu ihnen in demselben Verhältnisse stand, wie in Deutschland die Erbbeamten zu den Erzbeamten. Diese Unterseneschalle mußten daher dem Grafen von Anjou den Lehenseid leisten, ihn bei seinen Reisen nach Hof dahin begleiten und alles Nöthige zu dessen Empfange bereiten, bei den Königskrönungen aber und bei anderen Feierlichkeiten die Speisen herbeitragen und dieselben dem Grafen von Anjou reichen, welcher sie sodann auf die königliche Tafel setzte, sich nachher aber selbst an der königlichen Tafel niederließ, um sich mit den übrigen königlichen Gästen von dem Unterseneschall bedienen zu lassen⁴⁾. Als sich daher gegen Ende des 12. Jahrhunderts die mächtigen Grafen von Chartre mit einer Königs-Tochter vermählten, wußte man, um sie recht zu ehren, nichts Besseres zu thun, als ihnen dieses eben so ehrenvolle als einflußreiche Amt gewissermaßen als Heirathsgut zu übertragen⁵⁾.

Wie bei den Franken, so finden wir auch bei den übrigen Germanischen Völkern, z. B. bei den Angelsachsen, den Truchseß oder Seneschall an der Spitze des Hauswesens als Stellvertreter der Herrschaft bis hinauf zu dem königlichen Hofe⁶⁾. Ebenso in Hennegau, wo der Oberste Seneschall (summus se-

2) Bouquet, XII, 494.

3) Gesta consul. Andegav. c. 6. bei Bouq., X, 249. sibi et successoribus suis jure hereditario majoratum regni et regiae domus dapiferatum — donavit.

4) Bouquet, XII, 494.

5) Robert de Monte bei Bouquet, XIII, 308.

6) Leges Henrici I, c. 42, §. 2. Si quis vero dapiferum, vel quemlibet ministrum, ita rebus suis prefecerit, — ut quodammodo locum ejus habeat, et quod fecerit factum sit, et a rege, vel justicia ejus, vel a communi utrorumque domino — c. 59, §. 2. Vgl. noch Fleta, II, c. 2, §. 2, c. 3, §. 4.

nescalcus totius comitatus Hainoie) eine Oberaufsicht über alle übrigen Hofbeamten gehabt zu haben scheint und diese ihm rechnungspflichtig waren ⁷⁾; und in Italien, wo dieselben, z. B. in Sicilien, an der Spitze aller Geschäfte gestanden zu haben scheinen und daher procuratores regni Siciliae und Imperialis aulae senescalei in negotiis Domini genannt worden sind ⁸⁾. Nur in Deutschland ist in späteren Zeiten jene wichtige Stelle wenigstens dem Namen nach gänzlich verschwunden, oder doch nur noch als ein Erz- oder Erbhofamt ohne allen Einfluß geblieben. Nichts desto weniger scheint auch in Deutschland der Truchseß, wie der siniscalcus, ursprünglich eine dem altnordischen Drottseti, d. h. Vorgesetzten oder Stellvertreter ⁹⁾, entsprechende Stellung gehabt zu haben. Und in dem Namen Drotsete, Drossett, Droisset, Droisfes und Droste ist derselbe sogar bis auf unsere Tage gekommen ¹⁰⁾. Statt dessen tritt aber frühe schon an fast sämtlichen Deutschen Höfen ein Hofmeister (magister curiae) hervor, der in gar vielfacher Beziehung mit dem alten siniscalcus und dem späteren französischen Seneschall verglichen werden kann, nach meiner Ansicht auch nur ein neuer Name für ein aus der sehr ausgedehnten Wirksamkeit des alten siniscalcus oder Truchseß ausgeschiedenes neues Amt ist (§. 291).

Indessen könnte der Deutsche Hofmeister doch auch, wiewohl ich es für weniger begründet halte, mit den Vicedomen der Fränkischen Zeit zusammenhängen, welche ebenfalls stellvertretende

7) Rotulus officiorum Hainoiensium §. 55. vgl. §. 3.

8) Dipl. von 1190 bei Schaten, I, 645.

9) Zwein, 2388. „diu vrouwe ir truhfæezen bat daz er ir rede taete.“ und 2403. „Dô der truhfæeze getete sîner vrouwen rede nâch ir bete —“ Vgl. Glanvilla, XI, c. 1, wo der Stellvertreter bei Gericht seneschallus vel ballivus genannt wird.

10) Loccenius, antiquit. Sueo-Goth. II, c. 11. Regni drotsetus idem est qui prorex. Urf. von 1341 bei Riß, Urf. Niederrh. I, 145, 146, 148, 152 u. 153. Drossett van Gulche — Drossett van Monschauwe — Droisset van M. Urf. von 1437 bei Guden. II, 1282. Der „Droyffes, Schulteis ꝛ.“ Schilter, gloss. v. Droft. p. 242. Schmeller, I, 472 u. 473. Richthofen, v. drusta. Fürth, p. 211 u. 213 f. Vgl. unten §. 290 u. 291.

Verwaltungsbeamte gewesen sind, und auch im späteren Mittelalter noch, z. B. in den Hochstiftern Straßburg und Trier vorkommen¹¹⁾, wo sie auch *primores Trevirorum* und *palatii custodes*¹²⁾ oder auch *procuratores*, *aeconomi* und *advocati* genannt worden sind¹³⁾.

Wie dem nun aber auch sei, so muß jedenfalls, da man die Hofmeister frühe schon an fast sämtlichen landesherrlichen Höfen findet, ein inneres Bedürfnis zu ihnen geführt haben.

§. 276.

Sie sind schon seit sehr frühen Zeiten die eigentlichen Stellvertreter der Landesherrn in den Angelegenheiten des Hofes eben sowohl wie in jenen des Landes gewesen. In der Regel pflegten zwar die Landesherrn selbst, wie wir gesehen haben, die Angelegenheiten ihres Hofes und ihres Landes zu besorgen. Im Falle der Abwesenheit oder der sonstigen Verhinderung ward jedoch ihre Stelle in aller und jeder Beziehung durch jene Hofmeister vertreten. Eine alte Hennebergische Hofordnung von 1542 schreibt vor: „ein Hofmeister soll sich allen Kanzleisachen und hochwichtigen „Geschäft underfachen und so wir und unser Sonn nit vorhanden, „alle Hendel in unser Kanzley, an stadt unser, helfen ausrichten — und diese Zeit unsers Außenseihens, als ein Stadthalder über Rethen und sonst alles zu verwalten haben“¹⁴⁾. Sie waren demnach zu gleicher Zeit Oberste Hofbeamten und die ersten landesherrlichen Minister. Denn außer der obersten Leitung der eigentlichen Hofangelegenheiten hatten sie auch noch die Obersten Hofgerichte zu präsidiren und die übrigen Regierungsgeschäfte zu besorgen, also eine den Merovingischen Hausmeiern (*majores domus*) sehr ähnliche Stellung, deren Namen, wie jener *Ulricus major domus de Augusta*¹⁵⁾, sie zuweilen auch führen.

11) Altes Straßb. Stadtrecht, c. 52 u. 53 bei Schilter zu Königshoven, p. 713 u. 727. Dipl. von 1125 bei Hontheim, I, 514.

12) Dipl. von 1131 bei Hontheim, I, 516.

13) Honth. I, 341—342.

14) Schultes, II, 233.

15) Dipl. von 1166 in Mon. Boic. XIV, 134.

Solche allmächtige Hof- oder Landhofmeister, welche frühe auch schon Oberhofmeister und Großhofmeister genannt worden sind, kommen schon seit dem 13. Jahrhundert in der Pfalz am Rhein und in Baiern vor¹⁶⁾; seit dem 14. Jahrhundert in Sachsen, Württemberg, in der Mark Brandenburg u. a. m.¹⁷⁾, seit dem 15. Jahrhundert in den Markgraffschaften Ansbach und Baireuth, in der Landgraffschaft Hessen, im Hochstifte Bamberg u. a. m.¹⁸⁾, namentlich auch in den Oesterreichischen Erblanden. Die Oesterreichischen Obersten Hofmeister haben ihren Herrn nicht bloß in den Oesterreichischen Erblanden vertreten. Sie erhielten sogar Einfluß auf die Angelegenheiten des Deutschen Reiches und waren, wie wir gesehen haben, öfters bei den Obersten Reichsgerichten selbst die Stellvertreter des Kaisers und in dessen steter Begleitung so oft dieser im Reiche erschien¹⁹⁾.

Erst nachdem die landesherrlichen Hofgerichte eigene Hofrichter erhalten hatten und seit dem 16. und 17. Jahrhundert auch noch die Hof- und Landesämter neu geordnet worden, an die Spitze der Geschäfte aber Minister oder auch Kanzler und Hofkanzler getreten waren, haben sich jene Hofmeister entweder, wie z. B. in Württemberg²⁰⁾, Ansbach und Baireuth u. a. m. gänzlich verloren, oder es blieb ihnen unter dem Titel eines Oberhofmeisters, Obersten Hofmeisters oder Großhofmeisters nur noch das eigentliche Hofamt übrig, unter sämtlichen Hofämtern jedoch

16) Widder, I, 43 ff. Kremer, Gesch. Friedrichs des Ersten p. 629. Lang, Bair. Jahrb. p. 282, 283 u. 284. Urf. von 1249, 1304 u. 1436 in Mon. Boic., V, 39 u. 533, XIV, 254. Urf. von 1333 bei Oefele, II, 316.

17) Horn, Leben Friedrichs des Streitbaren, p. 269 ff. Sattler, Gesch. von Wirtb. unter den Grafen, IV, 87, 99, V, 103. Pfister, Herzog Christoph, p. 221 ff. Ders. Eberhard im Bart, p. 63 ff. Urf. von 1345 bei Gerden, vet. March. I, 84. Viele Urf. von 1355 u. 1356 bei Gerden, cod. dipl. Brand. VI, 499, 500, 517, 522, 523, 534 u. 540.

18) Lang, Gesch. v. B. I, 30, 32, 39 u. 121. Kopp, I, 288 f. Schubert, Staats- und Gerichtsverf. von Bamberg, p. 111.

19) Goldene Bulle, c. 28, §. 7. Urf. von 1360 bei Boehmer, Frankf. Urkb. I, 678. Kaiserlicher Maj. Einrechten zu Augsburg an. 1530 bei von Hormayr, Taschenb. für 1845, p. 286.

20) Breyer, element. jur. publ. Wirtemb. §. 165.

meistentheils noch der erste und oberste Rang, wie dieses z. B. in der Pfalz am Rhein, in Pfalz-Zweibrücken, in Baiern u. a. m. der Fall war ²¹⁾, und auch heute noch da der Fall ist, wo diese Stelle überhaupt noch besteht. In Baiern hat jedoch noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts unter Max Joseph der Obristhofmeister an der Spitze des Staates und des Hofes gestanden ²²⁾.

§. 277.

Außer diesem ersten und vornehmsten Stellvertreter bedurften indessen die Landesherrn auch noch anderer Stellvertreter bei den übrigen Hauptfronhöfen, auf welchen sie zwar von Zeit zu Zeit zu wohnen und Hof zu halten, aber keinen längeren Aufenthalt zu machen pflegten. Und so entstanden denn schon seit dem 10. Jahrhundert im Rheingau, und nicht viel später auch in Thüringen und Hessen und zu Aschaffenburg erzbischöflich Mainzische Statthalter, welche man *Vicedome* oder *vicedomini*, späterhin aber *Oberamt männer* nannte ²³⁾. Ebenso seit dem 13. Jahrhundert in der Pfalz am Rhein, in Baiern u. a. m. In der Pfalz am Rhein hat es ursprünglich nur zwei solcher *Vicedome* gegeben, den Einen in Heidelberg für die diesseits des Rheins gelegenen Aemter Dilsberg, Lindensfels und Heidelberg, und einen Anderen zu Neustadt für die jenseits des Rheins gelegenen Aemter Alzei, Bacharach, Stromberg und Neustadt. Erst nachdem das Land durch neue Erwerbungen vergrößert worden, ward auch die Anzahl jener *Vicedome* vermehrt, ihnen jedoch sodann der Titel *Oberamt männer* oder auch *Bögte*, *Landvögte* und *Hauptmänner* gegeben. Nur allein in dem Oberamte Neustadt hat der Amtsvorstand den alten Namen eines *Vizdums* bis auf unsere Tage gebracht ²⁴⁾. In Baiern dagegen hat es von jeher, wegen der vielen Landestheilungen und wegen der weit aus einander liegenden Besitzungen

21) Wibder, I, 44—46. Bachmann, Pfalz-Zweibrück. Staatsr. p. 41.

22) Behse, Geschichte der Höfe Baiern, Württemberg, Baden und Hessen, II, 13.

23) Guden, I, 937 ff. Bodmann, II, 543 ff. Weisthum von 1366 bei Grimm, III, 419.

24) Wibder, I, 74, 81 ff., II, 233 ff. Kremer, Gesch. Friedrichs des Ersten, Urk. p. 199—201.

sehr viele, und zu verschiedenen Zeiten verschiedene Bicedome gegeben. So z. B., gleich nach der im Jahre 1255 stattgehabten Theilung in Ober- und Niederbaiern, in jedem dieser beiden Landestheile zwei, in Oberbaiern Einen für die Lande diesseits der Donau in dem oberen Bicedom-Amte zu München, und einen Anderen für die Lande jenseits der Donau in dem unteren Bicedomamte zu Burg Lengenfeld; in Niederbaiern dagegen Einen in dem oberen Bicedomamte an der Rott zu Pfarrkirchen, und wieder einen Anderen in dem unteren Bicedomamte zu Straubing²⁵⁾. In der Oberpfalz sind später neben Burg Lengenfeld noch eigene Bicedomämter zu Nabburg und Amberg errichtet worden, bis seit der Vereinigung aller dieser Landestheile mit der Kurpfalz im Anfange des 15. Jahrhunderts sämtliche Bicedomämter in der Oberpfalz aufgelöst, und späterhin durch eine Regierung in Amberg mit einem Statthalter an der Spitze ersetzt worden sind²⁶⁾. In Oberbaiern aber wurde später statt des Bicedomamtes in München ein Hofrath, in Niederbaiern dagegen ein neues Bicedomamt in Landshut errichtet, und jenes an der Rott von Pfarrkirchen nach Burghausen verlegt, so daß von allen den früher so zahlreichen Bicedomämtern nur drei, jenes zu Straubing, Burghausen und Landshut, bis auf unsere Tage gekommen sind. Diese Bicedomämter wurden auch in Baiern an jenen Hauptfronhöfen errichtet, an welchen die Herzoge selbst von Zeit zu Zeit zu wohnen und ihren Hof zu halten pflegten, also z. B. in Niederbaiern zu Landshut, zu Straubing und zu Burghausen^{26a)}. In den Markgraffschaften Ansbach und Baireuth hieß der landesherrliche Stellvertreter in dem Lande auf dem Gebirge Hauptmann, in dem Niederlande dagegen Hausvogt²⁷⁾. In der Mark Brandenburg, in der sogenannten Altmark, nannte man ihn

25) Lang, Bair. Jahrb. p. 283, 289—306. Festmaier, Bisthum Amt Lengenfeld, p. 5 ff.

26) Festmaier, p. 23 u. 41. Fink, Gesch. des Bicedomamtes Nabburg, p. 5, 12—13 u. 25.

26a) Hofordnung von 1293 in Quellen zur Bair. Gesch. VI, 13. „Es sol auch besonderlich daz Lantshut, daz Straubing vnd daz Burghausen, da der herzog aller meist wonen sol mit dem hof.“ —

27) Lang, Gesch. v. B. I, 24 u. 32.

Hauptmann ²⁸⁾. Im Fürstenthum Calenberg wurde derselbe *advocatus generalis* oder Großvogt, z. B. jener zum Calenberg, zum Lauenstein und Bodenwerder, und jener zu Zelle ²⁹⁾, in der Landgrafschaft Hessen aber Statthalter oder auch Landvogt genannt und es gab einen solchen zu Marburg und einen anderen in Cassel ³⁰⁾. In den Oesterreichischen Erblanden führte der landesherrliche Stellvertreter den Titel eines Obersten Hauptmanns, Regenten und Statthalters, oder auch jenen eines Obersten Burgvogtes zu Wien ³¹⁾, und bei dem Oesterreichischen Regimente zu Ensisheim den Titel eines Statthalters und Regenten im Elsaß ³²⁾. In Kursachsen endlich, um noch ein Beispiel anzuführen, hieß derselbe Kreishauptmann oder Oberhauptmann, und jeder Kreis hatte seinen eigenen ³³⁾.

§. 278.

Wie die Reichsbeamten und Reichsministerialen an den Königlichlichen Hof- und Reichstagen, so mußten auch die landesherrlichen Beamten und Ministerialen, und sämtliche in ihren Territorien ansässigen Prälaten, Grafen und Herrn, die gesammte Ritterschaft an den landesherrlichen Hofstagen und Landtagen erscheinen, um den Landesfürsten in den Angelegenheiten des Landes zu berathen ³⁴⁾, und als dessen Urtheilsfinder mit ihm zu Gericht zu

28) Urf. von 1421, 1437, 1439 u. 1440 bei Raumer, cod. dipl. Brand. I, 121, 136, 137, 141 u. 143.

29) Grupen, discept. forens., p. 554.

30) Kopp, I, 284, 288—289. Grimm, III, 440.

31) BrOrdn. von 1501 bei Harpprecht, II, 424, 426 u. 427.

32) Urf. von 1512 u. 1514 bei Harpprecht, III, 440, 447 u. 449.

33) Wabst, histor. Nachr. von der Sächs. Justiz, p. 251—253.

34) Arg. dipl. von 1090 bei Mencken, I, 386. *nunquam cogatur abbas, curiam frequentare, aut ad colloquium curiale ex justitia venire.* Dipl. von 1225 bei Kettner, antiquit. Quedl. p. 252. *familiares habeat, et volumus ut ipsorum devitet colloquia et a suis consilium ipsorum separet etc.* Codex tradit. Wessofont. in Mon. Boic. VII, 359. Anno Dom. 1175 cum hiisdem Dux in Gunzile solennitatem penthecostes magnificentiter invitata principum et beneficiatorum ac mi-

sitzen ³⁵). Denn es kam damals noch keinem Landesherrn in den Sinn allein und ohne den Beirath und die Zustimmung des Landes irgend etwas von Bedeutung zu unternehmen, oder gar über das Leben und das Vermögen seiner Landsäßen ohne deren standesmäßige Urtheilsfinder zu entscheiden. Noch weit weniger konnte dieses aber von den landesherrlichen Beamten, welche ja bloße Stellvertreter ihres Herrn waren, geschehen. Die Landesherrn reisten vielmehr von einem Hauptfronhose zum anderen umher, um von hier aus, gemeinschaftlich mit den daselbst erschienenen Prälaten, Grafen, Herren und Rittern die Angelegenheiten des Landes zu ordnen, und nöthigenfalls bei vorkommenden Rechtsstreitigkeiten den Vorsitz bei dem Obersten Gerichte ihres Territoriums zu führen. Im Verhinderungsfalle thaten dieses aber ihre Stellvertreter, die Hofmeister eben sowohl wie die Vicedome, Landeshauptmänner, oder sonstigen Statthalter, und bei den Hofgerichten späterhin die dazu bestellten Hofrichter.

So wie indessen die alten Königlichen Hof- und Reichstage mehr und mehr in Verfall geriethen, so auch die landesherrlichen Hof- und Landtage. Und es wurden sodann, während die Landtage sich zu landständischen Korporationen ausbildeten ³⁶), zur Berathung der übrigen Angelegenheiten des Landes und zu deren Entscheidung immer häufiger und häufiger die vertrauten Rätthe und Diener der Landesherrn beigezogen, von den Landesherrn

nisterialium suorum pompa celebraret, delegationem praedictarum possessionum fecit. Chron. August. an. 1152 bei Freher, I, 510 ad celebrationem curiae ducis Bavariae veniebant. Schwäb. Lr. W. c. 118. Ruprecht von Freising, I, 99. Urf. von 1348 bei Schultes, Coburg. Landesgesch. des Mittelalters, p. 77. „mit Wizen und mit rathe ire erbern Manne und Kethe.“ — Urf. von 1343, eod. p. 75. Viele Beispiele aus der Pfälzischen Geschichte bei Kremer, Gesch. Friedr. des Ersten, p. 28—29, 32—33. Aus der bairischen und brandenburgischen Geschichte bei Unger, Gesch. der Landst. I, 131—136. Aus der Erzstift Mainzischen Geschichte bei Heusser, Erz- und Erbämter, p. 22 ff. Eichhorn, II, §. 309. von Fürth, p. 164—166.

35) Bairisches Saalbuch von 1278 bei Westenrieder, Gloss. p. XIII.

36) J. W. Unger, Geschichte der Deutschen Landstände. Hannover, 1844. 2 Thle.

selbst wie von ihren Stellvertretern, was denn nach und nach, wie wir bald sehen werden, zu eigenen Landesregierungen, Hofrätthen und Hofgerichten geführt hat.

§. 279.

Diese vertrauten Rätthe der Landesherrn wurden, wie die Rätthe des Königs, seit dem 13. und 14. Jahrhundert consiliarii, Rätthe, familiares, zuweilen auch summi consiliarii genannt, z. B. im Erzstifte Mainz, im Hochstifte Bamberg, im Stifte Quedlinburg, in der Landgrafschaft Hessen, Grafschaft Henneberg u. a. m. ³⁷⁾. Anderwärts nannte man sie heimliche Rätthe z. B. in Kursachsen ³⁸⁾ oder Heimliche (Hemeliche) ohne allen Beisatz z. B. im Erzstifte Mainz, in Sachsen, Hessen, Henneberg, Tirol, Dettingen u. a. m. ³⁹⁾ oder, wie z. B. in Baiern, Rathgeben aus dem Adel (Ratkebene, auricularii, Orrunun) ⁴⁰⁾, oder auch frühe schon Hofrätthe, „dër hove rat“ im Tristan ⁴¹⁾, und „Rätthe des Hoffss“ in der Hessischen Hofgerichtsordnung von 1524 ⁴²⁾.

Ursprünglich wurden dieselben sammt und sonders aus den landesherrlichen Ministerialen und Hofbeamten genommen. In der Grafschaft Jülich waren die Erbkämmerer und Erbmarschalle sogar geborne Rätthe des Landesherrn. Jeder Erbkämmerer und Erbmarschall sollte sich unaufgefordert in den Sitzungen des geheimen

37) Guden, syl. p. 511 u. 517. Urf. von 1441 bei Raumer, cod. dipl. Brand. I, 219. Dipl. von 1225 bei Rettner, antiqu. Quedlinb. p. 252. Kopp, I, 288. Dipl. von 1313 bei Schultes, Henneberg. Gesch. II, 13.

38) Weck, Beschr. v. Dresden, p. 174.

39) Guden, syl. p. 511, 513 u. 514. Guden, cod. dipl. II, 475. Dipl. von 1213 bei Heusser, Erz- und Erbämter, p. 22. Bodmann, I, 268. Horn, Leben Friedr. des Streitb. p. 274 ff. Kopp, I, 288. Urf. von 1335, 1418 u. 1436 bei Schultes, l. c. I, 239, 523 u. 576. Verordnung von 1312 bei von Hormayr, Beiträge, p. 399 und Zeitschrift für Tirol und Vorarlb. III, 75 (Lang). Materialien zur Detting. Gesch. I, 155.

40) Altes Glossar bei Docen, I, 231. Hofordnung von 1293 in Quellen zur Bair. Gesch. VI, 14. „zwen ratkebn.“ Lang, Bair. Jahrb. p. 284.

41) Tristan, 8447 u. 18373.

42) Kopp, I, 291.

Räthe („heimliche Rait“) einfinden ⁴³). Die landesherrlichen Räthe wurden aber öfters auch aus den übrigen landsässigen Grafen, sodann aus den geistlichen und weltlichen Grundherrschaften genommen. Daher findet man, sogar noch im 15. und 16. Jahrhundert, unter den landesherrlichen Räthen oder Heimlichen, z. B. in der Pfalz am Rhein, in Hessen, Sachsen, Mainz, Bamberg, Henneberg, Württemberg u. a. m., außer den Hofmarschallen, Erbmarschallen, und Untermarschallen, Erbkämmerern, Truchsessern, Erbschenken und anderen Hofbeamten auch noch Grafen, Herrn und Ritter ⁴⁴). Nicht selten sogar Bischöfe und andere Prälaten, z. B. unter den Heimlichen der Grafen von Tirol einen Bischof von Augsburg ⁴⁵). Unter den Räthen der Kurfürsten von der Pfalz außer den Grafen von Simmern und Beldenz, auch noch die Bischöfe von Worms, Basel und Breslau, sodann die Deutschmeister und Rheingrafen, und unter den vielen anderen Grafen z. B. jene von Henneberg, Nassau, Erbach, Leiningen, Wertheim, Rieneck, Limburg, Hanau, Solms, Isenburg, Katzenelnbogen u. a. m. ⁴⁶), und unter den Räthen der Grafen von Württemberg die Bischöfe von Konstanz und Augsburg, die Aebte zu Elwangen, die Grafen von Dettingen, von Löwenstein, von Hohenlohe, Zollern, Hochberg, Hohenberg, Kirchberg, Fürstenberg, von Helfenstein, von Nellenburg, Werdenberg, Eberstein und von Sulz, sogar die Herzoge von Teck und von Urßlingen und außerdem noch sehr viele Freiherrn (Frye) und Ritter, unter ihnen z. B. die Herrn von Nechberg, von Freyberg, von Stadion, von Wöllwart, von Sturmfeder u. a. m., im Ganzen 42 Räthe ⁴⁷).

43) Rechte des Erbkämmerers von 1331 §. 1 und Rechte des Erbmarschalls §. 2 bei Lacomblet, Archiv, I, 392 u. 395.

44) Kremer, Gesch. Friedrichs von der Pfalz, p. 629. Kopp, I, 267, 288 u. 292. Weck, p. 173 u. 174. Heusser, p. 22 u. 124. Schultes, Henneb. Gesch. II, 249. Urk. von 1441 bei Raumer, cod. Brand. I, 218—219. Sattler, Gesch. von Wirt. unter Grafen V, 104.

45) Verordn. von 1312 bei Hormayr, Beitr. p. 399 und Zeitschrift für Tirol u. Vorarlb. III, 75. „des Erwürdigen Herrn Bischoffs Marquarts von Augspurg Umfers lieben Heimlicher.“

46) Kremer, l. c. p. 628—629.

47) Sattler, l. c. V, 104.

Seit dem 15. Jahrhundert verlieren sich jedoch jene geistlichen, fürstlichen und gräflichen Räte, und es treten mehr und mehr die Ritter und sonstigen Edelleute, d. h. die ehemaligen schöffnbar Freien, und die landesherrlichen Ministerialen und Vasallen oder die ritterbürtigen Leute unter den Räten hervor, z. B. in der Markgrafschaft Ansbach und Baireuth bei den Berathungen über die Regierungsangelegenheiten eben sowohl ⁴⁸⁾, wie bei den Hofgerichten ⁴⁹⁾.

Als Mitglieder der Ritterschaft wurden nun diese geheimen Räte auch zu den Hof- und Landtagen berufen, in ihrer Eigenschaft als landesherrliche Räte jedoch meistens von den übrigen daselbst erschienenen Männern unterschieden ⁵⁰⁾, wiewohl auch die bei den Hof- und Landtagen versammelten Prälaten, Grafen und Herrn zuweilen Räte genannt worden sind ⁵¹⁾. Außerdem wurden aber die Heimlichen auch noch allein, ohne die übrigen Männer, von den Landesherrn selbst oder von ihren Stellvertretern berufen. Späterhin erst kamen dazu auch noch berühmte Gelehrte, Doctoren beider Rechte und Licentiaten der Rechte, hinzu, seit dem 15. Jahrhundert z. B. im Erzstifte Mainz, in Württemberg u. a. m. ⁵²⁾, seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts in den Oesterreichischen Erblanden und im Elsaß, in Ansbach und Baireuth u. a. m. ⁵³⁾ und etwas später in ganz Deutschland.

Mit diesen ritterlichen und gelehrten Räten wurden nun die Angelegenheiten des Landes berathen und die Rechtsstreitigkeiten in letzter Instanz entschieden, entweder unter dem Vorsitze der Landesherrn selbst, z. B. der Herzoge von Baiern, der Landgrafen von Hessen, der Grafen von Württemberg u. a. m. ⁵⁴⁾, oder bei deren Ver-

48) Lang, I, 25, 32—33.

49) Lang, I, 78—82.

50) Urf. von 1359 bei Schultes, Henneberg. Gesch. II, 148. Urf. von 1348 bei Schultes, Coburg. Gesch. p. 77.

51) Kremer, p. 28—29.

52) Bodmann, I, 267 u. 268. Pfister, Eberhard im Bart, p. 52, 66—67 u. 312.

53) Regimentsordnung von 1501 bei Harpprecht, II, 424 f. Urf. von 1512, eod. III, 447. Lang, Gesch. v. B. I, 78—79, 164—165.

54) Urf. von 1496 in Mon. Boic. XIV, 300. Kopp, I, 290—291. Sattler, V, 104 f. Pfister, Eberhard im Bart, p. 52 u. 66.

hinderung unter dem Vorsitze ihres Hauptmanns auf dem Gebirg in Baireuth, des Landhofmeisters in Wirtemberg, des Statthalters und Obersten Hauptmanns in den Oesterreichischen Erblanden oder des Vicedoms oder sonstigen landesherrlichen Stellvertreters⁵⁵⁾. Und solche berathende oder zu Gericht sitzende Versammlungen nannte man seit dem 13. und 14. Jahrhundert, zum Unterschiede von den Hof- und Landtagen, den Rath oder das consilium, z. B. in der Landgrafschaft Hessen, in der Pfalz am Rhein, im Herzogthum Jülich u. a. m.⁵⁶⁾, oder auch den heimlichen Rath oder den geheimen Rath („tho mynen heimeliken Rade“⁵⁷⁾, die Heimlichkeit (hemelicheid oder arcanum colloquium)⁵⁸⁾, oder z. B. in den Oesterreichischen Erblanden und im Elsaß das Regiment oder Landregiment⁵⁹⁾, anderwärts die Regierung, die Regierungskanzlei oder auch die Kanzlei ohne allen Beisatz.

§. 280.

Diese Räte hielten sich ursprünglich nicht beständig am landesherrlichen Hofe, in der Regel vielmehr auf ihren eigenen Fronhöfen auf, und erschienen an dem landesherrlichen Hofe erst auf Einladung des Landesherrn oder seines Hofmeisters, Statthalters, Kanzlers, Vicedoms, oder desjenigen Beamten, welcher sich mit ihnen berathen oder mit ihnen zu Gericht sitzen wollte. Dieses geschah jedoch anfangs nur selten und ausnahmsweise nur bei besonders wichtigen Veranlassungen. Als daher Kurfürst Friedrich von Sach-

55) Lang, I, 25, 32—33, 78—82 u. 164 Regimentsordnung von 1501 bei Harpprecht, II, 424.

56) Urf. von 1384 bei Kopp, I, 290. Dipl. von 1230 bei Tolner, cod. dipl. Palat. p. 70. — Bruno de Alzeia milites cum toto consilio Domini nostri Comitis Palatini — Pincerna de Nidecke cum toto consilio nostro (scil. Juliacensi) — Reinecke Fuchs, I, c. 26 u. 39, IV, c. 11.

57) Reinecke Fuchs, IV, c. 11.

58) Urf. von 1213 bei Heusser, p. 22. Urf. von 1315 bei Schultes, Henneberg. Gesch. II, 20. „und haben in gezogen zu unsern Räte und zu unser Heimlichkeit.“

59) Urf. von 1501, 1512 und 1514 bei Harpprecht, II, 424, 425, III, 440 u. 449.

sen in einer wichtigen Landesangelegenheit seine ritterlichen Rätthe zu Rath ziehen wollte und sie zu dem Ende an sein Hoflager berief, fügte er in seinem Ausschreiben gleichsam sich entschuldigend bei: „Uns sind Sachen fürgefallen daran Uns, unsern Landen und Leuten merklich und viel gelegen, deshalb Wir verurtheilt dich zu erfordern, und wiewol Wir geneigt Ewr darinne zu verschonen, so ist es doch dermaßen damit gelegen, das sich dieselben Sachen an (d. h. ohne) Ewren Rat und Zuthun nit wollen handeln lassen“⁶⁰⁾.

Damals wurde nämlich, da es noch keinem herrschaftlichen Beamten eingefallen war, sich, unter dem Vorwande einer ihm zustehenden Obervormundschaft, von Amtswegen in alle Familien- und Landesangelegenheiten zu mischen, wie dieses erst nach und nach, zumal seit dem 16. Jahrhundert Sitte geworden ist, — damals wurde, sage ich, noch sehr wenig regiert. Jede Familie, jede Korporation, wie das ganze Land regierte sich und richtete sich vielmehr noch selbst durch seine aus jeder Familie, Korporation und aus dem Lande selbst genommene Vertreter und Urtheilsfinder. Und nur im äußersten Falle recurrierte man an den landesherrlichen Hof bei rechtlichen Streitigkeiten eben sowohl wie bei anderen Angelegenheiten des Landes. Mit der Vermehrung der landesherrlichen Geschäfte, welche eine nothwendige Folge der veränderten Regierungsweise gewesen ist, wurde indessen die Zuziehung jener Rätthe immer häufiger. Daher verordnete schon die Niederbairische Hofordnung von 1293, daß alle 14 Tage zwei andere Rathgeber aus dem Adel nach Hof kommen und jede Woche mit dem Obersten Schreiber und dem Hofmeister Rath hören sollten⁶¹⁾. Und seit dem 13. und 14. Jahrhundert finden wir immer häufiger und häufiger, wenn die Landesherrn im Lande umherreisten, um die Angelegenheiten

60) Urf. von 1511 bei Schultes, Sachsen, Coburg Saalfeld. L. Gesch. I, 206.

61) Hofordnung von 1293 in Quellen zur Bair. Gesch. VI, 14. „Ez suln auch zwen ratkebn staetlich vierzehen tag daz hof sin, in der ratkeb mit fünf pfaertten, vnd sol man die an chost besehen nach des hoves sake, vnd suln die alle wochen die raitung hören mit dem obristen schreiber, vnd mit dem hofmaister, oder swer dann an ir stat ist.“ Vgl. noch Hofhaltungsordnung von 1294, eod. VI, 53. Lang, Bair. Jahrb. 284.

des Landes zu ordnen, außer dem Kanzler und Hofrichter auch noch einige Rätthe in ihrem Gefolge, z. B. in Baiern ⁶²⁾, in Sachsen, Württemberg u. a. m. ⁶³⁾. In der Grafschaft Henneberg sollten sogar noch nach der Hofordnung von 1542 sämtliche Rätthe des regierenden Grafen mit demselben in seiner Herrschaft herumreisen, um auf diesen Wanderungen das Land regieren zu helfen ⁶⁴⁾. Als daher seit dem 14. und 15. Jahrhundert, und noch häufiger seit dem 16. die Landesherrn feste Residenzen bezogen, so gingen aus jenen Rätthen ständige Collegien hervor. Für die Landgrafschaft Hessen, z. B. wurde schon im 14. Jahrhundert ein Rath zu Cassel und vielleicht auch schon zu Marburg errichtet ⁶⁵⁾; in der Pfalz am Rhein aber, nachdem im 14. Jahrhundert die Pfalzgrafen ihre ständige Residenz in Heidelberg genommen hatten, eine Kanzlei in Heidelberg ⁶⁶⁾, und in Sachsen im Jahr 1486, nachdem die Kurfürsten ihr ständiges Regiment in Dresden genommen hatten, eine Regierung in Dresden ⁶⁷⁾. In den Oesterreichischen Erblanden muß dieses wenigstens schon im Laufe des 15. Jahrhunderts der Fall gewesen sein, indem schon die Ordnung von 1501 über die Bestellung des Regiments in den Niederösterreichischen Erblanden von „Statthaltern und Rätthen unvers Regiments, so bisher zu Wien gewesen ist,“ spricht ⁶⁸⁾. Das Beispiel von Oesterreich wirkte aber auf ganz Deutschland, und zumal die im Jahre 1501 daselbst getroffenen Anordnungen fanden Nachahmung in ganz Deutschland, wie dieses gleich nachher noch weiter entwickelt werden soll.

§. 281.

Ursprünglich regierten die Landesherrn ihr Land selbst und

62) Hofordnung von 1293 in Quellen für Bair. Gesch. VI, 13. „Wil aber „der Herzog anderzwa in dem lande reiten vmb sin geschaeft, swenn er „dann v3 sinem rat zu im vobert durch die chonschaft an der gegent, der „sol bi im sin vnd anders nieman.“

63) Weck, p. 175. Sattler, V, 103.

64) Schultes, Henneberg. Gesch. II, 249.

65) Kopp, I, 290 u. 291.

66) Widder, I, 61—64 u. 128.

67) Weck, p. 175.

68) Harpprecht, II, 425.

saßen selbst in letzter Instanz zu Gericht, so weit sie dazu in ihrer Eigenschaft als Erbgrafen das Recht hatten. Auch die Kameralangelegenheiten leiteten sie selbst, wie dieses bereits die Fränkischen Könige gethan hatten ⁶⁹⁾. Nur in ihrer Abwesenheit oder im Falle der sonstigen Verhinderung traten statt ihrer die landesherrlichen Hofmeister, Statthalter, Hauptmänner oder Vicedome, Kammermeister oder Kammereschreiber und andere Stellvertreter ein. Die Einen wie die Anderen zogen aber jene landesherrlichen Rätthe, die sogenannten Heimlichen, in allen den Fällen bei, in welchen sie des Rathes bedurften oder, wie z. B. bei Hofgerichten, ohne ihre Zuziehung gar nicht handeln durften. Es wurden daher in jenem Rathe (in dem Rathe der Heimlichen) nicht nur die eigentlichen Regierungsangelegenheiten, und die Kameralangelegenheiten ⁷⁰⁾, sondern auch die Rechtsstreitigkeiten verhandelt, so daß demnach dieser Rath außer der Landesregierung und der Hofkammer oder Rentkammer auch noch das Hofgericht und, so oft der Landesherr selbst anwesend war, auch noch das geheime Ministerium gebildet hat. Als einen solchen Mittelpunkt aller Geschäfte, in welchem sämtliche Angelegenheiten des Landes verhandelt und entschieden worden sind, finden wir noch das ganze 14. und 15. Jahrhundert hindurch den Rath zu Cassel ⁷¹⁾; bis zum Jahre 1501 in den Oesterreichischen Erblanden die Statthalter und Rätthe des Regimentes zu Wien ⁷²⁾; in der Pfalz am Rhein, in Sachsen, Württemberg u. a. m. die landesherrliche Kanzlei ⁷³⁾. Und in dem Fürstenthum Baireuth präsidirte noch im Anfange des 16. Jahrhunderts der Hauptmann auf dem Gebirge bei der Landesregierung eben sowohl wie bei dem Hofgerichte ⁷⁴⁾.

Es wurden zwar in vielen Territorien frühe schon, wie wir gesehen, eigene Hofrichter angestellt. Da dieselben jedoch bloße Stellvertreter des Landesherrn waren, und daher die Hofgerichte

69) Bodmann, II, 793.

70) Bodmann, II, 793.

71) Kopp, I, 290.

72) Harpprecht, II, 424 u. 425.

73) Widder, I, 60—64. Weck, p. 175. Sattler, V, 103.

74) Lang, I, 24 ff., 32 ff., 78—81 u. 164.

am Hofe und mit denselben ritterlichen und gelehrten Rätthen, welche auch zur Berathung der übrigen Angelegenheiten des Landes beigezogen zu werden pflegten, gehalten worden sind, so waren diese Hofgerichte in der Wesenheit noch nicht von der landesherrlichen Kanzlei und von der Landesregierung verschieden. Sie hingen sogar äußerlich noch mit der Kanzlei zusammen. Denn da diese Hofgerichte noch keine eigene Hofgerichtsschreiber, auch noch kein eigenes Amtsklokal hatten, so mußten gewöhnliche Notare und Schreiber aus der Kanzlei bei ihnen aushelfen. Und das gewöhnliche Lokal der Kanzlei diente auch ihnen zu ihren Sitzungen. Sogar noch im Anfange des 16. Jahrhunderts wurde daher das Protokoll bei dem Hofgerichte zu Baireuth von dem gewöhnlichen Landschreiber oder von einem demselben untergeordneten Schreiber geführt, und bei dem Hofgerichte zu Ensisheim von dem Landschreiber des Oesterreichischen Regimentes im Elsaß ⁷⁵). Und in Dresden hatten die Hofgerichtlichen Verhandlungen selbst noch das ganze 16. und 17. Jahrhundert hindurch auf der Kanzlei statt ⁷⁶).

Auch zur besseren Besorgung der immer wichtiger werdenden Kameralverwaltung wurden seit dem 13. und 14. Jahrhundert, z. B. in der Pfalz, in Baiern, in der Mark Brandenburg, Sachsen, Württemberg, Bamberg, Mainz u. a. m. eigene Kammermeister (*magistri camerae*) oder Kammerreiber an die Spitze der Kammer gestellt ⁷⁷); in dem Rheingau aber, so wie in dem Fürstenthum Baireuth u. a. m. sämtliche Finanzangelegenheiten des Landes dem Landschreiber (*scriptor provinciae*) übergeben, das wichtige Amt eines Landschreibers jedoch späterhin unter zwei verschiedene Beamte, in Baireuth im Anfange des 16.

75) Lang, I, 27 u. 78. Urtheilsbrief von 1512 bei Harpprecht, III, 440 u. 447.

76) Weck, p. 51 u. 177.

77) Widder, I, 69—70. Lang, Bair. Jahrb. p. 281. Urk. von 1436 in Mon. Boic. V, 533. Horn, Leben Friedrichs des Streitb. p. 272 u. 882. Pfister, Eberhard im Bart, p. 63. Dipl. von 1227 in Diplom. Gesch. der Abtei Banz, p. 350. Dipl. von 1345 u. 1355 bei Gercken, cod. dipl. Brand. VI, 451 u. 499. Bodmann, II, 793. Nach der Bairischen Hofhaltungsordnung von 1294 in Quellen zur B. Gesch. VI, 53 und 56 stand unter dem Chambermeister noch ein Chambersreiber.

Jahrhunderts unter einen Rentmeister (Kammermeister oder Kammereschreiber) und einen Gegenschreiber, und im Rheingau im 18. Jahrhundert unter zwei Amtskeller vertheilt ⁷⁸). Allein auch diese Kammermeister, Kammereschreiber, Landschreiber, Rentmeister und Gegenschreiber waren noch keine selbstständige Beamten. Sie gehörten vielmehr ebenfalls noch in den genannten Territorien mit zur landesherrlichen Kanzlei oder zur Kanzlei des Landhofmeisters, Landhauptmanns oder des Vicedoms. Die Kammer (die Finanzkammer) hatte daher ihren Sitz an demselben Orte, an welchem der Landesherr und die landesherrliche Regierung ihren Sitz hatte. Die Kammer des Rheingaus oder der unteren Erzstiftischen Besitzungen befand sich daher in Bingen, so lange der Erzbischof daselbst seine Residenz hatte, später in Eltvill ⁷⁹). Die Kammer der obererzstiftischen Besitzungen befand sich aber aus demselben Grunde in Aschaffenburg ⁸⁰). Beide Kammern standen jedoch unter dem erzbischöflichen Kammereschreiber zu Mainz, an welchen die Landschreiber ihre Einnahmen abzuliefern und ihm zu verrechnen hatten ⁸¹).

Erst gegen Ende des 15. und im Laufe des 16. Jahrhunderts wurde dieses Alles Anders, hin und wieder sogar noch etwas später. Und die Oesterreichischen Erblande haben hiezu, wenn auch nicht den ersten Anstoß, doch wenigstens das wirksamste Beispiel gegeben. Hin und wieder wurden nämlich zwar schon im Laufe des 15. Jahrhunderts in einzelnen Territorien eigene selbstständige mit ritterlichen und gelehrten Räten besetzte Hofgerichte errichtet ⁸²), in den Württembergischen Landen, z. B. im Jahre 1460 zu Urach und Stuttgart, welche beide im Jahre 1514 nach Tübingen verlegt worden sind; in der Pfalz am Rhein im Jahre 1472 (viel-

78) Lang, Gesch. v. B. I, 20, 26—27, 30, 32 u. 146—147. Bodmann, II, 543, 762 ff.

79) Narratio de reb. Archiep. Mog. bei Bodmann, II, 749. *Pingwia, que fuit una de principalibus sedibus ecclie Magunt. et quasi camera specialis et habitatio cottidiana Dni Archiep. ecclie.* — vgl. eod. I, 12, 763 u. 764 ff.

80) Bodmann, II, 749.

81) Bodmann, II, 790 u. 793.

82) Vgl. meine Geschichte der altgerman. Gerichtsverf. p. 325.

leicht schon vor 1468) zu Heidelberg, in Kursachsen im Jahre 1488 zu Leipzig u. a. m. Eben so wurden bereits seit dem 15. Jahrhundert in manchen Territorien eigene Hof- oder Rentkammern angeordnet, z. B. im Erzstifte Mainz, indem daselbst im Jahre 1488 dem erzstiftischen Kammerreiber einige ständige Rätthe beigeordnet worden sind ⁸³). Epoche machend waren jedoch erst die im Jahre 1501 in den Oesterreichischen Erblanden getroffenen Einrichtungen.

§. 282.

Maximilian I. schaffte nämlich in diesem Jahre (1501) das bis dahin zu Wien niedergesetzte, aus Statthaltern und Rätthen bestehende Regiment ab, und setzte in der Stadt Ens ein neues sogenanntes Landregiment nieder, welches aus einem Obersten Hauptmann und Statthalter, sodann aus einer gewissen Anzahl ritterlicher und gelehrter Rätthe bestehen, und nur die eigentlichen Regierungsgeschäfte besorgen sollte. Zu gleicher Zeit ordnete derselbe aber zur Entscheidung der rechtlichen Streitigkeiten ein eigenes Hofgericht zu Neustadt an, bestehend aus einem Hofrichter und aus einer gewissen Anzahl edler und gelehrter Beisitzer. Sodann setzte er zur Besorgung der Kameralangelegenheiten noch ein eigenes aus landesherrlichen Commissarien und Rätthen bestehendes Collegium in Wien nieder, welches den Titel Hofkammer erhielt. Endlich wurde zu Wien auch noch ein sogenannter Hofrath errichtet, welcher über dem erwähnten Landregimente und Hofgerichte eben sowohl wie über der Hofkammer stehen, die von jenen Collegien an den landesherrlichen Hof kommenden Beschwerden in letzter Instanz entscheiden und außer dem Obersten Hofschenk und Marschall auch noch aus dem Oesterreichischen Kanzler, aus dem Obersten Burgvogt zu Wien und aus noch einigen anderen Rätthen bestehen sollte ⁸⁴). Das Eigenthümliche in diesen Anordnungen bestand demnach darin, daß zum ersten Male die verschiedenen Hauptdienstzweige von einander geschieden und verschiedenen ständigen Collegien anvertraut worden sind, zur Handhabung der in jedem Staate nothwendigen Einheit aber wieder ein Oberstes, ebenfalls

83) Bodmann, II, 793.

84) Ordnung von 1501 bei Harpprecht, II, 424—429.

selbstständiges Collegium niedergesetzt worden ist, welches unmittelbar mit dem landesherrlichen Hofe zusammenhing. Denn im Uebrigen blieb es im Ganzen genommen bei der hergebrachten Besetzung mit theils ritterlichen, theils gelehrten Räten, und lange Zeit auch noch bei dem alten Geschäftsgange. Daß sich dieser zunächst nur für die Oesterreichischen Erblande bestimmte Hofrath auch in die Reichsangelegenheiten gemischt hat, und erst in der Mitte des 16. Jahrhunderts ein eigener Reichshofrath von diesem Oesterreichischen Hofrath geschieden, sodann aber auch für die Böhmischen Angelegenheiten noch ein Böhmischer Hofrath niedergesetzt worden ist, ist früher schon bemerkt worden (§. 265).

§. 283.

Diese von Maximilian I. für seine Erblande getroffenen Anordnungen fanden, bei dem Einflusse des Reichshofrathes und da sie wirklichen Bedürfnissen entsprachen, solchen Anklang in ganz Deutschland, daß dieselben mehr oder weniger vollständig allenthalben Nachahmung fanden.

In Baiern wurden zwar keine selbstständige Hofgerichte, wohl aber zu München, Amberg und Neuburg eigene Hofkammern errichtet. Die Vicedomämter zu Burghausen, Landshut und Straubing, so wie die Regierung zu Amberg, erhielten eine dem Landregimente zu Ens ähnliche Einrichtung, nämlich außer dem Statthalter, welcher indessen bei den Regierungen zu Burghausen, Landshut und Straubing nach wie vor Vicedom und erst seit 1799 Präsident hieß, auch noch einen Kanzler und die nöthige Anzahl von adeligen und gelehrten Räten auf einer adeligen und gelehrten Bank. Auch außer den eigentlichen Regierungsangelegenheiten erhielten sie noch die Justiz, die sogenannten Vicedomhändel, zu besorgen. Und ein zu München errichteter Hofrath stand eben so über allen übrigen Collegien, wie der Oesterreichische Hofrath in Wien. Auch bestand derselbe, wie der Reichshofrath und der Oesterreichische Hofrath, aus einem Präsidenten, Vicepräsidenten und Kanzler nebst der nöthigen Anzahl von Hofräthen auf einer sogenannten Ritterbank und auf einer gelehrten Bank. Im Ganzen genommen erhielt demnach Baiern die Einrichtungen der Oesterreichischen Erbstaaten, nach welchen ur-

sprünglich in dem Hofrath die höchste Gewalt vereinigt war. Im Laufe der Zeit wurde zwar manches in Ansehung des Bairischen Hofrathes wieder geändert, z. B. ein sogenanntes Kurfürstliches Revisorium aus demselben ausgeschieden u. dgl. m. Allein erst durch die im Jahre 1799 zu München und zu Amberg errichteten sogenannten General-Landes-Directionen ist die Verwaltung in den oberen Instanzen völlig von der Justiz geschieden worden, wie dieses Alles aus der Mayr'schen Generaliensammlung, und aus den daselbst abgedruckten Verordnungen und Mandaten entnommen werden kann.

Noch getreuer als in Baiern wurden die Oesterreichischen Einrichtungen im Erzstifte Mainz gleich im Anfange des 16. Jahrhunderts copiert, indem daselbst außer einer Rentkammer oder Rechnungskammer für die Domänen und Gefälle, auch noch ein ständiges Hofgericht und ein ständiger Hofrath errichtet, und alle diese Collegien mit Adelligen und Doctoren besetzt worden sind, und der Hofrath namentlich außer dem Kanzler auch noch mehrere Hofbeamte, z. B. den Hofmarschall und Hofmeister (aulae praefectus) unter seinen Mitgliedern zählte. Da in dem Hofrath sämtliche Regierungsangelegenheiten concentrirt worden sind, so sanken daselbst nun die Vicedome nach und nach zu bloßen Oberamtännern herab ⁸⁵).

Auch im Erzstifte Köln findet sich ein aus einem Präsidenten und Kanzler, sodann aus einer bestimmten Anzahl adeliger und gelehrter Hofräthe bestehender Hofrath, sodann eine Hofkammer und ein sogenanntes hohes Gericht mit einem Vogte an der Spitze ⁸⁶). Ähnliche Einrichtungen mit einem aus einer adeligen und gelehrten Bank bestehenden Hofrathscollegium und mit einem Hofkanzler an der Spitze findet man im Hochstifte Bamberg ⁸⁷) u. a. m., namentlich auch frühe schon im Fürstenthum Baireuth. Daselbst wurde nämlich schon im Jahre 1525 an der Seite des Hofgerichtes ein ständiger Hofrath, dieser aber da-

85) Bodmann, I, 266—269, II, 523, 543 u. 555.

86) Materialien zur Statistik des niederrhein. Kreises, I. Jahrg. Bd. 2, p. 106—108.

87) Schubert, Staats- und Gerichtsverf. von Bamberg, p. 112—114.

mals bloß zur Besorgung der Kriminalsachen bestellt. Erst im Jahre 1535 erhielt derselbe eine dem Oesterreichischen Hofrathe ähnliche Einrichtung, und in zwei Senaten die Besorgung der Regierungsangelegenheiten eben sowohl wie der Justizsachen. Auch wurde damals eine der Oesterreichischen Hofkammer nachgebildete mit mehreren Kammerräthen besetzte Kammerdeputation errichtet und dieser die Rentmeisterei und der Rechnungsrath untergeordnet ⁸⁸⁾. Und eine ähnliche Einrichtung erhielt im Jahre 1578 auch das Fürstenthum Ansbach ⁸⁹⁾.

§. 284.

In anderen Territorien kommt zwar der Name Hofrath nicht vor, der Sache nach jedoch dieselbe Einrichtung wie in den Oesterreichischen Erbstaaten. So wurde in Sachsen neben dem Hofgerichte zu Leipzig auch noch ein zweites Hofgericht zu Wittenberg im Jahre 1529 errichtet; im Laufe des 16. Jahrhunderts das Kammerraths Collegium aus dem alten geheimen Rathe ausgeschieden ⁹⁰⁾; die Regierung zu Dresden aber wie der Oesterreichische Hofrath aus einem Kanzler und einer gewissen Anzahl von adeligen und gelehrten Räten besetzt; die Appellation von den Hofgerichten an jene Regierung gestattet und diese nach Hinzufügung einiger besonderer Appellationsräthe für das höchste Gericht im Lande erklärt ⁹¹⁾. In der Pfalz am Rhein wurde die landesherrliche Kanzlei zu Heidelberg mit mehreren Räten besetzt und unter dem Vorsetze des Kanzlers zu einem ständigen Collegium gebildet, in welchem nach und nach sämtliche Regierungsangelegenheiten in der Art concentrirt worden sind, daß die Vicedome wie im Erzstifte Mainz zu bloßen Oberamtännern herabsanken. Im 16. Jahrhundert wurde aus dieser Kanzlei eine eigene Rechnenkammer ausgeschieden und dieser späterhin der Name Hofkammer ertheilt. Als, nach Verheerung der Pfalz durch die Franzosen, der damalige Kurfürst seinen Aufenthalt im Herzogthum Neuburg zu

88) Lang, I, 163, II, 82—85.

89) Lang, III, 25—26 und 46.

90) Weß, p. 174—175. Wabst, p. 195.

91) Weß, p. 175 u. 177. Wabst, p. 85—86, 114 u. 117.

nehmen genöthiget war, und ihm auch seine Hofkanzlei dahin folgen mußte, wurde statt dieser im Jahre 1689 eine besondere Regierung in Heidelberg errichtet, und diese mit einem ritterbürtigen Präsidenten und einem Vicekanzler, sodann mit einigen ritterbürtigen und gelehrten Rätthen besetzt. Neben dieser Kanzlei — der späteren Regierung — und der Hofkammer bestand aber auch das Hofgericht zu Heidelberg noch als ständiges Collegium fort. Es konnte jedoch von diesem Hofgerichte an die Landesregierung appellirt werden, welche sodann als Oberappellationsgericht in letzter Instanz zu Recht zu erkennen hatte. Es war demnach die Kanzlei und die spätere Regierung zu Heidelberg dasselbe, was in Wien der Oesterreichische Hofrath⁹²⁾. Eine ähnliche Einrichtung hatte in dem Herzogthum Zweibrücken statt, wo zur Besorgung der Kameralfachen ein eigenes Rentkammer Collegium, für die Regierungsangelegenheiten und Justizsachen aber ein Regierungs-Collegium, und als letzte Instanz für Justizsachen ein aus Rätthen des Cabinets Collegiums und aus einigen Oberappellationsrätthen angeordnetes Oberappellationsgericht niedergesetzt worden ist⁹³⁾. In der Landgrafschaft Hessen wurde zwar im Jahre 1500 ein besonderes Hofgericht und etwas später auch eine eigene Rentkammer bestellt, den zu Cassel und zu Marburg niedergesetzten aus Statthalter, Kanzler, Vicekanzler und einigen edeln und gelehrten Hof- und Landrätthen bestehenden Regierungs-Collegien aber die Besorgung der übrigen Angelegenheiten des Landes übertragen. Da jedoch diese beiden Regierungen zu gleicher Zeit auch konkurrierende Gerichtsbarkeit mit dem Hofgerichte gestattet worden war, so wurde das Hofgericht nach und nach wieder gänzlich verdrängt. Von jenen Landesregierungen wurde, seitdem die Landesherrn nicht mehr persönlich zugegen waren, eine weitere Appellation an den Landesherrn selbst zugelassen, worüber sodann durch den Landesherrn mit seinen Rätthen entschieden werden sollte. Im 17. Jahrhundert wurde zu dem Ende ein aus geheimen Rätthen und aus einigen Oberappellationsrätthen bestehendes Oberappellationsgericht niedergesetzt. Die von

92) Widder, I, 64—76.

93) Bachmann, Pfalz Zweibrück. Staatsrecht, p. 42.

demselben erlassenen Erkenntnisse mußten jedoch noch lange Zeit von dem Landesherrn selbst unterzeichnet werden, bis erst im Jahre 1742 ein besonderes Oberappellationsgericht mit einem eigenen Präsidenten und Director nebst der nöthigen Anzahl von Räten angeordnet worden ist⁹⁴). In Württemberg endlich, um noch ein Beispiel anzuführen, wurde ebenfalls im Laufe des 16. Jahrhunderts für die Kammeralangelegenheiten eine eigene Rentkammer, zur Besorgung der übrigen Regierungsangelegenheiten aber eine aus dem Landhofmeister, Kanzler, Vicekanzler und aus mehreren adeligen und gelehrten Oberräten oder Regierungsräten bestehendes Regierungs-Collegium niedergesetzt. Neben diesen beiden Collegien dauerte aber auch das Hofgericht zu Tübingen als ständiges Collegium fort. Es durfte jedoch von ihm an die Regierung appelliert werden, welche sodann als Revisionsgericht, lange Zeit unter dem Vorsitz des Herzogs selbst, in letzter Instanz zu erkennen hatte⁹⁵).

§. 285.

So lange die Landesregierungen, Hofräthe und Kanzleien von den Landesherrn selbst präsidirt worden sind, so lange blieben dieselben auch im 16. und 17. Jahrhundert außer der eigentlichen Landesregierung noch dasjenige, was man später das Ministerium, das geheime Ministerium oder das Konferenzministerium zu nennen pflegte, z. B. in Hessen, in Sachsen, in der Pfalz am Rhein, in Baiern u. a. m.⁹⁶). Seitdem jedoch die Landesherrn nicht mehr persönlich in jenen Collegien zu erscheinen pflegten, seitdem bildete sich z. B. in Sachsen, in Württemberg, Ansbach und Baireuth u. a. m. im 16. Jahrhundert, in Brandenburg aber im Jahre 1605, in Hessen im Jahre 1656, in der Pfalz am Rhein 1689, sodann in Zweibrücken, Kurköln, Baiern, Oesterreich, Hannover, u. a. m. über jenen obersten Landescollegien noch eine eigene Behörde, welche man den geheimen Rath, später das Ministerium, Konferenzministerium, und seit dem

94) Kopp, I, 291—296.

95) Breyer, element. jur. publ. Würtemb. §. 125, 167, 168, 175, 226 und 227. Pfister, Herzog Christoph, p. 222.

96) Kopp, I, 291. Weck, p. 174 u. 175. Widder, I, 64.

französischen Einflusse das Kabinet oder die geheime Kanzlei, in Baireuth aber noch die Leibschrreiberei oder Kabinetsskanzlei zu nennen pflegte⁹⁷⁾. Von diesen geheimen Rätthen, Ministern, Hofkanzlern oder Leibschrreibern ließen sich nun die Landesherrn über die wichtigsten Angelegenheiten des Landes, wozu von jeher auch die Gnadensachen gehört haben, Vortrag erstatten und ertheilten darauf ihre Befehle. Denn eine wahrhaft collegialische Einrichtung mit dem Rechte zu entscheiden hat der geheime Rath nur ausnahmsweise erhalten. Meistentheils hatte derselbe vielmehr nur das Recht der Berathung mit dem Rechte Gutachten zu erstatten, und bestand außer den Ministern, Kanzlern und etwa den Obersthofmeistern und einigen anderen Hofbeamten, auch noch aus den Vorständen des Hofraths oder der Landesregierung und der übrigen Obersten Landescollegien, und aus einigen besonders ernannten geheimen Rätthen. Da wo derselbe indessen auch eine collegiale Verfassung mit einem Entscheidungsrechte erhalten hatte, pflegte dennoch die Entscheidung im Namen des Landesherrn erlassen zu werden, gerade als wenn demselben nur Vortrag erstattet und sodann von dem Landesherrn selbst entschieden worden wäre. Daher heißt es noch bis auf die jetzige Stunde in den Erkenntnissen des an die Stelle des früheren Geheimen Rathes getretenen Staatsrathes in Baiern: „Wir haben Uns in der und der Sache von Unserem Staatsrathe Vortrag erstatten lassen und entscheiden, oder erkennen zu Recht, daß u. s. w.“

§. 286.

Sehr interessant ist es auch die allmähliche Trennung der verschiedenen Dienstzweige, so wie das allmähliche Hervorgehen der Obersten Justizstelle aus dem Geheimen Rathe oder Hofrathe, oder aus der Obersten Landesregierung in den verschiedenen Territorien zu verfolgen. Denn noch bis ans Ende des vorigen Jahrhunderts hingen die Oberappellationsgerichte mehr oder weniger mit den ge-

97) Weck p. 174. Breyer, §. 165. Lang, II, 83, 89 u. 171, III, 46. Klaproth der Brandenb. geheime Staatsrath an seinem zweihundertjährigen Stiftungstage den 5. Januar 1805. Berlin 1805. Kopp, I, 293—294. Wibder, I, 64. Bachmann, p. 42. Materialien zur Statist. des niederrh. Kreises, I. Jahrg., B. 2. p. 114 f.

heimen Kanzleien, geheimen Rätthen, Hofrätthen und Landesregierungen zusammen, auch hierin ähnlich den früheren französischen Einrichtungen. Denn, wiewohl in Frankreich die Parlemeute schon in sehr frühen Zeiten eine selbstständige Stellung errungen und daher den Namen der souveränen Gerichtshöfe erhalten haben, so wußten dennoch frühe schon die französischen Könige in ihrem geheimen Rathe (conseil) eine Oberaufsicht über dieselben geltend zu machen, und sie ließen die von denselben erlassenen Erkenntnisse kassieren, wenn gegen die bestehenden Gesetze entschieden oder eine der für das Verfahren vorgeschriebenen Formen verletzt worden war. Dieses Kassationsverfahren im Königlich französischen Geheimen Rathe wurde nach und nach durch die Generalmandate (reglemens généraux) von 1660, 1670 und 1687 genau reguliert, zuletzt noch durch das Mandat (reglement) vom 28. Juni 1738. Erst während der französischen Revolution ist jedoch jenes Kassationsverfahren von dem Geheimen Rath getrennt und zu dem Ende ein eigener selbstständiger Kassationshof errichtet worden. Das Verfahren bei diesem Obersten Gerichtshofe blieb aber nach wie vor dasselbe, woher es kommt, daß die ganze französische Revolution hindurch bis auf die jetzige Stunde das für den Geheimen Rath eines ganz absoluten Königes erlassene Reglement von 1738 dem Verfahren bei dem Kassationshofe zu Grunde liegt.

Erst nach dem Beispiele der französischen Gerichte wurden in unseren Tagen auch in Deutschland eigene ganz selbstständige Oberste Gerichtsstellen, Oberappellationsgerichte und Oberhofgerichte errichtet, bei diesen jedoch noch in so fern die alte Form beibehalten, daß die von denselben erlassenen Erkenntnisse Namens des Landesherrn stilisiert zu werden pflegen, als wenn diese Entscheidungen von dem Landesherrn selbst erlassen worden wären. Nur gegen die in der französischen Gerichtsverfassung vollständig auch in den unteren Instanzen durchgeführte Trennung der Justiz von der Verwaltung hat man sich bis jetzt noch in Deutschland gesträubt. Aus denselben Gründen jedoch, aus welchen man in den Oberen Instanzen jene Trennung vorgenommen hat, wird man sie auch in den unteren Instanzen vornehmen müssen. Denn die Zeiten der früheren patriarchalischen Einfachheit und Einheit sind lange dahin. Und bei dem jetzigen Drange der Geschäfte und bei der Masse der dabei anzuwendenden

Kenntnisse läßt sich eine gute und zugleich schnelle Justiz gar nicht mehr denken, ohne eine solche Scheidung ganz fremdartiger Geschäfte, welche nicht allein verschiedene Kenntnisse, sondern auch verschiedene Eigenschaften voraussetzen, deren Vereinigung in einer Person zu den großen Seltenheiten gehört. Nach Jahre langen Kämpfen hat Baiern im Jahr 1861 die vollständige Trennung der Justiz von der Verwaltung erhalten.

§. 287.

Der landesherrlichen Hofbeamten, welchen die Besorgung der Angelegenheiten des Landes oblag, gab es demnach ursprünglich und auch im späteren Mittelalter noch nur sehr wenige. In früheren Zeiten meistens nur einen Hofmeister und einen Kanzler nebst den nöthigen Schreibern, und erst in späteren Zeiten auch noch einen Hofrichter und einen Kammermeister, hin und wieder auch noch einen oder mehrere Statthalter, Hauptmänner oder Vicedome und einige Räte. Sie bezogen sammt und sonders ursprünglich keinen eigentlichen Gehalt, vielmehr nur eine Art von Diäten, welche wie schon zur fränkischen Zeit (§. 146 ff.), in gewissen Naturalleistungen und Diensten, namentlich auch in der für die Pferde und Dienerschaft nothwendigen Verpflegung und in einem Hofkleide bestanden haben, z. B. am Hofe der Herzoge von Baiern. Auch war die Anzahl der Pferde, die jeder mitbringen durfte, ganz genau bestimmt. So durfte jeder nach Hof berufene geheime Rath (jeder Ratgebe) 5 Pferde mitbringen, jeder als Ratgebe berufene Landherr 7 Pferde, zwei einberufene Dienstmannen mit einander 10 Pferde, der Obrist Schreiber 6, seine Jungen mit einander 4 Pferde, der Hofmeister 5 Pferde und jeder bei Hof anwesende Vizdom 12 Pferde⁹⁸⁾. Erst nach und nach erhielten sie außerdem auch noch einen in dem Bestallungsbriefe genau bestimmten Gehalt, welcher indessen anfangs noch äußerst gering war. Die erzbischöflich Mainzischen Vicedome im Rheingau bezogen im 14. Jahrhundert an baarem Gelde jährlich nicht mehr als 40 Gulden, im 15. Jahrhundert 112 Gulden und sogar noch

⁹⁸⁾ Hofordnung von 1293 und Hofhaltungsordnung von 1294 in Quellen zur Bair. Gesch. VI, 13, 14, 53 u. 54.

im 16. Jahrhundert nicht mehr als 160 Gulden ⁹⁹⁾. Die Hauptmänner in der Mark Brandenburg im Jahre 1437 jährlich 100 Rheinische Gulden und für 10 Pferde das nöthige Futter, im Jahre 1439 aber nur 25 Mark Stendalischer Wehrung und für fünf Pferde und Knechte Futter und Kost ¹⁾. Im 16. Jahrhundert die allmächtigen Landhofmeister in Wirtemberg nur 200 Gulden an Geld und außer den Naturalien noch Hofkleider. Zur selben Zeit die Kanzler 200 bis 234 Gulden und außer den Naturalien noch Kleider, die Kanzleischreiber aber gar nur 10 Gulden an Geld ²⁾. Die Statthalter in Hessen für fünf Pferde 70 Gulden „zu Besoldung“, sodann die „gewöhnliche hoffkleidunge“ und außer den Naturalien noch fünf Gulden für das Pferdebeschlag („vor „Beschlagf auff die funff pferde), 10 Gulden für Fastel Speise vnd „ob er zwo Ruhe halden wurde auch“ noch das nöthige rauhe Futter ³⁾. In Sachsen erhielten die Hauptmänner des Erzgebirges zur Unterhaltung von vier gerüsteten Pferden und den nöthigen Knechten 500 Gulden baar und außer den Naturalien, bei denen sich auch Wildbret, Karpfen und Hechte befanden, auch noch gute Sommerkleidung für vier Personen ⁴⁾; die Kanzler aber 250 Gulden „Besoldung“ und außerdem noch für sich und ihre Diener wöchentlich ein Kostgeld von 2 fl. 6 Gr., sodann 15 Ellen Lündisch Tuch und 12 Ellen Parchent für zwei Personen zur Sommerkleidung, und 12 Ellen Landtuch und 12 Ellen Parchent zur Winterkleidung ⁵⁾; die Hofmeister endlich 864 Gulden zum Unterhalte ihrer Pferde und Knechte, sodann 8 Ellen Lündisch Tuch und 6 Ellen Parchent für ihre eigene Bekleidung, und 33 Ellen Lündisch Tuch und 28 Ellen Parchent für ihre Diener, und außerdem sie selbst noch „die Kost zu Hofe mit den Truckessen“ ⁶⁾. Im Fürstenthum Braunschweig endlich, um noch ein Beispiel anzuführen, erhielten nach der Hofordnung von 1589 auch die Statt-

99) Bodmann, II, 558.

1) Urf. bei Raumer, cod. dipl. Brand. I, 121 u. 141.

2) Pfister, Herzog Christoph, p. 221—223.

3) Urf. von 1533 bei Kopp, Beil, p. 227.

4) Urf. von 1558 bei Horn, Sächs. Handbibliothek, p. 515, 520 f.

5) Urf. von 1581 bei Horn, p. 896.

6) Urf. von 1582 bei Horn, p. 898.

halter und Rätthe noch, wie das übrige Hofgesind, zu welchem sie immer noch gerechnet worden sind, jährlich ihre Kleidung mit der Hoffarbe und jeden Tag eine ordinari Malzeit in der Hofstube (§. 329 u. 330). An der Hofstafel sollten sie jedoch einen ausgezeichneten Platz erhalten und die Statthalter sogar von einem vom Adel bedient werden. („Vnd ist insonderheit vnser meining, vnd beuelch, das jederzeit, wann vnser Stadthalter auff der Hoffstuben isset, demselben einer vom Adel fürm Tische stehe, für „schneide vnd auffwarte“).

Am spätesten erhielten die landesherrlichen Rätthe einen fixen Gehalt. So lange sie sich nämlich nicht beständig bei Hof aufhielten, bezogen dieselben noch keinen eigentlichen Gehalt, sie wurden vielmehr nur während ihres Aufenthaltes bei Hof freigehalten, und erhielten außerdem noch die nöthige Hofkleidung, z. B. in Baiern, Württemberg, Ansbach und Baireuth u. a. m.⁷⁾ Nur sehr ausnahmsweise bezogen auch sie schon einen eigentlichen Gehalt. In Sachsen erhielt z. B. im Jahre 1431 ein Heimlicher wegen „seither mannichfältig erzeugten treuen Dienste alle Jahr 100 Gulden“⁸⁾; und ein Rath des Erzbischofs von Köln ein Dienstgeld von 40 Gulden und so lange er am Hofe war auch noch Futter für vier Pferde und die hergebrachte Hofkleidung⁹⁾. Erst seitdem ständige Collegien gebildet worden und jene Rätthe zu einer beständigen Anwesenheit verpflichtet waren, erhielten auch sie einen, wiewohl immer noch sehr geringen Gehalt. In Württemberg z. B. hatte ein Oberrath außer den Naturalien nicht mehr als 50 Gulden an Geld, sodann Kleider und für den Tisch bei Hof 26 Gulden; ein Rentkammerrath aber 100 Gulden Geld, Kleider und 26 Gulden für den Tisch am Hofe¹⁰⁾. In Kursachsen erhielt ein Kammerrath 400 Gulden Dienstgeld, sodann außer den in Korn und Malz, in einem Ochsen und einem Speckschweine, in gesalzenem Wildpret, in Karpfen und Hechten, in Holz u. s. w.,

7) Lang, Bair. Jahrb. p. 284. Bair. Hofordnung von 1293 und 1294 in Quellen für Bair. Gesch. VI, 13, 14, 53 u. 56. Sattler, V, 105. Lang, Gesch. v. B. I, 25—26 u. 40.

8) Horn, Leben Friedr. des Streitb. p. 278.

9) Urk. von 1483 bei Gudenus, II, 1346.

10) Pfister, Herzog Christoph, p. 223 u. 224.

insbesondere auch in einem Fuder guten Landwein und in dem gewöhnlichen Schlastrunk („den gewonlichen schlaffstrunck“) bestehenden Naturalien noch 10 Ellen guten Sammet, 17 Ellen gut Lundsich Tuch, 11 Ellen Barchent, 6 Ellen Futter Barchent und 7 Ellen Futtertuch für eine Winter- und Sommer-Kleidung¹¹⁾; ein geheimer Rath aber für sich und seine Diener nicht mehr als ein Dienstgeld von 500 Gulden¹²⁾; endlich ein Rath des Kurfürsten von Brandenburg noch im Jahre 1538 bloß 100 Gulden und eine Hoffkleidung¹³⁾.

§. 288.

Vorstand des ursprünglichen geheimen Rathes oder der alten Heimlichen war, wie wir gesehen haben, der Landesherr selbst, und nur bei dessen Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung als sein Stellvertreter der Hofmeister, Statthalter, Bicedom, Hauptmann u. s. w., und bei Hofgerichten der Hofrichter. Diese Stellvertreter des Landesherrn wurden sammt und sonders, wie auch die zum geheimen Rathe beigezogenen Heimlichen, aus den landesherrlichen Ministerialen und Vasallen, sodann aus den schöffensbar Freien, kurz aus der landesherrlichen Ritterschaft genommen, indem nur diese allein Zutritt zu den alten Hof- und Landtagen, und zu den daraus hervorgegangenen Hofrathen und Hofgerichten gehabt haben. Nur die Kanzler waren ursprünglich Geistliche und später Doctoren der Rechte bürgerlichen Standes. Sie hatten jedoch ursprünglich keine andere Bestimmung, als zu schreiben und das Geschriebene sodann ausfertigen zu lassen und mit zu unterschreiben. Sie sind demnach im Grunde genommen etwa dasselbe gewesen, was wir heut zu Tage Kanzlei-Directoren zu nennen pflegen. So wie indessen von je her die Schreiber einen sehr großen Einfluß auf die Geschicke der Völker gehabt haben, wie auch in Deutschland die Geschichte der Schreiber jeder Art, insbesondere der Oberschreiber, Landschreiber bis zu den Reichs-Erzkanzlern hinauf¹⁴⁾, und heute

11) Urf. von 1556 bei Horn, Sächs. Handbl. p. 510—511.

12) Urf. von 1580 bei Horn, Handbl. p. 892.

13) Urf. bei Gercken, dipl. vet. March. II, 661.

14) Meine Gesch. der altgerm. Gerichtsverf. p. 316.

v. Maurer, Fronhof. II.

noch das Schreiberwesen in Württemberg beweist, so auch die deutschen Hofkanzler. Durch die Kenntnisse, welche den Rittern abgingen, haben sie sich nach und nach zu jenen einflußreichen Beamten erhoben, wie wir sie in späteren Zeiten in fast sämtlichen Territorien sehen. Mit ihrer Erhebung war aber auch die Beziehung von Doctoren der Rechte bürgerlichen Standes zu dem Rathe der Fürsten entschieden. Es wird daher von nun an immer von Landhofmeistern, Kanzlern und edlen und gelehrten Räten, oder auch von Statthaltern, Kanzlern und Räten gesprochen, und unter den Räten allzeit den bürgerlichen Doctoren der Rang erst nach den edlen Räten gegeben ¹⁵⁾. Denn wiewohl in den Händen der bürgerlichen Kanzler und Doctoren der Rechte alle Arbeit, mit dieser aber auch aller Einfluß gelegen hat, so ließ man dennoch den ritterlichen Hofmeistern und sonstigen Statthaltern, sowie den ritterlichen Räten den Vorrang, indem das ritterliche Element das Ursprüngliche, das Bürgerliche dagegen erst später hinzugekommen war.

Dies ist seit dem 15. Jahrhundert die regelmäßige Besetzung des fürstlichen Rathes gewesen, als derselbe noch in stetem Gefolge des Landesherrn mit diesem von einem Hauptfronhose zum anderen herumwanderte. Dieselbe Besetzungsweise ist aber, wie wir gesehen haben, auch dann noch geblieben, nachdem mit der landesherrlichen Residenz auch der fürstliche Rath zu einem ständigen Collegium geworden war. Daher finden wir nach wie vor in sämtlichen Deutschen Territorien, nach dem von dem Oesterreichischen Hofrathe, Landesregimente und Hofgerichte gegebenen Beispiele, bei den verschiedenen Hofräthen eben sowohl wie bei den Landesregierungen, Vicedomämtern und Hofgerichten einen ritterbürtigen Hofmeister, Hauptmann, Statthalter, Vicedom oder Hofrichter nebst einem bürgerlichen Kanzler an der Spitze des ständigen Collegiums, und das Collegium selbst in eine Ritter- oder Adelsbank und in eine gelehrte Bank getheilt. Der ritterliche Hofmeister oder sonstige Statthalter stand gewissermaßen an der Spitze der Ritterbank, der bürgerliche Kanzler dagegen an der Spitze der gelehrten Bank. Im Verhinderungsfalle sollte daher der ritterliche Statthalter von dem

15) Kopp, I, 288—293. Breyer, §. 165 u. 167.

Hofmarschall als dem Vorstande der Ritterschaft und in dessen Abwesenheit von einem der edlen Rätthe, der bürgerliche Kanzler aber von den bürgerlichen Land- oder Hofrätthen vertreten werden, wie dieses bei den Regierungen zu Cassel und Marburg klar und deutlich hervortritt ¹⁶⁾.

Erst seitdem die Hofmeister, Hauptmänner und Statthalter verschwunden, oder die Hofmeister bloße Hofbeamte im neueren Sinne des Wortes geworden waren, traten die Kanzler, z. B. in der Pfalz am Rhein, in Sachsen, Württemberg, im Hochstifte Bamberg u. a. m. an die Spitze der Landesregierung, welche sodann auch eine Kanzlei oder geheime Kanzlei genannt worden ist ¹⁷⁾. Oder es erhielt auch die Landesregierung und der Hofrath einen ritterlichen Präsidenten oder Director zum Vorstande, wie dieses in späteren Zeiten in der Pfalz am Rhein, in Württemberg ¹⁸⁾, bei dem Hofrath in München u. a. m. der Fall war. Nur bei den Vicedomämtern in Baiern hat der ritterbürtige Vorstand der Landesregierung den Titel Vicedom bis auf unsere Tage behalten, während die Vicedomämter in der Pfalz am Rhein, im Rheingau u. a. m., da sie eine sehr beschränkte Kompetenz und keine collegiale Einrichtung erhalten hatten, zu bloßen Oberämtern herabgesunken sind. Nichts desto weniger wurden aber auch die Oberamt männer in der Pfalz nach wie vor noch aus dem Adel genommen. Nachdem jedoch die eigentliche Verwaltung in die Hände der bürgerlichen Landschreiber oder der eigens dazu bestellten Amtsverweser übergegangen war, so sanken auch in der Pfalz jene adeligen Oberamt männer zu bloßen Figuranten, und ihr Amt zu einer bloßen Ehrenstelle herab.

Auch die geheimen Rätthe endlich, nachdem dieselben in den verschiedenen Territorien zu eigenen Collegien ausgeschieden und über alle anderen erhoben worden waren, erhielten eine den so eben erwähnten Landescollegien ähnliche Einrichtung mit einem ritterbürtigen Präsidenten oder Director als Vorstand. Dieses ge-

16) Kopp, I, 292—293.

17) Widder, I, 64. Weß, p. 175. Breyer, §. 167. Schubert, p. 113 u. 114.

18) Widder, I, 64—65. Breyer, §. 167.

schah namentlich in Sachsen, Hessen, Württemberg u. a. m. im 17. Jahrhundert, und in dem Fürstenthum Ansbach sogar schon in dem 16.¹⁹⁾ Zuweilen erhielt auch einer der landesherrlichen Minister den Vorsitz in jenem hohen Collegium, wie dieses namentlich in Württemberg öfters der Fall war.

§. 289.

Auf die angegebene Weise ist denn die Besetzung der Obersten Landes-Collegien seit dem 15. Jahrhundert, auch unter den völlig veränderten Umständen noch, bis zum Ende des letzten Jahrhunderts im Ganzen genommen dieselbe geblieben. Und was ursprünglich wirkliches Bedürfnis war, ist zuletzt nur noch die Reliquie einer längst untergegangenen Zeit gewesen. Bis ins 15. Jahrhundert bestand nämlich die genossenschaftliche Verfassung in ihrer vollen Reinheit. Jedermann konnte demnach nur von seinen Standesgenossen regiert und gerichtet werden. Auch hatten daher nur Ritter und noch Höhere Zutritt zu den landesherrlichen Hofgerichten und zu den geheimen Räten. Seitdem jedoch Doctoren der Rechte zu den Hofgerichten und Regierungs-Collegien beigezogen worden, und nach und nach mit der Arbeit auch aller Einfluß in ihre Hände gekommen, sogar das Reichsfürstenrecht in die Hände der gelehrten Mitglieder des Reichshofrathes gekommen war, seitdem war es mit dem genossenschaftlichen Regimente und Rechte zu Ende. Statt nun dem neu entstandenen Bedürfnisse gemäß immer mehr und mehr nur noch gelehrten, das heißt wohl unterrichteten Männern ohne Unterschied des ritterlichen oder bürgerlichen Standes den Zutritt zu gestatten, statt dessen behielt man den alten Unterschied zwischen ritterbürtigen und gelehrten Vorständen und Räten bei, was zuletzt keinen Sinn mehr, vielmehr nur noch den Nachtheil gehabt hat, daß die Landesherrn leider nur zu oft schlecht berathen worden, und ihre eigentlichen Stellvertreter, wie die Oberamt männer in der Pfalz und viele Präsidenten, zu bloßen Figuranten herabgesunken sind. Daher stürzte auch in unseren Tagen, nachdem längst aus dem alten Körper der Geist geschwunden und nur noch

19) Weck, p. 174—175. Kopp, I, 293—294. Breyer, §. 166. Lang, III, 46.

die äußere Gestalt davon übrig geblieben war, mit dem gesammten Deutschen Reiche und mit so vielem Anderen auch die alte Justiz- und Aemter-Verfassung zusammen, und gar Manches, was bei besserer Pflege noch eine längere Lebensfähigkeit gehabt hätte, ward mit unter jenen Ruinen begraben. Unter diesen Umständen geschah denn auch, was längst vorher im Interesse des ganzen Reiches und der einzelnen Territorien hätte geschehen sollen. Mit den adeligen und gelehrten Bänken in den verschiedenen Collegien wurden auch die bisher getrennten Stellen eines ritterbürtigen Präsidenten und eines bürgerlichen Kanzlers abgeschafft und es sollte von nun an, nach Vorschrift der Gesetze, auch den Bürgerlichen der Zutritt zu allen, auch zu den höchsten Stellen gestattet sein, bei Anstellungen daher nur noch auf Talent und auf Bildung gesehen werden.

β. Landesherrliche Hofbeamte der eigentlichen Hofhaltung.

a) Im Allgemeinen.

§. 290.

Wie die Könige, so hatten zur Fränkischen Zeit auch schon die großen Grund- und Immunitätsherrn ihre vier Obersten Hofbeamten (§. 85). Und wiewohl man ihr Dasein in keinem Territorium bis zu den Karolingischen Zeiten hinauf nachweisen kann, so darf dennoch deren ununterbrochenes Dasein aus dem Umstande gefolgert werden, daß dieselben in vielen Territorien schon seit dem 10. und 11. Jahrhundert, immer häufiger aber seit dem 12. und 13. als längst bekannte Beamten, und zwar gerade jene vier Obersten Hofbeamten hervortreten, wie wir sie auch in der Fränkischen Zeit schon gesehen haben. Diese vier Obersten Hofbeamten waren nämlich auch im späteren Mittelalter noch der Marschall, Kämmerer, Mundschent (pincerna) und der Truchseß (dapifer). Der Truchseß ist in Deutschland zuweilen auch noch „seneschalt“²⁰⁾ oder „scheneschalt“ und „schenescalt“²¹⁾, oder auch Vor-

20) Tristan, Ulrich, 935.

21) Parzival, 290. 23; 295. 17; 296. 17; 304. 17. Vgl. Grimm, Gram. I, 420, III, 617—618.

schneider²²⁾, noch häufiger aber Droste („des Rikes droste“ oder „des rikes druzte“ oder „drüzste, drofede, druzete, droffete, „drozzete, druzzete, druzcete, druchzete“ u. s. w.²³⁾ genannt worden und als Erbdrost in den Stiftern Essen, Münster, Osnabrück und Hildesheim bis auf unsere Tage gekommen²⁴⁾.

Diese vier Hofbeamten findet man nun sammt und sonders schon seit dem 10. und 11. Jahrhundert in den Stiftern Stederburg, Bamberg²⁵⁾, Worms²⁶⁾, Baderborn²⁷⁾, Basel²⁸⁾ u. a. m.; seit dem 12. und 13. Jahrhundert aber ganz entschiedener Maßen auch schon in den Stiftern Essen²⁹⁾, Brixen³⁰⁾, Korvei³¹⁾, Hildesheim³²⁾, Quedlinburg³³⁾, Mainz³⁴⁾, Fulda³⁵⁾, Köln³⁶⁾, Straßburg³⁷⁾, Würzburg³⁸⁾, Speier³⁹⁾, Aschaffenburg⁴⁰⁾, Hersfeld⁴¹⁾,

22) In dem Einkünfte-Verzeichnisse des Stiftes Essen von 1332 bei Kindlinger, Hörigk. p. 396 u. 401. heißt es im lateinischen Texte: *Dapifero domine abbatisse* und in der altdeutschen Uebersetzung aus dem 15. sec. „den Vorsnyder der Abdyffen to Essende.“

23) Sächs. Landr. III, 57, §. 2. Sächs. Lehnr. c. 63, §. 1. Urf. von 1366 bei Schannat, hist. Worm. II, p. 181. „des Rikes oberster Droffesse. —“ Homeyer, glossar., p. 573. Schilter, gloss. v. drost, p. 242. Vgl. oben §. 275.

24) Moser, Hofrecht, II, 140, 142 u. 147. Struben, Nebst. III, Nr. 20, §. 8.

25) oben §. 85. Dipl. von 1180 in Diplom. Gesch. der Abtei Banz, p. 336.

26) *Leges familiae St. Petri* von 1024, §. 29 bei Grimm, I, 807. Dipl. von 1152 bei Schannat, hist. Worm. p. 76.

27) Dipl. von 1036 bei Schaten, ann. I, 344.

28) Urf. von 1083 bei Dohs, Gesch. von Basel, I, 239. Wackernagel, Dienstmännerrecht, p. 9 u. 17.

29) Dipl. von 1164 bei Kindlinger. Hörgk. p. 239. *curiae nostrae officiales* E. dapifer, B. camerarius, G. pincerna, G. mareschalcus —.

30) Dipl. von 1180 in Mon. Boic. II, 339.

31) Wigand, Gesch. von Korvei, II, 59 ff.

32) Struben, Nebst., Nr. 20, §. 2 ff.

33) Zepernik, Miscell. z. Lehnr. I, 118 ff.

34) Dipl. von 1108, 1144 u. 1145 bei Guden, I, 164, 171, 173 u. 389.

35) Schannat, hist. Fuldens. p. 77—79.

36) Dienstrecht aus 12. sec. §. 4 u. 10.

37) Grandidier, II, 87—88. Wencker, apparat. archivor. p. 406,

38) Dipl. von 1141 bei Wendt, II, 89.

Tegernsee ⁴²⁾, Freising, Passau, Salzburg, Regensburg u. a. m. Sodann in den Herzogthümern Baiern ⁴³⁾, Sachsen ⁴⁴⁾ und Schwaben, wo schon die Grafen von Württemberg das Marschalkamt gehabt haben ⁴⁵⁾, in der Regel jedoch die Herrn von Waldburg Truchseße und die Herrn von Pappenheim Marschalke gewesen ⁴⁶⁾ und, wie wir gesehen haben, nach dem Untergange der Hohenstaufen Reichserbbeamte geworden sind. In gleicher Weise in den Grafschaften Henneberg ⁴⁷⁾ und Katzenelenbogen ⁴⁸⁾, in der Pfalz am Rhein, in Hessen, Thüringen, Braunschweig Lüneburg, in den Oesterreichischen Erblanden u. a. m. Und seit dem 14. und 15. Jahrhundert in sämtlichen landesherrlichen Territorien ohne alle Ausnahme, wie dieses aus den einzelnen Specialgeschichten und aus den bekannten Abhandlungen über die Hofämter entnommen werden kann, auf welche ich mich der Kürze wegen beziehen muß, um mich nicht zu sehr in dem Detail zu verlieren.

§. 291.

Das Amt eines Truchseß war ursprünglich, wo nicht das allerhöchste, doch gewiß eines der höchsten Hofämter. Schon der alte und ohne Zweifel ursprüngliche Name *siniscalcus* (von *sin*, *sinis*, *sineigs*, *sinista* und *scalcus*, d. h. der älteste Diener, der Alt- oder Oberknecht), oder *Drotsete* und *Droste*, d. h.

39) Dipl. von 1152 bei Schannat, hist. Worm. II, 76. Urf. von 1166 bei Rau, Regimentz-Berf. von Speier, I, 12.

40) Dipl. von 1127 bei Guden, I, 394.

41) Dipl. von 1141 bei Wendf, II, 88.

42) Urf. in Mon. Boic., VI, 343—347.

43) Saalbuch von 1278 bei Westerleder, gloss. p. XV. Lang, Bair. Jahrb. p. 281—284.

44) Horn, Handbl. p. 49 ff.

45) Dipl. von 1259 bei Wegelin, Histor. Bericht über die Reichsvogtey in Schwaben, II, 2. *Comiti Ulrico de Würtemberg officium et omne jus marschalci, quod ad nostrum ducatum per totam Sueviam dinoscitur pertinere — contulimus. —*

46) Stälin, II, 613 ff. u. 658. Ludewig, gold. Bulle, II, 779 f. u. 811 f.

47) Viele Urf. aus 12. u. 13. sec. bei Schultes, Henneb. Gesch. I, 80, 421, II, 230 ff.

48) Urf. von 1219 u. 1225 bei Wendf, I, 14 u. 15.

Vorgesetzter deutet dahin; desgleichen der Name *senior domus*, welcher nichts als eine Uebersetzung von *siniscalcus* war; außerdem aber auch noch der weitere Umstand, daß die Benennungen *siniscalcus*, *major* und *senior domus* und *magister*, d. h. Hofmeister, zur Fränkischen Zeit als ganz gleichbedeutend gebraucht worden sind (§. 65, 69 und 275). Der Königliche Haus-Oberste (*major domus*) war demnach nichts Anderes, als der *siniscalcus* oder Drostete des Königlichen Hauses, in dieser Eigenschaft aber der Vorgesetzte aller übrigen Hofdiener und der Stellvertreter des Königs. Gegen die Identität des *Siniscalcus* und Haus-Obersten kann aber nicht eingewendet werden, daß auch später noch neben dem bereits allmächtig gewordenen Hausmajor noch *Siniscalci* vorgekommen seien. Denn, da jeder Oberhofbeamte noch andere den gleichen Amtsnamen führende Beamten unter sich hatte (§. 67), so konnten ja auch die Hausobersten noch solche untergeordnete Seneschalle an ihrer Seite und unter sich haben. Jedenfalls war aber schon unter den Karolingern das Amt des Königlichen *Siniscalcus* wieder von sehr großer Bedeutung⁴⁹⁾. Es konnten sich daher unter den schwachen Nachfolgern Karls des Großen in Frankreich und Italien auch die Seneschalle wieder zu einer ähnlichen Höhe erheben, wie zur Zeit der Merowinger, und in England ist ihre alte Bedeutung ohnedies bis ins spätere Mittelalter und zwar ohne Unterbrechung geblieben. Aber auch in Deutschland finden sich in dem Drostens- und Landdrostens-Amte, wie dasselbe z. B. am Niederrhein, in Westphalen und in Nieder-Deutschland bis auf unsere Tage gekommen ist⁵⁰⁾, noch Spuren der alten Amtsvorstandschaft, und bei den Dichtern auch noch Spuren ihrer ehemaligen stellvertretenden Eigenschaft (§. 275, Note 9). Auch mag der Besitz des Reichs-Truchseßenamtes nicht wenig zur Erhebung der

49) Hincmar, c. 23. *maxima tamen cura ad senescalcum respiciebat etc.*

50) Urf. von 1524 bei Kindlinger, Hör. p. 671 u. 672. „Droste ind „overste Hoveschulte des Hoves tho Hoickerde.“ Auch in der Grafschaft Hochstaden, zu Bergheim u. a. m. war ein Droste, nach Fahne, Gesch. der Köln. Geschlechter, I, 93, 100, 180, 238. Grimm, III, 170. „mit „bewilligung des drosten.“ p. 20. Estor, de ministerialibus, c. 1, §. 35 u. 36. Struben, Abst., Nr. 20, §. 8. Schultes, Henneb. Gesch. II, 234.

Pfalzgrafen bei Rhein zu dem ersten Reichsfürsten und zum Reichsvicar und Kaiserlichen Stellvertreter beigetragen haben ⁵¹).

In Deutschland wurde jedoch frühe schon von dem Amte des Truchseß das Amt eines Hofmeisters (magister curiae) ausgetrennt (§. 275), und seit dieser Zeit erst dem alten Drotsete oder Drost und siniscalcus der Name Truhfaze, Truhfazeze oder Truhfazeze, dapifer ⁵², und infertor ⁵³, d. h. Schlüssel- und Speisenträger gegeben (Truhfazezen, discosorium ⁵⁴) oder Truhfazen, discosorum) ⁵⁵. Denn es war ihm von nun an im Grunde genommen nur noch das Oberstküchenmeisteramt geblieben. Er hatte daher seinem Herrn nur noch die Küche zu besorgen und sodann die Truhen oder Schüsseln sammt den Speisen auf den Tisch zu setzen. Auch trug derselbe erst seit dieser Zeit als Zeichen seines Amtes auf seinem Helme eine Schüssel von Gold („ein schüzzel von golde, da bi man wizzen solde, daz er da truhfazeze was) ⁵⁶). Der Truchseß ist indessen auch unter diesen Umständen noch lange Zeit ein sehr wichtiger Hofbeamter geblieben, denn der wesentlichste Theil des Hauswesens, die Besorgung alles dessen, was für die Hofstafel nothwendig war, mit Ausnahme der Getränke stand nach wie vor unter ihm. Er hatte daher die Tafel mit Speisen, mit Wilt und mit Jam, wie die Dichter sagen, zu versehen ⁵⁷); das zu dem Ende Herbeigeschaffte in der Hofküche gehörig zubereiten zu lassen, und daher, wie die Dichter sagen, „bi dem kezzel zu stên“ ⁵⁸); die gehörig bereiteten Speisen sodann aufzutragen, nachdem er vorher für das Auflegen des Tischtuches (des tuches oder der tischlachen) und, wenn kein Kämmerer da war, auch noch für

51) Sendenberg, von dem Gebrauch des uralten Deutschen Rechts p. 179 ff.

52) Wigalois, 8853; 10916. Tristan, 9575. Noch im Baselschen Dienstmannrechte §. 4 bei Wackernagel p. 17 u. 32 wird sein Amt „dez trossessen tuon“ genannt.

53) Leges familiae S. Petri von 1024 §. 29 bei Grimm, I, 807.

54) Altes Glossar. bei Docen, I, 240.

55) Althochdeutsche Glossen bei Graff, Diutiska, III, 429.

56) Wigalois, 3902—3905.

57) Die Heidin im Koloczaer Codex, p. 209, v. 702—706 Korveisches Güterverzeichnis von 1185—1205, §. 46 bei Kindlinger, M. B. II, 229.

58) Willehalm, 212. 10—11.

das Herbeibringen des Wassers Sorge getragen ⁵⁹). Erst wenn dieses Alles gehörig besorgt war, durfte auch der Truchseß sich an der herrschaftlichen Tafel niederlassen ⁶⁰). Diesen Dienst hatte in dessen der Truchseß nicht bloß seiner Herrschaft, sondern auch den anwesenden Gästen zu leisten. Daher sollte der pfalzgräfliche Truchseß zu Alzei die Schöffen des bei Hofe gehaltenen Rittergerichtes gehörig bewirthen und denselben, nach einem alten Weisthum ⁶¹), „ein essen geben in neuen schüsseln, neuen bechern, neuen tüchern, neuem und firnem win.“ Aus demselben Grunde hatte der Truchseß die Hauptleitung der Hoffeste, zumal der festlichen Tafeln ⁶²), und außer ihm auch noch der Schenk ⁶³) und zuweilen der Kämmerer ⁶⁴). Als daher am Hofe zu Worms das Hauswesen neu eingerichtet werden sollte, wurde der Truchseß Ortwin damit beauftragt, „daz er heize rihten sidel an den Rîn ⁶⁵).

In nahem Zusammenhang mit dem Truchseßnamte stand das Amt des Schenk (pincerna oder buticularius, woraus in der Mark Brandenburg ein Bütfer gemacht worden ist) ⁶⁶), welcher in derselben Weise die Getränke herbeischaffen sollte, wie jener die Speisen. Daher stand unter diesem der Keller und alles was damit zusammenhing, wie unter jenem die Küche. Und wie jener seinen Herrn und dessen Gäste mit Speisen zu bedienen hatte, so sollte dieser das Getränk auftragen und sodann fleißig einschenken ⁶⁷).

59) Die Heibinn I. c. p. 209 u. 232, v. 691—695, 1616—1618.

60) Dipl. von 1150 bei Schaten, I, 546. sed cum Domino suo secundum debitum officii sui ad mensam servierint, hanc dignitatem de officio suo consequatur, ut refecto Domino ad mensam ejus cum caeteris ministris de bonis Domini sui reficiantur. Vgl. §. 275.

61) Grimm, I, 800.

62) Wigalois, 9446 ff.

63) Nibelung. Not. 719. Gâdrân, Ett. p. 5, v. 22.

64) Parzival, 777. 25—30.

65) Nibelung. Not. 11 u 504.

66) Götting. gelehrte Anzeigen vom 5. December 1846, Nr. 196, p. 1957.

67) Parzival, 726. 1—7. Willehalm, 212. 8—9. Nibelung. Not. 747. 2—4. In den schlettstadter Glossen aus dem 11. oder 12. sec. bei Haupt, Zeitschrift, V, 347 wird daher pincerna übersezt mit Vini fusor. scawart.

Nachdem aber dieses Alles besorgt war, durfte auch er sich an der herrschaftlichen Tafel niederlassen ⁶⁸).

§. 292.

Um nun den für Küche und Keller nothwendigen Aufwand auf nachhaltige Weise bestreiten zu können, wurden dem Truchseß und Schenk gewisse ständige Einkünfte ⁶⁹), in vielen Territorien, z. B. in Baiern, in den Abteien Benediktbeuern und Echternach, im Erzstifte Trier u. a. m. sogar herrschaftliche Ländereien ⁷⁰), dem Truchseß die Hofgärten, dem Schenk die Weinberge, und außerdem noch die einem jeden von ihnen nothwendigen Nutzungen und sonstigen Gefälle angewiesen, dem Truchseß z. B. die Hofjagden, Hoffischereien und andere Leistungen für die Hofküche ⁷¹). Im Stifte Passau waren für gewisse Hofämter, insbesondere für die Hofjagdintendanz, für die Hofküche und Hofbäckerei, und für die Hof Tafel überhaupt eigene Huben und Lehen bestimmt (quedam hube et beneficia ad officia officialium pertinentes una hube pertinens ad officium venatoris dicta Jaegerhube. Feodum pertinens ad coquinam. Feodum quod pertinet ad amministrationem coquine domini episcopi. Feodum pertinens ad amministrationem scutellarum. IV. vischlehen. Feodum pertinens ad pistrinum) ⁷²). Im Bisthum Osnabrück standen sämtliche zu dem Tafelgute des Bischofs gehörigen Höfe unter dem bi-

68) Dipl. von 1150 bei Schaten, I, 546.

69) Einkünfteverzeichnis von Korvei aus 12. sec. §. 9 bei Kindlinger, II, 114. Ad cellarium fratrum solvuntur —. Verzeichnis der Einkünfte des Essen'schen Biehofes von 1332 bei Kindlinger, Hörigk. p. 396.

70) Saalbuch von 1275 bei Lori, Lehr. p. 26 agri, orti, aree, et prata pertinent ad officium coquine et ad cellarium. Dipl. von 1261 in Mon. Boic. VII, 136. Committimus sepredictam curiam ad manus cellerarii —. Weisthum von 1095 bei Grimm, II, 269. quod in XXIV dominicatis casis, quae ad hortum et cellarium attinent, et in his villulis —, quarum altera ad lavatorium, altera ad coquinam fratrum servit. Weisth. aus 13. sec. bei Lacomblet, Archiv, I, 374. 5 mansi, quorum 3 pertinent ad cellarium in palatio. Vgl. Jürth, p. 188.

71) Altes Straßburg. Stadtr. c. 117 bei Grandidier, II, 92.

72) Güterverzeichnis in M. B. 29, p. 228.

schöflichen Droste oder Truchseß ⁷³). Die meisten Gefälle haben ursprünglich, wie wir späterhin noch ausführlicher sehen werden, in Naturallieferungen bestanden, noch im 14. Jahrhundert z. B. im Stifte Essen die Lieferungen in die Hofbäckerei und in die Hofküche ⁷⁴). Eben so im Kloster Beyharting die Lieferungen von Brod (III panes), Obst, bairischen Rüben („I sam pairisch ruben“), Bohnen, Mohn, und der sogenannte Kuchendienst („kuchldienst XI air, „ain käß u. s. w.“) ⁷⁵). Späterhin wurden statt der Naturallieferungen die Anschlagpreise oder Geldrelutionen erhoben, nichts desto weniger jedoch die nun zu ständigen Geldrenten gewordenen Dienste noch bis auf unsere Tage von den übrigen Grundrenten unterschieden, und in Baiern Kuchendienste genannt ⁷⁶). Dasselbe war auch in der Rheinpfalz der Fall. Daher pflegten dasselbst auch in späteren Zeiten noch die Einnehmer solcher Gefälle Truchseßerei Keller genannt zu werden ⁷⁷).

Jeder dieser beiden Obersten Hofbeamten stand demnach an der Spitze einer eigenen nicht unbedeutenden Verwaltung. Sie hatten außer dem Wein, Honig und Bier auch noch die in den Borrathshäusern liegenden Feldfrüchte (omnem annonam) und alle Lebensmittel (omnia victualia) unter ihrer Verwahrung. Da sie jedoch, ohne ihre Herren zu fragen, Speisen nach Haus trugen und sogar Gäste zur herrschaftlichen Tafel zogen, so oft es ihnen beliebte, außerdem aber auch noch zu Gunsten von ganz fremden Leuten über die ihnen anvertrauten Vorräthe verfügten, ja sogar die Schlüssel zu den Borrathshäusern (claves cellarii nostri) nicht mehr herausgeben wollten, so entstanden frühe schon Klagen von Seiten der landsässigen Klöster bei ihrem Landesherrn ⁷⁸), von

73) Möser, Dsn. Gesch. III, 179.

74) Urf. von 1332 bei Kindlinger, Hörigk. p. 394. — 28 plaustra lignorum ad pistrinum panis siliginei — dant ad coquinam conventus in hyeme XII porcos, in estate 24 oves — dabit ad pistrinum panis siliginei 28 plaustra lignorum. p. 396. et cocis in coquina conventus dabit schultetus duos oves etc.

75) Saalbuch bei Wiedemann, Gesch. von Beyharting, p. 137 ff.

76) BrD. vom 18. Februar 1814 im Regrsgbl. p. 348.

77) Widder, III, 9.

78) Dipl. von 1204 bei Schaten, I, 660.

Seiten der Reichsstifter Korvei, Gandersheim, Hildesheim u. a. aber bei dem Kaiser selbst ⁷⁹). Und wiewohl viele Mißbräuche abgestellt, in manchen Territorien sogar die Hofämter selbst losgekauft worden sind, so haben sich dennoch jene Aemter meistentheils bis auf unsere Tage und zwar mit sehr bedeutenden Emolumenten erhalten. Im Hochstifte Würzburg z. B. ist, „wann ein Bischof zu Felde liegt, der zween Theil an den Fellen und Häuten“ (des im Felde geschlachteten Viehes) „so man abthut des Truchessen. Wann der Fürst wieder aufbricht, und aus dem Felde zeucht, was für Küchen-Speise übrig bleibet, es sey lebendig oder todt, ist des Truchessen“ ⁸⁰).

§. 293.

Wie zur Fränkischen Zeit so hatte der Marschall, zuweilen auch noch stabularius ⁸¹) oder agaso genannt ⁸²), auch in späteren Zeiten noch die Aufsicht über die Pferde und den Pferdestall, so wie über die dabei verwendeten Knechte ⁸³), zu denen auch die bei dem Hof- und Ritterdienste verwendeten Edelknechte, Jungen und Junker gehört haben. Daher führte er nach wie vor von march, d. h. Streitroß und von marstalle d. h. Pferdestall ⁸⁴) den Titel Marschall, d. h. wörtlich Pferdeknecht, bis erst in späteren Zeiten daraus ein Marschall und Stallmeister geworden ist. In dieser Eigenschaft hatte derselbe nun unter Anderem für die Herbeischaffung des nöthigen Futters zu sorgen ⁸⁵). Er hatte daher die

79) Dipl. von 1150 bei Schaten, I, 545. Dipl. von 1190 bei Treuer, Geschl. Hist. von Münchhausen, p. 6. Dipl. von 1188 bei Senckenberg, corp. jur. feud. p. 750 Chron. Hildesh. ad an. 1214. Struben, Nebst. Abbl. 20, §. 8. Fürth, p. 211—213.

80) Frieze bei Ludewig, p. 587.

81) Rechte von Maurmünster von 1144 bei Schöpflin, I, 228.

82) Leges S. Petri von 1024, §. 29 bei Grimm, I, 807. Glossen bei Grass, Diutisfa, III, 418. agasones, marchschalch, marsalch, marschalch. vgl. p. 153.

83) Nibelung. Not. 1808. Rechte von Maurmünster von 1144 bei Schöpflin, I, 228.

84) Wigalois, 5092, 6651. Nibelung. Klage, 1458. Wackernagel, Wörtrb. v. march und marschalch.

85) Willehalm, 212 7. „ein marschalch solde fuoter gebn.“ Dipl. von 1141

Aufsicht über die Weiden und über die ihm zu dem Ende zugewiesenen Ländereien⁸⁶). Bei feierlichen Gelegenheiten aber z. B. bei der Eröffnung von Landtagen, bei Huldigungen und anderen feierlichen Aufzügen sollte er seinem Herrn das Pferd halten, in dem Hochstifte Hildesheim noch bis in das 17. Jahrhundert⁸⁷). Außer diesen Stallmeistersdiensten hatte derselbe jedoch öfters auch noch andere Dienste zu leisten, z. B. in der Abtei Münster, im Elsaß bei feierlichen Umzügen dem Abte seinen Stuhl nachzutragen⁸⁸).

Mit der Erhebung der Dienstmannen zu einem ritterbürtigen Stande wurden auch die Marschälle gehoben, sehr häufig sogar bis zu dem ersten und einflußreichsten Hofbeamten erhoben. Da nämlich die Ritterschaft aus den zu Pferde dienenden Leuten bestand, so wurde der Marschall von einem Aufseher über die berittene Dienerschaft nach und nach zum Vorstande der Ritterschaft selbst⁸⁹). In dieser Eigenschaft erhielt derselbe nun, wie schon zur Karolingischen Zeit sehr häufig (§. 76), den Oberbefehl über das vorzugsweise aus Rittern bestehende Heer⁹⁰), mit diesem aber auch die Gerichtsbarkeit über das Heer, indem es in jenen Zeiten noch keine Vorstanderschaft ohne eine damit verbundene Gerichtsbarkeit über die Untergebenen gegeben hat, welche jedoch auf die Kriegszeit (hervort) selbst beschränkt gewesen zu sein scheint⁹¹). Noch nach dem Weis-

in Mon Boic., IV, 409. de annona equorum persolvenda etc. Vergl. über dieses und das folgende Fürth, p. 201–206. Die Verschiedenheit von meiner Auffassung wird man leicht finden.

86) Urf. von 1133 bei Gudcn, I, 108. — ortos illos — pascuis nostre episcopalis copule addictos

87) Struben, Abst. Nr. 20 §. 5.

88) Urf. von 1339 bei Schöpflin, Als dipl. II, 164. „der marschall sol och dem abbas nachtragen sinen stul ze den hochgeziten, wenne er mit cruce „gat“

89) Widukind, II, 2. Arnulfus equestri ordini et eligeadis locandisque castris praeerat.

90) Monach. Paduan. chron. ad 1268 bei Urstis. I, 623 mareschalcum sibi cum Regis militia occurentem. Dipl. von 1298 bei Haebcrin, analect. p. 262. quam expeditionem Nobis, Archiepiscopo, si presentes fuerimus, alioquin marscalco Nostro Westphalie. Schultes, Henneberg. Gesch. II, 283 f.

91) Conventus von 1158, §. 11, 16 u. 21 bei Pertz, IV, 108. Jus anti-

thum über das Mainzer Marschallamt aus dem 15. Jahrhundert sollte der Marschall den Oberbefehl im Kriege („sal eyn marschall alle gebot han in reysen, vnd wo man zu velde leyt“), und daher das erztiftische Banner führen. Sogar der Bizdom aus dem Rheingau mußte unter ihm dienen. Und als Gehalt bezog er unter Anderem den zehnten Theil von allen Brantschazungen⁹²⁾. Aus demselben Grunde dürfte der Erbmarschall des Stiftes Eichstädt, wenn er „in des Gottshauß Dienst zu Felde liegt, zwei Dörfer schätzen,“ d. h. brantschätzen, und in einem dritten „Herberg haben.“ Er erhielt ferner von allen im Felde geschlachteten Rühen und anderen Thieren das Haupt, von den gestorbenen Pferden die Haut, den Zaum und den Sattel, außerdem alle abgerittenen Pferde und sogar den Platz, auf welchem man zu Felde lag, zu seinem Genuß⁹³⁾. Nach dem Weisthum der Gerechtigkeiten des Marschallamtes im Hochstifte Bamberg⁹⁴⁾ sollten, „so ein Bischoff zu Felde leit, oder seinen „Feldzug hat, alle Hengste vnd Pferde, so geantwortet werden, folgen vnd bleiben dem Marschall. So man aus dem Feldlager „zeucht, soll alles Fleisch, Hafer, Brod, Wein, vnd alle Kost des „Marschalls sein. It. dieweyl man zu Felde leyt, sollen alle Plaze, „was sie ertragen, des Marschalls sein; deshalb alle Plazmeyer, „ster, Heerschreyer vnd Freyheiten im Stifft, dem Marschall „geloben vnd schwören.“ Auch der Erbmarschall von Jülich hatte den Oberbefehl über das Heer („as der here hervart hait“), die Gerichtsbarkeit und die Schirmgewalt über alle zum Heere gehörigen Personen, insbesondere auch über die gemeinen Frauen, welche bei keinem Heere fehlten, mit sehr bedeutenden Einkünften. Und wenn der Landesherr verhindert war, war er sogar sein Statthalter („syns heren Stathelder“)⁹⁵⁾. Und in der Pfalz am Rhein führte noch im 15. Jahrhundert der Erbmarschall in allen Schlachten das Hauptpannier von Kurpfalz⁹⁶⁾.

quiss. Austr. c. 50 bei Senckenberg, visiones leg. p. 242. Rechte des Erbmarschalls von Jülich §. 8 bei Lacomblet, Archiv, I, 396.

92) Grimm, I, 530—531.

93) Weisthum bei Falkenstein, cod. dipl. Nordgav. p. 123.

94) Lünig, corp. jur. feud. I, 1525.

95) Rechte des Erbmarschalls aus dem 14. sec. §. 2, 8, 10—12, 14 u. 15 bei Lacomblet, Archiv, I, 395—397.

96) Krämer, Gesch. Friedr. des Ersten p. 557 f.

§. 294.

Als Vorstand der bewaffneten Macht hatte der Marschall zur Aufrechthaltung des Landfriedens mit zu wirken ⁹⁷⁾, und in dieser Eigenschaft auch für das sichere Geleit (*conductus*) der Kaufleute und sonstigen Reisenden ⁹⁸⁾, so wie für die Beschirmung der ankommenden Fremden und ihres Gefolges, und für deren Beherbergung und Verpflegung Sorge zu tragen ⁹⁹⁾. Der Marschall des Erzstiftes Mainz z. B. sollte „alle herberg inwendig und usswendig des stiefts und auch als man zu velde lieget, geben und bescheiden“ ¹⁾. Auch in Straßburg und Wien hatte der Marschall für die Beherbergung der Fremden und der mitgebrachten Pferde zu sorgen ²⁾. Daher gehörte es noch bis auf unsere Tage zu den Amtspflichten des Reichserbmarschalls bei den Kaiserkrönungen für die Wohnungen der Gesandten und ihres Gefolges zu sorgen, diese sodann an dem Krönungstage selbst nach dem Kaiserlichen Quartiere zu geleiten und dieselben während der Krönungsfeierlichkeiten zu beschützen, wofür jedoch von dem Erbmarschall ein eigenes *Pro-tectorium* gelöst und demselben bezahlt werden mußte ³⁾. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Reichserbmarschalle, der Grafen

97) Dipl. von 1298 bei Haeblerlin, *analect.* p. 262 — *marscalcus* Noster ulterius Dominos et civitates convocabimus et convocabit contra pacis violatorem processuros. — *Chron. Ursperg.* ad 1209 p 239. Cumque venisset (scil. Imperator) Augustam — multique et principes et milites convenissent ad curiam, praecepit Imperator marscalco de Callindin, et militibus suis, quatenus malefactores investigarent et sibi eos exhiberent in iudicio. *Jus antiquiss. Austr.* c. 51 und 54.

98) Urf. aus 13. sec. bei Seiberk, *Rechtsgesch. von Westf.* II, 1. p. 644. Weisthum des Stiftes Eichstätt bei Falkenstein, p. 123. „und käme unterweil ein Gast, der eines Gelaides begehrt, das mögt Er (der Marschall) ihme wohl geben.“

99) *Nibelung. Not.* 743—744, 1673 u. 1674. *Viterolf*, 3220, 4801. *Willehalm*, 131. 10—15.

1) *Grimm*, I, 530.

2) *Stadtrecht von Straßburg* c. 91 bei *Grandidier*, II, 79. *Stadtrecht von Wien* von 1296 §. 3 bei *Senkenberg*, *vision. leg.* p. 285.

3) *Göthe*, *Th.* 17, p. 287, 293 u. 317. *von Lang*, *Memoiren*, I, 206.

von Pappenheim, waren zwar lange Zeit streitig. Denn die Reichsstädte, in welchen die Krönungsfeierlichkeiten statt zu haben pflegten, wollten ihnen weder jene ausgedehnte Gerichtsbarkeit noch das Recht des Einfurirens und Einquartirens zugestehen. Auch verlangten sie eine Taxordnung u. a. m. Schon im Jahre 1614 wurde jedoch dieser Streit durch einen Vergleich beendigt, der im Jahre 1617 auch noch die Kaiserliche Bestätigung erhielt ⁴⁾.

Mit diesem Schutz- und Schirmrechte war indessen auch wieder ein Aufsichtsrecht und eine Gerichtsbarkeit über die Hofdienerschaft, und außerdem auch noch über die fremden bei Hofe anwesenden ritterbürtigen Gäste und über deren Gefolge verbunden. Daher sorgte zwar der Marschall des Fürsten Leopold von Oesterreich dafür, daß „jeglich Fürst, eben so die Grafen, Freien, Dienstmann und ihre Boten in der Stadt geherbergt“ wurden, er hat sie aber auch, „daß man da gezogenlich wäre“ ⁵⁾. Bei feierlichen Aufzügen hatte derselbe für die Ordnung unter den Rittern Sorge zu tragen ⁶⁾. Aus demselben Grunde ließ die Herrschaft ihre Bitten und Befehle der anwesenden Ritterschaft durch ihren Marschall mittheilen. Ulrich von Lichtenstein z. B. (p. 124) ließ „die ritterlichen Schaaren durch seinen Marschall bitten, das Buhudieren zu lassen, worauf man den Buhurt alsbald ließ und alle in die Herberge ritten.“ Und wenn gegen die ritterbürtigen Gäste oder Hofdiener geklagt wurde, so hatte der Marschall darüber zu erkennen ⁷⁾. Daraus ist sodann die Gerichtsbarkeit des Hofmarschalls über die Hofdienerschaft und über die adeligen Fremden und anderen bei Hofe anwesenden Personen hervorgegangen, wie diese hin und wieder, z. B. in Sachsen und Wirtemberg, bis auf unsere Tage geblieben ist ⁸⁾.

Zu der erwähnten Beherbergung und Verpflegung gehörte endlich auch noch die Verbindlichkeit des Marschalls mit dem fremden ritterbürtigen Gefolge zu speisen, und demselben in derselben

4) Urf. von 1614 u. 1617 bei Lehmann, Chron. von Speier, p. 953—958.

5) Ulrich von Lichtenstein, p. 35.

6) Parzival, 670. 10—16.

7) Leges civit. Brunsvic. von 1233 bei Leibnitz, III, 434. „Swelich dheinftman enen borgher sculdigh is, he sal ene verclagen to deme marscalke.“

8) Moser, Hofr. II, 806—809.

Weise die Honneurs zu machen, wie dieses in Ansehung der anwesenden Gäste selbst von Seiten der Herrschaft geschah. Daher „saz Dancwart der marschale mit den knechten ob den tischen“⁹⁾, worunter jedoch edel knechte oder daz gesinde, d. h. die ritterbürtige Dienerschaft verstanden werden muß (eod. 1867. 1 u. 2). Dies ist der Ursprung der sogenannten Marschalls-Tafeln, wie wir sie an sämtlichen Deutschen Höfen bis auf unsere Tage gesehen haben, mit Ausnahme des Oesterreichischen und des Bairischen Hofes, an welchen es niemals eine solche Marschallstafel gegeben hat¹⁰⁾.

§. 295.

Mit diesen Obliegenheiten des Marschalls für den Marstall und für die Beherbergung und Verpflegung der Gäste zu sorgen, hängen offenbar auch dessen Verbindlichkeiten als Reismarschalls zusammen. Da nämlich die Landesherrn fast immer auf Reisen waren, und ihr Gefolge meistentheils aus Reitern bestand, da dieselben ferner auf ihren verschiedenen Hauptfronhöfen die landsässigen Fürsten, Grafen und Herrn mit der gesammten Ritterschaft zu empfangen und mit ihnen ihre Hof- und Landtage zu halten pflegten, so war allzeit die Anwesenheit des Marschalls nothwendig. Er erhielt daher allenthalben auch noch die Functionen des früheren mansionarius (§. 74), und mußte bei den häufigen Reisen seine Herrschaft begleiten¹¹⁾, oder ihr vorausziehen, um Alles zu ihrem und ihrer Gäste Empfange, so wie zu deren Beherbergung und Verpflegung gehörig vorzubereiten („mîn herre mich vür gesendet hât, des marschale bin ich alhie, wâ ich geherberge oder wie“)¹²⁾. So sollte z. B. der Erzbischof von Köln, so oft er nach Soest kam, eine halbe Meile von der Stadt von dem Marschalle empfangen und sodann ihm und seinen mitgebrachten Freunden die für sie be-

9) Riblung. Rot. 1858. 3, 1859. 1 u. 2.

10) Moser, II, 511—512.

11) Urf. von 1339 bei Schöpflin, Als. dipl. II, 164. „Der Abbas hat einen marschalf der soll mit ime varn wenne er sin bedarf.“

12) Mai u. Beaslor, p. 210. 36—38. Vgl. p. 209. 26 u. 33—37; p. 211. 2—4. Parzival, 354. 9 ff., 667. 12 ff., 668. 24 ff., 676. 23 ff.

stimmte Wohnung angewiesen werden ¹³). In gleicher Weise hatte in Straßburg der Marschall für die Unterbringung des Bischofs und dessen Gefolges zu sorgen, so oft dieser in die Stadt kam und die herrschaftlichen Gebäude nicht hinreichten, um alle aufzunehmen ¹⁴). Eben so der Kaiserliche Marschall, wenn der Kaiser nach Sagenau ¹⁵) oder in eine andere Reichsstadt kam. Mit dem Marschall mußte zuweilen auch der Küchenmeister vorausseilen, um die Nachtherberge (nachtsfelde) gehörig zu bestellen ¹⁶); öfters auch noch einige Köche und ihre Küchenjungen ¹⁷). Ulrich von Sichtenstein z. B. ließ seinen Marschall und seinen Koch „selb fünfe“ voranreiten, um sich von ihnen sein „Gemach“ bereiten zu lassen ¹⁸).

Endlich saßen auch die Marschalle, in ihrer Eigenschaft als Vorstände der Ritterschaft, in dem ursprünglich aus bloß Rittern bestehenden geheimen Rathe (§. 279). Und sie präsidierten öfters die gleichfalls aus Rittern bestehenden Hofgerichte ¹⁹), so wie die Landtage. Und auch dann, nachdem der alte geheime Rath und die Hofgerichte schon ständige Collegien geworden, die Landtage aber zu ständischen Korporationen ausgebildet worden waren, findet man lange Zeit noch die Marschalle als Mitglieder jener ständigen Collegien, ja sogar an der Spitze der Ritterbank (§. 288), oder auch an der Spitze des ganzen Collegiums ²⁰). Eben so auch als Vorstände der Landstände, wiewohl diese nun ebenfalls nicht mehr ausschließlich aus Rittern bestanden ²¹). Ein Lauenburgischer Landes-

13) Ein alter liber jurium et feudor. bei Seibert, Rechtsgesch. von Westf. II, 623. Cum Dnus Archieps colon. venturus est Susatum, marscalcus qui est in opido occuret ei infra dimidium miliare et ostendet hospitia Dno et amicis suis, qui cum eo veniunt etc.

14) Altes Straßburger Stadtr. c. 90 u. 91 bei Grandidier, II, 79.

15) Stadtrecht von 1164 §. 27 bei Schöpflin, I, 257.

16) Riblung. Not. 1228.

17) Parzival, 18. 23. „foche unde ir Knaben.“ Wigalois, 8859. „Die Köche riten fur euwec.“

18) Ulrich von Sichtenstein, p. 87.

19) Urf. bei Erath, cod. Quedlinburg. p. 612. Urf. von 1427 bei Schultes, Henneberg. Gesch. I, 552.

20) Urf. von 1529 bei Schannat, hist. Fuldens., cod. prob. p. 410.

21) Eichhorn, III, §. 445.

recess von 1702 enthält noch die Bestimmung, „daß bey Besetzung „der Hofrichterstelle auf die Ritterschaft, insonderheit auf den jedesmaligen Landmarschall Reflexion genommen werden solle.“²²⁾ Und im Hochstifte Fulda führten die Hofgerichte selbst lange Zeit noch den Namen Marschallsgerichte²³⁾.

§. 296.

Auch der Oberst Kämmerer, gewöhnlich camerarius, Kemerline u. s. w., zuweilen auch noch cubicularius²⁴⁾ und zum Unterschiede von dem Stadt-Kämmerer (camerarius urbis) auch Hofkämmerer (camerarius curiae)²⁵⁾, oder auch Kammermeister²⁶⁾ oder magister camerae²⁷⁾ genannt, hatte im späteren Mittelalter noch ganz dieselben Functionen, welche er schon zur Fränkischen Zeit gehabt hat (§. 72). Zunächst hatte derselbe nämlich für die persönliche Bedienung seines Herrn und seiner Gäste zu sorgen. Denn er war im Grunde genommen nichts Anderes, als der erste und oberste ritterbürtige Kammerdiener. In dieser Eigenschaft hatte derselbe seinen Herrn zu bedienen, wenn er ins Bett ging und wenn er wieder aufstand²⁸⁾. Er hatte für die Kleider seines Herrn und der Gäste zu sorgen, sie ihnen zu bringen²⁹⁾, dieselben zum Waschen hinzugeben, die Teppiche auszubreiten und die „weichen Polster“ zurecht zu legen, seiner Herrschaft das Bad zu bereiten³⁰⁾, sie und die Gäste bei dem Bade zu bedienen^{30a)}, ihr die Lichter zu bringen und die Lichter seiner Herr-

22) Struben, Abst. Nr. 20, §. 5.

23) Thomas, Fuld. Priv. R. III, 187.

24) Dipl. von 1233 in Diplom. Gesch. der Abtei Banz, p. 366. Altes Glossar bei Suhm, p. 300. Cubicularius, Kemerline.

25) Dipl. von 1108 u. 1145 bei Guden, I, 173 u. 389.

26) Weisthum bei Falckenstein, cod. dipl. Nordgav. p. 122 u. 124. Urf. von 1420 und 1484 bei Heusser, Erzhoftämter, p. 123 u. Beil. p. 37.

27) Vita Burchardi, c. 2. bei Pertz, VI, 833.

28) Rechte von Maurmünster von 1144 bei Schöpflin, I, 229. Camerarius abbatis — cubitum eunti, surgenti in omnibus subministret.

29) Parzival, 628, 15 ff., 794. 18—20. Caesarius §. 4. bei Hontheim, I, 664 f.

30) Ulrich von Lichtenstein, p. 92, 97, 113, 114, 118 u. 137.

30a) Rudrun ed. Müllenh. p. 171.

schaft voranzutragen³¹⁾ und dieselbe auf sonstige Weise zu bedienen. Er mußte ferner seiner Herrschaft den „Harnisch“ abnehmen und ihn „säubern,“ wenn sonst niemand zugegen war, der es hätte thun können; sodann zu Fuß neben dem Pferde seines Herrn hergehen und dasselbe „am Zaum“ bis zur „Herberge“ oder an seinen sonstigen Bestimmungsort führen³²⁾. Er trug auch seinem Herrn das Schwert und den Schild³³⁾, bediente denselben nebst seinen Gästen bei der Tafel und reichte ihm und seinen Gästen das zum Händewaschen nothwendige Wasser³⁴⁾, welches damals niemals zu fehlen pflegte, wahrscheinlich weil man noch nach orientalischer Sitte mit den Händen in die Schüssel griff. Wegen dieses persönlichen Kammer-Dienstes mußte daher der Kämmerer stets in der Nähe seines Herrn, namentlich auch auf Reisen sein³⁵⁾, und bei feierlichen Aufzügen bei Hofe, wie heute noch bei dem sogenannten Cortége, vor seinem Herrn hergehen³⁶⁾. Außerdem hatte er alle übrigen Angelegenheiten des Haushaltes, welche keinem anderen Hofbeamten zugewiesen worden waren, zu besorgen oder wenigstens zu beaufsichtigen. Dahin gehörte die Sorge für die Tische und Bänke, für die Betten, Lichter und für die Zimmer³⁷⁾, für die Herbeischaffung des nöthigen Brennholzes und für die

31) Nibelung. Not. 581. 2, 611. 2, 946. 3—4, 947. 3.

32) Ulrich von Lichtenstein, p. 118, 119 u. 126.

33) Nibelung. Not. 416. 4. Vgl. noch 1684.

34) Nibelung. Not. 560. „Des wirtes kameraere — daz wazzer fürtruogen.“ und 1835. 3. Parzival, 236. 25 ff., 809. 16. Rotulus officiorum Hainoiens. §. 22 u. 39.

35) Rotulus offic. Hainoiens. §. 52. Heres Amandi camerarii debet ubique equitare cum comite. Rechte von Maurmünster von 1144 bei Schöpflin, I, 229.

36) Nibelung. Not. 283. „Die rîchen Kameraere sach man vor in gân;“ und 1805. 1—3.

37) Rechte von Maurmünster von 1144 bei Schöpflin, I, 229. Camerarius abbatis in caminata mensis, lectisterniis et relique suppellectili presideat. Rotulus officior. Hainoiens. §. 22, 39 u. 41. erat de ministerio suo facere candelas — et est illius officii facere lectos necessarios curie — debet custodire cameram et facere lectos et — facere candelas. Lectisternium übersetzt das alte Glossar bei Suhm, p. 293. „Bebdegewant.“

Heizung der Zimmer³⁸⁾. Er hatte ferner die Thüren zu verschließen und niemand gegen den Willen seines Herrn eintreten zu lassen³⁹⁾, zu dem Ende vor der Haus- oder Zimmerthüre zu stehen⁴⁰⁾, und andere häusliche Geschäfte zu besorgen⁴¹⁾. Namentlich sollte er auch für die Ordnung bei Hofe sorgen, die Leute auf die Seite gehen heißen u. dgl. m.⁴²⁾, sodann die ankommenden fremden Herrschaften empfangen und auf die für sie bestimmten Kemenaten geleiten⁴³⁾, ihnen die zu ihrer Bequemlichkeit nothwendigen „Kulter“ und „Matrazen“ herbeitragen u. s. w.⁴⁴⁾. Endlich hatte derselbe, außer den Edelsteinen („edelen Gesteinen“) und anderen Kostbarkeiten von Gold und von Seide („von golde und „ouch siden“)⁴⁵⁾ und sonstigen „Zierungen“⁴⁶⁾, auch noch alle die für eine Hofhaltung nothwendigen Vorräthe und Geräthschaften in seiner Verwahrung, bestehend in Tischen, Bänken und in anderem Hausrath, in Kleidern, Schuhen, Betten, Bettdecken, Scheeren und anderen für einen Haushalt nothwendigen Werkzeugen, sodann in Pferdebeschlügen, Pflügen, Nahrungsmitteln jeder Art (*omnes nutriturae communes*) u. s. w.⁴⁷⁾. Und diese Vorräthe hatte der

38) Caesarius §. 6. bei Hontheim, I, 663. *Haec ligna recipiet camerarius conventus, et de illis procurabit ignem copiosum fratribus in calefactorio per totam hyemem — et ignis ille matutinis incipientibus accendetur.* Kölner Hofdienst aus 12. sec. §. 1. bei Kindlinger, II, 149 inf.

39) Tristan, 18172—76. Ulrich von Lichtenstein, p. 119.

40) Gûdrân, Ettm. p. 41. „Si hiez kameraere vor dem hûse stân, „daz niemen solte nâch im dar in gân.“ Wigalois, 9490. „Die Kameraere bi der tur.“ Nibelung. Not. 1894. vgl. 1895. Tristan, 18183 ff.

41) Tristan, 7763 ff.

42) Nibelung. Not. 606. 4. „dô hiezen kameracre die liute von den wegen „stân. Parzival, 724. 5 ff.

43) Willehalm, 142. 29—30. u. 143.

44) Parzival, 353. 4—6, 549. 23—30.

45) Nibelung. Not. 486, 488 u. 489. Parzival, 11. 15 ff.

46) Urf. von 1269 bei Gebauer, Leben Richards, p. 404. „daz unser lieber „getruwer Kemerer — unser Burg Trivels und die Keiserlichen Zierungen, die wir im vürmales siner getruwen Hudunge bevalen —.“

47) Liber Ordinis S. Victoris Paris. c. 10. bei Henschel, v. camerarius II,

Kämmerer nicht bloß zu verwahren, sondern nebst den dazu gehörigen Borrathskammern auch noch in gehörigem Stande zu erhalten⁴⁸⁾ und dieselben vorschriftsmäßig zu verwenden, z. B. die Kleidervorräthe unter die dazu berechnete Dienerschaft zu vertheilen⁴⁹⁾.

§. 297.

Die Sorge für alle diese, zum Theile sehr kostbaren Borräthe erheischte begreiflicher Weise ein sehr bedeutendes Einkommen. Daher waren in fast allen Deutschen Territorien dem Kämmerer sämtliche Einkünfte angewiesen, über welche noch nicht zu Gunsten eines anderen Hofbeamten verfügt worden war. Außer den Zinsen, Zehnten, Sterbfällen und anderen Gefällen von den herrschaftlichen Ländereien, Mühlen, Schäfereien u. s. w., sowie von den darauf sitzenden freien und unfreien Leuten, z. B. in den Stiftern Lucern, Vorsch und Mainz, im Hennegau u. a. m.⁵⁰⁾,

52 f. Horrea etiam et aratra — et omnes nutriturae communes ad ejus (scil. camerarii) curam spectant. Sodann Lanfrancus bei Henschel, l. c. Camerarii est, procurare omnia vestimenta et calceamenta, et lectos, et stramenta lectorum — rasoria et forfices, tersoria ad radendum — dat ferra, quibus ferrantur equi etc.

48) Liber ordinis S. Victoris, c. 10. l. c. ut ipse (scil. camerarius) provideat, quae in his omnibus instaurandis et exercendis sive conservandis necessaria sunt.

49) Caesarius §. 4. bei Hontheim, I, 664 f. quae (scil. femoralia) camerarius regulariter et secundum praeceptum abbatis sui debet distribuere et conservare. Rotulus officior. Hainoiens. §. 21.

50) Liber ordinis S. Victoris, c. 10. bei Henschel, v. Camerarius, II, 52 f. Ad officium camerarii pertinent omnes census et redditus monasterii, sive de villis, sive de terris, sive de molendinis, sive de aliis rebus quibuslibet, ut ipse eos tempore statuto et perquirat et recipiat. Dipl. von 1271 im Geschichtsfreund von Lucern, I, 196. Camerario Lucernensi census — debitos de curte et decima in — ad officium camere spectante. Dipl. von 1195 im Codex Lauresham III, 307—308. Dipl. von 1195 bei Heusser, p. 6. ad Laurisensis cenobii camerarium respectum debemus habere, et nulli post obitum urum nisi ipsi soli de suppellectili ura ad omne jus respondere — ut ab omni jure, in quo vivendo seu moriendo camerario

hatten daher die Kämmerer auch noch den Ertrag der Zölle, der Jahr- und Wochenmärkte und der Münze⁵¹⁾, sowie die Judenschutzgelder und die anderen Abgaben der Juden z. B. in Köln, Worms, Trier, Baiern u. a. m.⁵²⁾, und andere Renten zu erheben⁵³⁾, sodann die heimgefallenen Erbschaften von im Lande gestorbenen Fremden einzuziehen⁵⁴⁾, und über alle diese Gefälle Zinsbücher oder Heberegister errichten zu lassen, um ihre Erhebung besser beaufsichtigen zu können, z. B. im Erzstifte Mainz⁵⁵⁾ u. a. m.

Alle diese sehr bedeutenden Gefälle hatten dieselben indessen nicht bloß zu erheben und zu bewahren, sondern auch wieder zu verausgaben und zu verrechnen⁵⁶⁾, und bei deshalb entstandenen

tenebatur, essemus absoluti —. Rotulus offic. Hainoiens. §. 27. habet quasdam colligendi redditus comitis in agnis et avenis in villis. Dipl. von 1381 bei Würdtwein, dioeces. Mog II, 649—650.

51) Kölner Dienstrecht aus 12. sec. §. 4. Camerarius redditus thelonii et monetae. Dipl. von 1115 bei Rindlinger, M. B II, 104. Weisthum aus 13. sec. bei Lacomblet, Archiv, I, 320.

52) Schiedspruch von 1258 bei Lacomblet, Urfb. II, 251, Nr. 52. quod iudaei libere spectant ad cameram Archiepiscopi. Weisthum aus 13. sec. bei Lacomblet, Archiv, I, 320—321. Hund, metrop. Salisb. I, 144. Als Kaiserliche Kammerfnechte standen die Juden unter dem Reichskanzler. Schwäb. Landr. W. c. 106. Ruprecht von Freising, I, 87.

53) Einkünfte-Verzeichniß von Norvei aus 12. sec. §. 3. bei Rindlinger, II, 109. Dipl. von 1220 bei Mohr, Regesten der Schweiz. Arch. I, §. 4. p. 11.

54) Schiedspruch von 1258 bei Lacomblet, II, 247, Nr. 53. u. p. 251, Nr. 53. camerarius Archiepiscopi bona adventitiorum hominum, qui decedunt, potest et debet recipere.

55) Urf. von 1291 bei Guden, I, 857. de eisdem juribus, censibus, redditibus et proventus, de quibus vos volumus expediri per camerarios — fieri librum iubentes —.

56) Dipl. von 1381 bei Würdtwein, dioeces. Mog. II, 649—650. — ipsas presentias seu cottidianas distributiones ministrabunt — eorumque census redditus et proventus — diligenter exigant et colligant. — Kölner Dienstrecht, §. 4. colligat et conservet camerarius redditus. Caesarius, §. 6. bei Hontheim, I, 663. u. §. 4, eod. p. 664 f. Von der Abtei Stams Urf. von 1333 bei Formayr, Chron. von Hohenschwangau, Urf. Nr. 30, p. 18. Camerarius pre manibus

Prozessen ihren Herrn vor Gericht zu vertreten⁵⁷⁾. Die Bewahrung aller dieser Schätze geschah in einer herrschaftlichen Kammer (cammera), zuweilen auch daselbst in eigenen Schreinen⁵⁸⁾. Daher nannte man jene Kammer die Schatzkammer, das aera-rium⁵⁹⁾ oder das Schatzhaus⁶⁰⁾, oder auch die Hofkammer oder die Kammer ohne allen Beisatz⁶¹⁾. Die in jene Kammer fließenden Gefälle nannte man aber die Kameralgefälle und die damit verbundene Verwaltung eine Kameral-Verwaltung. Die Aufsicht über jene Kammer und die Schlüssel dazu hatte natürlich der Kämmerer⁶²⁾. Sogar noch die Erbkämmerer, z. B. von Jülich hatten die Schlüssel zu dem großen Siegel und zum Gelde bei sich zu tragen⁶³⁾. Daher der Kammerherrnschlüssel.

Der Kämmerer war demnach nicht bloß der erste und oberste Kammerdiener seines Herrn, sondern auch noch dessen Schatzmeister und Finanzminister, auf welche Eigenschaft sich sein Titel Kammermeister und magister camerae bezieht.

§. 298.

Außer diesen vier Obersten Hofämtern, welche man, wenigstens in späteren Zeiten an sämtlichen Fronhöfen der Reichsfürsten findet, kommen aber auch noch, wie schon zur Fränkischen Zeit,

habuit in lana marcas 5. in panno marcas 41. Item in debitis certis et incertis marcas 19. libras 2. Item in vino etc.

57) Dipl. von 1164 bei Kindlinger, Hör. p. 238. camerarius noster H. et R. filias praedictae H., quasi sibi subterfugas alloquitur, easque ab altari avellere, suoque officio adtitulare conatur. Dipl. von 1180 bei Pez, I, p. III, p. 181. eam (scil. ancillam) inpetebat, quae per camerarium praedicti Ducis ad curiam — venit.

58) Nibelung. Not. 488. 2–3. Parzival, 11. 16.

59) Leges feudales Teklenburg. §. 6.

60) Graff, IV, 1057. Fürth, p. 210. Vgl. unten §. 302.

61) Nibelung. Not. 1065. 3. Wigalois, 10688. Gûdrûn, Ettm. p. 30. v. 45. Dipl. von 1094 u. 1148 im Cod. Lauresh. I, 208.

62) Nibelung. Not. 1060. 4. Pfaff Amys im Kolozaer Coder, p. 388. v. 1657 ff., 1670 ff., 1680 ff.

63) Rechte des Erbkämmerers von Jülich von 1331 §. 4. bei Lacomblet, Archiv, I, 393. „zu dragen de slusssele van unsen groysen Seygel unde „van unsen gelde“

andere Oberste Hofämter vor, welche man zwar an vielen, jedoch nicht an allen landesherrlichen Höfen findet. Dahin gehört der sogenannte Ministerialis in Worms, in Baderborn u. a. m., von welchem des Zusammenhangs wegen schon früher die Rede war (§. 74). Es gehört dahin ferner der Jägermeister im Stifte Bamberg⁶⁴⁾ und im Stifte Freising⁶⁵⁾; der Vogt oder vielmehr Großvogt (advocatus major) in Köln⁶⁶⁾; der Vicedom in Straßburg⁶⁷⁾; der Proviantmeister (pabularius) im Stifte Essen⁶⁸⁾; der Hofmeister seit dem 13. und 14. Jahrhundert an fast sämtlichen Höfen der Landesherrn; sehr häufig auch ein eigener Küchenmeister, Schatzmeister u. a. m.

Als nämlich bei den, nach dem Muster der Kaiserlichen Hofhaltung, mehr und mehr erweiterten landesherrlichen Hofhaltungen die genannten vier Obersten Hofbeamten nicht mehr zureichten, schied man fast allenthalben aus ihrem sehr umfassenden Amtskreise einzelne Dienstzweige aus, und übertrug dieselben entweder einem anderen Beamten, oder es wurden zu dem Ende eigene selbstständige Hofämter errichtet. Das Erstere war in Köln und in Trier hinsichtlich des Vogtes der Fall, welchem zu seinen richterlichen Functionen auch noch einige Amtshandlungen des Kämmerers zugetheilt worden sind⁶⁹⁾. Noch häufiger kamen jedoch eigene Hofämter zu den vier alten hinzu.

§. 299.

Aus dem sehr ausgedehnten Wirkungskreise der alten Truchseffe oder Seneschalle wurden nach und nach ausgeschieden und zu eigenen selbstständigen Hofämtern erhoben, das sehr wichtige

64) Jura ministerial. von 1056, §. 6.

65) Freising. Lehenbuch aus 15. sec. in Bairischen Annalen vom Februar 1834, p. 164.

66) Jura ministerial. Colon. aus 12. sec. §. 4 u. 10. Hofdienst des Erzbischofs, aus 12. sec. §. 1 u. 4. bei Kindlinger, II, 70 u. 149.

67) Altes Straßb. Stadtr. c. 52 u. 53. bei Schilter zu Königshoven, p. 713 u. 727. und bei Grandidier, II, 87. cap. 111.

68) Dipl. von 1164 bei Kindlinger, Hör. p. 239.

69) Jura ministerial. Colon. §, 4, 5 u. 6. bei Kindlinger, II, 139. Fürth, p. 232—233.

Amt eines Hofmeisters an fast sämtlichen landesherrlichen Höfen; sodann das Amt eines Küchenmeisters (magister coquinae und officium coquinae) z. B. im Erzstifte Köln, in den Stiftern Bamberg, Fulda und Erfurt, in Baiern, in der Pfalz am Rhein, in der Markgrafschaft Brandenburg, in Henneberg u. a. m.⁷⁰⁾, sogar in dem kleinen Kloster Dehren⁷¹⁾ und in dem Lande Delbrück das Küchel-Amt⁷²⁾. Ferner das Amt eines Oberkuchs z. B. des major cocus im Stifte Herse, dessen Amt ein Kochamt genannt wird (officium quod vulgariter dicitur dat Kocammet)⁷³⁾, sodann das Kochamt im Bisthum Basel (officium coci — officium coquine)⁷⁴⁾, ferner das Amt eines cocus ecclesiae in der Abtei Marchiennes in Flandern u. a. m.⁷⁵⁾, welches indessen dasselbe gewesen zu sein scheint, was anderwärts das Küchenmeisteramt war, weshalb auch das Eine wie das Andere coquinatus genannt worden ist. Ferner das Amt eines eigenen Speisemeisters (emptor et custos escarum), welcher in Baiern und am Kaiserlichen Hofe der Speißer genannt worden ist⁷⁶⁾. Endlich auch noch das Amt eines eigenen Bäckermeisters, z. B. das Amt eines magister pistorum in der

70) Hofdienst des Erzbisch. von Köln §. 1. bei Kindlinger, II, 149. Dipl. von 1232 in Materialien zur Statist. des Niederrheins, I. Jahrg. B. 2, p. 519. Dipl. von 1242 bei Günther, II, 198. Mon. Boic. XXIV, 259. Grimm, Weisth. III, 621. Schannat. hist. Fuldens. p. 77. Lang, Bair. Jahrb. p. 281 u. 317. Saalbuch von 1275 bei Lori, Lechr. p. 26. Widder, I, 54. Klöden, III, 61 u. 62. Dipl. von 1344, 1345, 1346 und 1356 bei Gercken, cod. dipl. Brand. VI, 442, 443, 444, 451, 454, 524 u. 532. Urf. von 1260, 1261 und 1344 bei Schultes, Henneberg. Gesch. II, 236.

71) Weisth. von 1345 bei Grimm, II, 522.

72) Delbrücker Landrecht, cap. 9, §. 3, lit. x.

73) Dipl. von 1348 bei Wigand, Archiv, V, 335 f.

74) Alte Handschrift bei Wackernagel, Dienstmannrecht, p. 11 u. 12.

75) Dipl. von 1038 bei Warnkönig, III, 1. Urf. p. 5. Rotulus officior. Hainoiens. §. 7—9, 30, 45 u. 53.

76) Rotulus offic. Hainoiens. §. 7 u. 29. Lang, Bair. Jahrb. p. 281. Kirchner, Gesch. von Frankf. I, 639. Urf. von 1360 bei Boehmer, Frankf. Urf. I, 678. Bair. Haushaltungs-Ordnung von 1294 in Quellen zur Bair. Gesch. VI, 53 u. 56.

Grasschaft Bogen und in der Abtei Marchiennes ⁷⁷⁾, das Amt eines panetarius oder panitarius in Köln, Hennegau u. a. m. ⁷⁸⁾, in Frankreich der grandpanetier, dann das Amt eines magister pistrini oder „Beckermester's“ im Stifte Essen ⁷⁹⁾, und ein officium pistoratus im Kloster Bödefen in Westphalen ⁸⁰⁾. Im Stifte Freising kommen als Hoflehen neben einander vor ein Waschamt zur Besorgung der Wasch am Hof („das weschampt „ze Lehen, davon sol ich in ewr kamer dienen mit waschm ze pett „vnd ze tisch“), ein Krautamt zur Besorgung der Gemüse („daz „ich von dem krautampt ewrn gnaden sol dienen grüns krawt zu „ewr schüssel“), ein Hasenamt zur Lieferung der Hasen („von „dem hasenampt muzz ich geben hesen genug zu ewr schüssel, da „han ich die hesen gar vnd ganz gelten in ewr kuchen“), ein Pfisteramt zur Versorgung der Hofbäckerei mit Holz u. dgl. m. („von dem pfisteramt sol ich geben holz gnug in die pfister zu dem „prot“), dann noch ein Küchenamt („kuchenampt“), ein Thürhüteramt („von dem türhühütterampt sol ich ewr gnaden die Tor „hütten“) und ein Parnamt („von dem parnampt sol ich ainen „knecht leihn“) ⁸¹⁾. Auch im Stifte Essen kommen neben anderen untergeordneten Hofämtern noch vor ein Gartenamt (officium ortulani, dictum Gartenampt), ein Krautamt (officio krutampt — dye vrouwe van den Crutampt, dye sal geven Ge-crude ind Petercylie nyt dem Garden), ein Mosteramt (officium mostardi oder Mosterampt) und ein Spänamt (officium spaenampt) ⁸²⁾.

Unter allen diesen aus dem Truchsessenamte ausgeschiedenen Hofämtern ist, abgesehen von dem Hofmeisteramte, das Küchenmeisteramt bei weitem das wichtigste gewesen. Dasselbe bestand

77) Dipl. von 1233 in Mon. Boic. XII, 388. Dipl. von 1038 bei Wurnfönig, III, 1. Urf. p. 5.

78) Dipl. von 1242 bei Günther, II, 198. Rotulus offic. Hainoiens. §. 35 u. 51.

79) Urf. von 1332 bei Kindlinger, Hörigf. p. 395 u. 399.

80) Dipl. von 1221 bei Wigand, Archiv, IV, 274 f.

81) Lehenbuch aus 15. sec. in Bairischen Annalen zweiter Jahrgang 1834, p. 164.

82) Urf. von 1332 bei Kindlinger, Hörigf. p. 396, 397, 401 u. 402.

in früheren Zeiten nicht selten neben dem Truchsessenamte als Unterabtheilung desselben, oder auch getrennt davon als eigenes selbstständiges Hofamt, z. B. in der Grafschaft Henneberg, in der Pfalz am Rhein⁸³⁾, in den Oesterreichischen Erblanden, in Brandenburg, im Hochstifte Basel u. a. m. Dann hatte der Küchenmeister die ganze Hofküche nebst den „Kessel, haben unde pfannen“ und den übrigen Küchengeräthschaften mit dem dabei nothwendigen Küchenpersonal unter sich⁸⁴⁾, und Alles zu besorgen, was zur Bereitung der Speisen gehörte⁸⁵⁾. Es blieb demnach dem Truchseß selbst nur noch das minder wichtige Geschäft des Auftragens der Speisen übrig. Und nicht selten ist es sodann dem Küchenmeister gelungen, den Truchseß gänzlich zu verdrängen, z. B. in Tegernsee, Baderborn, Hessen u. a. m.⁸⁶⁾. Zuweilen wurden indessen auch beide Aemter wieder mit einander vereinigt, wie dieses z. B. bei dem Reichs = Erbtruchseßen = und Erbküchenmeisteramte der Fall war⁸⁷⁾. So oft aber in früheren Zeiten der Küchenmeister neben dem Truchseß vorkommt, wird derselbe den vier Obersten Hofbeamten völlig gleichgestellt und daher neben dem Marschall, Truchseß, Schenk und Kämmerer genannt⁸⁸⁾. Und wie jene, so hatte auch er die Ehre des Hofes zu pflegen („diese hēren muosen pflegen „des hoves und der ēren — si funden grōzer ēren pflegen“)⁸⁹⁾, d. h. die Honneurs zu machen, wie wir es heut zu Tage nennen.

§. 300.

Wie aus dem Truchsessenamte wurden auch aus dem weniger ausgedehnten Wirkungskreise des Obersten Schenkens hie und da einige mehr oder weniger selbstständige Hofämter ausgeschieden, im Erzstifte Köln ein von dem Obersten Schenk (pincerna) ver-

83) Schultes, Henneberg. Gesch. II, 234, 236—237. Widder, I, 54 u. 56.

84) Nibelung. Not. 720.

85) Parzival, 637. 2—4.

86) Urf. von 1440 in Mon. Boic. VI, 291. Moser, Hofrecht II, 141 u. 147.

87) Ludewig, gold. B. II, 774 ff.

88) Nibelung. Not. 10 u. 11. Willehalm, 202. 1.

89) Nibelung. Not. 10. 2—3, 11. 4.

schiedener Mundschenk (buttellarius), sodann noch ein Aufseher über die Trinkgefäße und Becher (bacherarius, offenbar so viel als bacchararius von bacca⁹⁰), wenn man nicht darunter lieber, wie z. B. in Straßburg, einen Bechermacher — becherarius oder becherere verstehen will⁹¹), und ein Kellermeister (cellerarius), ein jeder wieder mit eigenen Dienern (servientes)⁹². Auch im Bisthum Thur kommt ein solcher Bechermann (bicariator) vor, welcher die nöthigen Becher an den bischöflichen Hof liefern mußte⁹³. Eben so im Stifte Freising ein Becheramt zur Lieferung der Becher und anderen Trinkgefäße („von den pecherampt sol ich geben zwo „sulzen kandeln vnd XXIV pecher“) und ein Weinschenkamt zur Besorgung des Weinkellers⁹⁴. In der Grafschaft Hennegau kommt außer dem Oberschenk (pincerna) auch noch ein Mundschenk (buticularius), sodann ein Einschenker (infusor in vasa vel in cyphos), ein Wein- und Becherträger (portator vini et cuiuslibet poculi) und ein Kellermeister (conservator vini) vor⁹⁵, und am Kaiserlichen Hofe ein unterster Schenk⁹⁶. Und da man die Erfahrung gemacht hatte, daß die Truchsesse und Schenke zuweilen die ihnen anvertrauten Schlüssel zu den Borrathshäusern nicht wieder herausgeben wollten, so stellte man hie und da auch noch eigene Keller Schlüsselbewahrer an⁹⁷.

§. 301.

Das Amt des Marschalls war, wie wir gesehen haben,

90) Henschel, h. v. I, 522.

91) Straßb. Stadtr. c. 112. bei Grandidier, II, 89.

92) Hofdienst des Erzbischofs aus 12. sec. §. 1 u. 4. bei Kindlinger, II, 149 u. 151.

93) Registrum eccles. Curiensis von 1290 bei Mohr, cod. dipl. II, 114. bicariator Curiensis debet dare domino episcopo biccaria sufficientia ad curiam quando est presens.

94) Freisingisches Lehenbuch aus 15. sec. in Bairischen Annalen vom Februar 1834, p. 164.

95) Rotulus offic. Hainoiens. §. 31—34 u. 51.

96) Kirchner, Gesch. von Frankf. I, 639. „dem undirften Schenten.“ u. Dipl. von 1360 bei Boehmer, Frankf. Urfb. I, 678.

97) Rotulus offic. Hainoiens. §. 26 Martinus clericus ministerium habet custodiendi claves cellarii. Fürth, p. 212.

nach und nach zu einer solchen Ausdehnung gelangt, daß es in dieser Art nicht bleiben konnte. Es ward daher alles Dasjenige ausgeschieden, was den herrschaftlichen Marstall betraf und dieses einem eigenen Stallmeister oder Oberst-Stallmeister übergeben. Und seit dem 16. Jahrhundert findet sich dieses Hofamt an sämtlichen Deutschen Höfen⁹⁸⁾. Es wurde ferner ausgeschieden der Oberbefehl über das Heer, dem Oberbefehlshaber jedoch noch der alte Name Marschall gelassen⁹⁹⁾, dieser aber späterhin mit jenem eines Feldmarschalls vertauscht. Und nur die Verbindlichkeit der alten Marschalle bei feierlichen Ceremonien ihrem Herrn das Schwert vorzutragen, wie dieses die Reichs-Erz- und Erbbeamten bei Königskrönungen¹⁾, die Landermarschalle aber bei der Eröffnung der Landtage, bei Huldigungen und andern feierlichen Aufzügen, z. B. im Stifte Hildesheim noch bis in das 18. Jahrhundert thun mußten²⁾, erinnert noch einigermaßen an den ehemals auch von ihnen geführten Oberbefehl über das Heer. So wie umgekehrt auch der Marschallstab noch das ehemalige Hofamt des Feldmarschalls beurfundet. Der Stab war nämlich von jeher ein Zeichen der höchsten Gewalt, der Königszepter eben sowohl wie der Richterstab, und der Stab der Bischöfe und Aebte. Und so führten denn von jeher auch, wie es scheint, die Obersten Hofbeamten einen solchen Stab als Zeichen ihrer hohen Würde, z. B. der Graf des Königlichen Hauses (*domus comes*)³⁾, der Kämmerär u. a. m.⁴⁾, wie heute noch sämtliche Chefs der Hofämter, sogar der General-Capitain der Leibgarde, der Hartschiere. Daher wird noch bis auf die jetzige Stunde von einem Obersthof-

98) Wibder, I, 51. Moser, II, 119 u. 320.

99) Matthaeus Parisiens. ad an. 1215. *constituerunt Robertum — principem militiae suae, appellantes eum mareschallum exercitus Dei et ecclesiae sanctae.*

1) Schwäb. Landr. W. c. 110. Ruprecht von Freising, I, 91. Goldene Bulle, c. 22, §. 1, c. 26, §. 3.

2) Struben, Nebst. Nr. 20, §. 5.

3) Der König verleiht dem Fuchs, als er ihn zu der hohen Würde eines Hausgrafen erhebt, den Stab (*gestamen sceptri*). *Ecbasis* v. 560. Vgl. §. 69.

4) Willehalm, 142. 29. — „von kameraere stabn“ —. Vgl. Fürth, p. 275.

meister = Stab, Oberstkämmerer = Stab, Oberstmarschall = Stab, und von einem Oberststallmeister = Stab und von den Hofstäben gesprochen. Als man nun die Würde eines Feldmarschalls von jener eines Hofmarschalls trennte, ließ man auch dem Feldmarschall noch einen Stab als Zeichen seiner Würde. Dieser Stab ist jedoch weit kürzer, als jener, welchen die Obersten Hofbeamten tragen, vielleicht um durch diese Abkürzung sein Ausscheiden aus dem Hofamte sinnbildlich anzudeuten. Seit der Erblichkeit des alten Marschallamtes wurde ferner auch noch die Würde eines Erbmarschalls oder Landermarschalls, oder auch jene eines eigens ernannten Landmarschalls von dem Amte des Hofmarschalls ausgeschieden, und dem Ersteren außer der bereits schon erwähnten Function bei feierlichen Aufzügen seinem Herrn das Pferd zu halten oder das Schwert voranzutragen, auch noch der Vorsitz bei den Landständen gelassen, wie dieses z. B. in Sachsen, Hessen, Mecklenburg, im Stifte Verden, im Herzogthum Lauenburg und Lüneburg, Oesterreich und Preußen u. a. m. bis auf unsere Tage der Fall gewesen ist⁵⁾.

Von dem weit umfassenden Amte des alten Marschalls ist demnach dem Hofmarschall nur noch das Amt eines Reisemarschalls, also gerade diejenige Function, welche er zu allerlezt erhalten hatte, geblieben, diese jedoch in einem sehr erweiterten Umfange. Da nämlich die Landesherrn von einem Hauptfronhof zum andern herumreisten, so kam die ganze Sorge für das Hauswesen in die Hände des zu einer Art von Reisemarschall gewordenen Hofmarschalls. In dem täglichen Hofdienste haben sich daher die Truchsesse eben sowohl wie die Schenke und Küchenmeister allmählig verloren. Sie sind bloß noch als Erbbeamte für den Ceremoniendienst bei außerordentlichen Feierlichkeiten geblieben. Als daher die Landesherrn feste Residenzen bezogen und sodann ihre ständige Hofhaltung einrichteten, wurde auch das Amt eines Truchseß, Küchenmeisters und Schenk ständig in den Händen des Hofmarschalls vereinigt, und demselben außerdem auch noch die vorhin erwähnte Gerichtsbarkeit über sämtliche Hofdiener und über die bei Hofe sich aufhaltenden Fremden übertragen. Solche Hofmar-

5) Struben, Nebst. Nr. 20, §. 5.

schalle kommen seit dem 16. Jahrhundert bei allen landesherrlichen Höfen vor, und in Sachsen sogar zwei, ein Hausmarschall und ein Hofmarschall, welche beide bei Hofe und auf den Reisen und bei den Jagdlagern für Küche und Keller und für die Haus- und Hofhaltung zu sorgen hatten. Ein Bestallungsbrief von 1568 gibt weitläufige Vorschriften über ihre gemeinschaftlichen Amtsverrichtungen ohne die spezielle Kompetenz eines Jeden von ihnen genauer zu präcisiren ⁶⁾.

§. 302.

Auch das Oberst Kämmereramts endlich hatte einen viel zu ausgedehnten Wirkungskreis, als daß dieser in die Länge so hätte bleiben können. Es ward daher nach und nach aus demselben das Schatzamt, die Bewahrung der Silbergeräthschaften u. s. w. und namentlich auch die gesammte Kameralverwaltung ausgeschieden.

Schon seit dem 12. Jahrhundert kommt an den Fürstlichen Höfen wie an dem Kaiserlichen Hofe zur Bewahrung des Hauschazes (tris, trese, tresere, treso, trisor, französisch trésor ⁷⁾ und zur Bewahrung der sog. Kleinodien ein eigener Beamter, entweder als Unterbeamter des Obersten Kämmerers oder als ein selbstständiger Hofbeamter vor. Von der Schatzkammer (triskamer oder tres- und tresekammer ⁸⁾, Dristkammer ⁹⁾ oder tresurhûs oder tresohûs ¹⁰⁾, oder „Trisurhus“ ¹¹⁾, welcher er vorstand, führte derselbe den Namen Tris- oder Tresekämmerer oder Schatzkämmerer (tris-

6) Bestallungsbrief von 1568 bei von Weber, aus vier Jahrhunderten Mittheilungen, II, 2 - 12. Vgl. noch Bestallungsbrief eines Hofmarschalls von 1560 bei Horn, Sächsische Handbibliothek, V, 525—527.

7) Tristan, 4481. Haltaus, v. trese p. 1799. Altes Glossar. bei Suhm, symb. p. 310.

8) Tristan, 4481. Kaiserchronik, I, 53 v. 613. Haltaus, v. tresekammer, p. 1799.

9) Elgger Herrschaftsrecht, Art 1, §. 3 u. 5 bei Pestaluz, I, 260. Halber, I, 305.

10) Schmeller, gloss. Saxon. p. 119. Graff, IV, 1056.

11) Altes Glossar. bei Suhm, p. 195. aerarium, trisurhus. Vergl. oben §. 297.

camerarius, triskhamararius, tresekamerarius, tresokamarius oder Tresekemere) ¹²⁾, und in späteren Zeiten jenen eines Schatzmeisters. Auch in England ist aus dem Oberstkammeramte das heute daselbst noch bestehende Schatzamt (Treasury) hervorgegangen. Und wie in früheren Zeiten dem Deutschen Kammereramte, so steht daselbst heute noch der Treasury die vollständige Verwaltung der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben und deren Controle zu. Ursprünglich stand ein Lord Oberschatzmeister (Lord High Treasurer, thesaurarius Regis) an der Spitze der Schatzkammer. Erst König Georg I. übertrug im Anfang des 18. Jahrhunderts dessen Amtsbefugnisse einer Kommission (the Lords commissioners of the treasury), bestehend aus dem ersten Lord des Schatzamtes, aus dem Schatzkanzler und Unterschatzmeister, und aus mehreren (3 bis 4) sogenannten Junior Lords. Der erste Lord des Schatzamtes (first Lord of the Treasury) gilt als der Nachfolger des ehemaligen Lord Oberschatzmeisters. Er steht nicht bloß an der Spitze des Schatzcollegiums, sondern als Ministerpräsident an der Spitze der gesammten Verwaltung. Der Schatzkanzler und Unterschatzmeister (chancellor and undertreasurer) ist der eigentliche Finanzminister. Die Junior Lords nehmen aber eine bloße Ehrenstellung ein. Denn die Geschäfte selbst werden von den Unterstaatssekretären besorgt und von einer collegialischen Verwaltung ist im Grunde genommen keine Rede ¹³⁾.

Auch zur Bewahrung der Silbergeräthschaften und anderer in der Silberkammer bewahrten Kostbarkeiten wurde späterhin ein eigener Silberkämmerer oder Oberst Silberkämmerer ausgeschieden, dessen Würde bis auf die jetzige Stunde noch an fast allen Fürstlichen Höfen besteht.

Hin und wieder wurden auch, wie schon zur Karolingischen Zeit (S. 74), eigene Oberthürhüter oder sogenannte Stäbler und Oberst Stabelmeister, sodann Oberkleiderbewahrer

12) Altes Glossar. bei Suhm, p. 310. Dipl. von 1244 bei Quir, Gesch. von Aachen, II, cod. dipl. p. 113. triscamerarius noster. Graff, IV, 403. Haltaus, p. 1800. Ludewig, gold. B. II, 770—772.

13) Thomas, notes of Materials for the history of public Departments. London. 1846. Oeist, englische Verfassung und Verwaltung, I, 332 ff.

oder Großmeister der Garderobe u. a. m. ausgeschieden und deren Stelle zu eigenen mehr oder weniger selbstständigen Hofämtern erhoben ¹⁴⁾. Auch im Bisthum Bamberg wird eines Kleiderbewahrers (vestiarius) Erwähnung gethan, welcher jedoch, wie dieses öfters der Fall war, nicht bloß die Kleider zu bewahren, sondern auch noch die Gelder zu erheben und zu bewahren hatte, also eine Art von Schatzmeister gewesen zu sein scheint ¹⁵⁾.

Bei weitem am Folgenreichsten war jedoch die Trennung der Kameralverwaltung von dem Oberst Kämmereramte. Die seit dem 13. und 14. Jahrhundert mehr und mehr steigende Wichtigkeit der Kameralverwaltung nöthigte nämlich die Landesherrn dem mit der persönlichen Bedienung seines Herrn hinreichend beschäftigten Kämmerer jene Verwaltung zu entziehen und dieselbe entweder einem eigenen Beamten oder dem bereits schon bestehenden Landschreiber zu übergeben. Meistentheils wurde jedoch, wie wir gesehen haben (§. 281), zur Erhebung und Verwaltung der herrschaftlichen Gefälle ein eigener Beamter an die Spitze der Kammer gestellt, welcher den Titel Kammermeister (magister camerae) oder auch Kammerschreiber geführt hat. Anfangs ist zwar dieser wichtige Beamte nichts weniger als selbstständig gewesen. Er gehörte vielmehr zur landesherrlichen Kanzlei oder zum Landhofmeisteramte. Nach und nach sind jedoch aus jener Stelle die Hof- und Rentkammern und zuletzt die Finanzministerien hervorgegangen. In Oesterreich, wo sich in dieser Beziehung die alte von Maximilian geschaffene Verfassung erhalten hat, ist daher der Präsident der Hofkammer noch bis auf unsere Tage gewesen, was anderwärts der Finanzminister.

Jenem früher so viel umfassenden Kämmereramte blieb demnach unter diesen veränderten Umständen nur noch die persönliche Bedienung des Landesherrn und von seinem früheren Schatzmeisteramte wenigstens noch der Schlüssel, der Kammerherrn Schlüssel übrig, wiewohl die Kämmerer und die Kammerherrn nun nichts mehr zu verschließen haben (§. 297).

14) Widder, I, 54. Moser, II, 123, 124 u. 294.

15) Dipl. von 1180 in Mon. Boic. XII, 350. Vgl. Henschel, v. vestiarius, VI, 787.

§. 303.

Alle diese Obersten Hofbeamten wurden in der Regel aus den Ministerialen genommen, wie dieses aus den verschiedenen Specialgeschichten entnommen werden kann, und auch schon aus den Rechtsbüchern, ganz besonders aber aus dem Umstande hervorgeht, daß gerade die Dienstrechte (*jura ministerialium*) z. B. von Bamberg, Köln, Hennegau u. a. von ihnen handeln. Daher wurden öfters Liten und andere hörige Leute zu Ministerialen erhoben, um sie sodann bei den Hofämtern zu verwenden ¹⁶⁾. In manchen Herrschaften war es sogar vorgeschrieben, daß auch die ersten Hofbeamten aus den herrschaftlichen Ministerialen und nur allein aus ihnen genommen werden sollten, z. B. im Kloster Benediktbeuern ¹⁷⁾. Sehr häufig wurden dieselben indessen auch, wie wir gesehen (§. 260), aus den Freien genommen, aus den Schöffenbarfreien eben sowohl wie aus den Dynasten und aus den Reichsfürsten selbst. So hatten schon im 13. Jahrhundert im Herzogthum Baiern die Pfalzgrafen vom Rottthale das Truchsessnamt zu Lehen, die Grafen zu Hals aber das Kämmereramt, die Grafen von Hirschberg das Schenkenamt und die Grafen von Ortenburg das Marschallamt ¹⁸⁾. In der Pfalz am Rhein trugen das Erbmarschallamt die Wildgrafen zu Lehen, das Erbtruchsessnamt aber die Raugrafen und später das berühmte Geschlecht der von Hirschhorn und das Erbschenkenamt die Grafen von Erbach ¹⁹⁾. Zumal waren es jedoch die Hochstifter, denen man seine Dienste zu widmen pflegte, indem man einem Höheren als dem zeitlichen Herrn zu dienen glaubte, oder dieses wenigstens vorgab (§. 333). Und so finden wir denn schon früh im Erzstifte Mainz als Erzmarschalle die Landgrafen von Thüringen und später jene von Hessen, als Erztruchsesse aber die Grafen von Beldenz und später die Herzoge von

16) Urf. von 1127 bei Guden, I, 394. Vgl. oben §. 203.

17) Dipl. von 1278 in Mon. Boic. VII, 144. quod nos eis de suis ministerialibus, et non aliunde, quatuor officiatos, marschalcum, dapiferum, pincernam et camerarium constituendi auctoritatem tradere dignaremur.

18) Bair. Saalbuch von 1278 bei Westenrieder, Gloss. p. XV.

19) Wibder, I, 43, 55 u. 57.

Zweibrücken, als Erzämmerer die Grafen von Kienec und später die Grafen von Stollberg, und als Erzchenke die Grafen von Diez, später die Grafen von Nassau und zuletzt die Grafen von Schönborn ²⁰). Im Hochstifte Würzburg die Grafen von Henneberg als Erzmarschalke, die Grafen von Kienec als Erztruchsesse, die Grafen von Wertheim als Erzämmerer und die Grafen von Kastell als Erzchenke ²¹). Im Hochstifte Brixen waren Alterbmarschalke die Herzoge von Baiern, Alterbkämmerer die Herzoge von Kärnthen, Alterbschenke die Herzoge von Meran und Alterbtruchsesse die Herzoge von Schwaben ²²). Im Erzbisthum Magdeburg Truchsesse die Grafen von Anhalt und Schenke die Herzoge von Sachsen ²³). Im Bisthum Straßburg Oberste Kämmerer und Oberste Truchsesse die Herzoge von Schwaben und später die Landgrafen im Elsaß ²⁴). Im Bisthum Basel Kämmerer die Herzoge von Teck ²⁵). Im Erzstifte Köln Erbschenke die Herzoge von Aremberg, Erbmarschalke die Grafen von Salm und Erbtruchsesse die Grafen von Manderscheid. Und im Hochstifte Bamberg waren bekanntlich die vier weltlichen Kurfürsten mit den vier Erzämtern belehnt. Ja es verschmähten sogar die Kaiser selbst nicht den Hochstiftern auf diese Weise zu dienen. Und so finden wir sie denn zu verschiedenen Zeiten als Truchsesse zu Bamberg, als Erbmarschalke zu Trier und als Obermarschalke zu Regensburg ²⁶).

Insgemein nahm man jedoch die vier Obersten Hofbeamten eben sowohl wie die übrigen Hofbeamten aus der Ritterschaft, aus den ritterbürtigen Dienstmannen nicht allein, sondern auch aus den Schöffenbar Freien ²⁷). Daher heißt es in den Urkunden so oft: *magister curiae, pincerna, marscalcus, camerarius, ma-*

20) Heuffter, Hofämter, p. 41—69.

21) Kopp, Proben des Lehnr. II, 37. Schultes, Henneb. Gesch. II, 274 ff., 282 ff.

22) Moser, Hofrecht, II, 138.

23) Chron. Magdeburg. ad an. 1363 bei Meibom, II, 344.

24) Urf. von 1336 u. 1358 bei Schöpflin, Als. dipl. II, 157 u. 218.

25) Ochs, Gesch. von Basel, I, 457.

26) Moser, II, 132, 134, 136 u. 147.

27) Nibelung. Not. 10—12. „Kämolt der Kuchenmeister — Danewart der was marschale zc. — von ir ritterschaft.“ Parzival, 666. 24—30. Ulrich von Lichtenstein, p. 117 u. 123.

gister coquinae, magister camerae nostrae u. s. w. milites²⁸⁾. Denn sie waren sammt und sonders Ritter oder wenigstens ritterbürtige Leute. Sogar die Thürhüter (portenaere) in den Burgen und Fronhöfen waren Ritter²⁹⁾, und der Fürst Friedrich von Oesterreich hatte vier und zwanzig „Ritter in schönen Kleidern“ bei sich als sein „Gesinde“³⁰⁾. Daher nannte man die Hofämter ritterliche Aemter³¹⁾. Die Hofbeamten mußten in „ritterlichen Kleidern“ bei Hofe erscheinen³²⁾. Und solche von ritterlichen Dienern geleistete Dienste nannte man eine ritterliche Bedienung³³⁾.

§. 304.

Da die Hofbeamten ihren Herrn zu bedienen und auch zu berathen hatten, so waren sie in dessen steter Begleitung, sogar auf den Reisen. Der Marschalk fehlte fast nie, denn er hatte unterwegs, wie wir gesehen, für die Beherbung und Verpflegung seiner Herrschaft und des Gesindes zu sorgen³⁴⁾. In gleicher Weise mußte auch der Kämmerer seinem Herrn nachreiten (debet ubique equitare cum comite)³⁵⁾. Daher sollten der Marschalk und der Kämmerer allzeit ein gesatteltes Pferd in Bereitschaft haben, um ihrem Herrn folgen zu können, wohin dieser wollte, und ihn auch unterwegs zu bedienen, z. B. in der Abtei Maurmünster³⁶⁾. Sehr häufig findet man sogar alle vier Obersten Hofbeamten, öfters sogar noch mehrere andere im Gefolge ihres Herrn. Nach dem Dienst-

28) Dipl. von 1345, 1355 u. 1356 bei Gerden, cod. dipl. Brand. VI, 451, 499, 500, 517, 521, 522, 537 u. 540.

29) Nibelung. Not. 455—461. Wigalois, 7840—49.

30) Ulrich von Lichtenstein, p. 237—238.

31) Ulrich von Lichtenstein, p. 117. „denn meine Amt sind ritterlich.“

32) Ulrich von Lichtenstein, p. 118.

33) Parzival, 33. „man diende in ritterliche.“

34) Nibelung. Not. 1464. 4; 1561—1563 u. 1585. Vgl. §. 295.

35) Rotuius officior. Hainoiens. §. 52.

36) Urf. von 1144 bei Schöpflin. I, 228 u. 229. et ipse marshalcus equum semper paratum habeat, quem vel ipse cum abbate equitet, vel cui iusserit prestat. — Camerarius abbatis equum suum semper paratum habeat, cum abbate equitet, cubitum eunti, surgenti in omnibus subministret.

rechte von Hennegau mußten alle Hofbeamten, die hohen und die niederen ihren Herrn auf seinen Reisen begleiten und bedienen ³⁷). Hagen war auf seinen Reisen von einem Truhseze, Marschall, Schenk und Kameraere begleitet ³⁸). Mai hatte, als er nach Rom wallfahrtete, unter seinem Gefolge auch seine Schenke, Truhseze, Kameraere und Marschall ³⁹). Und Gawan wählte sich zu dem Ende, da er die Seinigen nicht bei der Hand hatte, aus seinem ritterlichen Gefolge einen Kameraere, Schenk, Truhseze und Marschall ⁴⁰). Der Ritter Ulrich von Lichtenstein aber hatte seinen Marschall, Kammerer und Koch bei sich ⁴¹) und, so lange er als Königin im Lande umherzog, auch noch einen ritterlichen Marschall und Kammerer (p. 117, 124, 126 u. 132), nebst einer nicht geringen Anzahl von Knappen (p. 84). Und der Bischof von Straßburg endlich hatte auf seinen Geschäftsreisen („svenne de Bischof vert ein reise oder zu Hove“ — episcopo eunte in expeditionem vel ad curiam) außer dem Marschall, Truhseze, Schenk und Kamerere auch noch seinen Vicedum bei sich, in dem er ihrer tagtäglich bedurfte (qui necessarii et cotidiani sunt ministri episcopi) ⁴²).

Da nämlich die Landesherrn ihr Land selbst zu regieren und zu dem Ende im Lande umher zu reisen pflegten, so finden wir außer den Obersten Hofbeamten, welche zu ihrer Bedienung nothwendig waren, in ihrem Gefolge auch noch ihren Vicedom oder ihren Kanzler, und in späteren Zeiten auch noch den Hofrichter, Hofmeister, Kammermeister u. a. m. Die Angelegenheiten des Landes wurden indessen nicht mit den Letzteren allein berathen. Es wurden zu dem Ende vielmehr auch noch die Marschalle, Truhseze, Schenke und Kammerer, z. B. im Stifte Quedlinburg ⁴³), in

37) Rotulus officior. Hainoiens. §. 56. — ubicumque locorum ministri sui omnes tam magni quam parvi debent esse cum ipso ad corpus ipsius conservandum.

38) Gûdrân, Etm. p. 56.

39) Mai und Beaslor, p. 208 u. 209.

40) Parzival, 666. 23—30.

41) Ulrich von Lichtenstein, p. 87, 92 u. 97.

42) Altes Straßb. Stadtr. c. 111 bei Grandidier, II, 87.

43) Dipl. von 1232 bei Kettner, antiquit. Quedl. p. 258. nec non officia-

den Oesterreichischen Erblanden ⁴⁴⁾, im Erzstifte Mainz ⁴⁵⁾ u. a. m. beigezogen. Sie wurden öfters sogar zu geheimen Rätthen ernannt (§. 279), und mit dem Vorsitze bei den obersten Gerichten des Landes beauftragt, wie dieses hinsichtlich der Marschalle sehr häufig (§. 295), aber auch bei den Küchenmeistern (*magistri coquinae*) ⁴⁶⁾, Truchsessern, Kämmerern, und anderen Ministerialen der Fall war ⁴⁷⁾. Denn die Hofbeamten hatten ihren Herrn nicht bloß zu bedienen, sondern auch noch zu berathen (§. 278), sintemal die Angelegenheiten des Landes von den Hofangelegenheiten noch durchaus nicht verschieden waren. Die Besorgung der Einen wie der Anderen gehörte vielmehr damals noch zu dem Hofdienste. Viele eigentliche Landesangelegenheiten gehörten ursprünglich, wie wir gesehen, sogar zu dem regelmäßigen Hofdienste der Truchsesse, Marschalle und Kämmerer, und wurden erst in späteren Zeiten davon ausgeschieden. Allein auch die übrigen vorzugsweise zur Besorgung der Landesangelegenheiten bestellten Beamten waren als landesherrliche Stellvertreter oder als bloße Schreiber und Rathgeber ihrer Herrn noch wahre Hofbeamte, und wurden daher wie z. B. der Bicedom in Straßburg und der Großvogt in Köln mit zu den ersten Hofbeamten (§. 298) oder, was dasselbe ist, mit zu dem „Hofgesinde“ gerechnet, wie dieses z. B. in Ansehung der Hauptmänner in der Mark Brandenburg ⁴⁸⁾, sodann der Burgvögte auf der Kestenburg, der heutigen Marburg bei Neustadt in der Pfalz ⁴⁹⁾,

torum curiae videlicet dapiferi, pincernae, marschalli, camerarii, ministerialium, ac totius familiae ecclesiae nostrae consensu.

44) Urf. von 1359 bei Ludewig, rel. Msc. IV, 290, 292—293.

45) Dipl. von 1243 bei Guden, I, 575 u. 579.

46) Weisth. von 1345 bei Grimm, II, 522.

47) Dipl. von 1150 bei Schaten, I, 546. *aut ipse corrigeret (der Landesherr selbst) aut camerario vel dapifero suo, seu alicui de sua familia sua corrigendum — committeret.* Kölner Dienstrecht, §. 5. *si presens non fuerit (scil. advocatus), sententiam dicet alius ministerialis etc.* Rotulus offic. Hainoiens. §. 54.

48) Urf. von 1437 u. 1439 bei Raumer, I, 121 u. 141. „gleich ander unser Diner und hofgesinde.“

49) Urf. von 1477 bei Remling, die Marburg bei Hambach, p. 204. „als anderm vusserm hofgesinde.“

hinsichtlich der geheimen Rätthe z. B. in Brandenburg ⁵⁰⁾ und bei allen anderen landesherrlichen Beamten der Fall war. Die Idee einer Trennung der Landesangelegenheiten von den Hofangelegenheiten und die damit zusammenhängende Unterscheidung der Landes- oder Staatsdiener von den eigentlichen Hofdienern gehört erst einer neueren Zeit an, und findet auch in den allerneuesten Zeiten noch nicht allgemeinen Beifall.

§. 305.

Die Obersten Hofbeamten mußten zwar manche wichtige Dienste persönlich verrichten, z. B. die Obersten Kämmerer im Hennegau ihrem Herrn bei Tisch das Wasser selbst reichen ⁵¹⁾, die Marschalle bei feierlichen Gelegenheiten ihrem Herrn das Pferd selbst halten, ihm das Schwert vorantragen u. s. w. In jeder anderen Beziehung hatten sie aber bloß die Leitung des ihnen übertragenen Geschäftszweiges. Die ganze Haus- und Hofhaltung war nämlich unter jene vier oder fünf Oberhofämter vertheilt, und unter einem jeden solchen Hofamte standen die dahin gehörigen Ministerialen eben sowohl wie die übrigen untergeordneten Beamten, Künstler, Handwerker bis herab zu den niedrigsten Mancipien. Daher hießen jene Obersten Hofbeamten *summi officiales curiae* ⁵²⁾, *summi senescalci* oder *summi dapiferi* ⁵³⁾, *principales officiiati* ⁵⁴⁾ Oberste Amtleute ⁵⁵⁾ u. s. w., im Gegensatz der ihnen untergeordneten Diener und Beamten, welche sodann *officiati*, Amtleute oder auch *suboffitiati*, *subministri* ⁵⁶⁾, *minores camerarii* ⁵⁷⁾, kleine Kämmerer ⁵⁸⁾, *alteri camerarii* oder *ministri camerarii* ⁵⁹⁾

50) Urf. von 1462, 1463 u. 1464 bei v. Raumer, cod. Brand. I, 223, 229 u. 231. „unser Rete Hofgesind.“

51) Rotulus offic. Hainoiens. §. 22 u. 39.

52) Kölner Dienstrecht, §. 3.

53) Rotulus offic. Hainoiens. §. 3 u. 6.

54) Dipl. von 1047 in Annal. Corbejens. bei Leibnitz, II, 104.

55) Urf. von Basel bei Wackernagel, Dienstmanne, p. 25.

56) Sententia von 1223 bei Pertz, IV, 250.

57) Rotulus off. Hain. §. 22, 39 u. 41.

58) Der Frauen Turnier im Koloczaer Codex, p. 84.

59) Kölner Hofdienst, §. 1.

Knechte ⁶⁰⁾ u. s. w. genannt worden sind. Im weiteren Sinne hießen jedoch die Einen wie die Anderen wieder *officiati* oder *Amtleute* ⁶¹⁾, *Hofleute* („*diu hofe diet, die hove liute und hoveman*“) ⁶²⁾, oder das *Gesinde* ⁶³⁾.

Sämmtliche Ministerialen, welche kein Oberhofamt erhalten hatten, waren einem jener vier oder fünf Oberhofämter, wie schon in früheren Zeiten, jedoch mit dem Unterschiede untergeordnet, daß dieselben als Folge der neu entstandenen Ritterbürtigkeit schon durch die Geburt einem bestimmten Hofamte zugetheilt gewesen sind (*ad certa officia curiae nati et deputati*) ⁶⁴⁾. Da sie jedoch bloß zu ritterlichen Hofdiensten verpflichtet waren, so durften dieselben nur zu einem jener vier oder fünf Hofämter (*nisi ad quinque ministeria*), d. h. zu dem Dienste bei einem jener Hofämter gezwungen werden, wie dieses in den Dienstrechten von Bamberg und Worms sogar ausdrücklich bestimmt worden ist ⁶⁵⁾.

60) Urf. von 1339 bei Schöpflin, II, 163. „sol geben drin knechten des abbetes, ein kamrer, ein Koch und ein torwerter.“

61) Schwäb. Lehn. c. 115, §. 3 u. ed. Laßberg §. 111. Dipl. von 1278 in Mon. Boic. VII, 144. Parzival, 667. 10. Willehalm, 211. 19; 212 6; 261. 19. Ulrich von Lichtenstein, p. 117.

62) Tristan, 3221, 3450 u. 14577.

63) Ulrich von Lichtenstein, p. 117, 119, 237 u. 238. Hagen, Wörterb. zu Tristan, p. 376.

64) Köllner Dienstrecht §. 10. *singuli et omnes ministeriales ad certa officia curiae nati et deputati sunt. Officia quinque sunt; in hiis officiis servire solummodo debent ministeriales beati Petri et specialiter illi, qui inter eos seniores inveniuntur. Illi autem serviunt hoc modo. eod. §. 12. mortuo patre senior filius obsequium patris recipiet, et jus serviendi in curia Archiepiscopi in suo officio, ad quod natus est, obtinebit. Autor vetus, de benef. I, 130. Görlicher Lehnrecht, c. 23 bei Homeyer, II, 121. „Wan ein iegelich man der von geburt Dienstman ist, der sol durch recht truchseze sin odir schenke odir marschalf odir camerere.“ Sächs. Lehn. c. 63, §. 1. Schwäb. Lehn. c. 115, §. 1—2. ed. Laßb. §. 111.*

65) Bamberger Dienstrecht, §. 6. *A domino sunt non constringantur nisi ad quinque ministeria, hoc est, aut dapiferi sunt, aut pincernae, aut marschalli, aut venatores. Leges familiae S. Petri, §. 29 ut ad aliud servitium eum ponere non debeat, nisi ad camerarium, aut ad pincernam, vel ad infertorem, vel ad agasonem vel ad ministerialem.*

Die einem solchen Obersten Hofbeamten untergeordneten Ministerialen hießen dessen „Undertâne“ d. h. Untergebene ⁶⁶). Sie führten insgemein den Amtsnamen des Amtsvorstandes ⁶⁷). Daher findet man an einem und demselben Fronhose so viele Truchsesse, Schenke, Marschalke, Kämmerer, Küchenmeister u. a. m., am Hofe der Herzoge von Baiern schon im 13. Jahrhundert drei solcher Küchenmeister ⁶⁸), im Stifte Brixen drei Kämmerer ⁶⁹), im Erzstifte Mainz zwei, drei, ja einmal sogar mehr als fünf Marschalke ⁷⁰), und im Hochstifte Würzburg sogar über 50 Ministerialen aus dem alten Geschlechte der Erthale, welche sämmtlich dem Marschalkamte zugetheilt gewesen sind ⁷¹). Und da dieselben zu ihrem Amte geboren waren und sich von ihrem Amte benannten, so sind in sehr vielen Territorien nach und nach eine Menge Geschlechter entstanden, welche sich heute noch Truchsesse, Schenke, Marschalle, Kämmerer, Küchenmeister, Küchenbecker u. s. w. nennen, z. B. sieben Geschlechter, welche sich Kämmerer, 38 welche sich Truchsesse, 48 welche sich Marschalle und 69, welche

66) Riblung. Not, 720. 2. Mai u. Beaslor, p. 210. 7.

67) Autor vetus, I, 130. Quivis enim ministerialis natione erit ex justitia dapifer aut cellerarius aut camerarius aut marschalcus. Sächs. Lehn. c. 63, §. 1. „Na hoverechte sal jewelf dienstman geboren drüzste sin oder schenke oder marschalc oder kemerere. Schwäb. Lehn. c. 115, §. 1—2. ed. Laßb. c. 111. Bamberger Dienstrecht, §. 6.

68) Lang, Bair. Jahrb. p. 281. Hofhaltungsordnung von 1294 in Quellen zur Bair. Gesch. VI, 53.

69) Dipl. von 1180 in Mon. Boic. II, 339.

70) Dipl. von 1149 bei Guden, I, 189. marscalci (nun werden fünf mit Namen genannt) et alii quam plures. Vergl. noch dipl. von 1144, 1145, 1146 und 1151, eod. p. 164, 171, 173, 175, 177, 207, 211. und 213.

71) Dipl. von 1230 bei Schultes, diplomatische Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg (1788) I, 89 ff. Ein Berthold, Conrad und Johann von Ehrthal mit ihren Frauen und Kindern — hi et alii, qui condicionis ejusdem sunt, masculi et femine, sunt ad servicium herbipolen. ecclesie in marescalci officio deputati etc. Auch bei Schannat, vind. lit. II, 121. Vgl. Eichhorn, II, §. 344. Die Erthale waren übrigen auch noch Fuldische Ministerialen, nach Dipl. von 1133 bei Wend, II, 82. Pernhard de Erdal.

sich Schenke schreiben ⁷²⁾, wiewohl sie selbst kein Amt dieser Art mehr besitzen, auch zu keinem Hofamte mehr dienstpflichtig sind.

§. 306.

Jeder dieser ritterbürtigen Dienstleute besorgte unter der Obergewalt desjenigen Obersten Hofbeamten, zu dessen Amt er geboren und demselben zugetheilt worden war, die jenem Hofamte obliegenden Dienste. Die Truchseße hatten daher die Tische zu decken („das tuch oder die tischlachen aufzulegen), die Speisen aufzutragen und sodann ihre Herrschaft und deren Gäste bei Tisch zu bedienen ⁷³⁾. Die Schenke mußten den Wein und die übrigen Getränke auftragen, und während der Tafel brav einschenken ⁷⁴⁾, bei welcher Gelegenheit denn manches schöne Kleid oft absichtlich mit Wein übergossen worden ist ⁷⁵⁾. Die Marschalle sollten den Marstall und was damit zusammenhing besorgen ⁷⁶⁾. Sie hießen daher auch Marstaller oder Stallmeister, und der Obermarschall als Oberster Stallmeister sodann Marstallermeister ⁷⁷⁾. Die Kämmerer endlich hatten unter der Obergewalt des Obersten Kämmerers die Betten zu machen, das Waschwasser den Gästen und dem Obertämmerer zu reichen, damit dieser es weiter der Herrschaft selbst überreichen konnte. Sie hatten ferner die Lichter zu recht zu machen ⁷⁸⁾, für das Feuer zu sorgen ⁷⁹⁾, ihrer Herrschaft und den Gästen die Lichter zu bringen und sie ihnen nöthigenfalls voran zu tragen ⁸⁰⁾, die Zimmer zu bewahren (*custodire came-*

72) Scheidemantel, Rep. Erbbeamte, §. 11.

73) Die Heidinn im Koloczaer Eoder, p. 209 u. 232, v. 691—695, 702—706 u. 1616—1618. Nibelung. Not. 1885. 1 u. 3, 1886. 1—3.

74) Nibelung. Not. 905, 906. 3, 1885. 1—3. Parzival, 84. 20 ff. u. 726. 1—7. Willehalm, 212. 8—9.

75) Nibelung. Not. 747. 2—4. „vil der rîchen kleider wart von wine naz, dâ die schenken solden zuo den tischen gân. dâ wart vil voller dieneft mit grôzem flîze getân.

76) Willehalm, 211. 19, 212. 7.

77) Urf. von 1423 bei Lori, Lechr. p. 110. Schmeller, II, 617—618.

78) Rotulus offic. Hainoiens. §. 22, 39 u. 41. Nibelung. Not. 560.

79) Kölner Hofdienst aus 12. sec. §. 1 bei Kindlinger, II, 149. *ministro camerarii, qui facit ignem.*

80) Nibelung. Not. 581. 2, 611. 2, 946. 3—4 u. 947. 3.

ram) und daher an der Thüre zu stehen ⁸¹⁾, den Gästen die Kuller und Matrazen herbeizutragen ⁸²⁾ und andere häusliche Dienste zu besorgen.

Ursprünglich bildeten diese Ministerialen den täglichen Hofdienst ihres Herrn. Sie wohnten deshalb auf dessen Fronhose oder auf seiner Burg. Die Marschalle, Truchsesse, Schenke und Kämmerer des Stiftes Straßburg gehörten noch nach dem alten Stadtrecht mit zur täglichen Hofdienerschaft des Bischofs ⁸³⁾. Nachdem dieselben jedoch Beneficien erhalten und diese erblich gemacht hatten, fingen sie an ihrem eigenen Fronhose den Vorzug vor dem Hofdienste und vor dem Aufenthalte am landesherrlichen Hofe zu geben. Der Hofdienst ward daher frühe schon auf eine bestimmte Zeit beschränkt, z. B. im Erzstifte Köln schon im 12. Jahrhundert auf sechs Wochen im Jahre. Wenn aber, nach Ablauf jener Zeit, der Herr seinen Ministerialen noch länger zurückhalten wollte, so mußte er ihn dafür eigens belohnen ⁸⁴⁾. Und schon zur Zeit der späteren Rechtsbücher erschienen sie, wie die Obersten Erbbeamten nur noch an den feierlichen Hoftagen oder an sonstigen hohen Festtagen („wenn der herre hof oder hochgezit hat“) ⁸⁵⁾, z. B. im Klo-

81) Rotulus offic. Haino. § 39. Wigalois, 9490.

82) Parzival, 353. 4—6, 549. 23—30.

83) Stadtr. c. 111 bei Grandidier, II, 87. — marscalci, dapiferi, pincerne, camerarii et omnium, qui necessarii et cotidiani sunt ministri episcopi — „und aller des der man bedorf tegelich, und dienen dem Bischove.“

84) Kölner Dienstrecht, §. 10. Quilibet eorum per sex ebdomadas serviet in suo officio, ad quod natus est, finitis his sex ebdomatibus ipse cum licentia Domini sui domum ad propria redibunt, et alii loco illorum, prout ordo expetit, succedent. — Si autem Dominus nullatenus eo carere voluerit, et benignitas Domini illum ad manendum induxerit, Dominus in curia sua honeste, in quocunque servitio sibi placuerit, retinebit.

85) Daß dieses nicht bloß von den Obersten Hofbeamten, sondern auch von den ihnen untergeordneten Ministerialen gilt, geht klar und deutlich aus dem Zusammenhange des Schwäb. Lehn. ed. Laßb. c. 111 u. ed. Lahr c. 115, §. 1—3. hervor. Die früheren Rechtsbücher (das Sächs. Lehn. c. 63, §. 1. Das Görlicher Lehnrecht c. 23 bei Homeyer, II, 121 und der Auctor vetus de benef. I, 130) wissen von dieser Beschränkung noch nichts.

ster Bodeken nur noch drei Mal im Jahre, an Ostern, Pfingsten und Weihnachten ⁸⁶). Außerdem erschienen sie aber nur noch auf besondere Einladung bei Hof ⁸⁷).

§. 307.

Zur Besorgung des täglichen Hofdienstes bediente man sich seitdem der ledigen Söhne jener Ministerialen und auch, wie wir sehen werden, ihrer Töchter. Diese ritterbürtige männliche Dienerschaft nannte man daher Edelknaben oder Edelknappen (edel Knappen) ⁸⁸), wohlgeborne Knaben (wol geborne Knaben) ⁸⁹), oder auch Knappen ⁹⁰), knapones et scutiferi ⁹¹), Garzune (garzun, d. h. garçon) ⁹²), Kinder („daz kint“ ⁹³), wolgeborne Kinde) ⁹⁴), Edelkinder (Edelchinde) ⁹⁵), sodann junge Herrn oder Jungherrn und edle Juncherrn („junchërre, junkerre, jungkhern, junchhern, junfer ⁹⁶), „edell Juncher“ ⁹⁷), „junchërrelin und kleine junchërren“) ⁹⁸), woraus unsere Junfer, Kammerjunfer, und Pa-

86) Dipl. von 1204 bei Wigand, Archiv, IV, 2. 4. quod tribus tamen vicibus in anno serviat in mensa abbatisse, hoc est in pasca, in pentecosten et in nativitate, et tunc sit ibi cum duobus equis et uno servo —. Noch einige Beispiele bei Fürth, p. 147.

87) Hofdienst des Erzbischofs von Köln §. 4 bei Kindlinger, II, 152. et per illos IIIor festivos dies ad curiam non venient nisi vocentur. Bair. Hofordnung von 1293 u. 1294 in Quellen für Bair. Gesch. VI, 13 und 53.

88) Wigalois, 681.

89) Parzival, 243. 18.

90) Tristan, 3912. „ein knappe ist hie gesinde.“

91) Continuat. Vindobon. ad an. 1285 bei Pertz, XI, 714.

92) Wigalois, 3001 u. 8860. Parzival, 18. 23. Ulrich von Lichtenstein, p. 87.

93) Wigalois, 3021 u. 11310. Parzival, 8. 4.

94) Wigalois, 11291. Parzival, 18. 26.

95) Am Hofe der Herzoge von Baiern sollten immer acht anwesend sein. Hofhaltungsordnung von 1294 in Quellen für Bair. Gesch. VI, 53—54. „VIII. junch heren haben, edelchinde von dem lande di wir davon vadern „suln nach vnfers rates rat.“

96) Tristan, 1901. Wackernagel, Wörterb. h v. Schmeller, II, 269.

97) Urf. von 1413 bei Gudon, I, 965.

98) Parzival, 76. 3; 105. 3; 227. 19.

gen hervorgegangen sind. Zuweilen nannte man sie auch Herrelein oder Herrlein ⁹⁹⁾ oder statt dessen domicelli ¹⁾, zumal in Frankreich und England domicelli ²⁾, woraus sodann damissell, damoisel und damoiseau) ³⁾, und auch in Deutschland scheinlich Damoisele gemacht worden ist ⁴⁾. Daß aber alle diese Benennungen als völlig gleichbedeutend gebraucht worden sind ^{4a)}, und alle diese Knappen, Garzune, wohlgeborene Kinder und Juncherlein zusammen zu dem „Gesinde“ gehört haben ⁵⁾, geht zumal aus den Dichtern hervor. Sie standen zuweilen unter einem eigenen Oberen, welchen man einen „Meisterknappen,“ etwa Pagenhofmeister, zu nennen pflegte ⁶⁾.

Auch diese Jungherrn und Herrlein standen unter den Obersten Hofbeamten und hatten unter ihrer Leitung den täglichen Hofdienst zu besorgen. Sie sollten unter Anderem die Gäste empfangen und dieselben in die für sie bereiteten Gemächer begleiten, den Rittern und Damen das Pferd und den Steigbügel halten, das Roß zum Stalle führen ⁷⁾, ihre Herrschaft und deren Gäste beim Aus- und Ankleiden, ferner beim Bade u. s. w. bedienen, sie namentlich bis zum Bette begleiten, und ihnen das Licht vorantragen ⁸⁾. Bei feierlichen Aufzügen in einem Palas sollten sie je zwei mit einander ihrer Herrschaft als Cortège vorangehen ⁹⁾.

99) Schmeller, II, 232.

1) Dipl. von 1259 u. 1264 bei Dreyer, cod. Pom. I, 422 u. 480.

2) Leges Edwardi confessoris, c. 35.

3) Henschel, v. domicellus, II, 905 u. 906. de Laurière, gloss. v. damoiseau, p. 309.

4) Tristan, 9169.

4a) Wigalois, 11291 u. 11310. Vgl. mit 11305 u. 11319. Parzival, 34. 2—5, 106. 27, 320. 7—16

5) Parzival, 18. 21—27. Tristan, 3912.

6) Parzival, 59. 30, 105. 2.

7) Wigalois, 680 ff., 11321 ff. Parzival, 227. 19—27, 320. 7—16.

8) Gûdrûn, Etm. p. 138. v. 42. Rudrun ed. Willenhoff p. 172. Wigalois, 687 ff. Parzival, 243. 14—18, sodann 35. 10—15, 242. 24 ff., 244. 26—30, 275. 7 ff., 641. 16—17, 702. 5 ff. Willehalm, 174. 9 ff. Ulrich von Lichtenstein p. 113—114. Tristan, Heinrich 2551—53.

9) Parzival, 23. 18—19. „siniu kinder liefen vor im in (d. h. in den Palas), je zwei ein ander an der hant.“

Sie hatten ferner den Tisch zu decken und die bei der Mahlzeit nothwendigen Ruhebänke herzurichten ¹⁰⁾, vor dem Essen das Wasser zu reichen ¹¹⁾, sodann die Speisen und Getränke aufzutragen, bei Tische die Speisen vorzulegen und sonst ihre Herrschaft und deren Gäste zu bedienen ¹²⁾. Auch Götz von Berlichingen mußte noch, so lange er als Bube oder Edelknabe, in Knaben Weiß, oder als ein Junge oder Junger d. h. Junker, zuerst bei seinem Vetter, dem Ritter Konrad von Berlichingen und später am Hofe des Markgrafen von Dnolzbach oder Ansbach diente, bei Hof aufwarten, die Waffen tragen, die Pferde satteln und vorführen, und seinen Herrn an fremde Höfe und auf Reichstage begleiten ¹³⁾.

§. 308.

Zumal bei den feierlichen Hofstafeln suchten die Herrschaften sich in ihrem größten Glanze zu zeigen. Eine Menge von Kronleuchtern und auf den Tischen umherstehende Kerzen pflegten sodann den Palas glänzend zu erleuchten ¹⁴⁾. Tische („tafeln“ und „taveln“) in hinreichender Anzahl wurden herbeigetragen und Tischlachen darauf gelegt ¹⁵⁾, die Tische insgemein an einer der Seiten des Palas aufgestellt ¹⁶⁾ und unter jede Tafel ein Teppich gelegt ¹⁷⁾. Zur Bedienung selbst wurden sodann außer den Obersten Hofbeamten noch eine Menge von Untertruchsessern, Unterschenken und Unterkämmerern, alle die anwesenden Juncherren und kleinen Kammerere, die gesammte weibliche Dienerschaft, und zur Unterhaltung der Gäste auch noch die Spielleute in Bewegung gesetzt.

10) Parzival, 237. 1—6, 549. 23—30, 550. 1—4, 636. 15 ff.

11) Parzival, 237. 7—12. Tristan, 13162.

12) Parzival, 237. 13—20, 238—39, u. 637. 7 ff. Bair. Haushaltungs-Ordnung von 1294 in Quellen für Bair. Gesch. VI, 57. „die jungheren, „di uns ze tische dienen. —“

13) Lebens-Beschreibung Gözens von Berlichingen, p. 7—9, 12, 19, 25, 29, 32, 34, 35, 37, 46, 47 u. 49.

14) Parzival, 638. 9—14.

15) Parzival, 237. 1—6, 639. 3, 815. 22—23. Willehalm, 133. 21, 274. 4 u. 12, 277. 5, 311. 7—9. Mai u. Beafloz p. 219. 15—16, p. 230. 20.

16) Willehalm, 265. 1—4. „Des palas an ein siten.“ Vgl. oben §. 250.

17) Willehalm, 274. 4. „uf den teppich an der tavelen ort.“ u. 312. 7—8.

Die Tafeln waren allzeit sehr reichlich besetzt. Der Hauptbraten war immer ein Pfau. Außerdem fehlte es aber auch nicht an Fischen und an wildem und zahmem Fleische¹⁸⁾, eben so wenig an anderem Gesottenen und Gebratenen¹⁹⁾, an kalten und warmen Speisen²⁰⁾, namentlich auch nicht an Kapaunen, Fasänen und an anderem Geflügel, an Paradiesäpfeln u. s. w.²¹⁾ und an den nöthigen Zuthaten, bestehend in Salz, Pfeffer und Agraz, worunter eine saure Brühe (*agresta*) verstanden werden muß²²⁾. Die Getränke bestanden in Wein, aus Brombeer- oder Maulbeerwein (*moraz*), grün rothem Wein (*vin sinôpel rô*t)²³⁾, „Lütertranc,“ d. h. über Gewürz abgeklärten Rothwein oder Claret, und in Meth²⁴⁾, welcher hie und da ebenfalls Claret genannt worden ist²⁵⁾.

Eine sehr interessante Beschreibung einer solchen feierlichen Hostafel, wie von den Juncfrauen und Juncherren, Knappen und Kammereren alles Nöthige herbeigetragen und an der gehörigen

18) Mai u. Beaslor p. 219. 20. „wie vil wiltbrät und vische si haeten.“ Willehalm, 133. 14–15, 177. 3. Parzival, 238. 17.

19) Willehalm, 133. 12 u. 27.

20) Parzival, 238. 15.

21) Willehalm, 134. 9–14. „der pfawe vor im gebraten stuont, — den kapân, den vafân, in galreiden die lampriden, pardrise —.“ Parzival, 244. 16. „obz der art von pardis;“ 33. 4. „reiger und visch;“ 550. 29. „des äbents dri galander;“ 551. 9 u. 15. „dirre gebräten vogel einen — ein galander wart gesant.“

22) Parzival, 238. 27. „salssen, pjeffer, agraz.“ Ueber die Kochkunst im Mittelalter findet sich recht viel Interessantes in einem würzburger Kochbuch aus dem 14. und in einem württembergischen Kochbuch aus dem 15. Jahrhundert, in der Zeitschrift von Haupt, V, 11–16. und IX, 365, 373.

23) Parzival, 239. 1. Willehalm, 276. 6, 448. 7. Altes Glossar bei Suhm, p. 286. Moretum, morat. — Roseum vinum, rot win. Vgl. über den Moraz noch unten §. 524, Rot 94.

24) Altes Glossar bei Suhm, p. 286 Claretum, Luter dranch. Parzival, 244. 13. Willehalm, 177. 4 u. 5, 265. 10, 274. 27, 276. 6–7. Hartmann bei Wackernagel, I, 243. 30–31.

25) Registr. Prum. Caesarius §. 4. bei Hontheim, I, 671. et de melle isto conficitur claretum. Ueber die verschiedenen Getränke, insbesondere über Claret und Lutertranc vgl. Wackernagel bei Haupt, Zeitschrift, VI, 261–280.

Stelle niedergesetzt ward, wie sodann die Frauen nach einander ankamen, sich alles an hundert zu dem Ende bereiteten Tafeln niederließ, und daselbst von den Juncherren und Kammereren, deren immer Einer auf vier Ritter kam, bedient worden sind, bis nach aufgehobener Tafel sich jedermann wieder entfernte, findet man im *Parzival*, 230. 21 bis 240. 22.

Wie weit der bei feierlichen Tafeln entfaltete Luxus zuweilen ging, beweist unter Anderem auch die Beschreibung eines solchen Festes am bischöflichen Hofe zu Straßburg vom Jahre 1449. Es heißt daselbst: „Nach gehaltenem Meß ging der Bischoff mit seiner Herrschafft in seinen Hoff und man saß zu tisch, und truge manch Essen und fremde Tracht auf, unter andern bracht man dem Bischoff ein Gebackenes, das war ein Schloß und als groß als ein Sester, da thät der Bischoff an dem Schloß ein Fensterlein auf, da flogen Vögel heraus, darnach thät er ein Thürlein auf, da war ein Weiher darein gemacht, das lieff vol lebendiger Fischlein. Der erste Gang war ein Kraut, Rintfleisch“ u. s. w. Nun folgt die Beschreibung drei vollständiger Gänge ²⁶⁾.

§. 309.

Allein nicht bloß am fürstlichen Hofe selbst hatten diese ritterlichen Diener ihre Herrschaft zu bedienen. Sie mußten dieselben zu dem Ende auch noch auf ihren Reisen und sogar in den Krieg begleiten, die hohen Diener eben sowohl wie die niederen (*ministri sui omnes tam magni quam parvi*) ²⁷⁾. Daher finden wir allzeit bei solchen Gelegenheiten außer den Obersten Hofbeamten auch noch eine mehr oder weniger große Anzahl von Rittern, Knappen, Garzunen, Juncherren, und wohlgebornen Kindern im fürstlichen Gefolge ²⁸⁾. Der Ritter Ulrich von Lichtenstein hatte zwölf Knappen bei sich und der Fürst Leopold von Oesterreich 24 Ritter ²⁹⁾. Auch Fürstinnen pflegten, wenn sie bei festlichen Gelegenheiten an fremden

26) Schilter, gloss. p. 69.

27) *Rötulus offic. Hainoiens.* §. 53 u. 56.

28) *Parzival*, 18. 20—27, 19, 721. 10 14. *Willehalm*, 142. 24—30, 143. 1—4.

29) Ulrich von Lichtenstein, p. 84 u. 237 f.

Höfen erschienen, von einem zahlreichen und glänzenden Gefolge umgeben zu sein. Die Schwester des Königs von Burgund z. B. war, als sie zur Feier des Pfingstfestes an den Hof nach Worms reiste, von Hundert Mannen umgeben, welche ihr auf dieser Reise als „hofgesinde“ dienten³⁰⁾.

§. 310.

Außer den eigentlich ritterlichen Diensten gab es indessen noch viele andere Hofdienste, zu welchen zwar Ministerialen genommen werden konnten, wenn diese das Amt freiwillig übernehmen wollten, zu deren Annahme sie jedoch nicht gezwungen werden sollten. Endlich gab es aber auch noch solche Hofdienste, welche von den ritterbürtigen Dienstmannen ehrenhalber gar nicht mehr besorgt werden durften. Es hat demnach auch im späteren Mittelalter noch, wie zur fränkischen Zeit (§. 59, 66 u. 127), gewisse Abstufungen im Hofdienste gegeben, bei denen es schwer ist die Grenzen im Allgemeinen zu bestimmen. Gewiß ist nur so viel, daß der niederste tägliche Hofdienst (*servitium cottidianum*) in der Küche wie in dem Keller, in den Wasch- und Badehäusern, in der Kammer wie im Stalle und in den verschiedenen Hofgärten, von den Hörigen und unfreien Mancipien besorgt werden mußten, z. B. in den Stiftern, Abteien und Klöstern Freising, Tegernsee, Chiemsee, Prüm, St. Maximin, Ranshofen, Petershausen u. a. m.³¹⁾. Wo aber der niedere oder gemeinere Dienst endete und der ehrenvollere begann, ist um so schwerer im Allgemeinen zu bestim-

30) Nibelung. Not. 277. 2 u. 4. Vgl. Willehalm, 142. 24 bis 143. 4.

31) Chronik von Petershausen c. 11 u. 34. bei Mone, I, 122 u. 126. quod hi (scil. famuli), quoniam aliquantulum in agris et pratis habent, cotidie dominis suis debent servire et ab eis annonam accipere. — mancipia constituit, ut cottidie in ipsa cella fratribus, ubicumque necesse esset, servirent — et semper ad omne ministerium parati essent. Dipl. von 1056 bei Hontheim, I, 400. u. Beyer, I, 402. sive qui foris vel intus dagescalzci, vel pistoris, bovarii, aut piscatores, coci, aut lavatores, vel quicumque foris vel intus, cotidiano servitio fratribus servituri sunt. Dipl. bei Meichelbeck, I, 2. p. 155. mancipios quoque infra domo sex. Dipl. von 1130, 1134 u. 1150 in Mon. Boic. II, 311, III, 245, VI, 95. Vgl. noch oben §. 236.

men, als dieses nicht an einem Orte gehalten worden ist, wie an dem anderen, und z. B. in der berühmten Abtei Echternach schon die täglichen Diener in der Hofküche, Hofbäckerei, Mühle, in dem Wasch- oder Badehause und im übrigen täglichen Hofdienste (quotidiani servitores, qui ad coquinam, qui ad pistrinum, qui ad molendinum, qui ad lavatorium, qui ad quodque quotidianum fratrum servitium pertinent) zu den vornehmeren Dienern (honestiores servitores) gerechnet worden sind³²⁾. Man wird indessen bei den meisten Hofhaltungen nicht weit von dem Ziele entfernt sein, wenn man bei sämtlichen Hofämtern alle diejenigen niederen Dienste, welche in eine persönliche Berührung mit der Hofherrschaft selbst brachten, unter die ehrenvolleren rechnet, welche daher auch von ritterbürtigen Leuten noch geleistet werden konnten, in der Regel jedoch von nicht ritterbürtigen Freien und Hörigen geleistet zu werden pflegten.

§. 311.

Unter dem Truchfessenamte haben von je her Küchenmeister, hin und wieder, z. B. in der Landgrafschaft Hessen und im Stifte Paderborn auch Küchenschreiber³³⁾, sodann Speisemeister, Bäckermeister u. s. w. gestanden, deren Dienste so ehrenvoll waren, daß sie in vielen Territorien, wie wir gesehen, zu eigenen ritterbürtigen Hofämtern ausgeschieden worden sind. Sie waren aber ursprünglich gewiß nicht allenthalben ritterbürtige Aemter, weshalb man an vielen Höfen auch freie und hörige Leute im Besitze solcher Stellen findet. Das untergeordnete Personale in der Hofküche, Hofbäckerei u. s. w. bestand dagegen allenthalben aus freien oder wenigstens aus hörigen Leuten. So die allenthalben vorkommenden Köche nebst den Küchenknechten und Knaben, unseren Küchenjungen³⁴⁾. Sie standen daher in keinem

32) Weisth. von 1095 bei Grimm, II, 269.

33) Urf. von 1526 bei Wigand, Archiv, VI, 312. Gramer, Wezlar. Nebenst. 117, p. 87. Am Mainzer Hofe zu Erfurt findet man neben dem Küchenschreiber auch noch einen Küchenmeisters Schreiber. Michelsen, Mainzer Hof zu Erfurt, p. 18, 28 u. 30.

34) Wigalois, 8862—63. „Sin gesellen, und die Knaben der man zer

großen Ansehen, und namentlich die armen Küchenjungen (die Knaben), welche das Wasser in die Küche tragen und andere niedrige Dienste thun mußten, waren deshalb vielen, zum Theile sehr rohen Neckereien unterworfen³⁵⁾. Ihre Anzahl ist meistentheils fixirt gewesen. Nach dem täglichen Hofdienste des Erzbischofs von Köln gab es daselbst schon im 12. Jahrhundert einen Küchenmeister (*magister coquinae*) und fünf Köche³⁶⁾ und in der Hofküche der Herzoge von Baiern im 13. Jahrhundert drei Küchenmeister, einen Speißer und drei laufende Köche³⁷⁾. Bemerkt muß noch werden, daß man zwar an den größeren Höfen in der Regel keine Köchinnen, überhaupt keine weibliche Dienerschaft in der Küche, vielmehr immer nur Köche und Küchen-Knaben findet, daß jedoch ausnahmsweise auch Frauen in der Küche mithelfen mußten, wie dieses in einem der Abtei St. Alban in Mainz gehörigen Fronhose zu Bodenheim der Fall war (*mulieres — serviunt in culina curie*)³⁸⁾.

Was von dem Truchsessenamte bemerkt worden ist, gilt in gleicher Weise auch von dem Schenkenamte. Die untergeordneten Wundschenke, Einschenker, Bechermeister, Wein- und Becherträger, Kellermeister und ähnlichen Beamten waren offenbar ritterbürtige oder wenigstens freie oder hörige Leute, die denselben untergeordneten Diener (*servientes*) dagegen Unfreie oder wenigstens Hörige (§. 300).

Auch die unter dem Marschalkamate stehenden Marschalke, Marstaller und *stabularii*, welche wie unsere heutigen Stallmeister ihrem Herrn die Pferde vorzuführen hatten und sonst noch in direkter Verbindung mit ihrer Herrschaft standen, waren insgemein ritterbürtige oder wenigstens freie oder hörige Leute. Daher wird heute noch an den meisten fürstlichen Höfen ein Unterschied zwischen

„Kuchen ouch bedari.“ Nibelung. Rot. 900. 2. „Kuchenfnehte.“ Parzival, 18. 23. „foche unde ir knaben.“ Willehalm, 202. 2, 286. 26, 289. 9. Tristan, Ulrich, 1121.

35) Willehalm, 188—189, 286.

36) Rindlinger, II, 149.

37) Lang, Bair. Jahrb. p. 281. Hofordnung von 1294 in Quellen für Bair. Gesch. VI, 53.

38) Breviar. aus 12. sec. bei Bodmann, II, 733.

adeligen und nicht adeligen Stallmeistern gemacht, während die Stall-, Sattel- und Reitknechte von je her unfreie oder hörige Leute, also stets bürgerliche gewesen sind.

Bei dem Kämmereramte scheinen die Iris- oder Schatzkämmerer, sowie die Silberkämmerer meistens ritterbürtige Leute gewesen zu sein, wiewohl auch freie und hörige Kammerere vorkommen, welche den Schlüssel zu dem Schatz und zu dem Silber in Händen hatten³⁹⁾. Die zur Erhebung und Verrechnung der Gefälle bestellten Kämmerer dagegen waren meistens nicht ritterbürtige Freie oder Hörige, in geistlichen Territorien sogar geistliche Herrn⁴⁰⁾. Daher sind auch die späteren Rent- und Kammermeister fast allenthalben Bürgerliche und seit dem 16. Jahrhundert Doctoren der Rechte gewesen.

Auch die unter dem Obersten Jägermeister- oder Forstmeisterramte stehenden Jägermeister („des gejeides meister“⁴¹⁾, Forstmeister⁴²⁾ und die Falkeniere⁴³⁾ waren meistens ritterbürtige Leute. Und in vielen Territorien sind noch bis auf unsere Tage die Forstmeisterstellen sogenannte adelige Stellen geblieben. Denn das edle Waidwerk hat von je her zu den ritterlichen Beschäftigungen gehört. Wie die Ritterspiele wurden daher auch die Jagden von den Dichtern besungen und ausführlich beschrieben⁴⁴⁾. Die Förster dagegen, sowie die Forstknechte, Wildmeister und die laufenden Jäger sind weder in früheren noch in späteren Zeiten ritterbürtige Leute gewesen⁴⁵⁾. Auch findet man in der Abtei Mosburg (Abbatiola Mosapurg) mitten unter den hörigen Handwerkern einen Falkonier (heironem)⁴⁶⁾ und einen Schwertträger (scutarium), die also offenbar selbst Hörige waren⁴⁷⁾.

39) Pfaff Amys im Koloczaer Codex, p. 338, v. 1658, 1671 u. 1680. Vgl. oben §. 302.

40) Viele Beispiele bei Fürth, p. 194.

41) Tristan, 2787. Nibelung. Not. 881. 3.

42) Willehalm, 375. 23—25, 389. 28.

43) Parzival, 721. 18.

44) Nibelung. Not. 859 ff. Titarel, 132 ff.

45) Lang, Bair. Jahrb. p. 282. Hofordnung von 1294 in Quellen für Bair. Gesch. VI, 53 u. 54. Lang, Gesch. von Baireuth, I, 33 u. 51.

46) Von heiro, d. h. Falk, französisch héron. Henschel, III, 641.

47) Dipl. von 908 bei Meichelbeck, I, 429.

§. 312.

Endlich müssen auch noch die Leibärzte und die Hofkapellane (*capellani curiae* oder auch Hofpfaffen genannt⁴⁸⁾ in die Kategorie derjenigen Hofbeamten gezählt werden, welche zwar aus der Klasse der ritterbürtigen Ministerialen genommen werden konnten, in der Regel jedoch aus dem freien Bürgerstande genommen worden sind. Die Zeit, seit welcher eigene Leibärzte an den Höfen angestellt zu werden pflegten, vermag ich nicht zu bestimmen. Da sie jedoch bereits seit dem Ende des 8. Jahrhunderts an einzelnen Fronhöfen vorkommen (§. 85), so haben sie wohl im späteren Mittelalter an keinem bedeutenden Hofe gefehlt. Auch wird schon im 13. Jahrhundert am Hofe der Herzoge von Baiern⁴⁹⁾, und in der Mitte des 14. Jahrhunderts am Hofe des Herzogs Rudolf von Oesterreich eines solchen Leibarztes („des „Hochgeparn Fürsten Herczogen Ruedolfs puech Artzat“) Erwähnung gethan⁵⁰⁾. Buchärzte oder Puechärzte nannte man damals, um sie von den Volksärzten zu unterscheiden, die gelehrten Aerzte. Und auch an anderen Höfen wird wohl das Bedürfniß frühe schon zur Anstellung eigener Leibärzte geführt haben. Seit dem 15. Jahrhundert findet man sie bereits schon sehr häufig am Hofe der Herzoge von Baiern⁵¹⁾, und der Pfalzgrafen am Rhein zu Heidelberg⁵²⁾, dann am Hofe der Herzoge von Oesterreich, der Grafen von Württemberg und der Markgrafen von Brandenburg⁵³⁾ u. a. m. Auch Leibwundärzte kommen seit dem 16. Jahrhundert schon vor. Sie erhielten, wie die Leibärzte und die übrigen Hofbeamten, einen Bestallungsbrief, in welchem alle ihre amtlichen Funktionen sorgfältig aufgezählt waren. So enthält der Bestallungsbrief des Herzogs August von Sachsen für seinen Wundarzt

48) Urf. von 1290 bei Oefele, II, 115.

49) Hofordnung von 1294 in Quellen zur Bair. Gesch. VI, 54.

50) Urf. von 1359 in Mon. Boic. 30, p. 244. Urf. von 1370 bei Hormayr, Wien, I, 5. Urf. p. 174. — „In den zeit Bucharzt der Hochgeborn Fürsten.“ —

51) Urf. von 1442 bei Oefele, II, 231.

52) Urf. von 1424, 1488 u. 1495 bei Mone, II, 273—276.

53) Urf. von 1406, 1484 u. 1492 bei Jäger, Ulms Verfassung, p. 450 u. 451.

vom Jahre 1548 eine lange Instruktion über seine verschiedenen Funktionen, unter welchen wohl die interessanteste, jedenfalls die sonderbarste die war, daß derselbe jede Woche eigenhändig die herzoglichen Leibpagen waschen und salben sollte („desgleichen sol er „die Knaben, die auf unsern Leib warten umbsonst wöchentlich „waschen und zur notdurft salben“) ⁵⁴⁾. Neben den Leibärzten und Wundärzten kommen zuweilen auch noch eigene Aderlasser (*minutores*) bei Hof vor. Das Amt eines Aderlassers (*officium minuendi*) wurde in der Abtei St. Maximin in Trier sogar im 13. Jahrhundert schon als ein Erblehen verliehen ⁵⁵⁾. Und am Hofe der Herzoge von Baiern findet sich im 13. Jahrhundert auch schon ein eigener Barbier (ein Scheraer) ⁵⁶⁾.

Jedenfalls haben aber die Hofkapellane an keinem fürstlichen Hofe gefehlt. Sie waren nicht bloß an geistlichen Höfen, sondern auch an den Höfen der weltlichen Fürsten, z. B. in Baiern, Ansbach und Baireuth u. a. m. in mehr oder weniger großer Anzahl vorhanden ⁵⁷⁾. Sie gehörten daher allenthalben zu dem „täglichen Hofgesind“ oder „zu dem Hofgesind, daß täglich in unserem „Hof ist“) ⁵⁸⁾. Sie waren insgemein die vertrauten Rathgeber ihres Herrn, hin und wieder sogar wirkliche geheime Rätthe (*familiars domestici*) ⁵⁹⁾. Auch hatten sie, wie das übrige Hofgesind, sehr große Freiheiten, z. B. in Baiern das Recht mit einem Gefolge von vier bis sechs Personen bei Hof zu erscheinen, und da-

54) Bestallungsbrief von 1548 bei von Weber, aus vier Jahrhunderten Mittheilungen, II, 15 u. 16.

55) Urf. von 1226 bei Guden, III, 1095.

56) Hofordnung von 1294 in Quellen zur Bair. Gesch VI, 53. Am kaiserlichen Hofe findet sich übrigens schon früher ein Barbier, der in den *Gesta Romanorum* c. 103. bei Haupt, Zeitschrift, I, 409 u. 412. *balneator*, *barbitonsor*, *scheraer* und *partschraerer*, genannt wird.

57) Lang, Bair. Jahrb. p. 281 u. 282. Derselbe, Gesch. von B. I, 19. Dipl. von 1164 bei Kindlinger, Hör. p. 239. *de capellanis curiae nostrae*, worauf drei mit Namen genannt werden. Bair. Hofordnung von 1294 in Quellen für Bair. Gesch. VI, 53. *Parzival*, 33. 18, 87. 9, 97. 15, 106. 21, 196. 16. *Willehalm*, 89. 4.

58) Urf. von 1334 in Mon. Boic. II, 481. Urf. von 1347 in Mon. Boic. XII, 187.

59) Dipl. von 1479 in Mon. Boic. XIV, 88.

selbst so lange zu bleiben, als sie nur wollten („alle die recht und „freiheit, die ander unser Hofgesind und Caplan habent, also das „er mit vier gesaerden oder mit sechsen in unser Hoff reynen sol „und mag, swen er wil, und darine beleiben, als lang im deß „fügt“) ⁶⁰⁾. Zumal in Baiern hatte der Oberste Hofkaplan oder Almosenier von je her eine sehr hohe Stellung. Er hatte den Rang vor allen anderen Prälaten und an der herzoglichen Tafel den nächsten Sitz bei dem Herzog. Daher war diese Stelle äußerst gesucht und sogar die Aebte von Formbach, von Oberaltaich, von Thierhaupten u. a. ließen sich zum „Hofgesinde“ des Herzogs ernennen ⁶¹⁾. Ja sogar die Aebtissin von Chiemsee wurde im Jahre 1334 „mit allen iren Caplän, Pfaffen, Schreibern vnd ir Caplan „Vicari und Gesellen“ zum „täglichen Hofgesind“ des Herzogs ernannt ⁶²⁾. Aber auch an anderen Höfen, z. B. am Hofe des Bischofs von Passau u. a. m., findet man Aebte unter dem landesherrlichen Hofgesinde ⁶³⁾.

An die Stelle der Hofkapellane traten seit dem 16. und 17. Jahrhundert, was den Einfluß betrifft, die Jesuiten an den katholischen Höfen, an den protestantischen Höfen aber die Hofprediger. Schon unter Joachim II. haben in Berlin die Hofprediger Johann Agricola und Andreas Musculus nach einander einen bedeutenden Einfluß geübt. Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst, hatte sogar vier Hofprediger neben einander ⁶⁴⁾. Und noch unter Friedrich Wilhelm I., dem Vater Friedrichs des Großen, haben die Pröbste, Reinbeck und Koloff keine unbedeutende Rolle gespielt. Seitdem jedoch die Französische sogenannte Staatsraison nebst Französischer Sitte an die Stelle der Deutschen Regierungsweise und Sitte getreten, jeder Deutsche Hof ein kleines Versailles geworden war, da ist den ehemals so einflußreichen Hofpredigern nichts als der Titel geblieben, während die jesuitischen Beichtväter

60) Urf. von 1347 in M. B. XII, 187.

61) Lang, Bair. Jahrb. p. 282. Urf. von 1403, 1347 u. 1410 in Mon. Boic. IV, 179, XII, 187, XV, 125 f.

62) Mon. Boic. II, 481.

63) Urf. von 1412 in Mon. Boic. IV, 182.

64) Pehse, Gesch. des Preuß. Hofes u. Adels, I, 9, 10 u. 187.

sich auch in das neue Hofleben zu finden gewußt haben. Und zumal in Mannheim, München und Wien blieben die Jesuiten bis auf unsere Tage allmächtig.

§. 313.

Nach diesen Vorbemerkungen dürfte es nun nicht ohne Interesse sein, an einem einzelnen Beispiele aus dem 12. Jahrhundert die damalige Beschaffenheit einer fürstlichen Hofhaltung zu zeigen. Die erzbischöflich Kölnische Hofhaltung bestand nämlich damals außer den vier gewöhnlichen Obersten Hofbeamten, dem Marschall, Kämmerer, Truchseß und Schenk auch noch aus einem Großvogt (*advocatus major*) und aus einem Hofkaplan oder Hofkapler (*capellarius*). Und die übrige sehr zahlreiche Dienerschaft war unter die Obersten Hofämter vertheilt. Unter dem Obersten Kämmerer standen noch mehrere Unterkämmerer, von denen ein jeder wieder seinen eigenen Geschäftszweig, der Eine die Aufsicht über den Pfeffer, der Andere über die Feuerung u. s. w. gehabt hat (*camerarius, qui praeest piperi; — minister camerarii, qui facit ignem u. s. w.*). Unter dem Obersten Marschall aber standen die Pferdewärter (*vigiles qui equos — custodiant*) u. a. m. Außerdem kommt noch ein Küchenmeister (*magister coquinae*) vor nebst fünf Köchen (*coci*), sodann ein Mundschenk (*buttelarius*) nebst zwei Dienern (*servientes*), ein Kellermeister (*cellerarius*), ein Brodmeister (*procurator panis*), ein Fleischmeister (*qui praeest domui carnum*), ein Schlüsselbewahrer (*qui scutellas servat*), ein Korbbewahrer (*qui servat sportas, in quibus apportantur panes*), ein Schatzmeister oder Kassier (*ursarius oder bursarius*)⁶⁵), ein Bettbewahrer (*qui lectisternia servat*), ein Oberbäcker (*pistor*), außerdem noch ein eigener Küchenbäcker (*qui facit oblatas, d. h. oblée oder oblie, woher der Name Oblaten*) und ein Tortenbäcker (*qui facit torcellos*), ferner verschiedene Bleichmeister oder Leinwandbewahrer (*lavendarii, in Frankreich der lavandier, dessen Amt bis zur Revolution eine Hofcharge gewesen ist*), ein Gärtner oder vielmehr ein Garten-Inspector

65) Beide Benennungen kommen auch anderwärts vor. Henschel, h. v. I, 820.

(ortulanus) und ein Aufseher über die Fässer und ein anderer über die Trinkgefäße (tunnarius und bacchararius). Auch fehlten nicht die Boten (nuncii Domini), eben so wenig der Gefängnißaufseher, der sogenannte Bezenkammer-Bewahrer (qui praeest custodiae captivorum in Betthenkamere) und die nöthige Anzahl von Wagner- (carpentarii), Maurer- (cementarii) und anderen Werkmeistern (operarii), welche anderwärts magistri operis und in Frankreich maistres de l'oeuvre genannt worden sind ⁶⁶).

§. 314.

Die Künstler und Handwerker gehörten nämlich auch im späteren Mittelalter noch zu den untergeordneten Hofdienern und zu dem Hofgesinde. Sie hießen daher, wie andere Diener, officiales, officciati und Amtleute (§. 203 u. 305). In der Abtei Altenmünster in Baiern („meiner Frauen Amptleut, ain „Wainprobst, ain Taefernar, ain Kellnaer, ain Zinsmaister, ain „Prew (Brauer), ain Choch, ain Pfister (Bäcker), ain Ziegler, „ain Weber, ain Drescher“ ⁶⁷). Ebenso im Kloster Steingaden („des Probstes und Gotteshauß versprochen Diener und Amptleuth, als Kellner, Pfister, Marstaller, Koch und andere solch Diener) ⁶⁸). Auch im Kloster Geisenfeld werden die Köche, Pfister, Gärtner, Maurer, Zimmerleute, Brauer, Müller, Fischer u. a. m. zu den Amtleuten der Frau Aebtissin gerechnet ⁶⁹). In Bremen die Weber, Metzger, Bäcker u. a. m. ⁷⁰). In der Abtei Münster im Elsaß der Koch, der Bäcker, der Gärtner, der Fronfischer u. a. m. ⁷¹). Auch am Hofe zu München waren eigene

66) Hofdienst des Erzbischofs von Köln aus 12. sec. bei Kindlinger, II, 148 — 152.

67) Weisth. in M. B. X, 370.

68) Urf. von 1423 bei Lori, p. 110.

69) Rechte des Klosters aus 13. sec. in Quellen zur Bair. Gesch. I, 434 — 441. Diese Rechte werden irrthümlich eine Pfründeordnung genannt.

70) Revers von 1246 in Assertatio libert. Brem. p. 84. — in textoribus — in carnificibus, pistoribus et aliis officiatis.

71) Urf. von 1339 bei Schöpflin, II, 167. „und sind dis die amhahlüte: „ein marschalf, — ein sammerer, ein koch, ein phister (d. h. pistor,

„Hofvischer“ angestellt ⁷²). Ebenso wird auch der auf dem Schlosse des Herzogs von Berg angestellte Werkmeister zu dem Haus- und Hofgesinde („huysgesinde“) gerechnet ⁷³). Und in Wien wurden die Hofkürschner, Hofschneider, Hoffschuster u. a. m. noch am Ende des 15. Jahrhunderts zu dem Hofgesinde gerechnet ⁷⁴). Da dieselben gewisse in jeder Haus- und Hofhaltung nothwendige Dienste zu leisten hatten, so findet man sie auf jedem Fronhose, je nach dem Bedürfnisse in größerer oder weniger großer Anzahl.

Auf den Königshöfen kommen, wie schon in früheren Zeiten, Goldarbeiter (aurearii), Waffenschmiede (brunearii), Zeidler (cidelarii) und andere Gewerbsleute vor ⁷⁵). Aber auch auf den landesherrlichen und grundherrlichen Fronhöfen findet man schon seit dem 10. Jahrhundert sehr viele Handwerker, Künstler und Kaufleute (mechanicos et artifices et negotiatores) z. B. in dem Kloster Weihenstephan bei Freising einen Bierbrauer, Gerber (cerdonem), Fleischhauer oder Metzger (carnificem), Weber, Schuhmacher (calceatorem), Pelzarbeiter oder Kürschner (pellificem), Faßbinder (doliatorem), Krämer (institorem), Maler (pictorem), Bäcker (pisatorem, offenbar so viel als pistorem, vielleicht weil man sich noch einer Stampfmühle zu bedienen pflegte), sodann einen Schmied (fabrum), Wagner (currificem) ⁷⁶) und eine Wein- und eine Bierschenke (jus habendi unam pincernam vina vendendi und jus pincernandi cerevisiam) ⁷⁷). In der Abtei Mosburg (Mosapurg) neben einem Falkonier und einem Schwerträger einen Schmied, Becker und Fischer (fabrum unum, heironem, et scutarium unum, atque pistorem unum, nec

„Becker), ein zoller, — ein gärtener, ein fronvischer, ein meiger, ein „gemeinvischer“ zc.“

72) Urf. von 1480 in M. B. IX, 300.

73) Urf. von 1392 bei Lacomblet, Arch. I, 286.

74) Bittschrift von 1494 bei Hormayr, Wien, I, 5. Urf. p. 203. — „wirrer „genadn handtwercherenn vnd Hofgesind, als Kürsener, Sneideren, Schusteren, wie sy dann genannt seien.“ —

75) Dipl. von 940 u. 950 bei Ried, I, 96, 97 u. 98. Dipl. von 950 bei Meibom, I, 744.

76) Ein sehr seltener Ausdruck. Vgl. Henschel, h. v. II, 718.

77) Dipl. von 1146 in Mon. Boic. IX, 503.

non et piscatorem unum) ⁷⁸⁾. In St. Emmeran in Regensburg findet man zu derselben Zeit Maler, Schuhmacher (calciarii und calceatores), Zimmerleute (cimberman), Baumeister (aeditui), Steinmengen und Maurer (caementarii und lapicidae), Wagner (carpentarii), Goldschmiede (aurifices), Weber, Becker, Holzschnitzer (lignorum caesores), Kaufleute (mercatores) u. a. m. ⁷⁹⁾; im Kloster Chiemsee auch schon Teppicharbeiter (tapaciatores und tapifices), Glockengießer (campanarum fusores) u. a. m. ⁸⁰⁾. Im Stifte Essen einen Becker und mehrere Kürschner (pellifices) ⁸¹⁾. In der Abtei Prüm unter Anderen auch Müller (Sunt ibi fari-narii tres) ⁸²⁾, im Stifte Zürich einen Klosterbecker (pistor clau-stralis) ⁸³⁾, in einem Kloster in Flandern einen Koch, einen Beckermeister (magister pistorum) und einen Braumeister (cambarius) ⁸⁴⁾. Im Kloster Bodeken in Westphalen 4 Köche, 5 Becker, 3 Wagner, 2 Pelzarbeiter (pelliparii, d. h. pelliciers), 4 Schuster, 5 Schneider, 3 Schmiede, einen Barbier (rasor), einen Maler, einen Gastwirth (hospitalarius) u. a. m. ⁸⁵⁾. Eigentliche Hofma-ler kamen an den fürstlichen Höfen erst seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts vor, z. B. am Hofe der Kurfürsten von Branden-burg u. a. m. ⁸⁶⁾. In der Abtei Selz sollte der Abt von jeder Art von Handwerker einen Handwerksmann haben („von einme „ieclichen antwergke ein antwergman) ⁸⁷⁾. In der Probstei Neu-

78) Dipl. von 908 bei Meichelbeck, I, 429. Vgl. §. 311. Not. 46 u. 47.

79) Viele Dipl. aus 12. sec. bei Pez, I, 3. p. 153, 156, 165, 167, 168, 179, 181, 182, 183, 184 u. 185.

80) Dipl. von 1135, 1160, 1177 u. 1178 in Mon. Boic. II, 298, 302, 303 u. 337.

81) Dipl. von 1164 bei Rindlinger, Hör. p. 239.

82) Registr. Prum. bei Hontheim, I, 665.

83) Dipl. von 1264 bei Schauberg, Zeitschr. I, 69.

84) Polypt. Irminon app. p. 356. Henschel, II, 41.

85) Urf. bei Wigand, IV, 272.

86) Johannes Voigt, Fürstenleben und Fürstensitte im 16. Jahrh. bei Fr. von Raumer, histor. Taschenb. von 1835, p. 331 ff. Bestallung eines Hofmalers von 1522 bei Raumer cod. dipl. Brandenb. II, 265. Vgl. jedoch oben Note 76, 79 u. 85. Jene pictores, welche neben den hörigen Handwerkern ge-nannt werden, waren offenbar ganz gewöhnliche Lüncher, die man übri-gens auch heute noch in Baiern Maler nennt. Vgl. noch §. 318, Note 50.

87) Grimm, I, 763, §. 33.

weiller im Elsaß wird eines „fürsner's," „schuchfüter's," d. h. Schuhmachers von sutor, eines „Gartner's," eines „pfister's," d. h. Beckers von pistor, eines Kochs und eines Kaufmanns Erwähnung gethan⁸⁸⁾; in der Abtei Münster im Elsaß eines „meziger's," „schuchfuter's," ledergewer's, phister's, gärtener's, fronvischer's" und außerdem noch eines „gemeinvischer's"⁸⁹⁾; in dem Kloster Mure vieler Künstler (multarum artium periti homines), sodann einer Wein- und einer Bierwirthschaft (duae tabernae, una vini, altera cerevisiae)⁹⁰⁾; und in dem Kloster Einsiedeln mehrerer Wirths und Pfister, welchen, wenn sie zu leichtes Brod gebacken und feil geboten hatten, sehr zweckmäßig das Brod weggenommen und unter die armen Leute vertheilt werden sollte⁹¹⁾. In der Waldgrafschaft Mubach, in der späteren Wehrmeisterei in den Montjoer Waldungen im Herzogthum Jülich, sollte der Hof von Düren vier Fischer, vier Bretterspalter, vier Radmacher, vier Kohlenbrenner und vier Zeidler, und der Hof von Pendersdorf zwei Fischer, zwei Bretterspalter, zwei Radmacher, zwei Kohlenbrenner und zwei Zeidler haben⁹²⁾. Auf dem Mainzer Hof zu Erfurt waren angestellt ein Koch mit einem starken Küchenknaben, ein Kellner, ein Fapfbinder mit einem Knecht, ein Weinschröder, ein Ohmer, ein Weinbrenner, ein Kelterknecht, ein Becker mit drei Knechten, ein Müller mit einem Zofknecht und ein Fischer⁹³⁾. In Baiern endlich, um noch ein Beispiel anzuführen, war jede Hofmarksherrschaft berechtigt, Becker, Bader und andere Handwerker („beken, pader und andere handwerker"), namentlich auch Mühlen, Schmieden, Bäder und Tafern oder Wein- und Bierschenken zu haben⁹⁴⁾. Das Gotteshaus Chiemsee hatte auch zwei Wirthshäuser („zwen wirthhöf"), in welchen nicht allein die Grundherrschaft und

88) Grimm, I, 754 u. 755.

89) Urf. von 1339 bei Schöpflin, Als. dipl II, 165 u. 167.

90) Acta fund. monast. Murens. bei Herrgott, I, 322.

91) Grimm, I, 150 und 156. Vgl. II, 284, 254.

92) Grimm, II, 791 u. 792.

93) Michelsen, Mainzer Oberhof zu Erfurt, p. 18, 26, 27, 35, 36, 40 u. 42.

94) Grimm, III, p. 642, §. 14, p. 669 Weisthum in M. B. X, 370. „ain Taefernar, ain Prew, ain Choch, ain Pfister, ain Ziegler, ain Weber, ain Drescher."

ihre Amtleute auf ihren Amritten, sondern auch fremde Reisende bewirtheet werden sollten⁹⁵⁾. Ebenso im Kloster Altmünster („unser Taefennar sol haben dreyerlair Trincken. Item ain Zopff nach seiner Eren — und sol uns unser Gest legen“)⁹⁶⁾. Eine Gastfreiheit, welche sich in vielen Bairischen Klöstern bis zu ihrer Aufhebung in unseren Tagen erhalten hat.

§. 315.

Als herrschaftliche Hofdiener wurden die Handwerker, wie andere Diener, von ihrer Herrschaft ernannt und wieder entlassen, z. B. in den Klöstern Weißenstephan und Selz, in den Abteien Prüm, Rot und Zürich, im Fürstenthum Eichstädt, in den verschiedenen Grundherrschaften in Franken, auf dem Mainzer Hof zu Erfurt, in der Mark Brandenburg u. a. m.⁹⁷⁾, sowie heute noch die Hofkünstler und Hofhandwerker ihre Ernennung vom Hofe erhalten. Nicht einmal ihren Dorfschmied durften die Bauern ohne Zustimmung des Grundherrn annehmen⁹⁸⁾. Die Einsetzung in das Handwerksamt erfolgte zuweilen, wie bei anderen Aemtern, durch eine feierliche Investitur mit dem Stabe, z. B. bei dem Schmiede-Meister auf den Vorwerkshöfen zu Erfurt⁹⁹⁾. Zu Kürn in der Oberpfalz wurden die Messerschmiede von dem Grundherrn mit ihrem Handwerk belehnt. Die belehnten Messerschmiede mußten einem jeden der es begehrte sein, Messer umsonst wezen¹⁾.

95) Grimm, III, 677.

96) Weißth in M. B. X, 369.

97) Grimm, III, 669. „daß ein jeder herr und abbt — soll und mag ge-
„haben seinen richter, beken, pader, und andere handwerker, und mag die
„allbeg setzen und entsetzen, mindern oder meren.“ eod. I, 763, §. 33,
II, 562. u. III, 629. Raths-Erkenntniß von 1343 bei Bluntschli, Rechtsg.
I, 152. Wehner, observ. p. 498. Michelsen, Mainzer Hof, p. 18 u. 20.
Urf. von 1448 u. 1464 bei Raumer, cod. dipl. Brand. I, 216 u.
230.

98) Brandenburg. Landesordnung von 1561 bei Mylius, V, 1. p. 39 f.

99) Beschreibung von 1332 bei Falkenstein, Hist. von Erfurt, p. 207. —
„und diese Gewalt gibt er ihme mit einem Stabe, den er ihme in
„die Hand giebt, —“

1) Hund, bayrisch Stammen-Buch, II, 209. „Das Messerschmidt Handt-

Auch standen die Künstler und Handwerker in ihrer Eigenschaft als Hofbeamte nicht unter den öffentlichen Beamten, vielmehr direkt unter ihrem Herrn oder unter den herrschaftlichen Beamten, z. B. in der Abtei St. Maximin in Trier unter dem Abte oder unter dessen Probst²⁾, in der Abtei Tegernsee direct unter dem Abt³⁾, im Stifte Essen unter dem Custos⁴⁾, auf den Vorwerkshöfen zu Erfurt unter dem Provisor des Hofes⁵⁾, in Augsburg und Straßburg unter dem Burggrafen⁶⁾, in Bremen unter dem Bogt⁷⁾, in Mainz unter dem erzbischöflichen Waltboten⁸⁾. In der Regel standen sie jedoch, ursprünglich vielleicht allenthalben, entweder unter irgend einem Dienstmanne oder unter einem der Obersten Hofämter selbst. So haben die Metzger, Maurer, Gipser, Zimmerleute, Wagner und Kübler in Basel unter einem ihnen zu dem Ende von dem Bischof gesetzten Ministerialen gestanden. (*Ad haec omnia, unum ex ministerialibus ecclesiae nostrae concedemus annuatim, ut omnia, prout praescripta sunt, per ipsum, justo moderamine, statuatur et, si necesse fuerit, corrigantur*)⁹⁾. Auf dem Mainzer Hofe zu Erfurt standen

„werth empfahet noch der elstist Meister vom Inhaber Kürn zu Lehen, „der soll vund muß ein großen Weßstein im Laden auffhengen, vnd ein „jeden ders ins Paulstorffers Namen begert, sein Messer umb sonst „wegen.“ Der damalige Besitzer von Kürn war ein Paulstorf.

- 2) Dipl. von 1054 bei Würdtwein, monast. Palat. IV, 231. qui ad curtes dagescalci (offenbar Tagelöhner, d. h. um einen Tagelohn arbeitende Diener. Vgl. Grimm, R. A. p. 302 u. 304.) dicuntur nulli advocato neque hunnoni subiaceant, sed tantum abbati, ejusque praepositis — Dipl. von 1056 u. 1065, eod. p. 210 u. 235. dagescalzi vel pistores, bavarii (offenbar bovarii, d. h. Ochsenknechte, bovarii heißt es auch bei Beyer, I, 402 u. 419.) aut piscatores, coci aut lavatores. —
- 3) Dipl. von 1157, 1163 u. 1193 in Mon. Boic. VI, 172, 177 u. 198.
- 4) Dipl. von 1164 bei Kindlinger, Hör p. 239. de officio custodis G. pistori, H. pellifex, S. pellifex. —
- 5) Beschreibung von 1332 bei Falkenstein, Hist. von Erfurt, p. 207.
- 6) Augsburg. Stadtr. von 1276 bei Freyberg, p. 115—126. u. bei Walch, IV, 340—360. Straßb. Stadtr. c. 44. bei Grandidier, II, 60.
- 7) Donandt, I, 69.
- 8) Grimm, I, 532 u. 533.
- 9) Zwei Zunftbriefe von 1248 bei Dohs, Gesch. von Basel, I, 320 u. 323.

der Koch, Kellner, Faßbinder, Weinschröder, Bäcker, Müller, Fischer, Ober- und Unterackermann mit allen übrigen bei der Wirthschaft angestellten Dienern unter dem Küchenmeister¹⁰⁾. Meistentheils haben aber ursprünglich die Schmiede, Sattler u. a. unter dem Marschall gestanden, die Metzger, Bäcker, Hoffischer u. a. dagegen unter dem Truchseß, und die Pelzarbeiter, Schneider, Schuhmacher, Zimmerleute (Gademere), Kaufleute u. a. unter dem Kämmerer, z. B. in Hildesheim, in Regensburg, in Trier u. a. m. Schon im 13. Jahrhundert haben indessen in Trier auch schon die Schmiede, Metzger u. a., und in Speier die Goldschmiede und ähnliche Handwerker (aurifabri und fabri) unter dem Kämmerer, die Metzger in Speier aber unter dem herrschaftlichen Schultheiß gestanden¹¹⁾. Und sogar im 18. Jahrhundert haben noch an vielen fürstlichen Höfen manche Hofkünstler und Hofhandwerker zum Marstall, andere aber zur Jägerei gehört. Und allenthalben standen sie wenigstens unter der Gerichtsbarkeit des Hofmarschallamtes¹²⁾. Was soeben von Deutschland bemerkt worden ist, gilt in derselben Weise auch von Frankreich, wo z. B. die Bäcker auch in späteren Zeiten noch dem Großhaushofmeister (grand panetier) untergeordnet waren¹³⁾.

§. 316.

Wie andere Hofdiener wohnten auch sie ursprünglich auf dem Fronhose oder auf der herrschaftlichen Burg, und hatten dafelbst ihre eigenen Kemenaten zum Arbeiten, wahrscheinlich die gleichartigen Handwerker, z. B. die Schneider u. a. m., ihre eigene Werkstätte¹⁴⁾. Eben dahin deuten die eigenen Schlachthäuser

10) Michelsen, Mainzer Oberhof zu Erfurt, p. 18 ff.

11) Weisthum aus 13. sec. bei Lacomblet, Archiv I, 321—322. Gemeiner, Chron. I, 349 u. 350. Conventus von 1158, §. 17. bei Pertz, IV, 108. Chron. Hildesheim. bei Leibnitz, I, 751. Speierer Urf. von 1272 bei Mone, Anzeiger, 1836, p. 93. Speierer Weisthum §. 14. bei Mone, Zeitschr. I, 21.

12) Moser, II, 328, 382 u. 806. Wabst, histor. Nachrichten von Sachsen, p. 205.

13) Schaeffner, Rechtsg. von Frankreich, II, 316.

14) Willehalm, 290. 2—5. „si bôt im bezzer kleider an in einer kemenaten, dâ snidaere nâten.“

v. Maurer, Fronhof. II.

(shlachthuys), Brauhäuser, Hofbäckereien (pistrina) u. s. w., welche man auf den Fronhöfen des Stiftes Essen und den Abteien Echternach, Prüm, Werden u. a. m. findet¹⁵⁾. Späterhin, nachdem das Gewerbswesen einen größeren Aufschwung erhalten hatte, durften sie in der Stadt wohnen, z. B. die Handwerker des Klosters Weihenstephan in der Stadt Freising, die Handwerker des Klosters Selz in der Stadt Selz u. s. w.¹⁶⁾. Oder sie durften wenigstens, wenn sie auch auf der Burg wohnten, wie andere Fremde, in der Stadt arbeiten, ihre Waaren daselbst feil bieten und sogar das Bürgerrecht erwerben, wie dieses z. B. in Friedberg in der Wetterau erlaubt war¹⁷⁾. Sie wurden jedoch, auch wenn sie, wie in Freising, in Prag u. a. m. in der Stadt wohnten, streng von den städtischen Handwerkern unterschieden¹⁸⁾. Wie denn auch heute noch z. B. in München die Hofbäcker, Hofschneider, Hof Metzger u. a. von den sogenannten bürgerlichen Bäcker-, Schneider- und Metzgermeistern unterschieden zu werden pflegen. In Wien durften zwar die Hofhandwerker ebenfalls in der Stadt wohnen. Sie sollten jedoch nur für den Hof und für das Hofgesind arbeiten und die Hofkrämer nur auf der Burg, nicht aber bei St. Stephan oder sonst in der Stadt ihre Waaren feil haben¹⁹⁾.

15) Urf. von 1332 bei Kindlinger, Hörigk. p. 394, 398 u. 401. Heberegiſter von Werden aus 12. sec. bei Lacomblet, Archiv, II, 273. Weisth. von 1095 bei Grimm, II, 269 u. 562 f. Vgl. oben §. 237.

16) Urf. von 1146 bei Mon. Boic. IX, 503. Grimm, I, 763, §. 33.

17) Urf. von 1306 in Moser, reichsst. Handb. I, 695. „ist ein handwerg-
mann in der burg geseſſen, der ſinen veilen Kauff in die Statt
„dreigit, ſtet der mit ſeim Kauffe als ein Vßmann, er ſall davon thun,
„als ein Vßmann, ſteit er aber als ein Burger, er ſall davon thun
„als ein Burger.“

18) Mon. Boic. IX, p. 503. inter caupones et cerevisiarios tam civitatis quam monasterii pacem et unitatem conservare cupientes. — Daß altprager Stadtrecht, ed. Köppler p. 25 u. 32, wo die „hoffneider“ von den städtischen Zunft-Meistern unterschieden werden.

19) Bittſchrift der Burgerschaft von 1494 bei Hormayr, Wien, I, 5. Urf. p. 203. „Daß auch ewr ku. Mt. nit geſtatte, derſelbenn ewrer genade
„handwercherenn vnd Hofgeſind — von jrer arbeit anderenn dann ewrer
„genade Hofgeſindt ze verkauffen vnd ze machn —. Dann der Cramer
„halbenn, lie ewrer ku. genadn Hof nachziehen, vnd ſy auch benen-

§. 317.

Als Hofdiener (officiales) mußten sie natürlicher Weise ihrer Herrschaft dienen (ministrare) z. B. in der Abtei Tegernsee²⁰), ihr gewisse Dienste (servitia) leisten, z. B. in dem Kloster Ottebeuern²¹), welche meistentheils sehr genau bestimmt gewesen sind. So sollten in Straßburg die Kaufleute („kosliut“) Botendienste thun, die Metzger aber das herrschaftliche Vieh schlachten, das Fleisch verkaufen, und über den Erlöß Rechnung stellen. Die Pelzarbeiter hatten das nöthige Pelzwerk zu machen und das Material dazu auf Rechnung ihres Herrn in Mainz oder in Köln zu kaufen. Die Schmiede sollten alle Schlösser, Ketten, Pfeile und was in der bischöflichen Pfalz an den Thüren, Fenstern oder sonst zu machen war, verfertigen und außerdem noch eine gewisse Anzahl von Hufeisen mit den Nägeln liefern. Die Schuster („schufuteren“), Handschuhmacher („hentschubern“), Sattler, Bechermacher („bechere“), Kiefer, Zimmerleute („zimberliute“) u. a. mußten umsonst für ihren Herrn arbeiten, so weit es dessen Bedürfniß erheischte. Die Schwertfeger hatten dem Bischof und seinem Gefolge die Schwerter zu fegen, die Wirthhe aber ihm den Abtritt (necessarium episcopi, oder „dez Bischoves lobelin“) und seinen Kasten zu fegen, endlich die Fischer in jedem Jahre drei Tage und drei Nächte für ihn zu fischen und ihn gemeinschaftlich mit den Müllern auf dem Rhein und auf den benachbarten Flüß-

„nen hofgesind, das dieselben an vngewonndlihu steten, vnd bey sannd „Steffanns Lumbkirchn nicht sail, noch ir Grem daselbs sonder bei ew-
 „rer fu. genadn purkh, als dann bey annderen Fürstenn ewrer fu.
 „genadn voruordern, gehalten worden ist.“ —

20) Dipl. von 1157 in Mon. Boic. VI, 172. officiales abbatis, coci, pistores et reliqui quicunque in emonitate monasterii abbati et fratribus ministrare consueverunt. Dipl. von 1163 u. 1193, eod. p. 177 u. 198.

21) Dipl. im Vierten Jahresbericht des histor. Vereins von Schwaben und Neuburg von 1838 p. 72. Quicunque in nostro iugitur occupatur seruicio ut sunt manticarii (die Mäntel-Schneider), ueredarii (Glaser), pistores, coci, brazarii (Brauer), officialesque nostre curie (die Beamten), et ceteri homines. (Klosterdiener).

chen zu führen, wohin er wollte²²⁾. In München, Trier, Eßlingen u. a. m. waren die Metzger zum Post- und Staffettendienste verbunden. Noch im Jahre 1809 während des Tirolerkrieges wurden die Münchner Metzger durch das Staffettenreiten gar sehr in Anspruch genommen. Erst seitdem im Jahre 1848 alle Frohndienste aufgehoben worden waren, wurden auch sie von diesem Dienste befreit. Daher mußten sie nun auch die in München bestehende Pferdesteuer entrichten. Diese sogenannten Metzgerposten müssen übrigens sehr verbreitet gewesen sein, da heute noch die Metzger einiger süddeutschen Städte ein Posthorn in ihrem Innungsschilde führen dürfen²³⁾. In Trier mußten die Pelzarbeiter für ihren Herrn arbeiten und das dazu nothwendige Pelzwerk auf dessen Rechnung in Köln oder Duisburg kaufen. Die Schneider, Schmiede und anderen Handwerker hatten gleichfalls für den Erzbischof zu arbeiten und die Metzger die nöthigen Botendienste für ihn zu besorgen²⁴⁾. Namentlich sollten ihm auch die Fischer an den verschiedenen Orten Fische fangen, so oft er deren bedurfte (*omni tempore quo voluerit*), und wurden daher Fronfischer („vrongefischere“ oder *piscatores dominicales*) genannt²⁵⁾. Die Schuster und Pelzarbeiter in Réole mußten an den hohen Festtagen ihre Lieferungen machen²⁶⁾. Ebenso die Schmiede in Neuenburg²⁷⁾. Allein nicht bloß in Tegernsee, Ottobauern, Straßburg, Trier u. a. m., sondern allenthalben, wo sich Fronhöfe befanden, z. B. in Soest (§. 323) u. a. m. mußten die daselbst wohnenden Künstler und Handwerker ihrer Herrschaft gewisse Dienste leisten, z. B. die Hoffischer in Frankfurt jeden Freitag für den König Tag und Nacht²⁸⁾, in der Abtei Münster im Elsaß die Fronfischer

22) Straßburg. Stadtr. c. 88, 101—118.

23) Berlepsch, Chronik vom Metzgergewerk, p. 74, 75 u. 76. Pfaff, Gesch. von Eßlingen, p. 617.

24) Weisthum aus 13. sec. X, §. 8—11. bei Lacomblet, Archiv, I, 321. Stadtrecht aus 14. sec. §. 10. bei Lacomblet, I, 262.

25) Weisth. cit. VII, 2, XI, 8, XV, 7, XVIII, 12. XLIII, 3 Trierer Fischerweisthum bei Grimm, II, 281.

26) Consuetud. monasterii Regulae, art. 8. bei Giraud, II, 512.

27) Freiheitsbrief von 1214 bei Walthers, Gesch. des Bern. Stadtr. p. 20.

28) Dipl. von 994 bei Boehmer, I, 12.

drei Mal in der Woche für den Abt ²⁹⁾, in Bremen vier Mal in der Woche für den Erzbischof ³⁰⁾, und im Kloster Lucern sogar jeden Tag fischen ³¹⁾. Anderwärts aber sollten sie jede Woche einige Mal oder wenigstens jedes Jahr an den hohen Festtagen die nöthigen Fische oder wenigstens einige Salme liefern, wie dieses z. B. in den Stiftern Korvei und Fulda und in Worms der Fall war ³²⁾. In der Abtei Ebersheimmünster mußten die herrschaftlichen Fischer sämtliche den Tag über gefangenen Fische an den Hof einliefern. („Unde swas si des tages gevahent, das sullent si ze hove antwirten, das sullent tun die vischer die vurlehent sin von dem gotshuse“) ³³⁾. In dem Bisthum Konstanz sollten die 6 ersten Lachse, welche die Fischer zu Laufen gefangen hatten, dem herrschaftlichen Keller eingeliefert, von diesem eingesalzen und an den bischöflichen Pfleger eingesendet, wenn sie aber diesem nicht gefielen, dafür 30 Pfennige entrichtet werden ³⁴⁾. Und die von ihnen zu liefernden Fische nannte man die Dienstfische ³⁵⁾.

§. 318.

Für diese Dienste erhielten dieselben keinen Lohn. Sie mußten vielmehr, wie es in den alten Weisthümern heißt, ohne Lohn (*sine mercede*) arbeiten ³⁶⁾. So insbesondere auch die Weinschröder und Ohmer auf dem Mainzer Hofe zu Erfurt ³⁷⁾. Ihre Dienste waren daher wahre Frondienste und wurden auch als

29) Urf. von 1339 bei Schöpflin, Als. dipl. II, 165.

30) Donandt, I, 71.

31) Geschichtsfreund, I, 161.

32) Altes Heberegister §. 21 bei Wigand, Archiv, I, 2, p. 10. Güterverzeichnis aus 12. sec. §. 43 bei Kindlinger, II, 139. Tradit. Fuldens. ed. Dr. p. 55, in f. Grimm, III, 880—881. Urf. von 1106 bei Schannat, II, 62.

33) Grimm, I, 668.

34) Grimm, I, 105.

35) Grimm, III, 881.

36) Trierer Weisthum, X, 8—10 u. 3.

37) Michelsen, p. 26. „Wie wol die Schroder schuldig seint meins gnedigsten hern wein vnd hier vmb sunst zu schroden —. Wie wol auch die ohmer schuldig sein, meinem gnedigsten hern alle Wein vnd hierfaß vmb sunst zu ohmen.“

solche behandelt. Wie andere Fronarbeiter erhielten sie während ihres Dienstes die Kost, hin und wieder auch die nöthigen Schuhe, Hüte und anderen Kleidungsstücke, die Fronfischer in der Abtei Münster z. B. zwei Mal im Jahre Sommer- und Winterkleider, der Werkmeister daselbst aber jedes Jahr einen Rock, und Ersatz ihrer Auslagen, wenn ihnen nicht das Material selbst geliefert worden war³⁸⁾. In der Abtei Ebersheimmünster erhielten die herrschaftlichen Fischer die Netze geliefert. Daher nannte man diese Fronnetze („frone netze“). Und wenn sie zerrissen waren, mußten sie in die Hofküche eingeliefert werden. („Unde brichet in, das sul- lent sie in die kuchen antwirden, die schusselen daran ze truckende“). Zur Verfertigung neuer Netze erhielten die Fischer jedoch von der Herrschaft nur einen Beitrag, und außerdem noch Brod, Käs und Wein. („Unde sol in der abbet einen schillinc geben, unde sul- lent si dar zu tun, das sie ein nuwis machint. Swenne das bereit wirt, so soll in der abbet sinen botten geben, unde sol in geben vier wissu brot unde ein vierteil wines unde zweine schweickese“)³⁹⁾. Auch am Hofe des Herzogs von Berg sollte der Werkmeister, wie das übrige Hofgesind, nichts als die Kost und Kleidung erhalten („danneaf wir of onse erven eme nyet me ensullen schuldich syn „vur die arbeit syn selfs lys, dan coste vom essen und van „drincken und van cleidongen gelych anderen knechten „ind huysgesinde“)⁴⁰⁾. Ebenso erhielt in Speier der als Bau-

38) Straßburg. Stadtr. c. 102, 105. „und sol in geben die materie dez isinz, und da zwischen ir zerung“ — data eis materia ferri, et ministrata, interim vivendi expensa. c. 107—110. de sumptibus et expensis Episcopi — „uz dez Bischoves cost,“ c. 112, 113, 115, 116 u. 118. Trierer Weisthum, I, 7. Due naves dabuntur eis et duo pillei novi et 4 cyrotece et 4 calcei et 32 fasciculi rudis lini, und X, 3, 8. sed in expensa camerarii. Abtei Münstersche Urf. von 1339 bei Schöpflin, Als. dipl. II, 165. „und wenne er kumet (der Fronfischer) mit den vischen so sol man im geben einen weggen brotes und ein trinken weins, und sol in gleichen mit andern sinen knechten zwurent in dem jare, ze winter und ze sumer. und p. 166. der werkmeister — einen rok zem jare.“

39) Grimm, I, 668. Ueber die Belohnung der Fronfischer vgl. noch Grimm, R. A. p. 394, Not.

40) Urf. von 1392 bei Lacomblet, I, 286.

meister vom Bischof angestellte Zimmerman die Hofkleidung und die Kost im Schlosse wie die übrigen Hofdiener ⁴¹⁾. Im Kloster Geisenfeld erhielten die von der Abtissin angestellten Arbeitsleute und Handwerker die Kost, insbesondere auch Fleisch, Einige von ihnen, die sogenannten Sonntager, nur am Sonntage, Andere aber auch in der Woche, einige Knechte auch jährlich einen oder zwei Röcke ⁴²⁾. Der Böttcher auf dem Vorwerkshofe des Stiftes von Mainz zu Erfurt sollte, „wann er im Hofe arbeitet, auch darinnen essen mit „seinen Knechten, die mit ihm arbeiten“ ⁴³⁾. Ebenso erhielt der Müller auf dem Mainzer Hof zu Erfurt mit seinem Knecht und Fuhrmann die Kost, wenn er etwas auf dem Hofe zu thun hatte ⁴⁴⁾.

Für Andere als ihren Dienstherrn brauchten sie indessen keine Zwangsdienste zu leisten ⁴⁵⁾. Die Fremden mußten vielmehr die ihnen geleisteten Dienste bezahlen. Nur die mit ihrem Handwerk belehnten Handwerker mußten hie und da kleine Dienste auch den Fremden umsonst thun, z. B. die Messerschmiede zu Kürn einem jeden, der es begehrte, sein Messer umsonst schleifen (§. 315. Not. 1).

Außer der Kost und Kleidung waren indessen den Künstlern und Handwerkern auch noch gewisse Freiheiten zugestanden, z. B. Zollfreiheit in Freising ⁴⁶⁾, Freiheit von Fronen in Straßburg und Selz ⁴⁷⁾, Freiheit von Beten und anderen Abgaben in Trier, Selz u. a. m. ⁴⁸⁾, Freiheit von allem Vogtrechte z. B. in der Abtei

41) Urf. von 1446 bei Mone, Anzeiger, V, 252. „Und wann wir hofcleydunge tun machen, wollen wir ime zu iglicher zyt kugeln und röcke nach geburnisse geben als andern unsern knechten, und er soll und mag auch zu slosse geen essen und in unserm costen sin als andere die unsern thunt.“ Vgl. Urf. von 1483 eod.

42) Rechte des Klosters aus 13. sec. in Quellen zur Bair. Gesch. I, 434–441.

43) Beschreibung von 1332 bei Falkenstein, Hist. von Erfurt, p. 206. Vgl. Michelsen, Mainzer Hof zu Erfurt, p. 37.

44) Michelsen, p. 39.

45) Straßburg. Stadtr. c. 118. „Und sol ir niht twingen fürbaz zu de feines mannes werke want alleine des Bischoves.“

46) Dipl. von 1146 in Mon. Boic. IX, 503.

47) Straßburg. Stadtr. c. 93. Grimm, I, 763, §. 33.

48) Trierer Weisth. I, 7. Grimm, I, 763, §. 33.

Fulda ⁴⁹⁾. Auch der Maler Clemens hatte, so lange er Werckmann der Markgrafen von Baden war, Freiheit von Beten, Fronen und anderen Diensten ⁵⁰⁾. Und wie andere Hofdiener erhielten auch sie öfters Dienst- oder Lehengüter (beneficia oder feoda), oder sogenannte Diensthuſen („dineſthuben“) ⁵¹⁾. In dem Kloſter Abdinghof in Weſtphalen erhielt z. B. ein Goldarbeiter für die gelieferten guten Arbeiten ein Dienſtgut ⁵²⁾. In den Stiftern Trier, Fulda, Korvei, St. Emmeran, Einſiedeln u. a. m. beſaßen die Fiſcher ganze oder halbe Manſen, Huben, Beneficien u. a. m. oder Lehen ⁵³⁾. Ebenſo die Glaſer, Drechſler, Bartenhauer, Silberſchmiede, Obſthändler, Müller und andere Künſtler und Handwerker mehr. Daher die ſo häufig vorkommenden Fiſcherhuſen (viſchirhuſen) und Fiſchlehen (§. 503), deren Beſitzer zu gewiſſen Zeiten im Jahre eine beſtimmte Anzahl Ael, Lachſe, Heringe und andere Fiſche liefern mußten ⁵⁴⁾. Sodann die Glaſhuſen (glashuſen), deren Inhaber z. B. in Trier für die Domkirche und die Wohnungen des Erzbischofs und ſeines Kapellans das Glas, und die Pergamenthuſen (pereminthuſen), welche für den erzbischoflichen Notar das Pergament liefern mußten ⁵⁵⁾. Ferner die

49) Grimm, III, 880.

50) Urf. von 1478 bei Mone, Anzeiger, 1836, p. 376—377.

51) Trierer Weiſth. XXIX, 3.

52) Dipl. von 1107 bei Wigand, Archiv, II, 335. Mansum istum cuidam aurifici in beneficium dedi, tum pro servitio artis sue. quo nobis fideliter et utiliter servivit, tum etc.

53) Trierer Weiſth. I, 7. Piscatores habent dimidium mansum. VII, 2, XV, 7. habent et feoda sua Traditiones Fuldens. ed Dronke p. 24 u. 27, Nr. 26 u. 72. unum beneficium piscatorum — unam hubam piscatoriam. Güterverzeichnis von 1031 bei Pez, I, 3, p. 71. piscatores habent III hob. Grimm, III, 880. „czwelff gute, dy vnser belehinten fischer erbeiten vnde ynne haben“ — Liber heremi ad 1004 im Geſchichtsfreund, I, 119. — duo beneficia piscatorum. Korveiſches Hebe-register §. 22 bei Wigand, Archiv, I, 2. p. 10. unus piscator habens XX jugera.

54) Trierer Weiſth. XI, 12. Korveiſches Einkünſtverzeichnis bei Kindlinger, M. B. II, 112, 116 u. 139. Grimm, II, 527. Urf. von 1480 in M. B. IX, 300.

55) Trierer Weiſth. II, 2, X, 13—15, XVII, 3.

Drechslerhufen (draselhufen), Bartenhufen (bardenhufen), Silberschmiedhufen (silvirsmidehufen) ⁵⁶), die Hufen der Obsthändler (mansus pomarii), der Müller (mansus molendini) ⁵⁷); die Hufen der Schmiede, Schuster, Gärtner und Hirten im Stifte Fulda ⁵⁸); die Felder und Wiesen der Werkmeister in der Abtei Münster ⁵⁹); die Schmiedelehen und Schüssellehen („Schuzzellehen“) in Baiern ⁶⁰), die Güter der Schmiede, Schuhmacher, Bäcker, Stallknechte („des marstaler gütl“) u. a. m. im Kloster Beyharting ⁶¹), die Ländereien des Böttchers auf dem Borwerkshofe des Stiftes von Mainz zu Erfurt ⁶²), die Lehen der beiden Maurer („zwei murlehn“) im Kloster Geisensfeld ⁶³), die Beneficien der Bäcker und Köche zu Trier ⁶⁴), das Dienstgut des Kochs in der Abtei Werden ⁶⁵), die Bäckerlehen (Pfisterlehen) ⁶⁶), und die Zimmermannslehen („Zimbermans Lehen“) in Baiern ⁶⁷), die Lehen der Schmiede und Thürhüter in Neuenburg ⁶⁸) u. a. m.

56) Trier. Weisth. II, 2, XIII, 5 u. 7. Vgl. Graff. III, 212, V, 239 über drahsil und barta.

57) Trier. Weisth. XXXII, 5.

58) Trad. Fuldens. ed. Dr. p. 54. Octavus (scil. colonus) faber est. — Sutor aream tantum — hortulanus qui habet V jugera. bubulcus qui habet X iugera.

59) Urf. von 1339 bei Schöpflin, II, 166. „der werfmeister — hat ein maten ze Bechelin und ein juchart an Martins affen.“

60) Saalbuch bei Lori, p. 38. Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 285, 368, 414 u. 460. Vgl. §. 504.

61) Saalbuch bei Wiedemann, Geschichte von Beyharting, p. 142 u. 143.

62) Beschreibung von 1332 bei Falkenstein, Hist. von Erfurt p. 205 u. 206. „Zu dem Amt des Böttners des Forwerkshofs gehören 18 Acker Artlan: „des, davon soll er aus- und zurechten alle Lägel, Kübel, Faß und Gefäß, so im Brauhauß, in der Kelter, und ohne Unterschied alle Faß im Forwerkshofe.“

63) Rechte des Klosters aus 13. sec. in Quellen zur Bair. Gesch. I, 440.

64) Urf. von 1215 bei Günther, II, 117.

65) Heberegister aus 12. sec. bei Lacomblet, Archiv, II, 257. coquus mansum I in H.

66) Bair. Urbar aus 14. sec. in Mon. Boic. 36, II, p. 233 u. 460.

67) Urbar cit. p. 119.

68) Freiheitsbrief von 1214 bei Walthers, p. 20. portarii et fabri infeodati, et eorum feoda.

§. 319.

Sehr wahrscheinlich besaßen, wo nicht alle, doch gewiß die meisten auf einem Fronhose wohnenden Künstler und Handwerker solche Beneficien oder Hufen, oder wenigstens eine Wohnung auf der Burg und waren deshalb in Grund und Boden angefessene Leute. Mit der Erbllichkeit des Dienstgutes scheint auch das damit verbundene Handwerk erblich geworden zu sein. Und so sind denn die Erbbäcker (*pistores hereditarii*)⁶⁹⁾, die Erbschmiedestätten u. s. w.⁷⁰⁾, mit diesen aber auch die auf Grund und Boden radicirten und die sogenannten realen Gewerbe entstanden. Dies ist zu gleicher Zeit auch der Ursprung der vielen Mansen und Lehengüter, deren Inhaber ihrem Hofherrn Messer von verschiedener Art, Scheeren und Zangen (*cultelli, rasoria, forcipes und forcices*)⁷¹⁾, sodann Hacken und Arte (*picarii*, offenbar von *pica*, französisch *pic*)⁷²⁾, Schüsseln (*scutellae*) und Becher (*picaria*)⁷³⁾, Schüsseln (*scutellae*) und ähnliche Gefäße (*craterae*), Sättel und andere Geräthschaften (*sellae et cetera utensilia*) zu liefern hatten⁷⁴⁾, wie dieses schon seit dem 12. und 13. Jahrhundert außer Baiern und den Stiftern Korvei und Bodecken auch noch in den Stiftern Essen, Köln u. a. m. der Fall war⁷⁵⁾. Denn mit dem Besitze des Grund und Bodens ist nicht

69) *Rotulus offic. Hainoiens.* §. 14 u. 16.

70) Grimm, III, 628. Stodt, Grundzüge der Verfassung des Gesellenwesens, p. 82. Not.

71) Korveisches Güterverzeichnis aus 12. u. 13. sec. bei Kindlinger, II, 116, 133 u. 228 und bei Wigand, Archiv, I, 4, p. 52, II, 1. p. 2.

72) Korveisches Güterverzeichnis bei Kindlinger, M. B. II, 126. XXX *picarios*, 100 *scutellas*. Vgl. Henschel, v. *pica*, V, 241.

73) Korveisches Güterverzeichnis bei Kindlinger, II, 223. Henschel, V, 244.

74) Korveisches Güterverzeichnis aus 12. sec. bei Kindlinger, II, 143. *mansum — de uno eorum solvebantur scutelle, de altero selle et cetera utensilia ad Saumarios Abbatis* —. Güterverzeichnis des Klosters Bodecken bei Wigand, Archiv, IV, 275. *et 20 scutellas et 20 crateras*. Bairisches Saalbuch von 1275 bei Lori, Lechr. p. 27. *de quodam feodo (d. h. Bauernlehen) scutellas 450*.

75) Urk. von 1332 bei Kindlinger, Hörigk p. 393, 397. Kölner Hofdienst aus 12. sec. bei Kindlinger, M. B. II, 148.

allein die Berechtigung zu dem Gewerbe, sondern zu gleicher Zeit auch die damit zusammenhängende Dienstpflicht verbunden gewesen.

§. 320.

Späterhin wurden diese Naturaldienste der Handwerker in Geldabgaben verwandelt, z. B. im Stifte Korvei, in Bamberg, Bremen, Trier, Flensburg u. a. m. ⁷⁶⁾. Mit der alten Hofverfassung sind jedoch nach und nach auch diese Geldabgaben entweder wie z. B. in Bremen gänzlich verschwunden, oder sie sind in bloße Gewerbsconcessionen und Gewerbssteuern übergegangen. Dennoch haben sich noch lange Zeit Spuren von den alten Naturaldiensten der Handwerker erhalten. In Bremen hatten nach den Reversalien von 1246 noch mehrere Handwerker dem Erzbischof selbst ⁷⁷⁾ und nach dem Hildeboldischen Vertrage von 1259 wenigstens noch die Kleinbäcker dem Vogte mit einer Geldabgabe zu dienen ⁷⁸⁾. In Dehringen sollten die Bäcker zwei Mal im Jahre eine sogenannte Brodbeckensteuer („brotpecken Sture“) entrichten ⁷⁹⁾. In Regensburg mußten die Schuster, Zimmerleute, die Brauer, Metzger u. a. m. noch im 13. und 14. Jahrhundert drei Mal im Jahre eine Abgabe entrichten, welche, da sie an den Kämmerer zu entrichten war, der Kammerdienst genannt worden ist ⁸⁰⁾. In Augsburg hatten die Gastwirthe (Litgeben), die Bäcker, Weißgerber (Wizmaler oder Wismaler), die Metzger (Fleishäckel, Fleischhefel, Fleischhacker, Fleismanger oder Fleischmanger) u. a. m. an den Burggrafen eine

76) Korveisches Güterverzeichnis §. 23 bei Kindlinger, II, 129. Donandt, I, 229. Assertio libertatis Bremensis, p. 755. Bamberg. Güterverzeichnis von 1348 bei Zink, geöff. Arch. von 1823, S. VI, p. 171, 172, 173, 174. Jura Trevirice civitatis, §. 14 ff. u. 28 ff. bei Lacomblet, Archiv, I, 263 ff. Flensburger Stadtrecht aus 15. sec. Art. 55—61 bei Westphalen, IV, 1916 f.

77) Assertio p. 84. denarios, quos habet in carnificibus, pistoribus et aliis officiatis.

78) Assertio, p. 745. „Ock höret dem Boget vñ St. Martens, van jewelfem. Kleenbecker 4 Wulffspenninge.“ Hienach ist Donandt, I, 230 zu berichtigen.

79) Stadtrecht von 1253 bei Hanßelmann, I, 411.

80) Gemeiner, Chron. I, 349, 350, II, 210 u. 211.

Abgabe zu entrichten ⁸¹⁾. In Erfurt mußten noch im 14. Jahrhundert die Schmiede dem Bisthum jedes Jahr ein Pferd worauf er reitet, beschlagen und ein Paar Sporen liefern, die Zieher ein Tischtuch 6 Ellen lang und eine Handquel, die Schuster dem Schultheiß ein Paar Stiefel u. s. w. Die meisten Handwerker entrichteten aber schon eine Abgabe in Geld ⁸²⁾. In Worms hatten die Metzger und Schuster im 13. Jahrhundert Leistungen in Geld an den Schultheiß ⁸³⁾ und im 14. und 15. Jahrhundert noch Naturallieferungen an den Dompropst zu machen ⁸⁴⁾. In Mainz erhielt der erzbischöfliche Waltbot von den Bäckern jede Woche ein Brod, in der einen Woche das größte, in der anderen das kleinste Brod, das sie feil haben, und von den Webern eine neue Flasche voll Wein, jedoch nur beim Antritt seines Amtes ⁸⁵⁾. Auch in Flensburg mußten dem Vogte noch manche Frondienste geleistet werden ⁸⁶⁾. Und in Baiern sollten die Handwerker auf dem Lande die Bauern gut bedienen und ihnen zu wohlfeilen Preisen arbeiten. Sie erhielten dafür aber auch wieder manche Gegenleistungen von den Bauern und gewisse Vortheile, wie dieses z. B. bei den Schmieden in Schönfeld, bei den Badern in Raitenbuch und Untermessing, und bei den Metzgern in Detting der Fall war ⁸⁷⁾.

Am längsten hat sich die alte Naturaldienstpflicht der Künstler und Handwerker natürlich an jenen Orten erhalten, wo sich die alte Hofverfassung selbst — im Grunde genommen bis auf unsere Tage erhalten hat, nämlich in den fürstlichen Residenzstädten. Denn bis ins 18. Jahrhundert hat es nicht viele fürstliche Höfe gegeben, welche nicht ihren eigenen Hofschneider, Hofschuster, Hof-sattler, Hofjubilier u. s. w. gehabt hätten, welcher zwar auch für andere Leute arbeiten durfte, vor Allem jedoch seinen Hof und

81) Stadtr. von 1276 bei Freyberg, p. 115—126 u. Walch, IV, 340—360.
Nach dem Stadtr. von 1156 bei Lori, p. 5 soll jene Abgabe an den Vogt entrichtet werden.

82) Beschreibung von 1332 bei Falkenstein, Hist. z. Erf. p. 198 u. 200.

83) Annal. Worm. bei Böhmer, font. II, 212.

84) Urf. von 1398 bei Schannat, II, 212—214.

85) Grimm, I, 533.

86) Flensburg. Stadtr. Art. 61.

87) Grimm, III, 628, 630, 631 u. 636.

zwar meistentheils ohne besonderen Lohn bedienen mußte, dafür jedoch, wie in früheren Zeiten, Freiheit von Fronen, Wachten und von herrschaftlichen Abgaben zu genießen, und zuweilen sogar eine Besoldung oder ein sogenanntes Wartgeld zu beziehen hatte⁸⁸⁾. In unseren Tagen ist indessen auch noch dieser Rest der alten Hofhörigkeit verschwunden. Denn die Hofkünstler und Hofhandwerker haben heut zu Tage vor den übrigen weiter nichts mehr voraus als den Titel, und nur etwa die Hofmaler und Hofmusiker auch noch einen, gewöhnlich jedoch sehr mäßigen Gehalt nebst dem Rechte sich für ihr Geld eine schöne Uniform stecken zu lassen.

Eine eigene Art von Hofgewerbsleuten waren hier in München die sogenannten Hofschußbefreiten, welcher ich doch noch erwähnen muß. Es gab nämlich in München viele Gewerbe, welche als persönliche Gerechtigkeiten von dem Hofe und unter dem Hofschutze verliehen zu werden pflegten, und deren man sich in den letzten Zeiten als eines Hauptmittels zur Milderung des Zunftzwangs bedient hat. Man nannte diese Gewerbe Hofschußgewerbe und ihre Inhaber Hofschußbefreite oder auch Hofschützer. Die Hofschußbefreiten hatten nicht nöthig Bürger zu sein und waren auch gewöhnlich keine Bürger. Sie waren daher frei von allen bürgerlichen Abgaben. Sie standen in keinem Zunftverbande und nicht unter der städtischen Obrigkeit, vielmehr direkt unter den landesherrlichen Behörden⁸⁹⁾. Die meisten Bierwirthschaften waren in den Händen von solchen Hofschußbefreiten. Als Hofschußverwandte waren sie frei von allen bürgerlichen Lasten, eine Befreiung, welche erst im Jahre 1804 aufgehoben worden ist. Sie hatten zwar für den Hofschuß keine Dienste zu leisten. Sie mußten jedoch ihr Bier in dem Hofbräuhaus nehmen und durften nur kurfürstliches Hofbier verleitgeben⁹⁰⁾.

§. 321.

Die auf den Fronhöfen angesessenen Künstler und Handwerker sind demnach Hofdiener (*officiales* und *officiati*), und daher

88) Moser, Hofr. II, 221 ff.

89) Schlichthörle, I, Einleitung p. 46. Hübnert, Beschreibung von München, II, 214.

90) Schlichthörle, I, 108—109.

die von ihnen zu leistenden Dienste wahre Aemter (officia) gewesen ⁹¹). Darum wird von einem Fleischamte („to vleysch ampte“) gesprochen, z. B. im Stifte Herse ⁹²), von einem Bäckeramte (officium pistoratus) z. B. im Kloster Bödeken (§. 299), von einem Pfisteramte in der Abtei Zürich ⁹³), von einem Mühlmeisteramte in der Mark Brandenburg ⁹⁴), von einem Goldschmiedeamte (officium aurifabri) und von einem anderen ähnlichen Handwerksamte (officium fabri) in Speier ⁹⁵), in Basel von einem Wagneramt (officium carpentariorum), Maureramt (officium cementariorum), Zimmermannsamt (officium fabrile), Bechereramt (officium picariorum), dann von einem Spißamt, Breteramt, Besemamt u. s. w. ⁹⁶), in Speier von einem Baumeisteramt („buwemeister ampt“) und Steinmehnamt ⁹⁷), und von anderen Handwerksämtern. Alle diese Aemter gehörten ganz buchstäblich ihrer Herrschaft und wurden auch, wie wir gesehen, von ihr besetzt und wieder entsetzt, z. B. im Kloster Kaitenbuch („sein dem Gotzhaus zugehörig alle Scharwerch, Schenck ampt, Schmitten und Schmidstet, Mül und Müllschleg, alle Gehafft und Handwerch und ander Gerechtigkeit wie die genant ist“) ⁹⁸).

Immer die gleichartigen Künstler und Handwerker bildeten ein eigenes Amt (officium, anbaht, ambaht oder Ammet). Dies war nach dem alten Stadtrecht von Straßburg schon bei den Sattlern, Kürschnern (kursenere), Handschuhmachern, Schustern (schusutere), Schmieden, Müllern, Kiefern, Bechermachern

91) Straßburg. Stadtr. c. 88. mercatorum. Quorum officium est. — „Und zu der ambaht höret.“ Consuetud. monasterii Regulae, art. 9 bei Giraud, II, 512. Carnifices — porcum, vaccam, vel cetera ad officium suum pertinentia. — Vgl. oben §. 203.

92) Urf. von 1409 bei Wigand, Archiv, V, 336 f.

93) Rathserkenntniß von 1343 bei Bluntschli, I, 152.

94) Urf. von 1464 bei Raumer, I, 230

95) Dipl. von 1272 bei Mone, Anzeiger, V, 93. An einen Kirchenschatz oder an eine Kirchenfabrik, wie Mone annimmt, ist hiebei durchaus nicht zu denken.

96) Alte Handschrift bei Wackernagel, das Dienstmannrecht von Basel p. 11.

97) Urf. von 1446 u. 1455 bei Mone, Anz V, 251 u. 252.

98) Saalbuch in M. Boic. VIII, 112. Vgl. oben §. 315.

(bechherere), Schwertfegern, Obsthändlern (die Obessere — qui vendunt poma) und Weinwirthen (die Winlüte oder Winzaphere, d. h. Weinzapfer c. 44 u. 114), in Bremen aber vor dem 14. Jahrhundert gewiß schon bei den Leinwebern, vielleicht auch noch bei anderen Handwerkern der Fall ⁹⁹⁾.

§. 322.

Die Einrichtung eines jeden solchen Amtes war noch dieselbe, wie zur Fränkischen Zeit (§. 83), und ursprünglich von der Einrichtung eines jeden anderen Hofamtes nicht wesentlich verschieden. Jedes Handwerksamt (antwerck) ¹⁾ hatte demnach seinen Vorstand, welcher meistentheils magister officii, Meister des Ambacht, oder Meister des Ammet ²⁾, zuweilen aber auch Obmeister ³⁾, praepositus operis ⁴⁾, oder ganz allgemein Werkmeister (magister operis), z. B. im Stifte Korvei, im Kloster Berse u. a. m. ⁵⁾, oder auch Werkmeister des Ammetes z. B. in Stockum ⁶⁾ genannt worden ist. Und wie jeder andere Vorstand eines Hofamtes, so hatten auch diese Handwerksmeister wieder ihre Untergebenen, welche wie z. B. die Diener des Bäckermeisters (magister pistrini) im Stifte Essen und in Baireuth, des Hofmeßgers in Baireuth, des Schuhmachermeisters (magister sutorum) in Trier, des Bäckermeisters (magister pistorum) in Flandern, und die untergeordneten Schneider oder Jungen in Steinhöwels verdeutschtem Aesop, in Baireuth und in Braunschweig, unter der Aufsicht ihres Meisters für ihre Herrschaft arbeiten mußten, und wegen dieser Unterordnung auch dessen subjecti, famuli und Knechte, Knaben oder Knappen genannt worden sind ⁷⁾.

99) Donandt, I, 69 f.

1) Vergleich von 1263 bei Schilter zu Königshoven, p. 729.

2) Straßb. Stadtr. c. 44, 98, 102, 112. Donandt, I, 69.

3) Steinhöwels Aesop bei Wackernagel, I, 1057. 19.

4) Adam Brem, IV, c. 21.

5) Güterverzeichnis aus 12. sec bei Wigand, Archiv, I, 4, p. 53. Weisth. aus 13. sec. bei Grimm, I, 693 u. 694.

6) Amtsrecht von 1370, §. 7 u. 10 bei Kindlinger, Hörigf. p. 476.

7) Kindlinger, Hörigf. p. 395 u. 399. Urf. von 1435 bei Scheidt, vom Adel, p. 131. Lang, Gesch. von B. I, 20 u. 21. Trierer Weisthum aus

Die damaligen Bäckermeister, Schneidermeister und anderen Werkmeister haben sich daher von unseren heutigen Handwerksmeistern, deren jede Zunft immer mehrere hat, wesentlich dadurch unterschieden, daß sie allein die Herrn und Meister, die übrigen Arbeiter dagegen nur ihre Diener waren. Daher mag es sich erklären, warum ursprünglich auf jedem Fronhose immer nur eines einzigen Schneiders, Bierbrauers, Gerbers, Metzgers, Webers u. s. w. Erwähnung gethan wird ⁸⁾, indem darunter jedesmal der Meister des Handwerks oder der eigentliche Beamte (*officiatus*) verstanden werden muß.

Schon früh ist jedoch diese strenge Aemterverfassung dahin gemildert worden, daß auch den untergeordneten Handwerkern eine größere Selbstständigkeit eingeräumt und nicht mehr das ganze Amt, vielmehr immer nur eine bestimmte Anzahl aus jedem Amte für den Hofdienst in Anspruch genommen worden ist. So erscheinen schon nach dem alten Straßburger Stadtrecht und nach dem Trierer Weisthum aus dem 13. Jahrhundert sämtliche Handwerker und Künstler in einer weit selbstständigeren Stellung. In Straßburg (c. 93, 102, 108 u. 109) sollten nur noch 12 Pelzarbeiter, 8 Schuster und 4 Handschuhmacher aus jedem Amte, und in Trier (X, 8 u. 9) jedesmal nur 6 Pelzarbeiter für den Hofdienst in Anspruch genommen werden, die übrigen Mitglieder des Handwerkes aber erst dann, wenn auch ihre Beihilfe nothwendig war ⁹⁾. Auch sollte nur noch ein bestimmtes Quantum umsonst geliefert, der Mehrbedarf also von dem Herrn selbst („von dez Bischoves coste“) bestritten werden ¹⁰⁾. Mit der größeren Selbstständigkeit hörten indessen

14. sec. bei Lacomblet, Archiv, I, 268. Urf. von 1034 im Polypt. Irminon. app. XXI, p. 356. Wackernagel, I, 1057.

8) Dipl. von 1146 in Mon. Boic. IX, 503. in possessione conferendi et habendi — praxatorem cerevisie, cerdonem, carnificem, textorem, calceatorem, pellificem, doliatorem, institorem, pictorem, pisatorem, fabrum, currificem etc. Wackernagel, I, 1057. „von des künigß schneider vnd seinem knecht.“

9) Trierer Weisthum, X, 8. *Omnes pellifices Treveri manentes quando fuerit oportunum hos septem* (mit dem *magister pellificum* waren es sieben) *pellifices iuvabunt aut se rediment.*

10) Straßb. Stadtr. c. 106, 108—110 u. 113.

die Handwerker auch auf bloße Knechte und Diener des Werkmeisters zu sein. Die aus jedem Handwerksamte für den Hofdienst in Anspruch genommenen Handwerker waren vielmehr nun selbst Amteleute (officiati und Ammetmann) ¹¹⁾, und wurden daher ihrerseits wieder von den übrigen untergeordneten Arbeitern, von den Handwerksgesellen und von den Handwerksjungen (discipuli suorum et pellificum) unterschieden ¹²⁾. Nichts desto weniger blieben sie aber und sogar die an der Spitze des Amtes stehenden Meister noch in großer Abhängigkeit von den herrschaftlichen Beamten und wurden sogar von ihnen ernannt und in Handwerksangelegenheiten von ihnen gerichtet, in Straßburg von dem Burggrafen, in Bremen von dem Bogt, in Fulda von dem Bicedom, in Trier von dem Kämmerer und in Mainz von dem Waltboten ¹³⁾.

Wie nun aus diesen herrschaftlichen Handwerksämtern nach und nach freie Zünfte und neben diesen noch andere Gewerbsgilden entstanden sind, kann hier nicht weiter verfolgt werden, da hier nur von der Hofverfassung die Rede sein soll. Bemerkenswert muß aber noch werden, daß aus der ehemaligen Abhängigkeit der Gewerbe von den Fronhöfen das bis auf unsere Tage gekommene Recht der Grundherrschaft und der Patrimonialgerichte Gewerbsgerechtigkeiten verleihen zu dürfen hervorgegangen ist.

§. 323.

Außer den auf dem Hauptfronhose des Landesherrn und in dessen täglicher Umgebung angestellten Hofbeamten findet man aber auch noch eine mehr oder weniger vollständig eingerichtete Hofhaltung auf allen den anderen Fronhöfen, welche die Landesherrn auf ihren Rundreisen zu besuchen und daselbst ihr Absteigquartier zu nehmen pflegten. Von den drei Hauptfronhöfen der Abtei Prüm

11) Die zwölf Pelzarbeiter, welche im Straßb. Stadtr. c. 93 u. 102. duodecim inter pellifices und pellifices duodecim oder die „zwölfe unter dem Kursenen“ heißen, werden in einem Dipl. von 1240 bei Wencker, collect. archiv. p. 644. duodecim officiati inter pellifices genannt. Vgl. noch Copialbuch aus 14. sec. bei Donandt, I, 69.

12) Trierer Weisth., X, 9 u. 11.

13) Straßb. Stadtr. c. 44. Donandt, I, 69—72. Trierer Weisth. X, 12. Thomas, Fuldisches Privatrecht, I, 167. Grimm, Weisth. I, 532—533.

v. Maurer, Fronhof. II.

ist dieses bereits schon bemerkt worden (§. 236). Noch weit interessanter sind jedoch die Nachrichten über die Einrichtung der erzbischöflichen Hofhaltung in Soest, welche glücklicher Weise bis auf unsere Tage gekommen sind. Da nämlich die Erzbischöfe von Köln auf ihren Geschäftsreisen auch nach Soest zu kommen und daselbst ihre Hofstage und Gerichtssitzungen zu halten pflegten, so hatten sie auch daselbst einen gehörig eingerichteten Ballast mit sehr vielen Dienern (*servientes*), welche, so oft der Erzbischof ankam, denselben zu bedienen hatten und, wie jene merkwürdige Urkunde aus dem 13. Jahrhundert sagt, für das Wenige, was sie zu thun hatten, sehr große Lehen besaßen ¹⁴). An der Spitze der Palatialeinrichtung scheinen mehrere Marschalle, im Verhältniß zum Obersten Marschall offenbar Untermarschalle, gestanden zu haben. Es werden zwei *marscalci* mit Namen genannt, von denen derjenige, welcher in der Stadt selbst anwesend war (*marscalcus qui est in opido*) ¹⁵), dem Erzbischof eine halbe Meile entgegen gehen, ihn nebst seinem Gefolge empfangen und sodann einem jeden seine Herberge anweisen mußte (*ostendet hospitia domino et amicis suis*). Außer den Marschallen werden aber auch noch viele andere Hofdiener genannt, welche Alles was zu einer Hofhaltung nothwendig war, herbeizuschaffen und sodann offenbar als Mundschenke, Truchsesse und Kämmerer ihren Herrn zu bedienen hatten. Einige von ihnen sollten die Briefe tragen (*H. cum sociis suis portabit literas*), Andere die Trinkgefäße reichen (*ministrabit Archiepiscopo XII anferas*, vielleicht *anseras* statt *anseres*, d. h. Gefäße mit Henkeln, also Henkelkrüge) ¹⁶), wieder Andere das Bier (*accredant cereuisiam*), ein Weingefäß (*tynam*), eine Wanne (*alneum*) und

14) Urf. von 1293 über das Marschallamt in Westphalen bei Seibert, Rechtsgesch. von Westf. II, 1. p. 623. *quod jura hominum solventium et servantium ad palatium Archiepiscopi in Susato sunt multa et hic ponantur multi, magna feoda habentes et parum de his facientes*. Der Ausdruck *de his* ist nicht ganz korrekt. Es darf jedoch nicht vergessen werden, daß von mittelalterlichem Latein die Rede ist.

15) In Norvei findet sich ein *dapifer, qui est infra urbem* im Güterverzeichnis von 1185 §. 46 bei Kindinger, M. B. II, 229.

16) Henschel, v. *anseres*. I, 296. Wenn man die *anferae* nicht lieber mit Seibert für *amphorae*, d. h. Krüge oder Flaschen halten will.

noch einen Napf, welchen man heute noch im Bergischen eine Melle zu nennen pflegt (*unum storacem quod Stelemel dicitur*). Andere hatten das Stroh, Holz und Wasser herbeizuschaffen und für die übrigen Bequemlichkeiten nach Möglichkeit zu sorgen (*et alia commoda pro posse*). Wieder Andere die großen und die kleinen Kessel, Schüsseln und Beile (*ministrabit duo magna caldaria — caldarium et patellam et dolabarium*), die großen und kleinen Bratspieße und den Pfeffer (*ministrabit veru ad coquinam — minuta veru et commolebit piper*), die irdenen Töpfe (*luteas ollas*), die Fußgestelle unter die Tischblätter, die sogenannten Schragen (*procurabit Schragen sub tabulas*) herbeizuschaffen, den Eiskeller (*celarium Ysenack*) zu besorgen, sieben Betten oder Bettstellen (*lectisternia*), eben so viele Polster (*pulvinaria*) und Küssen (*cassina, d. h. cussina, coussin, Küssen*)¹⁷⁾ herbeizuschaffen, die Falkner (*falconarios*), die Pferde u. s. w. zu bedienen. Die Handwerker mußten Filzschuhe (*duos veltres calcearii*) liefern, die Weingefäße reinigen (*sutor purgabit ad reservanda vini*) u. dgl. m.¹⁸⁾

In ganz ähnlicher Weise muß man sich aber die Einrichtung aller übrigen Hauptfronhöfe der Landesherrn denken. Allenthalben findet man eine mehr oder weniger große Anzahl von Ministerialen für die ritterliche Bedienung, sodann hörige Künstler und Handwerker und unfreie Mancipien für die nicht ritterlichen und aller niedrigsten Hofdienste. Namentlich die größeren Burgen sind sammt und sonders ursprünglich für kürzere oder längere Aufenthalte der Landesherrn gehörig eingerichtet gewesen, wie die alte Burg zu Alzei in der Pfalz, eben so die Burg Ehrenfels, Rüdelsheim, Scharfenstein und Eltvill im Erzstifte Mainz. Und allenthalben, wo man in den Stiftern Worms, Speier und Straßburg oder in Baiern, Sachsen u. a. m. Burgen oder landesherrliche Palatien findet, findet man auch landesherrliche Ministerialen, Handwerker und andere hörige und unfreie Hofdiener. Ganz in derselben Weise, wie dieses

17) Henschel, v. cassina II, 220. Sächs. Landr. I, 22, §. 4 u. 24, §. 3. Lanzelet, 4157.

18) Lib. jur. et feudor. aus 15. sec. bei Seibert, II, 623—625. Vgl. oben §. 317.

auch in den alten Königsstädten der Fall war, wo es, wie z. B. in Aachen, Frankfurt, Ulm, Nürnberg u. a. m. Königliche Pfalzen gegeben hat ¹⁹⁾.

§. 324.

An der Spitze eines jeden der vier oder fünf Obersten Hofämter stand, wie wir gesehen, ein eigener Hofbeamter. Und zwar standen unter dem Obersten Truchseß, Schenk, Kämmerer, Marschall und Forstmeister nicht allein die auf den einzelnen Fronhöfen oder Burgen, wo sich der Landesherr gerade aufhielt, ansässigen untergeordneten Hofdiener, sondern auch noch alle übrigen Ministerialen, Handwerker und sonstigen Hofdiener, welche auf den verschiedenen Fronhöfen des ganzen Territoriums angesessen waren und zu seinem Hofamte gehörten. So waren z. B. dem Obersten Truchseß sämtliche Truchseße des Landes untergeordnet und alle diejenigen, welche wie z. B. die Hoffischer u. a. in die Hofküche Lieferungen zu machen, oder welche die dahin fließenden Truchseßereigefälle zu erheben hatten. Und auch nachdem das Amt eines Obersten Truchseß untergegangen war, blieben noch z. B. in Baiern die Hoffischer am Würmsee direkt unter dem herzoglichen Hofe zu München ²⁰⁾. Dasselbe gilt aber, wie wir gesehen, von dem Obersten Mundschenk und auch von dem Marschall. Als daher die Marschalle nach und nach die Truchseße und Schenke am Hofe verdrängt und sich hin und wieder zum ersten und einflußreichsten Hofbeamten erhoben hatten, stiegen zu gleicher Zeit auch ihre Rechte und Gerechtsame im Lande, wie dieses das Beispiel der Landmarschalle des Herzogthums Westphalen beweist. Denn schon im 13. und 14. Jahrhundert haben dieselben fast alle Gewalt in ihren Händen vereinigt und sind sodann wahre landesherrliche Statthalter mit sehr ausgedehnten Rechten und Gerechtsamen gewesen ²¹⁾. Aus demselben Grunde stand ursprünglich unter dem

19) Quix, I, 57, 66, II, 2 von Richard, p. 19 ff., 29 ff., 52 u. 53. Jäger, p. 88—95.

20) Urf. von 1434 bei Lori, Lehr. p. 133.

21) Bestand des Marschallamtes von 1293—1300 bei Seibert, II, 1. p. 598—644. Vgl. Wigand, Femgr. p. 191 f.

Obersten Kämmerer die ganze Kameralverwaltung mit allen dazu gehörigen Beamten, namentlich auch mit den Münzern, welche ihm daher z. B. in Mainz, wenn er starb, die letzte Ehre erweisen und ihn „zu grab tragen“ sollten²²⁾. Und unter dem Obersten Forstmeister endlich stand das gesammte Forst- und Jagdwesen des Landes nebst den verschiedenen Forstmeistern, Jägermeistern, Falkenmeistern, Förstern, Falknern, Forstknechten, Wildmeistern u. s. w., wie dieses z. B. von Ansbach und Baireuth, von der Pfalz, von dem Erzstifte Trier u. a. m. hinreichend bekannt ist²³⁾. Die Obersten Forstmeister werden daher ganz richtig in dem alten Trierer Weisthum aus dem 13. Jahrhundert *magistri forestariorum*, ihre Untergebenen aber *forestarii*, *venatores*, *wiltforstere* u. s. w. genannt.

§. 325.

Alle diese einem solchen Obersten Hofamte untergeordneten Beamten und Diener standen in einer mehr oder weniger großen Abhängigkeit von ihrem Vorstande. Ihre Abhängigkeit war hin und wieder so groß, daß sie sogar ihre Ernennung von ihrem Vorstande erhielten²⁴⁾, wie dieses auch nach dem bereits Bemerkten bei den Künstlern und Handwerkern der Fall war. Zudem hatte jeder Oberste Hofbeamte auch die Oberaufsicht und ursprünglich wohl allenthalben auch noch eine Gerichtsbarkeit über alle seine Untergebenen, so wie diese wieder über die ihnen untergeordneten Diener. So hatte der Marschall eine Gerichtsbarkeit über das Heer u. s. w. (§ 293), der Oberstforstmeister eine Gerichtsbarkeit über seine Untergebenen und das Recht gewisse Gefälle durch diese erheben zu lassen²⁵⁾. In gleicher Weise hatte der Oberste Kämmerer z. B. in Trier eine Gerichtsbarkeit über die Künstler und Handwerker (§. 322), sodann über sämtliche Erheber der Kameralge-

22) Grimm, I, 533.

23) Lang, Gesch. v. B. I, 33 u. 51. Widder, I, 58—59. Weisth. aus 13. sec. bei Lacomblet, Archiv, I, 322 ff, 366 ff.

24) Rotulus offic. Hainoiens. §. 25. Vgl. Fürth, p. 234, Rot. 1205.

25) Dipl. von 1152 bei Hontheim, I, 567. *Servitium vero quod venatores ab ecclesialibus exigebant ex toto dimissum est.*

fälle und über die Dienstpflichtigen selbst, also auch über die Juden, z. B. in Trier, Worms, Köln u. a. m. ²⁶⁾.

Auch die dem Obersten Kämmerer untergebenen Handwerksmeister, Judenbischöfe und anderen untergeordneten Kämmerer, Kellner und anderen Kameralbeamten hatten wieder eine Gerichtsbarkeit, woraus nach und nach die Handwerks- und Judengerichte, so wie die Amtskellereien, Schaffnereien, Rentämter und anderen Kameralämter hervorgegangen sind. Als daher in späteren Zeiten die Land- oder Staatsämter mehr und mehr von den eigentlichen Hofämtern getrennt worden sind, gingen aus sehr vielen solchen Amtskellereien und anderen Kameralämtern landesherrliche Land- und Stadtämter, aus dem Kämmerergerichte in Mainz z. B. das Stadtgericht hervor ²⁷⁾. Und den Obersten Hofämtern blieb so dann nur noch die Gerichtsbarkeit über die eigentlichen Hofdiener übrig.

Aber auch die den Obersten Hofämtern noch gelassene Gerichtsbarkeit wurde mehr und mehr beschränkt, so daß zuletzt nur noch dem Kämmerer- und Hofmarschallamte, meistentheils sogar nur noch dem Letzteren eine Gerichtsbarkeit geblieben ist. In Württemberg z. B. haben nur noch das Oberstkämmerer- und das Oberstmarschallamt eine solche Gerichtsbarkeit bis ins 18. Jahrhundert gebracht. Unter dem Ersteren standen sämtliche Kammerherrn und Alles, was bei der herzoglichen Garderobe angestellt war, unter dem Oberstmarschallamte dagegen alle übrigen Hofdiener ²⁸⁾. In den meisten Territorien wurde jedoch die Gerichtsbarkeit des Hofmarschallamtes nach und nach über sämtliche Hofdiener ausgedehnt, über die höheren Hofoffizianten eben sowohl wie über die niederen, namentlich auch über die Hofkünstler und Hofhandwerker, nicht selten sogar über die fremden an einem Hofe sich aufhaltenden Adelligen und deren Diener ²⁹⁾. Lange Zeit standen

26) Trierer Weisthum aus 13. sec., X, §. 4 u. 5. Schannat, hist. Worm. p. 206. Schiedsspruch von 1258 Nr. 52 bei Lacomblet, II, 247.

27) Guden, I, 31 u. 875. Grimm, Weisth. I, 533—534.

28) Breyer, §. 177 u. 362.

29) Kopp, I, 267. Heusser, Erzhofämter von Mainz, p. 22. Not. c. Moser, Hofr. II, 803 ff. Schon eine Urkunde von 1542 bei Schultes, Henneb. Gesch. II, 233 sagt: „Ein Marschall soll aufsehens haben auf alle

auch die Frauenhäuser und die in denselben wohnenden öffentlichen Frauen unter dem Marschallamte. Denn, wie das Gewerbswesen überhaupt, so gehörte auch dieses freie Gewerbe ursprünglich zu dem Hofe, nicht zur Gemeinde. Wegen dieser Beziehung zum Hofe wurden daher die öffentlichen Frauen selbst zuweilen höfische Frauen, hübsche oder hübsche Frauen (*curiales*) oder Hüpscherinnen und Hübslerinnen z. B. in Augsburg, und im Romanischen *cortesana*, *cortigiana*, *courtisane* genannt ³⁰). In den Reichsstädten standen die unzüchtigen Frauen unter dem Schutze des Reichserbmarschalls von Pappenheim. Und sie mußten ihm dafür ein Schutzgeld entrichten bis zum Jahre 1614, in welchem darauf verzichtet worden ist ³¹). In Basel aber hatte während des Conciliums der Herzog von Sachsen als Reichsmarschall die Aufsicht über die Frauenhäuser und über die öffentlichen Frauen ³²). In den Landstädten dagegen, in welchen sich der landesherrliche Hof aufhielt, standen jene Häuser und Frauen unter dem landesherrlichen Hofmarschall. Namentlich in Wien standen sie zunächst zwar unter einem eigenen Frauenrichter, in letzter Instanz jedoch unter dem Hofmarschallamte. Unter dem von dem Hofmarschalle ernannten Frauenrichter hatten sie daher einen privilegirten Gerichtsstand. Indessen ist es doch schon Kaiser Ferdinand I. gelungen durch Aufhebung der Frauenhäuser selbst die Hofhaltung von diesem ärgerlichen Anhängsel zu befreien ³³). Und in unseren Tagen ist auch noch jede andere Hofgerichtsbarkeit, insbesondere auch jene des Hofmarschallamtes gänzlich verschwunden. Von der ganz eigenthümlichen Gerichtsbarkeit über böse Frauen am Orte des Hoflagers,

Hofhaltung auch Kuchen und Keller auch auf alles gesindlich und wo sich Einer ungebürlich hilt es wher an welchem Orth in der Herrschaft zu strafen macht haben.“

30) Stadtrecht von Augsburg bei Freyberg, p. 115, bei Walch §. 359. Schmeller, II, 142.

31) Vergleich von 1614 bei Lehmann, p. 955.

32) Die Beweise bei Siebenkees, Materialien zur Nürnberg. Geschichte, IV, 578 u. 579.

33) Schlager, Wiener Skizzen des Mittelalters, Wien 1846, p. 365 und 384—387.

welche der Hofmarschall in Fulda noch am Ende des 18. Jahrhunderts gehabt hat, wird später noch die Rede sein (§. 762).

§. 326.

Wie zur Fränkischen Zeit (§. 75), so hatte auch im späteren Mittelalter noch jedes Mitglied der königlichen und fürstlichen Familie seine eigene Hofhaltung mit eigenen Hofbeamten. In Ansbach und Baireuth wurde z. B. der Hofstaat des Markgrafen genau von dem Hofe der Frau Markgräfin und von dem jungen Herrenhofe unterschieden, und ein jeder dieser verschiedenen Höfe hatte seinen eigenen Hofmeister, seinen eigenen Kaplan, Koch, Kellner, Bäcker, Gärtner, Schneider und mehrere andere Diener³⁴⁾. Unter allen diesen verschiedenen Hofhaltungen ragte jedoch, nach dem Hofe des königlichen und fürstlichen Herrn, der Hof der Königin und der fürstlichen Herrin hervor. Nach den alten Dichtern und Urkunden hatte die Herrin des Hauses ihre eigenen „Junchêrrelin“³⁵⁾, ihre Jungfernknechte, Edelknaben u. s. w.³⁶⁾, welche sie und ihre Gäste bedienen mußten. Sie hatte ferner ihre untergeordnete Kammerere, welche sie stets begleiten, vor der Thüre oder vor dem Hause stehen, die Kleider von einer Kammer oder Kiste zur anderen u. a. m. tragen mußten³⁷⁾. Die Herrin des Hauses hatte aber außer dieser untergeordneten Dienerschaft auch noch ihren eigenen Obertruchseß und Schenk³⁸⁾, sodann einen Oberkämmerer, welcher sogar Zutritt zu ihrem Schlafgemach hatte³⁹⁾, und einen Marschall⁴⁰⁾. Und die Kai-

34) Lang, Gesch. v. B. I, 19—21.

35) Parzival, 97. 13—15, 100. 5—7.

36) Lang, I, 21, 23, III, 30.

37) Gûdrân, Edda p. 41. „Si hiez ir kameraere vor dem hûse stân — p. 171. Fron Hilde hiez zefûeren, daz lange was gelegen in Kisten und in kameren manegen phelle rîchen. Die truogen kameraere“ und p. 177. Nibelung. Not. 416. 4, 994. Parzival, 192. 21.

38) Gûdrân, p. 137. v. 37. 1—4. „schenken man ir dô schuof unde truh-saezen — mit trincken und mit spîse“ und p. 171.

39) Gûdrân, p. 40, 41, 171 u. 178. Parzival, 652. 18. Leges feudales Teklenburg, §. 6. Si vero ministerialis noster ausu temerario succensus, absque lumine et camerario dormitorium uxoris nostrae dicatur introiisse etc.

40) Parzival, 18. 8; 183. 20; 200. 24; 662. 20; 800. 12.

serin hatte sogar ihre eigene Erzbeamte. Denn die Abte von Fulda waren ihre Erzkanzler und die Abte von Kempten ihre Erzmarschalke, vielleicht auch die Abte zu St. Maximin ihre Erzkapellane⁴¹⁾.

Im Vergleiche mit späteren Zeiten war jedoch die tägliche Hofhaltung der Herrin des Hauses noch sehr einfach, hin und wieder, nach unseren heutigen Begriffen, vielleicht sogar zu einfach. So bestand z. B. die ganze Bedienung der Frau Herzogin von Jülich im Jahre 1481 aus bloß zwei erbaren, d. h. adeligen Jungfern, aus einer Kammerfrau, zwei Edelknaben, einem Kaplan und aus einem Schneider⁴²⁾. Dafür hatte jedoch die Königliche und Fürstliche Frau Gemahlin noch eine weit einflußreichere Stellung am Königlichen und landesherrlichen Hofe, als dieses in späteren Zeiten der Fall war. Denn sie hatte nicht allein, wie schon zur Zeit Karls des Großen, einen Theil des Hauswesens unter sich⁴³⁾ und die Aufsicht über die Borrathskammern⁴⁴⁾, weswegen sich auch Reinecke Fuchs, nach jenem schönen Gedichte (I, 31), an die Königin wendete, als er Schuhe verlangte. Sie hatten sogar Einfluß auf die Reichs- und Landes-Angelegenheiten, indem diese, wie wir gesehen, von den Hofangelegenheiten noch keineswegs getrennt waren. Zumal unter den Sächsischen Kaisern und unter den Hohenstaufen, aber auch unter Rudolf von Habsburg, Albrecht und Ludwig dem Baier war dieser Einfluß noch sehr groß. Daher sehen wir in alten Bildern nicht selten, im geheimen Rathe eben sowohl wie bei Gericht, die fürstliche Gemahlin an der Seite ihres Herrn, namentlich auch in den alten Bildern zum Reinecke Fuchs (I, 2, 5, 24, 26, 30, 32, 38, II, 1 u. s. w.). Auch pflegte sich der Baron Reinecke Fuchs zum Desteren, und zwar niemals ohne Erfolg an seine Königin zu wenden⁴⁵⁾. Und die berühmte Ge-

41) Olenzlager, Erl. der gold. Bulle, p. 371.

42) Lang, Gesch. von Baiern I, 23.

43) Fürth, p. 234.

44) Willehalm, 63. 12—14. „und diu künegin iezlichem drier slachte fleit „ûz ir sunderkameru sneit.“

45) Reinecke Fuchs, I, 30, 31 u. a. m. Bgl. über das Ganze Olenzlager, l. c. p. 369—370. Dreyer, Nebst. p. 22—23. Geschichtsfreund von Lucern, I, 22—23.

mahlin Ludwigs des Baiern nahm im Jahre 1333 das Kloster Diessen statt des Kaisers in den kaiserlichen Schutz und Schirm, „wan (weil) ihr lieber Herr alle Zeit bei dem Lande nicht gesein „mag, auch andere große Sachen viel zu richten hat“ 46).

§. 327.

Allein nicht bloß die Reichsfürsten und die fürstlichen Familien, sondern auch die Grafen, Dynasten und Semperfreyen hatten, wie bereits bemerkt worden ist, eine ritterbürtige Hofhaltung, z. B. die Grafen von Andechs hatten Ministerialen 47), und daher auch Oberste Hofbeamte in mehr oder weniger großer Anzahl. Ein Truchseß (dapifer) kommt fast allenthalben vor. Einen solchen hatten z. B. die Grafen von Dasle, von Everstein, von Limbere, von Wasserburg u. a. m. 48). Auch der ungenannte Graf am Rhein hatte einen „truchseze“ und seine „Spilleute“ 49). Andere hatten außer dem Truchseß auch noch einen Marschalk, z. B. die Grafen von Bogen 50). Die alten Grafen von Kieneck hatten jedenfalls schon einen Truchseß und Schenk 51); die Grafen von Falkenstein einen Schenk und einen Kämmerer 52); die Grafen von Scheyern und von Ziegenhain einen Truchseß, Schenk und einen Marschalk 53); und die alten Dynasten von Eppstein und die Grafen von Henneberg alle vier Obersten Hofbeamten 54). Aber auch die alten Dynasten von Hohensfels, Bolanden, Münzenberg, Mehrenberg u. a. m., sowie die alten Grafen von Gleiberg, Nassau

46) Reg. Boica, VII, 39—40.

47) Codex traditionum des Klosters Beyharting bei Wiedemann, Gesch. von Beyharting, p. 134.

48) Dipl. von 1222, 1235 u. 1268 bei Scheidt, vom Abel, p. 402—407. Dipl. von 1233 in Mon. Boic., II, 400.

49) Die Heidin im Koloczaer Codex, p. 208—209, v. 667 u. 702.

50) Dipl. von 1233 in Mon. Boic. XII, 387 u. 389. Lang, Bair. Jahrb. p. 315.

51) Urf. von 1308 u. 1350 bei Heusser, p. 9.

52) Codex Falkenstein. von 1180 in Mon. Boic. VII, 466 u. 479.

53) Lang, Bair. Jahrb. p. 309. Dipl. von 1252 u. 1254 bei Estor, fl. Schriften, I, 204 u. 205.

54) Heusser, p. 8—9. Schultes, Henneberg. Gesch. II, 230 ff.

u. a. hatten eine mehr oder weniger große Anzahl von Dienstmännern und unter diesen auch ihre Truchseße, Schenke und Marschalke, die Grafen zu Stolberg aber wenigstens einen ritterbürtigen Kammerdiener, und in späteren Zeiten auch noch andere Hofdiener⁵⁵⁾. Ebenso hatten auch die Herren von Ochsenstein, welche die Vogtei in Haselach hatten, einen Marschall (Marschalk), der auch den Reisemarschall machen mußte, wenn die Vogteiherrn nach Haselach reisten, um das Gericht zu präsidiren⁵⁶⁾.

§. 328.

Wie die Dynasten, welche sich späterhin einer Landeshoheit unterwerfen mußten, so behielten auch noch viele alte Stifter und Klöster, nachdem sie ebenfalls landsäßig geworden waren, ihre hergebrachte ritterbürtige Hofhaltung bei. So hatten z. B. viele dem Erzstifte Mainz unterworfenen Abteien und andere Stifter, außer einer zahlreichen Dienstmannschaft auch noch einen oder mehrere Oberhofbeamte, z. B. das Kloster Mulsburg oder Hegene, das Stift Klingenmünster, die Abtei Hersfeld u. a. einen Truchseß und einen Schenk, und das Stift Unserer lieben Frauen in Mainz, dann die Abtei Lorsch sogar alle vier Oberhofbeamten⁵⁷⁾. Auch im Herzogthum Baiern hatten frühe schon die Stifter Freising, Tegernsee, Benediktbeuern, u. a. m. ihre vier Obersten Hofämter⁵⁸⁾. Andere Stifter hatten wenigstens einen Kämmerer; z. B. das Stift St. Emmeran in Regensburg⁵⁹⁾ und das St. Clara Stift auf dem Anger in München einen Hofmeister⁶⁰⁾. Sehr merkwürdig ist auch die Hofhaltung des Klosters Geisenfeld. Unter den Amtleuten der Aebtissin werden zuerst genannt der Truchseß, der die Frau Aebtissin, wenn sie Gäste hatte, bei Tisch bedienen sollte („der truhseetzen sol ze tisch dienen miner vrowen, vnd so

55) Heusser, p. 8—10.

56) Grimm, I, 700.

57) Heusser, p. 5—8. Dahl, Lorsch, p. 138.

58) Lang, Bair. Jahrb. p. 310 ff. Dipl. von 1278 in Mon. Boic. VII, 144. Dipl. von 1440 eod. VI, 290 u. 291.

59) Dipl. aus 12. sec. bei Pez, I, 165 u. 167.

60) Urf. von 1456 in Mon. Boic. XVIII, 487.

„erwaer gest da sint“), dann der Küchenmeister, der wenigstens beim Anfang des Mahles bei Tisch erscheinen, hauptsächlich aber die Küche besorgen und, wenn er verhindert war, sich in der Küche durch einen Koch vertreten lassen sollte. („Swer chuchenmaister „ist, der sold vor miner vrowen tisch sten, vnß daz man die ersten „rihte gesezet vnd er sol selb ob miner vrowen haben sitzen, so er „des niht tun wil noch mac, so sol er einen chneht an finer stat „haben — cocum loco sui debet habere“). Nach dem Truchseß und Küchenmeister werden noch zu den Amtleuten gerechnet zwei Köche, mit einigen Feuermachern (*fueraerii coquine*), eine Kellnerin („chellnaerinn“), zwei Pfister mit einigen Feuermachern in der Pfisterei (*ignifactores pistrini*), sodann zwei Lantnaer, welche die Bäder zu besorgen hatten, mit einem Heizer, ein Obstgärtner („povngartnaer — pomeriator) mit einem Knecht, der auch die Klosterschule heizen sollte, zwei Maurer, ein Brauer, ein Müller, noch ein anderer Gärtner (ein Krautgärtner), ein Fischer, der auch die Fässer pechen und mit eigenen Reifen binden sollte („die vischaer schvln div uas pikhen „mit niven pech vnd bintten mit ir selbes reiffen“), dann noch ein Hofzimmermann („hofzimeraer — carpentarius claustrisui curie“) und zwei sogenannte Reisleute oder Reismanne, welche stets ihre Pferde in Bereitschaft haben sollten, um die Botschaften der Abtissin zu besorgen⁶¹). Auch das kleine Kloster Dehren hatte seinen Küchenmeister (*magister coquinae*)⁶² und das Kloster Bödefen in Westphalen außer dem Truchseß (*dapifer*) auch noch ein Hofbäckeramt (*officium pistoratus*)⁶³, und gewiß auch noch andere Hofämter. Und sehr leicht könnten die gegebenen Beispiele noch vermehrt werden. Bei den landsäßigen Stiftern und Klöstern scheint jedoch zu dem Ende eine kaiserliche Erlaubniß nothwendig gewesen zu sein. Wenigstens wurde eine solche von Benediktbeuern, Tegernsee u. a. m. eingeholt⁶⁴).

61) Rechte des Klosters aus 13. sec. in Quellen zur Bair. Gesch. I, 424, 425, 430, 432, 434—441.

62) Weisth. von 1345 bei Grimm, II, 522.

63) Dipl. von 1204 u. 1221 bei Wigand, Archiv, IV, 274 u. 275.

64) Dipl. von 1278 u. 1440 in Mon. Boic. VI, 291 u. VII, 144. Vgl. §. 206—208, 259 u. 357.

§. 329.

Alle diese Hofbeamten und Diener, die Obersten Hofbeamten eben sowohl wie die übrigen Ministerialen, Künstler und Handwerker bis herab zu den unfreien Mancipien hatten, wenn sie bei Hof anwesend waren, wie schon die alten Tischgenossen des Königs (*convivae Regis*) (§. 49), außer der freien Wohnung auch noch ihren Unterhalt und ihre Kleidung. Dies gilt nicht allein von den Obersten Hofbeamten, Truchseß, Schenk, Kämmerer und anderen Dienern (*ministri*), welche sich regelmäßig bei Hofe aufhielten⁶⁵⁾, insbesondere auch von den Edelknaben, welche wie Götz von Berlichingen, in Knaben-Weise bei Hof gebraucht wurden⁶⁶⁾, sondern auch von allen übrigen Hofbeamten und Ministerialen, welche nur noch an hohen Festtagen oder bei anderen feierlichen Gelegenheiten bei Hofe zu erscheinen pflegten. Von den vier Obersten Hofbeamten des Stiftes Gandersheim sagt dieses eine Urkunde von 1188⁶⁷⁾, denn nur die Mißbräuche sollten abgeschafft werden. Und von dem Abte zu St. Maximin, welchen Otto der Große zu seinem Kapellan ernannt hatte, heißt es in einer Urkunde von 962, daß derselbe, so oft er oder einer seiner Nachkommen nach Hof kommen werde, gleich anderen Hofdienern, die Kost erhalten solle⁶⁸⁾. Was von dem Unterhalte gilt aber auch von der Kleidung. Die Erbkämmerer und Erbmarschalle von Jülich erhielten noch im 14.

65) Dipl. von 1144 de juribus Maurimonasterii bei Schöpflin, Als. Dipl. I, 229. *Camerarius abbatis — victus sibi ex curia et equo suo pabulum procurabitur.* Dipl. von 1150 bei Schaten, I, 546. spricht von dem Truchseß und Schenk und von andern ministris.

66) Lebens-Beschreibung von Götz von Berlichingen, p. 24, 25 u. 48. Vgl. mit 47 u. 49.

67) Bei Senckenberg, corp. jur. feudal. p. 750. — *ut quotiens supradicti officiales solemnibus mensis Dominae suae reficiantur. Caeterum potestatem non habeant extra curiam Abbatisae mittere aliquid, aut invitare ex parte sua reficiendos etc.*

68) Dipl. von 962 bei Lünig, spicileg. ecclesiast. des Reichsarchivs, I, Forts. p. 260. *quotiescunque ad regalem curiam venerint, de regia mensa pascantur et inter curiales et domesticos regis et reginae qui regio cibo vescuntur, non infimi semper habeantur.* Vgl. noch Dipl. von 1044, eod. p. 269.

Jahrhundert ihre Kleidung vom Hofe ⁶⁹). Ebenso erhielt der Kämmerer des Abtes von Mauromünster seine standesmäßige Kleidung von dem Abt ⁷⁰). Und diese Kleidung ward meistentheils in der Hoffarbe gereicht. So trug man am Hofe zu Bamberg „die Bambergische Farb.“ Und auch Götz von Berlichingen trug, so lange er am Hofe zu Dnolzbach diente, die Hoffarbe des Markgrafen und daher „uf dem Helmlein eine große Feder, die war auch weiß „und schwarz“ ⁷¹).

Außer der bei Hofe erschienenen Mannschaft oder Ritterschaft ⁷²) sollte übrigens auch die von ihnen mitgebrachte Dienerschaft gekleidet und bei Hofe an der sogenannten Marschallstafel gespeist werden. Eine Sitte, welche an vielen fürstlichen Höfen bis in die letzten Zeiten geblieben ist ⁷³).

Da jedoch diese Art der Verpflegung zu großen Mißbräuchen geführt hat, so wurde die Verpflegungsweise schon frühe sehr genau bestimmt. Es sollte z. B. jeder Hofdiener, der ritterbürtige eben sowohl wie der nicht ritterbürtige, immer nur mit einer bestimmten Anzahl von Pferden und Knechten erscheinen dürfen ⁷⁴). Im Hochstifte Eichstädt namentlich sollte nach einem alten Weisthum der Marschall nur noch mit vier Pferden nach Hof kommen, sodann aber mit seinen Knechten bei Hof essen und auch noch einen „Schlaftrunkh und ein Schlafliedet“ erhalten. Und der Küchenmeister jenes Stiftes durfte nur noch drei bis vier Nächte verweilen, erhielt aber während dieser Zeit nebst seinen Knechten und Pferden Essen und Futter „genueg und alle Nacht noch

69) Rechte des Erbkämmerers von 1331 §. 2 und Rechte des Erbmarschalls §. 4. bei Lacomblet, Archiv, I, 392 u. 395. „he sall jairz syne kley- „donge haben als eynem Erffmarschalcken geburt.“

70) Dipl. von 1144 bei Schöpflin, I, 229.

71) Lebens-Beschreibung von Götz von Berlichingen, p. 37 u. 104.

72) Nibelung. Not. 445. 4. „und hiez in geben allen rich und hêrlich ge- „want.“ und 475. 2—4.

73) Nibelung. Not. 1858. 3; 1859. Moser, II, 511 ff.

74) Rotulus officior. Hainoiens. §. 49 u. 50. milites in curia — cum duobus equis si vero milites non fuerint cum solo equo. Dipl. von 1204 bei Wigand, Archiv, IV, 274. et tunc (scil. dapifer) sit ibi cum duobus equis et uno servo.

„einen Schlassstrunckh und ein Schlasslieget“⁷⁵⁾. Nach der Hofordnung von 1293 sollten in Baiern nur noch die nach Hof eingeladenen Hof- und Dienstleute bei Hof beherbergt und verpflegt werden. Die übrigen Grafen, Freiherren und Dienstmanne sollten unaufgefordert nicht mehr bei Hof erscheinen, und daher auch nicht mehr zum Hofgesinde gehören. Wenn sie aber dennoch erschienen, so erhielten sie nicht mehr die Kost bei Hof. Sie hatten vielmehr auf eigene Rechnung zu zehren⁷⁶⁾. Auch war genau vorgeschrieben, wie viele Pferde jeder Hofdiener halten durfte. Der Kämmerer durfte nur 4 Pferde halten, der Kammermeister 3, der Kammerreiber 2, der Marschall 3, der Falkner 2, der Jägermeister 2, der Küchenmeister 2, der Thürhüter 2, die zwei Hofritter mit einander 6 Pferde, die Jungherren („junch heren“) und Edelkinder mit einander 16 Pferde, der Leibarzt 3, der Barbier 1, der Hofschneider aber 2 und die drei Spielleute mit einander 4 Pferde⁷⁷⁾. Es wurde ferner vorgeschrieben, wie oft im Tage gespeist und wie viel den erschienenen Herrn, ihren Knechten und ihren Pferden gereicht werden sollte. An den zu Soest gehaltenen Hofstagen z. B. erhielten die erschienenen Hofdiener außer der Herberge (*hospitium*) jeden Tag nur ein Mal zu essen (*illis dabuntur victualia semel in die — habebit victualia semel in die*), und zwar, wenn mehrere Marschalle und andere Diener derselben Art erschienen waren, ein jeder von ihnen seine Ration. Dieses ist offenbar der Sinn der Worte *marscalci, uni eorum dabuntur victualia semel in die — et unus eorum habebit victualia*. Außerdem war bestimmt, wie viele Pferde verpflegt werden sollten u. dgl. m.⁷⁸⁾. Nach dem täglichen Hofdienste des Erzbischofs von Köln war aber sogar mit der allergrößten Genauigkeit vorgeschrieben,

75) Falckenstein, cod. dipl. Nordgav. p. 123.

76) Hofordnung von 1293 in Quellen zur Bair. Gesch. VI, 13. „Des ersten durch des hoves zucht setzen wir also, daz grafen, freyn und dienstman sich selben vnd allez lantvolch von dem hof geschaiden habnt, also, daz si nicht hofgesinde mer heizzent.“ (Also bis dahin gehörten sie zum Hofgesinde). „Swer aber daruber ze hof wil sin, der sol in sin selbes host sin.“

77) Hofhaltungsordn. von 1294 in Quellen zur Bair. Gesch. VI, 53 u. 54.

78) Seiberg, II, 1. p. 623—625.

wie viel jeder erschienene Hofdiener an Schweine- und anderem Fleisch, ob bloß ein Stück Fleisch (*frustum carnis*), den Kopf oder die Brust, diese gefüllt (*pectus, in quo sint tres carnes*) oder nicht, oder Würste (*salsucia, d. h. saucisse*), Gebratenes (*assatura*) u. s. w., wie viel an Hühnern, Brod, Semmeln (*simila*), Torten (*tortellus*), Wein, Bier und an Lichtern erhalten, und zwar wie viel davon einem jeden Ritter (*nobilis*), wie viel dem Vogt, dem Kämmerer, dem Keller-, Brod- und Fleischmeister, dem Schüssel-, Becher-, Korb-, Schatz- und Bettbewahrer, dem Oberbäcker, dem Kuchen- und Tortenbäcker bis herab zu den Wagnern, Maurern und anderen Werkmeistern zugetheilt werden sollte⁷⁹⁾. Ähnliche Bestimmungen finden sich bei der Kathedralkirche zu Trier u. a. m.⁸⁰⁾. Nach der fürstlich Braunschweigischen Hofordnung von 1589 „sollten alle vnd jede vnersere Hoffdiener, hohes vnd niedriges Stands, auff die geordnete Ordinari Malzeit warten, vnd auff die Hoffstuben zu Tisch gehen, auch außershalb solcher Zeit vnd orth, wosfern es nicht insonderheit befohlen, keinesweges gespeiset werden. Vnd damit ein jeder sich darnach desto besser zurichten sol jedesmal vor Mittage ein viertel für 10 vnd nach Mittage des Sommers ein viertel für 5 des Winters ein viertel für 4 geblasen, vnd darnach so bald auff den Glockenschlag angerichtet werden. Vnd wöllen wir gleichwol, das vnter vnsern Stadthalter, Rethen, vom Adel, Ganzley vnd anderm gemeinen Hoffgesind ein billicher vnterscheid auf der Hoffstuben, so wol im sitzen, als speisen, gehalten, vnd dero behuff ein jeglichen bey seines Stands oder Ampts gleiche sein Tisch vnd sitz angewiesen, vnd darüber zur nachrichtung bey die Tische besondere Zetteln oder verzeichnussen angehefftet werden sollen.“ Am Hofe zu Baireuth endlich, um noch ein Beispiel anzuführen, wurde das Hofgesinde Morgens um 9 Uhr und Abends vier Uhr bei verschlossenen Thüren gespeist. Wer aber nicht zum Glocken-

79) Hofdienst aus 12. sec. §. 4. bei Rindlinger, II, 151 f. *Isti Domini cibandi sunt de curia Archiepiscopi: comes de Juliaco et alii nobiles et priores etc.*

80) Urf. von 1215 bei Günther, II, 117. *Est autem stipendium dormitarii. hostiarii. kamerarii. pistoris. et coci. in die servitii. panis unus. staupus unus. ferculum solum.*

schlag bei der Hand war, mußte vor der Thüre warten, bis sie zum Pissen wieder aufgethan wurde. Auch verschmähten es die Markgrafen selbst nicht, sich jeden Abend den Futterzettel übergeben zu lassen, um daraus zu entnehmen, wie viel Futter im Marstalle an die ab- und zugehenden Fremden abgegeben worden sei ⁸¹).

§. 330.

Wie die Verpflegung, so wurde auch die Kleiderlieferung geregelt. Es erhielt nämlich zwar nach wie vor jeder Hofdiener, die Obersten Hofdiener eben sowohl wie die untergeordneten Kämmerer, Truchsesse, Mundschenke bis herab zu den Thürhütern und Köchen, sogar die Hofgeistlichkeit nicht ausgenommen, die nöthigen Hoffkleider, z. B. in Köln, Mainz, Sachsen, Brandenburg, Hennegau u. a. m. ⁸²). Die fürstlich Braunschweigische Hofordnung von 1589 schreibt noch vor: „Unsere Kleidung, so wir ein jeden jerslich geben, sol ein jeglicher zu gebürlicher zeit seinen Knechten vnd Jungen, oder ihme selbst verfertigen lassen, vnd vns, wie billig, zun Ehren, vnd damit er auch von andern für vnsern Diener erkannt werde, tragen, desgleichen auch darauff unsere Hofffarbe, wie wir die verordnen, führen.“ Allein es ward meistentheils nur die Art der Kleidung und die Zeit ihrer Lieferung, zuweilen sogar vertragsmäßig bestimmt. Meistentheils sollte die Lieferung zwei oder drei Mal des Jahres an den hohen Festtagen geschehen, und je nach der Jahreszeit entweder in Sommerkleidern oder in Winterkleidern bestehen ⁸³). Insgemein war auch der Stoff und der Schnitt der Kleidung bestimmt. So sollten z. B. die Hofmarschalle in Sachsen aus der fürstlichen „Kentcammer zwo gewonlicher Hoff-Kleidungen auff fünff Personen als vff jnn vnd seine

81) Lang, I, 18.

82) Rotulus officior. Hainoiens. §. 51 u. 53. Urf. von 1546 bei Gercken, diplom. vet. march. II, 665. „Kleidung, wie und wen wir gewonlich über hof kleiden.“ — Urf. von 1560 und 1563 bei Horn, Sächs. Handbl. p. 525, 879 u. 884. Dreyer, Nebst. p. 59. Heuffter, p. 90 f. Zepernick, Abhandl. aus dem Lehnrechte, II, 122 ff., III, 414 ff. Fürth, p. 267 ff.

83) Kölner Dienstrecht, §. 11. Rotulus officior. Hainoiens. §. 51.

v. Maurer, Fronhof. II.

„drey knechte Lündisch tuch vnd die Stalungen gemein „Landtuch“ erhalten⁸⁴⁾, und der „Oberste Kemmerlingk“ daselbst für sich und die unter ihm stehenden „jungfer und Knechte „Kleidunge“ von gleichem Schnitt nach dem bisher an dem fürstlichen Hofe „gewöhnlichen Muster“⁸⁵⁾. Die Erzbischöfe von Köln geben dem berühmten Geschlechte der Wysen, nachdem dieses ihm bei Tag und bei Nacht zu dienen versprochen hatte, Kleider von Scharlach, die mit grünen Unterschnitten gestreift waren⁸⁶⁾. Ulrich von Lichtenstein ließ jedem seiner zwölf „Knappen ein gutes „Gewand von weissem Tuche“ schneiden⁸⁷⁾. Nach einer Uebereinkunft unter den Pfalzgrafen am Rhein sollte der regierende Herr seinem Bruder „jährlich für seinen Leib Sommer- und Winterkleide „von Wolentuch als er sich kleidet geben, und wann er seine Diener und gemeine Hoffgesinde kleidet,“ sollte er auch seines Bruders „Diener, Knecht und Knaben kleiden, als ander sein Diener ungefehrlich“⁸⁸⁾. Und bei einem im Jahre 1512 gehaltenen Beilager des Herzogs Heinrich von Sachsen mit einer Mecklenburgischen Prinzessin erschienen die meisten Diener in der „Hoffarbe“ ihres Herrn, jene des Herzogs dagegen in rother Kleidung „mit eingefugten Keylfalten und die Röcke der Länge bis an die Knie“⁸⁹⁾. Auch sollten nicht bloß die Obersten Hofbeamten, sondern, wie bemerkt, auch ihre untergeordneten Diener in der Hoffarbe erscheinen. Zu dem Ende war in Sachsen vorgeschrieben, daß „jedes jhar ein „gemalt Menlein an die Hoff-Stuben angeschlagen werden solle zu „einem Muster, wie die Hoffjungkere ire Knechte kleiden lassen „sollen, damit die Kleidung überein gemacht werde und sich im „Felde vergleiche“⁹⁰⁾.

84) Urf. von 1560 bei Horn, p. 527.

85) Urf. von 1563 bei Horn, p. 880.

86) Kölner Chronik, fol. 225 b. Glasen in Material. zur Stat., II, 1, p. 159.

87) Ulrich von L. p. 84.

88) Vertrag von 1446 bei Künig, Reichsarchiv, part. spec. I, p. 617. In ähnlicher Weise übernahm im Jahre 1542 der Graf Anton die Brüder „vom Hause Oldenburg mit Futter, Mehl, Kleidung und Hufschlag zu versorgen.“ von Halem, Gesch. v. Oldenburg, II, 30.

89) Spalatinus bei Mencken, II, 2145 – 2147.

90) Bestallungsbrief von 1568 bei von Weber, aus vier Jahrhunderten Mittheilungen, II, 11.

§. 331.

Außer der eigentlichen Hofdienerschaft erhielt jedoch, wie wir gesehen haben, auch noch die übrige Ritterschaft, so oft sie bei Hofe erschien, Kleider, meistens in gleicher Farbe, insgemein in der Hoffarbe. So hatten z. B. die Bischöfe von Straßburg schon früh „300 Ritter in ein kleide“⁹¹⁾. Die Ritterschaft des Erzstiftes Mainz mußte bei feierlichen Gelegenheiten in der Hoffarbe, also in roth und weiß, erscheinen und erhielt ihre Hoffkleider von Hof aus geschickt⁹²⁾. In den Privilegien der Hinterpommer'schen Ritterschaft heißt es, „wann auch uns oder unsern „Erben die von der Ritterschaft und Adel in Ehrenzügen außershalb Kriegs, als zu Lehnsempfahung, Reichs- und andern Versammlungstagen, fürstlichen Höfen, Heimführungen und dergleichen „Zügen außershalb Landes folgen, und sich in unsere oder unserer Erben Farbe kleiden sollen, so wollen wir einem jedwedem von Adel, der mit zu reiten erfordert, nach alter „Gewohnheit, das Tuch zur Kleidung auf seinen Leib, „als fünf Ellen Gewand, und die Farbe auf so viel Personen, „als ein jeder Pferde haben soll, samt dem Muster in seine „Behausung zu rechter Zeit zuschicken“⁹³⁾. Auch in Brandenburg erhielt die Ritterschaft, so oft dieselbe zu einem Ehrenzuge eingeladen oder sonst nach Hof beschieden wurde, die „gewöhnliche Hoffkleidung geliefert“⁹⁴⁾. In der Landgraffschaft Hessen pflegte in solchen Fällen jeder Adelige eine „Hoffkleidung“ zugeschickt zu erhalten mit dem „Bevelch in Gnaden, daß er nicht allein seine „Knechte in solche Farbe kleiden, sondern auch selbst für seine „Persohn die Kleidung und Farbe an seinen Leib machen „lassen solle“⁹⁵⁾. Als im Jahre 1488 der neue Erzbischof von Köln in der Stadt Köln seinen feierlichen Eintritt hielt, erschienen

91) Closener, Straßb. Chronik, p. 49.

92) Heusser, p. 22.

93) Künig, corp. jur. feudal. German. II, 1123. Vgl. Schwarz, Pommerisch-Rugianische Lehenhistorie, p. 954.

94) Gercken, vet. March. II, 568 - 570.

95) Urf. von 1564 bei Kuchenbecker, von den Erbhofämtern, p. 85. Vgl. p. 104.

mit ihm auch die Erbbeamten des Stiftes, ein jeder mit seiner Ritterschaft, und zwar die Ritterschaft eines jeden in gleicher Kleidung, wahrscheinlich in der Farbe ihres Hofes. Der Herzog von Jülich und Berg hatte 300 Pferde in derselben Kleidung („drihondert pert in einer Kleydung“), der Herzog von Cleve 250 Pferde in gleicher Kleidung („in einer Kleydungen“) und die Landgrafen von Hessen hatten mit einander 500 Pferde in derselben Kleidung („in einer Kleydungen“) ⁹⁶). Bei einer Reichsbelehrung im Jahre 1566 zu Augsburg sind „die von Adel alle in schwarz Sammet bekleidet und mit statlichen guldenen Ketten gebuzt gewesen; haben auch ire Roß, die ganz schön und gut gewesen, mit gelben Federn und sammeten Zeugen ganz musterlich gezieret, und ein jeder uff seinem Hut und forne uff seinem Pferde ein Fendel schwarz und gelber Sächsischer Farb zerteilt, darauf uff der einen Seiten die zwey Churschwerdter, uff der andern Seiten der Kautenfranz gemalet gewesen, neben einer schönen gelben Feder gehabt“ ⁹⁷). Bei dem feierlichen Einzuge Kaiser Karls V. in Aachen im Jahre 1520 war das zahlreiche Gefolge der Reichsfürsten in gleiche Farben, meist in den Haus- und Hoffarben und auch das Hofgesinde des Kaisers in dessen Hausfarbe gekleidet. („Darauf zog das Hofgesinde, als Fürsten, Herren, Grafen und Freyen, der bei tausend Pferden sehr wohl und überflüssig gerüstet waren, mit allem Harnisch und Kleidung; doch alles in des Königs Farbe und der mehrere Theil in Seiden und Sametsgewand mit güldenen Stücken zc.“) ⁹⁸). Bei dem feierlichen Empfange des Kaisers in München und Augsburg im Jahre 1530 endlich hatten die beiden Herzoge von Baiern 500 Ritter mit „leichtem harnisch, rotten leybröcken vnd federpüschchen“ bei sich. Und der Kaiser selbst war mit seinem Großhofmeister erschienen und mit vielen reich gekleideten „edel knaben“ und mit einem „Hoffgesind bei 200 pferden, vil in gülden stücken vnd Sammat gekleydt“ ⁹⁹). Die Hofkleidung in der Herrschaft Limburg

96) Urf. von 1488 bei Lacomblet, Archiv, II, 186.

97) Buder, nützl. Sammlung, p. 76. Vgl. p. 519—520.

98) von Hormayr, Taschenbuch für 1849 p. 146—152.

99) von Hormayr, Taschenbuch für 1845, p. 283, 286—287.

wird von der Limburger Chronik (p. 23) also beschrieben: „Herren, Ritter und Knechte, wenn sie hofarten, so hatten sie lange Lappen an ihren Armen bis auf die Erden, gefüert mit Kleinspalt oder mit Bund, als den Herren und Rittern zugehört, und die Knechte als ihnen zugehört. Die Frauen giengen gekleidet zu Hoff und Dänzen mit par Kleidern, und den Unterrock mit engen Armen. Das oberste Kleid hieß ein Sorkett, und war bey den Seiten neben unten aufgeschliffen, und gefüert im Winter mit Zendel, das da ziemlich einem jeglichen Weib war.“ Die bei solchen festlichen Gelegenheiten entfaltete Pracht war demnach sehr groß. Und da, wie bemerkt, der Landesfürst die Hofkleidung liefern und dazu noch alle Anwesenden beherbergen und verköstigen mußte, so waren solche Hof- und Festtage eine große Last.

Bemerkt muß noch werden, daß von dieser Lieferung der Hofkleider, diese selbst schon frühe den Namen Hoslivrey oder Liberey und Livrée erhalten haben. So erschienen z. B. im Jahre 1530 in Augsburg die Fugger und die Kaufleute mit ihrer Dienerschaft in „Liberey“ und auch die Stadtdiener in der „Stat Liberey“¹⁾ Späterhin ist bei den höheren Hofbeamten jene Kleiderlieferung außer Gebrauch gekommen und einem jeden überlassen worden, sich seine Uniform selbst zu besorgen. Daher trägt heut zu Tage nur noch die niedere Dienerschaft eine Livrée. Sehr merkwürdig ist es übrigens, daß schon in sehr frühen Zeiten die vom Hofe gegebene Kleidung, die Liberey, für geringer als die eigene Herrenkleidung geachtet worden ist²⁾. Und nach einem Weisthum aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts sollte der Oberste Grese des Freigerichtes zu Raichen in dem Jahre, in welchem er jenes Amt bekleidete, keines Herrn Rath sein und auch keines Herrn Kleider tragen³⁾.

1) von Hormayr, l. c. p. 288—289. Vgl. Heusser, p. 22. Auch im Kanton Schwyz, wo es keinen Hof gab, nannte man die Dienstkleidung, weil sie geliefert wurde, eine Liberey. S. Landbuch von Schwyz, Glossar. h. v.

2) Tristan, 11109 ff.

3) Grimm, III. 458.

§. 332.

Außer der Kost, Wohnung und Kleidung waren aber den Hofbeamten auch noch andere Bezüge theils in Naturalien theils in Geld angewiesen. So bezogen nach dem Hofdienste des Erzbischofs von Köln aus dem 12. Jahrhundert⁴⁾ die Obersten Hofbeamten eben sowohl wie die untergeordneten Kämmerer, Mundschenke, Küchenmeister, Bäckermeister, bis herab zu den Kuchen- und Tortenbäckern, Köchen und Leinwandbewahrern ein bestimmtes Quantum an Getreide, Mehl, Heu, Hafer, an Baumfrüchten, Wein und an Bier, sowie an Holz und anderen Naturalien und auch an Geld. Ebenso in dem Stifte Essen⁵⁾, im Kloster Geisenfeld⁶⁾ u. a. m. Diese Naturalbezüge waren, zumal bei den Obersten Hofämtern, äußerst bedeutend. So erhielten die Obersten Schenke der Abtei Gandersheim den Zehnten von dem Wein⁷⁾, und die Truchseße im Hochstifte Würzburg, wie wir gesehen haben (§. 292), zwei Drittheile der Häute des im Felde geschlachteten Viehes u. a. m. In der Abtei Mauromünster bezog der Kämmerer bei der Investitur eines jeden Villicus oder sonstigen Ministerialen eine bedeutende Abgabe⁸⁾. Im Stifte Eichstädt endlich gehörten dem Marschalle außer dem Kopfe von jeder geschlachteten Kuh, und außer vielen anderen Bezügen auch noch alle abgerittenen Pferde und von den gefallenen Pferden die Haut, der Zaum und der Sattel. Und der Küchenmeister war sogar Herr in jedem Bauernhause wohin er kam. Denn er durfte nicht allein nebst seinem Gefolge essen und trinken, so viel er nur wollte, sondern auch noch die Hauschlüssel zu sich nehmen. Und er brauchte diese Schlüssel erst nach einem Tage und einer Nacht, nachdem er

4) §. 1. bei Kindlinger, II, 148—150.

5) Urf. von 1332 bei Kindlinger, Hörigf. p. 396 u. 401.

6) Rechte des Klosters aus 13. sec. §. 12, 13, 21, 25, 29, 38—52 in Quellen zur Bair. Gesch. I, 420 ff.

7) Dipl. von 1180 bei Senckenberg, corp. jur. feud. p. 750.

8) Dipl. von 1144 bei Schöpflin, Als. dipl. I, 229. Omnes villici seu ministeriales abbatis cum beneficia sua receperint, camerario aliquid caritatis impendent. — Ad investituram camerario abbatis aliquid impendet caritatis.

während dieser Zeit gewissermaßen den Hausherrn gemacht hatte, dem Bauern wieder zurückzugeben ⁹⁾).

Diese sehr bedeutenden Natural- und Geldbezüge, so wie die den einzelnen Hofämtern zur Benutzung und Verwendung angewiesenen Ländereien, Weideplätze und anderen Gefälle ¹⁰⁾ dienten außer der Ernährung der Hofdiener ganz vorzüglich auch noch zur Bestreitung der von einem jeden für seinen Dienst zu machenden Auslagen. So erhielt z. B. der Marschall des Erzstiftes Köln sehr bedeutende Lieferungen an Heu, Hafer und an anderen Früchten u. s. w. Allein er durfte das Gelieferte nicht für seinen eigenen Nutzen verwenden. Er mußte damit vielmehr die Stallknechte (*duo vigiles qui equos custodiant*), die Hunde (*ad pastum canum*) u. s. w. unterhalten, und einen großen Theil davon unter die übrigen Hofbeamten vertheilen (*et VIII maldra et dimidium avenae his, qui officiiati sunt — De supradictis octo maldris et dimidio avenae dabitur capellario unum maldrum et II denarii. Advocato majori I maldrum et II denarii. Dapifero tantum, Pincernae unum maldrum. Camerario etc.*) ¹¹⁾. Eben so erhielt der Bäckermeister daselbst 20 Denarien, um damit das nöthige Salz, Holz und andere Bedürfnisse bestreiten zu können (*Pistori dabuntur XX denarii pro suis impensis in sale et lignis et ceteris sibi necessariis*). Der Küchenmeister mußte damit die Wasserträger und das übrige Küchenpersonal bezahlen (*XII solidi ad solutionem coquinae — VI denarii his qui ferre debent aquam*) ¹²⁾. Eine ähnliche Bestimmung hatten die dem Kellermeister in Benediktbeuern angewiesenen Ländereien ¹³⁾, die dem Kellermeister in der Abtei Werden angewiesenen Natural-

9) Weisthum bei Falckenstein, cod. dipl. Nordgav. p. 122—124.

10) Vgl. §. 292, 293 u. 297. Dipl. von 1229 bei Steinen, westf. Gesch. IV, 88. *Sciendum etiam quod de prenotatis redditibus cujuslibet curie officialibus dabuntur ea que ad ipsos pertinent.*

11) Hofdienst aus 12. sec. §. 1 bei Rindlinger, II, 149.

12) Rindlinger, l. c. p. 148.

13) Dipl. von 1261 in Mon. Boic. VII, 136. *Committimus enim sepedictam curiam ad manus cellerarii, qui tunc fuerit, ut prescripta perficiat.*

lieferungen ¹⁴⁾, die beträchtlichen Lieferungen zum Dienste des Kammerers (ad servitium camerarii) im Stifte Korvei u. a. m. ¹⁵⁾. Der Brodträger im Hennegau hatte zu dem Ende die Erhebung sehr bedeutender Gefälle ¹⁶⁾ u. s. w.

Es pflegte nämlich jedem Hofbeamten, welcher an der Spitze irgend eines Geschäftszweiges stand, eine bestimmte Summe oder eine Quantität von Lebensmitteln u. s. w. angewiesen und ihm sodann überlassen zu werden, damit den nöthigen Aufwand zu bestreiten, wie auch in späteren Zeiten noch, z. B. am Hofe der Kurfürsten von Sachsen, dem Stallmeister zur Unterhaltung von 40 Pferden für jedes Pferd monatlich 10 Gulden aus der „Cammer“ gereicht, ihm aber sodann überlassen werden sollte „die Knechte Edele Knabenn stall jungenn vnnnd andere Personenn, welche solche Pferte reitenn, mit Kost trangt fueter mahl kleidunge vnnnd aller Rodturst vf seinen Kosten zu vnderhaltenn“ ¹⁷⁾. Daher waren auch, zumal in früheren Zeiten, die Naturallieferungen so häufig. Außer den Lebensmitteln wurden nämlich im Erzstifte Köln dem Kuchen- und Tortenbäcker ein bestimmtes Quantum Mehl und in die Hofküche außer dem Mehle auch noch das Salz geliefert (dimidium maldrum farinae mundissimae ad tortellos Domini mei. Insuper dabitur illi, qui facit oblatas, tantum farinae quantum ter potest simul capere utraque manu: ad coquinam quantum quinquies poterit simul capere utraque manu — unum maldrum salis) ¹⁸⁾. Im Stifte Essen mußten in die Hofküche sogar die Schragen, worauf die Schweine geschlachtet wurden, geliefert werden (ad coquinam conventus macella omnia et palum, super quem ponuntur porci — „to der Coken des Capittels al dye Stocke, dar de Svyn up geslachtet

14) Hebereregister aus 12. sec. bei Lacomblet, Arch. II, 253. reddet cellario fratrum ad servitium eorum decem caseos et I amphoram lactis, ova u. s. w. — accipiet cellerarius tertiam partem ad se et in die epiphanie seruiet fratribus inde quanto melius potuerit.

15) Güterverzeichnis von 1106 §. 19 u. 30 bei Kindlinger, II, 127 u. 133.

16) Rotulus offic. Hainoiens. §. 14 u. 15. et receptio pasnagiorum in nemoribus —.

17) Urk. von 1563 bei Horn, p. 885.

18) Kindlinger, l. c. p. 148.

werden“), sodann das Kraut, die Petersilie u. s. w. („dye sal geven Secrude ind Petercylie uyt dem Garden“), dem Gärtner aber der Mist u. s. w. ¹⁹⁾. Eben so sollten im Stifte Freising die Gemüse und die Hasen in die Hofküche, das Holz in die Hofbäckerei u. s. w. geliefert werden (§. 299. Not. 81). Oder es wurden, z. B. dem Töpfermeister im Hennegau gewisse Ländereien angewiesen, wo derselbe ohne weitere Unkosten die ihm nothwendige Töpfererde holen konnte ²⁰⁾. Und die Küchenmeister in Braunschweig Lüneburg, in Hessen und in der Mark Brandenburg hatten ganze Güter mit den dazu gehörigen Renten und Einkünften angewiesen erhalten, um damit die landesherrliche Hofhaltung zu führen. Die Küchenmeister in der Mark Brandenburg z. B. hatten sämtliche zu dem Schlosse von Spandau gehörigen Renten und Güter, sodann die Mühlen, Orbeten und Zölle von Berlin und anderen Städten und noch einige Gerichtsgefälle erhalten, um damit Küche und Keller, den Marstall und die ganze Haus- und Hofhaltung zu versorgen („und von solchen Zinsen und Renten sie zu Spandow und in „der Nemen marke unser Küchen, Kelre, Cammer, Marstall und „auch sunst was zur Haushaltung gehort getrewiglichen nach allen „seinen Vermögen vorsten und ausrichten sol“) ²¹⁾. Erst seitdem die erblich gewordenen Hofdiener nichts mehr für diese Bezüge und Gerechtsame leisteten, wurden dieselben drückend für das Land, sodann Gegenstand der Beschwerde, und daher in unseren Tagen fast allenthalben mit oder auch ohne Entschädigung abgeschafft.

Einen eigentlichen Gehalt hatten die Hofbeamten ursprünglich noch nicht, wohl aber frühe schon außer der freien Wohnung auch noch den zeitlichen oder erblichen Genuß eines Grundstücks. Von den Künstlern und Handwerkern ist dieses bereits schon bemerkt worden. Allein auch die übrigen niederen Hofbeamten hatten nicht selten, wie z. B. im Stifte Essen, den Genuß eines Gartens ²²⁾ oder eines sonstigen Grundstücks, z. B. die Köche und

19) Urf. von 1332 bei Rindlinger, Görigk, p. 396, 397, 401 u. 402.

20) Rotulus offic. Hainoiens. § 24.

21) Urf. von 1433 bei Gerden, cod. dipl. Brand. VIII, 235. Vgl. noch p. 236. Not.

22) Urf. von 1332 bei Rindlinger, Görigk. p. 396 u. 401. racione ortus,

Bäcker den Genuß eines Beneficiums oder eines Lehens²³⁾. Und zumal die höheren Hofdiener und die Ministerialen hatten sammt und sonders Beneficien, z. B. die Kämmerer der Abtei Mauromünster²⁴⁾, der Mundschenck in der Abtei Werden²⁵⁾ oder wenigstens das Recht ein Beneficium zu begehren. Denn, wenn der Dienstherr kein Dienstgut geben konnte oder wollte, so waren sie sogar berechtigt dessen Dienste zu verlassen und sich einen anderen Dienstherrn zu suchen²⁶⁾.

b) Landesherrliche Erb- und Erzhofbeamte.

§. 333.

Die landesherrlichen Hofämter waren ursprünglich nicht erblich. Sie wurden vielmehr, wie alle übrigen Aemter, auf kürzere oder längere Zeit, in geistlichen Territorien meistens bis zum Tode des geistlichen Landesherrn verliehen²⁷⁾. Seit der Erblichkeit der Beneficien wurden aber auch die damit verbundenen Hofämter erblich. Die Erblichkeit der Obersten Hofämter steigt demnach in den meisten Territorien bis ins 11. oder wenigstens bis ins 12. und 13. Jahrhundert hinauf, z. B. in den Stiftern Korvei, Hildesheim, im Burggrafthum Nürnberg, im Bisthum Basel u. a. m.²⁸⁾.

quem habet de officio suo — „uyt dem garden, welchereu sey hevet van Amptswegen.“

23) Bair. Saalbuch bei Cori, p. 37. feodum hartrici coci. Urf. von 1215 bei Günther, II, 117. pistorum quam coci, qui ante ab ipsa ecclesia fuerant beneficiati. Heberregister von Werden aus 12. sec. bei Lacomblet, Arch. II, 257. coqus mansum I in —.

24) Dipl. von 1144 bei Schöpflin, I, 229. Camerarius abbatis septem agros inbeneficiatos habet.

25) Heberregister aus 12. sec. bei Lacomblet, II, 257. pincerna mansum I in H. u. p. 267. pincerna tenet duos mansos in L.

26) Dipl. von 1029 bei Falckenstein, cod. dipl. Nordgav. p. 24. Bamberg. Dienstrecht §. 3. Kölner Dienstrecht §. 12. Vgl. noch Leges familiae, S. Petri, §. 29 bei Grimm, I, 807.

27) Rechte von Maurmünster von 1144 bei Schöpflin, I, 225. Ministeria et officia mutato abbate omnia vacua sunt, videlicet majora et minora.

28) Annal. Corbejens. ad an. 1047 bei Leibnitz, II, 304, Wigand, Gesch. von Korvei, II, 64 ff. Struben, Nebenst. III, Nr. 20, p. 123 ff. Dipl.

Dies gilt nicht allein von den vier Oberften Hofämtern eines Truchseß, Schenks, Marschalls und Kämmerers, sondern namentlich auch von den übrigen mehr oder weniger selbstständigen Aemtern eines Erbtuchenmeisters, Erbkochs (*coquus est de hereditate matris*)²⁹⁾, Erbbäckers, Erbschmiedes (§. 319), Erbjägermeisters (*venator hereditarius*)³⁰⁾, Erbschlüsselbewahrs, Erbwein-, Erbbecher- und Erbbrodträgers, Erbtischdeckers, Erbthürhüters u. a. m.³¹⁾. Denn es neigte sich in diesen Zeiten Alles zur Erblichkeit hin. Daher sollten die Hofämter in den geistlichen Territorien bereits seit dem Anfang des 13. Jahrhundert beim Tode des geistlichen Landesherrn nicht mehr erlediget, mit den zu dem Amte gehörigen Gütern vielmehr auf die männlichen Descendenten vererbt werden³²⁾, und in allen Territorien, in den geistlichen und in den weltlichen Territorien, die Frauen von der Succession in die Hofämter ausgeschlossen sein³³⁾.

Die wenigsten Erbhofbeamten der späteren Zeit hängen jedoch mit jenen alten Hofbeamten zusammen, denen es zuerst gelungen ist, ihr Amt erblich zu machen. Die meisten von ihnen sind vielmehr theils ausgestorben, theils auch in den Kämpfen mit ihren eigenen Dienstherrn untergegangen, oder ihres Amtes entsetzt, oder das bereits erblich gewordene Amt wieder eingelöst worden, wie

von 1266 bei (Sadendam) gegründete Nachrichten von den Erbämtern von Nürnberg, p. 96. Vgl. 62 ff. Dienstmannenrecht von Basel, §. 4 bei Wadernagel, p. 9 u. 17.

29) Rotulus offic. Hainoiens. §. 30 u. 45.

30) Rotulus cit. §. 43.

31) Rotulus cit. §. 12, 13, 17, 18, 19, 26, 46 u. 48.

32) Sententia von 1219 bei Pertz, IV, 234. quod mortuo uno episcopo et alio substituto omnia officia vacant, exceptis quatuor principalibus, dapiferi videlicet et pincernae, mareschalci et camerarii. Vgl. Sententiae von 1240 u. 1250, eod. p. 333, 334 u. 366. Sententia von 1223, eod. p. 252. quod universa officia ecclesie sue pertinentia vacent — exceptis quatuor officiis principalibus, — officiorumque filii seniores et legitimi patrum succedent officiis pleno jure.

33) Sententia von 1230 bei Pertz, p. 278. quod nulla virgo vel mulier in ullo quatuor officiorum principalium, scilicet dapiferi, pincerne, camerarii, marschalci, ratione hereditatis succedere possit.

dieses z. B. in Korvei der Fall war ³⁴⁾. Die späteren Erbbeamten sind fast sammt und sonders vertragsmäßig in den Besitz ihres Erbamtes gekommen ³⁵⁾, theils um auf diese Weise bevorstehenden Fehden vorzubeugen, oder um bereits begonnene Fehden zu beendigen, theils auch des bloßen Schutzes oder irgend eines anderen Vortheiles wegen. Namentlich hängt die Entstehung dieser Erbämter sehr häufig mit der Beendigung irgend einer Fehde zusammen. Eine Bemerkung, welche zumal auf geistliche Stifter und auf Klöster ihre Anwendung findet. Daher trifft man seit dem 12. und 14. Jahrhundert gerade diejenigen Grundherrn im Besitze solcher Erbämter, welche zuvor das Stift oder Kloster am meisten geplagt hatten, im Erzstifte Mainz z. B. die Landgrafen von Thüringen und Hessen, die Grafen von Beldenz und von Rieneck ³⁶⁾. Aus demselben Grunde finden wir aber sogar Reichsfürsten und die Kaiser selbst als Erbbeamte der verschiedenen Hochstifter (§. 303). Die Frömmigkeit hat dabei meistentheils nur als Vorwand gedient. Der tiefere Grund war vielmehr der gegenseitige Vortheil. Die Hochstifter erkaufte sich durch die Belehnung mit einem solchen Amtslehen die bis dahin entbehrtete Ruhe und in dem mächtigen Vasallen sogar einen Schutzherrn, und außerdem auch noch für feierliche Gelegenheiten einen vornehmen Diener. Die Erbbeamten aber erhielten dafür meistentheils nicht unbedeutende Lehensgüter und andere große Gerechtsame, hin und wieder sogar Einfluß auf die Angelegenheiten des Landes. Anderwärts haben indessen auch andere meist gegenseitige Vortheile zu solchen Verleihungen geführt.

34) Dipl. von 1190 bei Treuer, Münchhausen, app. p. 6.

35) z. B. die Grafen von Beldenz in den Besitz des Erztruchsessenamtes von Mainz nach dipl. von 1230 bei Heusser, Beil. p. 1—2, die Grafen von Rieneck in den Besitz des Erzkämmereramtes von Mainz nach dipl. von 1258, eod. p. 61, Not. a., die Herrn von Croneberg in den Besitz des Erbuntertruchsessenamtes daselbst nach Urk. von 1357, eod. p. 74. Not. Die Schenke und Marschalle in der Probstei Aschaffenburg nach dipl. von 1127 bei Guden, I, 394. eadem duo predicta officia iure hereditario obtineant. Und viele andere, z. B. dipl. von 1299 bei Guden, I, 917. Dipl. von 1048 bei Schannat, trad. Fuld. p. 253.

36) Heusser, p. 35 u. 44. Not. b. Vgl. oben §. 240.

Dahin zähle ich namentlich die Belehnung des Bischofs von Osnabrück mit dem Marschallamte von Westphalen ³⁷⁾.

§. 334.

Wie dem nun aber auch sei, so findet man jedenfalls schon seit dem 13. Jahrhundert in fast sämtlichen Deutschen Territorien solche Erbämter, und zwar das Erbtruchsessenz-, Erbschenken-, Erbkämmerer- und Erbmarschallamt im Herzogthum Baiern, im Erzstifte Mainz, in den Stiftern Freising, Tegernsee, Salzburg, Regensburg, Eichstädt, Augsburg, Kempten u. a. m., und in der Pfalz am Rhein wenigstens einen Erbtruchseß, Erbschenk und Erbmarschall ³⁸⁾. Und so ist es denn, den Wechsel der zu jenen Aemtern berechtigten Familien abgerechnet, im Ganzen genommen bis auf unsere Tage geblieben. Jene vier Erbämter finden wir namentlich, und zwar bis ins 18. Jahrhundert in den Erzstiftern Mainz, Trier und Köln, in den Stiftern Freising, Eichstädt, Passau, Regensburg, Augsburg, Würzburg, Kempten, Salzburg, Konstanz, Chur, Muri, Brixen, Essen, Hildesheim, Fulda, Trident, Ellwangen u. a. m., sodann in Oesterreich, Brandenburg, Hessen, Braunschweig, Wolfenbüttel u. a. m. In manchen Territorien sind aber zu diesen vier noch einige andere Erzhofbeamte hinzugekommen. Ein Erbhofmeister z. B. in Baiern, Jülich ³⁹⁾, Köln und Paderborn; ein Erbjägermeister in Kurbrandenburg und in Baiern; der Erbthürwärter in Köln ⁴⁰⁾, der Erbthorwarter in Paderborn und ein Erbthürhüter in Oesterreich und in Böhmen, der Erbdrost in Jülich ⁴¹⁾ und ein Erbkuchenmeister noch neben dem Erbtruchseß im Stifte Basel, sodann in Oesterreich, Böhmen, Brandenburg, Henneberg u. a. m., während z. B. in Hessen,

37) Urf. von 1370 bei Schaten, II, 269.

38) Bair. Saalbuch von 1278 bei Westenrieder, Gloss. p. XV. Heusser, Erbämter, p. 41 ff. Lang, Bair. Jahrb. p. 310—320. Widder, I, 43, 46, 55 ff.

39) Das Landrecht von Jülich von 1537, tit. 39, c. 1 u. 2 bei Lacomblet, Archiv, I, 138 f.

40) Fahne, Gesch. der Köln. Geschl. I, 104.

41) Fahne, Gesch. Köln. Geschl. I, 138.

Mainz, Paderborn, Eichstädt und auch in Tegernsee ⁴²⁾ der Erbkuchenmeister die Stelle des Erbtruchseß vertreten hat oder wenigstens beide Benennungen als gleichbedeutend gebraucht worden sind.

Durch diese Steigerung der Erbämter ist es denn zuletzt dahin gekommen, daß es z. B. in Böhmen außer dem Obristen Erbhofmeister, Erbschenk und Erbtruchseß auch noch einen Erbkuchelmeister, Erbvorschneider, Erbthürhüter und einen Erbpannier aus dem Herrenstande und noch einen anderen aus dem Ritterstande gegeben hat. Kein Land war indessen in dieser Beziehung reicher als die Oesterreichischen Erblande selbst. Denn außer dem Obristen Erblandhofmeister, Erblandkammerer, Erblandmarschall, Erblandmundschenk und Erblandtruchseß hat es daselbst auch noch einen Erblandstallmeister, Erblandjägermeister, Erblands Falkenmeister, Erblandsilberkammerer, Erblandkuchelmeister, Erblandvorschneider, Erblandthürhüter, Erblandstablmeister, Erblandpannier, Erbhofkapellan, Erblandmünzmeister, und einen Erbkampfrichter und Schildträger, und zwar in jeder Herrschaft einen Eigenen gegeben, nicht allein in jedem der drei Herzogthümer Steyer, Kärnthén und Krain, sondern auch noch in jeder der beiden Grafschaften Tirol und Görz, und sogar in dem Erzherzogthum Oesterreich ob der Ens einen Eigenen und wieder einen Anderen in dem Lande unter der Ens.

In den meisten Reichsterritorien ist es jedoch, wie bemerkt, bei der ursprünglichen Zahl Vier geblieben, und auch von diesen vier Erbbeamten sind noch im Laufe der Zeit gar manche verschwunden, z. B. in Baiern die Erbschenke und in der Pfalz am Rhein die Erbtruchseße. In Baiern hat es demnach im 18. Jahrhundert nur noch einen Erbhofmeister (Freiherrn von Haslang), Erbtruchseß (Grafen von Leublfing), Erbmarschall (Freiherrn von Gumpenberg für Oberbaiern, und Freiherrn von Glosen für Niederbaiern), einen Erbkammerer (Grafen von Preysing) und einen Erbjägermeister (Grafen von Törring) gegeben; in der Pfalz aber nur noch einen Erbschenk (Grafen von Erbach) und einen Erbmarschall (die Wild- und Rheingrafen). In anderen Territorien, z. B. in Württemberg, Brandenburg Culmbach und im Stifte Mün-

42) Lang, Bair. Jahrb. p. 311. Urf. von 1440 in Mon. Boic. VI, 291. Das „Kuchenmeisteramt war rechtes Erblehen.“

ster, sind jene Erbhofämter auf drei, in dem Stifte Korvei und in Braunschweig Lüneburg auf zwei, und in Kursachsen, so wie in den Stiftern Osnabrück und Worms sogar bis auf Eines reducirt worden. In Kursachsen ist nämlich nur noch ein Erbmarschall für die Landtage, in Osnabrück aber bloß noch ein Erbdrost und in Worms ein Erbkämmerer aus der bekannten Familie der Dalberge geblieben. Im Herzogthum Zweibrücken endlich und in einigen anderen kleineren Fürstenthümern hat es gar keine Erbhofämter gegeben ⁴³).

§. 335.

Die Erbbeamten führten hin und wieder auch den Namen Erzbeamte, z. B. in der Pfalz am Rhein, wo die Erbmarschalle zuweilen auch Erzmarschalle und Hauptmarschalle genannt worden sind ⁴⁴). In der Regel erhielten sie indessen jenen Namen nur dann, wenn dieselben wieder Erbunterbeamte erhalten hatten. So wie nämlich die Reichs-Erzbeamten ihre Reichs-Erbbeamten, so hatten auch in vielen Territorien wieder die Obersten Erbbeamten ihre Erbunterbeamten erhalten. Schon seit dem 14. Jahrhundert hatte z. B. im Erzstifte Mainz der Erzmarschall seinen Untererbmarschall, der Erztruchseß seinen Erbuntertruchseß, der Erzkämmerer seinen Erbunterkämmerer und der Erzschenk seinen Erbunterschenk ⁴⁵). Dasselbe war in den Hochstiftern Bamberg, Basel, Würzburg und Brixen der Fall. Im Bisthum Basel nannte man die Erzbeamten die Obersten Amtleute und ihre Stellvertreter Mittelamtleute. Es gab daher daselbst einen Mittelmarschall, Mittelschenk, Mitteltruchseß und Mittelnämmerer ⁴⁶). Und im Stifte Regensburg hatte wenigstens der Obermarschall (der Erzherzog von Oesterreich) einen eigenen Untermarschall (den Grafen von Töring); im Bisthum Straßburg aber der Obertruchseß sogar zwei Untertruchseße ⁴⁷). In Würzburga waren bekanntlich die Grafen von Henneberg und später die Grafen von Dernbach Erzmarschalle, und die

43) Bachmann, p. 41.

44) Krämer, Gesch. Friedr. I, p. 558.

45) Heusser, p. 36, 70—85.

46) Urf. bei Wackernagel, Dienstmannenrecht, p. 25.

47) Urf. von 1336 bei Schöpflin, II, 157. Wencker, app. archiv. p. 407.

Herrn von Hohenberg, nach ihnen aber die Herrn von der Kehnre und von Bibra die Untermarschalle; die alten Grafen von Kieneck und später die Grafen von Nsenburg Erztruchseffe und die Herrn von Thüngen Untertruchseffe und Erbküchenmeister; die alten Grafen von Wertheim und nach ihnen die Grafen von Stollberg Erzkämmerer und die Zobel von Siebelstadt Erbkämmerer; endlich die Grafen von Castell Erzschenke und die Schenken von Grumbach, später die von Heßberg Erbschenke ⁴⁸⁾. In Bamberg aber waren die vier weltlichen Kurfürsten Erbbeamte und die von Nuffeß Erbschenke, die von Pommersfelden Erbtruchseffe, die von Ebust Erbmarschalle und die von Rotenhan Erbkämmerer. In Mainz endlich sind Erzmarschalle die Landgrafen von Thüringen und von Hessen gewesen und Erbuntermarschalle die von Ueben, später die Heusenstamm; Erztruchseffe aber die Grafen von Beldenz und später die Herzoge von Zweibrücken, und Erbuntertruchseffe die von Rynberg, von Mandeck, von Croneberg, von Rüdeshheim und zuletzt die Freiherrn von Greifenklau; Erzkämmerer in früheren Zeiten die Grafen von Kieneck und später die Grafen von Stollberg, und Erbunterkämmerer die von Meldingen, die Rude von Collenberg und zuletzt die Freiherrn von Metternich; Erzschenke die Grafen von Dieß, nach ihnen die Grafen von Nassau, und zuletzt die Grafen von Schönborn, und Erbunterschenke in früheren Zeiten die Schenken von Apolda, von Croneberg und zuletzt die Grafen von Bassenheim.

Diese Erbunterbeamten erhielten ursprünglich, z. B. im Erzstifte Mainz u. a. m., wie die Reichserbbeamten von dem Deutschen König, ihre Ernennung von dem Landesherrn selbst ⁴⁹⁾, oder sie bedurften wenigstens der landesherrlichen Bestätigung ⁵⁰⁾. Sie wa-

48) Kopp, Proben des Lehnr. II, 37 u. 88 ff. Schultes, Henneberg. Gesch. II, 282—288. Grimm, III, 601 ff.

49) Heusser, p. 36 u. 133 und Urf. von 1357 bei Heusser, p. 74. Not und oben §. 269.

50) Dipl. von 1223 in Origin. Guelf. III, 685. — *si officiatuſ aliquis principis cujuscunq;e, dapifer videlicet, marscalcus, camerarius vel pincerna, posset principi, domino suo, ratione sui officii, quemquam ponere subministrum, — quod, nisi de assensu principis fuerit et ejus libera voluntate, nullus talium officiatorum sub-*

ren daher landesherrliche Erbbeamte. Denn wiewohl dieselben in späteren Zeiten von den Erbbeamten Lehnen zu erhalten und daher von ihnen belehnt zu werden pflegten, wie dieses z. B. in den Hochstiftern Bamberg, Würzburg u. a. m. der Fall war ⁵¹⁾, so beweist denn doch schon der Umstand, daß dieselben dem Landesherrn noch besonders vorgestellt und von demselben anerkannt und ihre Belehnungen bestätigt werden mußten, daß sie nach wie vor Erbbeamte des Landesherrn geblieben sind ⁵²⁾.

§. 336.

Der Dienst der Erbbeamten und Erbunterbeamten bestand nur noch in gewissen Ehrendiensten bei Landeshuldigungen, bei fürstlichen Vermählungen, Kindtaufen, Beerdigungen, Thronbelehungen, feierlichen Einzügen, bei dem sogenannten Eintritt, und bei anderen Feierlichkeiten, und in geistlichen Territorien namentlich auch noch bei Bischofswahlen und Consecrirungen, oder bei anderen feierlichen Kirchengängen u. dgl. m. ⁵³⁾. Und nur bei einem Erblandsbeamten hat sich noch ein kleiner Rest seiner früher sehr ausgedehnten Amtsgewalt, nämlich bei dem Landerbmarschall wenigstens in jenen Territorien erhalten, in welchen die alten Landstände bis auf unsere Tage gekommen sind. Jener Ceremoniendienst mußte übrigens ursprünglich von den Erbbeamten eben sowohl wie von den Erbbeamten in Person geleistet werden. So wurde im Jahre 1363 der Erzbischof von Magdeburg bei Gelegenheit der Einweihung des neuen Doms in Magdeburg an der feierlichen Hostafel von dem Grafen von Anhalt als Erbtruchseß und von dem Herzog von Sach-

officiatum quemquam talem domino suo dare potest. Auch bei Pertz, IV, 250.

51) Urf. von 1452 u. 1456 bei von Raumer, cod. dipl. Brandenb. I, 187 u. 238. Urf. von 1374, 1394 u. 1486 bei Schultes, Henneberg. Gesch. II, 160, 185 u. 294.

52) Urf. von 1394 bei Schultes, II, 186 u. 287

53) Schwäb. Lehnrecht. Laßb. c. 111. — „wenn der herre hof oder hohgezit hat so suln die vier amptmann iriu ampt verdienen. nah dem rehte als des hoves gewonheit si.“ Altes Würzburgisches Ceremoniale bei Buder, nützliche Sammlung, p. 474 u. 476. Heusser, p. 91 ff. Eichstädter Weisthum bei Falckenstein, p. 122—123. Moser, II, 149 ff.

sen als Erbschenk in derselben Weise bedient, wie dieses auch am kaiserlichen Hofe bei der Kaiserkrönung und bei anderen feierlichen Gelegenheiten zu geschehen pflegte ⁵⁴). Dasselbe geschah in den Oesterreichischen Erblanden bei Gelegenheit der Landeshuldigung von sämtlichen Erbämtern im Jahre 1359 und nachher noch öfter ⁵⁵). In gleicher Weise wurden noch im 15. Jahrhundert die Kurfürsten von der Pfalz von den Herrn von Hirschhorn als Erbschenkenmeistern, von den Rheingrafen als Erbmarschallen und von den Herrn, den späteren Grafen von Erbach als Erbschenken bedient ⁵⁶). Desgleichen noch das ganze 15. und 16. Jahrhundert hindurch bis zum Anfang des 17. im Erzstifte Mainz, in Henneberg ⁵⁷), im Fürstenthum Eichstädt u. a. m., im Stifte Hildesheim sogar bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts ⁵⁸). Seit jener Zeit wurden aber die Erz- und Erbbeamten nicht mehr berufen, theils zur Ersparung der bedeutenden damit verbundenen Kosten, theils auch weil man zur Einsicht gekommen sein mochte, daß bei der veränderten Richtung der Zeit die alten Ceremonien den alten Reiz und den damit verbundenen Einfluß nicht mehr hatten, die neuen Verhältnisse vielmehr auch neue Hofeinrichtungen und neue Hofordnungen erheischten ⁵⁹). Von einer Aufhebung derselben war aber dessenungeachtet gar nirgends die Rede. In Baiern wurden sie sogar noch in dem Hausvertrage von 1796 ⁶⁰) ausdrücklich bestätigt. Erst seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts erfolgte ihre gänzliche oder theilweise Abschaffung. Namentlich wurden in Baiern nur noch vier sogenannte Thronlehen beibehalten, das Kron-Oberst-Hofmeisteramt, das Kron-Oberst-Kämmereramt, das Kron-Oberst-Marschallamt und das Kron-Oberst-Postmeisteramt ⁶¹), von denen bekanntlich zwei unbesezt sind, Eines aber, das Kron-Obersthof-

54) Chron. Magdeburg ad an. 1363 bei Meibom, II, 344.

55) Urf. von 1359 bei Ludewig, rel. Msc. IV, 290.

56) Krämer, Friedr. I, p. 630.

57) Heusser, p. 91 - 100. Schultes, Henneberg. Gesch. II, 283—284.

58) Struben, Nebst. II, Nr. 20, §. 5 u. 7.

59) Heusser, p. 29—30, 100—101.

60) Art. 33 bei Mayr, Generaliensammlung von 1800, I, 149.

61) Bair. Lehensedikt vom 7. Juli 1808 §. 1—8. Verfass. Urf. tit. V, §. 1, u. tit. VI, §. 2.

meifteramt, da es bloß auf Lebenszeit verliehen worden, kein Erbamt mehr ift.

§. 337.

Mit diefen Erz- und Erbämtern waren außer den Lehen auch noch andere fehr bedeutende Rechte und Gerechtsame verbunden. Und fie find ihren Befizern auch dann noch geblieben, als man ihre Dienfte nicht mehr verlangte. So erhielten die Erbmarfchalle in Mainz, Jülich, Bamberg, Eichftädt, Hildesheim u. a. m. außer den bereits erwähnten fehr bedeutenden Gerechtsamen bei einer Heerfahrt (§. 293), auch noch das Pferd, auf welchem der Landesherr oder der Kaifer feinen feierlichen Einzug gehalten hatte ⁶²⁾. Als daher im Jahre 1652 der Bifchof von Hildesheim feinen feierlichen Einzug nicht zu Pferd, fondern in einem prächtigen Staatswagen gehalten hatte, fo nahm der Erbmarfchall dafelbft die ganze Caroffe fammt den Pferden in Anspruch, wurde aber dafür mit dem Genuffe eines Dorfes und mit anderen Gerechtsamen abgefunden ⁶³⁾. Außerdem folte der Erbmarfchall in Eichftädt bei der Einweihung eines jeden neuen Altars „das Tuch fo der Bifchof umb fich hat“ und noch einen „Heller alter Wehrung,“ und bei jeder Einfezung eines neuen Abtes oder Probftes in dem Stifte einen Heller „und feine Frau ein Fingerlein oder Ringlein nach ihren Ehren“ erhalten ⁶⁴⁾. In Mainz und in Bamberg erhielt der Erbmarfchall bei dem Abgange eines Abtes von deffen Nachfolger einige Mark Silber ⁶⁵⁾. Endlich erhielten die Erbmarfchalle in den Erz- und Hochftiftern Mainz, Würzburg u. a. m. auch noch von den Krämern und anderen Kaufleuten Abgaben in Geld, Getreide, Pfeffer u. dgl. m. und in Würzburg fogar den Ertrag aus dem Spiele und aus dem Schellerplaze, d. h. aus dem Bordelle ⁶⁶⁾. In jenen Terri-

62) Mainzer Weifthum bei Grimm, I, 530 ff. Rechte des Erbmarfchalls von Jülich §. 6 bei Lacomblet, Archiv, I, 396. Bamberger Weifthum bei Lünig, corp. jur. feud. I, 1525. Eichftädter Weifthum bei Falckenstein, p. 123 ff.

63) Struben, Nebenft. III, Nr. 20, §. 5.

64) Weifthum bei Falckenstein, p. 123.

65) Grimm, I, 531. Lünig, l. c.

66) Grimm, I, 530. Schultes, Henneberg. Gefch. II, 284—286.

torien übrigens, in welchen der Erb- oder Erzmarschall einen Erbuntermarschall hatte, pflegte sodann dieser z. B. im Hochstifte Basel der Mittelmarschall das Pferd, auf welchem der Bischof seinen feierlichen Einzug gehalten ⁶⁷⁾ und im Erzstifte Mainz der Erbuntermarschall das Pferd des Erbmarschalls, welches derselbe bei der Feierlichkeit geritten hatte, zu erhalten ⁶⁸⁾.

Ähnliche nicht minder bedeutende Gerechtsame hatten aber auch die Erbtruchseße und Erbküchenmeister, so wie die Erbschenke und Erbkämmerer. Bei der Einsetzung eines neuen Abtes erhielten sie nämlich eine mehr oder weniger große Summe von dem neuen Abte in den Erz- und Hochstiftern Mainz, Trier, Bamberg, Eichstädt u. a. m.; desgleichen in Eichstädt bei der Einweihung jedes neuen Altares oder Klosters und wann ein Priester seine erste Messe las. Außerdem erhielt in Kriegszeiten der Erbtruchseß in Würzburg einen großen Theil der Thierhäute des im Felde geschlachteten Viehes und beim Aufbruche des Lagers alles was an Küchen Speisen noch vorräthig war (S. 292), und der Erbküchenmeister in Eichstädt sogar alle Viehhäute mit Ausnahme der Schaaf- und Geisfelle, welche dem Koch zufallen sollten, und bei der Umkehr des Heeres wenigstens die noch übrige „Speceren.“ Auch hatte der Erbküchenmeister in Eichstädt noch sehr bedeutende Bezüge aus den Bauernhöfen, z. B. „alle Jahr am St. Stephans Tage von jedlichem Hof einen Sämmel, der auf die Erden stossen soll biß herauf über die Knie.“ Der Erbkämmerer aber erhielt in Eichstädt bei dem Tode des Fürst Bischofes dessen Pferd sammt Sattel und Zeug, und wenn „der neue Bischoff die erste Meß singt den Kelch und das Opffer,“ welches jedoch losgekauft werden durfte. Endlich erhielten in Eichstädt, Mainz, Bamberg u. a. m. die Erztruchseße und Erbküchenmeister die silbernen Schüsseln, auf welchen die ersten Speisen aufgetragen worden waren; die Erbschenke aber die goldenen Pokale, woraus der Landesherr den ersten Trunk gethan hatte; und die Erbkämmerer daselbst und in Trier das silberne oder auch vergoldete

67) Urf. bei Wackernagel, Dienstmannenrecht, p. 25.

68) Urf. von 1422 bei Heusser, p. 122.

Wafchbecken ⁶⁹⁾, während die Erbkämmerer in Heflen bei Fürftlichen Vermählungen nur noch 20 Gulden und zwar nur dann erhalten follten', wenn fie diefelben vor dem Brautbette felbft forderten ⁷⁰⁾. Und in jenen Territorien, in welchen die Erb- oder Erzbeamte wieder ihre Erbuntertruchfesse, Erbunterschenke, und Erbunterkämmerer hatten, erhielten fodann entweder diefe die filbernen Schüffeln, Pokale und Wafchbecken, welche in fpäteren Zeiten jedoch durch eine bestimmte Geldfumme erfezt zu werden pflegten, z. B. im Erzftifte Mainz ⁷¹⁾, oder fie wurden auf andere Weife abgefunden. Im Bisthum Basel z. B. erhielten die Mittelambtleute am Tage des feierlichen Einzugs des Bifchofs und wenn derfelbe im Feld lag, der Mittelschenk den übrig gebliebenen Wein, der Mitteltruchfes das übrig gebliebene Effen und der Mittelkämmerer das Bett, auf welchem der Bifchof gefchlafen hatte ⁷²⁾.

§. 338.

Bemerkt muß noch werden, daß nicht bloß die Reichsfürften und Hochstifter, fondern auch die Reichsgrafen und die nicht gefürsteten Abteien Erbämter haben konnten. Buder ⁷³⁾ führt viele Beispiele an. Und auch die Grafen von Henneberg hatten einen Erbmarschall, Erbtruchfes, Erbkämmerer und einen Erbschenk ⁷⁴⁾;

69) Grimm, I, 531. Weisthum bei Falckenstein, p. 122—124. Künig, l. c. Brower, annal. Trevir. II, p. 214, Nr. 113.

70) Moser, II, 151.

71) Urf. von 1424 und 1484 bei Heuffer, p. 123.

72) Urf. bei Wackernagel, Dienstmannenrecht, p. 25. „so sol der mittel „Schenk allen win nemen, der in des Bifchofs hof die selb zit angestochen ist, und überbelibt. Der mittel Truchfes nimpt alles essen, das uff dem tisch dan überbelibt. wer ouch ütz ungekochter zugeschlagener spise überbeliben, das hoert im ouch zu. und dem Camerer hoeren zu das Bett, Küssin und pfulmen, dor uff der Bifchoff die selbe nacht ligt, aber all Decki und Lilach sol er lossen ligen. Item wenn ein Bifchoff ze veld ligt, und abzücht, so hoeren zu all angestochen win, der überbelibt, mit den fassen dem mittelen Schencken. dem Camerer das Bett, dor uff der Bifchoff im feld ist gelegen. und dem Truchfesen die Kost, die überbelibt.“

73) Opuscula, p. 234—239.

74) Schultes, Henneberg. Gesch. II, 230—236.

die alten Grafen von Nieneck aber wenigstens einen Erbtruchseß ⁷⁵⁾ und sehr wahrscheinlich auch noch andere Erbbeamte. Auch hatte das Kloster Geisenfeld in Baiern nicht allein ein erbliches Kuchenmeisteramt, ein Hofmeisteramt, und ein „Erbmarschallamt,“ sondern als Pfisterlehen davon auch noch ein „Unndermarschallamt“ ⁷⁶⁾. In späteren Zeiten haben sich jedoch, mit Ausnahme der Grafschaften Tirol und Görz in den Oesterreichischen Erblanden, die Erbämter in allen Grafschaften und nicht gefürsteten Abteien wieder verloren, was Hombergk, Ludewig u. a. zu dem Glauben veranlaßt haben mag, daß es daselbst niemals solche Erbämter gegeben habe.

e) Ordentlicher und außerordentlicher Hofdienst.

§. 339.

Vor der Erblichkeit der Beneficien gab es keinen Unterschied zwischen dem täglichen Hofdienste und den bei außergewöhnlichen Feierlichkeiten zu leistenden Diensten. Der ordentliche wie der außerordentliche Hofdienst wurde vielmehr von den Obersten Hofbeamten eben sowohl wie von den diesen Hofämtern untergeordneten Ministerialen besorgt. Erst seit der Erblichkeit der Beneficien wurde es anders (§. 306, 333 u. 336). Denn es erschienen nun die Erbbeamten und die ihnen untergeordneten Dienstmannen nur noch zu gewissen Zeiten im Jahre und bei gewissen außerordentlichen Gelegenheiten bei Hofe. Sie wollten sogar nicht mehr Diener ihres Herrn sein und auch nicht mehr so, vielmehr Diener des Landes heißen. Die Erbbeamten schrieben sich daher von nun an *marscalci Austriae* und „Marschalle in Oesterreich,“ sodann *pin-cernae Austriae* und „Schenke in Oesterreich“ u. s. w. ⁷⁷⁾, des „Erzbisthums zu Mainz Erbtruchseße und Obirste Kuchenmeister, des Stiffts Erbtruchseße, des Stiffts zu Menze Erbeschenke u. s. w. ⁷⁸⁾.

75) Kopp, Prob. des Lehnr. II, 40.

76) Urf. von 1484 u. 1496 in Mon. Boic. XIV, 297, 299, 300 u. 302.

77) Dipl. von 1293, 1297 u. 1309 bei Ludewig, relig. Msc. IV, 60, 72 und 119.

78) Urf. von 1420, 1421, 1435 u. 1457 bei Heusser, Beil. p. 7 — 10, 17 und 18.

Ihre Dienste wurden deshalb Landesdienste, ihre Aemter aber Landesämter genannt ⁷⁹⁾. Und der Name der Erzlandhofämter und Erblandhofämter hat sich bis auf unsere Tage erhalten. In gleicher Weise nannten sich nun aber auch die jenen Erbämtern untergeordneten Dienstmannen Ministerialen des Landes (*ministeriales terrae*) ⁸⁰⁾, z. B. Ministerialen von Oesterreich und von Steiermark (*ministeriales Austriae und Styriae* oder *ministeriales de Austria et de Styria*), von Baiern (*ministeriales Bavariae*) u. s. w. ⁸¹⁾, sodann Stiftsmannen von Mainz, Paderborn, Münster u. s. w. ⁸²⁾. Ja sie wollten sogar nicht mehr Diener und Dienstmannen heißen, und nannten sich vielmehr Dienstherrn („Dienstherren, Dienstherren in Oesterreich“) u. s. w. ⁸³⁾ oder auch Landherren und Landesherren ⁸⁴⁾, wobei jedoch nicht an Landesherrn mit Hoheitsrechten gedacht werden darf. Aus demselben Grunde nannte man sie endlich auch schon frühe das Landgesinde („lant gesinde“) ⁸⁵⁾, indem dieselben nicht mehr der Person des Landesherrn, vielmehr nur noch dem Lande zu dienen schienen.

Im Gegensatz dieser Landhofämter und Landes- oder Stiftsministerialen nannte man nun diejenigen Hofbeamten und Diener, welche den täglichen Hofdienst zu besorgen hatten, Privathofdiener oder Hausbeamte, oder auch den Fürstlichen Staat („vorstlichen stand“) ⁸⁶⁾ oder den Privathofstaat. Der Ursprung dieser Privathofdiener steigt in die ältesten Zeiten hinauf.

79) Rathlef, Hofämter von Braunschweig Lüneburg, p. 78. Heusser, p. 31 ff.

80) Dipl. von 1277 bei Ludewig, rel. Msc. IV, 259.

81) Dipl. von 1243, 1258, 1261, 1265 und 1267 bei Ludewig, rel. Mst. IV, 75, 78, 80, 94 u. 228.

82) Dipl. von 1230 bei Heusser, Beil. p. 1. Dipl. von 1186 bei Schaten, I, 614. Dipl. von 1245 u. 1269 bei Rindlinger, M. B. II, 279 und III, 174.

83) Dipl. von 1294, 1295, 1300, 1304 u. 1309 bei Ludewig, l. c. IV, 53, 54, 60, 72, 75, 106 u. 108.

84) Tristan, 153. Parzival, 207. 12, 825. 16. Willehalm, 279, 386. 24, 461. 18. Titirel, 16. Fürth, p. 491—492.

85) Tristan, 495.

86) Urf. von 1438 bei Scheidt, vom Adel, p. 131.

Denn ihre Entstehung hängt meistentheils mit der Erblichkeit der Hofämter zusammen. Sie sind daher eben so alt wie diese, öfters sogar noch weit älter.

§. 340.

Ursprünglich sind nämlich sämtliche Hofämter zur Besorgung des täglichen Hofdienstes bestimmt, also gewissermaßen Privathofämter gewesen. Und in denjenigen Territorien, in welchen es ihren Besitzern nicht gelungen ist, ihr Amt erblich zu machen, oder in denen andere Geschlechter vertragsmäßig in den Besitz der Erbämter kamen, sind sie es nach wie vor der Entstehung der Erbämter noch geblieben. Nur in denjenigen Territorien, in welchen die alten Hofämter erblich geworden und nun nicht mehr tagtäglich bei Hofe erschienen, waren demnach andere Hofdiener zur Besorgung des ordentlichen Hofdienstes nothwendig. Allein auch in solchen Territorien reicht die Entstehung der Privathofämter wenigstens bis in die Zeiten der Erblichkeit der alten Hofämter hinauf. Daher findet man in sämtlichen Territorien, seitdem es daselbst Erbämter gibt, an ihrer Seite auch Privathofämter, und in vielen Territorien sogar noch weit früher, im Erzstifte Mainz z. B. schon seit dem 12. Jahrhundert Privathofämter, während es daselbst erst seit dem 13. Jahrhundert Erbämter gibt ⁸⁷⁾. Auch am Kaiserlichen Hofe findet man sie schon vor dem 14. Jahrhundert. Denn die goldene Bulle gedenkt dieser Hofdiener für den täglichen Dienst (*imperialis vel regalis curiae quotidiani ministri* oder auch *officiales imperialis sive regalis curiae*) als längst bestehender Diener, und zwar außer dem Hofmarschall (*mareschallus curiae*), Kämmerer, Truchseß und Schenk auch noch eines Hofmeisters (*magister curiae*) ⁸⁸⁾. Auch pflegten die Kaiser schon seit dem 14. Jahrhundert in den Reichsstädten solche Hofdiener anzunehmen, welche ihnen wahrscheinlich nur dann, wenn sie dahin kamen, zu dienen hatten. So nahm Karl IV einen Schöffen zu Frankfurt als seinen Diener und Hofgesind an und versprach ihm, daß

87) Heusser, p. 22, 34, 35 u. 37.

88) Goldene Bulle, c. 27, §. 2 u. 8, c. 28, §. 7. u. c. 29, §. 3 u. 4.

er ihn, wie seine anderen Diener schützen und vertreten wolle⁸⁹⁾. Ebenso kommen auch am Hofe der Markgrafen von Brandenburg schon seit dem 14. Jahrhundert Marschalle, Schenke, Küchenmeister, Hofmeister, Kammermeister u. a. m. für den täglichen Hofdienst vor. Ihr Amt war nicht ständig. Es wechselte vielmehr zuweilen in einem und demselben Jahre unter verschiedenen Personen oder auch unter denselben in der Art, daß eine und dieselbe Person bald dieses bald jenes Hofamt zu besorgen hatte^{89a)}. Und alle die Hofbeamten, von denen die alten Dichter und die alten Urkunden reden, ohne dabei einer Erblichkeit zu erwähnen, sind in der Regel von diesem Privathofdienste im Gegensatze des Landhofdienstes zu verstehen. Es gilt daher von diesen Privathofämtern alles Dasjenige, was früher von den Obersten Hofämtern im Allgemeinen bemerkt worden ist. Sie führten dieselben Namen und hatten denselben Dienst, wie die Erbämter. In den Erbämtern hat sich daher der alte Hofdienst bis auf unsere Tage erhalten, während seit dem 16. Jahrhundert für den ordentlichen Hofdienst in vielfacher Beziehung neue Namen und neue Dienste an die Stelle der alten getreten sind. Auch waren diese Privathofdiener in derselben Weise die Stellvertreter der Erbbeamten, wie auch die kaiserlichen Hausbeamten die Reichserz- und Reichserbbeamten zu vertreten hatten, und wie dieses im Grunde genommen heute noch der Fall ist, indem bei großen Feierlichkeiten, z. B. bei der Beilehnung mit einem Kron-Hofamte, die Obersten Hofbeamten als Stellvertreter der Kron-Obersthofbeamten functioniren. Daher ruhte der Dienst der ordentlichen Hofämter, so lange die Erbämter anwesend waren⁹⁰⁾.

§. 341.

In derselben Weise nun, wie sich bei den Obersten Hofämtern ein Gegensatz zwischen Erb- oder Landhofämtern und Privathofämtern gebildet hat, ist seit der Erblichkeit der Beneficien auch ein Unterschied zwischen dem ordentlichen und außerordentlichen Hof-

89) Urf. von 1349 bei Boehmer, Frankf. Urkb. I, 614.

89a) Gerden, cod. dipl. Brand. VI, 454, 455 u. 540.

90) Goldene Bulle, l. c. Mojer, II, 152.

dienste der jenen Hofämtern untergeordneten Ministerialen entstanden. Der tägliche oder ordentliche Hofdienst wurde nämlich, wie wir gesehen, seit jener Zeit von den Juncherrelein und Edelknaben und von den anderen eigens dazu angestellten ritterbürtigen Hofbeamten besorgt. Ihre Anzahl war bei wohlgeordneten Höfen, hin und wieder nach einem Uebereinkommen mit der Ritterschaft selbst, genau bestimmt. In Baiern bestand der ganze Hofdienst im 13. Jahrhundert aus einem Kammermeister mit 1 Kammerreiber, aus einem Thürhüter und 1 Scherer oder Barbier mit einem Knecht oder Gesellen und einem Schneider. Sodann aus 1 Küchenmeister mit noch einem Meister, 1 Speißer, 3 laufenden Köchen und 1 laufenden Knecht. Ferner aus 3 Kaplanen nebst einem Bruder oder Kapelldiener. Aus einem Hofmeister nicht aus den Landherren oder Landständen, wie Ritter von Lang meint, sondern außer dem Hofmeister noch aus einem Landherren, d. h. Grundherrn und aus zwei Dienstmannen, welche zum Hofdienst einberufen werden sollten („der hofmeister — Smelher vnder den lanthe-
 „ren v3 den ratgeben daz hof ist, der allezit einer dabi suln
 „sin, — So suln zwen v3 den dienstmannen, die auch alle
 „wege dabi suln sin noch vnser vaderung“). Ferner aus 2 Hofrittern und 8 Junkern und Edelkindern („zwen hofritter, die wir
 „dazu benennen — VIII junch heren —, edelchinde von dem lande,
 „di wir davon vadern suln nach vnser rates rat“). Endlich aus einem Marschalk, 2 Schützen, 2 Knappen, 1 Falkner, 1 Jägermeister, 1 Junge, 8 laufenden Jägern, 4 Spielleuten, 1 Arzt, 3 reitenden Boten und 3 laufenden Knechten⁹¹⁾. Im Herzogthum Braunschweig bestand, nach einem Uebereinkommen mit der Ritterschaft und den Städten, der ordentliche Hofdienst aus drei erbaren Kammereren und zwei Kammerknechten; aus 2 Stallknechten und einem Stalljungen; aus einem Kaplan mit einem Jungen („eynen
 „steden capelan myt eynen iunghen“), welcher offenbar dasselbe war, was in Baiern der Bruder, aus einigen Waidmännern oder Jägern („weydeman und weydelude“); aus 1 Schneider („schra-
 der“) mit einem Jungen; einer Gärtnersfrau („eyne gherdener-
 schen“); 1 reitenden Koch; 3 Pfeifern mit einem Knecht; und aus

91) Lang, Bair. Jahrb. p. 281—282. Hofordnung von 1294 in Quellen zur Bair. Gesch. VI, 53 u. 54.

einigen Herolden und Spielleuten. All dieses Hofgesinde („dat ghesynde“) sollte zwei Mal im Jahre mit Wamms, Roghelen, Hosen, Schuhen, Stiefeln, Hostuch („hofflach“) und Anderem, was sie für die Pferde gebrauchten, versehen werden, einmal mit Sommer- und einmal mit Winterkleidung⁹²⁾. Der Markgraf von Onolzbach oder Ansbach unterhielt am Ende des 15. Jahrhunderts außer den übrigen Hofbeamten noch 50 bis 60 Buben und Edelknaben⁹³⁾. An dem kleinen Hofe von Henneberg Schleusingen endlich waren stets 125 Personen anwesend, von denen indessen die Wenigsten wirkliche Dienste zu leisten hatten, 30 vom Adel vielmehr bloß als Gesellschafter auf Jagden und Lustreisen dienen sollten⁹⁴⁾.

§. 342.

Wiewohl nun diese täglichen und ordentlichen Hofdiener noch keinen eigentlichen Gehalt, vielmehr nur die Kost und Wohnung, und außerdem noch die hergebrachte Hofkleidung erhielten, so waren dennoch die Lasten einer solchen Hofhaltung nicht gering. Da nämlich die meisten Territorialherrn vor dem 15. Jahrhundert noch keine feste Wohnsitze hatten, also auf den verschiedenen Hauptburgen, auf denen sie einzufehren pflegten, eben so viele besondere Hofhaltungen unterhalten mußten, so war schon der tägliche Hofdienst keine kleine Last, zumal für die damals insgemein noch sehr kleinen Territorien. Zu einer wahren Landplage wurde aber die landesherrliche Hofhaltung durch den an den hohen Festtagen regelmäßig wiederkehrenden und außerdem noch bei besonderen Feierlichkeiten statt findenden außerordentlichen Hofdienst. Nach wie vor der Erblichkeit der Beneficien mußten nämlich die Dienstmannen an gewissen hohen Festtagen und außerdem noch, so oft es der Landesherr begehrte, und, seit der Vermengung und Vermischung des Hofrechtes mit dem Lehnrechte und der Ministerialen mit den Vasallen, auch noch die übrige Ritterschaft bei Hofe erscheinen. Da nun sämtliche bei einer solchen Gelegenheit erschienenen Ritter nebst ihrem Gefolge bei Hofe gespeist und verpflegt und mit

92) Urf. von 1435 bei Scheidt, vom Adel, p. 131—132.

93) Lebens-Beschreibung von Götz von Berlichingen, p. 25 u. 29.

94) Hofordnung von 1530 bei Schultes, Henneberg. Gesch. II, 227.

der nöthigen Hofkleidung versehen werden mußten, so kann man sich leicht denken, wohin solche Festlichkeiten unter prachtliebenden Fürsten geführt haben. Das Land wurde verschuldet, verpfändet oder auch veräußert. Schon frühe trat daher die Ritterschaft, welche die gemachten Schulden zuletzt dennoch durch ihre Hinterlassen bezahlen lassen mußte, gegen diese nutzlose Verschwendung auf und ließ z. B. im Erzstifte Mainz schon im Laufe des 14. Jahrhunderts in den Wahlkapitulationen die Clausel einrücken, daß die „Stiftsleute nicht öfter eingefordert“ werden sollten, als es „die Noth erheische.“ Da man sich jedoch nicht viel um solche Clauseln bekümmert zu haben scheint, so entstanden schon im Jahre 1410 wieder neue Klagen und nachher noch öfter⁹⁵⁾. Dazu kam nun seit dem 15. Jahrhundert auch noch die Entdeckung von Amerika und die auch in anderer Beziehung so unglückliche Verbindung der Spanischen Krone mit der Deutschen. Denn es kann nicht geleugnet werden, daß die Bekanntschaft der Deutschen Höfe mit den Reichthümern der neuen Welt und mit dem Spanisch-Burgundischen Luxus und Ceremoniel die Liebe zur Pracht, über welche schon gleichzeitige Reichsfürsten geklagt haben⁹⁶⁾, immer mehr und mehr gesteigert, und die mit der Deutschen verbundene Spanische Krone überhaupt nicht wenig zu jenem Geiste der Reform beigetragen hat, welcher sich seit dem 16. Jahrhundert nach allen Seiten hin, namentlich auch in den neuen Hofordnungen geltend gemacht hat.

§. 343.

Es beginnt nämlich seit dem 15. Jahrhundert eine ganz neue Zeit. Und diese führte auch, unter den so eben angedeuteten Einflüssen, zu einer Umgestaltung der alten Hofverfassung. Eine fast allgemeine Finanznoth zwang die Kaiser und die Reichsfürsten auf Einschränkungen zu denken, die denn auch mehr oder weniger bei ihrer Hofhaltung stattfanden. Fast alle seit dem 16. und 17. Jahrhundert ins Leben getretenen Hofordnungen, aus denen unsere

95) Heusser, p. 23, Note h.

96) Schreiben Landgrafs Wilhelm von Cassel vom 14. März 1575. Spittler, sämmtl. B. XI, 60—61 u. 80—82.

heutigen Hofstabe hervorgegangen sind, beschränken daher die bis dahin nur zu zahlreiche Hofdienerschaft, die hörige und niedere nicht allein, sondern auch die ritterliche, indem der höhere Hofdienst nach wie vor ein Ritterdienst geblieben ist. Dieses Streben zeigt sich schon in der Hofordnung von 1509 in Baireuth, in jener von 1547 in Henneberg u. a. m.⁹⁷⁾. Namentlich verschwinden jetzt an fast sämtlichen Höfen aus dem ordentlichen Hofdienste die Obersten Truchsesse, die Obersten Schenke und Obersten Falkenmeister. Und in Sachsen waren schon seit dem 14. Jahrhundert außer den Truchsesen und Schenken auch noch die Kämmerer verschwunden⁹⁸⁾. Nur an einigen wenigen Höfen blieb noch ein Oberküchenmeister, z. B. in Sachsen, Salzburg, Brixen u. a. m.; oder ein Oberschenk z. B. in Brandenburg, Baireuth, Sachsen, Württemberg, Mecklenburg u. a. m.; und eine Zeit lang auch noch ein Falkenmeister z. B. in Baiern, Sachsen und Oesterreich. Statt ihrer ist jedoch hin und wieder ein Oberst Hofmeister oder Großhofmeister in Aufnahme gekommen, in der Regel aber nur an jenen Höfen, welche ihre Hofhaltung nach dem Muster des Kaiserlichen Hofes und des daselbst geltenden Spanischen Ceremoniels eingerichtet haben⁹⁹⁾, wie dieses z. B. am Hofe zu Mainz, Trier und Köln, sodann in Baiern, in der Pfalz am Rhein, Baaden-Baaden, Salzburg u. a. m. der Fall war, während es z. B. in Sachsen, Brandenburg, Baireuth, Braunschweig, Baaden Durlach und an anderen protestantischen Höfen niemals einen Obersten Hofmeister gegeben hat. An die Stelle des Oesterreich-Spanischen Einflusses ist seit Ludwig XIV. der Französische Einfluß getreten. Und von seinem Hofe erhielt nun Deutschland die Ceremonienmeister, bis tief in das 18. Jahrhundert indessen kein anderer Hof als jener zu Berlin und zu Dresden¹⁾. Eine weitere Folge der seit dem 16. Jahrhundert eingetretenen Einschränkungen war das Verschwinden der eigenen Marschalle, Truchsesse und Schenke der Fürstlichen Gemahlinnen. Ihnen blieb nun nur noch ein einziger Hofbeamter, der Oberst Hofmeister, unter

97) Lang, Gesch. von B. I, 19. Schultes, Henneb. Gesch. II, 230.

98) Horn, Leben Friedrichs des Streitbaren, p. 272.

99) Moser, II, 102.

1) Moser, II, 97 u. 204.

welchem daher ihr gesammter Hofstaat, ihr ganzes „Frauenzimmer“ stand ²⁾. In jenen Territorien, in welchen die alten Hofbeamten schon früher verschwunden waren, kommt jedoch der Hofmeister der Fürstlichen Herrin auch schon seit dem 15. Jahrhundert vor, z. B. in Sachsen ³⁾.

Von den alten Obersten Hofbeamten sind demnach im ordentlichen Hofdienste nur noch folgende geblieben. Zunächst und an allen Fürstlichen Höfen ein Oberhof- oder Obersthofmarschall. Ihm ward jedoch allenthalben seine älteste Funktion, die Aufsicht über den Marstall und über die zum ritterbürtigen Hofdienste gehörigen Edelknechte, Junger und Junker entzogen (§. 293, 294 u. 307), und der Marstall nebst den Edelknaben oder Pagen unter einen eigenen Oberst Stallmeister gestellt. Schon frühe war dieses am Kaiserlichen Hofe geschehen. Daher bildeten schon im Jahre 1520 bei dem feierlichen Einzuge Kaiser Karls V. in Aachen die Königlichen Edelknaben mit dem Stallmeister eine eigene Abtheilung bei dem Zuge. („Darauf ritten des Königs Knaben, deren XXIV waren, auf hübschen, mit Gold verdeckten Hengsten und führte jeder Knabe seinen besondern Hauptharmonisch. — Es ritt auch auf die Knaben der Stallmeister, welcher auch zc.“) ⁴⁾. Aber auch an den fürstlichen Höfen erschienen, z. B. bei Vermählungsfeierlichkeiten, die fürstlichen Stallmeister mit Edelknaben auf fürstlichen Leibrossen bei dem Festzuge ⁵⁾. Und heute noch steht z. B. am Hofe zu München die Pagerie unter dem Oberststallmeisteramte. Auch die Vorstandschaft über die Ritterschaft ging theils an den Feldmarschall, theils an den Landmarschall über. Es blieb daher dem Hofmarschall von seinem alten sehr umfassenden Amtskreise nichts weiter mehr übrig, als die Stelle eines Reisemarschalls im alten Sinne des Wortes, womit aber nun auch noch das Amt eines Obersten Truchseß und eines Schenk's vereinigt worden ist. Daher stand außer der Küche, dem Keller und

2) Urf. von 1582 bei Horn, Sächs. Handbl. p. 897. Lang, Gesch. von B. I, 21, III, 29.

3) Urf. von 1417, 1423 u. 1427 bei Horn, Friedr. der Streitb. p. 272, 830, 879 u. 929.

4) von Hormayr, Taschenbuch von 1849 p. 150.

5) Voigt bei Raumer, Histor. Taschenb. von 1835, p. 219.

dem gesammten Hauswesen nun auch noch Alles Dasjenige unter ihm, was mit dem Empfange und mit der Bedienung der fremden Herrschaften zusammenhängt.

Außer dem Oberst-Hofmarschall kommen an vielen Höfen auch noch Oberst-Kämmerer oder wie z. B. in Brandenburg Oberkammerherrn und Oberst-Jägermeister vor; und als untergeordnete Oberhofämter fast allenthalben auch noch Oberst-Silberkämmerer, Schatzmeister u. s. w.; sodann neben dem Oberst-Hofmarschall auch noch Hofmarschälle; hie und da noch Ober-Kleider-Verwahrer z. B. in Brandenburg; und namentlich in Oesterreich auch noch Oberst-Hof-Stabelmeister, Mundschenke, Truchsesse, Vorschneider u. s. w. Und in späteren Zeiten kam zu diesen Oberhof- und Obersten Hofbeamten außer dem Ceremonienmeister auch noch ein Oberster von der Leibgarde, oder ein Schweizer Hauptmann, oder ein General-Capitain der Leibgarde der Hartschiere hinzu.

An die Stelle der früheren niederen theils hörigen theils unfreien Hofdiener sind aber unsere besoldeten Kammerdiener, Hof-fouriere, Kammerportiere, Ritterportiere, Hoflakaien u. a. m. getreten.

Alle diese adeligen und nicht adeligen Hofdiener wurden von nun an besoldet, anfangs zwar nur noch gering, z. B. in Baireuth die sogenannten erbaren Diener oder Hofcavaliers mit 6 Gulden jährlich nebst Kleidung und Schuhen, die Küchenmeister mit 14 Gulden u. s. w. ⁶⁾, nach und nach aber immer höher und höher, wie dieses zumal aus dem Urkundenschatz in Horn's Sächsischer Handbibliothek nachgewiesen werden kann.

§. 344.

Eine noch weit größere Veränderung als mit dem ordentlichen ist indessen seit dem 16. Jahrhundert mit dem außerordentlichen Hofdienste vorgegangen. Die Ritterschaft mußte nämlich nach wie vor zwar noch bei den Hoffesten erscheinen, um als Truchsesse, Schenke, Marschalle und Kämmerer die fürstlichen Gäste zu bedienen, ihnen die Speisen und Getränke vorzusetzen,

6) Lang, I, 18.

das Wasser zu reichen und die übrigen Geschäfte zu besorgen⁷⁾. Sie wurde daher mit den aus der Ritterschaft genommenen Amtleuten immer noch zu dem „Hoffgesinde“ gerechnet⁸⁾. Seitdem sich jedoch das Hofrecht mit dem Lehnrechte und die Ministerialen mit den Vasallen vermengt hatten, that die Ritterschaft keinen Hofdienst mehr weder bei dem Marschallamte, noch bei dem Kämmerer-, Schenken- oder Truchsessenamte. So erschienen z. B. im Jahre 1520 bei dem Einzuge Kaiser Karls V. in Aachen mit ihren Fürsten viele Edelleute und im Jahre 1530 500 Bairische Ritter zum feierlichen Empfange des Kaisers in München und in Augsburg. Allein von einem Hofdienste war dabei nicht mehr die Rede⁹⁾. Eben so wenig bei den späteren Berufungen der Ritterschaft. Und auch heute noch ist es nicht Anders, so oft die Vasallen nach Hof berufen zu werden pflegen¹⁰⁾. Zur Besorgung des außerordentlichen Hofdienstes bediente man sich zwar noch, wie in früheren Zeiten, der adeligen Jungen, Knaben und Buben, welche man späterhin erst Pagen zu nennen begann¹¹⁾. Seit dem 17. Jahrhundert wurden jedoch zu dem Ende, nach dem Beispiele des Spanisch-Burgundischen Hofes, unbesoldete Kammerherrn und Kammerjunker aus der Ritterschaft ernannt, und in vielen Territorien auch noch Truchsesse, Mundschenke, Vorschneider und sogenannte Hof- und Jagdjunker. Noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts (1746) findet man am bairischen Hofe zu München 51 kurfürstliche Truchsesse von Adel¹²⁾. Die Truchsesse, Mundschenke, Vorschneider und Jagdjunker haben sich jedoch seit dem 18. Jahrhundert allenthalben wieder verloren. Daher besorgen jetzt die Kammerherrn gemeinschaftlich mit den Kammerjunkern den ganzen außerordentlichen Hofdienst¹³⁾. Die Würde eines Kaiserlichen Kammerherrn war zur Zeit des dreißig-

7) Joh. Voigt bei Raumer, hist. Taschenb. von 1835, p. 222.

8) Urf. von 1497 bei Hontheim, II, 507.

9) von Hormayr, Taschenb. für 1845, p. 283 ff. und von 1849, p. 146 ff.

10) Bair. Lehensedict von 1808, §. 81.

11) von Spittler, sämmtl. Werke, XI, 4 u. 52.

12) Behse, Geschichte der Höfe Baiern, Württemberg u. s. w. II, 57.

13) Moser, II, 134, 176—189, 510. Widder, I, 58. Urf. von 1582 bei Horn, Sächs. Handbl. p. 898.

jährigen Krieges noch so vornehm, daß selbst regierende Reichsfürsten sie nachsuchten, und in dieser Eigenschaft den Kaiser bedienten ¹⁴⁾).

§. 345.

Was nun zum Schlusse noch die ordentliche und außerordentliche Hofhaltung der reichsgräflichen Häuser betrifft, so pflegten zwar auch seit dem 16. Jahrhundert sämtliche Reichsgrafen noch einen Hofmeister oder einen Stallmeister zu halten ¹⁵⁾. Da sie jedoch, nachdem die alten Grafen ausgestorben oder in den Fürstenstand erhoben worden, die übrigen Grafen aber meistentheils nur in den Grafenstand erhobene Reichsritter waren, — keine ritterbürtigen Dienstmännern hatten, so konnten sie auch keine ritterbürtige Kammerherrn und keine Kammerjunfer ernennen. Nur diejenige Grafen-Geschlechter, welche wie z. B. die Grafen von Stollberg mit den alten Dynasten und Semperfreyen zusammenhängen, unterhielten auch im 18. Jahrhundert noch eine vollständigere Hofhaltung, die Grafen von Stollberg z. B. außer einem Hofmeister auch noch einen Küchenschreiber, Wundschenk, Hoffourier und mehrere Pagen und andere Hofbedienten ¹⁶⁾.

d) Weibliche Dienerschaft.

§. 346.

Was von der männlichen Hofdienerschaft bemerkt worden ist, gilt im Ganzen genommen auch von den Frauen. Denn die Frauen und Töchter gehörten allzeit zu derselben hörigen oder ministerialen Familie, zu welcher auch der Ehemann und Vater gehört hat. Als daher die Ministerialen sich zu einem eigenen ritterbürtigen Stande erhoben hatten, gehörten auch die Frauen und Töchter zu dieser Dienstmännerschaft und wurden selbst Dienstfrauen, z. B. des Erzstifts Mainz „Dienstfrauen“ genannt ¹⁷⁾. Auch waren sie

14) v. Spittler, XI, 61—62.

15) Moser, II, 101.

16) Stollbergische Hof-, Küchen-, Keller-, Backhaus- und Stall-Ordnung vom 8. und 18. October 1735 bei Moser, I, 122—142. Vgl. oben §. 327.

17) Urf. von 1322, 1381, 1422 u. 1443 bei Heusser, p. 14.

v. Maurer, Fronhof. II.

zu demselben Hofamte geboren und dienstpflichtig, zu welchem ihre Männer und Väter gehörten. Das alte Geschlecht der von Erthal z. B. war, wie wir gesehen haben, dem Marschallamte des Hochstiftes Würzburg zugetheilt, mit den Männern auch ihre Frauen und Töchter (*masculi et femine in marescalci officio deputati*. Vgl. S. 305). Andere Frauen dienten unter dem Mundschenkenamte als Mundschenkinnen (*pincernae*)¹⁸⁾ oder als Kellnerinnen (*cellarii*)¹⁹⁾. Wieder andere unter dem Kämmereramte als Kammerfrauen (*camerariae* und *camerales*)²⁰⁾, oder als Zofen und sonstiges Gefolge (*pedissequae* oder *heriles pedissequae*)²¹⁾. Die Hiltgund war dem Schatze (*thesaurus, dreso, driso, triso-hūs*) vorgesetzt und stand daher ebenfalls unter dem Kämmereramte^{21a)}. Und noch andere Frauen standen, wie wir bald sehen werden, unter dem Truchsessenamte in der Hofküche oder bei der herrschaftlichen Tafel. Dienstfrauen endlich, welche nicht zu einem Hofamte geboren, vielmehr erst als Dienstfrauen aufgenommen, und zu keinem anderen Dienste bestimmt worden waren, sollten z. B. im Erzstifte Mainz wenigstens ihr Pater Noster beten²²⁾.

Ursprünglich mußten die Dienstfrauen, wie dieses auch hinsichtlich der Dienstmannen der Fall war, ständig bei Hofe sein, um daselbst die ihnen obliegenden Dienste zu verrichten. Seitdem aber die Männer nicht mehr regelmäßig anwesend waren, blieben auch die Frauen und Töchter in der Regel zu Hause, und es bildete sich sodann auch bei den ritterbürtigen Dienstfrauen ein Un-

18) *Rotulus offic. Hainoiens.* §. 10 u. 11. Vgl. Fürth, p. 237.

19) *Codex Falckenstein.* von 1180 in *Mon. Boic.* VII, 459. *de filiis regales qui vocantur cellarii. Hi sunt — Mathilt — et Gerdrut — et Heilica —. Cellarii fatebantur etc.*

20) Henschel, h. v. II, 50 u. 51. *Rotulus offic. Hainoiens.* §. 42. *Dipl. von 1164 bei Rindlinger, Hör. p. 239. Sophia de camera.*

21) *Dipl. von 1058 bei Meichelbeck, I, 2 p. 520. Glossen aus dem 12. sec. in Diutiska, III, 156. pedissequa, chamberwip. Fürth, p. 239.*

21a) *Waltharius, v. 113 bei Grimm, p. 6. Seyder bei Haupt, Zeitschr. IX, 155.*

22) *Urf. von 1322 u. 1381 bei Heusser, p. 14. „zu vnser vnd vnser Erzstifts dienstfrauwe vffgenommen — vnd sal vns vorbeden mit irme Pater Noster —.“*

terschied zwischen dem ordentlichen und außerordentlichen Hofdienste.

§. 347.

Der ordentliche Hofdienst wurde, wie bei der männlichen Dienerschaft, theils von den hörigen und unfreien Frauen, theils von den ritterbürtigen Dienstfrauen besorgt. Die hörige und unfreie Dienerschaft mußte nämlich spinnen und weben, den dazu nöthigen Flachs bereiten, das Wasser tragen, die Wäsche, Betten und Ofen besorgen, die Zimmer reinigen, die gemeineren Arbeiten in der Küche besorgen u. dgl. m. ²³⁾. Die Herrin selbst und die anwesenden Gäste wurden dagegen von der ritterbürtigen weiblichen Dienerschaft, meistentheils von den Töchtern der ritterbürtigen Geschlechter („der ritter tochter“) ²⁴⁾ in ähnlicher Weise bedient, wie dieses in Ansehung der männlichen Dienerschaft von Seiten der Juncherren und Juncherrelin zu geschehen pflegte. Daher nannte man diese dienenden ritterbürtigen Frauen Edel Frauen oder Edelkinder oder auch die Maid, d. h. Mägde ²⁵⁾, ferner junge Herrinnen oder Jungfrauen ²⁶⁾, oder auch Jungfräulein („juncfröwelin und juncfröulin“) ²⁷⁾, Fräulein oder Jungfern von Fer oder Ber d. h. Frau, also so viel als Jungfrauen ²⁸⁾, in Frankreich aber domicellae, d. h. Fräulein, woraus sodann domsellae, demoiselles und mademoiselles gemacht worden sind ²⁹⁾.

Sie wohnten, wie wir gesehen haben (§. 252 u. 253), in dem Frauenzimmer beisammen und wurden daselbst, zum Theile sogar

23) Breviarium aus 12. sec. bei Bodmann, II, 733. Mulieres faciunt camisiles, mappales, mandibula, serviunt in culina curie, et non alibi lauant. et preparant linum etc. Vgl. p. 772. Registr. Prumens. und Caesarius §. 4. bei Hontheim, I, 664.

24) Gûdrûn, p. 138. v. 42. 4.

25) Nibelung. Klage, 1093—94. „Bon manegem edelm kinde. baz „riche hosgesinde, der kom dar mit leide wol sehß und abzec meide.

26) Wigalois, 699. Willehalm, 278. 16. Parzival, 33. 8, 100. 8. Tristan, 10158. Wackernagel, Wörterb. h. v.

27) Tristan, 11673, 15135 ff. Wackernagel, h. v.

28) Schmeller, I, 596 u. 598.

29) Henschel, v. domicellae, II, 905.

in den Arbeitshäusern, mit Sticken, an der Rahme Nähen, mit der Bereitung von denjenigen Gewändern, wozu man keinen Schneider gebrauchen konnte, mit Spinnen und anderen nicht schimpflichen Arbeiten beschäftigt³⁰⁾. Zuweilen mußten sie sogar Wasser tragen, das Feuer anzünden, den Ofen heizen, das Zimmer kehren³¹⁾, ihrer Herrschaft und dem übrigen Gesinde die Kleider waschen und bleichen³²⁾, mit ihren Haaren den Staub wegstreichen³³⁾ und andere gemeinere Dienste thun, welche sonst nur die hörige und unfreie Dienerschaft zu thun pflegte. Daß es aber diesen edelen Jungfrauen bei solchen harten Arbeiten öfters recht weh geworden sein mag, läßt sich leicht denken, auch wenn es die Dichter nicht ausdrücklich sagten³⁴⁾.

Eine Hauptbeschäftigung dieser edelen Jungfrauen war namentlich auch die Besorgung des täglichen Dienstes bei ihrer Herrin³⁵⁾. Sie hatten dieselbe aus- und anzukleiden, ihr die Haare zu bürsten, ihre stete Bekleidung oder ihr weibliches Gefolge (*pedissequa*) zu bilden³⁶⁾, und dieselbe mit Gesang und Saitenspiel zu erfreuen oder auf sonstige Weise zu unterhalten³⁷⁾. Bei feierlichen Gelegenheiten mußten sie aber ihrer Herrin in derselben Weise

30) Vgl. oben §. 253. *Gûdrân*, Ettm. p. 102. „Sumelichen muosten spinnen — und die wol legen funden golt in die siden mit edelem gesteine, die muosten arbeite liden.“ *Wigalois*, 697 ff. *Nibelung*. Not. 352 ff.

31) *Gûdrân*, p. 102. „daz si diu magedin in Ortrân kemenâten daz wazzer tragen hieze. Diu was geheizten Hergart. ja mochte si ir adelis niht geniezen.“ (Denn dies war kein adeliges Geschäft) —. „Si muoste den oven heizen mit ir wizen hant.“ eod. p. 104, v. 31. „Mine kemenâten, die muostu ze drîn stunden ze iegelichen tagen wol kêren, unde zünden mir daz viur dar inne.“

32) *Gûdrân*, p. 108, v. 50 ff., p. 121, v. 26 ff., p. 123.

33) *Gûdrân*, p. 104, v. 30. „dû muost mit dinem hâre strichen stoup von schemelen und von benken.“

34) *Nibelung*. Not. 358, 4. „den edelen juncfrouwen was von arbeiten wê.“

35) *Wigalois*, 230—232. „Bil manic mit süberlich dienten aller taegelich der richen küneginne.“

36) *Parzival*, 33. 8, 100. 8, 104. 29, 273. 23. *Nibelung*. Not. 375 u. 414. *Tristan*, 18160. *Gûdrân*, p. 102. „Sumelichen muosten spinnen und bürsten in den har.“

37) *Wigalois*, 235 ff.

vorantreten, wie dieses dem Herrn des Hauses die Kämmerer und anderen Hofdiener zu thun pflegten ^{37a)}. Sie hatten ihr ferner die Lichter voranzutragen ³⁸⁾ und, wenn sie jemanden empfing, in derselben Weise um ihre Herrin herum zu stehen ³⁹⁾, wie dieses heute noch bei feierlichen Audienzen zu geschehen pflegt. Auch liebten die Frauen und Jungfrauen bei solchen Gelegenheiten, zumal bei Hochzeitsfeierlichkeiten ⁴⁰⁾ und bei anderen Hoffesten, die allergrößte Pracht zu entfalten. Wobei es denn auch damals schon nicht an Rivalitäten gefehlt hat, wie dieses Ulrich von Lichtenstein aus eigener Erfahrung erzählt: „Als meine Ankunft den Frauen „gesagt war, da wurde manches köstliche Kleid angelegt, jegliche „hatte den Neid, daß sie sich besser als die andre kleiden wollte, „denn Frauen mögen jung oder alt sein, so haben sie gern viel „Gewandes, will es auch manche nicht gern tragen, so freut sie „doch der Besitz, daß sie nur sagen kann: wenn ich wollte, „ich „könnte mich wohl viel besser kleiden, als diese und jene“ ⁴¹⁾. Zur Vermehrung des Glanzes solcher Hoffeste war das weibliche Gefolg meistentheils sehr groß. Denn nicht selten sah man sodann in der Umgebung ihrer Herrin 86 bis 100 und mehr reich gekleidete Frauen und Maide ⁴²⁾. Das Gefolge der Königin Kriemhilde soll sogar aus 500 Frauen bestanden haben ⁴³⁾. Die Hunderte von Frauen nicht mitgerechnet, welche, wie wir gesehen haben, in den Arbeitshäusern und sonst in der Haushaltung beschäftigt waren.

37a) Nibelung. Not. 532. „Sehs und abzec vrouwen sach man für gän.“ Wigalois, 7397.

38) Parzival, 34. 26—27. Wigalois, 7399.

39) Ulrich von Lichtenstein, p. 160. Vgl. oben S. 252.

40) Voigt bei Raumer, histor. Taschenb. von 1835, p. 234 ff.

41) Ulrich von Lichtenstein p. 123. Nibelung. Not. 728, 774 u. 775. Willehalm, 247.

42) Gûdrûn, p. 167. v. 8. „Si sach mit ir gesinde wol hundert frouwen gän.“ Sodann p. 177. „Dô sach man bi den frouwen wol „hundert meide in wunnecllichem Kleide“ und p. 171. Nibelung. Not. 278. 2—3. „diu hete schoener frouwen — hundert ober mere.“ u. 396. 2—3. Nibelung. Klage, 1094. „wol sehs und abzec meide.“ Nibelung. Not. 532. Wigalois, 229 ff.

43) Rosengarte v. 170.

§. 348.

Die Dienste der ritterbürtigen Jungfrauen waren indessen nicht auf die eigentliche Haushaltung und auf die Bedienung ihrer Herrinn beschränkt. Sie mußten vielmehr auch noch die Gäste, sogar die männlichen Gäste bedienen. Sehr häufig sollten sie dieselben empfangen und ihnen die Lichter vorantragen ⁴⁴⁾, die Männer sogar bei dem Bade bedienen ⁴⁵⁾. Bei der Tafel hatten sie als Truchsesse und Schenke das Essen aufzutragen, den Gästen das Essen vorzuschneiden, ihnen den Trunk zu reichen und sie sonst zu bedienen ⁴⁶⁾. Am Abend sollten sie die Gäste auch noch in ihrer Schlafkemenate besuchen, um nachzusehen, ob denselben nichts abgehe, ob ihnen namentlich ein sanftes Lager bereitet worden sei ⁴⁷⁾. Sie mußten ihnen den Schlaftrunk und das Abendessen in ihre Kemenate bringen ⁴⁸⁾, dieselben auch an ihrem Bette noch, so lange es den Gästen angenehm war, unterhalten ⁴⁹⁾, und ihnen sogar beim Auskleiden behilflich sein ⁵⁰⁾. Zumal aber bei der Pflege von verwundeten oder franken Rittern zeigten sich die Frauen von ihrer schönsten und liebenswürdigsten Seite ⁵¹⁾.

Bei allen diesen Diensten pflegte die Herrinn des Hauses mit einem guten Beispiele voranzugehen. Die Königin selbst entzog sich nicht dieser Pflicht und half zuweilen sogar ihren Herrn und Gemahl auskleiden ⁵²⁾. Noch häufiger sah man aber die Hausfrau ⁵³⁾ oder die Tochter des Hauses ⁵⁴⁾ ihre Gäste empfangen, sie in die für dieselben bereit stehenden Kemenaten führen, sie dasselbst und bei Tisch nach Umständen sogar knieend bedienen, ihnen das Essen vorschneiden, das Trinken reichen, bei Tisch die Unter-

44) Wigalois, 7297—99. Tristan, Heinrich, 2551—53.

45) Parzival, 167. 1—26.

46) Parzival, 423. 16 ff., 622. 8 ff., 637. 5 ff.

47) Parzival, 243. 21—24.

48) Parzival, 244. 11 ff.

49) Parzival, 244, 553. 26—30, 554—555.

50) Willehalm, 174. 9 ff., 278. 16—30.

51) Parzival, 578—582, 621. 26 ff.

52) Willehalm, 99. 15 ff.

53) Parzival, 33. 9—14. Mai u. Beafloz, p. 229. 15.

54) Parzival, 176. 16—25, 549. 1—22, 550. 21 ff., 551. 3 ff.

haltung führen und zum Essen nöthigen („ir herren, ir sult ezzen und iuwers leides vergezzen. ich scham mich daz ir sitzet sô. ezzen machet iuch schiere vrô. wie sit ir alsô verzaget?“) ⁵⁵⁾. Den Tag über sollten sie ihnen vorlesen, mit ihnen spielen und sie in sonstiger anständiger Weise unterhalten („welt ir lenger hinne wesen, ich lâze in mine tochter lesen swelch maere ir welt in franzois. min tochter ist sô kurtois, und welt ir zabelen mit ir (Zabelspiel spielen), daz kan si wol. — si sprach: herre, swes ir gert, des sit ir von mir gewert. welt ir spiln oder lesen, des sol ich iu gehôrjam wesen. min vater mir daz gebôt“) ⁵⁶⁾. Auch stand damals noch jede Hausfrau, wie in früheren Zeiten (§. 36 und 75), auch die Königin und Fürstin nicht ausgenommen, ihrer Haushaltung selbst vor; hatte alle Frauenzimmer und die Borrathskammern unter sich (§. 253 und 326), sorgte für die nöthige Leinwand, für Hemden, für Seife, für die Leckereien und für andere Borräthe ⁵⁷⁾, sah überall selbst nach und fand sich stets mitten unter ihren Dienerinnen. Sogar die edle Heilkunst beschäftigte viele Fürstinnen, was um so verdienstlicher war, da es damals noch an guten Aerzten und an Apotheken gefehlt hat ⁵⁸⁾. Die Kurfürstin Anna von Sachsen war noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts bestrebt ihre preß- und schadhafte Hofdiener in höchst eigener Person zu curiren ⁵⁹⁾. Auch die Prinzessinnen nahmen sich noch des Hauswesens an, nähten und strickten, machten Konfekt, besorgten Arzneien und zuweilen die Hofküche selbst. Erst in den Zeiten des dreißigjährigen Krieges hat sich dies Alles geändert ⁶⁰⁾.

Eine über das Frauenzimmer gesetzte Hofmeisterin findet sich in früheren Zeiten nirgends, zuweilen jedoch eine „Kameraerin ze hove“ ⁶¹⁾, welche vielleicht schon eine Aufsicht über das Frauenzimmer gehabt hat, vielleicht aber auch nichts anderes als eine gewöhnliche Kammerfrau gewesen ist. Erst seit dem 16. Jahrhun-

55) Mai u. Beafstor p. 227. 13—40.

56) Mai u. Beafstor, p. 230. 29—36, p. 231. 27—31.

57) Voigt bei Raumer, histor. Taschenb. von 1835, p. 307 u. 308, vgl. mit p. 321 ff.

58) Voigt bei Raumer, p. 360 ff.

59) von Weber, aus vier Jahrhunderten Mittheilungen, II, 13.

60) von Spittler, sämmtl. Werke, XI, 50 f.

61) Tristan, 4809.

bert stellten sich auch die Hofmeisterinnen an den fürstlichen Höfen ein ⁶²).

Alle diese bei dem ordentlichen und täglichen Hofdienste verwendeten Edelfrauen erhielten übrigens außer der Kost und Wohnung nichts weiter als noch die Kleidung ⁶³), wie dieses nach dem früher Bemerkten auch bei der männlichen Dienerschaft der Fall war.

§. 349.

Alle ritterbürtigen Frauen und Jungfrauen, welche nicht bei dem ordentlichen Hofdienste angestellt waren, erschienen in der Regel nicht mehr bei Hofe und ließen sich die Freiheit von diesem Dienste frühe schon ausdrücklich bestätigen ⁶⁴). Nach wie vor mußten sie jedoch bei feierlichen Gelegenheiten erscheinen, wenn ein Hofstag oder ein Römerzug angefangen worden war ⁶⁵), oder wenn mit dem Burgherrn auch die Herrinn auf der Burg angekommen war ⁶⁶). Diese Verbindlichkeit der Frauen der Burgmänner mit ihrem Gemahle und ihrer Familie (*mesnie*) auf der Burg zu erscheinen, um der Herrinn der Burg während ihrer Anwesenheit daselbst als Begleitung und als Gefolg zu dienen, nannte man in Frankreich das *estagium* oder *lige estage* ⁶⁷). Sie war in Frankreich

62) Voigt bei Raumer, p. 220.

63) Nibelung. Not. 728.

64) Dipl. von 1029 bei Falckenstein, cod. dipl. antiquit. Nordgav. p. 24 f. *Denique pro filiabus nostris petimus, ne unquam cogantur in servitium pedissequarum.*

65) Parzival, 626, 1—9. „Do erböt ouch her Gāwān, ez waere frouwe oder man, al der massenē gar, daz si ir trive naemen war und daz si im künēge rieten kunn ic“ Nibelung. Not. 1618. 2; 1619. Tristan, 9268—69. Dipl. von 1029 bei Falckenstein, p. 25. *ne unquam cogantur in servitium pedissequarum, excepta Italica expeditione.*

66) Charta bei Henschel, v. stagium, VI, 347. *quod si praedictus comes et uxor ejus estagium sive residentiam faciebant in castello, ipsi (scil. pares castelli S. Pauli) et uxores ibidem secum residentiam facerent —. Et si uxor ipsius comitis ibidem praesens non erat, neque eorum uxores praesentes esse tenentur.*

67) Establissemens de St. Louis, I, 53. *Cil qui doit lige estage, il*

äußerst verbreitet ⁶⁸⁾, hat sich jedoch auch dort frühe schon wieder verloren. In Deutschland dagegen findet man jene Sitte noch das ganze 16. Jahrhundert hindurch. Bei der Vermählung Kurfürst Johanns von Sachsen mit einer Prinzessin von Anhalt waren nach Müller's Annalen (p. 68) noch „23 gräfliche und adeliche weibspersonen, so beschrieben gewesen und 79 von Adel“ zugegen. Der im Jahre 1524 stattgehabten Vermählung Joachim's II. von Brandenburg wohnten 119 „beschriebene Dames vom Lande“ bei ⁶⁹⁾. Bei einer im Jahre 1566 auf dem Reichstage zu Augsburg stattgehabten Belehnung waren „Fräulein und Frauenzimmer in großer Anzahl“ im Gefolge der Kaiserin eben sowohl wie in jenem der Kurfürstin von Sachsen, der Herzogin von Baiern, der Pfalzgräfin bei Rhein, der Herzogin von Württemberg und der Markgräfin zu Onolzbach ⁷⁰⁾. Und wie bei den Hof- und Landtagen die landfässigen Gräfinnen und Rittersfrauen ihrer Landesfürstin aufzuwarten und sie zu bedienen hatten, so mußten bei den kaiserlichen Hoftagen und bei den Reichstagen auch die Kurfürstinnen und die übrigen Reichsfürstinnen wieder ihrer Kaiserin aufwarten und sie nach alter Hofweise bedienen ⁷¹⁾. Erst seit dem 17. Jahrhundert hat sich dieser außerordentliche Hofdienst der Frauen auch in Deutschland verloren.

Außer diesem Ehrendienste bei feierlichen Hoftagen mußten die ritterbürtigen Dienstfrauen in früheren Zeiten auch noch wirkliche Dienste leisten und zu dem Ende, zur Verfertigung und Ausbesserung von Kleidern (zum Nähen und Flickern) und zu anderen Handarbeiten bei Hofe erscheinen, so oft dieses begehrt wurde. Und

doit estre avec sa fame, et avec son sergent, et avec sa mesnie.
Bal. §. 210.

68) Dipl. von 1210 bei Lauriere, gloss. I, 424. Dipl. von 1214, 1223, 1244 u. 1249 bei Henschel, v. stagium VI, 347—348. Ancienne cout. d'Anjou, ch. 48. Neue cout. d'Anjou, art. 134. Maine, art. 144. iceux doivent faire personnellement le lige estage, et illec amener leur femme et famille.

69) Müller, Annal. p. 77.

70) Moser, II, 154. Cramer, de jure principum servitia aulica a vasallis nobilibus exigendi, p. 64.

71) Joh. Voigt bei Raumer, hist. Taschenb. von 1835, p. 260.

auch dafür hatten sie weiter nichts in Anspruch zu nehmen als Speise und Trank in genau vorgeschriebener Quantität und Qualität, und außerdem noch das nöthige Futter für die mitgebrachten Thiere ⁷²⁾.

§. 350.

Seit dem 16. Jahrhundert beginnt auch die Umgestaltung des weiblichen Hofstaates, wie dieses von dem männlichen bereits schon bemerkt worden ist. Der ordentliche Hofdienst der Frauen wurde allenthalben beschränkt, am Hofe zu Baireuth z. B. auf 20 adelige Frauenzimmer und in Jülich sogar auf zwei erbare Jungfern und eine Kammerfrau ⁷³⁾. Im Uebrigen blieb jedoch eine Zeit lang noch Alles beim Alten. Die beim ordentlichen Hofdienste angestellten ritterbürtigen Frauen wohnten z. B. noch im Frauenzimmer beisammen und wurden daselbst noch das ganze 16. Jahrhundert hindurch bis ins 17. mit Nähen und Sticken oder auch in der Küche und sonst in der Haushaltung beschäftigt. Die Aufsicht über dieses Frauenzimmer erhielt nun aber allenthalben außer dem Hofmeister auch noch eine Frau Hofmeisterin. Dies war namentlich in Baiern, Baireuth, Sachsen u. a. m. der Fall ⁷⁴⁾. Und es ist nicht uninteressant die Vorschriften zu verfolgen, welche

72) Urf. von 976 bei Guden, I, 349. omnibus personis in utroque sexu de illa familia — omne ministerialium jus donare, ut, sicut dicta aecclesia masculorum utitur obsequio, sic etiam in lineis, laneis, vel sericis aecclesiae ornamentis, femineo quandoque honoretur artificio. Dipl. von 1029 bei Falckenstein, p. 25. Tum quidem proficiscantur Wizemburch feria II ad resarciendas vestes, seu quaelibet necessaria usque in feriam IV. His singulis ad servitium decrevimus dandum urnam unam medonis (Meth) dimidiam vini, V cervisiae singulis diebus similaginem (Semmel) unam et subtilem panem unum (sogenanntes mürbes Brod oder Eierweck) et duodecim vocatias (etwa rocatias oder rocalias, d. h. Rocken), modium unum de pabulo. Urf. von 1135 bei Hontheim, I, 528. Ministerialis, si cum uxore sua venerit, 12 panes, 6 sextaria vini, ovem unam recipiet.

73) Lang, I, 21 u. 23.

74) Schmeller, I, 597—598. Lang, III, 29. Urf. von 1582 bei Horn, Sächs. Handbl. p. 897. Moser, II, 164 ff.

in dieser Beziehung den Hofmeistern und den Frau Hofmeisterinnen ertheilt worden sind. In Baireuth z. B. sollten, nach einer im Jahre 1579 getroffenen Anordnung, die Frauen ermahnt werden, nicht an die Tafel wie die Schweine an den Trog zu laufen, sondern durch das jüngste Fräulein das Benedicite und Grantias sprechen zu lassen, und über Tisch nicht viel zu schreien und zu schnatzen. Sie sollten unter Tags friedlich beisammen im Frauenzimmer bleiben und sich nicht zum Reifen und Schelten verleiten lassen. Wenn die Junker herauf auf die lange Bank (offenbar dasselbe, was man in früheren Zeiten das Ruhebett oder Spanbett genannt hat vgl. S. 250), kommen wollten (die Cour machen wollten), welches ein alter Gebrauch sei, solle sich die Hofmeisterin mit den Fräulein auf die lange Bank setzen, und mit den Junkern ein feines, züchtiges Gespräch abhalten, dabei aber die Fräulein auf der Bank sitzen bleiben und nicht zu zwei oder drei auf der Seite stehen ⁷⁵). In Sachsen dagegen sollte der Hofmeister nach der angeführten Urkunde von 1582, „vf die Personen welche vñs Frauenzimmer zuwarten bescheiden ein besonder Auffsehen haben, denselben keinen muetwillen noch Unfleis nachhengen, sondern zu uerrichtung jres Ampts flissigk anhalten. Er soll auch nicht dulden das sich von Dienern oder jemanden anders, es sei zu ordentlichen Malzeiten oder sonsten ins frauenzimmer dringen noch gestatten, das die Diener oder Megde frembde an sich ziehen noch etwas ausgetragen werde.“

Nach und nach hatte sich jedoch schon im Laufe des 16. Jahrhunderts Manches geändert, sich z. B. ein Unterschied zwischen Fräulein (den am Hofe befindlichen Prinzessinnen und Gräfinnen) und Jungfrauen oder Jungfern (den übrigen Hofdamen) gebildet ⁷⁶). Erst seit dem dreißigjährigen Kriege kam der Titel Prinzessin in Aufnahme. Denn bis dahin kannte man in Deutschland nur Jungfern und Fräulein. Und die Kammerjungfern nannte man noch Mägde ⁷⁷). Allein auch die Hofdamen wollten nun nicht mehr Jungfern genannt werden. Auf dem Land-

75) Lang, III, 29.

76) Schmeller, I, 598. Lang, I, 23 u. 122, III, 29.

77) v. Spittler, sämmtl. Werke, XI, 51.

tage von 1669 erhob daher die Bairische Ritterschaft eine förmliche Beschwerde darüber, daß durch das Titelmanat von 1652 ihre Töchter „nit Fräule, sondern Jungfrau zu titulieren anbeuolchen worden“ sei, und begehrte, daß denselben „das praedicat Freyle möge gegeben“ werden ⁷⁸⁾, worauf sodann in dem Mandate von 1669 der Bescheid erfolgte, „Wir wollen gnädigst geschehen lassen, „daß dessen (des Adels) Töchter Fräulein tractirt werden“ ⁷⁹⁾. Und seit dem 17. und 18. Jahrhundert wollten die bei Hofe angestellten Ritterstöchter auch nicht mehr Fräulein viel weniger Jungfern heißen, nicht mehr im Frauenzimmer bleiben und noch viel weniger daselbst arbeiten, was als eine Folge des 30 jährigen Krieges und des dadurch begründeten Französischen Einflusses betrachtet werden muß. Man nannte sie vielmehr von nun an Hof Dames. Auch kommen seit dieser Zeit die sogenannten Dames d'Atour, die Dames d'honneur u. a. in Aufnahme, welche heut zu Tage aber, unter den abermals veränderten Umständen, ebenfalls wieder verschwunden sind ⁸⁰⁾.

Mit den Französinen kam auch die Französische Sitte und Sprache an die Deutschen Höfe. Und zuletzt spielten die Fremden auch an den Deutschen Höfen den Meister. Wie Ludwig XIV. in Frankreich, so wollte auch der kleinste Deutsche Fürst in seinen engen Räumen den Souverain spielen. Dafür hörte er aber auch auf ein liebender Gatte und Vater, und auch ein guter Oekonom zu sein. Die Fürstinnen aber ließen sich nun mit ihren Töchtern Prinzessinnen nennen, und wollten nicht mehr Mütter ihrer Kinder, auch nicht mehr Vorsteherinnen ihres Hauswesens sein. Und bis auf unsere Tage war, — wer sollte es glauben — das Französische die Hofsprache.

Unter denselben fremden Einflüssen endlich hat sich auch der außerordentliche Hofdienst der Frauen umgestaltet. Denn erst nachdem sich seit dem 17. Jahrhundert der alte Hofdienst verloren hatte (§. 349), erschienen auch an den Deutschen Höfen eigens

78) Der Landtag von 1669, p. 421 u. 422.

79) Sammlung der Churbair. Generalien p. 89.

80) Moser, II, 158 ff., 164 ff.

ernannte Pallastdamen, welche bei feierlichen Gelegenheiten den alten außerordentlichen Hofdienst gewissermaßen ersetzen.

e) Hofdiener für die gesellige Unterhaltung.

§. 351.

Es ist bereits bemerkt worden, daß die Rittersitze und Burgen zu gleicher Zeit auch Sitze der geselligen und der eigentlich nationalen Unterhaltung gewesen sind (§. 258). In der Regel sorgten nun zwar, wie wir gesehen haben, die anwesenden Ritter und Knappen oder die Kämmerer selbst für die Unterhaltung, sehr häufig aber auch die gerade anwesenden Spielleute. Diese wanderten nämlich als herumziehende Musikanten, Geiger, Harfen- und Zitherspieler, oder als fahrende Säger, fahrende Leute, fahrende Schüler, Gaukler, Possenreißer, leccatores (altl. leikarar), histriones, mimi, balatrones, joculariores, scurriones u. s. w.⁸¹⁾, von einem Fronhose zum anderen und verweilten allenthalben immer nur so lange, als sie gefielen und so lange es ihnen selbst gefiel. Im südlichen Frankreich thaten dieses die Jongleurs (joculariores von jocus, joglars) und im übrigen Frankreich die Menestrels (minstrelli oder ministelli), welche von ministerium, d. h. Handwerk (métier) im Gegensatze der Troubadours so genannt worden sind, weil sie die Kunst als Handwerk betrieben, während die Troubadours, d. h. die Erfinder (trouvers, trobaires) die eigentlichen Kunstdichter waren⁸²⁾. Von ihrem Herumziehen von einem Hofe zum anderen nannte man sie in Deutsch-

81) Wackernagel, Wörterb. v. Spilemann. Zietmann, v. Spilmann. Haltaus, p. 441 u. 1704. Rone, Anzeiger, 1836 p. 46. Jakob Grimm, Gedichte des Mittelalters. Berlin 1844, p. 16 ff. Der ungenährte graue Rock Christi: wie König Drendel von Trier ihn erwirbt, ed. von der Hagen, v. 1359 f. die varnde diet. Für die Identität dieser Spielleute und Possenreißer spricht auch noch ein altes Glossar bei Suhm, p. 228. Scurro, spiliman, tumari, dann p. 252. scurriones, joculariores, skirnin. und p. 315. jocularior, spileman, mimus, — Pantomimus, vrone spileman.

82) Henschel, v. ministelli und minstrelli, IV, 413—414. Diez, Poesie der Troub. p. 31, 32, 35, 40 u. 243.

land Hofierer⁸³). Sie waren zuweilen so hungrig, daß sie sich mit einem kleinen Trinkgeld abfinden ließen⁸⁴). Und im Jahre 1043 strömten sie in Ingelheim zu der Vermählung Kaiser Heinrichs III. in solcher Menge zusammen, daß dieselben ohne Speise und Trank und ohne allen Lohn abgewiesen werden mußten („zu „der brunlust komet vssermossen vil spillute und faren der „lüte. do hies sū der keyser alle enweg faren und gap inen weder „gobe noch spise“)⁸⁵). Sie fehlten übrigens auch in späteren Zeiten bei keiner feierlichen Gelegenheit. Daher hatten sich auch auf dem Reichstage zu Frankfurt im Jahre 1397 eingefunden „Spielleute, „Pfeiffer, Trommeter, Sprecher (offenbar Possenreisser) und Fahrenschüler“⁸⁶).

§. 352.

Ursprünglich standen auch diese Spielleute, Fidler, Harfenspieler und wandernden Sängers in hoher Achtung. Und bei allen Herrenhöfen, wo sie sich zeigten, waren sie willkommen. Vergeblich eiferte die ihnen wegen des Zusammenhangs der Volkspoesie mit dem Heidenthum feindselige Geistlichkeit schon seit dem 8. Jahrhundert gegen die Freigebigkeit der Fürsten und Edlen zu Gunsten solcher nach ihrer Ansicht unwürdigen, öfters wohl auch wirklich unwürdigen Leute⁸⁷). Die Höfe der Fürsten und Edlen blieben nach wie vor der Sammelplatz der herumziehenden Spielleute und Jongleurs. Sie wurden hie und da sogar mit solcher Freigebigkeit bewirthe und belohnt, daß manche Herren zu dem Ende ihre Herr-

83) Schmeller, II, 159.

84) Müllenhoff, I. c. p. XV u. 29.

85) Königshoven, Elf. Chron. p. 112. Chronicon Vitziburgense ad 1044 bei Henschel, v. ministelli, IV, 414. Infinitam histrionum et jocularum multitudinem sine cibo et muneribus vacuam et moerentem abire permisit. Herimanni chron. ad 1043 bei Pertz, VII, 124.

86) Limburger Chronik, herausgegeben von Vogel, p. 129.

87) Alcuinus Albinus, ep. 107. Nescit homo, qui histriones et mimos et saltatores introducit in domum suam, quam magna eos immundorum sequitur turba spirituum. Agobardus, episc. eccles. Lugdun. opera p. 285. inebriat histriones, mimos, turpissimosque et vanissimos jocularum. Vgl. Diez, Poesie der Troub. p. 55—57.

schaften opfern oder gar nach fremdem Gute greifen mußten⁸⁸⁾. Erst seitdem durch die Scofen⁸⁹⁾, Poeten, und Erzpoeten (archipoetae), durch die Dichter und Sänger, durch die Minne- und Meistersänger und durch die anderen Hofdichter aus der Volkspoesie eine ritterliche Kunst ausgeschieden worden war⁹⁰⁾, erst seit dieser Zeit sanken die Spielleute und jocularos mit der Volkspoesie selbst in Verachtung. Sie wurden von nun an auf gleiche Linie mit den unehrlichen, verächtlichen und rechtlosen Leuten gestellt („onechten lüden unde spellüden⁹¹⁾. Kempfen vnde ir kindere, spelüde, vnde alle die vnecht geborn sin, — die sint alle rechtlos⁹²⁾. Spilliuten unde allen den die guot vür êre nement⁹³⁾. Votter pfaffen mit langem har und spilläute sind ouz dem fride“⁹⁴⁾ aliquam inhonestam personam s. garzionem vel levem jocularos)⁹⁵⁾. Man nannte sie daher Lotterbuben, leichte Leute, jocularos leves, böse Spielleute u. s. w. („einen leichten mann, leicht einen lotter oder einen posen spilman“) ⁹⁶⁾. Als rechtlose Leute durften sie ungestraft beleidiget werden, denn sie erhielten entweder gar keine Genugthuung oder höchstens den Schatten eines Mannes oder irgend eine andere spöttische Scheinbuße. (Spelluden gift man to bute den scaden enes mannes⁹⁷⁾. Spilliuten git man ze buoze daz si den schaten dar slahen an den hals, der von jenem an der want dâ stêt, der im dâ büezen sol“) ⁹⁸⁾. Zu gleicher Zeit schritt auch die weltliche Gesetzgebung gegen ihre Zudringlichkeit ein, der Stadtrath

88) Diez, Poesie der Troubadours p. 46—48, 50 ff., p. 245.

89) Altes Glossar. bei Docen, I, 233. Scof, poeta.

90) Jakob Grimm, altd. Meistergesang, p. 104, 132 ff., 145, 157. Derselbe, Gedichte des Mittelalters, p. 15—21.

91) Goglar. Stadtr. bei Götschen, p. 86.

92) Sächs. Fr. I, 38, §. 1, vgl. I, 50, §. 2.

93) Schwäb. Fr. W. c. 255.

94) Landfriede von 1281 c. 48 bei Pertz, IV, 430.

95) Wiener St. R. von 1278 und Freiheitsbrief für die Wiener = Neustadt, c. 27 bei Würth, p. 67.

96) Wiener Stadtrecht von 1340 bei Würth p. 67.

97) Sächs. Fr. III, 45, §. 9. Vgl. Rechtsb. Distinct. IV, c. 32, §. 13 bei Ortloff, I, 244.

98) Schwäb. Fr. W. c. 255. Vgl. Schwäb. Fr. ed. L. c. 310, wo die Prozedur noch umständlicher beschrieben ist, und Grimm, R. A. p. 678.

von Worms schon im Jahre 1220 ⁹⁹). Auch fuhr die Geistlichkeit fort sie wegen ihres Zusammenhangs mit dem Heidenthum zu verfolgen ¹). Im Fürstenthum Eichstädt z. B. wurden ihnen so wie allen anderen verächtlichen und rechtlosen Leuten der Genuß des heiligen Abendmahles verweigert („allen Leuthen, die ein verläumbt „Leben führen, als Gaukler, Zauberer, öffentlich Scholderer, öffentlich Loder, und gelohnt sündlich Spilleuth, gemeinen Frauen und „ihren Wirthen“) ²). Daher wurden sie zuletzt auch in den Herrenhöfen nicht mehr geduldet. Die Folge hievon war, daß sie nun zu bloßen Bänkelsängern auf den Jahrmärkten und in den Dorfschenken herabsanken aber auch dort sehr bald zu einer wahren Landplage wurden, so daß schon nach der Bairischen Landesordnung von 1516 (Fol. 15 — 16) gegen diese „Singer, Pfeiffer, Lautenschlaher, Geysger, Sprecher, Schalckßnarrnn vnd 'annder spilleut „vnd hoffirer“ eingeschritten werden mußte ³).

§. 353.

Von diesen fahrenden Sängern und Spielleuten verschieden waren aber die als ständige Hofdiener angestellten Sänger, Spielleute und sonstigen Lustigmacher. Sie kommen frühe schon bei den Angelsachsen vor. Auch Wilhelm der Eroberer hatte nach dem Domesday Buch noch seinen *joculator Regis*. Aber auch in Deutschland und Frankreich hat man diese lustigen Hofdiener frühe schon gekannt ⁴). Nach einer alten Tradition soll nämlich schon Karl der Große, der jedenfalls die Wissenschaft und die freien Künste geliebt und ihre Pfleger auf jegliche Weise geehrt und ausgezeichnet

99) Urf. von 1220 bei Moriz, vom Ursprung der R. St. Worms, II, 155. *ut barones, comites, liberi, milites, peregrini mercatores seu cujusque conditionis hospites, nullam in hospitiiis pressuram, vel incommodum ex concursu jocularum, jocularicum, histrionum aut garcionum in civitate nostra sustineant.*

1) Müllenhoff, Sagen u. Märchen, p. XVIII ff.

2) Johannis III, episc. Eichstad. ordinatio bei Falckenstein, cod. dipl., append. p. 75.

3) Vgl. noch die Reichspolizeiordnung von 1530, tit. 36. Bair. Landr. von 1616. V, tit. 4, art. 1.

4) Wilhelm Grimm, Deutsche Heldensage, p. 329—330, u. 375.

hat, der auch schon die alten Nationalgesänge hatte sammeln und niederschreiben lassen ⁵⁾, schon Karl der Große soll eine nicht unbedeutende Anzahl solcher Leute an seinem Hofe unterhalten und sogar, was freilich sehr fabelhaft klingt, die Grafschaft Provence an dieselben verschenkt haben ⁶⁾. Wie dem aber auch sei, so findet man sie jedenfalls schon seit dem 12. u. 13. Jahrhundert an jedem etwas bedeutenden Hofe in mehr oder weniger großer Anzahl. Sehr frühe schon an den Höfen der Schwäbischen Fürsten, zumal auf dem Hohenstaufen, welcher daher einer der Hauptsitze des Schwäbischen Minnegesanges geworden ist Auch die Herzoge von Baiern unterhielten schon im 13. Jahrhundert vier solcher Spielleute ⁷⁾, die Herzoge von Kärnthen im 14. Jahrhundert mehrere *joculatores* ⁸⁾ und die Grafen von Kraiburg schon im 11. Jahrhundert einen *joculator* ⁹⁾, Ekels und der anderen Könige und Edelinges Sängers, Spielleute und Fiedler sind bekannt ¹⁰⁾. In Frankreich brachte die Gemahlin des Königs Robert, Constanze, schon um das Jahr 1000 dergleichen Spielleute (*histriones*) an den königlichen Hof ¹¹⁾. Und im südlichen Frankreich und in Castilien unterhielten die Großen des Landes (*li gran senhor*) noch in der Mitte des 13. Jahrhunderts ihre *Jongleurs* (*joglar*) ¹²⁾. Auch in den Städten kommen sie schon früh als besoldete Stadtpfeifer ¹³⁾, oder als besoldete Postenmacher, als sogenannte Stadtgecken vor ¹⁴⁾.

Ob sich unter diesen besoldeten Spielleuten und Sängern auch schon Frauen befunden haben, ist wenigstens sehr zweifel-

5) Einhard, *vita Karoli M.* c. 24, 25 u. 29.

6) Philippus Mouskes in *Philippo Augusto* bei Henschel, v. ministelli, IV, 414.

7) Lang, *Bair. Jahrb.* p. 282.

8) von Stetten, *Kunst- und Handwerksgegeschichte von Augsburg*, I, p. 527.

9) *Dipl. circa 1050* bei Koch-Sternfeld, *Beitr.* II, 82.

10) *Nibelung. Not.* 1314, 1372 u. s. w. *Parzival*, 19. 12. *Wigalois*, 8475 ff. Müllenhoff, *Sagen und Märchen von Schleswig* p. IX ff.

11) *Glaber*, III, 9 bei Duchesne, IV, 38. *Vgl. Hist. de Languedoc*, II, 132 u. 602.

12) Guitaut Riquier bei Diez, *Poesie der Troubadours*, p. 21 f.

13) von Stetten, l. c. I, 525, II, 312.

14) *Matthaeus, de nobilitate* p. 1134.

v. Maurer, *Fronhof.* II.

haft. Jedenfalls hat es aber frühe schon Spielweiber („Spielewiba, tympanistae“¹⁵⁾ und auch bei Hofe Jungfrauen gegeben, welche Saiteninstrumente gespielt haben und sodann Spilmänner genannt worden sind¹⁶⁾. Auch hat es seit dem 15. und 16. Jahrhundert wenigstens in den Städten, z. B. in Augsburg und Straßburg, Sängerinnen und Meistersängerinnen gegeben¹⁷⁾, wie im Norden Scaldinnen (Skaldmö).

Diese Spielleute waren bei Hofe angestellt, daher wurden sie „hoffsche“ Spielleute oder auch Hofdichter genannt¹⁸⁾ und mit zu dem ritterbürtigen Hofgesinde gerechnet¹⁹⁾, wiewohl neben den dienenden Rittern auch schon Hofdichter aus dem sehr geachteten Bürgerstande vorkommen²⁰⁾. Ihr Dienst war wie jeder andere Hofdienst ein Amt (ambet)²¹⁾. Daß sie aber meistentheils selbst Ritter gewesen und mit zu den ritterbürtigen Dienstleuten gezählt worden sind, beweist unter Anderem das Beispiel Volker's, der mehrmals ein „edel spilmann“ und ein „edel hërre,“ dem „vil guote recken undertân“ waren, genannt worden²²⁾ und einer der ritterlichsten Kämpfer gewesen ist, der seinen langen Fiedelbogen auch im Kampfe nicht ohne Erfolg zu gebrauchen wußte²³⁾. Wie andere ritterbürtige Hofdiener trugen daher auch diese Spielleute und Sänger kostbare Kleider und Ketten, ja sogar ritterliche Wappen²⁴⁾, und wie jene gehörten auch sie mit zu dem steten Gefolge ihres Herrn. Sie waren seine Tischgenossen und saßen in der Regel unten an der Hoftafel oder auch in der Nähe des Kapellans²⁵⁾

15) Altes Glossar bei Docen, I, 236.

16) Der Rosengarte, v. 999 u. 1002.

17) von Etetten, Kunst- u. Handwerksesch. II, 311—312. Schiller, v. bardus, p. 89. Jacob Grimm, altdeutsch Meistergesang, p. 148.

18) Tristan, 7564.

19) Nibelung. Not. 1376 2. Parzival, 19. 12. Vgl. 18. 25 ff.

20) Diez, p. 33. 34, 53—55 u. 258—259.

21) Tristan, 3561.

22) Nibelung. Not. 1416, 1417. 2—3, 1820.

23) Nibelung. Not. 1723, 1903 u. 1943 Vgl. Rosengarte. v. 1495—1532.

24) Chronic. Holsatiae bei Westphalen, III, 109 Müllenhoff, Sagen und Märchen von Schleswig, p. 29.

25) Parzival, 33. 16 — 17. Nibelung. Not. 1900. Chronic. Holsatiae bei

Bei feierlichen Aufzügen und anderen festlichen Gelegenheiten zogen sie ihrer Herrschaft musiciierend voran („tambûren, floiten, busûnschal wunder dâ vor in erhal. aller hande seiten spil hörte man dâ vor in vil. bi den vrowen videlaer riten“) 26). So die Spielleute des Kaisers, als Karl IV. im Jahre 1355 seinen Einzug in Regensburg hielt 27). Eben so die Poeten und Spielleute des Bischofs von Straßburg, als der Bischof Ruprecht im Jahr 1449 seinen Einzug in der Stadt hielt. („Es gingen auch vor dem Tisch acht „Poëten, die hatten ire Reimen und Sprüche, waren auch bekleidet wie die Propheten, hatten auch in iren henden allerley Sentspiel, und spielten vor dem Tisch“) 28). Sogar die Obersten Hofbeamten traten zuweilen mit solch' festlichem Pompe in dem Palas auf 29). Und auf Reisen ritten die Fideler an der Seite ihres Herrn und suchten denselben auch unterwegs und bei feierlichen Einzügen durch das Aufspielen fröhlicher Weisen („einer fröhlichen Reisenote“) zu erheitern und zu ergötzen 30). Außer den eigentlichen Spielleuten befanden sich aber im Reisegefolge auch noch Paukenschläger (tambûre) 31), Posaunenbläser (pusûner) 32), Flötenspieler (floitierre) 33), Holibläser 34) u. a. m.

Diese Spielleute und Fideler hatten indessen ihre Herrschaft

Westph. III, 109 „densulven leth he tho der neddersten Tafelen der Speelude setten.

26) Mai u. Beaslor, p. 239. 19—23. Wigalois, 7423—26, 8475 ff.

27) Gemeiner. Reg. Chr II, 85

28) Annales Argent. bei Schilter, v. bardus, p. 88.

29) Wigalois, 9448—49. „Den truhzaezzen giengen mite Busenaere, die bliesen in vor.“

30) Parzival, 19. 12, 63. 9—12. „ein reisenote si bliesen. — wie ir hërre fomen si: dem riten videlaere bi.“ Ulrich von Lichtenstein p. 87. „nach ihnen ritten zwei gute Fidelar, die mich hochgemuth machten, denn sie fidelten eine fröhliche Reisenote“ und p. 235. „Viele Fiedelere ritten mit uns, deren Saiten hoch gezogen waren.“ Die Heidinn im Koloczaer Coder, p. 208, v. 667—669.

31) Parzival, 19. 8—9, 63. 5. Vgl. Ulrich von Lichtenstein, p. 235.

32) Parzival, 19. 7, 63. 2. Ulrich von Lichtenstein, p. 87.

33) Parzival, 19. 11, 638. Ulrich von Lichtenstein, p. 235. „bei ihnen hörte man Paukenschlag und Floytenton.

34) Ulrich von Lichtenstein, p. 87. „Dann schlug ein Holibläser einen Sumer.“

nicht allein mit ihrem Saitenspiel zu erheitern, sie sollten dieselbe auch noch durch ihre Gesänge, Erzählungen und mit allerlei lustigen Schwänken („schimpfen unde spotten“) unterhalten³⁵⁾. Man nannte sie daher auch, wie z. B. den Spielmann Horand, S ä n g e r und „Sanges-Meister“³⁶⁾, Fabelsager³⁷⁾ u. s. w. wie in Frankreich die S ä n g e r, Erzähler und Fabler (chanteurs, chanteuses, conteurs, conteres, conteours, compteours, fableurs, fabliers, fableours). Als gute Erzähler wurden sie auch zu Botschaften und vorzugsweise zur Verbreitung der Nachrichten gebraucht³⁸⁾. Und durch sie allein sind manche Nachrichten auf die Nachwelt gelangt³⁹⁾.

Seitdem sich aus dem „Volksgesang“ ein hofischer oder „hoflicher Sang“ und eine ritterliche Kunst ausgeschieden hatte, seitdem wurden an den Höfen auch ständige Minne- und Meistersänger unterhalten, am Hofe zu Wien z. B. Walter von der Vogelweide, der Tanhuser, der Nithart u. a. m.⁴⁰⁾. Ebenso am Hofe der Landgrafen von Thüringen Walter von der Vogelweide, Wolfram von Eschenbach, Bitterolf und andere Edelleute und rittermäßige Leute mehr. („Desse warin rittermessige man vnde gestrenge „wappener.“ — „als ritterslacht vnd erbar geborn“). Sie gehörten zu dem landgräflichen Hofgesinde⁴¹⁾. Nach wie vor der Auscheidung des Minne- und Meistersanges aus der alten Volkspoesie blieb jedoch ein gewisser Zusammenhang mit der Musik, wie bei den Troubadours im südlichen Frankreich, so auch bei den Minne- und Meistersängern in Deutschland. Denn die Minne-

35) Tristan, 7564—70.

36) Gûdrûn, p. 40, v. 77. 4.

37) Steinhöwels Nefop bei Wackernagel, I, 1055—1056.

38) Nibelung. Not. 1372 ff. und Klage, 1585 ff., 1674 ff., 1700—1791, 1804 ff.

39) Nibelung. Klage, 2152—54. „Wan im seit der videlaere diu kint-
„schiu maere, wie ez ergient und geschach zc.“

40) Jacob Grimm, altd. Meistersang, p. 31 u. 165. Wilhelm Grimm, Deutsche Heldensage, p. 376 u. 377. v. Formayr, Taschenb für 1849, p. 201—213.

41) Chron. Thuring. bei Mencken, II, 1697 und Schoettgen et Kreysig, I, 88.

und Meistersänger sind in derselben Weise aus den alten Spiel-
leuten und Sängern hervorgegangen, wie der Minne- und Meister-
gesang aus der alten Volkspoesie ⁴²⁾. Im Unverzagten wird
daher noch (XIV) zusammengestellt: „der Meister Singen, Sei-
gen und Sagen,“ und XX: „Sang und Seigen Meisterkunst.“
Auch waren die ständigen Minne- und Meistersänger hie und da
noch Hofspielleute. Konrad von Würzburg war noch „ein Sei-
ger am Hof“ ⁴³⁾. Ebenso die vorerwähnten acht Poeten am
Hofe des Bischofs von Straßburg (Note 28).

Nach dem Beispiele der Reichsfürsten unterhielten seit dem
15. Jahrhundert auch die Reichsstädte und andere größere
Städte, z. B. Augsburg, Nürnberg, Worms, Bamberg u. a. m.
eigene Stadtpfeifer ^{43a)}.

Diese an den Höfen der Fürsten und in den größeren Städ-
ten angestellten Spielleute, Pfeifer und Trompeter waren zwar,
wie andere Beamte besoldet. Sie pflegten aber auch in Urlaub
umherzureisen, um auch an fremden Höfen und in fremden Städ-
ten und bei anderen reichen Leuten noch etwas zu verdienen ⁴⁴⁾.
Ihr zudringliches Wesen ward aber natürlicher Weise bald lästig.
Daher schritt die Reichsgesetzgebung schon seit dem Ende des 15.
Jahrhunderts dagegen ein und verordnete, daß jede Herrschaft ihre
Spielleute gehörig besolden solle, um zu verhindern, daß dieselben
anderen Leuten zur Last fallen. („Min jeglicher Fürst vnd Ober-
keit hält billich seine Pfeiffer, Trummeter und Spilleut in zimlicher
Besoldung, damit sie ander Leut vnbesucht vnd vnbelestigt
lassen“) ⁴⁵⁾. Auch wurde auf dem im Jahre 1524 zu Heidelberg
gehaltenen Gesellenschießen von den daselbst versammelten Reichs-
fürsten beschlossen, daß jeder Fürst seine Trompeter, Boten, Schalks-
narren, Sänger und anderen Spielleute mit so viel Besoldung ver-

42) Jacob Grimm, Meisterges. p. 68 u. 103. Wilhelm Grimm, Heldensage,
p. 377. Diez, Poesie der Troubadours, p. 39.

43) Schilter, v. bardus, p. 88.

43a) Fries, Pfeifer-Gericht in Frankfurt a. M. p. 7 u. 162 ff. Forkel, Gesch.
der Musik, II, 752.

44) von Stetten, Kunst- und Handwerks-gesch. I, 527, II, 312.

45) Reichsabschied von 1497 §. 19. Vgl. noch R. A. von 1498 §. 42.

sorgen solle, daß sie nicht mehr nöthig hätten, die fürstlichen Gäste mit Bitten um Gaben und Geschenke anzulaufen ⁴⁶⁾.

§. 354.

Wie andere Hofdiener hatten auch diese Spielleute und Sänger einen eigenen Vorstand. Er führte in Frankreich und England den Titel König der Minstrels (rex ministellorum, Roy des Menestrels oder Menestres und Roy des Menestreuls) ⁴⁷⁾ und in späteren Zeiten in Frankreich den Titel König der Geiger (Roi des violons). In Deutschland aber nannte man ihn den Spielleute-König, Spielgraf, Musikgraf, zuweilen auch, z. B. im Elsaß einen Pfeiferkönig (Pffifferkunig) und im Erzstifte Mainz auch den König der fahrenden Leute, indem alle fahrenden Spielleute und Sänger unter ihm standen. Es gab sogar einen Erbspielgrafen in Oesterreich und einen Reichs-Spielleute-König für das ganze heilige Römische Reich ⁴⁸⁾.

Das Amt eines Spielgrafen nannte man in München das Spilgrafenamt und in Wien das oberste Spielgrafenamt, das Amt eines Spielleute-Königs aber ein Königreich fahrender Leute, z. B. im Elsaß und im Erzstifte Mainz ⁴⁹⁾. Das Königreich fahrender Leute im Elsaß besaßen die Herren von Rappoltstein als Reichserblehen ⁵⁰⁾, und nach ihrem Aussterben die Pfalzgrafen von Birkenfeld ⁵¹⁾. In den übrigen Territorien, insbesondere auch in Oesterreich, Baiern und im Erzstifte Mainz scheint jedoch dieses Amt kein Reichslehen, vielmehr ein gewöhnliches Hofamt gewesen zu sein, unter welchem indessen außer den Hoffspiel-leuten auch noch alle anderen Spielleute, Pfeifer, Trompeter und die übrigen fahrenden Leute im ganzen Lande gestanden haben.

46) Joh. Voigt bei Raumer, hist. Taschenb. von 1835, p. 268 u. 269.

47) Henschel, h. v. IV, 414. Spelmann, h. v. p. 412.

48) Hallaus, h. v. p. 1702 - 1703 u. 1705. Schmeller, II, 103 u. III, 562. Zietmann, Wörterb. v. Spielgraf. Urf. von 1434 bei Schöpflin, II, 351. Urf. von 1385 bei Guden, III, 578.

49) Urf. von 1434 bei Schöpflin, II, 351. Urf. von 1385 bei Guden, III, 578.

50) Urf. von 1400 bei Forkel, II, 751.

51) Scherz, v. Pfeiffengericht, p. 1204.

Näheres über dieses interessante Amt wissen wir jedoch bloß aus der Herrschaft Rappoltstein. Die Herren von Rappoltstein verwalteten nämlich dieses ihnen vom Reiche verliehene Amt nicht selbst. Sie ernannten zu dem Ende vielmehr irgend einen Pfeifer oder Trompeter oder einen anderen fahrenden Mann („vnd lihe daz selbe Kunigrich varenden Güte Henselin, mime Pfiffer vnd varenden manne“) zu ihrem Stellvertreter, welcher den Titel Pfeifferkönig zu führen pflegte („als ich Voder den trummeter zu einem pfifferkunig gesetzt hab uber die varende lute in dasselb kunigrich“) ⁵²⁾. Diesem Pfeifferkönig waren nun alle in dem Königreich angeessenen fahrenden Spielleute untergeben und ihm jährlich ein Huhn und einen Sester Haber zu entrichten schuldig ⁵³⁾. Seines Amtes war es „daß kein Spielmann der sey ein Pfeiffer, Trummelschläger, geiger, zinckenbläßer oder was der oder was die sonsten für Spiel und thurzweyl treiben khennen, weder in Stätten oder Fleckchen auch sonst zu offenen Denzen, Gesellschaften, gemeinschaften, schießen, oder anderen thurzweilen nit soll zugelassen oder gedultet werden, er seyn dann zuvor in die Bruderschaft uff vnd angenommen.“

Das Königreich fahrender Leute im Elsaß war nämlich in drei Bruderschaften getheilt, in die obere, mittlere und untere. Eine jede von ihnen mußte sich jedes Jahr einmal versammeln, die obere zu Alten-Thann, die mittlere zu Rappoltsweiler und die untere zu Bischoweiler, um auf diesen sogenannten Pfeifertagen alle gemeinsamen Angelegenheiten der Bruderschaft zu verhandeln und die unter den Genossen entstandenen Streitigkeiten zu entscheiden. Das genossenschaftliche Gericht bestand aus einem Schultheiß, aus vier Meistern und zwölf Beisitzern, den sogenannten Zwölfern und aus einem Weibel. Die Berufung von diesem Gerichte ging an den Herrn selbst, nämlich an die Herren von Rappoltstein. („Ob aber je einijer vermeynen würde mit des Königs, der Meister und Zwölfer Spruch beschwehrt zu seyn, dem soll sein Zug davon für Unß, und sonst

52) Urkunden von 1400 u. 1434 bei Forkel, II, 751. und Schöpflin, II, 351.

53) Schöpflin, I. c.

„nirgend hin, vorbehalten seyn“) 54). Aehnliche Pfeifengerichte haben wohl auch anderwärts noch bestanden, indem keine germanische Genossenschaft ohne eine genossenschaftliche Gerichtsbarkeit bestehen konnte. Das berühmte Pfeifengericht zu Frankfurt am Main darf jedoch nicht mit jenen Pfeifengerichten der fahrenden Spielleute verwechselt werden, indem dieses nichts anderes als ein unter dem Vorsitze des Stadtschultheißen gehaltenes feierliches Schöffengericht gewesen ist, bei welchem die Stadtpfeifer nur zu musiciren hatten.

In den meisten Reichs- und anderen Städten sind die Stadtpfeifer schon längst wieder verschwunden. Nur in Frankfurt am Main sind dieselben wegen des Pfeifengerichtes bis auf unsere Tage gekommen. Aber auch an den Höfen sind die Spielgrafen-Aemter und die Königreiche der fahrenden Leute nach und nach, meistens jedoch erst im Laufe des 18. Jahrhunderts verschwunden, in München in der Mitte des 18. Jahrhunderts, im Elsaß sogar erst im Anfang des 19. Jahrhunderts. In Frankreich wurde das Amt eines Königs der Geiger im Jahre 1773 und das oberste Spielgrafenamt in Wien im Jahre 1782 abgeschafft 55).

§. 355.

An die Stelle der ständigen Sänger, Poeten und Spielleute traten, nachdem auch ihre Zeit bei Hofe vorüber war, die Hofpoeten, die Hofnarren und die Hofzwerge. Am päpstlichen Hofe machten noch im 16. Jahrhundert die Poeten und Erzpoeten den Hofnarren 56). Meistentheils sind jedoch die Hofnarren an die Stelle der Hofspielleute, joculariores und Possenreißer, und die Hofzwerge an die Stelle der kurzen Sänger und der kurzen Fidler getreten, welche schon die alten Dichter gekannt haben 57).

Die Hofnarren und Schalksnarren waren nicht bloß in Frankreich wahre Hofbeamte (*fous en titre d'office*), sondern auch in Deutschland, am Kaiserlichen Hofe eben sowohl wie an

54) Forkel, II, 752.

55) Forkel, II, 750 u. 752. Nicolai, Reisen, III, 298.

56) Flögel, Gesch. der Hofnarren, p. 436—438.

57) Laurin, 1695—1708. Grimm, Meistergesang, p. 103. Gervinus, Gesch. der poetischen National-Literatur, II, 328 ff. u. 347 ff.

den Höfen der Reichsfürsten und der größeren Grundherrn. Sogar die Reichsgesetze, (die Reichsabschiede von 1497 §. 19 und von 1498 §. 43 und die Reichspolizei-Ordnung von 1530 tit. 36) enthalten Vorschriften über die in Diensten der Reichsfürsten stehenden und über die dienstlosen Schalksnarren. Auch hatten nicht bloß die Fürsten selbst ihre Hofnarren, sondern auch die fürstlichen Gemahlinnen. So hatte z. B. die Gemahlin Kurfürst Friedrichs von der Pfalz ihre Hofnärin, die „lustige Christine,“ ohne welche sie nicht leben konnte und sich daher sogar auf Reisen von ihr begleiten ließ⁵⁸⁾. Und auch an den übrigen Höfen waren die Fürstinnen darauf bedacht, sich „eine feine Närrin für eine Kurzweilerin“ zu verschaffen⁵⁹⁾. Wie andere Hofdiener erhielten auch die Hofnarren und Hofzwerge außer der Kost und der Wohnung bei Hofe noch Hofkleider⁶⁰⁾.

Die Hoftracht der Hofnarren ist bekanntlich die Schellen-Tracht, allein erst seit dem 16. Jahrhundert gewesen. In früheren Zeiten waren nämlich die Schellen eine Auszeichnung, wodurch sich die geistlichen und weltlichen Großen von den niederen Ständen unterschieden. Ohne bis zu den Hohenpriestern in Jerusalem hinaufsteigen zu wollen, welche bekanntlich ebenfalls schon 72 Schellen oder Glöckchen an ihrem Oberrock trugen, bemerke ich nur, daß auch die christlichen Priester schon seit dem 10. und 11. Jahrhundert an ihren Messgewändern Schellen gehabt haben⁶¹⁾. In gleicher Weise trugen auch die weltlichen Großen, die in jener bekannten Hunnenschlacht gefangenen Großen schon im 10. Jahrhundert⁶²⁾ und späterhin auch die Deutschen Reichsfürsten

58) von Spittler, sämmtl. Werke, XI, 42.

59) Joh. Voigt bei Hr. von Raumer, hist. Taschenb. von 1835, p. 309.

60) Urf. von 1563 bei Hoin, Sächs. Handbl. p. 887. „Er soll auch — die Zwerge vund Narren — im Jahre zweymahl kleidenn, wie bisher —.“ Vgl. noch Flögel, I, c p. 180—302, 506 ff. Lang, Gesch. v. B. I, 19.

61) Dipl. von 915 bei Dugdale, monastic. Anglican. III, p. 317. *Stolas quatuor cum auro, una ex illis cum tintinnabulis.* Dipl. von 1032, eod. p. 313. *stola et manipuli cum imaginibus et in extremitatibus cum campanulis argenteis.*

62) Chronicon Eberspergense bei Oefele, II, 7. *de tintinnabulis, id est aureae campanulae in immis vestium pendentibus.*

und die ritterbürtigen Leute, an dem Saume ihrer Kleider oder an den Gürteln, Halsfragen, Panzern, oder sogar an den Schuhen, Stiefeln und Sporn, solche goldene oder silberne Schellen, wie dieses aus alten Bildern ⁶³⁾ und aus vielen Urkunden ersichtlich ist ⁶⁴⁾. Sogar noch im 15. Jahrhundert erschienen unter den Burgundischen Gesandten am Kaiserlichen Hofe 10 Ritter mit goldenen Schellen („zehenn hetten guldein Schellern“) ⁶⁵⁾ und Markgraf Friedrich von Meissen hielt noch im Jahre 1417 seinen prachtvollen Einzug in Kostnitz mit vielen Adelligen in dieser Tracht (*armis pulcherrimis, magnisque baltheis argenteis cum campanellis*) ⁶⁶⁾. Wie andere ritterbürtige Hofleute trugen nun sehr wahrscheinlich auch schon die alten Säger und Spielleute diese Auszeichnung. Ja man hängt ihnen sogar adelige Schilde, Ringe und Ketten an, wogegen jedoch schon im 15. Jahrhundert durch die Reichsgesetzgebung eingeschritten worden ist ⁶⁷⁾. Nachdem jedoch aus diesen Sängern bloße Possenreißer und Narren geworden waren, so wollten die übrigen Hofleute keine Schellen mehr tragen. Die Schellen haben sich daher seit dem 16. Jahrhundert bei den vornehmeren Leuten verloren, z. B. in Wien u. a. m. ⁶⁸⁾. Und so wurde denn die ehemals so geachtete Schellentracht eine Auszeichnung der Narren und Gecken, der Possenreißer jeder Art und der Hanswurst. Nur allein bei den Kinderspielen hat sich auch in späteren Zeiten noch eine Spur von jener ehemals so verbreiteten Schellenkleidung erhalten ⁶⁹⁾.

63) Matthaeus, de nobilitate, p. 1132 Nestmeier, Lüneburgische Chronik, p. 319. Für einen Narren oder Gecken halte ich auch das Bild bei Schoepflin, Alsat. illustr., p. 494. tab. X, Nr. 9. woraus Schöpflin lächerlicher Weise einen Aegyptischen Götzen gemacht hat. An den Schellen an dem Aermel und an der Narrenhaube ist aber klar und deutlich der Narr zu erkennen.

64) Dreyer, Nebst. p. 24—30.

65) Vnresti chron. Austriac. bei Hahn, collect. monum. I, 598.

66) Annales Cellens. bei Mencken, II, 2186.

67) Reichsabschiede von 1497, §. 19. und von 1498, §. 43.

68) Schlager, Wiener Skizzen, p. 311, 314 u. 325—327. Vgl. Flögel, Geschichte der Hofnarren, p. 61—74.

69) Müllenhoff, Sagen, p. XXVI u. 484.

Mit dieser munteren Hofhaltung hängen einigermaßen auch die Gecken- und Narrengesellschaften zusammen. So wie nämlich die alten Sänger in zunfährlichen Verbindungen und Gesellschaften gelebt haben, aus welchen späterhin die poetischen Gesellschaften, insbesondere auch die fruchtbringende Gesellschaft, der Blumenorden, die academie des jeux floreaux u. s. w. hervorgegangen sind ⁷⁰⁾, so wurden nun auch an den verschiedenen Höfen Gecken- und Narrengesellschaften, z. B. am Hofe der Grafen zu Cleve und von Meurs schon im 14. Jahrhundert ein Geckenorden („eyne geheselschap van den Gecken“) errichtet ⁷¹⁾. Und als ihre Zeit an den Höfen vorüber war, blieben sie wenigstens noch in den Städten und Dörfern bis auf unsere Tage als Geckengerichte, z. B. zu Bubenheim am Rhein, zu Donaueschingen in Schwaben u. a. m., oder als eine berittene Akademie der Künste und Wissenschaften zu Dülken am Niederrhein, deren Mitglied zu sein ich selbst die Ehre habe.

§. 356.

Ludwig XIV. von Frankreich schuf, wie es vor ihm schon Heinrich VIII. von England und die Königin Elisabeth hinsichtlich des Hoffchauspielerwesens gethan hatte ⁷²⁾, für seinen Hof eine neue gesellige Unterhaltung und macht daher auch in dieser Beziehung Epoche. An die Stelle der Hofnarren, Hofzwerge, Minstrels, Jongleurs u. a. traten nach seinen Anordnungen Hofkavaliere, Hoftheater, Hofmusik- und andere Intendanten, Carouffels, Parforce-Jagden u. dgl. m. Und es dauerte nicht lange, so hatten auch die Deutschen Höfe ihre Hofkavaliere, Hoftheaters, Redouten, Carouffels, Parforce-Jagden u. a. m. Und an die Stelle der alten Spielgrafen und Spielleute traten nun auch in Deutschland Hofmusik-, Hoftheater- und andere Intendanten, auch intendants des plaisirs, directeurs des spectacles, Cabinets de peintures, d'estampes et de desseins, Hof- und Ca-

70) Grimm, Meistergesang, p. 75 ff., 152, 153, 156 ff. u. 190.

71) Stiftungsbrief von 1381 bei Flögel, Geschichte des Groteskekommischen, p. 272 ff.

72) Gervinus, Shakespeare, I, 96 ff., 141 ff.

binets Sanger u. dgl. m. ⁷³). Nur die Hofnarren, Hofpoeten und Hofzwerge haben sich noch lange Zeit erhalten. Man findet noch im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts an mehreren Hofen, z. B. in Wien und Berlin Hofnarren (Fodelnarren, zuweilen auch Kammerlappen genannt), sodann in Stuttgart, Dresden und Mannheim einen Hofpoeten (der so unerhort mißhandelte Schubart sogar ist noch, aus dem Kerker entlassen, zum besoldeten Lobredner seines Verfolgers ernannt worden ⁷⁴), und in Munchen noch am Ende des 18. Jahrhunderts drei Hofzwerge ⁷⁵). Erst in unseren Tagen sind auch die Hoftheater wieder, und zwar durch die Nationaltheater und Nationalschaubuhnen verdrangt worden, meines Wissens zuerst in Mannheim im Jahre 1779 ⁷⁶), sodann aber in Berlin in den neunziger Jahren unter Engels Leitung des dortigen Theaters. Die verschiedenen Hofintendanzen haben wir aber noch bis auf die jetzige Stunde.

Der erste Anstoß zur Begrundung eines Deutschen Nationaltheaters ward ubrigens bereits in den Jahren 1764 bis 1767 in Hamburg gegeben. In diese Periode fallt namlich die Entwicklung der Hamburger Buhne unter Ackermann's Principalschaft und unter der Leitung des Vereins, der sich zur Begrundung eines deutschen Nationaltheaters aus Freunden der dramatischen Kunst gebildet hatte. Diese Unternehmung dauerte zwar nur bis 1767. Allein wir verdanken ihr Lessing's Dramaturgie ⁷⁷).

4) Haus- und Hofhaltung der Ritterburigen und Freien.

§. 357.

Zur Frankischen Zeit hatten auch die Gemeinfreien ihre mehr oder weniger vollstandige Hofhaltung. Seit der Erhebung der Schoffenbar Freien, der Vasallen und der Ministerialen zu ei-

73) Moser, II, 568, 580 u. 587. Hauffer, Gesch. der Rh. Pfalz, II, 948.

74) Schubarts Leben von Strauß, II, 310, p. 333, 336 u. 339.

75) Moser, I, 89, II, 209 u. 578. Flogel, p. 514. Hauffer, II, 948 v. Spittler, sammtl. Werke, XI. 42. Gotthe, XXI, 60.

76) Hauffer, II, 955.

77) Vgl. Eduard Devrient, Geschichte der Deutschen Schauspielkunst. Leipzig, 1848 u. f. Hierher gehort der 2. Theil.

nem eigenen ritterbürtigen Stande, und seitdem der Hofdienst ein Ritterdienst, dieser aber ein Vorrecht der Reichsfürsten und Dynasten geworden war, seit dieser Zeit hat sich jedoch Alles geändert (§. 259). Zwar durften die alten Gemeinfreien eben sowohl wie die zu Rittern emporgestiegenen Freien nach wie vor Hofdiener unterhalten und diesen auch noch den Titel eines Truchseß, Schenks, Marschalls oder Kämmerers ertheilen. Allein eine ritterbürtige Hofhaltung mit ritterbürtigen oder semperfremen Hofbeamten konnten nun nur noch die Reichsfürsten und Dynasten⁷⁸⁾, keineswegs aber die Ritterbürtigen und Freien unterhalten. So hatte zwar der Ritter von Lichtenstein noch einen Marschall, einen Kammerer und einen Koch, welche ihn auf seinen Reisen begleiteten⁷⁹⁾. Der Schultheiß der Stadt Dehringen aber einen Mundschenk (butil, offenbar so viel als buticularius von buticula, butta oder Butte)⁸⁰⁾, welcher da er die „Kuchen berichten sol mit heven, mit pfeffere und mit salze,“ zu gleicher Zeit auch der Küchenmeister gewesen sein muß. Ein ritterlicher Beamter des Klosters Wessobrunn hatte seinen eigenen Mundschenk⁸¹⁾; ein reicher Kaufmann aus Verdun einen „Truchsezen“ und einen „Schenck,“ und außerdem noch mehrere Fiedler und andere Musikanten⁸²⁾. Bei der

78) Chron. Stederburg. bei Leibnitz, I, 850. *secundum ritum Principum dapiferis, pincernis, marscalcis — nostram ecclesiam gloriosissime decoravit.* Urf. von 1440 in Mon. Boic. VI, 291 „mit den vier Aemtern, dy dann yglichen Fürsten zugehoeren. Dipl. von 1278 bei Meichelbeck, II, 126. — *monasterii Burensis Abbas, princeps — cum ipsi officiatorum sui monasterii principatui congruentium etc.* Vgl. §. 206—208, 259 u. 328.

79) Ulrich von Lichtenstein, p. 87, 92, 97, 113, 137 u. 263.

80) Grimm, III, 608. Ich halte diesen „butil“ dem Zusammenhang nach nicht für einen gewöhnlichen Boten oder Buttler, sondern für einen buticularius. Jedenfalls würde aber ein solcher Buttler in Dehringen eine ganz eigenthümliche Stellung gehabt haben. Vgl. Capit. de villis von 812, c. 3. Henschel, v. buta und butta I, 824 u. 825.

81) Dipl. von 1166 in Mon. Boic VII, 356. *Adalbertus pincernarius advocati.*

82) Von zwein Kaufmann bei Grimm, Altdeutsche Wälder, I, 42, v. 200—202 u. 211. Bei Schmeller, Heliand, p. 61 u. 62 auch noch ein *scenkio* nicht fürstlicher Leute. Vgl. noch Heusser, Hofämter, p. 10.

Vermählung Lammerschinds mit Gottlinden, einer Bauerndirne, wurden mehrere Beamte (ambetliute) bloß zur Bedienung der Hochzeitsgäste ernannt, nämlich ein Marschall, ein Schenk, ein Truchsäß, ein Kämmerer und ein Küchenmeister ^{82a}). In Augsburg hatte jeder reiche Bürger seinen eigenen von ihm besoldeten Pfeifer ⁸³). Und in Rottenburg am Neckar durfte jeder Bürger zu seiner Unterhaltung einen Narren, einen Schalksnarren, halten, also nicht bloß die Herrschaft einen Hofnarren ⁸⁴). Auch die landesherrlichen Stifter und Klöster hatten einen Kämmerer und die Frauenklöster eine Kämmerische (cameraria) ⁸⁵). Allein alle diese Hofdiener waren nicht von ritterlicher Art und Ulrich von Lichtenstein unterscheidet die ritterbürtigen Hofdiener der Könige und Reichsfürsten sogar ausdrücklich von seiner nicht ritterbürtigen Begleitung ⁸⁶). Dasselbe gilt indessen auch von der weiblichen Dienerschaft der freien und ritterbürtigen Frauen. So besorgten z. B. auf der Burg des Ritters von Lichtenstein nicht ritterbürtige

82a) Helmbrecht, v. 1535—1549 bei Haupt, Zeitschrift, IV, 372 „Nu ist bereit daz ezzen. wir suln niht vergezzen, wir enschaffen ambetliute dem briutegomen und der briute. Elintezgen was marschalch, der sulte den rossen wol ir balc. so was schenke Slickenwider. Hellesac der sazte nider die fremden unde die funden; ze truchsaezen wart er funden, der nie wart gewaere. Kütelschrin was kameraere. kuchenmeister was Kuefraz; der gap swaz man von kuchen az, swie manz briet oder sot.“

83) von Stetten, Kunst- und Handwerksesch. I, 525—526.

84) Ungedruckte Rottenburger Polizeiordnung von 1552. „Von Schalchsnarn. Item von deren wegen, die sich Narrhaitt annehmen, wollen vnnnd ordnen wir, wa jemandts dieselben haben will, daß er sy halte, daß sy annder leuth vnbelesstiget lassen. Es soll auch niemandt ainichen Mann oder Frauen, der oder die nicht in sein prodt gehörig, weder Schildt, Waapen, Ring oder dergleichen haben, die inen ire geprätte herren nit gegeben hetten, die sollen sy bey Verlierung derselben abthun vnnnd nit tragen, damit die allte gewonnhait der neuwen ordnung thain jrrung mache. Aber anndre Schalchsnarren, so mit dieffen nit verwandt sein, vnnnd wider dise vnnßere ordnung in vnnßeren Ruder Oesterreichischen Landden erfunden, sollen nit gelidten, sonnder durch ain jede Oberkhait, wa die betretten gestrafft werden.“

85) Urf. von 1286 bei Michelsen, Urf. I, 219, 220, 221 u. 222.

86) Ulrich von Lichtenstein, p. 117, 118 u. 237. Vgl. oben §. 303.

Jungfrauen als Mägde das Hauswesen unter der Aufsicht der Herrinn des Hauses. Und in ihrer Kamenat war die Hausfrau, wenn sie Gäste empfing, von acht nicht ritterbürtigen Frauen umgeben⁸⁷⁾. Eine nothwendige Folge dieses Gegensatzes der fürstlichen und nicht fürstlichen Hofhaltung war nun aber, daß die Letzteren zu gewöhnlichen Haushaltungen herabsanken, und daß sich sodann auch die Namen der alten Hofbeamten bei ihnen verloren. Daher führten auf den kleineren Burgen (auf den eigentlichen Ritterburgen), die Grund- oder Burgherrn selbst die Aufsicht über ihre Burg und die daselbst wohnenden männlichen Diener, so wie die Hausfrauen die Aufsicht über die weibliche Dienerschaft. Und die gesammte Dienerschaft bestand meistentheils aus bloß hörigen oder unfreien Knechten, welche den Stall, Garten und das Feld, und aus einigen gleichfalls hörigen oder unfreien Mägden, welche die Küche und die übrigen häuslichen Geschäfte besorgten, und aus einem Wächter auf der Warte des Bergfriedes.

Dieses gilt aber in derselben Weise, wie von der landsässigen Ritterschaft, auch von der Reichsritterschaft. Und daher mag es sich erklären, warum in den letzten Zeiten die Reichsgrafen, welche meistentheils nur in den Grafenstand erhobene Reichsritter waren, in der Regel keine eigentliche Hofhaltung mehr hatten, sich vielmehr mit einem nicht ritterbürtigen Stallmeister oder Hofmeister begnügten (§. 345).

c. Verwaltung der zu einem Fronhofe gehörigen Ländereien.

1) Im Allgemeinen.

§. 358.

Ursprünglich hat es keinen Fronhof ohne dazu gehörige Ländereien gegeben. Und auch im späteren Mittelalter kann dieses noch als Regel angenommen werden, bei den Königshöfen eben sowohl wie bei den Fronhöfen der Landes- und Grundherrschaft, und namentlich auch bei den Burgen, indem diese nichts anderes als befestigte Fronhöfe gewesen sind (§. 240 u. 242). Erst seit dem Verfall der alten Hofverfassung und der damit zusammenhängenden Zersplit-

87) Ulrich von Lichtenstein, p. 153 ff., u. 160.

terung der Hofgüter ist dieses anders geworden, wie es später noch weiter nachgewiesen werden wird.

Die zu einem Fronhose gehörigen Ländereien waren ursprünglich nicht arrondirt. Sie lagen vielmehr, wenn der Hofherr nicht Herr der ganzen Feldmark war, zerstreut in der ganzen Feldmark⁸⁸⁾. Dieser ursprüngliche Zustand der Dinge hat sich nun auch noch im späteren Mittelalter bei vielen Fronhöfen und namentlich auch bei vielen Burgen erhalten⁸⁹⁾. Nicht selten lagen die zu einem Fronhose gehörigen Ländereien und Bauerngüter, in Folge der mittlerweile eingetretenen Veränderungen, in mehreren Dorfmarken und Bauerschaften zerstreut. Dies war noch in späteren Zeiten der Fall bei den Dinghöfen zu Kleinfrankenheim⁹⁰⁾, und zu Bruschwickersheim im Elsaß⁹¹⁾, im Kloster Schönrain⁹²⁾, im Stifte Feuchtwang in Franken⁹³⁾, im Stifte Herdicke⁹⁴⁾, in den Westphälischen Höfen zu Schöplenberg und zu Schwerte⁹⁵⁾, zu Meppen und anderwärts im Stifte Münster⁹⁶⁾, in dem Kloster Bödefen⁹⁷⁾ u. a. m. Namentlich in Baiern wohnten die zu dem Baramte im Stifte Freising gehörigen Colonen in 25 verschiedenen Ortschaften umher⁹⁸⁾. Auch war dieses nicht allein bei landesherrlichen und grundherrlichen Höfen, sondern namentlich auch bei

88) Meine Einleitung, p. 71—80 u. 230.

89) Dipl. von 1231 bei Wigand, Archiv, VI, 211. *Castrum in Hachne (in Westphalen) — vineis, terris cultis et incultis, silvis, pratis, pascuis et impascuis, vsuagys, vijs, semitis, aquis, piscarijs et ceteris attinentijs etc.*

90) Grimm, I, 745. „die weil der mererteil huber und stulgenossen in andern umbliegenden dörsfern seßhaft.“

91) Grimm, I, 713. „daß alle die höfe (Bauernhöfe), die darinne hörent, es siße zu Berse, zu Dorolßheim, zu Qualkenheim, sollen recht suchen in diesem selben hofe“ (d. h. Fron- oder Dinghose).

92) Grimm, III, 547—548.

93) Grimm, III, 615.

94) Güterverzeichnis bei Sommer, I, 2, p. 17—19.

95) Steinen, I, 1387—1389, 1399 ff., 1454—1456.

96) Diepenbrock, Gesch von Meppen, p. 194 f. Niefert, Recht des Hofes zu Loen, p. 29.

97) Güterverzeichnis bei Wigand, IV, 285 u. 286.

98) Oberbairisches Archiv, III, 300, 309—312.

manchen Reichshöfen der Fall ⁹⁹⁾. Daher wird, um den Umfang eines Fronhofes zu bestimmen, so häufig die zu demselben gehörige Anzahl von Hufen oder Mansen angegeben ¹⁾, wie heute noch in Baiern u. a. m. die Zahl der Grundholden.

Erst nach und nach haben kluge Fürsten und andere Grundherrn ihre zerstreut liegenden Besitzungen durch Kauf oder Tausch arrondirt, Kaiser Friedrich I. schon im 12. Jahrhundert seine im Elsaß gelegenen Besitzungen durch Tausch mit dem Kloster Neuburg, weshalb derselbe denn auch schon aus diesem Grunde ein weiser Mann genannt wird ²⁾. Durch solche Erwerbungen mögen nun frühe schon viele Grundherrn, welche ursprünglich nicht Herrn der ganzen Feldmark gewesen sind, ganze Feldmarken und sogar mehrere Dorfmarken mit ihrem Fronhose vereinigt haben. So gehörten z. B. schon im 13. Jahrhundert zu dem Fronhose Bodenevelde in dem Stifte Korvei drei verschiedene Dorfschaften, welche man zusammen das Amt Bodenevelde genannt hat ³⁾; desgleichen zu dem Fronhose Mure in der Abtei Zürich mehrere Dorfschaften, welche zusammen ein Amt bildeten ⁴⁾. Zumal aber die Königshöfe hatten aus leicht begreiflichen Gründen meistentheils schon in sehr frühen Zeiten ein mehr oder weniger großes Gebiet, in welchem sodann die zu dem Königshose als dessen Pertinenzstücke gehörigen Reichsdörfer und zuweilen auch Reichsstädte lagen. Dieses

99) Elmenhorster Hovesrecht bei Sommer, I, 2, p. 40. „Dey Keyser hefft in itlichen seinen dörperen dindpflichtige Höve liggen, — nitwendig der Dorper daerinne die rechten Dindhöve lagen des Keyserz, das die Keyser somlich Gutt und Hoeve, die in anderen Dorperen lagen leende in diese Hoeve tho demselven Rechte zc.“

1) Grimm, I, 692. in quam pertinent XVIII mansi. p. 711. „dasz darin gehörent vierzeihen halb hube die erbe sind.“ Vgl. noch p. 689 u. 716.

2) Dipl. von 1175 bei Schöpflin, I, 261. imperator cum esset prudens et potens atque diversa predia propter inclitam ejus prolem in unum agregaret. Vgl. noch Kindlinger, Hörigf. p. 78—80.

3) Dipl. von 1278 bei Wigand, Archiv, IV, 225. tres villas, scilicet Bodenevelde Gotmersen — et omne jus cum utilitate excrescente pertinens ad curiam Bodenevelde quod totum wlgariter dicitur Ammecht etc.

4) Dipl. von 1260 bei Neugart, II, 232. officii villicationis suae in dicta villa et in aliis villulis eidem curti appendentibus.

gilt nicht allein von dem Palatialgebiete von Frankfurt, Ulm, Aachen u. a. m. (§. 234), sondern insbesondere auch von Trebur und Ingelheim ⁵⁾ und von anderen kleineren Pfalzen. Sogar Rudesheim und die dazu gehörigen Fiskalländereien gehörten bis zum Uebergange des Rheingaus an das Erzstift Mainz zur Ingelheimer Pfalz.

§. 359.

Die zu einem Fronhose gehörigen Ländereien bildeten dessen Gebiet, welches man im Gegensatze des Fronhofes selbst das Territorium oder das Gut (praedium) ⁶⁾ zu nennen pflegte, gleichviel ob groß oder klein. Daher findet man z. B. in der Abtei Fulda solche Territorien zu 28 Huben, zu 100 bis 130 Morgen u. s. w. ⁷⁾. Auch im alten Banzgau, in Salzungen, im Lande der Hessen, im Stifte Korvei u. a. m. finden sich dergleichen Territorien ⁸⁾. Daher bildeten diese praedia bald ganze Dörfer, bald aber auch nur ein einzelnes Eigen ⁹⁾. Der Ort Bruggiheim z. B. wurde bald praedium, bald aber auch territorium Bruggiheim genannt ¹⁰⁾.

In den alten Dorfmarken lagen allzeit mehrere, öfters sogar sehr viele Fronhöfe, welche erst nach und nach in einer Hand vereinigt worden sind. Daher findet man nicht selten in einer und derselben Dorfmark mehrere solche Territorien und Landgüter,

5) Dipl. von 1200 bei Wigand, I, 159 f. *Triburium curia regis, et ville, que illuc pertinent — Ingelnheim et que illuc pertinent.*

6) Tradit. Corbeiens. ed. Wig. §. 23. Dipl. aus 11. Jahrhundert bei Meichelbeck, I, 2. p. 25 *Miles tale sui juris praedium — contradidit.*

7) Tradit. Fuldens. ed. Dr. p. 124, Nr. 64. VIII territoria. unum in ipso loco H. cum XXVIII hubis. p. 128, Nr. 54 u. 56. p. 125, Nr. 14.

8) Dipl. von 1058 bei diplomatische Geschichte der Abtei Banz, p. 285. *tradidit eundem locum — cum omni genere utilitatis IV scilicet territoria in Banzgowe. V in Salzungen et VII in regione Hessonum.* Tradit. Corbeiens. ed. Wig. §. 438. Meine Einleitung p. 58.

9) Altes Glossar bei Suhm, p. 222. *Predia, dorf. — predio, eigen. p. 306. Praedium, eigen acker. Allodium, idem.*

10) Dipl. von 997 u. 1003 bei Lacomblet, I, 80 u. 84.

welche in späteren Zeiten jedoch meistentheils einem und demselben Grundherrn gehört haben. So besaß z. B. das Stift Fulda oft 2, 3, 5, 6, 7 bis 8 solcher Territorien in einer und derselben Dorfmark ¹¹⁾. Eben so das Stift Korvei ¹²⁾, die Abtei Quedlinburg ¹³⁾. Und zur Burg Werdenfels gehörte ein unter der Burg gelegener Hof mit zwei Landgütern und mit einem Weinberge ¹⁴⁾. Nach ihrer Vereinigung in denselben Händen wurden sie insgemein zu einem Hauptfronhose gezogen und von dort aus verwaltet. Daher findet man z. B. im Stifte Fulda mehrere Fronhöfe, zu welchen 20 solcher Territorien gehört haben ¹⁵⁾. Und das Gut Flarsheim in Westphalen (*praedium unum in Flarsheim*) bestand aus mehreren Fronhöfen (*curtes*), welche im Verhältniß zu dem Hauptfronhose bloße Unterfronhöfe gewesen sind, nebst den zu jedem Fronhose gehörigen Hausplätzen (*areas*), Grundstücken (*fundus et agros*), Wiesen und Weiden (*prata et pascua*), Forsten u. s. w. ¹⁶⁾.

§. 360.

Die zu einem Fronhose gehörigen Ländereien waren, wenn sie um den Fronhof herumlagen, wie in früheren Zeiten, öfters mit einem Graben ¹⁷⁾ oder mit einem Zaun, Etter oder Gatter ¹⁸⁾, insgemein aber mit Marksteinen oder Grenzpfählen, Grenzbäumen, Kreuzen und Grenzsäulen, oder mit sonstigen Grenzmarken umgeben ¹⁹⁾, die Umzäunung aber zum Zweck der Kommunikation mit

11) *Tradit. Fuldens. p. 115 ff. Nr. 1, 5—69. In Hamala VIII territoria.*

12) *Tradit. Corbéiens. ed. Wig. §. 438.*

13) *Urf. aus 12. sec. bei Kettner, antiquit. Quedlinb. p. 207 u. 208.*

14) *Dipl. von 1284 bei Falckenstein, cod. dipl. Nordgav. p. 83. castrum meum Werdenfels una cum curia sub castro sita, et duobus praediis et vinea.*

15) *Trad. Fuldens. p. 126, Nr. 19 u. 26. Ad ipsam curtem S. pertinent territoria XX. — territoria XX ad ipsam curiam pertinentia.*

16) *Dipl. von 1166 bei Kindlinger, M. B. II, 202 ff.*

17) Heute noch existirt der sogenannte Freigraben, mit welchem die ehemalige Hofmark Marlrain umgeben war. *Vgl. §. 96 u. 710.*

18) *Grimm, III, 444, 797 u. 798.*

19) *Grimm, II, 524. „dit sint die markin unde marckzeygin, da die scheffen des houis zu Fleriche — p. 531. so weit vnd breit der hoiffis*

Thoren, insgemein mit Fallthoren versehen, wie wir sie heute noch in den Alpen gewahren. Daher ist in den Weisthümern und in anderen alten Urkunden so häufig von Fallthorsäulen, Falterssäulen, Feltersäulen und von anderen Säulen, oder von Fallthoren, Kreuzen und anderen Grenzmarken die Rede, wo, also an der Grenze der Hofmark, die Verbrecher an das Landgericht abgeliefert werden sollten ²⁰⁾.

Von dieser Abmarkung erhielt das zu dem Fronhose gehörige Gebiet selbst den Namen Mark z. B. die der Kirche zu Blankenau gehörigen Ländereien ²¹⁾ oder Hofmark (Hofmarch) z. B. in

ban reichet vnd ghet, verpelet vnd vermarckt.“ Beschreibung der Landvogtei in Schwaben von 1594 bei Wegelin, p. 163. „Brodenzell adelicher Sitz. — und sein aigen umbgemarcten Bezürck.“ Dipl. von 903 bei Hund, metr. Salisb I, 166. extra vel infra terminum ejusdem curtis —. Dipl. von 1213 bei Bodmann, I, 93. Die Billifikationen von Fulda nach Gesta Marcuardi bei Schannat, Cod. prob. hist. Fuld. p. 189 f. Vgl. die verschiedenen Stellen, unten §. 775.

20) Grimm, III, 640 u. 670. Dipl. von 1291 bei Gudenus, I, 853. inter quatuor valvas ipsius ville H., que Valledor dicuntur. Vgl. unten §. 775.

21) Urk. von 1285 bei Schannat, dioecesis Fuldensis, p. 294, Nr. 88. omnem jurisdictionem quam habuimus et possedimus per distinctam limitationem ecclesiae in Blanchenau, quae marca vulgariter nuncupatur, tam in campis —. Das Wort marca bezieht sich hier offenbar auf den Bezirk (distincta limitatio) und nicht auf jurisdictio, wie dieses Wippermann in der Zeitschrift, XVI, 12. annimmt, um damit zu beweisen, daß die Marken immer Centen gewesen seien. Eine Ansicht, welche Wippermann auch in seiner übrigens sehr gründlichen Geschichte der Centen durchzuführen sucht, und welcher auch Thudichum in seiner Gau- und Marktverfassung, p. 127 ff. beipflichtet, welche ich jedoch in dieser Allgemeinheit für unrichtig halte. Wippermann hat in seiner Geschichte der Centen p. 14 — 83 wohl hinsichtlich der Landgerichte Reichenbach, Freiensteinau und Selbold nachgewiesen, daß dieselben auch Marken gewesen sind, hinsichtlich der meisten Landgerichte z. B. zu Ulmbach, Gedern, Ortenberg, Grindau und Udenhayn fehlt aber aller Beweis. Thudichum aber scheint mir hier, wie in seinem ganzen Buche viel zu viel aus früheren Zeiten in spätere Zeiten und umgekehrt aus späteren in frühere Zeiten zu übertragen und außerdem noch viel zu viel zu generalisiren und auf ganz Deutschland zu übertragen, was bloß für die Wetterau

Baiern ²²⁾ oder auch „Hofmarchen Zirkel“ ²³⁾. Und die Beschränkung der Hofmarksgerichtsbarkeit auf jene Hinterlassen, welche der Hofmarkherr „mit Thür und Thor beschloffen hat“ bezieht sich offenbar auf jene Abmarkung oder Einzäunung ²⁴⁾. Man nannte aber den zu dem Hofe gehörigen Bezirk auch den *Etter* z. B. in der Abtei Prüm, in Schwaben u. a. m. ²⁵⁾, oder den *Zaun*, *Bannzaun*, *Schuzbann* z. B. in der alten Grafschaft Eppstein

paßt Wenn z. B. Thudichum p. 128 ganz allgemein behauptet, daß die Märkerversammlungen auch in späteren Zeiten die öffentliche Gewalt ausgeübt haben, so ist dieses zwar bei einigen wenigen Marken, z. B. bei der Selbolder, Altenhaslauer und bei einigen anderen Marken wahr. In der Regel ist es aber sogar in der Wetterau unrichtig und im übrigen Deutschland meistens ganz unwahr. Eben so ist es unrichtig, wenn er p. 129 von mir behauptet, daß ich von einer ursprünglichen Verschiedenheit der Marken und politischen Verbände ausgehe. Denn in meiner Geschichte der Markenverfassung p. 1 sage ich ja gerade das Gegenteil. Denn ich sage, daß die öffentliche Gewalt erst später entstanden und der Markenverfassung in mehrfacher Beziehung nachgebildet worden sei, daß es demnach ursprünglich gar keinen von dem Markenverbände verschiedenen politischen Verband gegeben habe. Das Marktgericht war daher, nach meiner Ansicht, ursprünglich zu gleicher Zeit auch das was man das Volksgericht zu nennen pflegt. Erst seit der Entstehung einer öffentlichen Gewalt ist nun und konnte erst ein Unterschied zwischen beiden Gewalten und dann auch ein Unterschied zwischen beiden Verbänden entstehen. Wie ich mir nun aber diese Ausscheidung und die theilweise Wiedervereinigung beider Gewalten denke, werde ich in einer Geschichte der öffentlichen Gewalt weiter entwickeln. Angedeutet habe ich aber bereits meine Ansicht in meiner Einleitung zur Geschichte der Markt-, Dorf- u. c. Verfassung und in meiner Geschichte der Markenverfassung.

22) Grimm, III, 640. Lori, Lehr., p. 249. Auch die Benennung kommt schon seit dem 11. sec. vor. Urf. von 1077 in Mon. Boic. II, 445. in omnibus hofmarchiis —. Urf. von 1234 bei Seisfried, I, 225. Swaben cum omnibus adtinentiis cum omni, quod vulgo dicitur Houemarch. Urf. von 1143 u. 1146 in Mon. Boic. IX, 498 u. 503.

23) Urf. von 1540 u. 1549 bei Lori, 302 u. 377.

24) 1. bairischer Freiheitsbrief von 1311. Vgl. unten §. 655.

25) Grimm, II, 531. „vff seinen gudern als binnen dem eber.“ Beschreibung der Landvogtei in Schwaben bei Wegelin, p. 155, 160, 161, 163 u. 165. „alle Hoch- und Ribern Gericht im Dorff und Etter gehörig.“

und anderwärts in der Wetterau ²⁶⁾ oder den Hofbann („des hoffs bann und bezirk ²⁷⁾ oder hoibsbahn“) ²⁸⁾, ganz in derselben Weise wie auch der mit einer Burg verbundene Bezirk der Burgbann genannt worden ist.

§. 361.

Die in einer solchen Hofmark oder in einem solchen Otter und Hofbanne liegenden Ländereien waren von zweierlei wesentlich verschiedener Art. Die Einen sind nämlich gegen einen jährlichen Zins oder gegen andere grundherrliche Abgaben und Leistungen an Colonen hingegeben oder wenigstens seit undenklichen Zeiten in ihren Händen gewesen. Und von ihnen wird gleich nachher bei den Bauernhöfen weiter die Rede sein. Die Anderen dagegen waren nicht an Colonen hingegeben, befanden sich vielmehr im unmittelbaren Besitze des Grundherrn selbst und wurden vom Fronhose aus oder auch durch Colonen, jedoch nur fronweise gebaut. Diese beiden Arten von Ländereien, welche entweder an Colonen hingegeben oder vom Hofe aus gebaut zu werden pflegten, wurden allzeit von einander unterschieden, z. B. noch in einer späteren fuldischen Urkunde ^{28a)}. Die Letzteren hießen auch im späteren Mittelalter noch Saalländereien (*terrae salicae*) z. B. im alten Alemannien ²⁹⁾, in Alzei, Neuenheim, Eschelbach, Rockenhausen und in anderen Orten der Pfalz am Rhein ³⁰⁾, sodann im alten Speier-

26) Urf. von 1270 bei Aschbach, Gesch. der Grafschaft Wertheim, II, 38. — *que infra bannezüne committentur* — Grimm, III, 425. — „schlugen sich zwenne ader mee inn den bannezunen.“ — Grimm, III, 404. — „als ferre yre marg vnd schußban geet.“ — Vgl. unten §. 655.

27) Grimm, II, 529, 530, 534, 542 u. 548.

28) Grimm, II, 528, Not.

28a) Urf. von 1320 bei Baur, Urfb. von Arnsburg, p. 348. *quod de dictis mansis curias allodiales per suos confratres vel servos proprios colendas non faciant, sed divisim per colonos rusticos, praesertim per homines ecclesiae nostrae, si competenter haberi possunt, colant.*

29) Dipl. von 819 u. 830 bei Nevgart, I, 176 u. 203. Dipl. von 1089 bei Mohr, Archiv für Gesch. v. Graubünden, I, 144. Vgl. §. 87.

30) Dipl. von 897 bei Schannat, hist. Worm. p. 10. Codex Lauresh. III, 203 u. 206.

gau ³¹⁾, im Stifte St. Emmeran in Regensburg ³²⁾, im Stifte Worms ³³⁾, im Erzstifte Köln ³⁴⁾, im Elsaß ³⁵⁾, in der Wetterau ³⁶⁾, im Stifte Korvei ³⁷⁾, in der Abtei Prüm ³⁸⁾, im Erzstifte Trier ³⁹⁾ u. a. m. Man nannte sie aber auch *agri salici* z. B. im Spei ergau ⁴⁰⁾, *agri terrae salicae* z. B. im alten Alemannien ⁴¹⁾, *terrae salici rurs* z. B. in der Abtei Deutz am Niederrhein ⁴²⁾, *bona salica* z. B. im Elsaß ⁴³⁾, *mansi de terra salica* oder *mansi terrae salicae* z. B. in der Abtei Weißenburg ⁴⁴⁾, im Stifte Korvei ⁴⁵⁾, *hubae salicae* z. B. im Bisthum Passau ⁴⁶⁾, *hobae salicae* im Stifte Essen ⁴⁷⁾, und im Stifte Passau ^{47a)}, *Sal hubae* im Kloster Aetl in Baiern ⁴⁸⁾, *hubae terrae salicae* z. B. im Stifte Korvei ⁴⁹⁾ oder, was dasselbe ist, *terrae salariciae* und *vineae salariciae* z. B. im Erzstifte Köln ⁵⁰⁾, sodann Seellände-

31) Dipl. von 977 bei Würdtwein, *monast. Palat.* V, 122.

32) Güterverzeichnis von 1031 bei Pez, I, 3, p. 67—76.

33) Dipl. von 950 u. 1112 bei Mone, *Anzeiger*, VII, 443 u. 445.

34) Urf. von 1157 bei Lacomblet, I, 271.

35) Grimm, I, 693 u. 694.

36) Bernhard, *antiquit. Wetterav.* p. 115—117.

37) Güterverzeichnis aus 12. sec. bei Wigand, *Archiv*, I, 4, p. 54—55.

38) Grimm, II, 513.

39) Trierer Weisth. aus 13. sec. bei Lacomblet, *Archiv*, I, 312, 360 u. 370.

40) Dipl. von 977 bei Würdtwein, *monast. Palat.* V, 121.

41) Dipl. von 1089 bei Mohr, *Archiv für Gesch. v. Graubünden*, I, 144.

42) Urf. von 1019 bei Lacomblet, I, 96.

43) Grimm, I, 692.

44) Zeuss, *trad. Wiz.* p. 280 ff.

45) Heberegister §. 1, 3, 4, 7, 11, 13, 22, 26, 28, 36, 38, 39, 44 u. 45 bei Wigand, I, 2, p. 111 ff.

46) Urf. von 903 in *Mon. Boic.* 28, II, p. 202.

47) Urf. von 898 bei Lacomblet, I, 43 u. 44. und bei Pfeiffer, *Gesch. von Essen*, p. 246.

47a) Urf. von 903 in *Mon. Boic.*, 28, p. 202.

48) Urf. von 1234 bei Seisfried, I, 225.

49) Heberegister I. c. §. 13, 29 u. 38.

50) Urf. von 874, 927, 931 u. 941 bei Lacomblet, *Urfb.* I, 32, 33, 48, 49, 51, 53. Dipl. von 931 bei Kremer, *Abad. Beitr.* II, 196. Dipl. von 782 bei Kindlinger, *M. B.* II, 1—2.

reien oder Seelgüter und Seelhuben, Selland oder Seland z. B. im Erzstifte Salzburg und im Kanton Lucern ⁵¹⁾, Sellant im Stifte zum großen Münster in Zürich ⁵²⁾, Selgelente oder Selglente in dem Stifte Fulda ⁵³⁾, Selelant in Westphalen ⁵⁴⁾, Sale ohne allen Beisatz ⁵⁵⁾, Selguth z. B. in der Abtei Lorsch und im Elsaß ⁵⁶⁾, Seylguit oder Selgunt z. B. in der Abtei Prüm ⁵⁷⁾, selihovae, selithove, selehovae, selehovae und Selhuben z. B. in der Abtei Lorsch, am Niederrhein und in Westphalen ⁵⁹⁾.

§. 362.

Die Saalländereien nannte man hie und da auch Ahtae, Atten, Haten, Achten, Nychten ⁶⁰⁾, Nachten ⁶¹⁾, Nahten ⁶²⁾, Hofachten, Chunden und Kunden z. B. im Elsaß ⁶³⁾, auf dem Hundsrück ⁶⁴⁾, in Basel ⁶⁵⁾, am häufigsten aber in der Abtei Prüm und im Erzstifte Trier (de mansis indominicatis, qui sunt agri curiae, quos vulgariter appellamus Selgunt (d. h.

51) Juvavia, II, 46. Geschichtsfreund von Lucern, I, 161 u. 242. Grimm, I, 162, 164 u. 168. Meine Einleitung, p. 261.

52) Esse salicam terram, que vulgo dicitur sellant in Dipl. von 1264 bei Schauberg, Zeitschrift I, 68.

53) Trad. Fuld. ed. Dr. p. 131, Nr. 25 u. 26.

54) Dipl. von 1165 bei Seiberts, II, 1. p. 71. quod in curte nostra G. agrorum nostrorum qui vulgo selelant nuncupantur.

55) Dipl. von 1197 bei Lacomblet, Urfb. I, 386. proprietatem que vulgo sale dicitur.

56) Codex Lauresh. III, 228. Grimm, I, 655, 679 u. 681.

57) Grimm, II, 519 u. 520. Caesarius §. 4 bei Hontheim, I, 662.

59) Codex Lauresh. II, 423, III, 236. Dipl. von 799, 1068 u. 1096 bei Lacomblet, Urfb. I, 9, 137 u. 163. Dipl. von 889 u. 1068 bei Rindlinger, M. B. II, 32, 35 u. 43. Vgl. §. 87.

60) Grimm, II, 312, 372.

61) Grimm, II, 266.

62) Grimm, I, 670.

63) Grimm, I, 669 u. 670.

64) Grimm, II, 151 u. 179.

65) Wackernagel, das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel, p. 20 u. 41. Vgl. Grimm, D. Wörterbuch, I, 165.

Salgut), sive Atten, vel Cunden ⁶⁶⁾, habet Archiepiscopus 3 kumde, id est hatas ⁶⁷⁾, „wir weisen vnserm ehrw. hern seine hoffachten vnd wiesen durch auß frey“ ⁶⁸⁾. Die Ahten, Achten und Atten waren demnach gleichbedeutend mit Hof- und Saalländereien. Wie diese waren auch sie zehent- und frondfrei ⁶⁹⁾. Sie wurden daher auch freie Achten genannt ⁷⁰⁾. Gleich anderen Fronländereien pflegten auch sie in der Frone gebaut zu werden ⁷¹⁾. Man nannte daher, wie wir sehen werden, auch die Frondienste und die Hofgenossenschaften selbst Achten (§. 522 u. 627). Und selbst die herrschaftlichen Rechte wurden zuweilen Achten genannt ⁷²⁾. Gleichbedeutend mit diesen Ahten und Achten waren aber, nach den erwähnten Urkunden, auch die Cunden in der Abtei Prüm und die Kumden im Erzstifte Trier, worunter, wie dieses schon Bodmann (II, 566) bemerkt hat, nichts anderes verstanden werden kann als Bunden oder Gebunden, d. h. durch Einzäunung aus der Feldgemeinschaft ausgeschiedene Fronländereien. Unter Bunden, Gebunden oder Peunten wurde an und für sich zwar jedes durch Einzäunung aus der Feldgemeinschaft ausgeschiedene und dadurch gegen den Gemeindeviehtrieb geschlossene Land verstanden ^{72a)}. Da es jedoch hauptsächlich geistliche und weltliche Grundherrschaften waren, welche durch Einzäunung oder Abmarkung ihre Ländereien aus der Feldgemeinschaft auszuscheiden pflegten ⁷³⁾, so nannte man hin und wieder auch die herrschaftlichen Ländereien selbst Bunden oder Peunten, Cunden oder Kumden u. s. w. So wird z. B. in einem Weisthum über die Probstei Nüwenberg bei Fulda von einer Bunde gesprochen und darunter das Saalgut des Probstes verstanden und

66) Caesarius §. 4 bei Hontheim, I, 662. Vergl. noch Caesarius §. 3, p. 664. Grimm, Wörtb. I, 165.

67) Trierer Weisthum bei Lacomblet, Archiv, I, 372. Vgl. noch p. 360. ad sepiendam hattam episcopalem, sodann p. 302, 310, 311, 312, 317, 333, 335, 336, 351, 361, 362, 380 u. 381.

68) Grimm, II, 258.

69) Grimm, III, 790.

70) Grimm, II, 257, 262 u. 323.

71) Grimm, II, 257, 262 u. 310.

72) Grimm, II, 640–642.

72a) Vgl. Grimm, Wörtb. I, 1747 ff. Landau, Salgut, p. 42 ff.

73) Meine Einleitung p. 217.

dieses daher für zehendfrei erklärt ⁷⁴). Eben so heißt es in dem Weisthum von Alzei in der Pfalz „den bunden Zehenten zu „Alzei zu Schaffhausen“ ⁷⁵) und es wird darunter der Zehnte in den daselbst befindlichen Saalländereien verstanden (decimationem totius nostrae salicae terrae in his locis. Alceja et Scahuson) ⁷⁶). Daher wird von einer Fronpeunt gesprochen ⁷⁷). Eben so von Bischofsbunden (bunda episcopi) ⁷⁸), von Abtsbunden (bunda abbatis) ⁷⁹), von Probsteibunden (gebundae, die gebunden prepositi) ⁸⁰), von heiligen Bünden („heilgen bündt und helgen bündt“) und Widumbünden („widumbündt“) ⁸¹), von einer Weibelbünden ⁸²) u. s. w., und darunter die Saalländereien des Bischofes, Abtes, Probstes oder des Stiftes und das Amtsgut eines Weibels verstanden.

§. 363.

Dasselbe, was man in vielen Gegenden Deutschlands Saal- und Seelländereien oder Seelgüter genannt hat, nannte man anderwärts oder auch in denselben Territorien Hofländereien (agri curiae) ⁸³) oder Fronländereien („froenlandt“ oder die fröen“) z. B. in der Abtei Prüm ⁸⁴), Frongüter im Rheingau ⁸⁵), im Stifte Quedlinburg ⁸⁶), in der Pfalz ⁸⁷) und Fron-

74) Grimm, III, 448.

75) Grimm, I, 800.

76) Dipl. von 897 bei Schannat, hist. Worm. p. 10. Vgl. Wibber, III, 7.

77) Dipl. von 1415 in M. B. VI, 391.

78) Dipl. bei Guden, syl. p. 263. Weisthum bei Lacomblet, I, 354 u. 355. Bodmann, II, 734

79) Dipl. von 1339 §. 17 u. 19 bei Kindlinger, Hör. p. 423.

80) Grimm, III, 618. Vgl. noch p. 448.

81) Grimm, I, 117 u. 119.

82) Offn. von Nider- u. Mättmenhasle §. 43 u. 54 bei Schauberg, I, 5.

83) Caesarius §. 4 bei Hontheim, I, 662.

84) Grimm, II, 541. „füren vff die fröen, — vff der fröenen —. Alle fröenlandt —.

85) Dipl. bei Bodmann, I, 75. Not. a. de dominicalibus bonis suis, que dicuntur Fronegut. Güterregister aus 13. Jahrhundert bei Bodmann, II, 681. curtis dominica, que dicitur froneguth.

86) Güterverzeichnis aus 12. Jahrh. bei Kettner, antiquit. Quedl. p. 205.

acker z. B. in Württemberg⁸⁸⁾, oder „Bronde“ und „Brounde“ z. B. im Erzstifte Trier⁸⁹⁾ oder die „Broinde“ z. B. viele mansi absi in der Abtei Prüm (S. 116), sodann herrschaftliche Ländereien (terrae dominicales oder hubae dominicales z. B. in der Abtei Lorsch⁹⁰⁾, jugera dominicalia z. B. in der Abtei Fulda⁹¹⁾, terrae dominicatae z. B. in der Abtei Prüm⁹²⁾, oder terrae indominicatae und hubae in domino z. B. in den Abteien Lorsch und Prüm⁹³⁾, oder dominicum und dominicale z. B. in der Abtei Korvei⁹⁴⁾, oder Hofesaat (sata domini) z. B. in Westphalen⁹⁵⁾, oder Hofbau in Baiern⁹⁶⁾. Und sehr wahrscheinlich ist das Hofmad dasselbe, der Hofmäder also ein herrschaftlicher Meier gewesen, welcher die an einem Orte befindlichen, in Wiesen oder Maten (Maden) bestehenden Hofländereien zu besorgen hatte. Daher hat es auch in jedem Dorfe, z. B. in Ober- und Unterammerngau, Kolgrub und Soyen immer nur einen Hofmeder mit einem Hofmad gegeben⁹⁷⁾. Wenn der Grundherr ein Stift oder eine Abtei war, so nannte man die Hofländereien „heiligen Acker z. B.

mansos qui dicuntur urongut. — 18 mansos, qui dicuntur Uronguith.

87) Grimm, I, 797.

88) Ungedrucktes Tübinger Stadtrecht von 1388. „Auch haben wir einen Acker, der heißet Frohnacker, dessen Recht ist etc.“ Auch bei Senckenberg, selecta juris et hist. II, 239.

89) Trierer Weisthum bei Lacomblet, I, 338 u. 379.

90) Codex Lauresh. III, 200 ff.

91) Tradit. Fuldens. p. 125.

92) Registr. Prumens. bei Hontheim, I, 688 u. 674.

93) Codex Lauresh. III, 15, 178—183. Registr. Prum. bei Honth. I, 673 u. 674.

94) Güterverzeichnis von 1106 bei Kindlinger, II, 127, 135—143. Meine Einleitung, p. 226—228 u. 246.

95) Dipl. von 782 bei Kindlinger, M. B. II, 2.

96) Schmeller, II, 158.

97) Urf. von 1557 bei Lori, p. 346. „Die vier Hofmeder Ober- und Unterammerngau Kolgrueb und Soyen sollen ein jedes Hofmad für sich selbst, als weit aines jeden gezirk erraicht, die Landstraßen — von neuem burchaus erhöhen.“ Auch werden die Hofmeder oder Hofmäder von den daselbst wohnenden „Kotleuth“ (Colonen) unterschieden.

im Stifte Feuchtwangen ⁹⁸⁾, Kapellengüter („capplengüeter“), z. B. in der Abtei Chiemsee ⁹⁹⁾ und Abteigüter, z. B. in der Abtei Prüm ¹⁾, in den weltlichen Grundherrschaften aber Junkergüter („des junckeren gut“) z. B. in der Eifel ²⁾. Schon frühe wurden diese Güter indessen, da sie unter der herrschaftlichen Kammer standen, auch Kamergüter (ad cameram nostram pertinentes), z. B. in der Abtei Lorsch ³⁾ und Kammerländereien („Chamerlant“), z. B. in Baiern ⁴⁾ oder auch noch Fiscalländereien (fisci), wie in früheren Zeiten genannt ⁵⁾.

Zu ihnen wurden aber nicht bloß die Felder gerechnet, sondern auch die herrschaftlichen Wiesen („die Fronwiesen und „fronematten“) ⁶⁾, die herrschaftlichen Gärten („fronegärten“) ⁷⁾, namentlich auch die Obstgärten (pomeria, pomalia und horti) ⁸⁾ und die Thiergärten ⁹⁾, sodann die herrschaftlichen Weinberge („Fronwingarten“ ¹⁰⁾ und vineae salariciae ¹¹⁾, die Hoffischereien (piscariae) ¹²⁾ und die herrschaftlichen Waldungen, welche daher ebenfalls terrae salicae oder Fronhölzer, Fronwaldungen oder auch Forste ohne weiteren Beisatz genannt worden sind ¹³⁾.

98) Grimm, III, 615.

99) Grimm, III, 675.

1) Grimm, II, 519 u. 520.

2) Grimm, II, 569.

3) Dipl. von 1148 im Codex Lauresh. I, 250.

4) Dipl. von 1311 in Mon. Boic. X, 484 u. 485.

5) Dipl. von 1001 bei Schaten, I, 245.

6) Grimm, I, 727. Bair. Saalbuch von 1275 bei Lori, p. 16, 20, 22 u. 28.

7) Grimm, I, 739 u. 740. Offn. von Rheinau §. 27 bei Schauberg, I, 152. Bair. Saalbuch, l. c. p. 20, 22 u. 23.

8) Bair. Saalbuch, p. 22, 23 u. 32. Jäger, Ulm, p. 605 u. 607.

9) Tristan, Ulrich, 1398. Glafen, Schreinspraxis, p. 50.

10) Offn. von Rheinau §. 28 bei Schauberg, I, 152 u. 161.

11) Zwei Urf. von 874 bei Lacomblet, I, 32 u. 33.

12) Bair. Saalbuch, p. 15, 22, 27, 33, 34 u. 38.

13) Laudum von 1279 bei Grimm, II, 513. salica terra in nemoribus aut silvis — in salica terra nemoris seu silve. Hofrecht aus 14. sec., eod. I, 164. „sol in dem fronholz hoven.“ — Offn.

Zu diesen Saal-, Fron- und Herrenländereien gehörten sämtliche im unmittelbaren Besitze eines Grundherren befindlichen, keiner fremden Grundherrschaft unterworfenen Ländereien. Die Worte terra salica, terra dominica, mansus dominicus, Saalland, Salland, Selgut, Hofland, Fronland u. s. w. wurden daher öfters auch, wie schon in früheren Zeiten, als gleichbedeutend mit Eigen, Erbeigen, Alteigen, Batereigen, Allod, proprietas und terra aviatia gebraucht ¹⁴⁾, wiewohl streng genommen nicht jede terra salica auch ein Alteigen oder Batereigen war und das Obereigenthum an den Bauerngütern weniger Rechte gelassen hat, als das Eigenthum an dem nicht an Colonen hingegebenen Saal- oder Hoflande gab (§. 401).

§. 364.

Diese Saal- oder Fronländereien hatten mancherlei Freiheiten ¹⁵⁾. Sie waren z. B. eben so steuerfrei, wie die Fronhöfe selbst ¹⁶⁾. Sie waren ferner, da sie keiner fremden Grund- und

von Ober- und Nieder-Steinmaur §. 85 bei Schauberg, I, 96. „die „Hochwäld vund Fronwäld.“ Trierer Weisthum aus 13. sec. bei Lacomblet, Archiv, I, 312. Quidquid est ibi in agris vel silvis — terra salica est. Bair. Saalbuch, p. 15, 20, 28, 30, 31, 32 u. 34.

14) Urf. von 1197 bei Lacomblet, I, 386. in manum nostram omnium predictorum allodiorum proprietatem que vulgo Sale dicitur resignaverunt. Urf. von 1197, eod. p. 389. allodium emit. — quod vulgo dicitur Sæle Urf. von 1179, eod. p. 330. usucapium possessionis hujus. quod theotonica exprimitur lingua Sala — Grimm, I, 749. — „ir selegut und ir alteigen.“ Urf. von 1031 bei Würdtwein, nova subs, dipl. VI, 190. — omnium allodiorum quae Selelant vocantur. — Urf. von 1068 bei Kindlinger, II, 43. dominicos mansos quod vulgo dicitur Selehova — Schlettstädter Glossen bei Haupt, Zeitschrift, V, 361. terra salica selilant, frigelendi. Vgl. meine Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof- u. Verfassung, p. 16 u. 17.

15) Altes Tübinger Stadtrecht bei Senckenberg, select. jur. et hist. II, 239 — 240. „Auch haben wir ainen Acher der haisset der Fronacher, des „Recht ist als wir es gehoerdt haben vonn vunsere forderen das Er „gesreyet sey von Koenigen vund vonn Kayseren u.“

16) Bairische Steuer-Ordnung von 1507 bei Kremer, Ldt. Hbl. XVI, 247.

Schutzherrschaft unterworfen waren, frei von allen grundherrlichen und vogteilichen Leistungen und Abgaben ¹⁷⁾, namentlich auch frei von dem herrschaftlichen Zehnten ¹⁸⁾. Daher werden sie allzeit von den Zinsgütern (*mansi censuales*) ¹⁹⁾ und von anderen hörigen und unfreien Bauerngütern unterschieden ²⁰⁾. Im Uebrigen waren aber auch diese Herrenländereien ursprünglich nicht arrondirt. Sie lagen vielmehr zerstreut in den verschiedenen Feldern und Fluren der Feldmark, mitten unter den hörigen und unfreien Bauerngütern, z. B. in der Abtei Fulda ²¹⁾. Hin und wieder waren sie jedoch

„Nem die Hofbau oder Sedlhöfe sollen nicht gesteuert werden. Desgleichen die Hofstafernen und was von Alter nicht gesteuert hat.“
Vgl. oben §. 232.

- 17) Zwei Dipl. von 1312 bei von Hormayr, Chron. von Hohenschwangau, Urf. Nr. 16 u. 17, p. 14. *curiam armentorum — libera bona nulli advocato obnoxia. Dipl. von 1285 bei Kremer, orig. Nassov. II, 309. ab omni prestatione servitii liberat — a quibus ipsi erunt liberi et immunes, nisi bona habeant advocaticia —. Dipl. von 1251 bei Kindlinger, M. B. III, 1. p. 192. domum in L. ab omni semper obligatione liberrima, utpote legitimum allodium suum, quod vulgo dicitur thurslacht Egen.*
- 18) Viele Beispiele im Codex. Lauresham. III, 175 ff. *hubae duae, una in dominico diese zahlt also nichts) et alia servilis, quae solvit etc. Caesarius §. 1. bei Hontheim, I, 672. salica terra nostra apud M. ultra Mosellam libere nostra est: et dominus de H. vel aliquis suorum decimam ibi requirere non attentabit. Grimm, II, 519. „dat ein vaidt — feins rechß enfullen sich vermessen an feyme gude, „dat einß abtß, vnd feins gotßhauß is, dat man nent seyllegut oder „abtey.“*
- 19) Tradit. Fuldens. p. 115, Nr. 4. *terre salice agri 122. mansi censuales 27 — censuales 8. terre salice 57 agrorum Urf. von 1031 bei Würdtwein, nov. subs. VI, 189 u. 190. Urf. von 1128 bei Guden, I, 69.*
- 20) Dipl. von 898 bei Lacomblet, I, 43—44. *hobam salicam et XI mansos serviles. — hobam salicam cum aliis XII —. hoba salica et alias XX. Pfeiffer, Gesch. von Essen, p. 246. Urf. von 1128 bei Guden, I, 70. viginti jugera continentes salice terre et duos mansos a colonis possessos —. Urf. von 866 bei Gerbert, hist. Nigrae Silvae, III, 8. Form. Goldast. c. 28 u. 74. cum terra salica et hobis —. Codex Lauresh. III, 206. Grimm, I, 692 u. 694. Vgl. §. 87.*
- 21) Trad. Fuldens. p. 115, Nr. 4. *terre salice in uno campo 80 agri, in alio 90. in tercio 40. mansi censuales 17 etc.*

größer als die Bauerngüter. Im Stifte Korvei z. B. enthielt jede Bauernhube in der Regel nur 30 Morgen ²²⁾, eine Saalhube dagegen bald 35 (eod. §. 37), bald 42 (§. 36), oder auch sogar 60 bis 62 Morgen ²³⁾, also mehr als die Hälfte mehr als eine gewöhnliche Hube.

§. 365.

In früheren Zeiten gab es dieser Hof- oder Saalländereien sehr viele. Denn alle die Loosgüter, welche bei der ursprünglichen Vertheilung des Landes den einzelnen Freien angewiesen worden sind, waren solche Saal- oder Fronländereien. Jeder freie Germane hatte demnach ursprünglich seine terra salica oder terra dominicata. Da jedoch bei der Eroberung eines Landes dem besiegten Volke nicht aller Grundbesitz entzogen, vielmehr wie den possessores Romani als freies Eigenthum, größtentheils aber als höriges Zinsgut überlassen zu werden pflegte, so blieb seit der Völkerwanderung und seit den Fränkischen und anderen Germanischen Eroberungen für das eigentliche Hofland (terra salica) im Grunde genommen nur das bei der Besitznahme des Landes abgetretene, sodann das unangebaute, öde da liegende, und das von dem vertriebenen oder ausgerotteten Volke verlassene oder auch confiscirte Land übrig, wie wir dieses unter Anderen in Sachsen und Westphalen nach der Fränkischen Eroberung sehen ²⁴⁾. Daher findet man, wie wir gesehen haben, auch im späteren Mittelalter die meisten Saalländereien nur noch in Sachsen, Westphalen, am Rhein, an der Donau, und in allen jenen Territorien, in welchen der Krieg am meisten gewüthet hatte. Diese Fronländereien dürfen nämlich nicht mit den Fronhöfen verwechselt werden. Fronhöfe findet man allenthalben, wo freie Germanen sich angesiedelt haben. Auch gab es ursprünglich keinen Fronhof ohne dazu gehörige Hofländereien. Diese waren jedoch späterhin meistentheils im Besitze

22) Heberegister, § 8, 10 u 38 bei Wigand, Arch. I, 2, p. 14 ff. XII mansi vel hove unaquaeque XXX habens jugera.

23) §. 13, 37 u. 41. terre salice II huobe, utraque habens 60 jugera. Und von 62 jugera reden die §. 38 u. 39.

24) von Harthausen, die Agrarverfassung in Paderborn u. Korvei, p. 111 ff.

von Colonen. Denn eigentliche Hof- oder Saalgüter, das heißt nicht an Colonen hingegebene oder nicht von einer fremden Herrschaft abhängige Ländereien, findet man im späteren Mittelalter nicht mehr häufig und auch nicht mehr allenthalben. Und auch die damals noch vorhandenen sind seitdem mehr und mehr verschwunden.

Das allmähliche Verschwinden der alten Hof- und Saalländereien hängt größtentheils mit der bis ins 13. Jahrhundert fort-dauernden Sitte zusammen sein echtes Eigenthum an Klöster und an andere Grundherrschaften hinzugeben, und es sodann wieder als Precarium zur bloßen Nutznießung von dem neuen Eigenthümer zu empfangen. Auf diese Weise wird noch im 13. Jahrhundert eine terra salica que vulgo dicitur sellant an das Stift zum großen Münster in Zürich hingegeben²⁵⁾ und im 10. Jahrhundert von der Abtei St. Maximin in Trier ein Fronhof und mehrere freie Mansen (*mansus dominicus et alii mansi ingenuiles*) und im 11. Jahrhundert von der Abtei Deutz am Niederrhein eine terra salici raris als precarium verliehen und dagegen freier Grundbesitz eingetauscht²⁶⁾. Großentheils hängt jedoch dieses Verschwinden mit der neuen Gestaltung der Grundherrschaften selbst zusammen. Je mehr sich nämlich der freie Grundbesitz in den Händen weniger Grundherrschaften gehäuft hat, desto weniger waren diese im Stande ihre Fronländereien selbst zu bauen oder von ihren Fronhöfen aus bauen zu lassen. Die entfernter liegenden Felder blieben nicht selten sogar unangebaut liegen²⁷⁾. Daher gaben die Grundherren auch diese Saalländereien auf kürzere oder längere Zeit oder sogar erblich an Colonen hin. Als Inhaber von Saalländereien nannte man solche Colonen z. B. im Stifte St. Em-

25) Dipl. von 1264 bei Schauberg, Zeitschr. I, 68.

26) Urf. von 929 bei Hontheim, I, 274. Beyer, I, 234. Urf. von 1019 bei Lacomblet, I, 96. Vgl. noch Form. Goldast. c. 74.

27) Quod in curte nostra G. agrorum nostrorum qui vulgo seletant nuncupantur, pars quedam excoli non potuit ab incola ipsius curtis sed ea tantum que est inter viam —. Reliqua tota ne ob nimiam sui remotionem inculta remaneret u. s. w. in Dipl. von 1165 bei Seibert, II, 1. p. 71.

meran in Regensburg, *servi salici*²⁸⁾ und die Frauen *foeminae salicae* (p. 73). Damit hatte sich aber die Eigenschaft dieser Saalländereien wesentlich geändert. Die Freiheit der Fron- und Salz- oder Sedelhöfe von grundherrlichen Leistungen dauerte nämlich nur so lange, als die Hofländereien von dem Hof- oder Grundherrn selbst angebaut zu werden pflegten. Mit deren Verleihung an Colonen hörte jene Freiheit von selbst auf („wir weisen „ihren setelhoff mit seinem begrif vnd zugehor frey ledig eigen aller „beschwernus vnd dienstes, wan sie den selben ohn ihren „kosten bawen, so seint sie nimant schuldig davon vß zu thun, wan si ihn aber verleien forder in ein frembde hant, derselbe „soll dinen vnd gemeintschafft haben gleich ein anderer gemeins- „man“²⁹⁾). Einzelne solchen Saalländereien zustehende Freiheiten, wie z. B. die Zehntfreiheit³⁰⁾ und die Freiheit von Frondiensten³¹⁾ sind zwar hin und wieder auch auf die Colonen übergegangen. Meistentheils wurden jedoch die an Colonen hingegebenen Saalländereien behandelt wie andere grundherrliche Ländereien auch. Sie waren demnach nun ebenfalls zinspflichtig, z. B. im Stifte Korvei³²⁾, im Erzstifte Trier³³⁾, im Stifte St. Emmeran³⁴⁾, in der Abtei Quedlinburg³⁵⁾, im Kloster Lucern³⁶⁾, in Baiern³⁷⁾,

28) Güterverzeichnis von 1031 bei Pez, I, 3, p. 67, 69, 70, 71, 73, 74, 75, 77 u. 79. *Terrae salicae hobas IV et dimid. servi salici habent etc.*

29) Grimm, I, 790. Vgl. oben §. 232.

30) Dipl. von 1160 bei Lacomblet, Urfb. I, 277. *Caesarius §. 1. bei Hontheim, I, 672. Meine Einleitung, p. 262 f.*

31) Grimm, II, 181.

32) Heberolle, §. 1 u. 26 bei Wigand, Arch. I, 2, p. 11 ff. *quatuor mansi Salice terre — et persolvuntur ei III sicli farris due oves — salice terre XXXVI jugera et persolvuntur —. Registrum Sarachonis §. 7, 82, 719 u. 724. bei Falke, trad. Corb. Salice terre IV mansi — et singuli persolvent II oves —.*

33) Weisthum aus 13. sec. bei Lacomblet, Arch. I, 358. *Archiepiscopus totum salico jure tenet, sed inde concessi sunt 2 mansi, quorum uterque solvet 5 sol.*

34) Güterverzeichnis von 1031 bei Pez, p. 67—76.

35) Güterverzeichnis aus 12. sec. bei Kettner, antiquit. Quedl. p. 205. *mansos qui dicuntur urongut, quilibet solvens — mansos, qui dicuntur uron guith, singuli solventes etc.*

in Neuenheim bei Heidelberg³⁸⁾, in der Abtei Prüm³⁹⁾, im Kloster Eberbach im Rheingau⁴⁰⁾ u. a. m., namentlich auch das thurslacht Egen in Westphalen⁴¹⁾. Sie waren ferner vogteipflichtig, z. B. in der Abtei Prüm⁴²⁾, und zehendpflichtig, z. B. im Elsaß, im Erzbisthum Mainz, in der Abtei Prüm, in der Pfalz, in der Schweiz u. a. m.⁴³⁾. Hie und da wurden sie auch, wie z. B. die herrschaftlichen Weinberge (*vinea una salice terre*) in dem Erzstifte Trier gegen die Hälfte der Trauben zu erblichem Colonnat hingegeben⁴⁴⁾. Dergleichen Saalländereien haben sich daher nach und nach mit den übrigen Bauerngütern vermengt und sich zuletzt unter denselben verloren⁴⁵⁾. Viele andere Saalländereien wurden als Bauernlehen („fellehen,“ d. h. Saallehen) z. B. in Baiern u. a. m.⁴⁶⁾, oder auch als rechte Lehen und als Beneficien hingegeben und sind sodann als Ritterlehen, z. B. im

36) Dipl. von 1307 bei Geschichtsfreund, I, 242.

37) Urf. von 1311 in M. B. X, 484 u. 485. „ein Chamertlant giltet „neun Pfunt Berner, ein Schulter, drui Hüner, drizzig Aher und drui „Prot.“ Saalbuch von 1275 bei Lori, p. 21. *curia dominica communis solvit 3 Scheffel etc. p. 14. bona, que deberent attinere Domino Duci solvunt 100 mod. frumenti.*

38) Codex Lauresh. III, 203. *terrae salicae VII, de privatis hominibus solvuntur XIV sicil.*

39) Caesarius, §. 1. bei Hontheim, I, 675.

40) Dipl. bei Bodmann, I, 75. Not. a.

41) Dipl. von 1251 bei Kindlinger, M. B. III, 1. p. 192. thurslacht Egen, que solvit annuatim IV moltia siliginis etc. Dipl. von 1253, eod. p. 190.

42) Grimm, II, 519.

43) Urf. von 1031 bei Würdtwein, nov. subs. VI, 190. *decimas omnium allodiorum quae Selelant vocantur.* Urf. von 1128 bei Guden, I, 73. *salicam decimationem dominicalium agrorum* —. Caesarius §. 1. bei Hontheim, I, 675. *decimam in salica terra* u. p. 693. Grimm, II, 2. p. 300. Grimm, I, 162. Vgl. §. 362. Meine Einleitung, p. 263.

44) Dipl. von 1136 bei Günther, I, 223.

45) Meine Einleitung, p. 263.

46) Saalbuch l. c. p. 38. Dipl. von 1264 bei Schauberg, Zeitschr. I, 68. *salicam terram que vulgo dicitur sallant et ipsam curtem seu villicatum cum quibusdam decimis et aliis bonis et juribus ab ecclesia nostra nomine pheodi habitis.*

Stifte Korvei⁴⁷⁾ bis auf unsere Tage gekommen. Wieder andere Saalländereien sind den Fronhofbeamten, z. B. im Stifte St. Emmeran in Regensburg den Amtleuten als Dienstgut (beneficium)⁴⁸⁾ und im Kloster Lucern den Kellnern und Meiern als Amtsgut („ampt quot“) verliehen worden. Daher wird auch ihr Amt ein Sölampt d. h. Saal- oder Hofamt, der dem Hofbeamten (dem Meier) zum Genuß eingeräumte Dinghof aber ein Meierhof genannt⁴⁹⁾. Endlich wurden auch viele Saalländereien von den Fronhofbeamten und von anderen Vasallen gewaltsamer Weise in Besitz genommen und mit ihren übrigen Beneficien oder Lehen vereinigt, z. B. im Stifte Korvei u. a. m.⁵⁰⁾. Und je schwieriger die eigene Gutsverwaltung bei der stets steigenden Anmassung der Fronhofbeamten und Vasallen geworden, so daß es zuletzt dahin gekommen ist, daß dieselbe gar keinen Nutzen mehr gebracht hat, desto mehr fanden es die Grundherrschaften ihrem eigenen Interesse angemessen, durch solche Verleihungen ihren zerrütteten Finanzzustand möglichst zu verbessern oder sich wenigstens eine treue Dienerschaft und ein zahlreiches Heer zu verschaffen.

Es haben sich demnach verhältnißmäßig nur sehr wenige Saalländereien im Besitze ihrer alten Herren erhalten. Und aus ihnen sind in den landesherrlichen Territorien die sogenannten Domänen, Kammergüter und Kammerforste⁵¹⁾, in den übrigen Grundherrschaften dagegen die Rittergüter und die herrschaftlichen Waldungen hervorgegangen. Nach und nach sind jedoch auch von diesen Kammergütern und herrschaftlichen Ländereien wieder viele von den Landes- und Grundherrschaften in Erbpacht oder auch

47) Heberolle §. 41 u. 45 bei Wigand, Archiv, I, 3. p. 56 u. 58. Vgl. Wigand, die Dienste, p. 25.

48) Güterverzeichnis von 1031 bei Pez. I, 3 p. 75. terrae salicae hoba I quam minister habet in beneficium. —

49) Geschichtsfreund von Lucern, I, 160, 161, 165 u. 242. Vgl. oben §. 232. Mone, Zeitschr. III, 70, 378, V, 112, 118.

50) Güterverzeichnis aus 12. sec. bei Wigand, Archiv, I, 4. p. 54—55. Hec sunt beneficia sumpta de Gudelmon — Reder 20 jugera et aream salice terre. Helmwig molendinum I et violenter 12 jugera salice terre.

51) Meine Einleitung, p. 226 u. 227.

in bloße Zeitpacht hingegeben worden, aus welchen sodann auch in späteren Zeiten noch viele Erbleihen und Lehen nach Zeitpacht oder auf Widerruf entstanden sind.

2) Verwaltung der zu einem Königshofe gehörigen Ländereien.

§. 366.

Die Königs- und Reichshöfe waren, wie wir gesehen haben (§. 232 u. 237), die Fronhöfe des Kaisers und des Reiches, und wurden zuweilen auch so genannt⁵²⁾. Ihre Einrichtung und Verwaltung ist zwar im Ganzen genommen auch im späteren Mittelalter noch dieselbe geblieben, wie zur Zeit Karls des Großen. Da jedoch nach und nach auch noch andere Bestandtheile mit den Königshöfen vereinigt worden sind, so hat sich allmählig eine wesentliche Veränderung mit ihnen ergeben.

Das Reichsgut, wie man im späteren Mittelalter das zu einem Reichs- oder Königshofe gehörige Territorium zu nennen pflegte, welches nicht mit dem Haus- oder Erbgute des jedesmaligen Königs verwechselt werden darf⁵³⁾, bestand nämlich seinem Ursprunge nach aus zwei wesentlich verschiedenen Bestandtheilen. Es bestand theils aus den alten nicht veräußerten Königshöfen und den dazu gehörigen Ländereien und Grundherrschaften, theils aus jenen Grafschaften, welche vom Reiche niemals veräußert oder doch wieder erworben worden sind. In den Ersteren gehörte das echte Eigenthum dem jedesmaligen König oder dem Reiche. Der Grund und Boden war demnach, wie es in dem Nürnberger Salbuche aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts und in anderen Weisthümern und Hofrechten heißt, des

52) Elmenhorster Hofesrecht bei Sommer, 1, 2. p. 43. „dan in dem Froehenhoff des Keyfers.“

53) Das Reichsgut, wiewohl zur Grundherrschaft des Reiches gehörig, war und blieb öffentliches Gut des Reiches und blieb auch, nachdem es an die Landesherrn übertragen worden war, öffentliches Gut. Daher war das Reichsgut wesentlich verschieden von dem Erbeigen oder von dem Haus- oder Erbgut des jedesmaligen Königs, so wie das Staatsgut verschieden war von dem Privatgut des Landesherrn. Meine Einleitung, p. 95, 259 u. 260.

Reichs Eigen („Richs eigen“ oder „Reichs aigen“) ⁵⁴). Und das einem Colonen verliehene Reichsgut fiel wieder, wie jedes andere Hofgut, an den Kaiser und an das Reich zurück, wenn der Colone ohne Leibeserben gestorben war ⁵⁵). In den bei dem Reiche gebliebenen Graffschaften dagegen hatte der König keine anderen Rechte als die Erbgrafen in ihren Territorien, in dieser Eigenschaft also kein echtes Eigen an dem Grund und Boden. Das echte Eigenthum gehörte vielmehr den in der Graffschaft angeessenen Freien, wie dieses die Geschichte der Reichsdörfer und Reichsstädte beweist. Alle die auf solchem Reichsboden liegenden Ortschaften waren daher reichsfrei im ursprünglichen Sinne des Wortes, d. h. frei von aller Grundherrschaft des Reichs. Ein Grundsatz, welcher auch im späteren Mittelalter noch, z. B. in dem alten Stadtrecht von Dortmund ausgesprochen worden ist. Da nämlich jene Stadt auf des Reiches Grund und Boden lag, so sollte sie frei von aller Grundherrschaft sein, und ein jeder seinen Hausplatz mit den dazu gehörigen Ländereien frei ohne allen grundherrlichen Zins und ohne sonstige grundherrliche Abgaben besitzen ⁵⁶). Nachdem jedoch mit der Gauverfassung die alte Verfassung selbst untergegangen und das ganze Reich in eben so viele Herrschaften getheilt worden war, als es Erbgrafen und Immunitätsherrn gegeben hat, so nahmen auch diejenigen Territorien, welche dem Kaiser und Reiche geblieben waren, die Natur von Reichsherrschaften an. Und schon im 14. Jahrhundert werden die zur Burg von Nürnberg gehörigen Reichsvogteien die Herrschaft zu Nürnberg genannt ⁵⁷). Wiewohl nun diese Reichsherrschaften oder

54) Salbuch in Historia Norimberg. dipl. p. 4 u. 6. Elmenhorster Hofrecht bei Steinen, I, 1730 und Sommer, p. 39.

55) Hofrecht von Westhoven, §. 11 bei Steinen, I, 1727. „Wan der Erv vom Richsquet verstorbt, und kein Erbblut hinterläßt, verfällt dat Erv-quet dem Kayser und dem Rycke wieder“ Vgl. noch das Hofrecht des Reichshofes Brackel bei Steinen, I, 1828.

56) Stadtrecht von Dortmund, bei Wigand, Korv. Gesch. II, 218. De libertate oppidi nostri. Civitas nostra integraliter sita est in fundo sacri imperii. unde unusquisque possidet fundum et aream suam libere. absque omni pensione et tributo.

57) Salbuch aus 14. sec. in Hist. Norimberg. p. 5.

Reichsvogteien wesentlich von den vorhin erwähnten Reichsgrundherrschaften oder Reichsämbtern verschieden gewesen und auch in dem Nürnberger Saalbuche noch beide unterschieden worden sind⁵⁸⁾, so hatten denn doch nun die Einen eben sowohl wie die Anderen die Natur von Herrschaften mit einander gemein und standen sich dadurch weit näher, als dieses vordem der Fall war. Da indessen die Reichsvogteien eben sowohl wie die Reichsgrundherrschaften seit dem 14. Jahrhundert die Natur von Herrschaften angenommen haben und auch so genannt worden sind, so ist der Ursprung dieser Herrschaften öfters sehr zweifelhaft, z. B. der Ursprung der Grafschaft zum Bornheimer Berg. Es ist nämlich möglich, daß die 19 Königsdörfer, aus welchen jene Reichsherrschaft bestand, welche in drei verschiedenen Gauen im Oberrheingau, im Niedgau und in der Wetterau lagen, ursprünglich unter den Gaugrafen jener drei Gaue gestanden haben und erst seit der Auflösung der Gauverfassung als reichsunmittelbar gebliebene Dörfer zu einer eigenen Grafschaft vereinigt worden sind. Es ist aber auch möglich und sogar wahrscheinlich, daß jene Herrschaft niemals unter einer Gaugrafschaft gestanden, vielmehr zum Königshof zu Frankfurt gehört hat, also von je her eine königliche Domäne oder eine Reichsgrundherrschaft gewesen ist. Dafür spricht nämlich der Umstand, daß mehrere jener Königsdörfer, z. B. Griesheim, Bockenheim, Bilbel u. a. m. zum Dreieicher Wildbann gehört haben⁶⁰⁾. Vor Allem spricht aber dafür der weitere Umstand, daß das Wasser und die Weide in jener Grafschaft dem König gehört und sämtliche ihm zu leistenden Dienste auf dem Genuße von Wasser und Weide beruht haben⁶¹⁾. Das echte Eigenthum an der gemeinen Mark gehörte demnach dem König und alle dem König zu leistenden Dienste waren bloße Gegenleistungen für den Genuß von

58) Hist. Norimb. p. 3 ff. Eichhorn, II, § 295.

60) Grimm, I, 503.

61) Weisthum von 1303, §. 1, 4 u. 14 bei Grimm, III, 483. — „Daz
 „wazzer und weide des koneges si, und niemannes me, und daz man
 „da sone deme konege dienen sal in den dorfen.“ Urf. bei Thomas,
 Oberhof, p. 581 u. 582. — „zu keinerley dinste von wasser oder von
 „weyde, want man enwers nymant schuldig zu thun dan eyne kunige
 „alleine.“

Wasser und Weide und für den Schutz dieser Nutzungsrechte. Aus demselben Grunde stand endlich auch, wie in anderen Reichsgrundherrschaften, ein Amtmann („konges ammetman“), also kein öffentlicher Beamter an der Spitze der Verwaltung, und nur dann, wenn kein König vorhanden war, die Reichsstadt Frankfurt, welcher so dann aber auch der Königsdienst geleistet werden mußte ⁶²).

§. 367.

Die zu einem Königs- oder Reichshofe gehörigen Ländereien hießen noch immer *fisci*, *fisci regales* oder *villae regalis fisci* ⁶³) oder auch Königshuben (*hobae regales* und *mansi regales*). Diese Königshuben scheinen größer als andere Huben gewesen zu sein ⁶⁴), und der Kaiser konnte darüber verfügen, wie jeder andere Grundherr über sein Eigenthum. Kaiser Otto I. verschenkte mehrere solche in dem Nahgaue gelegene Königshuben theils an Kirchen, theils auch an weltliche Grundherrn ⁶⁵), und späterhin geschah dieses bekanntlich sehr oft ⁶⁶). Sie wurden, so lange sie noch nicht vom Reiche veräußert worden waren, von Herrschaftsrichtern verwaltet, welche zuweilen noch *villici* oder *regalis fisci dispensatores* ⁶⁷), insgemein aber Hofrichter („die Hövesrichter“), Amtleute, Ammänner und Bögte genannt worden sind ⁶⁸).

Ursprünglich wurden die Saalländereien, wie zur Zeit Karls des Großen, unter ihrer Leitung vom Königshofe aus gebaut. Und noch im 13. Jahrhundert war dieses z. B. in Ulm, hin und

62) Weisthum von 1303 a. a. D. §. 2, 8, 10, 11, 13 u. 16.

63) Dipl. von 1001 bei Schaten, I, 245. Lambert. Schafnab. oder Hersfeld, ad an. 1066, 1070 u. 1074 bei Pistorius, I. 336, 342 u. 367. bei Pertz, VII, 172, 178 u. 206.

64) Caesarius §. 3. bei Hontheim, I, 662. Vgl. §. 364, Not. 22 u. 23.

65) Acta acad. Palat. V, 154—155.

66) Elmenhorster Hofrecht bei Sommer, p. 41 f. „dat die Keyser dieser Höve „vell gaff den Godesheuseren und auch den denstmannen des „Keyserz, mit all dem Rechte als sie die Keyser hadde.“

67) Lambert ad an. 1063 bei Pertz, VII, 167. Urf. von 1244 bei Jäger, Ulm. p. 606.

68) Elmenhorster Hofr. bei Sommer, p. 40—47. Nürnberger Saalbuch l. c. p. 4 u. 5.

wieder auch noch im Burggrafthum Nürnberg der Fall⁶⁹⁾. Zur Aufsicht über die unveräußerten Reichswaldungen waren aber bei jedem Königshofe Reichsforstmeister angestellt, welche in späteren Zeiten mit ihrem Amte belehnt worden sind. In Nürnberg war das Rittergeschlecht der Stromer mit dem obersten Reichsforstamte in den Nürnberger Reichswaldungen belehnt und von dem Amte erhielten sie ihren Namen Waldstromer. Auch war mit dem Reichsforstamte noch das Reichsjägermeisteramt verbunden⁷⁰⁾. Eben dieses war in den Reichswaldungen in Neckargemünd und in Gelnhausen der Fall. Und bis in die allerletzten Zeiten pflegten die Grafen von Hsenburg und Büdingen mit dem Reichsforstmeisteramte im Büdinger Reichswalde belehnt zu werden⁷¹⁾. Wo es in den Reichswaldungen vielen Honig gab, setzte man auch wie zu Nürnberg eigene Zeidelmeister⁷²⁾ und andere Beamte mehr. Und in jenen Reichshöfen, in welchen sich noch viele Saal- oder Kameralgüter erhalten hatten, stellten die Kaiser an die Spitze der ganzen Kameralverwaltung einen eigenen Beamten, z. B. in Nürnberg den Butigler, Buteglarius oder Butigularius, unter welchem sodann die Reichsforstmeister, Zeidelmeister und anderen Kameralbeamten des Reichshofes gestanden haben⁷³⁾. Mit den Reichsdomänen sind jedoch im 14. Jahrhundert in Nürnberg auch die Butigler wieder verschwunden. Alle diese Reichskameralbeamten hatten außer der Aufsicht über die unter ihnen stehenden Beamten, über die Forstmeister, Förster, Zeidelmeister und Zeidler, auch eine Gerichtsbarkeit in den Angelegenheiten ihres Amtes. Denn nach einem alten Herkommen hatten in Deutschland auch die herrschaftlichen Beamten ein Bannrecht und die damit verbundene Gerichts-

69) Jäger, III p. 606. Saalbuch l. c. p. 4. „und die Braite bauet ein „Amman.“

70) Urf. von 1223 u. 1282 in Hist. Norimb. dipl. p. 44 u. 178. Grimm, III, 611 u. 612.

71) Buri, Vorrechte der Bannforste, p. 13–15. Grimm, III, 426. Urf. von 1302 bei Guden, III, 9 f.

72) Urf. von 1296 u. 1353 in Hist. Norimb. p. 201. Grimm, III, 610.

73) Urf. von 1289, 1296 u. 1353 in Hist. Norimb. p. 182, 201. Vgl. p. 57 ff. Dipl. von 1240 bei Diplom. Gesch. der Abtei Banz, p. 382. buteglarius in Nuremberg. von Lancizolle, Gesch. der Bildung des Preuß. Staats, I, 70 u. 71.

barkeit. Eine in der That sehr große Gewalt, welche aber durchaus keinen Nachtheil brachte, so lange die Richter bloße Vorsitzer bei Gericht und bloße Frager des Rechts waren, die ihnen beigegebenen Urtheilsfinder aber das Recht zu sprechen hatten, also die eigentlichen Richter waren. So hatten die Oberstforstmeister in Nürnberg und die Forstmeister in Gelnhausen die Forstgerichtsbarkeit, jene in den Reichswaldungen bei Nürnberg, diese aber im Bündinger Reichswald ⁷⁴⁾. Zwei Mal im Jahre sollten in Nürnberg alle Förster sich bei dem Obersten Forstmeister in des Waldstromers Hause versammeln, alle Frevel rügen, die in Waldangelegenheiten entstandenen Streitigkeiten entscheiden und die Angelegenheiten des Waldes besorgen ⁷⁵⁾. In Gelnhausen dagegen sollte der Forstmeister mit seinen zwölf Förstern das Forstgeding halten, so oft es ihm nothwendig schien ⁷⁶⁾. Auch die Zeidelmeister in Nürnberg hatten eine Gerichtsbarkeit in den Angelegenheiten der Zeidelweide in jenem Theile der Reichswaldungen, in welchem eine sehr ins Große gehende Bienenzucht betrieben worden ist, in des Reiches Bienengarten („in unsers reichs pingarten“), wie man jene Gegend zu nennen pflegte. Zwei Mal im Jahre sollten sie das Zeidelgericht halten und die Zeidler darin die Frevel rügen und aburtheilen ⁷⁷⁾. Die Forstmeister und Zeidelmeister in Nürnberg standen aber ihrerseits wieder unter der Gerichtsbarkeit des Butiglers ⁷⁸⁾. Als Reichsdienstleute, was diese Reichsforstbeamten schon zur Fränkischen Zeit (§. 79) und auch im späteren Mittelalter noch in dem zum Reichshofe zu Frankfurt gehörigen Reichsforst Dreieich ⁷⁹⁾, in den Reichswaldungen zu Nürnberg u. a. m. waren, mußten sie dem Reich dienen, insbesondere auch Kriegsdienste leisten. Die Reichs-Oberstforstmeister, Forstmeister und sämtliche Förster und die Zeidelmeister in Nürnberg sollten dem Reiche zwischen den vier Wäldern mit Armbrüsten dienen. Die dazu noth-

74) Grimm, III, 430 u. 612.

75) Grimm, III, 612 u. 613.

76) Grimm, III, 426, 430 u. 432.

77) Urf. von 1296 u. 1352 in Hist. Norimb. p. 201. Grimm, III, 610 u. 611.

78) Urf. von 1296, 1353, 1339 u. 1350 in Hist. Norimb p. 201 u. 338.

79) Urf. von 977 bei Boehmer, Frankf. Urkb. I, 9. Grimm, I, 498.

wendigen Pfeile und Wagen mußten ihnen aber vom Hofe (vom Reichshofe) geliefert werden und die Kost dazu ⁸⁰⁾.

§. 368.

Bei den meisten Reichshöfen scheint indessen schon sehr frühe die eigene Verwaltung der zu denselben gehörigen Saalländereien aufgehört zu haben. Diese wurden nämlich nach und nach an Zinsleute und an Dienstleute, z. B. in Aachen ⁸¹⁾, in Elmenhorst u. a. m. ⁸²⁾, oder auch, wie das Nürnberger Saalbuch beweist, an Lehensleute hingegeben. Und dann blieb dem herrschaftlichen Amtmann, Hofrichter oder Vogt weiter nichts mehr übrig, als die Erhebung der grundherrlichen Gefälle und deren Ablieferung an die Landvogtei, z. B. auf den Kasten zu Nürnberg, und außerdem noch diejenige Gerichtsbarkeit, welche ihm von früheren Zeiten her zustand ⁸³⁾. Dadurch kamen aber die Reichsgrundherrschaften in ein den Reichsvogteien immer ähnlicheres Verhältniß.

Auch die in den Reichsvogteien oder Reichsherrschaften angeessenen freien Reichsassen hatten nämlich von früheren Zeiten her Abgaben, zwar keine grundherrlichen Abgaben, wohl aber Steuern zu entrichten. Zwar sind beide wesentlich von einander verschieden gewesen, auch die Gülten lange Zeit noch von den Steuern unterschieden worden ⁸⁴⁾. Nichts desto weniger wurden jedoch die Einen wie die Anderen von denselben Beamten erhoben

80) Urf. von 1350 und 1373 bei Grimm, III, 610, 611 u. 612.

81) Güterverzeichnis bei Quir, I, 29. In Aquisgrani palatio sunt II dominicales et II bonuaria, aspiciunt ibi VIII mansi, quorum unusquisque solvit II porcos et X modios avene et V carratas ligni et III pullos et XV ova u. s. w.

82) Kaiserrecht, II, 55, III, 6 u. 7. Elmenhorster Hofr. bei Sommer, p. 40. „Dey Keyser hefft in itlichen seinen Dörperen dindpflichtige Høve liggen, „dar ir Hoeverer in hoerent myt der Gulde und mit dem Tynse. p. 41. „Do die Keyser alsolche Høeve machte und utgaff und machte dem Reiche „mit dem Tynse und mit dem hoffgælde zc.“ und p. 44.

83) Nürnberg. Saalbuch I. c. p. 3. Elmenhorster Hofr. I. c. p. 41 ff., 46 inf.

84) Nürnberg. Saalbuch, I. c. p. 3—6.

und an die Landvogtei, z. B. auf den Rasten zu Nürnberg abgeliefert. Und zuletzt haben sich beide, wie wir sehen werden, gänzlich mit einander vermengt. Da nun außerdem auch die Reichszinsleute keiner anderen Grundherrschaft als derjenigen des Reiches unterworfen, also eben so reichsunmittelbar wie die freien Reichsfassen waren, so nannte und behandelte man auch die Reichszinsleute als freie Reichsleute und gestattete auch ihnen die Rechte der freien Reichsleute⁸⁵⁾, während umgekehrt auch die freien Reichsfassen als Reichshörige betrachtet und behandelt worden sind⁸⁶⁾. Nachdem nun dazu noch ein Theil der öffentlichen Gewalt, die Civilgerichtsbarkeit, mit der grundherrlichen Gewalt der Reichschultheise, Amtleute und Bögte vereinigt, die Reichszinsleute also auch noch unter dieselben Richter wie die Reichsfassen gestellt worden waren, so haben sich die Reichshintersassen immer mehr und mehr mit den freien Reichsfassen unter dem gemeinschaftlichen Namen von freien Reichsleuten vermengt und die Reichsgrundherrschaften sich unter den Reichsherrschaften, wie diese unter jenen verloren. Bis denn zuletzt die Einen wie die Anderen von dem Reiche versetzt, verkauft oder sonst veräußert worden sind, wie dieses schon frühe hinsichtlich der Reichshöfe Dortmund, Westhofen, Elmenhorst und Brackel der Fall war⁸⁷⁾.

§. 369.

Die Reichsunmittelbarkeit und die damit verbundene Freiheit gab demnach den Reichs- oder Königshöfen eine viel freiere und unabhängigere Stellung als diese, mit Ausnahme der geistlichen

85) Elmenhorster Hofr. l. c. p. 47. „dat dey Hoff tho Elmenhorst ist ein „frie Richshoff, und die Lude daerin hoerende sin frie Richslude —. Eine Urkunde von 1550 bei Sommer, I, 2, p. 245. sagt, „der Hof „Huckarbe sei ein fry Rychs Hoff, vund die Lude darinne gehörig fry „Richs Lude.“ Vgl. noch die Hofrechte von Westhofen und Brackel bei Sommer, p. 37 u. 54.

86) Nürnberg Salbuch, l. c. p. 3. „Das seind die güter, die zu dem Reich „gehörend zc.“ und dann werden die unter der Reichsvogtei stehenden Lehen und anderen Güter eben sowohl wie die Kammergüter aufgezählt. Vgl. oben §. 194.

87) Urf. von 1301 und 1563 bei Sommer, I, 2, p. 34 u. 107.

Herrschaften, die landesherrlichen und grundherrlichen Fronhöfe jemals gehabt haben. Die in dem Gebiete eines solchen Reichshofes gelegenen Dörfer und Städte waren daher nebst den Bischofsstädten in einer weit günstigeren Lage und konnten sich daher leichter als alle übrigen zu freien Dörfern und Städten erheben. Um nun an einem einzelnen Beispiele ein ziemlich klares Bild von der Beschaffenheit eines Reichshofes dieser Zeit, und auch von den ersten Anfängen einer sich bildenden städtischen Verfassung in einem Königshofe, die jedoch nicht allenthalben dieselben waren, zu geben, will ich nun zum Schlusse noch Einiges über den in Westphalen gelegenen Reichshof Westhofen beifügen.

In dem Dorfe oder Flecken Westhofen besaß der Kaiser seit alten Zeiten einen Königshof, das „Borghuis“ oder Burghaus genannt. In der dazu gehörigen sehr ausgedehnten geschlossenen Feldmark („Nyckshaves Marcke oder vrye beslottene Richshaves Marcke“) waren reichsfreie Leute („die Nyckflude oder Baronen und Borgmannen“) angesessen, deren Fronhöfe, da sie befestiget waren, „erff Gündere undt Bestingen“ hießen, und welche, außer einigen Hofdiensten, welche sie zu leisten („harem Koninge synen Taffel Dienst doen“), und außer einem Hofpfenning, den sie zu zahlen hatten, ganz freie und unabhängige Leute waren. Dem Fronhose (dem „aversten Have“) stand ein Reichsvogt vor, welcher als des Kaisers Stellvertreter („hefft de Keyser eenen substitut undt Naecht in diesen Haff Westhaven op dem averste Have“) die geschuldeten Dienste und Zinsen einzunehmen, und mit den freien Hofleuten in dem Fronhofgerichte („Haves Kluhten Gericht“) sämtliche Hofangelegenheiten abzuurtheilen hatte⁸⁸⁾. Diese reichsfreien Leute hatten in den verschiedenen Theilen der Reichsfeldmark ihre Ritterburgen, von denen in späteren Zeiten noch einige Spuren vorhanden waren⁸⁹⁾. Sie besaßen aber auch dicht um den Oberhof herum ihre Fronhöfe, welche sie später mit einer Mauer zu umgeben und dadurch zu Festungen zu erheben pflegten („in haare Beltmarcke eene Bestinge undt Vryheit te

88) Jürgen Velthuf bei Steinen, I, 1550—1561, 1565—1568. Hofesrecht von 1322, eod. p. 1561—1565 u. p. 1719 ff.

89) Steinen, I, 1608—1664.

bouwen")⁹⁰⁾. Eines der Burgthore oder Stadtthore, die Spicker-
pforte, gehörte sogar zu der Burg oder zu dem Schlosse der Herrn
von Spicker⁹¹⁾. Endlich halte der Flecken Westhofen, wie andere
befestigte Orte, auch einen freien Wochenmarkt⁹²⁾. Außer
diesem Burgflecken Westhofen haben sich aber auf derselben Reichs-
feldmark nach und nach auch noch vier Bauerschaften angesiedelt,
bestehend aus gleichfalls hofdienstpflichtigen wachszinsigen Bauern⁹³⁾.
Alle diese Leute, die Burgmänner eben sowohl wie die Bauerschaften,
hatten den freien Genuß der Feld- und Waldmark für Weide
und Beholzigung, und bildeten mit einander eine Feldgemeinschaft,
eine „Gemeinte.“ Nur die freien Burgmänner hießen jedoch, da
sie allein in der Burg wohnten, „Borger,“ die übrigen bildeten
die eigentliche Gemeinde. Auch hatten nur die Bürger („de Bor-
ger“) das Recht einen Burgermeister aus den Bürgern selbst („eenen
Borgemeister uyt den Erven te keysen“), einen Rath aber aus den
Bürgern ebensowohl wie aus der Gemeinde zu erwählen („und
eenen Raecht uyt den Erven und dero Gemeinte“) ⁹⁴⁾. Bürgermei-
ster und Rath mit einander hatten die Angelegenheiten der Feld-
und Waldmark, insbesondere auch jene der gemeinen Viehweide und
der Wege zu besorgen. Sie hatten ferner die Aufsicht über Maaß
und Gewicht. Sie konnten in Gemeindeangelegenheiten Verordnun-
gen machen, Strafen erkennen, und sogar Steuern und Frondienste
auflegen⁹⁵⁾.

Uebrigens stand weder dem Hofgerichte noch dem Bürgermei-
ster und Rath eine öffentliche Gerichtsbarkeit zu. Ein in dem Fron-
hofe oder in der Gemeinde verhafteter Verbrecher mußte daher in
das Reichsgefängniß an den öffentlichen Richter abgeliefert
werden⁹⁶⁾. Da indessen auch die Fronhofgerichtsbarkeit von der

90) Belthuß bei Steinen, p. 1554, 1559, 1561 u. 1575.

91) Steinen, I, 1584, 1608 f.

92) Steinen, I, 1579 u. 1726.

93) Belthuß bei Steinen, p. 1553. „undt dese veer Buerschappen met bind-
pflichtigen wassinsigen Lüden besetzt, die haren Heeren moeten dienen,
undt den Tassel Dinst doen.“ Hofrecht von 1322, eod. p. 1563.

94) Belthuß bei Steinen, p. 1557, 1575 – 1576. Hofrecht eod. p. 1723—
1724.

95) Freiheiten von 1434 und Hofrecht bei Steinen, I, 1575 ff., 1723 ff.

96) Belthuß und Hofrecht bei Steinen p. 1567, 1577 u. 1728.

Gerichtbarkeit des Bürgermeisters und Rathes völlig verschieden war, so sollten bei verwandten Gegenständen beide sich mit einander benehmen, jeder von ihnen jedoch seinen eigenen Schreiber und Fronboten haben ⁹⁷).

Wiewohl nun, nach dem so eben Bemerkten, der Bürgermeister und Rath eine von dem Fronhofgerichte ganz verschiedene Kompetenz hatte, so mußten doch beide aus den erbgewesenen Bürgern („uyt den Haves Erven“) ernannt werden und beide den Hofeid („Haves Ged“) schwören. Auch zeigt sich die Abhängigkeit der Gemeinde von dem Fronhose außerdem noch darin, daß alle neu aufgenommenen Bürger „den Haves Gedt doen und ahngeloven“ sollten, „dem Have und aversten Haves Herrn getrouwe te syn“ ⁹⁸). Zudem stand das Hofgericht so wie der Bürgermeister mit dem Rath und der Gemeinde auch noch unter dem öffentlichen, also unter dem Reichs- und späterhin unter dem landesherrlichen Richter, und sogar die Bürgermeister-Wahl bedurfte der Bestätigung des landesherrlichen „Amptmanns“ oder „Drosten“ ⁹⁹).

So weit reichen die Nachrichten über den alten Reichshof Westhofen. Sie geben außer dem Bilde eines Reichshofes jener Zeit auch noch eine Idee von den ersten Anfängen einer sich aus der Feldgemeinschaft, jedoch unter dem Einflusse des Hofrechtes, entwickelnden städtischen Verfassung in einem Königshofe, auf welche ich bei einer anderen Gelegenheit wieder zurückkommen werde.

3) Verwaltung der zu einem landesherrlichen oder grundherrlichen Fronhose gehörigen Ländereien.

§. 370.

Ursprünglich wurden die landesherrlichen und die eigentlich grundherrlichen Fronhöfe ganz auf dieselbe Weise wie die Königshöfe nach den von Karl dem Großen gegebenen Vorschriften verwaltet. Erst späterhin, seit der Vereinigung eines Theiles der öffentlichen Gewalt mit der grundherrlichen Gerichtbarkeit, hat sich ein Unterschied zwischen den landesherrlichen und den grundherrlichen

97) Belthuf bei Steinen, p. 1577.

98) Freiheiten von 1434 und Hofrecht bei Steinen p. 1576 u. 1723.

99) Freiheiten u. Hofrecht von Westhofen, eod. p. 1576 u. 1723.

Fronhöfen ergeben, indem in den Ersteren sodann eine ähnliche Veränderung wie in den Königshöfen statt hatte.

Die zu einem Fronhose gehörigen Ländereien pflegte man Fiscalländereien (woraus im Rheingau, in der Pfalz am Rhein u. a. m. Fiscal- und Fischelhuben gemacht worden sind) ¹⁾, araturae z. B. in Schlesien ²⁾, und noch häufiger Villicationen zu nennen. Da nämlich die zu einem Fronhose gehörigen Colonen insgemein um den Fronhof herum in einer villa (Dorf) beisammen wohnten, so nannte man auch das zu dem Fronhose gehörige Gebiet eine Villication, und unterschied sodann diese von dem Fronhose selbst, z. B. im Stifte Herse und anderwärts mehr in Westphalen ³⁾. Wenn daher eine ganze Villa zu einem einzigen Fronhose gehört hat, so führte auch diese den Namen Villication, z. B. im Stifte Herse in Westphalen ⁴⁾, in der Abtei Quedlinburg ⁵⁾ u. a. m. Wenn sich dagegen in einer Villa mehrere Fronhöfe befanden, wie dieses nicht selten im Rheingau, in Franken u. a. m. der Fall war, so ist es mindestens sehr zweifelhaft, ob sodann auch die verschiedenen zu einem jeden dieser Fronhöfe gehörigen Bauerngüter eine Villication genannt worden sind. Jedenfalls wird man aber die zu einem Fronhose gehörigen in verschiedenen Villen zerstreut umherliegenden Bauerngüter nicht leicht eine Villication genannt haben, indem jede Villication das Zusammenliegen in einer und derselben Villa voraussetzt. Da nun die späteren Aemter (officia) aus den Fronhöfen, nicht aber aus den Villicationen hervorgegangen sind, so wurde ganz folgerichtig auch das officium von

1) Bodmann, II, 725.

2) Dipl. von 1292 in Diplom. Beiträge der Schles. Rechte, II, 66. Araturam villanorum de M. —, quam smetones dictarum villarum nobis more incolarum terrae arare solebant. Vgl. Henschel, v. aratura, I, 359.

3) Dipl. von 1200 bei Wigand, Archiv, V, 333. villicationem curie in Aldenherze im Stifte Herse. Dipl. von 1371, eod. p. 308 quod habui in officio et in curia villicationis Rysele.

4) Dipl. von 1185 bei Wigand, V, 331 f. quicquid juris in villicatione Meinkeressen — habuerunt — ne hec villicatio ulli militi postmodum conferretur.

5) Urf. aus 12. sec. bei Kettner, antiquit. Quedlinb. p. 207.

der villicatio unterschieden oder von einem officium villicationis gesprochen ⁶⁾. Nur in einem weiteren Sinne wurde zuweilen auch unter der villicatio das Amt mit begriffen und daher in den alten Glossarien villicatio mit „Meieramt“ ⁷⁾, und in einer Urkunde von 1303 ⁸⁾ mit „Vogedye“ und „Administrationn,“ d. h. Vogtei und Administration oder Verwaltung übersetzt, indem im weiteren Sinne des Wortes Villication auch so viel als Fronhof bedeutet hat (§. 232).

§. 371.

Wie zur Zeit Karls des Großen wurden auch im späteren Mittelalter noch die eigentlichen Saalländereien vom Fronhose aus oder wenigstens fronweise von den Hörigen gebaut, und sodann der gesammte Ertrag in die Scheunen und Speicher des Fronhofes abgeliefert (fructus colliguntur in horreum abbatis; fructus congregantur in horreum abbatis; fructus congeruntur in horreum abbatis; fructus colliguntur in granarium oder in granaria abbatis) z. B. in den Stiftern Korvei ⁹⁾, Freckenhorst u. a. m. ¹⁰⁾. Auch zu Waltenhofen bei Hohenschwangau wurde das dem Stifte Augsburg gehörige Feld noch bis ins 18. Jahrhundert von den bischöflichen Eigenleuten im Frondienste gepflügt, gesäet, die Frucht geschnitten oder gemähet und eingeführt ¹¹⁾. Bei

6) Dipl. von 1123 bei Wigand, Arch. III, 91. Quidam laici tenent ab aliqua ecclesia officia villicationis —. Dipl. circa 1252, eod. p. 97 villicationem et officium ejusdem. Dipl. von 1163 bei Leuckfeld, antiqu. Poeldens. p. 283. villici ex officio villicationis. Dipl. von 1029 bei Senckenberg, sel. jur. et hist. III, 258. Dipl. von 1260 bei Neugart, II, 232.

7) Altes Glossar. bei Suhm, p. 303. Villicatio, meieramt. Villicatura, idem. Vgl. unten §. 378.

8) Kindlinger, Hör. p. 343 ff. u. 348 f.

9) Registrum Sarachonis §. 21, 23, 41, 53, 70, 181 — 185, 196 — 201, 258, 501, 510, 511, 536, 608, 653. Altes Heberregister §. 28 bei Wigand, Archiv, I, 2. p. 24.

10) Alte Freckenhorster Heberrolle bei Niefert, I, 2. p. 601. Hec est summa tocus prebende. que singulis annis in granario comuni. in hordeo et in auena reponit.

11) Bauding bei Hormayr, Schwangau, p. 59 — 60.

weitem die meisten Hofländereien waren jedoch schon auf kürzere oder längere Zeit oder sogar erblich an Colonen hingegeben, welche sie sodann gegen die Entrichtung eines jährlichen Zinses oder einer sonstigen Abgabe für eigene Rechnung bauten. In sehr vielen Grundherrschaften pflegte indessen auch noch in diesen Zeiten nur ein Theil der dazu gehörigen Ländereien an Colonen hingegeben, ein anderer Theil aber vom Hofe aus oder fronweise gebaut zu werden. Im Kloster Stams z. B. wird neben der Hofwirthschaft (*cultura curie claustrii*) auch noch der an Colonen hingegebenen Precarien (*in precariis vero etc.*) erwähnt¹²⁾. Und in der Abtei Mauerminster werden die an unfreie Colonen hingegebenen Mansen (*mansi serviles*) von den freien Mansen (*mansi ingenui seu liberi*) eben so genau unterschieden, wie von den vom Fronhofe aus fronweise gebauten Ländereien (*mansi proprii* oder *mansi hereditatis*)¹³⁾.

Allenthalben nun, wo die zu einem Fronhofe gehörigen Ländereien ganz oder theilweise noch direct von dem Hofe aus gebaut zu werden pflegten, findet man außer den Oekonomiegebäuden (§. 237 u. 238) auch noch den für eine Landwirthschaft ganz unentbehrlichen Viehstand. So waren auf den verschiedenen Fronhöfen des Klosters Niederaltaich Kühe (*uaccas, qui dicuntur Immerkve*, wahrscheinlich sogenannte Milchkühe) und Pferde in einer dem Bedürfnisse entsprechenden Anzahl vertheilt, namentlich auch Stuten (*equas, que dicuntur stvtpherit*), so wie männliche und weibliche Folen (*sex equas iuuenes. Poledri utriusque sexus*)¹⁴⁾. Auf den Fronhöfen der Abtei Fulda befanden sich Pferde, gezähmte und ungezähmte (*equi indomiti*, d. h. noch nicht eingefahrene §. 88), sodann Stiere, Ochsen, Kühe und Kälber, Schweine, Ziegen, Schaafe, Hühner und Gänse¹⁵⁾. Nach einem Inventarium des Klosters Stams fanden sich in dem Klosterhofe (*in curia claustrii*) 52 Ochsen, 53 junge Stiere und Rinder (*juuenci et juuence*), 82 Melkkühe oder sogenannte Milchkühe (*vacce mulgibiles*), 31 Kälber, 90 Schaafe, 51 Ziegen, 14 Schweine und in den verschie-

12) Dipl. von 1333 bei Formayr, Hohenschwangau, Urf. Nr. 30, p. 18.

13) Dipl. von 1144 bei Schöpflin, I, 227.

14) Dipl. von 1253 in Mon Boic. XI, 45—46.

15) Tradit. Fuldens. ed. Dr. p. 125, Nr. 1, p. 127, Nr. 43—46 u. 48.

denen Stallungen Pferde, nämlich 3 Pferde in dem Pferdestalle des Abtes (in stabulo Domini Abbatis), 10 in den Stallungen seiner Beamten (Item officiales alii X equos habebant), und in dem sogenannten Marstalle, welcher eine mit einem Fohlenhofe verbundene Stuterei gewesen zu sein scheint, einen Zuchthengst, sodann noch zwei andere Pferde, 15 ungezähmte Pferde und 4 Fohlen (in marstallo emissarius unus et duo alii equi. Item equi indomiti XV et poledri IV). In einem anderen Hofe desselben Klosters aber, in Tanne, fanden sich 8 Pferde, 23 Ochsen, 15 Milchkuhe (vaccae mulgibiles), 8 junge Stiere und Rinder, 8 Kälber, 44 Ziegen, 42 Schaafe und 24 Schweine ¹⁶⁾. Eben so auf den Höfen des nördlichen Deutschlands u. a. m. (§. 237).

Auch in sprachlicher Beziehung sehr interessant ist die Aufzählung der verschiedenen Hausthiere in den alten Glossarien, z. B. bei Docen, I, 233: schelo, emissarius und in jenen bei Suhm (p. 272—275): aequaritia, stut. Equus, ros. Equa, mere. Sonipes, cornipes, alipes, gezalros. Ambulator, zeldere. Poledrus, uole. Pultrinus, milin. Mulus, mul, mula, mulin. Erpicarius, egedere. Sellaris, sadel ros. Emissarius, wrenis ros. Mulio, studere. Sagmarius, somere. Sagma, soum, clitella idem. Asinus, esel, asina, eselin. Asellus, eselekin. Wiltesel, onager. Vaccaritia, juriga. Vacca, cu. Bucula, calva. Bos, osse. Vitulus, calc. Juvencus, stier. Taurus, uarre. Vitula, junge cu. Bucula, idem. Vervex, ram. Aries, weder. Multo, hamel. Bidens, scaph, ovis, idem. Agnus, lamb. Agniculus, lembeken, Hircus, boc, caper idem. Hircellus, bockelen. Capra, geiz. Capella, ziega. Edus, ziegelin. Mandrita, scaph. Porcus, suin, verres, idem. Porcelus, uar (forte pro vorken). Sus, su. Porca, su. Scropha, alde su ¹⁷⁾. Sucula, gelze, junge su. u. s. w. Und heute noch pflegt man am Rhein den Schweinen Suc! Suc! Suc! zuzurufen, wenn man sie an sich locken will. Unter Suechus, vicaricia bei Docen, I, 238 wird daher ein für die Schweinezucht bestimmter Hof

16) Dipl. von 1333 bei Hormayr, Hohensch. p. 18.

17) L. Sal. II, §. 6, 7 u. 13. si quis scrofam ducariam furaverit. L.

Sal. Merkel, II, §. 12. Si quis scrobam ducariam.

verstanden werden müssen, wie es denn auch eigene Kuh- und Fohlenhöfe gegeben hat.

§. 372.

Zur Benutzung der von dem Hauptfronhose entfernter liegenden Hofländereien wurden eigene Vorwerke oder sogenannte Stadel, Schwaigen und andere landwirthschaftliche Höfe, zur Benutzung der entfernteren Viehweiden aber eigene Viehhöfe, Sennereien und Fohlenhöfe angelegt. Solche Vorwerke oder Stadel und Grangien findet man in ganz Deutschland (§. 237). Der Ausdruck Schwaigen oder Schwaighöfe (*swaigae*, *Sweige* und *curiae swaigales*) scheint aber nur in der Schweiz, im Elsaß und im südlichen Deutschland, in Tirol, Baiern und Schwaben vorzukommen¹⁸⁾, und wird daselbst vorzugsweise von Viehhöfen, oder vielmehr von solchen landwirthschaftlichen Höfen gebraucht, bei denen die Viehzucht die Hauptsache, der Ackerbau aber nur Nebensache ist¹⁹⁾. Daher werden auch die bloß für die Viehzucht in den Alpen bestimmten Sennereien niemals Schwaigen genannt²⁰⁾. Solche bloß für die Rindviehzucht bestimmte Viehhöfe findet man übrigens in ganz Deutschland. Man nannte sie insgemein *armenta*, z. B. im Stifte Korvei, in Baiern u. a. m.²¹⁾, *curiae armentorum* z. B.

18) Zwei Dipl. von 1278 im Geschichtsfreund von Lucern, I, 201 u. 202. „in dem Sweighof“ *curtis de Langensant*. Bair. Saalbuch von 1275 bei Lori, p. 16, 26 u. 37. Schmied, Schwäb. Wörterbuch p. 487. Jäger, Ulm p. 605—606.

19) Dipl. von 1187 in Mon. Boic. II, 391. *vaccarie que a vulgò Swaige dicitur*. Dipl. von 1244, eod. III, 142. *curia pascualis, que vulgò Swaighof appellatur*. Boxhorn, Glossar. bei Schilter, p. 906 u. 907. *Sweiga, rindstal, armentum*. Altes Glossar. bei Suhm, p. 193. *Armentum, suveiga, rindstal*. Altes Glossar bei Mone, Anz. VII, 594. *vaccaria, bucerna, armentaria, suaige*. *Vaccaricia, suaichus*. Altes Glossar bei Docen, I, 238. Dipl. von 1273 bei Meichelbeck, II, 2. p. 72. *due suaige valentes in caseis triginta libras Veronensium*. Schlettstadter Glossen bei Haupt, Zeitschrift, V, 358. *Vaccaria et armenta, svaiga*. Schmeller, II, 531.

20) Schmeller, II, 532.

21) Altes Heberegister aus 11. Jahrhundert §. 22 u. 28 bei Wigand, Archiv, I, 2. p. 21 ff. Dipl. von 1180 in Mon. Boic. VII, 442.

in der Gegend von Hohenschwangau ²²⁾, *loca armentorum* z. B. in der Schweiz ²³⁾, und *vaccariae*, eigentliche Kuhhöfe z. B. in Baiern, in Tirol u. a. m. ²⁴⁾, welche bekanntlich in den Alpen Sennereien genannt werden. Endlich kommen auch noch eigens für die Schweine (§. 371) und Pferdezucht bestimmte Höfe, sogenannte Stutereien und Fohlenhöfe vor, außer dem Kloster Stams (§. 371) auch noch im Kloster Dettingen ²⁵⁾ u. a. m.

§. 373.

Die zur Betreibung einer solchen Hofwirthschaft nothwendige Dienerschaft war natürlicher Weise sehr zahlreich. Die Einen wohnten noch auf dem Fronhofe selbst und wurden daselbst auch in den Ställen und in den Oekonomiegebäuden verwendet. Sie gehörten zur sogenannten inneren Familie. Die Anderen wohnten dagegen um den Fronhof herum, wurden bei der eigentlichen Landwirthschaft verwendet und hießen daher die äußere Familie ²⁶⁾. Nach ihrer Beschäftigung und nach dem Dienstzweige, welchem sie vorgesetzt waren, führten sie indessen auch noch eigene Namen. Die Aufseher über die Speicher, Kasten, *granaria*, Scheunen u. s. w. nannte man *grangiarii* ²⁷⁾, *granatores* oder Kastner ²⁸⁾, *spicarii* ²⁹⁾ oder *frumentarii* ³⁰⁾, die Aufseher über die Keller

22) Dipl. von 1312 bei Hormayr, Nr. 16 u. 17, p. 14.

23) Acta fundat. Murens. monast. bei Herrgott, I, 322. *Tria etiam loca armentorum — cum domibus et stabulis et pascuarum locis instructa.*

24) Saalbuch bei Lori, p. 17, 20, 33 u. 36. Dipl. von 1275 u. 1290 bei Hormayr, l. c. Urf. Nr. 11 u. 12.

25) Dipl. von 898 bei Hund, metrop. Salisb. III, 43. *sylvis cum foresto ad hengiste.*

26) Dipl. von 1054, 1056 u. 1065 bei Hontheim, I, 397, 400 u. 409. *qui foris vel intus dagescalzci — quicumque foris vel intus — qui foris ad curtes.* Dipl. von 821 bei Ried, I, 20. *Infra vero domum sunt haec mancipia — et mancipia in domo — cum his, qui adjacent absque domo.* Vgl. §. 87.

27) Dipl. von 1227 bei Gudén, syl. p. 148, 149 u. 151.

28) Lang, Bair. Jahrb. p. 283 u. 322. Vgl. oben §. 237.

29) Chron. Benedictoburan. bei Meichelbeck, II, 17.

30) Dipl. von 1035 bei Würdtwein, monast. Pal. I, 87.

aber cellarii, cellerarii oder Kellner ³¹⁾. Die Vorsteher des ökonomischen Theiles der Landwirthschaft, zumal auf den Vorwerken und kleineren Wirthschaftshöfen, hießen nicht selten Vorwerksverwalter, Vorwerkschreiber ³²⁾ oder Baumeister (magistri culturae curtis, Boumester oder Bumeister) z. B. im Stifte Essen, in der Abtei Prüm, in der Schweiz, im Elsaß, in Westphalen u. a. m. ³³⁾, Pflugmeister z. B. auf dem Scharrohofe bei Sandhofen in der Pfalz ³⁴⁾, oder magistri grangiae z. B. auf dem Roderhofe bei Gelnhausen ³⁵⁾, sodann Meister des Hofes z. B. auf dem Schwarzwalde ³⁶⁾, oder Hofmeister („hoves Meister, Hovemester, Hoffmeister,“ magistri curtis oder magistri curiae) z. B. in Straßburg, in den Stiftern Münster, Paderborn, Korvei u. a. m. ³⁷⁾, oder Hubmeister z. B. in der Oesterreichischen Herrschaft Baden ³⁸⁾, zuweilen auch „Undermeister“ ³⁹⁾, und als Vorstände von Maier- oder Sedelhöfen und Schwaigen Maier, Sedelmaier ⁴⁰⁾, Schwaiger (swaigarii, sueigari, sueigari) ⁴¹⁾, so wie Stadelers in ihrer Eigenschaft als Vorsteher eines sogenannten Stadels oder Stadelhofes. Unter

31) Dipl. von 1035 bei Würdtwein, l. c. I, 87. Dipl. von 1227 bei Guden, syl. p. 148, 149 u. 151. Grimm, I, 726.

32) Hullmann, Gesch. der Domainen-Benutzung, p. 61

33) Urf. von 1332 bei Kindlinger, Hör. p. 396 f. u. 402. Grimm, I, 162—164. I, 726. II, 517. Hofrecht von Schwelm bei Sommer, I, 2. p. 66 f.

34) Dipl. von 1227 bei Guden, syl. p. 148, 149 u. 151. phluchmeister in Scharra. Dipl. von 1230, eod. p. 172 u. 174. phluchmeister grangie Scharrensis.

35) Dipl. von 1254 bei Kindlinger, Hör. p. 279.

36) Grimm, I, 436.

37) Altes Straßburger Stadtrecht, c. 94 bei Grandidier, II, 80. Urf. von 1338 bei Kindlinger, M. B. II, 325. Hofrecht von Aspel bei Sommer, p. 58. Wigand, Provinzialr. von Paderborn, II, 184. Hullmann, Gesch. der Domainen p. 62.

38) Jahresrechnung von 1452 bei Chmel, Materialien zur Oesterr. Gesch. II, 1. p. 32 u. 34.

39) Dipl. von 1230 bei Guden, syl. p. 174.

40) Schmeller, III, 199. Lang, Bair. Jahrb. p. 323.

41) Altes Glossar. bei Docen, I, 238. Bair. Saalbuch bei Lori, p. 39. Schmeller, II, 532.

diesen Stadelern standen daher die Fruchtvorräthe und deren Verwendung, sodann die Eggen, Pflüge, die Einsammlung des herrschaftlichen Zehntens u. dgl. m. ⁴²). Auf dem Mainzer Hof zu Erfurt hatte ein Oberackermann, ein Unterackermann mit mehreren Kleinfnechten (Encken, einem Oberenck und Unterenck) für die Felder, ein Wiesenmeister für die Wiesen, ein Weinmeister für die Weinberge und ein Heimknecht (Hausknecht) für das Hauswesen zu sorgen ⁴³). Der Herste oder Heriste in Thüringen hatte als herrschaftlicher Beamter (officiatus) die Gebunden des Grundherrn zu säen (seminare), die herrschaftlichen Zinsen und Zehnten einzusammeln und zu berechnen („sammen vnde berechen“) und außerdem noch seiner Herrschaft zu dienen, so oft sie es begehrte (et preter hoc curie servire in omnibus, in quibus fuerit requisitus) ⁴⁴). Er scheint der oberste Wirthschaftsbeamte gewesen zu sein und daher den Namen Herste, d. h. der Höchste, Oberste oder Mächtigste, erhalten zu haben ⁴⁵). Eigene Winzer (vinitores oder Wingerter) oder Weinmeister hatten für die Weinberge zu sorgen ⁴⁶), andere Beamte („ambahlüte,“ welche man im Elsaß „Beüet rin“ nannte) für die Leuterung und Reinigung der Früchte ⁴⁷), die Zeidler (cidelarii oder cidalarii) für die Zeidelweiden („zidilweidi, sidilweidi oder sidelwaiden“) ⁴⁸) und die damit zusammenhängende Honigbereitung. Andere Knechte, Mägde, Tagelöhner (da-

42) Urf. von 1339 bei Schöpflin, II, 165. Grimm, I, 726—728. Scherz, v. stadeler.

43) Michelsen, Mainzer Hof zu Erfurt, p. 18, 39, 40, 43—45.

44) Güterregister von 1264 bei Kindlinger, Hör. p. 292 und 294. Grimm, III, 618 u. 624.

45) Scherz, h. v. p. 663.

46) Dipl. von 898 bei Hund, metr. Salisb. III, 43. Dipl. von 914 u. 974 bei Ried, I, 92 u. 106. Güterverzeichnis von 1031 bei Pez, I, 3, 68 u. 76. Grimm, I, 754.

47) Urf. von 1339 bei Schöpflin, II, 167. Scherz, h. v. p. 920.

48) Dipl. von 1002, 1007, 1025 u. 1021 bei Hund, l. c. I, 95—97. Bamberger Güterverzeichnis von 1348 bei Hinf, geöff. Arch. von 1823, S. VI, p. 174. in foresta V. laborant circa XLVI mellificatores, dicti vulgariter zeidler, isti dant III. vrnas mellis ad cameram episcopi. Dipl. von 959 u. 980 im cod. Ratisp. bei Pez, I, p. 3, p. 53 u. 57.

gescalci, dagescalzci, „Dagewerchten“⁴⁹⁾, Tagwercker, Tagewerchman“⁵⁰⁾, dagewardi⁵¹⁾, „Dagewarchten und Dachworten“⁵²⁾, sodann praebendarii⁵³⁾ und wie sie alle heißen, hatten für die übrigen Wirthschaftsgeschäfte zu sorgen.

Die Dageschalken und Dagewerchten dienten insgemein, jedoch nicht immer, außer dem Hause auf dem Felde, die Präbendarier dagegen immer im Hause selbst (Praebendarii, qui fratribus infra claustrum serviunt, vel qui foris ad curtes dagescalci⁵⁴⁾. — Servientes, qui praebendarii sunt, et qui fratribus infra claustrum serviunt, sive qui foris vel intus dagescalzi)⁵⁵⁾. In späteren Zeiten wurden indessen auch diese Benennungen nicht mehr von einander geschieden, vielmehr als völlig gleichbedeutend gebraucht. („Unde elf Provende dath heyten Dachworten“⁵⁶⁾).

§. 374.

Die auf der Weide befindlichen Thiere standen unter eigenen Hirten (armentarii und custodes⁵⁷⁾, welche von den zu überwachenden Heerden Pferde-, Kuh-, Rinder-, Schwein-, Schaaf-, Ziegen- und andere Hirten genannt worden sind. Die alten Glossarien⁵⁸⁾, erwähnen eines pastor, hirde. Opilio idem. Bubuleus, rintherde. Subuleus, sueinherde. Asinarius, eselere u. s. w.,

49) Dipl. von 1054, 1056 und 1065 bei Hontheim, I, 397, 400 u. 409.

Sächs. Landr. III, 44, §. 3, III, 45, §. 8.

50) Schwäb. Landr. ed. Lahr c. 402, §. 10. Glosse zum Sächs. Landr. III, 44 u. 45. Schwäb. Landr. Laßb. c. 310, woraus aber andere Manuscripte Handwerker gemacht haben. Schwäb. Landr. W. c. 255. ed. Senck. c. 253.

51) Leges fam. St. Petri §. 13 u. 16 bei Grimm, I, 805.

52) Urf. von 1237 u. 1327 bei Kettner, ant. Qued. p. 332 u. 451.

53) Dipl. von 1054, 1056 u. 1065 bei Hontheim, I, 397, 400 u. 409.

54) Dipl. von 1065 bei Honth., I, 409. Vgl. noch dipl. von 1054, eod. p. 397.

55) Dipl. von 1056 bei Honth. I, 400.

56) Urf. von 1327 bei Kettner, ant. Quedl. p. 451.

57) Altes Heberegister aus 11. sec. §. 22 u. 28 bei Wigand, Archiv, I, 2. p. 21 ff.

58) Bei Suhm, p. 275 u. 324 und bei Mone, Anz. VII, 594, 595.

und eines pedum, hircencolneken. Sacciperium, hircenteske und anderer Geräthschaften, was schon in sprachlicher Hinsicht nicht uninteressant ist.

Die Pflege der in den Stallungen und Viehhöfen befindlichen Thiere stand unter eigenen Dienern, welche zuweilen ganz allgemein famuli oder mancipia ⁵⁹⁾, armentarii oder Schweiger ⁶⁰⁾, in der Regel jedoch von den zu pflegenden Thieren Kuh-, Ochsen- und Pferdeknechte genannt worden sind. Die Ochsenknechte heißen sehr häufig „Ochsner, Ohsener“ ⁶¹⁾ und bovarii ⁶²⁾, in Frankreich aber bouviers ⁶³⁾. Die Ochsenknechte waren hie und da zu gleicher Zeit die Oberknechte und hießen daher z. B. im Elsaß „Oberfarcher“ ⁶⁴⁾. Die Pferdeknechte aber werden zuweilen auch Hengstwärter oder Hengstfütterer (hengistfuotri ⁶⁵⁾, oder auch hengistvotri ⁶⁶⁾, hengiswoteri ⁶⁷⁾, hengisturti, hengisonti und hengistnoti ⁶⁸⁾, offenbar ebenfalls Hengistfuotri) genannt. Jakob Grimm (R. A. p. 315) versteht unter jenen Benennungen Hörige, die dem Hengst des Herrn Futter liefern oder ihn in Futter halten mußten. Jedenfalls können aber darunter nicht wohl Hagestolze verstanden werden, wie dieses Unger vermuthet ⁶⁹⁾.

In den Vieh- zumal Kuhställen wurden indessen nicht bloß Knechte, sondern auch Viehmägde verwendet ⁷⁰⁾, auf dem Mainzer

59) Dipl. von 898 bei Hund, III, 43.

60) Altes Glossar bei Mone, Anz. VII, 594. Glossar. bei Docen, I, 238. Schlettstadter Glossen bei Haupt, Zeitschrift, V, 358. armentarius, suaigeri.

61) Grimm, I, 675 u. 749.

62) Urf. von 1056 u. 1065 bei Beyer, I, 402 u. 419. Bavarii in Urf. von 1056 bei Hontheim, I, 400 u. Würdtwein, monast. Palat. IV, 235 ist offenbar unrichtig. Vgl. §. 315.

63) Henschel, v. bovarius, I, 744.

64) Grimm, I, 676.

65) Dipl. von 903 bei Meichelbeck, I, 151. Dipl. von 1029 u. 1039 in Mon. Boic. XXIX, 26 u. 55.

66) Dipl. von 1057 bei Meichelbeck, I, 2. p. 516.

67) Dipl. von 1039 bei Hund, I, 100.

68) Dipl. von 892, 1029 u. 1057 bei Hund, I, 89, 96 u. 102.

69) Altdeutsche Gerichtsverf. p. 289 f.

70) Grimm, I, 675 u. 676.

Hof zu Erfurt eine sogenannte Käsemutter (Keszemutter) mit einer Viehmagd ⁷¹⁾. Bei der Alpenwirthschaft nannte man von jeher die Knechte und Mägde, zumal jene, welche an der Spitze der Wirthschaft gestanden und die Käsebereitung zu besorgen hatten, Sennen und Sennerinnen. Im Berner Oberlande und in Tirol führen aber diejenigen Sennen und Sennerinnen, welche die Käse zu bereiten pflegen, den Namen Schwaiger und Schwaigerinnen ⁷²⁾, und in Frankreich z. B. in der Auvergne den Namen Bacher von vache, also Kuhhirten. Diese Bacher's sind, wie die Deutschen Sennen und Schwaiger zu gleicher Zeit das Haupt der ganzen Wirthschaft. Ihr Gehülfe heißt Adjuvant und die übrigen ihm untergeordneten Hirten und anderen Pfleger der Thiere Message oder Gouri und Frommadjou oder Bedelet ⁷³⁾. Hinsichtlich der Alpenwirthschaft muß noch bemerkt werden, daß auf jeder Alpe ein Hund gehalten werden sollte. (In alpe de Lazzano (Lasa-Alp) debet habere unum canem) ⁷⁴⁾.

§. 375.

Endlich befanden sich auch noch auf jedem wohleingerichteten Fronhose, wie zur Zeit Karls des Großen, die bei jeder Landwirthschaft nothwendigen Sichel und Sensen, Beile und Aerte, Schüsselfeln und anderen Geräthschaften, welche stets vollzählig und in gutem Stande erhalten werden sollten ⁷⁵⁾, so wie die nöthigen Vorräthe in der Küche eben sowohl wie im Keller u. s. w., z. B. im Kloster Stams u. a. m. ⁷⁶⁾. Bei Traditionen pflegte daher die vollständige Einrichtung des Fronhofes, mit den gehörig besetzten

71) Michelsen, Mainzer Hof zu Erfurt, p. 40 u. 41.

72) Schmeller, II, 532.

73) Ausland, 23. Juni 1846, Nr. 174, p. 694.

74) Dipl. von 1220 bei Mohr, Regesten, I, S. 4, p. 11.

75) Trad. Fuldens. ed. Dr. p. 127, Nr. 48. Falces minores X. majores II, Secures III. Dolatoria II. Patelle II. Caldaria II. — Hec omnia utensilia — debet habere curia illa. — et singulis annis reparari in melius. Ueber die verschiedenen Geräthschaften vgl. das alte Glossar bei Suhm, p. 282—289 und oben §. 237.

76) Dipl. von 1333 bei Hormayr, Urk. Nr. 30, p. 18. In cellario vero carrade vini XXXIV — in pistrino erat de blado presentis anni.

Bauernhöfen übergeben zu werden (curtem cum domo, et cum omni aedificio, et utensilia domus, et mansos vestitos, et bene ad servitium paratos quattuor) ⁷⁷⁾. Auf den Fronhöfen der reicheren Grundherrn findet man sogar silberne Geräthschaften (vasa argentea), z. B. in der Grafschaft Falkenstein auf einem Fronhose vier silberne Kessel (crateras argenteas) und Schüsseln (scutella), zwei silberne Kochgeschirre (cocuaria argentea), drei Pechpfannen mit silbernen Deckeln (picaria cum coopertoriis argenteis), vier silberne Trinkschalen oder sogenannte Tassen mit Deckeln (cyphos cum operculis omnia argentea) u. s. w.; auf einem andern Fronhose aber fünf Kessel mit Deckeln (cratere cum copertoriis), zwei silberne Schüsseln, und mehrere andere silberne Geräthschaften (II caphi cum copertoriis argenteis, — tria pereacia argentea cum opertoriis et IV sine opertoriis, coclearia duo argentea) ⁷⁸⁾. Als daher in späteren Zeiten die Fronhöfe den Hofschulden und andern Fronhofbeamten zum Genusse hingegeben zu werden pflegten, so wurde sodann streng darauf gehalten, daß bei dem Abzuge oder Tode des Schulden u. s. w. wieder eben so viele Betten, Töpfe und Kessel, Tisch- und Handtücher, Wagen, Pflüge, Eggen, Pferde, Stiere und andere Thiere zurückgelassen wurden, als derselbe bei seinem Amtsantritte vorfand ⁷⁹⁾.

§. 376.

Die obersten Wirthschafts- und Verwaltungsbeamten auf den geistlichen und weltlichen Fronhöfen hießen auch im späteren Mittelalter noch villici oder Meier (auch noch majores), Meiger

77) Dipl. bei Meichelbeck, I, 2. p. 155.

78) Urf. von 1180 in Mon. Boic. VII, 501—502.

79) Dipl. von 1338 bei Rindlinger, Hör. p. 414. schulteto cedente vel decedente debeant remanere — stramina, pallee, duo currus, una biga vulgariter Stortcare, unum aratrum, quatuor trahe, dicte vulgariter Egeden, quinque equi non meliores nec pejores de his, qui fuerant in ipsa curte, duo thauri, duo apri, — tres lecti, prout servi et ancilla in illis dormire solebant, una olla, unum caldarum, una urna, unum mensale, unum manutergium, unus canis, duo catti.

und Dinghofmeier z. B. im Elsaß ⁸⁰⁾, oder villici curiae dominicalis u. s. w.) ⁸¹⁾, sodann Kellner („Kellner, Kellnere, Kellere u. s. w. ⁸²⁾, oder cellerarii) ⁸³⁾, hin und wieder z. B. in der Abtei Tegernsee auch noch Gastaldiones ⁸⁴⁾, sodann Schultheiße (auch sculteti curiae oder schulteti curtis ⁸⁵⁾, „Hubschulteiß“ ⁸⁶⁾, „Hobs Schultiß, Hoibs Scholteiß oder Hoffs Schultiß“ ⁸⁷⁾, „Schulte“ ⁸⁸⁾, „Amptschulte“ u. s. w.) ⁸⁹⁾, ferner Richter oder Hofrichter ⁹⁰⁾, Amtmänner („Hoffis Amptmanne oder Hofes Ammetmanne) ⁹¹⁾, oder auch noch Ambachtleute („Ambachtlute“) z. B. im Elsaß ⁹²⁾, sodann Pfleger z. B. in der Schweiz, im Stifte Feuchtwang u. a. m. ⁹³⁾, officciati und officiales ⁹⁴⁾, oder officiales curiae ⁹⁵⁾, oder auch Ammanne ⁹⁶⁾, und, zum Unterschiede von dem Landammanne, Hof-

80) Grimm, I, 615, 685 u. 715, §. 3. Gloss. Monseens. bei Pez, I, 398. Villicus, meior. Altes Glossar. bei Suhm, p. 255. Vilicus, mejur und p. 299. Villicus, meier Altes Glossar. bei Docen, I, 225. Meior. ampht. conductor. — Meior, maiorem.

81) Grimm, I, 726.

82) Grimm, I, 677, 689 f.

83) Schöpflin, Als. dipl. I, 332.

84) Dipl. von 1157, 1163 u. 1193 in Mon. Boic. VI, 172, 177 u. 198.

85) Register aus 13. sec. bei Wigand, Arch. II, 141. Dipl. von 1308 bei Kindlinger, Bolmest. II, 231, 232 u. 475. Urf. von 1174 bei Quir, I, 21—22.

86) Grimm, I, 798.

87) Hofrecht von Herverdink §. 1 — 3, und 9 bei Sommer, I, 2. p. 249. Grimm, II, 543.

88) BrD. von 1438 bei Niesert. Hofrecht von Loen, Anhang. III.

89) Hofrecht von Loen, §. 28 u. 34.

90) BrD. von 1438 bei Niesert, Hofr. von Loen, I. c.

91) Grimm, III, 483, §. 3. Urf. von 1423 bei Bernhard, antiq. Naumburg, p. 111 u. 112.

92) Grimm, I, 748.

93) Grimm, III, 615. Schwemmendiger Dffn. §. 6 u. 8 bei Schauberg, I, 117.

94) Korveisch. Güterverzeichnis aus 12. sec. bei Kindlinger, M. B. II, 141, 143. Dipl. von 1120 bei Treuer, Geschl. Hist. der Münchh. p. 2. Dipl. 1287 bei Kindlinger, Hör. p. 319, §. 1 u. 5.

95) Grimm, I, 692 u. 693.

96) Altes Glossar. bei Suhm, p. 299. Officialis, amman. Heider p. 816, 817, 819.

amane“ z. B. in der Schweiz⁹⁷⁾, zuweilen auch Kämmerer⁹⁸⁾, Schaffner, Verwalter, procuratores⁹⁹⁾, provisores soviel als Kellner oder Pfleger¹⁾ oder oeconomi oder yconomi²⁾, oeconomi seu syndici³⁾ und Vögte (advocati)⁴⁾, Meiervögte oder Vogtmeier („vogtmeyger, „foitmeyger, foitmeyer, foigtmeyer“)⁵⁾, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß hier nicht von Schirmvögten oder von anderen mit Ausübung der öffentlichen Gewalt beauftragten Vögten die Rede sein kann.

Namentlich gehörten ursprünglich auch die Burgvögte und Burggrafen zu den Fronhofbeamten, indem die Burgen, wie wir gesehen haben, nichts anderes als befestigte Fronhöfe gewesen sind. Daher hatten auch sie dieselbe Kompetenz, wie die übrigen Fronhofbeamten, z. B. hinsichtlich des Maasses und Gewichtes, sowie in Ansehung der Victualien („über allen kouf daz lipnare [Leib's „narung] heizet“)⁶⁾. Und so oft sie in Fronhofangelegenheiten zu Gericht saßen, mußten sie die Urtheilssfinder oder Schöffen aus dem Fronhose der streitenden Parteien zu sich nehmen⁷⁾. Auch hatten sie in früheren und späteren Zeiten nur deshalb größere Rechte als die Fronhof- oder Burgbeamten der gewöhnlichen Grundherrschaft,

97) Grimm, I, 149 ff., 170, 176, 187 ff., 203, 207.

98) Grimm, III, 668, 724, 734.

99) Urf. von 1175 u. 1180 in Mon. Boic. V, 134 und VII, 436, 437, 438, 445 u. 449. Grimm, I, 372.

1) Vita S. Fridolini, c. 2. bei Mone, Quellsensamml. I, 1. p. 4. provisor ejusdem monasterii. Vgl. die altdeutsche Uebersetzung, eod. p. 100. „der „pfleger des klosters.“ Grimm, I, 618. „dem pouisor oder keller.“ Vgl. p. 619.

2) Heineccius, antiquit. Goslar. p. 187—188. Grimm, I, 372. Altes Glossar bei Suhm, p. 299. Ekonomus, sceffere, dispensator idem. Dipl. von 1175 in Mon. Boic. V, 133.

3) Dipl. von 1254 bei Leudfeld, antiqu. Poeld. p. 294.

4) Urf. von 1438 bei Niesert, Hofr. von Loen Anh. III. Viele Beispiele bei Sommer, I, 1. p. 295 und I, 2. p. 254.

5) Grimm, II, 57.

6) Schwäb. Landr. W. c. 4. und ed. Laßb. c. 174. mein Ruprecht, I, 4. Gloss. Monseens. bei Pez, I, 1. p. 393. Alimenta, lipnara.

7) Grimm, II, 551, §. 18 u. 19.

weil ihnen von den Kaisern und Landesherren außer den grundherrlichen auch noch Rechte der öffentlichen Gewalt in größerem oder minder großem Umfange übertragen worden sind. Der Grafentitel, welchen die Burggrafen geführt haben, steht ihrer herrschaftlichen Eigenschaft keineswegs entgegen, indem der Grafentitel von je her auch von den Königlichen Hofbeamten geführt worden ist, und der Pfalzgraf selbst ursprünglich ein Hofbeamter war (§. 73).

§. 377.

Alle diese verschiedenen Benennungen der Fronhofbeamten waren ursprünglich völlig gleichbedeutend. So war z. B. im Rheingau, am Niederrhein, in den Niederlanden u. a. m. der Schultheiß so viel als der Meier, villicus oder major und der Hofrichter (judex)⁸⁾, der Amtmann so viel als der Hofrichter und der Richter so viel als der Amtmann („Amtmann und Havesrichter,“ sodann „Richter off Amtmann“⁹⁾, der Schultheiß und Meier so viel als der Amtmann¹⁰⁾, der „Hoffes Schulte“ so viel als der „Hoffes Richter“¹¹⁾, der schultetus gleichbedeutend mit dem officia tus (Amtmann)¹²⁾, ebenso der Schultheiß so viel

8) Dipl. von 981 bei Gudén, I, 362. villici sive sculdascis. Dipl. aus 13. sec. bei Bodmann, II, 681. Curia debet habere villicum sive scultetum — villico seu sculteto. Urf. von 1317 bei Mone, Zeitschr. V, 327 officium villici seu sculteti —. Güterverzeichnis aus 13. sec. bei Bodmann, II, 681. villicum sive scultetum —. Dipl. 1308 bei Miraeus, I, 593. villicus noster, qui scultetus dicitur. Dipl. von 1140, eod I, 688. nullus judex qui vulgo scultetus dicitur, nullus villicus, qui vulgariter major appellatur. Dipl. 1144 bei Heineccius, antiqu. Goslar. p. 188. nullus judex qui scultetus dicitur, nullus villicus, qui vulgariter major vocatur.

9) Hofrecht von Herbide bei Sommer, I, 2, p. 63. BD. von 1438 bei Riefert, l. c. Anh. III.

10) Urf. von 1283 bei Wilkens, Gesch. der Stadt Münster, p. 139. villicus qui Ammetmann vulgariter dicitur —. Güterverzeichnis bei Wigand, Arch. IV, 279 u. 280. villicus seu officia tus — ad officia tum seu villicum ibidem quondam communiter dictum dey amptman. Dipl. 1365 bei Kindlinger, Hör. p. 462 u. 463.

11) Hofweisth. von Gilpe bei Sommer, I, 2, p. 248.

12) Grimm, II, 738 u. 739.

als der Vogt, z. B. in Köln, Westphalen u. a. m.¹³⁾. Daher wurden z. B. in der Abtei Prüm scultetus, villicus, officiatu, scholtis, „meyer“ und „hoffrichter“ abwechselnd und als völlig identisch gebraucht¹⁴⁾. Ebenso in der Abtei Liesborn Schulte, Bauerrichter („Burrychter“) und Richter¹⁵⁾. Ebenso in der Abtei Mure Hofmeister und Villicus (magister sive villicus)¹⁶⁾. Auch kommen die Benennungen „Schaffner, Pfleger, Meyer“ und „Amtmann“ abwechselnd und stets als ganz gleichbedeutend vor¹⁷⁾. Und eine gemeinschaftliche Benennung, unter welcher alle Arten von Fronhofbeamten begriffen zu werden pflegten, war officialis, officarius oder officiatu¹⁸⁾, officialis curiae¹⁹⁾, officialis sive dispensator²⁰⁾ und Amtmann („Ambachtman“ oder „Ambachtman“) ²¹⁾. Gleich anderen Hofbeamten gehörten endlich auch sie sammt und sonders zu dem Hofgesinde²²⁾.

§. 378.

Wie bei anderen Hofbeamten war auch der von diesen Fronhofbeamten zu leistende Dienst ein wahres Amt (officium²³⁾)

13) Weisthum von 1169 bei Grimm, II, 741. quod advocatus noster, qui in eodem privilegio schultetus archiepiscopi Coloniensis nominatur. Hofrecht von Hattnegge bei Grimm, III, 51. „eynen erffjugt (Erbvogt) „oder schultheis —.“

14) Grimm, II, 513, 515, 517 u. 551, §. 2.

15) Urf. von 1493 u. 1497 bei Kindlinger, Hör. p. 632 u. 637.

16) Acta Murens. monast. bei Herrgott, I, 334.

17) Grimm, I, 367, 369, 370, 413. Urf. von 1323 in Mon. Boic. II, 469.

18) Dipl. von 1270 in Mon. Boic. V, 11. Dipl. von 1120 bei Treuer, Gesch. der v. Münch. p. 2. Korveisch. Güterverzeichnis aus XII. sec. bei Kindlinger, M. B. II, 141 u. 143. Schannat, hist. Fuld. p. 74.

19) Grimm, I, 692 u. 694.

20) Dipl. von 1216 bei Schöpflin, Als. dipl. I, 332.

21) Grimm, I, 711 u. 749. Urf. von 1339 bei Schöpflin, II, 167. Geschichtsfreund von Lucern, I, 161 u. 251.

22) Grimm, I, 680, §. 10. Vgl. oben §. 304 u. 344.

23) Güterverzeichnis von 1180 in Mon. Boic. VII, 443, 445, 449 u. 450. Vgl. §. 127.

ministerium curtis²⁴⁾ oder Ambacht)²⁵⁾, Meieramt (majoria oder majoratus²⁶⁾, officium quod vulgariter dictus Maier ammet²⁷⁾, ein officium villici seu sculteti²⁸⁾, ein „Schultheissen=Ampt“²⁹⁾, officium villicationis³⁰⁾, oder auch eine Schaffnerei, villicatio³¹⁾, procuratio, administratio oder ministratio, d. h. eine Verwaltung³²⁾. Und wie andere Hofbeamte wohnten auch diese Fronhofbeamten auf dem Fronhofe, die villici und Meier auf dem Ding-, Fron- oder Meierhofe³³⁾, die Kellner auf dem Kelnhofe³⁴⁾, die Schultheiße auf dem Fronhofe³⁵⁾, die Burgvögte auf der Burg u. s. w. Der Fronhof war demnach der Sitz des Amtes³⁶⁾, der Fronhof also ein Amthof oder das Amt ohne Beisatz³⁷⁾. Der Hoffschultheiß,

24) Dipl. von 1140 bei Miraeus, I, 688.

25) Grimm, I, 669, 674 u. 680, §. 16.

26) Henschel, h. v. IV, 194.

27) Dipl. von 1260 bei Herrgott, II, 363.

28) Urf. von 1317 bei Mone, Zeitschr. V, 327.

29) Urf. von 1423 bei Mone, Zeitschr. V, 328.

30) Urf. von 1236 bei Bodmann, II, 681. Güterverzeichnis aus 13. sec. bei Kindlinger, M. B. III, 263.

31) Urf. von 1174 bei Quir, I, 22. duarum curiarum officia seu villicationes — Urf. von 1232 bei Bodmann, II, 733. officii seu villicationis curtis —.

32) Güterverzeichnis von 1180 in Mon. Boic. VII, 448. Kölner Dienstrecht §. 6 bei Kindlinger, M. B. II, 72. Vgl. oben §. 370.

33) Dipl. von 1036 bei Falke, trad. Corb. p. 461. ipsis villicis qui domos hasce predictas inhabitant. Grimm, I, 170, 300, 680 §. 11, u. 682. Polypt. Irminon. app. III, §. 5 u. 16, p. 397 u. 401. major habet casam dominicatum —.

34) Grimm, I, 12, 694. Offn. von Schwemmendingen §. 3 ff. bei Schauberg, I, 116.

35) Grimm, I, 618.

36) Hofrecht von Stochum von 1370, pr. u. §. 12 bei Kindlinger, Hör. p. 475. „unses Ammetes to Stochem — des Ammetes in dem Hove „to Stocham —.“

37) Hofrecht von Loen, §. 1, 2, 6. Hofrecht von Abligenschwil. im Geschichtsfreund, VI, 61. Einkünfte des Schulthenamtes zu Soest aus 14. sec. bei Kindlinger, M. B. III, 266 u. 269. una curtis que vocatur Ammethof — omnes curtes, que dicuntur Ammethove — Vgl. oben §. 237. und Landau, Salgut, p. 22.

Meier u. s. w. war aber ein Amtmann³⁸⁾ oder ein Amtschulte u. s. w.³⁹⁾, der zu dem Fronhose gehörige Bezirk ein Amt⁴⁰⁾ oder officium⁴¹⁾, das Hofrecht ein Amtsrecht⁴²⁾, und jeder Hofhörige ein Amtshöriger („eyn ammethorich man „oder ammethorighe Lude)⁴³⁾. Als daher in den landesherrlichen Territorien zu neuen Justizeinrichtungen geschritten worden ist, sind aus diesen Fronhofämtern sehr häufig die landesherrlichen Landämter und Landgerichte hervorgegangen.

§. 379.

Die Amtsverrichtungen dieser Fronhofbeamten waren im Ganzen genommen noch dieselben, wie zur Zeit Karls des Großen. Sie bestanden da, wo noch Saal- oder Fronländereien vorhanden waren, in der Verwaltung und Bewirthschaftung dieser Ländereien. So sollten z. B. in dem Stifte Goslar die villici die Stiftsgüter flug und zum Nutzen des Stiftes verwalten⁴⁴⁾. Ebenso die Villici in der Abtei Mure (uti probus ac cautus et providus magister sive villicus constituatur, qui sciat et velit talem curtem regere et custodire)⁴⁵⁾. Ebenso die villici in der Grafschaft Falkenstein⁴⁶⁾. Desgleichen die Schultheiße, Meier, Kellner u. a. m. („Er, d. h. der Kellner, sol auch den Kählhoff mit Häußeren, „Scheüren, Aeckeren, Matten und aller zugehörd, in gutten Ehren

38) Hofrecht von Loen, §. 22 u. 23.

39) Hofrecht von Loen, §. 27, 32 u. 41. Hofsprache von Ludinghausen §. 5. bei Sommer, I, 2. p. 246.

40) Hofrecht von Stodum, l. c. §. 13.

41) Es ist daher in dem bairischen Saalbuch von 1275 bei Lori, p. 13, 15, 16, 19, 23, 26, 28, 30, 35 ff. von einem officium Rhain, officium Aicha, officium Witlinspach, officium Möringen, officium Lantsperch, officium Ambergeu, officium Pitengawe u. s. w. die Rede.

42) Hofrecht von Loen, §. 5. Hofrecht von Stodum §. 1, 7, 11 u. 13.

43) Hofrecht von Stodum §. 3, 5, 7, 8, 10 u. 11.

44) Dipl. von 1163 bei Leuckfeld, antiqu. Poeldens. p. 283. villicos constituat, quorum pervigili studio bona fratrum prudenter et utiliter ordinentur.

45) Acta Murens. bei Herrgott, I, 334.

46) Urf. von 1180 in Mon. Boic. VII, 444 u. 458.

„und gebäuen zuhaben, zuhalten, und zulassen, damit er die Zins
 „Bogtsteür, auch alle gerechtigkeit und beschwerden, wohl und ohne
 „abgang abfertigen und ertragen möge“⁴⁷⁾. Namentlich sollten
 sie auch die Saalländereien hüten und bewahren⁴⁸⁾. Ebenso
 auch die ungetheilte Feld- und Waldmark. („Der Kellner“ soll der
 „Gstift Hölzer wohl verwahren, Holtz und Feld behü-
 „ten“ — Er soll „auch ein besonder fleißig aufsehen haben auf
 „die gemeinen des Gstifts Hölzer, Weyden, und Wiesen,
 „so da unverliehen und zu den Hueben nit beschrieben
 „sind“⁴⁹⁾. Sie durften Fron- und Saalländereien an neue
 Colonen hingeben oder, wie man es zu nennen pflegte, neue Co-
 lonen ansetzen, z. B. die villici im Erzstifte Köln⁵⁰⁾, die Kellner im
 Elsaß u. a. m.⁵¹⁾. Sie hatten bei an Colonen hingeebenen Län-
 dereien die hergebrachten und auch die außerordentlichen⁵²⁾ grundherr-
 lichen Zinsen und Abgaben zu erheben, diese mochten nun in Geld,
 in Früchten, in Schweinen oder in anderen Thieren oder in son-
 stigen Dingen bestehen. So die villici in Mure, in Korvei u. a.
 m.⁵³⁾, die Schultheiße in Thüringen und in der Mark Branden-

47) Offn. von Schwommendingen §. 4 bei Schauberg, I, 116.

48) Geschichtsfreund von Lucern, I, 161. „So sol der Keller vnd der Meger
 „hüten des selandes.“

49) Offn. von Schwommendingen §. 6 u. 7 bei Schauberg, I, 117.

50) Dipl. von 1166 bei Kindlinger, M. B. II, 197. qui vel de manu no-
 stra vel de manu villici nostri aliquam terre nostre portionem
 censualiter receperit.

51) Grimm, I, 694. Officium cellerarii est — et ordinare de statu curie
 in concedentis hereditatibus et terra salica.

52) Urf. von 1332 bei Kindlinger, Hör. p. 393 u. 398. onera inconsueta
 und „ungewontlike Last ind Besvaringe —.“ Vgl. Essendisches Hofbuch
 bei Kindlinger, Volmestein, II, 476.

53) Dipl. von 1260 bei Neugart, II, 232. Debet ante omnia villicus di-
 ligentem habere curam, ut census monasterii debitos in frumento,
 in porcis et aliis quibuscunque integre persolvatur etc. Re-
 gistr. Sarachonis §. 123. villicus liudolf qui reditus ex ea annua-
 tim colligere solet. Dipl. von 1120 bei Treuer, Geschl. Hist. der von
 Münch. p. 2. de ipsis curiis annuatim solebat — reditus colli-
 gere. Dipl. von 1036 bei Falke, p. 662.

burg⁵⁴), die Hofschultisse in Westphalen⁵⁵), die Meier und Kellner im Elsaß⁵⁶), die Schaffner zu St. Alban in Basel⁵⁷), die Amtsleute (officiati im Stifte Weilburg⁵⁸) u. s. w. Insgemein war zu dem Ende vorgeschrieben, daß die Hofbeamten, z. B. die Schaffner zu St. Alban in Basel, die Kellner im Elsaß u. a. m., an einem bestimmten Tage und Orte öffentlich unter freiem Himmel, ursprünglich wohl allenthalben auf öffentlicher Gerichtsstätte, sitzen und daselbst eine Zeit lang auf die Zinsleute warten sollten, ehe sie gegen die Säumigen einschreiten durften⁵⁹).

§. 380.

In vielen Herrschaften, zumal in den größeren wurden jedoch die herrschaftlichen Gefälle nicht von den Fronhofbeamten selbst, sondern von ihren Unterbeamten erhoben, öfters von dem Baumeister, z. B. in dem Kölner Hofe zu Schwelm⁶⁰), oder von dem Hubmeister in Oesterreich u. a. m.⁶¹) oder von einem Verweser des Hubmeisteramtes im Elsaß⁶²), von dem Heriste in Thüringen (§. 373), von dem Fronboten des Hofes, von dem preco oder Hovesvronen im Stifte Essen⁶³), oder von dem Bäcker-

54) Urf. von 1281 bei Gerden, vet. march. I, 22. Grimm, III, 618 u. 624.

55) Hofrecht von Herverdink §. 9 bei Sommer, I, 2. p. 250.

56) Grimm, I, 669, 684, 689 f., 695, 714, §. 1.

57) Grimm, I, 305.

58) Urf. von 1317 bei Würdtwein, nov. subs. IV, 175—176.

59) Grimm, I, 305. „sol er (der schaffner) under bloßem himel sitzen und „also ein zit warten der zinslütten und die hofzins do usnemen. Und „were sach, daß die zinslüt sümig weren und nit bald zinseten, so mag „der schafner usston und in die herberg gon zc.“ p. 689. „und sol der „kelnere an h. Martinstage fruge fur sitzen und zwen huober mit ime, „und sol des zinsen warten, unz daß die sonne undergat. Swelher huober seinen zins nit gilt des tages, wil des der kelner nit entberen, er „muß darnach wethen zc.“ Vgl. unten §. 538.

60) Hofrecht zu Schwelm §. 1 u. 13 bei Sommer, p. 66.

61) Jahresrechnung von 1452 bei Ohmel, Material. zur Oesterr. Gesch. II, 1. p. 32 u. 34.

62) Urf. von 1432 u. 1510 bei Schöpflin, II, 348 u. 447.

63) Güterverzeichnis von 1332 bei Kindlinger, Hör. p. 393 u. 398. Kindlinger, Bolmestein, II, 476.

meister (magister pistrini) im Stifte Essen ⁶⁴) u. a. m. Defensoren waren aber zu dem Ende eigene Unterbeamte angestellt, eigene Zinsmeister in den Abteien und Klöstern Altenmünster in Baiern, Münster im Elsaß, Schwarzach, Ravengirzburg u. a. m. ⁶⁵), und im Stifte Essen sogar eigene Wachszinsmeister (magistri cerariorum), welche von den Wachszinsigen den fälligen Wachszins zu erheben hatten ⁶⁶). Zur Erhebung der Leibeigenschafts-, Wildfangs-, Bastards- und Hagestolzenrechte waren in der Pfalz am Rhein sogenannte Ausfaute, Hör- oder Hühnerfaute, Weissenfaute, Zinsmeister und Ausknechte angestellt ⁶⁷) und im Erzstifte Mainz eigene Faute, Hör- oder Hühnerfaute und Ausfaute ⁶⁸). In Appenzell und im Elsaß kommen eigene Sammler (Samner und Sambler) vor ⁶⁹). Diese Unterbeamten hatten die eingenommenen Gefälle an die Fronhofbeamten abzuliefern und zu verrechnen, sowie diese ihre Einnahmen an die Herrschaft selbst oder an die obersten Hofämter ⁷⁰) oder an die Kammer abzuliefern (§. 297) und jenen obersten Hofbeamten und den sonstigen Vorstehern der herrschaftlichen Kasse zu verrechnen hatten ⁷¹).

64) Güterverzeichnis von 1332 bei Kindlinger, Hör. p. 395 u. 399.

65) Weisthum in Mon. Boic. X, 370. Urf. von 1339 bei Schöpflin, II, 167. Grimm, I, 735, II, 170.

66) Urf. von 1164 bei Kindlinger, Hör. p. 239.

67) Churpfälz. Landordnung tit. V, p. 58 u. 59. Widder, I, 76. Heltaus, v. Hühnervogt, p. 964.

68) Bodmann, Besthaupt, p. 243 bis 245.

69) Grimm, I, 190 u. 751.

70) Güterverzeichnis des Stiftes Essen von 1332 bei Kindlinger, Hör. p. 392—402. Kindlinger Volmestein, II, 473—480. Güterverzeichnisse von Korvei aus 12. sec bei Kindlinger, M. B. II, 107—143. Güterverzeichnis von Münster aus 14. sec bei Kindlinger, Volmest. II, 481—487. Vgl. oben §. 292—297.

71) Urf. von 1232 bei Bodmann, II, 733. Censur et servitia, aliasque exactiones a colonis et hubariis curtis sublevabit, easque procuratori nostro statuto tempore ministrabit. Urf. von 1036 bei Schaten, I, 351. Ministerialibus vero nostris hoc officium injungimus, ut singulis annis — ad praedictam curiam veniant, et villico consulant, ut una cum illo de redditibus universis debitum exquirant et suscipiant.

§. 381.

Zu den Verwaltungs-Geschäften der Fronhofbeamten gehörte auch das Oberaufsichtsrecht über sämtliche zu dem Fronhose gehörigen Ländereien, nicht allein über die eigentlichen noch vom Hofe aus gebauten Saalländereien, sondern auch über jene Hof- und Hubengüter, welche bereits an Bauern hingegeben waren, damit dieselben „in keinen Mißbau gerathen und sie den zins wol „ertragen mögen.“ In Mißbau gerathene Bauerngüter durften wieder von ihnen eingezogen und an andere Colonen hingegeben werden („und wo solche gueter in misbauw gerathen, soll er die- „selbige mit rechte ziehen, und solche gezogene güter mag der her „abt wider hinweg lihen“) ⁷²⁾. Der Kellner „soll auch die gemei- „nen Huber darzu halten, daß sie die ausgegebenen Heuw wie- „derum säuberind, einschlahind, ausbringind, und pflanzind und zu „jeder Zeit in guetem schirm haltind“ ⁷³⁾, „daß ein ieglicher schul- „dig seie der hus, hof, scheuren oder ander erbschaft habe, das in „gutem ufrichtigen bauw zu handhaben und zu halten „und zu besitzen, uf daß das kloster nit verliere sein schest, bestheubt, „rauchhoener, frone dienst und anders“ ⁷⁴⁾. *Villicus debet sciscitari ab hominibus ecclesie, si colonatus agrorum, si colonatus vinearum et curtes et opilionatus sint in bono et debito statu, et ubi mutatio est necessaria, coloni et vinitores eligent substituendos* ⁷⁵⁾. Auf der anderen Seite sollten sie aber auch im Namen der Grundherrschaft die hofhörigen Leute und ihre Güter „bey allen Rechten schützen, handhaben und erhalten, „sie defendiren und beschirmen“ ⁷⁶⁾. Und zu dieser Schirm-

72) Grimm, I, 684 u. 714, §. 1.

73) Offn. von Schwommendingen §. 8. bei Schauberg, I, 117.

74) Grimm, II, 16.

75) Dipl. von 1220 bei Mohr, Regesten der Schweiz Arch. I, S. 4, Pfävers, p. 11. Vgl. noch unten S. 410.

76) Hofrecht von Herverding §. 1. bei Sommer, I, 2. p. 249. Sodann Hofrechte von Brackel, von Hattueggen u. a. bei Sommer, I, 1. p. 415—416, I, 2. p. 55, 243. §. 3 u. 4, 253 u. 254. Dipl. bei Ludewig, rel. Mpt. II, 383. *villicus noster de Conre tutele et defensionibonorum eorum uice nostra semper adesse debeat.*

gewalt gehörte auch, wie wir sehen werden, die Gerichtsbarkeit in allen Fronhofangelegenheiten, so wie die Orts- und Feldpolizei in denjenigen Gemeinden, in welchen sie nicht der Gemeinde selbst zustand.

§. 382.

Wie zur Zeit Karls des Großen (§. 84) stand nämlich unter den herrschaftlichen Fronhofbeamten die gesammte Orts-, Markt- und Feldpolizei. Die verschiedenen Rechtsbücher und Weisthümer nennen in dieser Beziehung die Aufsicht über die auffälligen Häuser ⁷⁷⁾, sodann die Feuerpolizei ⁷⁸⁾, die Aufsicht über das Brodbacken und über das Feilhalten von Brod, Butter, Käse, von Heringer und anderen Dingen ⁷⁹⁾, so wie die ganze Victualienpolizei („über allen kouf daz lipnare (Leibs narung) heizet, daz man izet oder trinket“) ⁸⁰⁾. Das Recht Jahrmärkte und Marktzölle anzulegen, und die damit zusammenhängende Marktpolizei selbst war, wie wir sehen werden, nichts anderes, als ein Ausfluß der Grundherrschaft und der damit verbundenen Schirmgewalt. Zur grundherrlichen Ortspolizei gehörte ferner die Aufsicht über das Weinschenken. Denn ohne herrschaftliche Erlaubniß durfte kein Wein geschenkt ⁸¹⁾ und überhaupt keine Wirthschaft gehalten werden („Niemand sol da tafeln halten, er empfahe sy dann von dem meyer“) ⁸²⁾. Nur das eigene Gewächs („aigen Weingewachs — sin win der im wachset in dem ban“) machte hievon eine Ausnahme, indem dieses, z. B. in Zürich, Appenzell, St. Gallen, Schaffhausen, im Breisgau, in den Bairischen Hofmarken u. a. m. ⁸³⁾, wie heute noch in den Weinorten

77) Grimm, III, 549 u. 574.

78) Grimm, III, 643, §. 22, 662.

79) Bestenrecht zu Schwelm bei Grimm, III, 28. „alle veil sacken, dat sie brot, botter, kесе, herinck, salt, offte ander sacken, — eod. II, 558.

80) Schwäb. Ur. W. c. 4. Ruprecht von Freising, I, 4. Ligurin bei Reuber, p. 631. quicquid venale ferebat eripiet camerae turpi pro foenore custos.

81) Grimm, I, 155, 670, II, 545, 558—559.

82) Grimm, I, 168.

83) Grimm, I, 45, 190, 238, 294—295, 321. III, 643, §. 25.

der Bairischen Pfalz, von jedem Producenten selbst ausgeschenkt werden durfte. Auch die Aufsicht über das Maaß und Gewicht und deren gehörige Bewahrung gehörte zur grundherrlichen Ortspolizei („vnd der hoffs schultheiß sol vmbgehn von hauß zu hauß, vnd wrogen das gewicht, vnd auch die maaß, damit vnser gn. h. bey seiner hochheit bleibe, vnd einem jeden recht geschehe“) ⁸⁴). Sodann die Besichtigung der Mühlen, insbesondere der Bannmühlen und die Erledigung der das Mühlenwesen betreffenden Beschwerden ⁸⁵). Endlich gehörte dahin auch die gesammte Feldpolizei, also Alles was die Errichtung von Dorf-, Garten- und Feldzäunen ⁸⁶), das Ueberackern oder Ueberpflügen, Uebermähen, Ueberbauen, und Ueberzäunen ⁸⁷), was man im Stifte Lindau den Gerichtszwang des Hirtenstabs zu nennen pflegte, nämlich „die Zäun vmb die Desch in Feldern „vnd Weingarten zu schawen, auch was sich darinn straffbars zu- „truge, als übermähen, überschneiden, übergrasen, überzäunen, Holz- „schäden vnd dergleichen Frevel zu straffen“ ⁸⁸). Sodann Alles was die Raine und Marksteine ⁸⁹), die Holz- und Wald- frevel, insbesondere den Weidgang, die Eckerung u. s. w. betrifft ⁹⁰); die Aufsicht und Ueberwachung der Wässerungs- Anstalten ⁹¹), dann alle Anordnungen über die Baumzucht ⁹²), über die Weinlese ⁹³), über das Halten von Stieren, Rühen, Pferden, Schweinen, Gänsen, Hühnern, Tauben, Bie-

84) Grimm, III, 15. Grimm, I, 777, II, 112, 114, 255, 284, 528, 545, 546, 551, § 14, III, 28, 669 u. 794. Dipl. von 1285 bei Kremer, orig. Nass. II, 309. Schwäb. Ur. W. c. 4. Ruprecht von Freising, I, 4.

85) Dipl. von 1285 bei Kremer l. c. p. 309. Grimm, II, 569.

86) Bochunisches Stoppelrecht §. 26, 28—30, 39 bei Sommer, I, 2. p. 25. Grimm, III, 589, 667 u. 681.

87) Weisthum von Grenzhausen §. 6, bei Königsthal, I, 2. p. 43. Grimm, I, 367, 684, III, 667 u. 671.

88) Heiber, p. 808. Vgl. 278, 809, 803, 804, 800.

89) Dipl. von 1285 bei Kremer l. c. p. 309. Grimm, III, 590 u. 682.

90) Weisthum von Grenzhausen, l. c. §. 6.

91) Grimm, II, 674. Michelsen, Mainzer Hof zu Erfurt, p. 22 u. 43 ff.

92) Grimm, III, 591, 682.

93) Grimm, III, 606.

nen oder Immen u. s. w. ⁹⁴⁾; alle Anordnungen über die Landstraßen, Wege, und Stege, u. dgl. m., so wie der Vollzug aller dieser Anordnungen. Zur Zuständigkeit der Fronhofgerichte gehörte demnach die gesammte Dorf- und Feldpolizei, wie dieses auch in einem Weisthum über den Hof zu Bülklingen an der Saar ziemlich vollständig zusammengestellt worden ist. Zur Zuständigkeit des Hofgerichtes sollten nämlich gehören alle Frevel an „Welden, „Wegen, Wassern, Weyden, an Mühlen, Wiesen, Belden, Eckern, „Garten, Hoffsteden, Bachhusern, Banossen, Gewichte, Phonden, „Maßen, Geseige, Elen oder ander Sachen“ ⁹⁵⁾. Und noch vollständiger findet man die Rechte des grundherrlichen Adels aufgezeichnet bei Wehner, observ. pract. p. 497 — 498. Bemerkenswerth ist noch hinsichtlich der Wege, daß dieselben seit sehr frühen Zeiten schon in drei verschiedene Klassen eingetheilt worden sind, in eigentliche Landstraßen oder sogenannte Königsstraßen, sodann in Vicinal- oder Gemeindegewege („besuech Wege, flurwege, tungkwege“ d. h. Dungwege, und „Zuckwege offte Dresswege“ d. h. Joch- oder Triebwege), endlich in bloße Stege, zu welchen auch die sogenannten Kirchwege und Nothwege gerechnet worden sind ⁹⁶⁾.

§. 383.

In der Regel besorgten die Schultheißer, Meier, Burggrafen und anderen Fronhofbeamten selbst die erwähnten Geschäfte. Zuweilen wurden jedoch auch zur Besorgung der einzelnen Dienstzweige, zumal der Ortspolizei, eigene Aufseher bestellt, z. B. eigene Obleute für die Feuerpolizei ⁹⁷⁾. Zur Aufsicht über das Wein- und Bierzapfen und für die Wein- und Bierbeschau eigene sogenannte „Weinmänner“ ⁹⁸⁾, Weinmeister ⁹⁹⁾, „Seßmei-

94) Grimm, III, 590, 593, 667 u. 683. Bochumsches Stoppelrecht §. 32, 33, 35, 44 u. 45 bei Sommer, I, 2. p. 25 f.

95) Grimm, II, 10.

96) Grimm, I, 136, III, 28, 588, 589, 681 u. 682. Not. Bestenrecht zu Schwelm und Bochumsches Stoppelrecht bei Sommer, I, 2. p. 21 u. 25. Grimm, R. A. p. 552—553. Meine Einleitung p. 89 u. 90.

97) Grimm, III, 643, §. 22.

98) Grimm, III, 668.

99) Michelsen, Mainzer Hof zu Erfurt, p. 45.

ster" ¹⁾, „Roemeister" ²⁾, Runtmeister" ³⁾, Kunner u. a. m., welche das Getränk zu prüfen hatten und, wie bei dem Gassenrathe zu Schwyz, zu dem Ende einige unparteiische Leute von der Straße hereinrufen durften („zwene kunner, die dann fallen kunnen unde setzen den trangn nach gliche — ob yrne eyn gutgeselle ginge uff der straßen, sie deme mochten yn geruffen zu en und synen rath auch zu nemen, uff solchen drang zu setzen") ⁴⁾. Für den Käsebeschau eigene Schwaiger ⁵⁾ u. s. w. Mit der Beaufsichtigung der Maaße und Gewichte waren sehr häufig die Baumeister ⁶⁾, zuweilen aber auch eigene Beamte beauftragt. So kommen im Elsaß hin und wieder sogenannte „Hengeisen, Hengysel oder Heinigisel vor ⁷⁾, welche die Korn- und Weinmaaße zu aichen und zu zeichnen („seigen und zeichnen"), alle Gewichte zu machen und aichen („alle Gewege machen und seigen"), alle gemeine Bauten („alle gemeine Werk") zu besorgen, und dazu noch die gemeinen Hirten zu dingen hatten.

Endlich sollten die herrschaftlichen Amtleute, außer den ihnen specieel zugewiesenen Functionen, ihrem Grundherrschaften auch noch im Allgemeinen dienen, so oft er ihres Dienstes bedurfte, ihn, z. B. in der Abtei Münster im Elsaß, bei feierlichen Umzügen begleiten, ihm Recht sprechen helfen u. dgl. m. ⁸⁾.

§. 384.

In den meisten Fronhöfen, und ursprünglich wohl allenthalben, stand immer nur ein einziger Fronhofbeamter, entweder ein

1) Grimm, II, 559.

2) Grimm, III, 835.

3) Grimm, II, 563.

4) Grimm, III, 355.

5) Grimm, III, 668.

6) Grimm, II, 546, III, 28.

7) Urf. von 1216, 1313 und 1339 bei Schöpflin, I, 332, II, 107, 164 u. 167.

8) Urf. von 1339 bei Schöpflin, II, 167. „Dieselben ambahlüte sollent mit unserm herren dem abbas ze allen hochgeziten mit cruce ume gan, und sollent och sin ze allen finen hofgedingen, im helfen sine und des hofes recht ze sprechende."

Meier, villicus, Kellner, oder ein Schultheiß, Amtmann u. s. w. an der Spitze der gesammten Verwaltung. Daher waren ihre Amtsverrichtungen, wie wir gesehen haben, an den verschiedenen Orten so ziemlich dieselben und auch ihre Benennungen völlig gleichbedeutend. Auch hatte wohl ursprünglich jeder Fronhof seinen eigenen Fronhofbeamten. Nach und nach hat sich jedoch eine sehr große Veränderung dadurch ergeben, daß durch die Erweiterung und Vergrößerung des Grundbesitzes in den Händen Einzelner größere Villifikationen entstanden, ja sogar ganze Territorien zusammen gebracht worden sind, und daß durch die Vereinigung der öffentlichen mit der grundherrlichen Gewalt in den landesherrlichen Territorien die landesherrlichen Fronhofbeamten eine größere Gewalt erhalten haben, als dieses bis dahin, und in den eigentlichen Grundherrschaften auch späterhin noch der Fall war.

Die neuen Erwerbungen wurden nämlich theils zu den nahe gelegenen alten Villifikationen geschlagen, oder auch, wenn sie bedeutend genug waren, zu neuen vereinigt, theils wurden sie aber auch in ihrem alten Zustande erhalten, wenn sie schon vor ihrem Erwerbe ein Ganzes gebildet hatten. So kam es denn, daß zuweilen mehrere Fronhöfe unter einen einzigen Villicus, z. B. im Kloster Mure, gesetzt worden sind ⁹⁾. Meistentheils wurde jedoch in den größeren Villifikationen dem alten Fronhofbeamten noch ein neuer hinzugefügt und sodann die verschiedenartigen Geschäfte unter sie vertheilt. Daher findet man in unzähligen Fällen neben dem Villicus oder Meier auch noch einen Schultheiß, oder neben dem Schultheiß, villicus oder Meier auch noch einen Kellner oder einen Schaffner oder einen Kämmerer u. s. w. oder auch mehrere Beamte desselben Namens neben einander, z. B. im Stifte Feuchtwang drei sogenannte heiligen Pfleger, welche so genannt worden sind, weil sie die Beamten des Heiligen waren, und von denen der Älteste das heilige Gericht präsidirte ¹⁰⁾. Meistentheils hatte sodann der Schultheiß die Fronhofgerichtsbarkeit, der Meier dagegen oder der Kellner u. s. w. die übrige Verwaltung zu besorgen, z. B. in

9) Acta fundat. Murens. monast. bei Hergott, I, 323. In Butwil habemus duas curtes. Sed tamen melius esset, ut sub uno villico essent, quam sub duobus.

10) Grimm, III, 615.

den Stiftern und Klöstern Ebersheimmünster, Berse, Hornbach, Stablo u. a. m.¹¹⁾. Anderwärts hatte jedoch der Hoffschultheiß die Verwaltung und mit dieser zu gleicher Zeit die Erhebung der grundherrlichen Gefälle zu besorgen, während für die Rechtspflege ein eigener Hofrichter ernannt worden ist, z. B. in Westphalen¹²⁾. Da wo aber kein Schultheiß, vielmehr neben dem Meier noch ein Kellner, Schaffner u. s. w. vorkommt, pflegte der Meier über dem Kellner und Schaffner zu stehen, und daher der Meier nebst den richterlichen auch noch die Verwaltungsgeschäfte zu besorgen, während die Kellner, Schaffner u. s. w. die grundherrlichen Gefälle zu erheben und zu verrechnen hatten, z. B. im Elsaß, in der Schweiz u. a. m.¹³⁾. Wieder in anderen Fronhöfen hatten sich indessen beide in die Verwaltungsgeschäfte getheilt. So hatte z. B. in der Schweiz hin und wieder der Meier für den Schweinehirten, der Kellner dagegen für den Kuhhirten zu sorgen¹⁴⁾. Meistentheils hatten jedoch die Schultheiße oder Amtmänner die mit der Rechtspflege verbundene Verwaltung, die Kellner, Schaffner und Kämmerer dagegen die Erhebung der herrschaftlichen Gefälle. In der Abtei Seon in Baiern hatte ein Herrschaftsrichter die Gerichtsbarkeit, der Kämmerer aber die übrige Verwaltung mit der Erhebung der grundherrlichen Gefälle zu besorgen¹⁵⁾. Am Mainzer Hof zu Erfurt stand ein Küchenmeister an der Spitze der Verwaltung und die Gerichtsbarkeit hatte der Schultheiß und der Vogt¹⁶⁾. Je mehr nun die eigentlichen Fronländereien an Colonen hingegeben und nur wenige noch vom Hofe aus gebaut worden sind, desto wichtiger ward die Erhebung und Verrechnung der grundherrlichen Ge-

11) Dipl. von 1140 und von 1144 bei Miraeus, I, 688 und Heineccius, antiquit. Goslar p. 188. nullus judex, qui scultetus dicitur, nullus villicus, qui vulgariter major vocatur. — Grimm, I, 669 ff., 775 ff., 693—694.

12) Hofrechte von Herverdink und Hattneggen bei Sommer, I, 2, p. 249 und 255.

13) Grimm, I, 139 ff., 662—663, 748—749. Geschichtsfreund von Lucern, I, 251.

14) Grimm, I, 28 u. 29.

15) Grimm, III, 668. Vgl. oben §. 297.

16) Michelsen, Mainzer Hof zu Erfurt, p. 18 ff., 42 u. 43.

fälle. Daher erhielten sich auch in späteren Zeiten noch viele Kellereien, Schaffnereien und Kämmerereien als bloße Kammeralämter, oder sie erhielten nicht selten den Namen von Rentämtern, während aus den Fronhofgerichten selbst viele landesherrliche Ämter und Schultheißereien hervorgegangen sind.

Größeren Fronhöfen endlich, welche ungetheilt an einen neuen Herrn gekommen sind, ließ man nach wie vor ihre alte Verfassung, namentlich auch den vielen alten Reichshöfen in Westphalen, Schwaben und in Franken ¹⁷⁾, dann den Fronhöfen im Rheingau nach dessen Uebergange an die Erzbischöfe von Mainz u. a. m. Nur sind landesherrliche Meier, Kellner und Amtleute an die Stelle der früher königlichen Fronhofbeamten getreten. Und diese alt hergebrachte Verfassung hat sich in den meisten Territorien sodann bis zur Errichtung der landesherrlichen Ämter erhalten ¹⁸⁾.

§. 385.

Die oft sehr zerstreute Lage der nach und nach zusammengebrachten Fronhöfe nöthigte die Grund- und Landesherrn, um ihre Verwaltung übersehen und Einheit in dieselbe bringen zu können, mehrere solche Fronhöfe wieder unter einen Oberhof zu setzen. In den größeren aus mehreren Fronhöfen bestehenden Herrschaften war dieses ohnedies von jeher der Fall. Daher findet man in den meisten etwas bedeutenden Territorien einen oder auch mehrere solche Oberhöfe, und in dem zu einem jeden gehörigen Bezirke wieder eine mehr oder weniger große Anzahl von Unterhöfen, von denen aus die dazu gehörigen Grundherrschaften verwaltet worden sind. Dieses war, außer den bereits schon erwähnten Stiftern und Hochstiftern Essen, Werden, Herdick, Prüm, Lindau, Trier u. a. m., sodann außer dem Herzogthum Baiern u. s. w. (§. 234), namentlich auch in dem Rheingau der Fall, welches von den drei Oberhöfen Rüdesheim, Eltvill und Lorch aus verwaltet worden ist. An der Spitze eines jeden dieser Oberhöfe pflegte nämlich ebenfalls wieder

17) Güterverzeichnis des Hofes Redlinghausen von 1581 bei Sommer, I, 2. p. 182. Vgl. oben §. 194.

18) Bodmann, I, 160 u. 512.

ein Fronhofbeamter zu stehen, welcher gleichfalls *villicus* ¹⁹⁾, Meier, Schultheiß, Amtmann u. s. w., in der Regel jedoch *summus villicus* z. B. im Stifte Korvei genannt worden ist ²⁰⁾, oder Obermeier z. B. im Elsaß, Rheingau u. a. m. ²¹⁾, sodann *superior schultetus curtis*, Oberschultheiß, Oberscholteß, oberster Schulte, oberster Scholtheiß, oberster Scholtes u. s. w. z. B. im Stifte Essen, in der Abtei Brüm u. a. m. ²²⁾, oder auch Oberamtmanu oder Oberverwalter oder *dispensator* z. B. in den Stiftern Goslar, Weilburg u. a. m. ²³⁾. Die unter denselben stehenden Fronhofbeamten führten den Titel Untermeier, *villici subditi* ²⁴⁾, Unterschultheiße, Unteramtleute u. s. w., wurden jedoch in der Regel *villici*, Meier, Schultheiße und Amtleute ohne weiteren Beisatz genannt. So wurden die fünf Hofrichter, welche im Gebiete von Soest an der Spitze der fünf Haupt- oder Amtshöfe (*curtes principales* — *que dicuntur Ammethove*) standen, Hofschulden (*sculteti curtis*) genannt und sie standen wieder unter dem obersten Schulden in Soest selbst ²⁵⁾. Diese Unterschultheißen waren den obersten Schultheißen, Obermeiern und Oberamtännern hinsichtlich der Verwaltung und Gerichtsbarkeit untergeben und denselben jedes Jahr rechnungspflichtig z. B. im Stifte Korvei ²⁶⁾. Auch konnte man sich in allen Verwaltungssachen beschwerend an

19) Dipl. von 1036 bei Falke, trad. Corb p. 662. *et villicus ei cum subditis villicis de omnibus noruuerken cum multa copia seruiat etc.*

20) Dipl. von 1036 bei Falke p. 661.

21) Grimm, I, 652. Bodmann, I, 160.

22) Urf. von 1332 bei Kindlinger, Hör. p. 396 u. 401. Grimm, II, 516. Not. p. 521, 529, 535, 543, III, 835.

23) Dipl. von 1163 bei Leuckfeld, ant. Poeldens. p. 283. Dipl. von 1317 bei Würdtwein, nov. subs. IV, 175.

24) Grimm, I, 652, 745 ff., §. 1, 2, 6 u. 11. Dipl. von 1036 bei Falke, p. 662.

25) Einkünfte des obersten Schuldenamtes aus 14. sec. bei Kindlinger, III, 262 ff.

26) Registr. Sarachonis, §. 356, 406 und 499. *de quibus quovis anno summo villico nostro rationem reddere debet.*

dieselben wenden ²⁷⁾. Und ein von einem Fronhofe gefundenes aber widersprochenes oder gescholtenes Urtheil konnte, wie wir sehen werden, an den Oberhof gezogen werden.

§. 386.

Die aller größte Veränderung hat sich jedoch in denjenigen landesherrlichen Fronhöfen ergeben, in welchen die öffentliche Gewalt, wenn auch nur theilweise, den Fronhofbeamten übertragen worden war. Durch diese Vereinigung der öffentlichen mit der grundherrlichen Gewalt wurden nämlich die landesherrlichen Fronhöfe höher als alle die übrigen Fronhöfe, sehr häufig sogar über dieselben gestellt, indem die grundherrlichen Höfe zu jeder Zeit unter der öffentlichen Gewalt gestanden haben, nun also auch die in einem landesherrlichen Territorium liegenden Fronhöfe unter die landesherrlichen, wenn auch aus Fronhöfen hervorgegangenen Aemter zu stehen kamen. Noch folgenreicher war aber die dadurch bewirkte Gleichstellung der in einem landesherrlichen Territorium ansässigen Freien Leute mit den landesherrlichen Grundholden. Alle die in einer landesherrlichen Grundherrschaft wohnenden Freien nämlich, welche sich nicht zur Ritterschaft erheben konnten, welche aber bis dahin doch wenigstens nicht unter grundherrlichen, vielmehr unter öffentlichen Beamten gestanden hatten, waren von nun an unter die landesherrlichen Fronhofbeamten gestellt, und dadurch in vielfacher Beziehung den landesherrlichen Grundhörigen gleichgestellt. Eine solche Gleichstellung führte aber nach und nach weiter zu einer ähnlichen Vermengung und Vermischung der freien Landsassen mit den landesherrlichen Grundholden, wie dieses in den Reichsherrschaften in Ansehung der freien Reichssassen und Reichshintersassen der Fall war. Während daher die landesherrlichen Grundhörigen zu einer Art von freien Landsassen erhoben worden sind, wurden die freien Landsassen zu veredelten Hörigen herabgedrückt, und zuletzt die Einen mit den Anderen in eine einzige Klasse von Hörigen verschmolzen, welche man die Landeshörigen zu nennen pflegte (§. 193, 195—202).

27) Grimm, III, 835.

§. 387.

Außer den bisher erwähnten Fronhofbeamten findet man auf sehr vielen Fronhöfen auch noch herrschaftliche Förster, (forestarii oder Weremeister), Oberförster (magistri forestariorum) und andere Forstgehilfen (custodes nemoris), sodann Jäger (venatores), Zöllner u. s. w. zur Besorgung der herrschaftlichen Waldungen, Jagden, Zölle u. s. w.²⁸⁾ Als herrschaftliche Diener und als Inhaber von Hof- oder Saalländereien wurden sie mit zu den servi salici gerechnet und so zuweilen auch genannt²⁹⁾. Auch sie standen unter der Oberaufsicht des Hofschultheißen, des Meiers oder Kellners, wenn sie nicht, wie wir gesehen haben, direkt unter einen der Obersten Hofbeamten gesetzt worden waren.

Auf allen Fronhöfen findet man aber einen oder mehrere Boten und in späteren Zeiten hin und wieder auch einen Schreiber. So lange nämlich noch Alles mündlich verhandelt und entschieden zu werden pflegte, bedurfte man auch bei Fronhofgerichten und bei der Fronhofverwaltung keines eigenen Schreibers. Denn für die Letztere bedurfte man gar keines Schreibers, und zur Abfassung der gerichtlichen Erkenntnisse und Weisthümer bediente man sich, wie bei anderen Gerichten eines Notars oder Offen-Schreibers³⁰⁾, oder man erbat sich von dem Fronhofherrn seinen gewöhnlichen Schreiber³¹⁾, oder man zog irgend einen des Schreibens

28) Urf. von 1144 u. 1339 bei Schöpflin, I, 229. II, 165 u. 167. Grimm, I, 693, II, 517, 527 u. 549. Offn. von Schwommendingen §. 6, 7, 17 ff. bei Schauberg, I, 117. Jura Archiepiscopi Trev. XI, 1, 4—6 u. 8—12 bei Lacomblet, Archiv, I, 322 ff. Codex Lauresh. III, 303. Bluntschli, I, 250—251. Vgl. oben §. 311. über die Wermeister vgl. meine Gesch. der Markenverf. p. 236 f.

29) Güterverzeichnis von 1031 bei Pez, I, 3 u. 74. forestarii et alii servi salici. Vgl. oben §. 365.

30) „An dem Huebegericht in myn offen schriebers und dieser nachgeschriebenen gezeugen, die zu diesen sachen geheischen und gebetten wurden, geinwärtigkeit“ im Weisth. von 1423 bei Dahl, Fürst. Vorsch, p. 60. Grimm, III, 394 f., 473, 477, 507 u. 621. Vgl. meine Gesch. der altgerm. Gerichtsverf. p. 142 ff.

31) Grimm, I, 675. „ich Matthis Hermann der furstlichen stift secretarius.“ Grimm, III, 616.

kundigen Mann, sehr häufig den Pfarrer des Ortes, den sogenannten Pfarrherrn oder Kirchherrn oder einen Capellan bei, wie dieses z. B. in der Schweiz, in Franken, in der Abtei Prüm u. a. m. der Fall war³²⁾. Erst seit dem 15. Jahrhundert findet man hie und da einen eigenen Hoffschreiber („hoffschryver“ oder „haefs Scriver“), z. B. im Bischofshofe zu Xanten, im Elsaß u. a. m., welcher sodann Alles zu schreiben hatte, was zumal in den Hofgerichtssitzungen geschrieben werden sollte³³⁾. Allein seit dem 16. Jahrhundert kommen auch die Hofgerichtsschreiber³⁴⁾, die Hubgerichtsschreiber³⁵⁾ und die Laten- und Hofessecretarien³⁶⁾, welche zuweilen auch den sehr bezeichnenden Namen Kornschreiber geführt haben³⁷⁾, nur sehr selten vor, was in der seit jener Zeit eingetretenen Auflösung der Hofverfassung selbst seinen Grund hat.

Fronhofboten findet man jedoch allenthalben in früheren wie in späteren Zeiten. Sie führten, wie bei anderen Gerichten, den Namen Boten, nuncii oder precones³⁸⁾, oder Hofesboten³⁹⁾, precones curtis⁴⁰⁾ und Hoibsbotten⁴¹⁾, sodann Fronboten („Hovesfrohne“ oder „hoffsfrohne“⁴²⁾, „Broenboden“ oder „geschworen Boden“⁴³⁾, „Hobs Frohne“⁴⁴⁾ oder „Ge-

32) Grimm, I, 5. 166, II, 570, III, 616.

33) Hofrecht von Xanten von 1463 bei Lacomblet, Archiv, I, 172 ff. und bei Sommer, I, 2 p. 90 ff., c. 1, 8, 9, 31, 32, 34—37, 54—58. Grimm, I, 707, §. 25.

34) Urf. von 1614 bei Sommer p. 193.

35) Grimm, I, 798.

36) Urf. von 1779, c. 6 u. 17 bei Sommer, p. 113.

37) Hoffsprache des Amthofes zu Ludinghausen von 1724, §. 12 bei Sommer, p. 247.

38) Grimm, I, 693, III, 617, 618. Weisthum von 1239 bei Wendt, Hess. L. G. II, 168.

39) Grimm, II, 546 u. 551. Hofrecht von Xanten, c. 10. Hofrecht von Luttingen c. II, §. 3.

40) Grimm, II, 740.

41) Grimm, II, 543.

42) Hofrecht bei Sommer, I, c. p. 208, §. 4 u. 9, p. 255.

43) Grimm, II, 517.

44) Hofrecht von Herverdink, §. 2, 9, 11 bei Sommer, p. 249 ff.

richtsfrone“) 45), Butteler 46), Nachbögte („Nahuoit“) 47), Schergen (scheriones und sceriones) 48), Pfalzgerichts-Knechte in Lindau 49), Waibel zumal im Elsaß und in der Schweiz 50) und in Baiern die allgemeine Benennung Amtmann 51). Außer den Vorladungen und anderen gerichtlichen Geschäften hatten die Fronhofboten namentlich auch die fälligen Zinsen und anderen grundherrlichen Abgaben, insbesondere auch die Steuern beizutreiben und zu dem Ende die nöthigen Pfändungen und Exekutionen vorzunehmen („ein amptmann — so hieß in Baiern der Fronbote — soll kauffen einen guten peytel, und soll die stewr und dienst „darin sammen einer herrschafft“) 52).

§. 388.

Alle diese Fronhofbeamten standen als herrschaftliche Beamte unter ihrer Herrschaft, und zwar direkt unter der Grundherrschaft, nicht aber unter den Inhabern der öffentlichen Gewalt, also in weltlichen Territorien nicht unter den landesherrlichen Beamten, und in geistlichen Territorien nicht unter dem Vogte. So in der Abtei St. Maximin in Trier 53), in der Abtei Stablo 54), in dem Kloster Ravengirzburg u. a. m. 55). Daher waren die Fronhofbeamten wohl ihrer Grundherrschaft rechnungspflichtig, z. B. im Stifte Weilburg, in Westphalen u. s. w. 56), nicht aber dem Vogte

45) Urf. von 1569 bei Sommer, p. 82.

46) Grimm, I, 693, 694 u. 707, §. 25, III, 624.

47) Urf. von 1172 u. 1175 in Mon. Boic. V, 135, XII, 346.

48) M. B. V, 135, 136, XII, 346 u. 347.

49) Heider, p. 809.

50) Urf. von 1313 u. 1339 bei Schöpflin, II, 107, 163 u. 167. Grimm I, 11 u. 24.

51) Grimm, III, 670. Mon. Boic. VIII, 288, XI, 409.

52) Grimm, III, 649, §. 27. Vgl. §. 26. Viele Hofrechte bei Sommer, p. 52, 82, 255, 256. Grimm, I, 11, 429, 694, II, 551, III, 618 u. 624. Urf. von 1332 bei Kindlinger, Hör. p. 393 u. 398.

53) Dipl. von 1056, 1065 u. 1084 bei Honth. I, 399—401.

54) Dipl. von 1140 bei Miraeus, I, 688.

55) Dipl. von 1285 bei Kremer, orig. Nassov. II, 308—310.

56) Dipl. von 1317 bei Würdtwein, nov. subs. IV, 176. Hofrecht von Laen §. 23.

oder dem landesherrlichen Beamten. Ebenso konnte man sich auch bei den obersten Schultheißen und bei anderen grundherrlichen Oberbeamten bis hinauf zu dem Grundherrn selbst über die grundherrlichen Beamten beschweren⁵⁷⁾, oder bei gerichtlichen Verhandlungen sich an die Oberhöfe wenden. Allein direkt durfte sich in solchen Fällen niemand an die Inhaber der öffentlichen Gewalt wenden. Diese Unabhängigkeit der Fronhofbeamten von der öffentlichen Gewalt ging in manchen Grundherrschaften so weit, daß dieselben, wenn sie keine Vogteigüter (*bona advocaticia*) inne hatten, sogar frei von allen vogteilichen Abgaben sein sollten⁵⁸⁾. Erst, wenn von dem Grundherrn selbst kein Recht zu erlangen war, durfte man sich auch an den Vogt oder an den landesherrlichen Beamten wenden⁵⁹⁾. Denn, wie zur Zeit Karls des Großen, standen die Grundherrschaften selbst immer noch unter der öffentlichen Gewalt. Sie mußten sich also bei gegen sie erhobenen Beschwerden vor derselben rechtfertigen. Daher konnten sich aber auch die Grundherrschaften und deren Beamte zum Zwecke der Beitreibung ihrer grundherrlichen Abgaben an die Inhaber der öffentlichen Gewalt wenden, wenn sie zu dem Ende ihrer Hülfe bedurften⁶⁰⁾. Denn nur unaufgefordert durften sich diese nicht einmischen. Und eben wegen des von den Schirmvögten erhaltenen Schutzes mußten öfters auch die Grundhörigen, sogar die *Billici* und Schultheiße selbst jenen Inhabern der öffentlichen Gewalt gewisse Dienste und Abgaben (*servitia*) leisten, z. B. im Rheingau, in der Abtei Prüm u. a. m.⁶¹⁾.

Eine Ausnahme hievon trat natürlicher Weise dann ein, wenn der Grundherr selbst zu gleicher Zeit Inhaber der öffentlichen Gewalt war. Denn in diesem Falle konnte er, statt sich selbst oder seinem grundherrlichen Beamten Rechnung stellen zu lassen, diese auch seinen landesherrlichen Beamten, im Stifte Korvei z. B. seinem *Custos* oder *Prior* ablegen lassen⁶²⁾. Allein auch dann noch mußte

57) Grimm, III, 830 u. 835.

58) Dipl. von 1285 bei Kremer, II, 308—310.

59) Grimm, III, 830 u. 835.

60) Dipl. von 1238 bei Leuckfeld, antiqu. Poeld. p. 290.

61) Urf. aus 13. sec. bei Kremer, l. c. II, 225. Urf. von 1102 §. 8—11 bei Honth. I, 480—481.

62) Registr. Sarrachon. §. 646.

sich der Herr des Fronhofes in allen Fronhofangelegenheiten des Hofrichters und des Hofsboten bedienen und die nöthigen Urtheilsfinder aus dem Fronhose der streitenden Parteien nehmen. Und erst, wenn diese nachlässig waren, durfte er sich auch der öffentlichen Beamten und Diener, z. B. der „Freiheit Botten“ bedienen ⁶³).

§. 389.

Auch das Recht die Fronhofbeamten zu ernennen stand, ursprünglich gewiß allenthalben, dem Grundherrschaftselbst zu, und zwar nicht bloß die Ernennung der Schultheiße ⁶⁴), der villici ⁶⁵), Meier ⁶⁶), Hofrichter ⁶⁷), Herrschaftsrichter ⁶⁸), Kämmerer ⁶⁹), Kellner u. s. w., sondern auch der Förster ⁷⁰), Zöllner ⁷¹), Schreiber ⁷²) und Fronboten ⁷³). Späterhin wurde jedoch das Recht die Hofrichter ⁷⁴), Schultheiße ⁷⁵), villici ⁷⁶) und Fronboten zu ernennen ⁷⁷), sehr häufig dem Schultheiß, Meier, Vogt oder sonstigen Verwalter (dispensator) überlassen, oder sogar der Hofgenossenschaft selbst das Wahlrecht oder wenigstens eine Mitwirkung bei der Wahl zugestanden. Dieses war zu-

63) Grimm, II, 551, §. 19 u. 20.

64) Dipl. von 1285 bei Kremer, orig. Nass. II, 309 u. 310. Grimm, I, 669, 672, 707, §. 25, 720, II, 513, 517, 525, 529, 535 u. 544.

65) Dipl. von 1157, 1163, 1193 in Mon. Boic. VI, 172, 177 u. 198.

66) Grimm, I, 684, 686, 707, §. 25 u. 716.

67) Urf. von 1370 bei Kindlinger, Hör. p. 479.

68) Grimm, III, 669. Urf. von 1323 in Mon. Boic. II, 469.

69) Grimm, III, 668.

70) Dipl. von 1285 bei Kremer, l. c. II, 309 u. 310. Urf. von 1339 bei Schöpflin, II, 165. Grimm, II, 517, 527 u. 549.

71) Urf. von 1339 bei Schöpflin, II, 165.

72) Grimm, I, 707, §. 25.

73) Grimm, I, 669, 680, §. 10, 707, §. 25, II, 529 u. 535. Urf. von 1313 bei Schöpflin, II, 107.

74) Hofrecht von Herverding §. 2 bei Sommer, I, 2. p. 249.

75) Grimm, II, 566.

76) Kölner Dienstrecht §. 6 bei Kindlinger, M. B. II, 72. Grimm, II, 751. Dipl. von 1163 bei Leuckfeld. ant. Poeld. p. 283.

77) Urf. von 1339 bei Schöpflin, II, 163. Hofrecht von Herverding §. 2 bei Sommer, p. 249. Grimm, II, 566.

mal im Elsaß, in der Schweiz, in Westphalen, in der Abtei Brüm, in Thüringen u. a. m. der Fall, hinsichtlich der Meier⁷⁸⁾, Kellner⁷⁹⁾, Ammanne⁸⁰⁾, Hofrichter⁸¹⁾, Schultheiße⁸²⁾, Hofschreiber⁸³⁾, Fronboten⁸⁴⁾ und Förster⁸⁵⁾. Im Hubhose zu Heddesheim, wo die Klosterfrauen zu Handschuchsheim die Gerichtsherrn waren, sollten die beiden Schultheiße der vorigen Jahre „drey „kiesen aus den Hübner, und aus den dreyen sollen die Jung- „frawen ein schultheißen nehmen, der ihnen gefelt. Finden sie aber „keinen, so sollen die vorigen zwei schultheißen zum andermahl drey „underlegen. und so zum drittenmal, wenn es nöthig ist“⁸⁶⁾.

Ehe die Fronhofbeamten in ihr Amt eingesetzt worden sind, mußten sie insgemein einen Diensteid leisten⁸⁷⁾. Und die Amtsinvestitur geschah meistentheils auf eine sehr feierliche Weise, entweder durch den Grundherrschaft selbst oder durch einen seiner ersten Beamten. So sollte z. B. in der Abtei Brüm der Abt selbst oder sein Oberschultheiß dem ernannten „Schultis“ den „Eidt stellen,“ und ihn sodann „mit der rechten Handt einsetzen,“ während ihn „der Vogt mit der linken Handt“ nahm und „mit gewapneter Hand „sein Schwert“ herauszog⁸⁸⁾. Meistentheils geschah die Investitur oder die Einweisung in das Amt mittelst Uebergabe des Gerichtsstabs z. B. in den Hofmarken in Baiern⁸⁹⁾. Und ähnliche Vorschriften finden sich für die Investitur der Hofschreiber⁹⁰⁾, der Fronboten u. a. m.⁹¹⁾.

78) Grimm, I, 687.

79) Grimm, I, 239.

80) Grimm, I, 279.

81) Hofrecht von Barlhosen, §. 11 bei Sommer, p. 209.

82) Grimm, II, 525, 544, III, 617—618.

83) Hofrecht von Kanten, c. 8.

84) Hofrecht von Kanten, c. 10. Hofrecht von Brackel und von Barlhosen §. 11 bei Sommer, p. 52, 94 u. 209. Grimm, I, 239, 693, III, 617.

85) Dipl. von 1260 bei Neugart, II, 232. Grimm, I, 9, 103, II, 549.

86) Weisthum bei Dahl, Fürst. Lorsch p. 60.

87) Hofrecht von Kanten c. 3. Grimm, I, 247.

88) Grimm, II, 525, vgl. noch p. 529, 535, 543, 544 u. 566.

89) Urk. von 1475 in Mon. Boic. 25, p. 363 f. „vnd mir der stab von dem — herren wernher abbe meynem gnedigen herren beuolhen wart.“

90) Hofrecht von Kanten, c. 8 u. 9.

91) Hofrecht von Kanten, c. 10 u. 11. und Hofrecht von Brackel bei Som-

§. 390.

Die Fronhofbeamten wurden ursprünglich sammt und sonders aus den hörigen Leuten genommen, die Meier, Schultheiße, Bögte, Kellner und Hofrichter eben sowohl wie die Fronboten, Förster und die anderen untergeordneten Beamten. Viele Urkunden⁹²⁾, Hofrechte⁹³⁾ und Weisthümer⁹⁴⁾ sprechen jenen Grundsatz ausdrücklich aus, und in allen Territorien finden sich bis in das 13., 14. und sogar bis in das 15. Jahrhundert Beispiele in Menge⁹⁵⁾. Sogar Leibeigene waren noch die Schultheiße in dem Mainzischen Dorfe Birgel im 14. Jahrhundert⁹⁶⁾, und die Kellner und Pfalzrichter der Aebtissin zu Lindau sogar noch im 16. und 17. Jahrhundert⁹⁷⁾. Namentlich sollten die Fronhofbeamten, wie schon zur Fränkischen Zeit, nicht aus den öffentlichen oder landesherrlichen Beamten genommen werden⁹⁸⁾. Denn die Fronhofbeamten sollten keine Fremde, jederzeit vielmehr Hofhörige sein. Als hörige Leute waren sie sammt und sonders, auch die Schultheiße, Billici, Meier und Kellner nicht ausgenommen, den grundherrlichen Dien-

mer, p. 52 u. 94. Grimm, I, 693, II, 525, 529, 535, 544, 549 u. 566.

92) Dipl. von 1176 bei Sommer, I, 2. p. 135. *primus in genere militari ipsam curiam administraverat, cum antea semper a villanis administraretur.*

93) Hofrecht von Barkhofen §. 11 und von Herverdink §. 2 bei Sommer, p. 209 u. 249.

94) St. Pirmanns Weisthum von Münchweiler bei Cramer, *obs jur.* II, obs. 689. p. 224. „So können auch die Herrn St. Fabians oder „der Grafen das genannte Gerichts-Hauß keinen andern Meyer, er sey „dann ein Pirmanns-Kind, nicht setzen.“ Grimm, I, 103. „das man „dehainem das vorster ampt lihen sol, denn der in den hoff gehört.“ Grimm, I, 245, 250, 266, 700, 729.

95) Bluntschli, I, 244—245. von Arx, I, 447.

96) Dipl. von 1289 bei Kindlinger, *Hör.* p. 321.

97) Heider, p. 808, 809, 810, 943.

98) Hofrecht von Barkhofen §. 11 bei Sommer, p. 209. und Grimm, I, 700, III, 163, §. 11. „Es soll kein landrichter oder fremder, so zu dem „hoff Barkhoven und andern untersadelhöfen nicht vereidet (der kein Hoff- „höriger war), die hoffsgerichte nicht bekleiden —.“

sten und Leistungen unterworfen⁹⁹⁾. Sie waren sogar besthaupt- oder fallpflichtig¹⁾. In Westphalen, wo sie hin und wieder die dritte oder vierte Garbe zu entrichten hatten, hießen sie daher villici garbarii²⁾.

Nach und nach haben sich jedoch viele von ihnen, da sie Beneficien oder andere Hofländereien zu besitzen und daher Reiterdienste zu leisten pflegten, zu Ministerialen³⁾, und so zum Ritterstande und zur Ritterbürtigkeit (*genus militare*) erhoben. So im Stifte Korvei schon im 12. Jahrhundert jener Villicus des Fronhofes Haversford⁴⁾, im 13. Jahrhundert aber ein Villicus zu Mure und ein Meier zu Katharinenthal in der Schweiz⁵⁾, ein Oberschultheiß zu Kommersheim in der Abtei Prüm, ein Inhaber des Amtshofes zu Soest⁶⁾ u. a. m. In der Abtei St. Gallen hatten die Meier sogar schon im 10. Jahrhundert begonnen sich über ihren Stand zu erheben, weil Diener, die sich nicht fürchten, sich gerne überheben (*quia servi, si non timent, tument*). Sie führten Schilde und glänzende Waffen, hielten Hunde für Hasen, für Wildschweine und Bären, lagen der Jagd ob, und suchten ihren Ruhm im Blasen auf Weidhörnern. Die Besorgung ihrer Höfe und

99) Dipl. von 1036 bei Kindlinger, *M. B.* II, 38. *ut pro servitio, quod ex villicis vel familia exigere solebat.* Kölner Hofdienst aus XII. sec. §. 2 u. 3 bei Kindlinger, *l. c.* p. 150. *Quicumque villicus servit cum piscibus etc.* —. *Villici Westfalienses quando serviunt, dabunt llas pernas etc.* —. *Codex Lauresham.* I, 217, 218, III, 209. Urf. von 1038 im *Polypt. Irminon.* app. XXI, p. 356. Rechte von Maurmünster von 1144 bei Schöpflin, I, 229. von Art, I, 447.

1) Grimm, I, 54, 261, 267 u. 301.

2) Güterverzeichnis aus 13. sec. bei Kindlinger, *Volmeß.* II, 289.

3) Dipl. von 1120 bei Treuer, *Geschl. Hist. der v. Münchhaus.* p. 2. Dipl. von 1140 bei Miraeus, I, 688. Dipl. von 1176 bei Wigand, *Gesch. von Korvei*, II, 226. und bei Sommer, *l. c.* p. 135. und bei Kindlinger, *Hör.* p. 243.

4) Dipl. von 1176 bei Wigand, *l. c.* II, 226. *primus in genere militari ipsam curiam administrabat.*

5) Dipl. von 1260 bei Neugart, II, 232. *Henricum militem, villicum in Mure.* Dipl. von 1260 bei Herrgott, II, 363.

6) Weisthum von 1298 bei Grimm, II, 516, *Not.* u. 521. Verzeichnis der Einkünfte von 1275 bei Kindlinger, *M. B.* III, 266.

Felder überließen sie aber ihren Kellnern. Und nur durch das Verbot Waffen tragen zu dürfen, konnten sie wieder zu ihrem ursprünglichen Berufe, dem Ackerbau und der Landwirthschaft zurückgeführt werden ⁷⁾. Und ein anderer Billicus nennt sich schon im 11. Jahrhundert einen Freiherrn (*vir liberae conditionis und vir ingenuus*) ⁸⁾. Zumal aber seit dem 13., 14. und 15. Jahrhundert kommen die ritterlichen Schultheiße, Meier, Kellner u. s. w. immer häufiger und häufiger vor ⁹⁾. Auch die Hubmeister in Oesterreich, welche die herrschaftlichen Gülden und Zinsen einzunehmen hatten, pflegten aus der Ritterschaft genommen zu werden. In den Jahren 1452 und 1458 begleitete dieses Amt sogar ein Truchseß, welcher zu gleicher Zeit Mitglied der Ritterschaft und der Oesterreichischen Landschaft war ¹⁰⁾. Und wiewohl es z. B. in dem Fronhose zu Hüningen bei Basel vorgeschrieben war, daß der Domprobst einen Obermeier setzen solle „der nit edel sie,“ so konnte dennoch im Jahre 1429 ein Zeuge deponiren: „doch hab er nie keinen vn-„edlen gesehen“ ¹¹⁾.

§. 391.

Mit der höheren Stellung dieser Meier und Schultheiße stiegen aber auch ihre Ansprüche. Denn da, nach den von dem Abte Konrad von Korvei gemachten Erfahrungen, diese Art von Menschen selten mit dem was sie hatten zufrieden waren (*hoc genus hominum raro suis contentum*), so begannen nun erst die Erpressungen und Mißbräuche jeder Art (*semper plus sibi commissis usurpare solet*) ¹²⁾. Sie beraubten die ihnen anvertrauten Billicationen,

7) Ekkehard, *casus S. Galli*, c. 3 bei Pertz, II, 103. von Arr, I, 216.

8) Dipl. von 1029 bei Senckenberg, *sel. jur. et hist.* III, 257—258.

9) Urf. von 1329 u. 1363 bei Wigand, *Archiv*, II, 106, VI, 305. Güterverzeichnis von Soest aus 14. sec. bei Kindlinger, *M. B.* III, 266. von Arr, I, 446. Urf. von 1232 bei Bodmann, II, 733. Bluntschli, I, 250.

10) Urf. von 1458 bei Chmel, *Mater. zur Oesterr. Gesch.* II, 1. p. 145. Vgl. noch Urf. von 1358 bei Haltaus, *v. Hubmeister*, p. 960. Urf. von 1413 u. 1452 in *M. Boic.* 31. p. 119 u. 425.

11) Grimm, I, 652.

12) Dipl. von 1176 bei Kindlinger, *Hör.* p. 244.

indem sie die dazu gehörigen Ländereien erblich oder wenigstens als Beneficien an sich brachten, ganze Villicationen unter sich vertheilten, und in anderen wenigstens die meisten und besten Huben an sich zu bringen wußten. So in der Abtei Fulda schon im Laufe des 12. Jahrhunderts¹³⁾; ebenso in einem Amtshofe zu Soest im 13. Jahrhundert¹⁴⁾, im Kloster Bödefen in Westphalen im 15. Jahrhundert¹⁵⁾; im Stifte Korvei u. a. m. Ueber die Einkünfte der ihnen anvertrauten Herrschaften verfügten sie nach Willkür, wie über ihr Eigenthum oder wenigstens mehr in ihrem eigenen Interesse als im Interesse ihres Herrn, z. B. im Stifte Korvei¹⁶⁾. Hatten sie aber keinen persönlichen Vortheil bei der Erhebung jener herrschaftlichen Gefälle, so verfahren sie dabei mit solcher Nachlässigkeit, daß diese sich mit jedem Tage verminderten, viele sich sogar gänzlich verloren, z. B. in den Stiftern und Klöstern Fulda, Korvei, Bödefen, Bremen u. a. m.¹⁷⁾. Von den hofhörigen Leuten selbst

13) Gesta Marcuardi bei Schannat, cod. prob. hist. Fuld. p. 188. laici habebant inter se divisas omnes hujus monasterii villicationes, — optimos exinde sibi exceptit mansos, eosque beneficiali jure in suos hereditavit filios, ita ut aliqua villicatio plures amitteret hubas quam retineret — eod. p. 189. in singulis villicationibus aliquid obtinui, in aliquibus autem plus, in aliquibus vero minus, ita tamen, ut paucae sint villicationes, in quibus mansum unum aut duos, vel tres, aut amplius obtinuerim ecclesiae —

14) Einkünfte-Verzeichniß von 1275 bei Kindlinger, M. B. III, 266. Multa de ipsa curte sustulit —

15) Güterverzeichnis bei Wigand, Archiv, IV, 277, 282—283.

16) Registr. Sarrachon. §. 123. villicus qui redditus ex ea annuatim colligere solet hactenus ibi multa pro lubitu suo disponere et pleraque ad se attrahere intendit. Dipl. von 1120 bei Treuer, Hist. der v. Münchh. p. 2. dominatum super has curtes vendicabat. — redditus colligere. Post hoc ausus est dicere sui juris esse.

17) Gesta Marcuardi bei Schannat, p. 188. et villicatio quae debebat servire in monasterio ad 14 dies, vix 7 serviret, et quae VII vix III dies, vel prorsus nihil serviret fratribus. Korveisch. Register aus 13. sec. bei Wigand, Archiv, II, 141. et annuatim deberet 3 marcas pro servicio, modo dat vix 4 sol, und p. 140. redditus eciam secundum antiquum registrum multo sunt pluries — Güterverzeichnis von Bödefen bei Wigand, IV, l. c. 277, 279, 280, 282 u. 283. Wigand, Dienste, p. 32. Not.

suchte man aber so viel als möglich zu erpressen, ihnen daher neue Lasten aufzulegen oder die bereits bestehenden nach Willkür weiter auszudehnen, z. B. in dem Kloster Mure, im Stifte Essen, in der Grafschaft Arnsberg u. a. m. ¹⁸⁾. Endlich suchten auch viele Meier, villici und Amtleute das ihnen verliehene Amt erblich zu machen, z. B. in Korvei, im Kloster Marienfeld in Westphalen, in der Schweiz ¹⁹⁾, in der Abtei Stablo im 12. Jahrhundert ²⁰⁾, oder sogar ihnen nicht verliehene Aemter auf gewaltsame Weise an sich zu bringen ²¹⁾. Und sie verfügten sodann über jene Aemter, wie über ihr Eigenthum. So ward z. B. das Meier- und Schultheißenamt zu Geisweiler mit den dazu gehörigen Renten verkauft ²²⁾. Und sogar die Frauen succedirten nun in diese erblich gewordenen Aemter, z. B. in das Meier- und Schultheißenamt zu Geisweiler ²³⁾.

§. 392.

Alle diese und ähnliche Mißbräuche und Erpressungen erzeugten denn in fast sämtlichen Territorien, zumal in den geistlichen einen mehr oder weniger heftigen Kampf gegen die ritterlichen Fronhofbeamten. Man suchte sie wieder von ihrem Amte zu entfernen, z. B. im Stifte Korvei ²⁴⁾; die in ihren Händen befindlichen Be-

18) Dipl. von 1260 bei Neugart, II, 232. pater dicti villici plus debito usurpavit und p. 233. modios tritici, quos quondam pater sepedicti villici ex prava consuetudine etc. — exegit. Dipl. von 1375 bei Kindlinger, Hör. p. 483. possessoribus et incolis dictorum bonorum impositiones et tallias graves et inconsuetas imponit. Dipl. von 1185 bei Wigand, Archiv, VI, 184. villicus nostre curtis in Wikke etc.

19) Dipl. von 1120 bei Treuer, Gesch. der v. Münchh p. 2. Urf. von 1287 §. 2 und von 1336 bei Kindlinger, Hör. p. 319 u. 407. Bluntschli, I, 246.

20) Wibaldi, abb. Stabul. epist 131 und dipl. Conrad, III bei Martene, II, 304 u. 110.

21) Korveisches Register aus 13. sec. bei Wigand, Archiv, II, 141. jam usurpat officium sculteti istius curie.

22) Urf. von 1317 bei Mone, Zeitschr. V, 327.

23) Urf. von 1317 bei Mone, V, 327.

24) Registr. Sarachon. §. 123. ille (scil. villicus) vel ab officio abdicandus etc.

beneficien und sonstigen Vändereien mit oder ohne die damit verbundenen Aemter wieder an sich zu bringen, z. B. in den Stiftern Fulda, Korvei u. a. m. ²⁵⁾; im Stifte Korvei namentlich mittelst Einlösung des Amtes durch andere Beneficien ²⁶⁾, theils auch mittelst Trennung des Amtes (officium) von den dazu gehörigen Beneficien ²⁷⁾, oder mittelst richterlicher Erkenntnisse ²⁸⁾, oder auch in Güte ²⁹⁾. Wie schwer es jedoch in eben diesem Stifte Korvei war, die neu eingesetzten Amtleute gegen die Anmaßungen der mit Beneficien abgefundenen alten Beamten zu schützen, beweisen mehr als alles Andere die nothwendig gewordenen Drohungen, jene Beneficien wieder entziehen zu wollen, wenn die fortwährenden Störungen nicht aufhörten ³⁰⁾. In manchen Stiftern, z. B. in dem Frauenstifte Herse in Westphalen, im Stifte Hildesheim, in den Abteien Fulda und Korvei u. a. m. ging man sogar so weit, daß man die Uebertragung einer Villication an einen Ritter gänzlich verbot ³¹⁾. Und, wo man auch nicht so weit gehen wollte, wurden wenigstens die Rechte der Meier (villici), der Schultheiße (sculteti in curia) und der sonstigen Amtleute (officiales officii) genauer bestimmt, um sowohl die Hofherrn als die hofhörigen Leute

25) Gesta Marcuardi bei Schannat, p. 189—190.

26) Korveisch. Güterverzeichnis bei Kindlinger, M. B. II, 141. Hoc est beneficium, quod — concessit W., cum ei officium in B. abstulit.

27) Dipl. von 1120 bei Treuer, l. c. p. 2.

28) Güterverzeichnis bei Kindlinger, l. c. p. 135. Hii sunt, quorum iudicio vel consensu H. beneficium ablatum est —. Dipl. von 1120 bei Treuer, p. 2. Dipl. von 1140 bei Miraeus, I, 688.

29) Güterverzeichnis bei Kindlinger, l. c. p. 140. Hoc est beneficium, quod H. remisit, — villicationem in U. — et officium in H. Vgl. noch p. 111.

30) Güterverzeichnis bei Kindlinger, p. 141. ut si officiarium nostrum in aliquo impediret, hec omnia sine contradictione amitteret.

31) Dipl. von 1185 bei Wigand, Arch. V, 332. prohibuimus, ne hec villicatio ulli militi postmodum conferratur. Gesta Marcuardi bei Schannat, p. 188. villicationes meas laicis (nach dem Zusammenhange weltlichen Grundherrn) interdixi. Lünzel, bäuerliche Lasten in Hildesheim, p. 114. Urf. von 1176 bei Kindlinger, Hör. p. 244. Wigand, Korveisch Güterbesitz, p. 148.

gegen weitere Anmaßungen sicher zu stellen, z. B. im Amtshofe Graffen in Westphalen, im Stifte Korvei, in Mure in der Schweiz u. a. m. ³²⁾. Hin und wieder wurden die Amtsrechte des Meiers oder Villicus auf fast nichts reducirt z. B. im Stifte Korvei ³³⁾. Meistentheils begnügte man sich jedoch mit der vergleichsweisen Beilegung der zwischen den Grundherrschaften und den erblich gewordenen Meiern, Schultheißen und Vögten entstandenen Irrungen und mit der genaueren Bestimmung der gegenseitigen Rechte (vergleiche z. B. die zwischen dem Abte zu Liesborn mit den Herrn von Büren als Erbvögten des Hüninghofes abgeschlossenen Verträge) ³⁴⁾, wonach indessen die Grundherrschaften selbst nur zu häufig in großem Nachtheile standen. So sollte es z. B. in Wiesendangen im Kanton Zürich dem Grundherrschaften zwar noch gestattet sein bei Gericht zu erscheinen, und sodann den Gerichtsstab in die Hand zu nehmen. Er mußte ihn aber sogleich wieder dem Erbmeier, dem Junker Hug von Hege, übergeben, welcher sodann den Vorsitz zu führen hatte ³⁵⁾.

Auf diese Weise verdanken denn viele ritterliche Geschlechter ihren späteren Reichthum und ihr Ansehen ihrer Stellung eines Erbmeiers, Erbschulten oder Erbvogtes, z. B. das berühmte Geschlecht der von Rudesheim im Rheingau, das Rittergeschlecht der von Graffen und der von Büren in Westphalen und viele andere mehr ³⁶⁾. Sogar die Aebtissin zu Herdicke hatte nur in ihrer Eigenschaft als Hoffschultin in jenem Fronhofe Gerichtsbarkeit und andere Rechte ³⁷⁾. Aus dem Namen Erbschultheiß („Erff Hoff Schultheiß“)

32) Dipl. von 1225 u. 1287 §. 2 u. 5 bei Kindlinger, Hör. p. 262 u. 319. Dipl. von 1260 bei Neugart, II, 231—232.

33) Dipl. von 1176 bei Kindlinger, Hör. p. 244—245. Patet igitur ex precedentibus, villicum curie super litones nullam habere potestatem, nec aliquam exactionem in petitionibus de eis facere, sed tantummodo de curia sibi commissa persolvere; cetera omnia in dispositione custodis stare.

34) Urf. von 1467, 1493 u. 1497 bei Sommer, I, 2. p. 149—156.

35) Oeffnung von 1473, §. 2, 28 u. 29 bei Grimm, I, 140 u. 142. Bluntschli, I, 246.

36) Bodmann, I, 160. Wigand, Provinzialr. von Baderborn und Korvei, II, 233.

37) Hofrecht von Herdicke bei Sommer, I, 2, p. 61 ff.

und Erbvogt („Erffjugt“) allein darf jedoch noch nicht auf die Erblichkeit des Amtes geschlossen werden, indem die Fronhofbeamten jenen Titel zuweilen nur deshalb geführt haben, weil sie aus den Grundbesitzern (Erven) gewählt werden mußten, und daher die Vorstände der Erben waren ³⁸⁾.

Um nun den Gefahren und Folgen der Erblichkeit vorzubeugen pflegten viele Grundherrn jene Aemter immer nur für eine bestimmte Zeit, zu Höngg in der Landschaft Zürich z. B. immer nur von einer Gerichtssitzung zur anderen zu verleihen ³⁹⁾, oder im Amtshofe Huckarde immer nur bis zum Margarethentage ⁴⁰⁾, auf ein Jahr und später auf 10 Jahre im Kloster Petershausen bei Konstanz ⁴¹⁾, auf ein Jahr und später auf 6 Jahre in Soest ⁴²⁾, auf 20 Jahre im Rheingau ⁴³⁾, höchstens auf Lebenszeit als Amtslehen („amptlehen“), nicht aber als Erblehen („erblehen“) z. B. zu Knonau in der Landschaft Zürich ⁴⁴⁾, in der Abtei Selz ⁴⁵⁾, im Rheingau ⁴⁶⁾. Oder sie behielten sich das Ernennungsrecht ausdrücklich vor ⁴⁷⁾, wonach sie hin und wieder sogar berechtigt sein sollten, an einem Tage drei Mal ihre Meier, Kellner u. s. w. zu wechseln, sie wieder zu ernennen und abermals ihres Amtes zu entsetzen ⁴⁸⁾. In den geistlichen Grundherrschaften wurde es späterhin Sitte die Hofbeamten immer nur auf die Dauer des zeitlichen Vorstandes des Stiftes zu ernennen. Bei jedem Wechsel in der Vorstanderschaft waren demnach alle Aemter, die hohen wie die niedri-

38) Hofrecht von Hattneggen bei Sommer, I, 2, p. 254. „und hebben einbrechtiken geforen eynen Erffjugt oder Schultheiß (der vorher auch Erffhoff Schultheiß genannt wird) nemlich einen Erven oder ein Besizer des Hupß tem Glyff.“ Grimm, III, 51.

39) Grimm, I, 6. „so sol der meiger des meigerhofs ze Hoengg vf geben den meigerhoff in des probstes hand“ u. s. w.

40) Revers von 1415, §. 7 u. 20 bei Sommer, I, 2, p. 243.

41) Grimm, I, 247.

42) Urf. von 1275 bei Sommer, I, 2, p. 119.

43) Urf. von 1247 bei Bodmann, II, 681.

44) Grimm, I, 53 u. 54.

45) Urf. von 1423 bei Mone, Zeitschr. V, 328.

46) Urf. von 1236 bei Bodmann, II, 681.

47) Urf. von 1323 in Mon. Boic. II, 469.

48) Grimm, I, 300—301. Bluntschli, I, 250.

gen erlediget. Und der neue Vorstand hatte sie neu wieder zu besetzen, z. B. in der Abtei Maurmünster ⁴⁹⁾. Ueber die Ernennung pflegten im späteren Mittelalter Bestallungsbriefe ausgefertigt und in denselben die Rechte und Verbindlichkeiten der Hofbeamten festgesetzt zu werden ⁵⁰⁾.

In vielen Grundherrschaften hatte die schlechte Verwaltung der Fronhöfe die Grundherrschaften auf das aller Neueste gebracht. Sie suchten dieselben daher um jeden Preis zu verkaufen, weil sie ihnen bei solcher Verwaltung doch mehr nur eine Last als von Nutzen waren ⁵¹⁾. Oder es wurden sogar ganze große vom Haupthofe entfernt liegende Herrschaften, da sie dennoch nichts eintrugen, zu Lehen hingegeben, um sich dadurch wenigstens treue Vasallen zu erkaufen ⁵²⁾. Meistentheils zog man jedoch vor den Meiern, Schultheißen und Amtleuten die ganze Villication gegen gewisse jährliche Leistungen und Dienste zur Nutznießung zu überlassen, was man die Verwaltung nach Schuldenrecht (*jure schulteti*) ⁵³⁾, oder an des Villikus Statt (*loco villici*) ⁵⁴⁾, oder in Meierstatt (in Meygerstaid) ⁵⁵⁾, oder nach Amtmanns- oder Amtsweise zu nennen pflegte (§. 396).

§. 393.

Wie jeder andere Hofbeamte erhielt ursprünglich (§. 84) auch die für die landwirthschaftliche Verwaltung bestimmte Dienerschaft außer dem nöthigen Unterhalte auch noch freie Wohnung und Kleidung. Die direkt von der Grundherrschaft ausgehenden

49) Urf. von 1144 bei Schöpflin, I, 225. *Ministeria et officia mutato abbate omnia vacua sunt, videlicet majora et minora, tam inter claustrales quam inter seculares.*

50) Urf. von 1232, 1236 u. 1247 bei Bodmann, II, 681 u. 733. Urf. von 1244 bei Guden, V, 9.

51) Dipl. von 1237 bei Niesert, Münstr. Urkb. II, 6. *que plus oneri quam fructui cenobio nostro videbantur.*

52) Wigand, die Dienste, p. 32.

53) Dipl. von 1176 bei Kindlinger, Gör. p. 243—244.

54) Dipl. von 1329 bei Wigand, Archiv, II, 106. Urf. von 1244 bei Guden, V, 9.

55) Urf. von 1424 bei Wigand, Archiv, V, 337.

Kleiderlieferungen scheinen sich jedoch an den meisten Orten frühe schon wieder verloren zu haben, indem ihrer nur noch sehr selten Erwähnung geschieht ⁵⁶). Dennoch kommen sie auch in späteren Zeiten noch zuweilen vor. So sollte z. B. noch am Ende des 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts der herrschaftliche Vogt auf der Kestenburg, der heutigen Marburg in der Bairischen Pfalz, „eynen Rock“ wie das „andere Hoffgesinde“ erhalten ⁵⁷) und der daselbst angestellte Kellner „zehen Schilling Pfennig für Schuh, ein Sommer Hoffkleidt, item VI Ellen graw Tuch vuß der Schefnery glych andern reifigen Dienern“ ⁵⁸). Im Rheingau pflegte jedem Förster ein Kleid („ein Hofftuch, wie sein gn. kleiden ander Wechter“) von der Herrschaft gegeben zu werden ⁵⁹). In dem Hubhose zu Heddesheim an der Bergstraße erhielt der Gebüttel „von dem Gerichtsherrn ein Sommerkleydt und ein Winterkleydt“ ⁶⁰). Zu Birmensdorf im Kanton Zürich sollte man dem Förster jedes Jahr „ein Schilling Pfennig geben für zwo Solen“ ⁶¹). Der Hoff's Banwart zu Herzogenbuchs im Kanton Bern erhielt „ein grower rogk zu dem jar vnd zwen nuw schuch“ ⁶²). Und in der ehemaligen Grafschaft Peitingau in Baiern erhielt der Amtmann, d. h. der Gerichtsdienner, „einen graben Rockh zu Lohn,“ oder statt dessen zwei Mal im Jahre Holz aus der herrschaftlichen Waldung ⁶³). In den meisten Fronhöfen mußte jedoch die Kleidung oder das dazu nothwendige Tuch, Leder u. s. w. von den hofhörigen Leuten, also nicht von der Herrschaft geliefert werden, im Rheingau z. B. von den Jungfrauen zu Mulinhausen jedem Förster „ein weis Paar Hosen“ ⁶⁴), in den Abteien Lorsch, Korvei u. a. m.

56) Dipl. von 1036 bei Falke, trad. Corb p. 461. *ipsis autem villicis qui — nisi quindecim jugera pro vestitu.*

57) Urf. von 1477 bei Remling, die Marburg bei Hambach, p. 204.

58) Urf. von 1529 bei Remling, p. 207.

59) Forstordnung von 1521 bei Grimm, I, 539.

60) Weisthum bei Dahl, Först. Lorsch, p. 60.

61) Grimm, I, 34.

62) Grimm, I, 815.

63) Ehehaftrecht von 1435, §. 28 bei Lori, p. 138, bei Grimm, III, 649. §. 27.

64) Grimm, I, 539.

von sämtlichen Hörigen eine gewisse Anzahl von Tüchern ⁶⁵⁾, im Elsaß dem Fronboten bei gewissen Veranlassungen zwei lederne Schuhe (*duos calceos bovinos*) ⁶⁶⁾, im Erzstifte Mainz dem Hünnerfaut jährlich bei Einlieferung der gesammelten Bede ein Rock, Hosen und eine Kappe, oder eine „Kogel von mynes Herrns „Farbe“ ⁶⁷⁾, in der Propstei zum Großmünster in Zürich dem Kellner jedes Jahr ein Hut im Werthe von 18 Pfening von dem Müller ⁶⁸⁾ u. s. w.

Auch die von der Hofherrschaft zu stellende Kost scheint sich schon frühe verloren zu haben. Indessen kommen doch, wie im früheren (§. 84) so auch im späteren Mittelalter noch sogenannte Pfründner (*praebendarii* ⁶⁹⁾, *prebendarii* ⁷⁰⁾, *provendarii* ⁷¹⁾ oder Pröffener) ⁷²⁾ und auch Pfründnerinnen (*foeminae praebendariarum*) ⁷³⁾ vor, z. B. in den Abteien Prüm, Korvei, St. Maximin in Trier, St. Bertin u. a. m., welche von den in ein Spital aufgenommenen und daselbst verpflegten Pfründnern verschieden gewesen sind ⁷⁴⁾. Auch mußten die Hörigen, wie wir sehen werden, bei gewissen Gelegenheiten für eine gute Verpflegung des Hofbeamten sorgen, oder auch von Zeit zu Zeit ihm einen sogenannten Imbiß geben, z. B. dem Billikus im Stifte Korvei, dem Schultheiß von Waltrach u. a. m. jedes Jahr ein Mal ⁷⁵⁾, in dem Rheingau aber jedem Förster ein Mal in der Woche ⁷⁶⁾.

65) Codex Lauresh. I, 217. *insuper XII camisilia, quorum unum villico assignatur.* Registr. Sarachon. §. 264 u. 356.

66) Grimm, I, 694.

67) Ordn. über die Leibeigenschaft des Amtes Ohlm von 1499 bei Bodmann, Besthaupt, p. 244. Altes Glossar. bei Mone, Anz. VII, 139. *Cappa capsula, cocula, cuculla*, daher Kogel oder Kugelhut.

68) Dessn. von Schwommendingen §. 38 bei Schauberg, I, 123.

69) Dipl. von 1056 bei Honth. I, 400. *Servientes vero, qui praebendarii sunt, et qui fratribus infra claustrum serviunt.* Vergl. oben §. 373.

70) *Breviatio villarum* aus 10. sec. §. 15 bei Warnkönig, III, 1, p. 4.

71) Du Cange, h. v.

72) Grimm, III, 835.

73) Registr. Prumens. bei Honth. I, 664.

74) Caesarius ad Registr. Prum. bei Hontheim, I, 665.

75) Güterverzeichnis von 1106 bei Kindlinger, N. B. II, 121. *unusquisque*

Eine freie Wohnung auf dem Fronhofe selbst hat jedoch, in späteren Zeiten wenigstens, nur noch den Vorstehern der Fronhöfe zugestanden (§. 378). Woher es sich erklären mag, warum auch in späteren Zeiten als aus den Fronhöfen schon landesherrliche Aemter hervorgegangen waren, nur noch der Amtmann selbst eine Amtswohnung erhielt. Statt dessen erhielten aber alle Arten von Fronhofbeamten und Diener von den höchsten bis zu den aller niedersten Amtsgütern und außerdem noch mehr oder weniger bedeutende Bezüge in Naturalien oder in Geld.

§. 394.

Die Schultheißer, Meier und anderen Amtleute der Fronhöfe hatten fast allenthalben außer der Amtswohnung auch noch einen, meistentheils sogar mehrere Mansen oder Huben zu ihrem Unterhalte erhalten. Im Stifte Paderborn erhielt jeder Meier (*villicus*) 15 Jucharte Landes für sich und seine Kleidung gewissermaßen zum Voraus. (*quindecim jugera pro vestitu*). Außerdem gehörte ihm auch noch der übrige aus der Landwirthschaft und Viehzucht gezogene Erwerb. Denn er sollte davon nur den Zehnten an die Herrschaft abgeben ⁷⁶⁾. Eben so hatten mehr oder weniger Mansen oder Huben die *villici* im Stifte Korvei ⁷⁸⁾, in den Abteien Lorsch, Weißenburg, in St. Emmeran in Regensburg u. a. m. ⁷⁹⁾. Eben so die Hofmeier zu Niedern Speckbach

illorum villico debet convivium unum annuatim facere. Trieter Weisthum bei Lacomblet, Archiv, I, 329. semel in anno sculteto de Walt-rache hospitium iure prebebunt.

76) Grimm, I, 539. „vnd iglichem forster in der wochen ein imbß.“

77) Dipl. von 1036 bei Schaten, I, 344.

78) Alte Heberolle aus 11. sec. §. 1 bei Wigand, Archiv, I, 2, p. 11. *villicus* habet LX jugera; §. 4 u. 7. *villicus* habet unum mansum; §. 8. *villicus* habet unam hovam; §. 10. *villicus* XL habet jugera. Güterverzeichnis von 1106, §. 43 bei Kindsinger, M. B. II, 139. *Villicus* habet XIV mansos et II sunt in beneficium dati. Registr. Sarachon. §. 646.

79) Viele Dipl. im Codex Lauresh. III, 221 u. 222. e quibus hubis unam habet *villicus* —, — duas habet *villicus*. p. 223. e quibus possidet unam *villicus*, p. 227 f. *villico* debentur tres hubae cum omni jure.

im Elsaß ⁸⁰⁾, die Meier von Stans ⁸¹⁾, die Schultheiße in Henneberg, Coburg, im Elsaß, in der Pfalz, in Thüringen u. a. m. ⁸²⁾; die Kellner im Elsaß, in Henneberg, Vorsch, Erfurt u. a. m. ⁸³⁾; die Amtleute in Henneberg, Korvei u. a. m. ⁸⁴⁾ und die Bögte in Korvei ⁸⁵⁾ u. a. m. In gleicher Weise erhielt auch jeder Fronbot Weibel oder Scherge sein Dienstgut z. B. im Elsaß, in Korvei, Henneberg, in Franken, Zürich, in Vorsch, in Prüm, in Baiern u. a. m. ⁸⁶⁾, oder wenigstens den Genuß eines Gutes nebst

Zeuss, trad. Wiz. p. 283. Villicus habet mansos II in beneficium. Güterverzeichnis von 1031 bei Pez, I, 3, p. 67—76. villicus habet I hobam u. f. w.

80) Grimm, I, 652. „der hofmeier hat zu nideru Speckbach nün iuchart ader „vnd fünf schilling gelt.“

81) Urf. von 1234 bei Schöpflin, I, 370. pratum quoddam, quod ad officium villici nostri in Stannes spectat

82) Urbarium von 1317 bei Schultes, Henneberg. Gesch. I, 233. „Auch hat der Scultheyze eyne halp lehen von der heerschaft.“ Urbarium von 1340 bei Schultes, Coburg. Landesgesch. p. 56. Grimm, I, 694. ad officium sculteti pertinent duo agri et due curie. Ungedrucktes Weisthum von Großkarlbach. „Ein ieder schultheiß hat jbars wegen seines Dienstis vi vngener siben vrtel jeltz.“ Urf. von 1264 bei Kindlinger, Hör. p. 292 u. 294.

83) Grimm, I, 694. ad officium cellerarii pertinent IX agri et dimidius. Urbar von 1317 bei Schultes, Henneb. Gesch. I, 213. „Auch hat der Kellner gut“ — Codex Lauresh. III, 228. Cellerarius curtim unam et hubam habebit. Beschreibung von 1332 bei Falkenstein, Hist. von Erfurt, p. 206. „Zu dem Amt des Kellnermeisters im Hoff gehört 1 Acker „Weinbergs und ein Obstgarten.“

84) Urf. von 1467 bei Schultes, Henneb. Gesch. I, 604. Korveisch. Güterregister aus 12. sec. bei Wigand, Archiv, I, 2, p. 4. beneficium officiale (und vorher wird des officarius erwähnt) 4 mansi integri 4 dimidii. Güterverzeichnis bei Kindlinger, M. B. II, 143. habet beneficia officiarum.

85) Güterverzeichnis bei Wigand, I, 2, p. 4. beneficium advocati 9 mansi.

86) Grimm, I, 694. ad officium ejusdem butel pertinet alter dimidius ager, qui dicitur schubuze, et unum diurnale, eod. II, 527, III, 539 u. I, 24. Güterverzeichnis bei Kindlinger, M. B. II, 142 u. 143. mansus preconis. Urbar von 1317 bei Schultes, Henneb. Gesch. I, 190 u. 233. „herman butyl hat eyne hofstat — der butil eyne halp len.“ Codex Lauresh. III,

noch anderen Berechtigungen z. B. in den herrschaftlichen Waldungen⁸⁷⁾. Desgleichen die Förster und sogar die bloßen Waldhüter z. B. in Fulda, Trier, Erfurt, St. Emmeran in Regensburg, Brüm u. a. m.⁸⁸⁾; alle Arten von Knechten z. B. die Ochsenknechte (*bubulci*)⁸⁹⁾; sodann die Schäfer⁹⁰⁾; die Kuh-, Schweine-, Schaaf- und anderen Hirten⁹¹⁾; die Bienenwärter oder die sogenannten Zeidler⁹²⁾ bis herab zu dem Herste oder Heriste in Thüringen⁹³⁾.

Da jene Fronhofbeamten und Diener aus den hörigen oder unfreien Leuten genommen zu werden pflegten (§. 390), so waren auch die ihnen angewiesenen Ländereien hörige und selbst unfreie Mansen oder Huben. So besaßen die meisten *Billici* im Kloster

228. Lang, Bair. Jahrb. p. 322. Güterverzeichnis in M. B. 28, p. 165 u. 166. *mansus preconis* — *beneficium preconis*.

87) Grimm, I, 120. „so sol ein weibel öch holz höwen souil als billich ist, und ist das kriegenriett och einß weibels, also das nieman dar inn mägen sol.“

88) Grimm, II, 527. Trad. Fuldens. ed. Dr. p. 54. *silve custos XV iugera habet*. Trierer Weisthum aus 13. sec. bei Lacomblet, Archiv, I, 300, 327, 336 u. 365. Güterverzeichnis in M. B. 28, p. 166 u. 167. *alterum beneficium habet forestarius*. Beschreibung von 1332 bei Falkenstein, Hist. von Erfurt, p. 206. „Zu des Holz Försters Amt gehören 11 Acker — Der Unterförster hat zu seinem Amt 13 Acker.“ — Güterverzeichnis von 1031 bei Pez, I, 3, p. 67, 69, 70 u. 71.

89) Trad. Fuldens. ed. Dr. p. 54. *bubulcus qui habet X iugera*. Codex Lauresh. III, 228.

90) Dipl. von 1260 bei Neugart, II, 233. *In pastoris officio et scoposa ad idem pertinente*.

91) Korveisch. Heberegister bei Wigand, Archiv, I, 2, p. 21 ff. §. 22. *Custos eorum (scil. armentorum) habet XX iugera — sed armentarius habet V iugera und §. 28. armentarius que habet XX iugera*. Codex Lauresh. III, 228. *Bubulcus et porcorum custos habebunt hubam unam, et idem custos porcorum specialiter habebit curiam unam*.

92) Trad. Fuldens. ed. Dr. p. 54 *unus habet XII iugera qui apes colligit et apiarium custodit*. Passauisches Güterverzeichnis in M. B. 28, p. 166. *alterum beneficium hortlanus mellis*. Trierer Weisthum bei Lacomblet, Archiv, I, 300, 327 u. 328. Grimm, III, 610.

93) Grimm, III, 619. *officiatus ille, qui dicitur der herste — habet dimidium mansum ad suum officium pertinentem*.

v. Maurer, Fronhof. II.

Vorsch hörige Huben, entweder mansi ingenuales und hubae ingenuales oder auch hubae lidorum ⁹⁴⁾, die Meier in St. Germain meistens mansi ingenuiles ⁹⁵⁾, die Kellner (cellerarii) in St. Germain bald mansi serviles bald mansi ingenuiles ⁹⁶⁾. Auch in der Abtei Maurmünster sollte jeder Villicus einen solchen Mansus, nicht gerade den besten aber auch nicht den schlechtesten (inter mansos sue villicationis unum nec optimum nec pessimum), manche Villici sogar zwei haben ⁹⁷⁾.

Man nannte die Ländereien, welche jenen Fronhofbeamten und Dienern zum Genuß eingeräumt zu werden pflegten, öfters Dienstgüter (beneficia) ⁹⁸⁾, Amtsgüter ⁹⁹⁾, Amtshuben (Ammethuobe) ¹⁾ oder Amtshöfe ^{1a)}, Amtslehen („amptlehen“) ²⁾ u. s. w., oder auch, je nach dem Beamten oder Diener Meierhöfe, Schulzenhöfe, Kelnhöfe (§. 232), Büttelgüter („büttelgut“) ³⁾, Weibelwiesen ⁴⁾, Forst-, Wild- oder Zeidelhuben und Zeidelgüter ⁵⁾, Schafhuben (Scafhoven) ⁶⁾ u. s. w.

Ursprünglich besaßen die Fronhofbeamten und Diener jene

94) Codex Lauresham. III, 221.

95) Polypt. Irminon. II, 2, VIII, 23, IX, 8, p. 6, 72 u. 77.

96) Polypt. Irminon. IX, 228, XIX, 4, p. 107 u. 199.

97) Urf. von 1144 bei Schöpflin, I, 229.

98) Korveisch. Güterregister bei Wigand, II, 4. beneficium officiale 4 mansi integri 4 dimidii. — Beneficium villici 8 mansi et dim. Beneficium advocati 9, p. 5. Beneficium villici 6 mansi. Codex Lauresham, III, 207. Villicus habet in beneficio. Zeuss, trad. Wiz. p. 283.

99) Oben §. 365. Urf. von 1370 §. 1 u. 6 bei Kindlinger, Hör. p. 475. „volghet in das Ammetgub.“

1) Urf. von 1222 bei Guden, syl. p. 125.

1a) Güterverzeichnis von 1275 bei Kindlinger, M Beitr. III, 1, p. 266 u. 269. una curtis que vocatur Ammethof — curtes que dicuntur Ammethove.

2) Grimm, I, 53 u. 54.

3) Grimm, III, 539.

4) Grimm, I, 24.

5) Trierer Weisthum bei Lacomblet, I, 300, 327, 328, 336 u. 365. Grimm, III, 610.

6) Trierer Weisthum bei Lacomblet, I, 331 u. 332.

Güter nach *Amtsrecht* (*jure officii*), nicht aber nach *Lehnrecht*⁷⁾. Sie hatten demnach keine rechte *Gewere* daran⁸⁾, und daher auch kein *Erbrecht*. Jene Güter waren vielmehr bloße *Amtslehen* („*amptlehen*“), aber keine *Erblehen* („*Erblehen*“)⁹⁾. Auch waren die *Amtsgüter* gleich allen übrigen Besitzungen der hörigen *Fronhofbeamten* grundherrlichen *Abgaben* und *Diensten* unterworfen¹⁰⁾. Erst nach und nach erhielten die *Hofbeamten* eine rechte *Gewere*, mit dieser aber auch ein *Erbrecht* an ihren *Amtsgütern*, und seitdem sind dieselben nach und nach in wahre *Lehengüter* übergegangen. Auch wurden sie in späteren Zeiten, sogar die Güter der *Fronboten* und anderen niederen *Diener* nicht ausgenommen, von den grundherrlichen *Zinsen* und *Diensten* befreit¹¹⁾.

§. 395.

Außer dem *Dienstgute* erhielten die *Fronhofbeamten* und *Diener* auch noch mehr oder weniger bedeutende *Bezüge* in *Naturalien* oder in *Geld*. Die *Förster* und *Jäger* z. B. erhielten außer der *Kleidung* nicht selten auch noch *Früchte*, *Fleisch* (*scapulae*), *Brod*, *Wein* und sogenannte *Forstgelder* geliefert¹²⁾. Außerdem hatten sie hin und wieder auch noch die *Forststrafen* zu beziehen, was jedoch zu großen *Mißbräuchen* geführt hat¹³⁾. Auch

7) Dipl. von 1197 bei Treuer, *Gesch. der von Münchb.* p. 7. *curiam suam in M. jure officii quod vulgo Ambetrecht dicitur — sylvam ad curiam pertinentem habebit jure pheudali, curiam vero ipsam (also den Fronhof selbst) jure officiali.* Urf. von 1370 §. 1 bei Kindlinger, *Hör.* p. 475. „dat Ammetgud besitten to des Ammete s Rechte —.“

8) Schwäb. *Lehnr.* c. 114. und ed. *Lafß.* c. 110. *Sächs. Lehnr.* c. 62. *Auctor vetus*, I, 127.

9) Grimm, I, 53 u. 54. *Albrecht, Gewere*, p. 283.

10) Vgl. oben §. 390. Dipl. von 1282 bei Neugart, II, 311. *curtim in T. quam colit B. villicus, que reddit ad duos annos, utroque anno sex modios tritici, sex modios avene etc. —. Item curtim in B. quam colit H. villicus ibidem, que reddit ad duas zelgas, ad utramque decem modios tritici etc.*

11) Grimm, III, 618 u. 619. *iste (preco) est liber ab omni servitio et omni censu, qui de manso dari posset et solet.*

12) *Trierer Weisthum* bei Lacomblet, *Archiv*, I, 326 u. 327. Grimm, I, 538—539.

13) Grimm, I, 539.

die Fronboten bezogen außer der Kleidung noch Naturalien in Wein, Brod u. dgl. m. ¹⁴⁾, namentlich auch der Zentbüttel zu Oberramstatt („soll ein jegliches hausgesesß einem zentbudel ein brot „zu jhar schuldig sein zugebenn“) ¹⁵⁾, woraus Jakob Grimm (N. A. p. 382) irrthümlich einen Zentbeutel gemacht hat. In Baiern hatten die Fronboten für ihre Geschäftsreisen eigene Brodbauern (Brotpaurn). Späterhin wurde jedoch diese Verbindlichkeit auf den Fall, daß sie am Abend nicht mehr nach Haus kommen konnten, beschränkt („von jrer haimwoning ains tags nit erraichen, „oder verrichtn möchten“) ¹⁶⁾. Der Hoff's Banwart zu Buchs im Kanton Bern erhielt außer der Kleidung auch noch „Früspiß „in dem hoff als enn andern knecht“ ¹⁷⁾. Vor Allem waren jedoch die Meier, Schultheißen und anderen Amtleute sehr reichlich bedacht. Der herrschaftliche Vogt auf der Kestenburg, der heutigen Marburg in der Pfalz, sollte außer der Kleidung jährlich noch 40 Rheinische Gulden und für jedes im Dienste unbrauchbar gewordene Pferd 30 Gulden, sodann 20 Malter Korn, 60 Malter Haber und 2 Fuder Wein; der herrschaftliche Kellner daselbst aber außer der Kleidung noch einen Lohn von vier Gulden jährlich erhalten ¹⁸⁾. Die Villici im Rheingau bezogen außer dem Gehalte in Geld auch noch einige Fässer sogenannten Hunnenwein von dem besseren Gewächse (III amas vini hunici melioris crementi nascentis ibidem) ¹⁹⁾. Die Villici im Stifte Korvei erhielten bedeutende Lieferungen in Früchten, in Heu, Honig, Käse, Schmeer oder Fett (sagimen), in jungen und alten Schweinen, Ziegen, Schaafen, Fischen (lassones, Lachse) u. a. m., sowie in Geld ²⁰⁾. Ebenso die villici im Kloster Lorsch ²¹⁾, die Schul-

14) Grimm, I, 694.

15) Grimm, I, 486.

16) Erklärung der Bair. Landtsfreiheit von 1553, Th. 3, art. 8.

17) Grimm, I, 815.

18) Urk. von 1465, 1477 u. 1529 bei Remling, die Marburg p. 198, 202 — 205 u. 207.

19) Güter-Register aus 13. Jahrh. bei Bodmann, II, 681.

20) Registr. Sarachon. §. 264. villicus quotannis habet 40 modios siliginis, 50 modios avene, VI porcos, V oves, II capreas. §. 356. villicus habet VII oves, V porcos, 40 modios siliginis, 36 modios hordei,

theiße in Coburg²²⁾ u. s. w. Alle Lebensbedürfnisse, Hühner, Gänse, Fische, Eier, bis auf das Stroh, den Streusand und die Besen mußten den Beamten geliefert werden. Und dazu kamen noch die hie und da sogar in den Anstellungsdecreten gutgeheißenen Douceurs, als Neujahrs Geschenke, Accidental-Wein, Accidental-Kraut, Accidental-Stroh, Maibutter u. s. w., welche sich in manchen Territorien, z. B. in der Pfalz u. a. m. bis auf unsere Tage erhalten haben²³⁾. Außerdem hatten die Beamten einen gewissen Antheil an den Geldbußen²⁴⁾ und aus den herrschaftlichen Waldungen so viel Holz, als sie für ihren Hausgebrauch nothwendig hatten²⁵⁾. In vielen Grundherrschaften erhielten die Hofbeamten beim Tode der hörigen Leute auch noch das Besthaupt ganz oder zum Theil. Im Kloster Petershausen bei Konstanz z. B. erhielt der Ammann beim Tode eines jeden hörigen Mannes „die besten hosen vnd kappen, ouch gurtelgewand vnd zwen schuch.“ Und beim Tode einer hörigen Frau von ihrem besten Gewande „das obrest tuch, ist ain sturz, lät si aber kainen sturz, so wirt im nutz „denn der frawen schuch“²⁶⁾. Zudem mußten die Hörigen ihnen auch noch zu bestimmten Zeiten im Jahre beim Pflügen, Säen und Erndten sogenannte Ackerdienste und noch andere Frondienste lei-

40 modios avene, II capreas et III fiskingas. §. 499. villicus — habet VI porcos, IV oves, VIII denarios, 40 modios avene, 30 modios sili-ginis, XV modios hordei et X eminas mellis. Güterverzeichnis von 1106 §. 43 bei Kindlinger *N. B.* II, 139. Villicus habet — in pascha 50 lassones, in penthecosten 10. In festo St. Viti C frusta Rombi LXXXII solidos, et XX vellera, et urna sagiminis et quinque mald' Caseorum. §. 44. denariorum de quibus villicus XII solidos accipit. Güterverzeichnis aus 12. sec. bei Wigand, *Archiv*, I, 2. p. 11. villicus habet LX jugera et persolventur ei III sicli farris, due oves in majo, p. 12 u. 13, II, 1. p. 2. villico 2 saumos avene —. Hi omnes per singulos dant villico 3 maldr. — villico 2 mod. et dimid.

21) *Codex Lauresh.* I, 215, 217 u. 218.

22) *Urbarium* von 1340 bei Schultes, *Coburg. Landesgesch.* p. 56 u. 60.

23) *Falsch, Handb.* III, 2. p. 486—487. *Sensburg, Ursprung der a. ten Ab-gaben* p. 69—70.

24) *Grimm*, III, 618.

25) *Registr. Sarachon* §. 264. *Grimm*, III, 618.

26) *Grimm*, I, 245. *Bgl. noch unten* §. 756.

sten ²⁷⁾. Da nun außerdem die Fronhofbeamten auch noch außerordentlicher Weise Fronfuhren begehren durften, so oft es ihr Dienst nur erheischte ²⁸⁾, und sie auch bei der Erhebung der grundherrlichen Abgaben zu aller erst befriediget werden sollten, also nur was übrig blieb an die Herrschaft abzuliefern brauchten (*cetera deferuntur ad monasterium*, — *cetera omnia spectant ad monasterium*) ²⁹⁾, so läßt es sich leicht denken, zu welchen Mißbräuchen, Erpressungen und Unterschlagungen eine solche Verwaltung führen konnte, und in fast allen Territorien auch wirklich geführt hat.

§. 396.

Meistentheils fanden es daher die Grundherrschaften ihrem eigenen Interesse angemessener, den ganzen Fronhof nebst allen dazu gehörigen Ländereien und Einkünften ihren Fronhofbeamten zur Nutznießung gegen gewisse Leistungen und Dienste zu überlassen. Für das denselben auf eine Reihe von Jahren, auf 20 Jahre ³⁰⁾, auf sieben Jahre ³¹⁾, auf 4, 10 u. s. w. Jahre, oder auch auf Lebenszeit (*ad tempora vitae nostrae*) ³²⁾, oder auf Widerruf ³³⁾ eingeräumte Recht die Villication auf eigene Rechnung zu verwalten,

27) Codex Lauresh. III, 222. III dies in dominicum operantur e quibus II habet villicus. Krozenburger Weisthum bei Kindlinger, Hör. p. 539. „fronedynen dem Scholtzeise dry Tage, eynen Tag Weiß zu snyden, eyn Tag Hautwe zu machen, unde eyn Tag Habern zu rechen — Hofrecht von Stodum von 1497 §. 4 eod., p. 641. „so em nicht beyne en sollen, dan des Jars twe, eyns by Grase und eyns by Stro.“ Grimm, I, 413—414, 778, III, 30. „ein jeder vestgenote tho Schwelm is schuldig tho Wetter dem drosten to deinen twe dage, den einen by grase, den andern by stro.“

28) Dipl. von 1225 bei Kindlinger, Hör. p. 262—263. *ut dicti sculteti — a prefatis litonibus curruum et aratrorum suorum servicia poterunt interdum requirere moderata.* Dipl. von 1327 bei Wigand, Dienste, p. 100. Dieselben Worte.

29) Register. Sarach. §. 264 u. 356.

30) Urf. von 1247 bei Bodmann, II, 681.

31) Urf. von 1306 im Archiv für Hess. Gesch. I, 295.

32) Dipl. von 1328 bei Kindlinger, Hör. p. 386. Urf. von 1236 bei Bodmann, II, 681. Urf. von 1244 bei Guden, V, 9.

33) Urf. von 1410 im Archiv für Hess. Gesch. I, 425.

und die herrschaftlichen Gefälle für ihren eigenen Beutel zu erheben, waren demnach diese Meier, Schultheiße und Amtleute bloß zur Lieferung und Leistung gewisser Naturalien und Dienste verpflichtet. Die ganze Villication ward auf diese Weise gewissermaßen ein Amtsgut und das Amt (officium) selbst zu einem Beneficium. Und wenn auch das Amt nicht mit einem eigenen Beneficium verbunden war, so wurde dasselbe wegen der damit verbundenen Einkünfte dennoch als ein Beneficium verliehen³⁴⁾. Die Gegenleistung des Beamten aber nahm die Natur eines Pachtens (pensio³⁵⁾ oder canon) an³⁶⁾, und das Amt oder das Amtsgut die Natur eines Pachtgutes (eines „Pachtgutes und Ammetgutes“). Und der oberste Schultheiß z. B. des Amtshofes zu Stockum ward zu einem Obersten Pächter des Stiftes („de Scultete, dat is de overste Pachtener unses Stichtes“)³⁷⁾. Diese ganz eigenthümliche Weise der Amtsverwaltung nannte man nun das Amt nach Amtmannsweise oder nach Schuldenrecht inne haben (§. 392).

So hatte im Jahre 1329 ein Ritter gegen das Versprechen, jährlich 7 Malter Frucht zu liefern, eine Villication an des Villicus Statt (loco villici) auf vier Jahre erhalten³⁸⁾. Ein Hennebergischer Amtmann erhielt im Jahre 1449 das Amt Waldenberg auf 10 Jahre gegen den Genuß der dazu gehörigen Güter und Einkünfte nach Amtmannsweise („nicht anders dann in

34) Güterverzeichnis des Klosters Bodeken bei Wigand, Archiv, IV, 277. quod beneficium seu officium communiter dictum, vel dat Ampt van Graffen —. und p. 278. dotem et fundacionem suam seu beneficium communiter dictum officium vel dat Ampt van Borchlere —. Vgl. Wigand, Gesch. von Korvei, II, 81.

35) Dipl. von 1197 bei Treuer, Hist. der von Münchh. p. 7. Urf. von 1244 bei Guden, V, 9. Urf. von 1236 bei Bodmann, II, 681. Urf. von 1306 im Archiv für Hess. Gesch. I, 295. Dipl. von 1225 u. 1287, §. 2 bei Rindlinger, Hör. p. 262 u. 319. Dipl. von 1327 bei Wigand, Dienste, p. 100.

36) Güterverzeichnis bei Wigand, Archiv, IV, 277.

37) Hofrecht von Stockum von 1370, §. 3 und 6 bei Rindlinger, Hör. p. 475. Vgl. noch Urf. von 1363 bei Wigand, Archiv, VI, 305.

38) Urf. von 1329 bei Wigand, Archiv, II, 106.

„Amptmannwiese inhaben“³⁹⁾. In gleicher Weise erhielt der Vogt zu Tangermunde sein Amt „in amptmansweise bevollhenn“⁴⁰⁾. In derselben Weise wurde der Amtshof des Stiftes Herse in Meierstatt hingegeben⁴¹⁾. Ähnliche Verleihungen finden sich im Rheingau, in Hessen u. a. m.⁴²⁾ Sehr häufig geschah dieses auch gegen Darlehung einer gewissen Geldsumme oder zum Ersatze für ein bereits schon erhaltenes Darlehen. So besaß schon im 13. Jahrhundert der Ritter Goiswin von Soest einen Amtshof für 200 Mark⁴³⁾. Im Jahre 1486 wurde das Amt Brückenau und Schildeck für 1500 fl. in „Amtsweise,“ und im Jahre 1495 das Schloß und das Amt Meiningen in Amtmannsweise hingegeben⁴⁴⁾. Im Jahre 1440 hatte der Ritter Simon von Zeiskam seinem Grundherrn, dem Bischof von Speier, 300 fl. geliehen, wurde dafür zum Burgvogt zu Nietburg bestellt und erhielt die Nutznießung des Schlosses sammt Zugehör bis zum Wiederersatz jenes Darlehens nach vorgängiger ein vierteljähriger Aufkündigung⁴⁵⁾. Aus ähnlichen Gründen wurden im 14. und 15. Jahrhundert die Burgen Wolfsberg und Winzingen in der Bairischen Pfalz mit allen herrschaftlichen Gefällen mehreren Adelsgeschlechtern hingegeben, um dieselben in Amtsweise zu benutzen und zu genießen⁴⁶⁾. In gleicher Weise die Schlösser Peitz, Oderberg, Kottbus im Kurfürstenthum Brandenburg, und viele andere mehr⁴⁷⁾. Sehr häufig wurden auch zu diesem Ende die Amtmannsstellen nebst den dazu gehörigen herrschaftlichen Gefällen und Herrschaften verpfändet⁴⁸⁾. Und es pflegte bei solchen Aemterverleihungen stipulirt zu

39) Urf. von 1449 bei Schultes, Henneberg. Gesch. II, 269 f.

40) Urf. von 1463 bei Gercken, dipl. vet. March. I, 493.

41) Urf. von 1424 bei Wigand, Archiv, V, 337.

42) Urf. von 1236 u. 1247 bei Bodmann, II, 681. Urf. von 1244 bei Guden, V, 9.

43) Kindlinger, M. B. III, 266.

44) Urf. bei Schultes, Henneb. Gesch. I, 387 Not., und 628.

45) Urf. von 1440 bei Remling, die Warburg, p. 191.

46) Wibder, II, 241 f., 249 f.

47) Urf. von 1442, 1448 u. 1450 bei Raumer, Cod. Brandenburg. I, 193, 205 u. 215.

48) Urf. von 1420 bei Schultes, Henneb. Gesch. II, 214. „zu unsern Ampt-

werden, daß erst nach Rückzahlung der vorgeschossenen Summe und nach gehöriger Aufkündigung der Beamte wieder seines Amtes entsetzt werden könne⁴⁹⁾. Die auf diese Weise ernannten Beamten und Pfandinhaber hatten die ihnen übertragenen Ämter und Herrschaften wie ihre eigene Herrschaften zu verwalten und die herrschaftlichen Gefälle für ihre eigene Rechnung zu erheben⁵⁰⁾. Die untergeordneten Beamten und Diener sollten sie aber selbst lohnen („thornhüdere, wechtere und porthenere lonen“) und die zur Herrschaft gehörigen Schlösser in gehörigem Stande unterhalten⁵¹⁾.

§. 397.

Diese acht Türkische Provinzialverwaltung dauerte in fast sämtlichen Deutschen Territorien das 14. und 15. Jahrhundert hindurch, hie und da sogar noch weit länger. Sie war gleich verderblich für die Grundherrschaft, wie für die Bauern, auf welche auch wieder die neuen mit jenem Systeme verbundenen Lasten gewälzt worden sind. Zu gleicher Zeit beweist diese Verwaltungsweise aber auch mehr als alles Andere den völlig zerrütteten Finanzzustand der meisten damaligen Grund- und Territorialherrschaften, indem nur die äußerste Noth zu diesem äußersten Mittel geführt haben kann. Jene Ämterverwaltung war nun, wie bemerkt, verderblich für die Grund- und Landesherren selbst, indem außer der damit verbundenen schlech-

„man gemacht, im das versagt und ingeantwurt haben für hundert und
„fünff und zweinzig Gulden ic.“ Urf. von 1433 bei Guden, V, 1048.
— „zu vnsern Amptmannen — verpsendet han, gesagt vnd gemachet
„han, —.“ Urf. von 1430 bei Wend, Hess. Lqsch. I, 238. — „vor
„Zyten in phantschafft wyse ingehabt hant —.“

49) Raumer, l. c. I, 194. Widder, II, 249. Urf. von 1433 bei Guden, V, 1049.

50) Urf. von 1433 bei Guden, V, 1048 u. 1049. „also daz sie alle vnd
„igliche Pphaffbeite, geistliche vnd werntliche, Clostere, Buramanne, Bur-
„gere, Armeleute vnd Hinderessen — getrulichen schuren, schirmen, ver-
„sprechen, hanthaben vnd verantwurten sollen, glich jren eigen Luten vnd
„Gutern u. s. w.“ Urf. von 1410 im Archiv für Hess. Gesch. I, 424.
— „in amptiswise bevolen und gethan hatt, und sal ich dasselbe schloff
„und die lüte die dazu gehoren, getrumelich verantworten, schüren und
„schirmen u. s. w.“

51) Urf. von 1410 im cit. Archiv, I, 424.

ten Verwaltung sie selbst gewissermaßen aufhörten die Herrn in ihren eigenen Herrschaften zu sein, viele auf solche Weise hingebene Aemter sogar nicht wieder eingelöst werden konnten und daher gänzlich verloren gegangen sind; und auch in jenen Herrschaften, welche geblieben sind, die Gegenleistungen der Beamten sich nur zu häufig im Laufe der Zeit vermindert, und zuletzt gänzlich aufgehört haben, wie dieses z. B. in dem Kloster Bödefen der Fall war ⁵²⁾, wodurch denn die ohnedies schon zerrütteten Finanzen nicht eben gebessert worden sind. Eben so verderblich, wie den Grund- und Landesherrn, war aber jene Verwaltungsweise auch für die Bauern. Wie die Türkischen Provinzen von den Pascha's, so wurden auch die ihnen verpachteten oder versehten Herrschaften von den Deutschen Beamten auf jegliche Weise ausgebeutet, um in kürzester Zeit den größt möglichen Vortheil aus denselben zu ziehen. Der ohnedies schon sehr große Druck ward aber hauptsächlich noch dadurch vermehrt, daß an vielen Orten zu den alten auch noch neue Lasten hinzukamen. Bei der Verpachtung oder Verpfändung eines Amtshofes mit allen zu dem Amte gehörigen Rechten und Diensten pflegten nämlich die Hof- und Grundherrschaften sich selbst auch wieder manche Leistungen und Dienste vorzubehalten. Dieses war bei sämtlichen Billicationen des Stiftes Korvei, sodann im Amtshofe Gressen im Kloster Mariensfeld u. a. m. der Fall ⁵³⁾. Dies hatte die Folge, daß die Hörigen nun außer dem Hof- oder Grundherrschaften auch noch dem In-

52) Güterverzeichnis bei Wigand, Archiv, IV, 277. quondam dabatur — solennis canon ab ipso officio per officiatum pro persona sua, qui successu temporum tamen alter et alter diminutus est. eod. p. 279, 280, 282 u. 283.

53) Dipl. von 1225 bei Kindlinger, Hör. p. 262. quod ipsi sculteti nobis et ecclesie nostre ad solutionem consuete pensionis fideliter tenentur; deinde hii iidem litones nobis et dictis scultetis ex parte nostra occasione agrorum quos colunt, ad honesta et consueta servitia obligati videntur, ita sane —, sed semel nobis et eis (die übrigens gleichlautende Urf. von 1327 bei Wigand, Dienste, p. 100. sagt noch bestimmter nobis et ipsis sculthetis) estatis et secundo hyemali tempore cum familia, qua ad ipsos venerimus, ad recipiendum et procurandum nos utique tenebuntur. Dipl. von 1287 bei Kindlinger, l. c. p. 318 ff.

haber des Amtes Dienste zu leisten hatten, zu dem alten Herrn also noch ein neuer hinzugekommen war. Und dieser Zustand dauerte fort bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts, wo sich die Bauern bekanntlich in dem Bauernkriege auf gewaltsame Weise Luft zu machen suchten.

§. 398.

Schon zur Karolingischen Zeit sollten über den Bestand der Fronhöfe der Königlichen Herrschaften und der Kirchen Breviarien angelegt werden (§. 91). In der hierauf folgenden Anarchie ist aber das Bedürfniß solche Verzeichnisse zu besitzen eher noch gestiegen. Dies veranlaßte denn die Kaiser eben sowohl wie die Grund- und Landesherrn auch im späteren Mittelalter wieder ähnliche Verzeichnisse anfertigen, oder die bereits vorhandenen älteren Register, Breviarien, alten Rotel und Dingbriefe ergänzen und erweitern zu lassen⁵⁴⁾. Auf diese Weise entstanden in fast allen Grundherrschaften und Territorien sogenannte Register, Urbarien, rationaria, Saalbücher, Zinsbücher, Lagerbücher, Rechtunge, Vereine, Rotel, Heberegister, Heberollen, Hofrollen, Hofweisthümer u. s. w. über die herrschaftlichen Güter, Einkünfte und sonstige Gerechtsame, welche um so größeren Werth hatten, als die hörigen Leute selbst jene

54) Sie waren meistens die Grundlage für die späteren Urbarien, Register und Weisthümer z. B. für das berühmte von Casarius glossirte und ganz unendlich wichtige Register der Abtei Prüm von 1222 bei Hontheim, I, 661 ff. Beyer, I, 135. *librum antiquum — transcripsi — quasi glossando latinitatem transfudi*. Sodann heißt es im Güterverzeichnis des Stiftes Essen von 1332 bei Kindlinger, Hör. p. 394. *Dicit quoddam antiquum registrum, quod etc.* und p. 399. „Doch vyndet men yn alden Registeren, dat xc.“ Ferner in Trad. Fuldens. ed Dr. p. 120, Nr. 32. *Ad cameram abbatis pertinet istud breviarium*. Saalbuch des Klosters Beyharting von 1344 bei Wiedemann, Gesch. von Beyharting, p. 137. *registro, quondam per ipsum relicto atque conscripto sub an. 1344 ex quibusdam cartis et cedulis, per nos.* — Weisthum von 1395 bei Grimm, I, 332. „bat vnd tet ime da offentlich mit luter stimme lesen einen alten rodel, —. Derselbe rodel ouch hienach in disem brieße von wort ze wort eigentlich abgeschriben ist.“ Vgl. noch Weisthum von 1397 u. a. m. eod. I, 336, III, 371.

Rechte zu weisen, und daher zu ihrer Abfassung zugezogen zu werden pflegten ⁵⁵).

Auf diese Weise wurden in den verschiedenen Reichsherrschaften, z. B. zu Nürnberg, Saalbücher verfaßt, und in diesen die zur Herrschaft gehörigen Fronhöfe oder Aemter nebst den Obliegenheiten und Leistungen eines jeden verzeichnet ⁵⁶). Wie die Kaiser in den Reichshöfen, so legten auch die geistlichen und weltlichen Landes- und Grundherrschaften in ihren Territorien und Grundherrschaften den alten Breviarien ähnliche Verzeichnisse an. Am vorsichtigsten und thätigsten waren auch in dieser Beziehung die geistlichen Stiftungen. Daher finden sich auch die meisten und zwar die aller ältesten Urbaren und Güterverzeichnisse gerade in den geistlichen Herrschaften. Das älteste Güterverzeichnis der Abtei Prüm ist vom Jahre 893. Im Jahre 1222 wurde dasselbe schon erweitert und von Caesarius commentirt ⁵⁷). In dem Stifte Freckenhorst in Westphalen findet man ein solches Güterverzeichnis aus dem 10. und 11. Jahrhundert ⁵⁸), auf einem in Westphalen gelegenen Fronhofe des Bisthums Würzburg bereits am Anfang des 11. Jahrhunderts ein auf ehernen Tafeln geschriebenes Güterverzeichnis ⁵⁹), in dem Stifte St. Emmeran in Regensburg ein solches von 1031 ⁶⁰), im Stifte Maurmünster eines von 1120 und 1144 ⁶¹), auch in dem Stifte Korvei schon im 11. Jahrhundert eine alte Heberolle ⁶²), sodann das bekannte Register des Abtes Saracho bei

55) Weisthum aus 14. sec. bei Kopp, Hess. Gr. II, 143. „Wer bekennen daz wer von vnsern eldern geshort han vund von den eldisten vnd ist vns selbicz wol wiszintlich daz u. s. w. Cout. de Malthay, art. 1, 2, 4, 7—10, 12—26, 29—34 bei Giraud, II, 408 ff. *recognet et confessa publiciment — recognut — a confessez.* — Saalbuch von Beyharting bei Wiedemann, p. 138. — VI porcos secundum consilium rusticorum. Vgl. § 119.

56) Saalbüchlein aus 13. sec. in *Historia Norimberg.* p. 3 ff.

57) Beyer, I, 142. Hontheim, I, 660.

58) Niefert, Münster. Urfb. I, 2. p. 581.

59) Urk. von 1036 bei Schaten, I, 351. *in duabus tabulis aereis concatenatis in capella Sunrike.*

60) Pez, I, 3, p. 67.

61) Schöpflin, I, 197 u. 225.

62) Wigand, Archiv, I u. II.

Falke und aus dem 12. und 13. Jahrhundert noch mehrere andere Verzeichnisse der Einkünfte jenes Stiftes ⁶³). Das Stift Werden besitzt ein solches Verzeichniß aus dem 12. Jahrhundert ⁶⁴). Ebenso die Abtei St. Alban bei Mainz ein Breviar aus der Mitte des 12. Jahrhunderts ⁶⁵). Desgleichen das Stift Regensburg, denn schon in einer Urkunde von 1207 wird von einem bereits vorhandenen Saalbuche gesprochen ⁶⁶). Das Erzstift Köln ein solches von 1275 ⁶⁷). Die Abtei Quedlinburg eines aus dem 13. Jahrhundert ⁶⁸). Das Stift Münster eines aus dem 14. Jahrhundert ⁶⁹) u. s. w. In dem Erzstifte Mainz sollten nach einer Verordnung von 1291 in allen geistlichen Grundherrschaften des Stiftes, in welchen noch keine bestanden, Zinsbücher angelegt werden ⁷⁰).

Von weltlichen Herrschaften dagegen kenne ich kein älteres Verzeichniß dieser Art als jenes der Grafen von Falkenstein und Neuburg von 1180 ⁷¹), sodann ein anderes von 1188 für die Grafen von Dale ⁷²). Die meisten beginnen jedoch erst mit dem 13. Jahrhundert, z. B. das Güterverzeichnis des Rheingrafen Wolfram aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts ⁷³); die beiden Urbarien oder rationaria für die Erzherzogthümer Oesterreich und Steyermark, das erste aus dem Anfange, das letzte aus dem Ende des 13. Jahrhunderts ⁷⁴); sodann die Rechnung der Grafen von Habsburg über ihre in den Grafschaften Habsburg, Baden und Lenzburg gelegenen Besitzungen von 1299 ⁷⁵); die Saalbücher und Urbarien der Herzoge von Baiern über Ober- und Niederbaiern

63) Kindlinger, M. B. II, 107, 119 u. 221.

64) Lacomblet, II, 209 ff. Kindlinger, M. B. II, 233.

65) Bodmann, II, 732.

66) Dipl. bei Lang, reg. II, 26.

67) Kindlinger, M. B. III, 262.

68) Kettner, ant. Quedl. p. 204 ff.

69) Kindlinger, Volmest. II, 481.

70) Urf. von 1291 bei Guden, I. 857.

71) Mon. Boic. VII, 433 ff.

72) Kindlinger, M. B. III, 81.

73) Kremer, orig. Nassov. II, 217.

74) Rauch. rer. Austr. script. I, 391, u. II, 114.

75) Herrgott, III, 566. Dann Habsburg. Urbar in Bibl. des Stuttg. literar. Vereins Bd. 19.

und andere Theile von Baiern um die Jahre 1240 und 1280, und über das Vicedomamt Lengensfeld von 1326 u. a. m. ⁷⁶⁾; das Güterverzeichnis der Familie von Rinkenrode aus dem 13. Jahrhundert ⁷⁷⁾ u. a. m. Sodann aus dem 14. Jahrhundert das Weisthum der Landgrafen von Hessen ⁷⁸⁾ u. a. m. Ihrer Wichtigkeit wegen wurden diese Güterverzeichnisse in den Archiven wohl verwahrt, öfters sogar der größeren Sicherheit wegen an Ketten befestiget ⁷⁹⁾.

76) Mon. Boic. Th. 36, I u. II. Lang, Bair. Jahrb. p. 284 f. Lori, p. 13 ff.

77) Rindlinger, Volmest. II, 289.

78) Kopp, Hess. Gr. II, 140.

79) Urf. von 1036 bei Schaten, I, 351. quia in duabus tabulis aereis catherenatis in capella Sunrike —. Urf. von 1291 bei Guden, I, 857. fieri librum jubentes, qui in armariis vestris jaceat katherenatus.

Berichtigungen und Nachträge.

Zum I. Band.

Es steht mehrmals, z. B. I, p. 113, 226 und 227 Browulf statt Beowulf.

Bei I, 226, Zeile 10 ist nachzutragen:

Eben so hatte die Tochter eines Longobardenkönigs ihren eigenen Schenk (pincerna), ein edles Geleit (nobilis comitatus) und ihre eigene Diener (pueri). Paulus Diaconus, I, 20.

Zum II. Band.

pag. 45, Zeile 10 statt homines legii, muß es heißen homines ligii.

p. 94, Zeile 6 bei den Worten „zu welchen man von je her“ ist das Wort man zu streichen.

p. 121, Zeile 5 statt Schmitthener 11, muß es heißen Schmitthener 11a).

p. 137, Zeile 5 statt homines logii, muß es heißen homines ligii.

p. 192, Zeile 11, Porten statt Poeten.

p. 216, Zeile 5, Munzenberg statt Münzenberg.

p. 253, Zeile 13 generraux statt generaux.

p. 369, Zeile 12, Eintritt statt Einritt.

p. 379, Not 92 ist beizufügen: „vgl. über das Wort Schrader das Bremisch-
„niederächs. Wörterbuch, IV, 686—688.“

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to fading and bleed-through.

36094

¹¹
N=36090

6.7 .

67.8° 0138

